4° Bor.

Amtsblatt

114. c

(1827

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Bayerische Staatsbibliothek München

Jahrgang 1827.

Potsdam, 1827.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Bayerische Staatsbibliothek München

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgang 1827. des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

Abel, Küster und Schl. 205.
Aeplinius, Seminarist. 198.
Agricola, Predigtamtskand. 48.
Ahlemann, Stadtger. Auskult. 197.
Albrecht, Rector. 108.
Albrecht, Superintend. 186.
Alix, Hebamme. 94.
Allardt, Kaufmann. 128.
v. Alvensleben, Kammerger. Assessor. 42.
v. Alvensleben, Kammerger. Referend. 229.
Am Ende, Superintend. ꝛc. 105.
v. Ammon, Stadtger. Ausk. 229.
Anderson, Kammerger. Refer. 132.
Andresse, pract. Arzt ꝛc. 229.
Angelstein, pract. Arzt. 93.
Appel, Seminarist. 198.
v. Arnim, Ober-Steuer-Controlleur. 4.
v. Arnim, Lieutenant. 44.
v. Arnim, Stadtger. Auskult. 116.
Arnold, Mühlenmeister. 44.
Ast, Predigtamtskandidat. 156.
Auerbach, Kammerger. Refer. 152.
Augustenhof, Vorwerksbenennung. 15.
Augustin, Küster und Schl. emerit. 206.

B.

Backe, Kammerger. Refer. 197.
Backe, Stadtger. Auskult. 229.
Balack, Prediger. 112.
Balan, Stadtger. Auskult. 229.
Balke, Unterförster. 186.
Bamihl, Stadtger. Auskult. 197.
Bandmann, Hebamme. 94.
Baranowsky, Stadtger. Ausk. 127.
Barschau, Stadtger. Auskult. 229.
Barthol, Küster und Schl. 206.
v. Bassewitz, Stadtger. Auskult. 116. 197.
Bauck, Stadtger. Ausk. 229.
Bauer, Dr., Ober-Prediger. 105.
Bauer, Kammerger. Assessor. 131.
Bauer, Schl. 205.
Baum, Stadtger. Auskult. 197.
Baydahl, Schl. 114.
Bärwinkel, Prediger. 112.
Bärcke, Stadtger. Auskult. 238.
Bärke, Kammerger. Refer. 132.
Becher, Stadtger. Ausk. 178.
Beerbaum, Hebamme. 94.
Behrendt, Kammerger. Refer. 42.
Behrendt, Schl. 113.
Beitz, Schl. 114.
Benicken, Stadtger. Auskult. 132.
Benke, Ehefrau des Schulzen. 128.
Benthin, Kammerger. Refer. 101.
Berend, Stadtger. Kanzlist. 160.
Berends, Prediger emerit. 205.
Bergemann, Medizinalrath. 128.
v. Bergen, Stadtger. Auskult. 116.
Berger, Salarienkassen-Buchhalter. 132.
Bernard, Apotheker. 93.
Berndt, Pred. Amts. Kandid. 48.
Bertram, Superintend. 205.
Beseler, Nebenzoll-Einnehmer 43.
v Beurmann, Kammerger. Refer. 14.
Beyer, Schl. 106.
Billroth, Pred. Amts-Kandidat. 156.
Bischof, Elementar Schl. 107.
Bischof, Schl. 205.
Bischoff, Stadtger. Auskult. 42.
Bittner, Schl. 114.
v. Blanc, Stadtger. Ausk. 229.
Blasius, pract. Arzt. 116.
Blumberg, Stadtger. Auskult. 92.
v. Blumenthal, dito. 92.
Blumenthal, Bau-Conduct. 224.
Bock, Prediger. 106.
Bock, Stadtger. Ausk. 116.
Bode, Steueramtsassistent. 4.
Böhme, Diakonus und Rector. 105.
Bonell, Oberlehrer. 197.
Bonstedt, Kammerger. Refer. 42.
Boots, Stadtger. Ausk. 229.
Borchert, Hebamme. 94.
Borgmann, Prediger emerit. 205.
Borkelmann, Hebamme. 94.
Bornemann, Stadtger. Auskult. 93.
Bormann, Kammerger. Assessor. 228.
Bosling, Stadtger. Auskult. 229.
Bothmer, dito. 229.
Böbel, Kammerger. Ref. 170.
Böhl, Predigtamts-Kand. 123.
Böhme, Prediger. 203.
Böling, Stadtger. Auskult. 229.
Börner, Seminarist. 198.

Digitized by Google

Böttcher, Steuer-Einnehmer. 57.
Böttger, Predigtamtskand. 156.
Böttricher, practiſcher Arzt. 105.
v. Brachen, genannt Forck, Kammerger. Refer. 101.
Brandt, Hebamme. 94.
Bratring, Stadtger. Auskult. 229.
Braun, Seminariſt. 198.
Breeſt, Seminariſt. 198.
Bremer, Schl. 206.
Brescius, Dr., Conſiſtor. Rath, und General-Superintendent. 222.
Brennicke, Schl. 204.
Briſchmann, Feldmeſſer. 4.
v. Bronikowsky, Stadtger. Auskult. 152.
Bruhn, Kammerger. Refer. 170.
Brunnemann, Kammerger. Aſſeſſor. 197.
Bungenſtab, Wundarzt. 43.
Burghoff, Unterförſter. 27.
Buſch, Prediger. 105.
Buſchick, Feldmeſſer. 32.
Buſſe, Stadtger. Auskult. 93.
Butzke, dito. 197.
v. Bülow, Kammerger. Refer. 101.
Bütting, Seminariſt. 198.
Büttner, Steueraufſeher. 230.

C.

Calow, pract. Arzt. 105.
Charlottenburg, Louiſen-Kirche und Commune daſelbſt. 44.
v. Cieſielsky, Kammerger. Ref. 197.
Claſſe, Obergrenzcontroll. 52.
le Comte, Stadtger. Auskult. 229.
Conrad, Dr. philosophiae, und Oberlehrer beim Joachimsthalſchen Gymnaſio in Berlin. 4.
Cordua, Schl. 107.
Creutz, pract. Arzt ꝛc. 229.
Crüger, Prediger-Adjunct. 203.
Crüger, Prediger zu Kerzlin. 203.
Crüſemann, Stadtger. Ausk. 93.
Curtius, Prediger. 105.

D.

Dallichow, Haupt-Zollamtsaſſiſtent. 230.
Damelang, Gemeine daſelbſt. 206.
Dannehl, Apotheker. 230.
Deegener, Prediger-Adjunkt. 112.
Deichen, Schl. Adjunkt. 114.
Dembitz, pract. Arzt ꝛc. 152.
Depping, ausübender Arzt ꝛc. 93.
Dermützel, Kreisboniteur. 93.
Dittmann, Küſter und Schl. 206.
Dittmar, Poliz. Sergeant. 198.
Dorrmann, Küſter und Schl. 205.
Doſſow, Salar. Kaſſen-Aſſiſtent. 27.
v. Dömming, Bau-Conducteur. 93.
Dreiſſing, Prediger. 105.
Dreſſel, Prediger. 111.
Düſterhoff, Predigtamtskand. 156.
Düwerth, Schl. 204.

E.

Ebert, Predigtamtskandidat. 48.
Eberty, Stadtger. Auskult. 93.
Eckardt, Superintendent. 14.
v. Eckardſtein, Baron. 44.
Eggert, Stadtger. Auskult. 93.
Ehrhardt, Stadtger. Auskult. 93.
Eichhorſt, Küſter und Schl. Adjunkt. 108.
Eigendorf, Seminariſt. 198.
Eisleben, Juſtiz-Commiſſar. 170.
Elsholz, Stadtger. Auskult. 27.
Endewald, Schl. und Küſter. 107.
Engel, Oecon. Commiſſar. 27.
Engel, Stadtger. Regiſtr. Diener. 93.
Dr. Engelhard, Profeſſor. 48.
Engeling, Stadtger. Executor. 93.
Erdkamm, Stadtger. Auskult. 132.
Ewe, Kreis-Boniteur. 94.
Eyber, Rentbeamter. 152.
Eyſenhardt, Stadtger. Auskult. 123.

F.

Falkenhagen, Kirche daſelbſt. 44.
Fangmeyer, Journaliſt. 230.
Fehrmann, Kammerger. Refer. 170.
Feſſel, ausübender Arzt. 127.
Feuerhack, Kreis-Boniteur. 93.
Fiſcher, Conducteur. 225.
Fizau, Stadtger. Auskult. 57.
Figner, Premier Lieuten., Grenz-Aufſeher. 43.
Flaminius, Stadtger. Auskult. 132.
Fleſſing, Kammerger. Aſſeſſor. 92.
Follmann, Kantor und Schl. 107.
Fournier, Prediger. 156.
Fölſch, Rechnungsrath. 14.
Förder, Kreis-Boniteur. 93.
Frank, Kanzleibote. 160.
Franke, Stadt-Hebamme. 102.
Frankenfelde, Kirche daſelbſt. 44. 128.
Frauendiener, Stadtger. Ausk. 14.
Freund, Küſter und Schl. 107.
Frey, Kammerger. Refer. 170.
Freytag, Schullehrer. 204.
Friede, Stadtgerichts-Expeditions-Aſſiſtent. 132.
Friedrich, Hauptmann, Obergrenz-Controlleur. 27.
Friedrich, practiſcher Arzt. 43.
Friedrich, Küſter und Schl. 113.
Friedrich, Schl. 114.
Frieſe, Kammerger. Refer. 197.
Fröhbrodt, Küſter und Schl. 107. 205.
Funk, pract. Arzt ꝛc. 93.
Funke, Apotheker. 230.

G.

Gabbe, Prediger. 105.
Gadow, Conducteur. 224.
Gall, Stadtger. Auskult. 197.
Ganſewig, Küſter und Schl. Adjunct. 107.
Ganzer, Schl. 114.
Garmatter, Seminariſt. 198.
Garrey, Kirche daſelbſt. 128.
Gartz, Stadtger. Aſſeſſor. 170.
Gädcke, Elementarſchull. und Küſter. 113.
Gähde, Lehrer an der Stadtſchule zu Oranienburg. 113.
v. Gärtner, Stadtger. Auskult. 197.
Geiſeler, Küſter und Schl. 113.
Geiſt, Stadtger. Auskult. 123.
Gemberg, Prediger. 112.
George, Steueraufſeher. 57.
Gerhard, Prediger. 205.
Gerhardt, Chauſſee-Bau-Inſpect. 224.

Digitized by Google

Gerke, Ehefrau des Altsitzers und Kirchen Vorstehers. 128.
Gerlach, Stadtger. Auskult. 101.
Gerlach, Seminarist. 198.
Giersch, Stadtger. Auskult. 123.
Giesbrecht, Stadtger. Auskult. 229.
Giesecke, Hpt. Steueramtsrendant. 101.
Gitting, Hebamme. 94.
Glávzin, Kirche und Gem. daselbst. 44.
Glöden, Kreis-Boniteur. 94.
Golze, Seminarist. 198.
Golzsch, Sub-Konrector. 57.
Gombert, Schl. 113.
Göbert, Polizei-Marktmeister. 198.
Göle, Schl. 108.
Göze, Küster und Schl. 205.
Görgen, Kammerger. Refer. 229.
Grabner, Salar. Kassen Buchhalter. 132.
Granow, Ingenieur Lieuten. a. D und Feldmesser. 198.
Granow, Stadtger. Auskult. 229.
Gräbke, Seminarist. 198.
Grein, Kammergerichts-Refer. 57.
Greiner, Stadtger. Auskult. 14.
Griese, Küster und Schl. 205.
v Griesheim, Kammergerichts-Assessor. 197.
Grimm, Seminarist. 148.
Grim, Kammerger. Refer. 170.
Groch, Seminarist. 198.
Groschuff, Justiz-Commissar. 116.
Groschuff, Stadtger. Auskult. 229.
Gruber, Predigtamtskand. 120.
Gründler, Ober-Amtmann. 101.
Gruß, Prediger. 204.
Gurezky v Cornitz, Freiherr, Kammergerichts-Assessor. 52.
Gutt, Stadtger. Ausk. 132.

H.

Hack, Stadtger. Auskult. 123.
v. d. Hagen, Stadtger. Auskult. 104
Hager, Stadtger. Auskult. 229.
Hahn, Küster und Schl. 114.
Hahn, Schl. emeritus. 206.
Halbedel, Küster und Schl. 205.
Hansmann, Oeconomie-Commissar. 197.
Hanstein, Oberprediger. 106.
Harrassowitz, Stadtger. Auskult. 93.
Harte, Stadtger. Auskult. 152.
Hartmann, Polizei-Sergeant. 93.
Hasche, Oberprediger. 105.
Haselhorst, ausübender Wundarzt. 156.
Hauer, Stadtger. Auskult. 229.
Hause, Ober-Amtmann. 101.
Hänel, Stadtger Auskult. 93.
Hänsch, Diakonus und Rector. 203.
Hecker, Stadtger. Auskult. 229.
Heegewaldt, Haupt-Steueramts-Rendant. 93.
Heegewaldt, Kammerger. Assessor. 131.
Hehr, Seminarist. 148.
Hellhoff, Stadtger. Auskult. 52.
Helm, Grenzaufseher. 27.
Henkis, Landreuter. 52.
Henning, Stadtger. Auskult. 229.
Henschel, Schl. 113.
Henschel, pract. Arzt. 152.
Hentig, Steuer-Einnehmer. 230.
Herder, Schl. und Küster. 205.
Herholz, Hebamme. 94.
Herrmann, Stadtger. Auskult. 132.
Hermanni, Kammerger. Assessor. 152.
Herpich, Stadtger. Auskult. 229.
Hertwich, pract. Arzt und Operateur. 123.
v. Herzberg. Kammerger. Refer. 14.
v Herzberg Sucholka, Stadtger. Ausk. 144.
v Hettersdorf, Feldmesser. 178.
Heydemann, Stadtger. Auskult. 4.
Heydemann, Stadtger. Auskult. 93.
Hildach, Hülfs-Schullehrer. 205.
Hildebrand, pract. Arzt. 172.
Hildebrand, Oeconom. Commissariats-Gehülfe. 186.
Hinzmann, Stadtger. Executor. 93.
Hirschfeld, Stadtger. Auskult. 160.
Hirschfeld, Kammerger. Assessor. 197.
Hoffmann, Predigtamtskand. 48.
Hoffmann, Seminarist. 148.
Hoffmann, pract. Arzt. 160.
Hoffmann, Geburtshelfer. 229.
Hoffrichter, Poliz. Commissar. 43.
Hohlfeld, Diakonus und Rector. 204.
v. Holleufer, Stadtger. Auskult. 229.
Holze, Hebamme. 94.
Horn, ausübender Wundarzt. 131.
Hueck, Stadtger. Auskult. 229.
Humbert, Stadtger. Auskult. 123.
Hundrich, Kammerger. Assessor. 131.
Hunger, Prediger. 205.
Huth, Polizei-Commissar. 111.
Hutloff, Lehrer an der Stadt-Schule in Kyritz. 204.

J.

Jacobi, Kammerger. Refer. 101.
Jahr, Stadtger. Auskult. 93.
Jannecke, Hebammie. 94.
Iden, Stadtger. Auskult. 101.
Jesse, Schl. 108.
Jordan, Seminarist. 198.
Jost, Kammerger. Assessor. 131.
Jost, Justizrath. 197.
v. Itzenplitz, Graf, Kammerger. Assessor. 132.
Jürgens, Schl. 204.

K.

Kahle, Stadtger. Auskult. 127.
v. Kahle, Stadtger. Auskult. 229.
v. Kalkstein Oslowsky, Polizei-Sergeant. 198.
Kallenbach, Stadtger. Auskult. 197.
Kanngießer, Steueraufseher. 27.
Kaphengst, Stadtger. Auskult. 229.
Kapke, Stadtger. Auskult. 123.
v. Karczewsky, Stadtger. Auskult. 116.
Karstädt, Kirche und Gemeine daselbst. 44.
Kaufmann, Seminarist. 148.
Käse, Ehefrau des Hüfners. 128.
v Ketelhodt, Stadtger. Auskult. 144.
Kienitz, Prediger. 203.
Kiesewetter, Hofstaats-Secretair. 44.
Kiesling, Bau-Inspector. 224.
Kirchner, Predigtamtskandidat. 48.
Kirchner, Predigtamtskandidat. 156.
Kirchner, Hülfsprediger ꝛc. 203.
Klamann, Lehrer an der Stadt-Schule zu Berlitz. 204.
Klaproth, pract. Arzt. 172.
Kläber, Küster und Schl. 107.

Digitized by Google

Kläger, Salarienkassen-Kontrol. 132.
Klein, ausübender Wundarzt. 172.
v. Klewitz, Kammerger. Assessor. 152.
Klerschke, Justizrath. 42.
Klotzsch, Stadtger. Auskultat. 229.
Kluge, Grenzaufseher. 4.
Kluth, Küster und Schl. 108.
Klüver, Stadtger. Auskult. 101.
Knack, Gewichtssetzer. 230.
Knape, Küster und Schl. 114.
Knoblauch, Stadtger. Auskult. 104.
Koch, Küster und Schl. 113.
Koch, Seminarist. 198.
Koggel, Steuerrath. 52.
Kohlhep, Obersteuer-Control. 4.
Kolk, Stadtger. Auskult. 32.
Kolscher, Stadtger. Auskult. 156.
Kolze, Kammerger. Refer. 170.
Komitsch, Kammerger. Refer. 197.
Köhler, Prediger. 204.
Kölze, Stadtger. Auskult. 101.
König, Kreis-Boniteur. 94.
König, Prediger. 112.
König, Steuer-Aufseher. 132.
Köpke, Stadtger. Auskult. 93.
Köppen, Küster und Schl. 113.
Köppen, Schl. 113.
Köster v. Kösteritz, Kammerger. Referend. 152.
Krack, Lieuten. und Rentbeamter. 152.
Krähe, Steueraufseher. 4.
Krause, ausübender Arzt. 102.
Krämer, Schl. 205.
Kretzschmar, Predigtamtskand. 156.
Kriniz, Hebamme. 94.
Kroll, Kammerger. Refer. 170.
Kromayer, Kammerger. Refer. 14.
Krug, Stadtger. Auskult. 93.
Krummrey, Küster und Schl. 205.
Krüger, Pred. Amts-Kandidat. 108.
Krüger, Cantor und Organist ꝛc. 114.
Krüger, Gerichtsschöppe. 128.
Krüger, Pol. Sergeant. 198.
Kuers, Kammerger. Refer. 92.
Kuhle, Küster und Schl. 107.
Kulicke, Schl. 206.
Kunde, Apotheker. 230.
Kunowsky, Kammerger. Ref. 229.
Kunze, Grenzaufseher. 27.
Kühnau, Prediger. 105.
Kühne, Regier. Rath. 222.
Kümmel, Predigtamtskand. 108.
Küster, Superintendent. 43.
v. Küster, Stadtger. Ausk. 104.

L.

Laaff, Polizei-Sergeant. 198.
Lachmund, ausübender Wundarzt. 110.
Lange, Hebamme. 94.
v. Langen, Stadtger. Auskult. 178.
Langheinrich, Stadtger. Auskult. 238.
Langschmidt, Rector. 114.
Laue, Prediger. 106.
Laurens, Kammerger. Ref. 132.
Läßig, Feldmesser 178.
Lean, Stadtger. Auskult. 197.
Lebrün, Stadtger. Auskult. 229.
Le Coq, } Kammergerichtsräthe. 116.
Le Coq, }
Lehmann, Canalzoll-Rendant. 101.
Lehmann, Amtsdiener. 105.
Lehmann, Küster und Schl. 113.
Lehnin, Gemeine daselbst. 206.
Leiffheidt, Ober-Amtmann. 101.
Leist, Obergrenz-Controll. 4.
Leist, Kammerger. Auskult. 42.
Leist, Ober-Steuer-Controll. 230.
Lemme, Stadt-Schl. 204.
Lenz, Küster und Schl. 113.
Lenz, ausübender Wundarzt. 152.
Lenz, Semeinarist. 198.
Leon, Stadtger. Auskult. 93.
Leopoldsthal, Vorwerksbenennung. 14.
Lepetit, Prediger. 112.
Leps, Prediger. 203.
Lerchner, ausübender Wundarzt. 116.
Lese, Stadtger. Auskult. 229.
Levenhagen, Stadtger. Auskult. 229.
Levenhagen, Stadtger. Auskult. 238.
Licht, Stadtger. Auskult. 93.
Lichtenberg, Hebamme. 94.
Liebetrut, Predigtamtskand. 48.
Lindau, Kammergerichtsassessor. 131.
Lindenberg, Seminarist. 189.
Litzmann, Justiz-Commissar. 152.
Lohmann, Hauptmann, berittener Steueraufseher. 57.
Lohrmann, Feldmesser. 178.
Loose, Grenzaufseher. 230.
Loß, Stadtgerichts-Auskult. 229.
Louis, Stadtger. Auskult. 229.
Lösch, Grenzaufseher. 43.
Löser, Schl. 112.
Löwe, Feldmesser. 178.
Ludolff, Stadtger. Auskult. 93.
Ludwig, Seminarist. 148.
Lübbe, Kammerger. Refer. 132.
Lüdersdorff, Wittwe des Lehnschulzen. 44.
Lüdicke, Stadtger. Auskult. 93.
Lütkenmüller, Predigtamtskand. 43.

M.

Maaß, Hebamme. 94.
Maaß, Grenzaufseher. 132.
Macker, Hebamme. 94.
Majunke, Stadtger. Auskult. 14.
Manger, Predigtamtskandidat. 48.
Manger, Küster und Schl. 205.
v. Manteuffel, Freiherr, Stadtgerichts-Auskult. 229.
Marot, Superintendent. 43.
Martins, Seminarist. 198.
Martus, Stadtger. Auskult. 229.
Mathiae, Küster und Schl. Adjunct. 107.
Matter, Steuer-Aufseher. 4.
Matthias, Kammergerichts-Exekutions-Director. 229.
Mehl v. Schönfeld, Ober-Steuer-Inspector. 197.
Mehls, Küster und Schl. Adj. 204.
Meinecke, Schl. 114.
Meißner, Prediger. 112.
Mente, Steuer-Aufseher. 230.
Menu v. Minutoli, Baron, Kammerger. Refer. 229.
Menzel, Stadtger. Auskult. 229.
v. Mergersen, Graf, Stadtger. Auskult. 229.
Mertens, Kammerger. Refer. 52.

Digitized by Google

Mertins, Geburtshelfer ꝛc. 152.
Merz, Kammerger. Refer. 92.
Merz, Prediger. 105.
Messerschmidt, Kammerger. Refer. 101.
Meyer, pract. Arzt ꝛc. 43.
Michaelis, Kantor und Küster. 114.
Michaelis, Ehefrau des Lehn- und Ger.-Schulzen. 128.
Miesch, Hebamme. 94.
Mila, Kammerger. Assessor. 228
Milmersdorf, Kirche daselbst. 44.
Milo, Gemeine daselbst. 153.
Mirus, Kammerger. Refer. 101.
Mollius, Kammerger. Assessor. 116.
v. Möllendorf, Stadtger. Auskult. 101.
Mussack, Landreuter. 52.
Muzel, Grenzaufseher. 230.
Mylius, Prediger. 105.
Müller, Oecon. Commissar. 43.
Müller, Grenz-Aufseher. 43.
Müller, Steuer-Einnehmer. 57.
Müller, Prediger. 106.
Müller, Kammerger. Assessor. 131.
Müller, Seminarist. 148.
Müller, Küster und Schl. 205.
Müller, Kantor. 206.
v. Müller, Stadtger. Auskult. 229.

N.

Naglo, Kammerger. Refer. 52.
Naudé, Stadtger. Auskult. 127.
Nauen, Schule daselbst. 128.
Nauman, Stadtger. Auskult. 123.
Naumann, Stadtger. Auskultat. 123.
Neisse, Küster und Schl. Adj. 113.
Neisse, Küster und Schl. 113.
Nernst, Amtmann. 101.
Neubert, Küster und Schl. 108.
Neuendorf, Hebamme. 94.
Neumann, Kreis-Boniteur. 93.
Neumann, Hebamme. 94.
Neustadt, pract. Arzt ꝛc. 229.
Nicolovius, Kammerger. Assessor. 131.
Nicolovius, Stadtger. Auskult. 144.
Niederhausen, Steueraufseher. 230.
Noack, Obsthändlerin. 230.
v. Normann, Stadtger. Auskultat. 4.
Nöldechen, Stadtger. Auskult. 123.
Nölle, Stadtger. Auskult. 229.

O.

Odebrecht, Stadtrichter ꝛc. 57.
Odenheimer, Stadtger. Auskult. 101.
Oehls, Hebamme. 94.
Oesterreich, Predigtamtskand. 48.
Oheim, Kammerger. Ref. 42.
Ollenroth, Stadtger. Auskult. 101.
Osterrath, Stadtger. Auskult. 116.
Otto, Kammerger. Ref. 170.

P.

Pape, Prediger. 206.
Pascal, Prediger. 156.
Pascal, Schl. Adjunct. 204.
Paschke, Stadtger. Auskult. 93.
v. Patow, Kammerger. Assessor. 101.
Paul, Stadtger. Auskult. 229.
Päprer, Prediger. 203.
Peinert, Küster und Schl. 113.
v. Perbandt, Kammerger. Ref. 197.
Peske, Stadtger. Executor. 93.
Petersdorf, Kirche daselbst. 44.
Pfeiffer, Stadtger. Auskult. 229.
v. Pfeil, Graf, Stadtger. Auskult. 238.
Philipp, Hebamme. 94.
Philippi Dr., Stadtphysikus. 52.
Piautaz, Stadtger. Auskult. 48.
Piersch, Prediger, 106.
Pintschovius, Predigtamtskand. 108.
v. Piper, Stadtger. Auskult. 104.
Pischon, Diakonus. 238.
Pitschel, Thorkontrolleur. 43.
Planke, Grenzaufseher. 52.
Plähn, Steuer-Aufseher. 105.
Plötz, Küster und Schl. 113.
Pochhammer, Stadtger. Auskult. 93.
Podiasky, Ober-Grenz-Controll. 230.
Poppe, Stadtger. Auskult. 93.
v. Pöppinghausen, Stadtger. Auskult. 93.
Prachr, Schl. 114.
Premslin, Kirche und Gemeine daselbst. 44.
Prömmel, Prediger. 112.

R.

Raack, Predigtamtskand. 108.
v. Rabe, Kammerger. Ref. 152.
Rabe, Küster und Schl. 206.
Ramin, Wittwe zu Camp. 44.
v. Rappard, Stadtger. Auskult. 132.
Rau, Küster und Schl. 108.
v. Raumer, Kammerger. Assessor. 132.
Redel, Gemeinde daselbst. 206.
Reimann, Steuer-Einnehmer. 57.
Reimer, Kantor und Schl. 204.
Reimer, Justiz-Commissar. 52.
Reinhardt, Ober-Amtmann. 101.
Reinhardt, Kammerger. Refer. 101.
Reinhardt, Ober-Prediger. 203.
Reinicke, Hebamme. 94.
Rettel, Küster und Schl. emeritus. 206.
Ribbach, Prediger. 205.
Ribbeck, Professor. 48.
Richard, Stadtger. Auskult. 104.
Richter, Stager. Auskult. 42.
Richter, Stadtger. Auskult. 123.
Richter, Regier. Refer. 210.
Riebe, Schl. zu Jüterbogk. 107.
Riem, Grenzaufseher. 43.
Riemann, Kammerger. Assessor. 152.
v. Rittberg, Graf, Kammerger. Refer. 42.
Ritter, Seminarist. 198.
Rodbertus, Stadtger. Auskult. 42.
v. Rohr, Major. 44.
v. Rohr, Kammerger. Assessor. 228.
Roloff, Schl. 114.
Rose, Küster und Schl. 205.
Rothe, Kammerger. Refer. 170.
Röhricht, Seminarist. 148.
v. Rönne, Freiherr, Kammerger. Refer. 42.
Rössel, Stadtger. Auskult. 170.
Röstel, Prediger-Adjunct. 112.
Rudolphi, Geburtshelfer. 152.

Ruſt, Feldmeſſer. 32.
Rüdiger, Parochial-Schl. 57.
Rudiger, Kammerger. Aſſeſſor. 131.

S.

Saint Paul, Stadtger. Auskult. 170.
v. Saldern, Kammerger. Refer. 229.
Sander, Stadtger. Auskult. 93.
Sarban, Kammerger. Refer. 132.
Säger, Stadtger. Auskult. 229.
Schadow, Predigtamtskand. 48.
Schaffenger, Feldmeſſer. 48.
Schaller, Kammerger. Refer. 14.
Schartow, Ober-Prediger. 203.
Schäfer, Steuer-Aufſeher. 230.
Scheer, Grenzaufſeher. 43.
Scherwinsky, Predigtamtskand. 48.
Schildens, Steuer-Aufſeher. 4.
Schimming, Salarienkaſſen-Aſſiſt. 27.
Schimmelpfennig, Steueraufſeher. 57.
Schindler, Bau-Conducteur. 224.
Schleſinger, ausübender Arzt. 57.
v. Schlippenbach, Graf, Kammergerichts-Referend. 52.
Schlitter, Stadtger. Auskult. 132.
Schlott, Stadtger. Auskult. 101.
Schlüter, Küſter und Schl. 106.
Schlungbaum, Hebamme. 94.
Schmidt, Prediger und Superintend. 14.
Schmidt, Stadtger. Auskult. 101.
Schmidt, Prediger zu Lüdersdorf. 106.
Schmidt, Superintend. und Prediger. 112
Schmidt, Küſter und Schl. 113.
Schmidt, Stadtger. Auskult. 132.
Schmidt, Seminariſt. 198.
Schmiedicke, Stadtger. Auskult. 101.
Schneider, Stadtger. Auskult. 197.
Schneider, Seminariſt. 198.
Schorr, Grenzaufſeher. 230.
Schönau, Polizei-Sergeant. 198.
Schöne, Seminariſt. 198.
Schöne, Konrector. 204.
Schöppe, Kreis-Boniteur. 93.
Schramm, Diakonus. 106.
Schraube, Prediger. 203.
Schröder, verwittwete Prediger. 44.
Schröder, Seminariſt. 198.
Schröer, Prediger. 112.
Schrötter, Diakonus. 105.
Schrötter, Hülfsprediger und Rector. 110.
Schubert, Pred. Amts-Cand. 156.
Schubring, Regier. Aſſeſſor. 136.
v. d. Schulenburg Trampe, Graf, General-Landſtmr-Societäts-Director. 7.
v. d. Schulenburg Ottleben, Graf, Stadtger. Auskult. 229.
v. d. Schulenburg Priemern, Stadtger. Auskult. 238.
Schultz, Stadtger. Auskult. 93.
Schultz, Feldmeſſer. 93.
Schulz, Hebamme. 94.
Schulz, Stadtger. Auskult. 229.
Schulz, Konrector. 238.
Schulze, Kammerger. Refer. 14.
Schulze, Kreis-Boniteur. 93.
Schulze, Kammerger. Refer. 101.
Schulze, Prediger. 105.
Schulze, Ober-Prediger. 106.
Schulze, Prediger. 112.
Schulze, Kantor und Küſter. 113.
Schulze, Seminariſt. 148.
Schulze, Stadtger. Auskult. 197.
Schulze, Diakonus und Pfarrer. 203.
Schumacher, Stadtrichter. 152.
v. Schütz, Kammerger. Refer. 42.
Schütze, Seminariſt. 148.
Schwarze, Predigt-Amts-Kandidat. 108.
Schwarz, Grenzaufſeher. 120.
Schwarz, Schullehrer. 206.
Schweder, Kammergerichts-Aſſeſſor. 228.
Schweer, Stadtger. Aſſeſſor. 197.
Schwedler, Feldmeſſer. 48.
Seeliger, Stadtgerichts-Kanzliſt. 190.
Semper, Subrector. 43.
Senger, Küſter und Schl. 107.
Senß, Küſter und Schl. 205.
Serlo, ausübender Arzt. 116.
Siber, Geh. Ober Rechn. Rath. 164.
Siber, Kammerger. Refer. 229.
Siberh, Kammerger. Aſſeſſor. 152.
Sick, ausübender Arzt und Operateur. 132.
Siebmann, Grenzaufſeher. 132.
v. Siebold, practiſcher Arzt. 116.
Siecke, Stadtger. Auskult. 197.
Siegmayer, pract. Arzt ꝛc. 152.
Siegner, Stadtger. Auskult. 170.
Siegner, Stadtger. Auskult. 229.
Steinſien Feldmeſſer. 93.
Simon, Küſter und Schl. 107.
Simon, Stadtger. Auskult. 197.
v. Skorzewsky, Stadtger. Auskult. 132.
Spanies, Küſter und Schl. 113.
Springer, Stadtger. Auskult. 132.
Stahr, Feldmeſſer. 144.
Steffens, Unterförſter. 230.
Stegemann, Kreis-Boniteur. 94.
Steick, Küſter und Schl. 108.
Stein, Polizei-Sergeant. 198.
Steiner, Oberlehrer. 4.
Steindorf, Prediger. 204.
Steinhöfel, Kirche daſelbſt. 44.
v. Stein Rochberg, Kammerger. Aſſeſſor. 152.
Stelzer, Ober-Regier. Rth. 110.
Stelzer, Stadtger. Auskult. 229.
v. Stephani, Ober-Steuer-Controll. 116.
Sternberg, Hülfsprediger und Rector. 106.
Striebrig, Prediger. 111.
Stiglbauer, Kammerger. Refer. 132.
Storch, pract. Arzt. 156.
Strowe, Diakonus. 106.
Strauß, Kammerger. Refer. 132.
Strehmann, Kaufmann. 230.
Streuber, Kreis-Boniteur. 94.
Striegel, Küſter und Schl. 107.
Stropp, Kammerger. Rath. 116.
Stüler, Bau-Conducteur. 144.
Süß, Kammerger. Refer. 116.
Sy, Konrector und Schl. 205.
Sy, Kantor emeritus. 206.

T.

Tag, Waagemeiſter. 230.
Tannen, Kammerger. Refer. 197.
Tauſcher, Seminariſt. 198.

Tänzer, Kammerger. Refer. 152.
Techow, Küster und Schl. 108.
Teichert, Kammerger. Assessor. 116.
Teisler, Prediger. 203.
Tellschow, Kirche daselbst. 44.
v. Tempelhoff, Kammerger. Refer. 132.
Thens, Steuer-Einnehmer. 230.
Thiele in Biesenbrow, Pred. Amts-Kand. 108.
Thiele in Beelitz, Pred. Amts-Kand. 108.
Thiemann, Ehefrau des Altsitzers. 44.
Thomas, Küster und Schl. 114.
v. Tischowitz, Stadtger. Auskult. 93.
Titius, Prediger. 112.
Todt, Prediger. 203.
Tollin, Prediger. 172.
Träger, Prediger. 112.
v. Trützschler u. Falkenstein Freiherr, Präsident des Königl. Kammerger. ꝛc. 42.
Tschautsch, Seminarist. 148.
Tubenthal, Prediger. 205.

U.

Ueberhorst, Stadtger. Auskult. 132.
Uellenberg, Stadtger. Auskult. 132.
Ulfert, Stadtger. Auskult. 156.
Ulrich, Wundarzt. 43.
Ulrich, Grenzaufseher. 230.
Ulrici, Stadtger. Auskult. 101.

V.

v. Veltheim, Landrath. 42.
Viebeg, Kammerger. Refer. 92.
Villaume I. Stadtger. Auskult. 229.
Villaume II. Stadtger. Auskult. 229.
de Viville, Kammerger. Refer. 229.
Vogeler, Küster. 114.
v Voigt, Stadtger. Auskult. 27.
Voigt, Unterlehrer an der Realschule zu Berlin. 43.
Voigt, Wundarzt. 43.
Voigt, Prediger. 204.
Voigtel, Ober-Zoll-Inspector. 52.
Vollbrecht, Kreis-Boniteur. 93.
Völzke, Apotheker. 116.

W.

Wache, Kammerger. Refer. 101.
Wachs, Kammerger. Refer. 116.
Wackermann, Kammerger. Refer. 170.
Wadzeck, Prediger. 106.
Wagner, ausübender Arzt. 116.
v. Waldenburg, Stadtger. Auskult. 229.
Walder, Kammerger. Refer. 229.
Waldow, Seminarist. 148.
Wallucky, Grenzaufseher. 27.
Walpurger, Juwelier. 44.
Walther, Schl. 205.
Wander, Küster und Schl. 106.
Wassermann, Predigtamtskand. 48.
Wassermann, Prediger. 203.
Wasmuth, Prediger. 106.
Waßmuth, Schl. 113.
Wedderkopf, Stadtgerichts-Executor. 93.
Wedel, Prediger emeritus. 205.
Wegener, Ober-Prediger-Adjunkt. 112.
Wehler, Oecon. Commissions-Gehülfe. 186.
Weigel, Mühlen-Inspector. 101.
Weiße, Kammerger. Refer. 52.
Weißenborn, Kammergerichts-Assessor. 14.
Wendt, Stadtger. Auskult. 229.
Wenzel, Hebamme. 94.
Wenzel, Salarienkassen-Buchhalter. 132.
v. Werdeck, Stadtger. Auskult. 104.
Westphal, Hauptsteueramtsassistent. 4.
Westphal, Predigtamtskand. 156.
Wiechert, Seminarist. 198.
Wieder, Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Ew. 107.
Wiehl, Seminarist. 198.
Wiese, Stadtger. Auskult. 229.
v. Wilberg, Kammerger. Refer. 152.
Wilberg, Stadtger. Auskult. 229.
Wilberg, Stadtger. Auskult. 229.
Wilde, pract. Arzt und Wundarzt. 172.
Willmanns, Buchhalter und Translator der holländ. Sprache bei dem Königl. Kammergericht. 14.
Winkler, Polizei-Inspector. 4.
Winterfeldt, Stadtger. Auskult. 229.
Winzer, Predigtamts-Kandidat. 108.
Wittchow, Stadtger. Auskult. 42.
v. Witte, Kammerger. Referendar. 101.
Witte, Kammerger. Refer. 152.
Witte, Prediger. 204.
v. Wittken, Kammerger. Refer. 92.
Wittstock, Hebamme. 94.
v. Witzleben, Stadtger. Auskult. 238.
Wolff, Kammerger. Refer. 197.
Wolff, Grenzaufseher. 230.
Wuga, Cantor. 156.
v Wulffen, Kammerger. Assessor. 14.
Wurffbain, Feldmesser. 178.

Y.

v. Yorry, Ober-Steuer-Control. 230.

Z.

Zadig, Kammerger. Refer. 132.
v. Zakrzewsky, Stadtger. Auskult. 32.
Zander, Prediger. 203.
Zarnack, Stadtger. Auskultat. 101.
v. Zedlitz Trützschler, Graf, Landrath des Ober-Barnimschen Kreises. 226.
Zehdenick, Stadtkirche daselbst. 44.
Zehme, Oberpfarrer und Superintend. 127.
Zernial, Oberprediger. 106.
Zingsheim, Kammerger. Refer. 152.
Zinnow, Stadtger. Auskult. 14.
Zimmermann, Polizei-Commissar. 198.
Zimmermann, Hebamme. 94.
Zur Hellen, Stadtger. Auskult. 132.

Sach-Register.

A.

Abgaben. Erinnerung an die Verpflichtung zur Einholung der Anmeldungsscheine für die steuerfreie Bereitung des Haustrunks. 19. Errichtung einer Abfertigungsstelle im Dorfe Raben. 26. Bestimmungen im Betreff der Tabacksteuer. 135.

Almosen und Krankenpflege, Bestimmungen im Betreff der, fremden Reisenden, in hiesigen Staaten verabreichten. 115.

Amtsblatt. Mittheilung desselben an die Schullehrer. 4.

Apotheken-Revisionen im Jahre 1826 betreffend. 26.

Apothekergehülfen und Lehrlinge. Atteste über die Lehr- und Servirzeit. 152.

Arzneitaxe, Veränderung derselben pro 18$\frac{2}{7}$. 22. 23.

Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privatpersonen beabsichtigte öffentliche. 39. Bestimmungen im Betreff der Privatausspielungen liegender Gründe. 72.

B.

Barbirer, Aushängeschild derselben. 48.

Bausachen. Geschäftskreise der Wasserbau-Inspectoren. 209.

Bekanntmachungen. Des Hrn. Oberpräsidenten v. Bassewitz rücksichtlich der Provinzial- und Communal-Ständischen Verhältnisse der von dem Dramburger Kreise in Beziehung auf die Verwaltung zu Pommern gelegten Ortschaften. 21. Wo in Zukunft Modell- und Gerätharbeiten an Mühleneisen, Mühlenbauen ꝛc. ausgeführt werden. 27. Bestimmungen über die Zulassung junger Leute zur diplomatischen Laufbahn. 37. 38. Wegen der Elementarprüfung behufs des medizinisch-chirurgischen Studiums. 46. Allerhöchste Kabinetsordre im Betreff der bewiesenen Theilnahme bei Gelegenheit der Krankheit Sr. Majestät des Königs. 47. Wegen Behandlung der merikanischen Schiffe und Waaren. 47. Künftiger Wohnsitz des Forstmeisters Roth. 64. Die Relief-Erdkugeln, Landcharten u. s. w. vom Mechanikus Kummer werden empfohlen. 91. Desgl. die Schrift: Practische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, von Brougham. 120. Wegen einstweiliger Verwaltung der Militair- und Baukommissionsgeschäfte in Berlin durch den Herrn Regierungsrath von Sellentin. 125. Wegen eines verlornen und außer Gebrauch gesetzten Dienstsiegels. 128. Wegen Wahl der Magistratspersonen zu Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc. 133. Auf die Schrift des Malers Peter Schmidt, unter dem Titel: Anleitung zur Zeichenkunst ꝛc. wird aufmerksam gemacht. 144. Die Westhavelländische Kreiskasse ist von Potsdam nach Rathenow verlegt worden. 160. Wegen einer von dem Major v. Rau beabsichtigten Herausgabe einer Karte vom Preußischen Staate in 5 Abtheilungen. 173. Auf die Schrift: der Schullehrer-Beruf nach dessen gesammten Umfange, wird aufmerksam gemacht. 194. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten October 1827 wegen des von den betreffenden Behörden, Ständen, Städten und Einsassen bewiesenen Eifers für das Gedeihen des Landwehr-Instituts. 195. Wegen der mit Zusicherung der Ritterguts-Eigenschaft in den Marken und Pommern veräußerten Domainen-Güter. 199. Ernennung des Ober-Regierungs-Raths du Vignau zum Vorsteher der Militair- und Bau-Commission ꝛc. 207. Der Töchterschule der Königl. Real-Schule zu Berlin ist erlaubt worden, den Namen „Königliche Elisabeth-Schule" zu führen. 222. Empfehlung einer Schrift von Zerrenner. 241. Empfehlung des Monatsblatts der hiesigen Königl. märk. ökonom. Gesellschaft. 242.

Belobigung verschiedener Personen, welche sich beim Löschen des Waldbrandes im Lehniner Forst-Revier ausgezeichnet haben. 120. Wegen des guten Zustandes der Landschulen in der Superintendentur Nauen. 132. Der Gemeinen Lehnin, Rädel und Damelang, wegen zweckmäßiger baulicher Einrichtungen in ihren Schulen. 206. Des Patronats und der Gemeinde zu Blankenfelde wegen zweckmäßiger massiver Befriedigung des dortigen Begräbnißplatzes. 226.

Bevölkerungslisten pro 1827. Deren Einreichung. 201.

C.

Chaussee-Geld-Erhebungsstellen, bei Neustadt-Ew., Chorin, und Angermünde. 64. Bei Dobberzien. 82. Dito, neu errichtete, bei Alt-Geltow. 140.

Chausseeaufsichtsdistricte. 224. Verwaltung der Chaussee-Einnahmen, geht mit dem 1. Jan. k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii über. Unterhaltung und Neubau verbleibt ferner dem Ressort des Ministerii des Innern. 233. 234.

D.

Dammzollabgabe zu Warnow, siehe Zollsachen.

Denkmal Frankens, Einladung zur Vollendung desselben. 180.

Depositalactiva im Sprengel des Ziviltribunals der Woywodschaft Majovien, Subingrossation der Antheile an solche. 157. 158. Dito dito der Woywodschaft Pleck. 239.

Domstift Brandenburg, Wiederherstellung desselben. 85.

F.

Fähranstalten. Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch derselben. 138. 139.

Feuer-Societätssachen. Uebersicht der, bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen pro 1sten April. bis ult. Septbr. 1826 angezeigten und vergüteten Brandschäden. 1—3. Bestimmungen wegen der Mobiliar-Brandversicherungen der Geistlichen und Schullehrer auf dem platten Lande. 5. Mobiliar-Brandentschädigungssachen der Prediger und Schullehrer in den Jerichowschen Kreisen. 11. Uebersicht der, für das Jahr vom 1sten Octbr. 1825 bis ult. Septbr. 1826

zu Berlin zu zahlenden Brandentschädigungsgelder. 23. 24. Domainen-Feuerschäden-Versicherungsverband. Die abgeänderten oder Nachtragskataster sollen eingereicht werden. 32. Beiträge pro 18$\frac{3}{17}$. 115. Mobiliar-Brandentschädigungs-Gelder-Ausschreiben für Prediger. 35. 141. Desgl. der Landschullehrer. 35. 143. Desgl. der Stadtschullehrer. 153. Feuerkassengelder-Ausschreiben, zweites pro 18$\frac{24}{17}$. 73—81. Dito pro 18$\frac{3}{17}$. 187—194. Feuer-Versicherung der im Feuer-Societäts-Verbande des Herzogthums Sachsen begriffenen Kirchen und Thurmgebäude. 121. 122. 153. Städtefeuersocietätskataster, Einreichung der Nachträge zu denselben. 160. Resultat der Landfeuersocietätsrechnungen pro 18$\frac{3}{17}$. 169. Vergütigung für bei Bränden niedergerissene Gebäude. 196. Uebersicht der in den Städten stattgehabten Brände im Jahre 1825. 202. Desgl. im Jahre 1826. 221. Resultat der Städtefeuerkassen-Rechnungen pro 18$\frac{3}{17}$. 215—220.

G.

Gartenbau im Preußischen Staate, Aufforderung zur Theilnahme an den Verein zur Beförderung desselben. 8.
General-Commissionssachen. Ressort der General-Commission zu Stendal. 10. Bekanntmachung wegen der den Feldmessern zu übertragenden Arbeiten. 12—14. Die Kostenrückstände in Sachen aus der Provinz Sachsen, aus der Zeit der Kompetenz der General-Commission für die Kurmark Brandenburg, werden an die Kasse der General-Commission zu Stendal abgeführt. 82. Der als Vermessungs-Revisor verpflichtete Regierungskondukteur Stephany, kann als solcher in vorkommenden geeigneten Fällen zugezogen werden. 156.
Geschenk des General-Lieutenants Grafen v. Schliefen an die Kirche des Invalidenhauses zu Berlin. 12.
Gesundbrunnen bei Freienwalde, Empfehlung des heilsamen Gebrauchs desselben. 86.
Gestütsachen. Bestimmungen, unter welchen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelmsgestüt im Jahre 1827 bedeckt werden können. 43. 44. Anzahl der im Jahre 1826 durch Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten. 57. 58. Termine zum Einbrennen der von den Beschälern des Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone ꝛc. 123.
Gewerbepolizeiliche Contraventionen, Strafe auf dieselben. 165. 178.
Gewerbeinstitut, höheres technisches, Aufnahme des ꝛc. Eichhorn in dasselbe. 167. Desgl. des ꝛc. Kalbersberg in dasselbe. 172.
Gewerbesteuer. Wann es zum Versenden von Branntweinproben der Lösung eines Gewerbescheins, oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer nicht bedarf. 158.
Gewerbsbetrieb, Bestimmungen in Beziehung auf den Anfang desselben. 64. Legitimation zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen. 93.

H.

Hebammen, sollen jederzeit mit dem erforderlichen Hülfsapparate versehen seyn. 23. Unterstützungen derselben für das platte Land. 145.
Heuschrecken. Mittel zur möglichsten Vertilgung der wandernden. 129.
Hof-Jagdamt, Ressortverhältnisse desselben. 55.
Hypothekenwesen der Rittergüter Claistow, Halbeanin und Sandberg I. und IV. Antheils. 26.

J.

Jahresabschluß. Die Bestimmungen wegen desselben aus früheren Jahren, werden in Erinnerung gebracht. 227.
Jahrmarktsverlegung in Luckenwalde. 98.
Jurisdictionszins, Feststellung und Einziehung desselben von neuen Etablissements. 173.
Justizsachen. Bekleidung der an die Strafsectionen bei den Garnisonkompagnien abzuliefernden Individuen. 6. Kommunikationen der Gerichte mit der obern Medizinalbehörde. 20. Beobachtung der Vorschriften wegen Sicherstellung und Kontrollirung des notirten Portos. 26. Anzeigen in den Untersuchungssachen gegen Unmündige. 40. Verrechnung der fiskalischen Strafen. 41. Abforderung noch nicht verjährter Zinskoupons, s. Zinskoupons. Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere. 46. Bestimmungen im Betreff der baaren Auslagen in unvermögenden Untersuchungssachen. 53. Aufhebung der bisherigen Scharfrichter-Commission für die Kur- und Neumark. 56. Berichtigung eines Druckfehlers in der im 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 26. befindlichen Bekanntmachung vom 4ten Jan. d. J. 68. Die halbjährigen Verzeichnisse der Holzdefraudationsfälle sollen nicht weiter eingereicht werden. 86. Bestimmungen im Betreff der Beschlaglegung auf die Besoldungen der in die Rheinprovinzen versetzten Beamten. 117 — 119. Was hinsichtlich der vorzunehmenden gerichtlichen Geschäfte an den Tagen der Kirchenfeste in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen zu beobachten ist. 155. Justiz-Verwaltung in den Dörfern Biesdorf, Friedrichsfelde, Mahlsdorf und Marzahn. 168. Kosten-Vorschuß in Golde, in Prozeßsachen von Ausländern. 172. Einsendung der General-Civil- und Kriminal-Prozeßtabellen. 186. Nachweisung der Stempeltantieme. 196. Salarienkassen-Rechnungswesen. 202. Kommissionsgebühren in Testamentssachen. 210. Stempel in Ehescheidungssachen. 210. Von Obductionsberichten ꝛc. sollen Abschriften der Königl. Regierung eingereicht werden. 213. Zusammenstellung der in den Jahren 1825. 1826 und 1827. geschwebten fiskalischen Civil-Prozesse soll eingereicht werden. 213. Geschäftsgang bei der Civil-Deputation des Stadtgerichts in Berlin. 221. Die den Postämtern auszustellenden Atteste über den Betrag des reservirten Porto's. 225. Untersuchungen gegen die zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten. 238. Prozeßtabellen pro 1827. Einreichung vervollständigter. 238.

K.

Kalenderwesen. Bestimmungen in Rücksicht desselben. 53.
Kammerkredit-Kassenscheine, ausgelooserte. 90. 175.
Kartoffeln, Verfahrungsweise beim Ausstechen und bei Aufbewahrung der Keimaugen derselben. 15.
Kassenangelegenheiten Aufforderung an die Special-Kassen zur schleunigen Berechnung mit der Regierungshauptkasse. 11. Abführung der Ueberschüsse, Gefälle und sonstigen Zahlungen zur Regierungs-Hauptkasse. 103. Bestimmungen wegen des Jahresabschlusses, s. Jahresabschluß.
Kirchen- und Schulsachen. Die Superintendenten sollen von den Erledigungen und Wiederbesetzungen der Predigerstellen, dem Consistorium jedesmal An-

zeige machen. 7. Auf das Lehrbuch der Schönschreibekunst von Mädler wird aufmerksam gemacht. 7. 32.
Kirchenbücher, Führung der Duplikate derselben. 100.
Klassensteuer für die 60jährigen Personen in der untersten Steuerstufe, Befreiung von derselben. 104.
Kollecten. Haus- und Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Freihahn. 31.
Kirchenkollecte für die in Düsseldorf errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für verwahrloſete und verwilderte Knaben. 40. Haus- und Kirchenkollecte zum Retablissement der evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Arlau. 56.

L.

Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, Uebersicht von dem Zustande derselben. 95.
Landesvermessung, militairisch-topographische. 85.
Landräthe und Kreisdeputirten-Wahl, Formen, — siehe Wahl.
Landtagsangelegenheiten. Bekanntmachung wegen des am 14ten Januar 1827 zu eröffnenden Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz. 9. Wegen Eröffnung der nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und Neumark. 165.
Leichen, Bestimmungen im Betreff des Begrabens derselben. 183.
Lizitationsprotokolle. Bei allen öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forstangelegenheiten; was bei Vollziehung derselben zu beobachten ist. 65.
Lungenseuche unter dem Rindvieh, s. Sperre.

M.

Medizinalsachen. Elementarprüfung behufs des medizinisch-chirurgischen Studiums, s. Bekanntmachungen. Aufforderung im Betreff des pockenartigen Ausschlags an den Kühen. 63. Bekanntmachung wegen der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe. 149. Epizootische Krankheit unter den Pferden und Behandlung derselben während des fieberhaften Zustandes. 159.
Militair-Angelegenheiten. Bestimmungen hinsichtlich der Anträge auf Ertheilung von Hirathe-Consensen für Soldaten des Garde-Corps. 10. Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Chirurgen. 33. Termine zur Anmeldung der Militairpflichtigen bei den Ortsbehörden und Einsendung der Stammrollen an die Landräthe. 72. Erleichterung der Kontrolle der Militairpflichtigen, durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militairverhältniß. 135.
Musikalische Angelegenheiten. 212.
Mühlenbau, Warnung gegen Ausführung vor Eingang des landesherrlichen Consenses. 102.

O.

Obductionsberichte ꝛc., s. Justizsachen.
Ortsbenennungen. Dem neuen Vorwerke bei Biesenbrow ist die Benennung Leopoldsthal gegeben. 14. Dem, beim Gute Hohen-Landin neu erbauten Vorwerke, der Name Augustenhof. 15. Den neuen Etablissements in der Lüderedorfer Forst, der Name Neu-Lüderedorf. 116. Dem von Klein-Glienicke nach den Erdbergen bei Glindow verlegten Ziegelei-Etablissement ist die Benennung Marienberg beigelegt worden. 148. Dem unweit des Dorfes Günterberg neu erbauten Vorwerke die Benennung: Neu-Günterberg. 164. Den beiden neuen Vorwerken zwischen Jehserich und Trechwitz der Name Schenkenberg. 214.

P.

Parcellirungsangelegenheiten. Geschäftsgang. 21. 22.
Paßangelegenheiten. 184. 185.
Pensionsbeiträge. Verrechnung und Abführung derselben. 18. 99.
Pensionsgesuche, Verfahren bei Erstattung der Berichte über dieselben. 18. Die den Pensions-Vorschlägen beizulegenden Nachweisungen betreffend. 220.
Pensionsreglement vom 30sten April 1825. Bestimmungen in Beziehung auf die in dem §. 15. ad f. enthaltene Anordnung. 146—148.
Pensionirung der Beamten. 48.
Pferde. Krankheit unter denselben, s. Medizinalsachen.
Polizeisachen. Bestimmungen in Hinsicht der Wanderbücher und Pässe der Handwerksgesellen. 19. Bestimmungen rücksichtlich der Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche im Institut ein Handwerk gelernt haben. 22.
Postsachen. Ausweichen der Posten auf den Landgraben. 5. Wann Kosten für Dienstregulirungen und Separationen die Portofreiheit genießen. 110.
Präklusivfrist, verlängerte, zur Annahme von alten Kurmärkischen Zinskoupons ꝛc. auf die Kriegskontributions- und Zinssteuerreste aus den Jahren 180⅞. 73.
Preise. General-Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamschen Regierungsbezirk.

pro Nov.	1826.	2.	3.	pro Juni	27.	130.	131.
„ Dec.	„	12.	13.	„ Juli	„	150.	151.
„ Jan.	1827.	30.	31.	„ Aug.	„	162.	163.
„ Febr.	„	50.	51.	„ Sept.	„	182.	183.
„ März	„	66.	67.	„ Oct.	„	212.	213.
„ April	„	96.	97.	„ Nov.	„	232.	233.
„ Mai	„	110.	111.				

Berliner Durchschnittsmarktpreise vom Getreide und Rauchfutter.

pro Decbr.	26.	6.	pro Juni	27.	130.
„ Janr.	27.	30.	„ Juli	„	150.
„ Febr.	„	52.	„ Aug.	„	164.
„ März	„	65.	„ Sept.	„	182.
„ April	„	98.	„ Oct.	„	211.
„ Mai	„	109.	„ Nov.	„	232.

Hauptdurchschnitts-Martini-Marktpreise des hiesigen Regierungsbezirks pro 1827. 227.
Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens pro 1827. 231.
Preisvertheilungen an Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts. 181.
Prozeßtabellen, deren Einreichung pro 1827., siehe Justizsachen.

Q.

Quittungsstempel zu den Vermessungsgebühren der im Auftrage der Königl. General-Commission arbeitenden Feldmesser, siehe Stempel.

R.

Rechnungsangelegenheiten. Einsendung der Rechnungen pro 1826 und Beantwortung der Rechnungs-Notaten. 25. Salarienkassenrechnungswesen. 202. Salarienkassenrechnungen und deren Notatenbeantwortungen, Einreichung derselben. 40. Rechnungsschema

für den Besoldungstitel. 134. Prüfung der Salarienkassen-Rechnungen und Belage in calculo 140. Einsendung der Salarienkassen-Rechnungen pro 1827. 228.
Remonte-Ankäufe, Bekanntmachung wegen der diesjährigen. 81.

S.

Salzzwangsquanta, Erinnerung an Ablösung derselben. 171.
Scharfrichtergehülfen, bürgerliche Ehrenrechte derselben. 223.
Schlitten, erneuerte Verordnung, daß nicht mit denselben ohne Deichsel und Geläute ꝛc. gefahren werden soll. 29.
Schulsachen. Schulamtskandidaten, Prüfung derselben. 69. Prüfung der Literaten fürs Volksschulamt. 207—209. Prüfung und Anstellung der kathol. Schl. 83. Bestimmungen über die Anstellung jüdischer Lehrer 125—127. Prüfung der jüdischen Schulamts-Kandidaten. 242. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1826. Uebersicht desselben. 69—71. Zeichnenlehrerstellen an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, Besetzung derselben. 154. Schulbesuchsreisen der Directoren der Schullehrer-Seminarien. 159.
Singvögel. Verbot des Wegfangens derselben und Ausnehmens der Vogelnester. 145.
Sperre, angeordnet: in Wustrau. 82. Lichtenberg. 98. 172. Lindholz. 123. Wichel. 167. Zootzen. 178. Mehrow. 185. Tietzow. 202. Oderberg. 234. Aufgehoben: zu Stolzenhagen. 40. Copernick. 48. Lichtenberg. 164. Blumenhagen. 178. Lindholz 196.
Superintendenturen. Lindowsche und 2te Prenzlowsche. 40.
Staatspapiere. Nachweisung von mortificirten. 34.
Staatsschuldscheinprämien der 10ten Ziehung, präcludirte. 17.
Staatsschuldverschreibungen, Nachweisung eingelöseter u. gerichtlich niedergelegter. 38. 39. 137. 138.
Stempel. Lösung des Stempels zu ausländischen Zeitungen. 88. Bestimmungen über die Stempelfreiheit in verschiedenen Fällen. 134. Nachweisung der Werthstempelgelder in Strafsachen in den Salarienkassenrechnungen. 135. 136. Stempeltantieme, Nachweisung derselben, s. Justizsachen. Stempel in Ehescheidungssachen s. ebendaselbst. Die Vermessungsgebühren der im Auftrage der Königl. General-Commission arbeitenden Feldmesser, unterliegen dem Quittungsstempel. 214.
Steuer-Kredit-Kassenscheine, ausgelooste. 89. 179.
Strafen, fiskalische, deren Verrechnung, s. Justizsachen.
Straßenbenennungen, neue, in Berlin. 92. 123. 186. 202
Sturmschäden an den Kirchen und geistlichen Gebäuden Königl. Patronats; Befolgung der Vorschriften in Beziehung auf die entstandenen. 19.

T.

Thierarzneischule in Berlin, Verzeichniß der im Sommersemester 1827 daselbst zu haltenden Vorlesungen. 53. 54. Desgleichen der im Wintersemester 18$\frac{27}{28}$ zu haltenden. 168. 169.

V.

Verwaltung der Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse hieselbst ist dem Rendanten Neuendorff und Controlleur Möllendorf übertragen 178.

W.

Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten, Formen bei derselben. 240.
Wittwenkassengelderzahlungen
im April 1827. 49.
im October - 161.
Wucherblume. Bekanntmachung der Mittel zur Vertilgung derselben. 235 — 238.

Z.

Zeichenlehrerstellen an den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, Besetzung derselben, s. Schulsachen.
Zensurangelegenheiten. Die Vorschriften der Zensur-Verordnung, sind auch auf die in Kupfer gestochenen oder lithographirten Schriften anzuwenden. 37. Bekanntmachung wegen der Zensur aller, von Privatverlegern herauszugebenden Kalender. 87. Wohin sich jeder, der die Herausgabe einer Zeitschrift in der Provinz Brandenburg beabsichtigt, rücksichtlich der Zensur, zu wenden habe. 227.
Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, Regulirung des Preußischen Antheils an derselben. 59 — 63. 100.
Zentral-Steuer-Obligationen ausgelooste. 89. 175.
Zinskoupons zu Staatsschuldscheinen; Ausreichung der neuen, Series V. 1 — 8. 29. Bestimmungen wegen Abforderung noch nicht verjährter Zinskoupons zu den, in gerichtlichen Depositorien befindlichen Staatsschuldscheinen. 45.
Zivil-Waisenhausstiftung für die Städte Berlin, Potsdam ꝛc. Uebersicht des Zustandes derselben am Schlusse des Jahres 1826, siehe Beilage zum 31sten Stück des Amtsblatts.
Zollsachen. Wo fortan das Schleusengeld für die Passage der Wittstockschen und Goldbeckschen Schleusen zu entrichten ist. 140. Erhebung der Nebenzollämter 2ter Klasse zu Meyenburg, Freyenstein und Oranse zu Nebenzollämtern 1ster Klasse. 151. Lauf der Binnenlinie in der Gegend von Lychen. 201. Dammzollabgabe zu Warnow soll vom 1sten Januar 1828 ab nicht weiter erhoben werden. 228.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des Extra-Blatts.

A.

Arretirungen, mittelst Steckbriefe verfolgter Personen. Christiane Wolf. 15. Ein taubstummer Mensch. 56. Zimmergeselle Hartmann. 165. Dorothee Vogeler. 166. Schumachergeselle Dörenbärg 181. Emilie Wöpel. 200. Bediente Cordura. 205. Handelsmann Fehlow. 234.

Aufforderungen. Wegen des Aufenthalts des ꝛc. Manecke. 110. Wegen des Aufenthalts des Müllergesellen Wien. 123. Wegen Entdeckung des Thäters eines zu Lippehne verübten Raubmordes ꝛc. 131. Wegen des Aufenthalts einer dem Koppe zu Ketzin entlaufenen Kuh. 152. An den Schornsteinfegerburschen Sackschefsky zur Empfangnahme einer Prämie. 163. An die Schornsteinfegergesellen Müller und Teppen zur Empfangnahme an Entschädigung in Kyritz. 178. An den Eigenthümer einer in Trebbin gefundenen Brieftasche, 178. 184. Zur Mittheilung von Nachrichten über die Ermordung des Tagelöhners Blanc. 194. Wegen des Aufenthalts des Fleischergef. Kottke. 219. An den Eigenthümer der in einem Laden zu Potsdam liegen gebliebenen Treforscheine. 242.

B.

Bekanntmachungen. Wegen in Potsdam gestohlener Seidenwaaren. 4. Wegen in Potsdam als verdächtig angehaltener Kleidungsstücke. 4. Wegen in Spandow gestohlener Dokumente und Gelder. 4. 14. 28. Wegen Regulirung des Hypothekenbuchs des Dorfes Bertin. 5. Wegen Vermiethung eines Lager-Kellers in Berlin. 6. Wegen zu Jüterbogk gestohlener Gelder und Zeuge. 15. Wegen Vorbereitung junger Leute für ein Schullehrer-Seminarium. 16. Ein Oeconom bietet seine Dienste an. 18. Wegen eines als verdächtig angehaltenen Sacks mit Betten. 29. Wegen des Verkaufs der drei ersten Predigten des Oberpredigers Bauer zu Kyritz. 30. Wegen Regulirung der Hypothekenbücher der Dorfschaften Klaisto, Kanin und Busendorf. 31. In Angermünder Sparkassen-Angelegenheiten. 32. 113. 159. Habichs Söhne zu Hessen-Cassel offeriren die Mittheilung ihrer Erfindung, die Verbesserung des Bieres betreffend. 34. Agenturen von Feuer-Versicherungsanstalten. 10. 18. 42. 105. Agentur der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft. 49. 54. 60. 74. 118. Agenturen der Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft. 26. 38. Agenturen der Kinder-Ausstattungs- und allgemeinen Versorgungs-Anstalt. 195. 208. Vagabonden-Verzeichnisse. 25. 44. 96. 115. 132. 140. 150. 174. 182. 202. 224. 238. Wegen wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldscheine. 3. 66. 119. 127. 177. 198. Wegen abhanden gekommener Staatsschuldscheine. 8. 27. 43. 47. 110. 111. 127. 177. 189. 217. 249. **Patentertheilungen.** An ꝛc. Hensel. 26. An Hildewerth. 54. An ꝛc. Römer u. Comp. 82. An ꝛc. Lange. 127. An ꝛc. Harnack u. Theile. 128. An ꝛc. Sattler. 148. An ꝛc. Pollack. 149. An ꝛc. Schneider. 160. An ꝛc. St. Violet. 180. An ꝛc. Sachs. 210. An ꝛc. Bernhard. 227. Wegen Verkaufs von Büchern ꝛc.: durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin. 29. 30. 236. Durch die Riegelsche Buchhandlung in Potsdam. 30. 37. 62. 164. 212. 227. 244. 252. Durch die Horvathsche Buchhandlung daselbst. 168. Wegen Herausgabe eines Kupferwerks über sämmtliche in Preußen wildwachsende Pflanzen vom Dr. Lorcck. 39. 40. Wegen amortisirter Staatsschuldscheine 43. 51. 229. Wegen eines auf der Feldmark Schönermark gefundenen unbekannten männlichen Leichnams. 47. Wegen einer Lieferung von Kohlen für das Hüttenwerk Kuzdorf. 51. Wegen einer in Potsdam gestohlenen silbernen Taschenuhr. 53. Wohnungsveränderung des Ockon-Kommissar. Pochhammer. 74. Ankündigung des Handbuchs für Polizei-Beamte ꝛc. von W. G. van der Heyde. Wegen eines in Potsdam als verdächtig angehaltenen blauen Ueberrocks 95. Errichtung eines Commissions-Comtoirs ꝛc. von Lüdicke zu Berlin. 105. Prämie für die Anzeige des Thäters der muthwilligen Brandstiftung zu Perleberg. 112. Termine zur Untersuchung der Holzdiebstähle in der Königl. Grimmnitzschen Forst. 35. Im Biesenthaler Forstreviere. 52. Im Liepe und Schmergendorfer Forstreviere. 53. Im Rüdersdorfer Forstreviere. 222. Beim Justiz-Amt zu Alt-Ruppin. 237. Wegen in Potsdam gestohlner Sachen. 120. Ausgebot der Lieferung des Rauchfutterbedarfs für die Garnisonen Berlin, Potsdam, Spandau und Charlottenburg pro Michaelis 18ꝛꝛ. 131. 135. 139. Desgleichen für mehrere andere Garnisonen. 153. 157. 161. Belohnung für denjenigen, welcher ein, von einem Postwagen verlornes Packet wiederbringt. 135. Wegen in Perleberg vorgefundenen und in Beschlag genommenen Hutzuckers. 139. 143. Wegen des dem Viehhändler Fürstenberg gehörigen und verlornen Hausir-Gewerbscheins. 144. Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der Königl. Regierung pro 18ꝛꝛ. 147. Wegen einer in Potsdam vermißten goldnen Damenuhr. 147. Belohnung für Entdeckung von Brandstiftungen zu Havelberg. 149. Wegen des Handbuchs für Polizeibeamte von dem Burgemeister v. d. Heyde. 149. Wegen einer verlornen goldnen Repetiruhr ꝛc. 164. Termin zur Einreichung von Soumissionen auf die Verpflegung der Armen, Kranken u. Züchtlinge im Armen- und Arbeitshause zu Potsdam. 165. 173. 181. Wegen des erschienenen Werks: Cleve-Märkische Provincial-Gesetzsammlung. 169. Prüfung der Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminarii. 173. Wegen mehrerer in Potsdam gestohlener Sachen. 174. Wegen Regulirung des Hypothekenbuchs des Dorfes Schlamau und Neuehütten. 178. 201. Belohnung für die Entdeckung des Thäters eines zu Schmedt verübten Diebstahls. 184. Ungültigkeitserklärung eines verlornen Dienstsiegels. 189. Wegen Feldsteinlieferungen. 196. 204. Arretirung des ꝛc. Wassermann und Preuber aus Quedlinburg wegen eines zu Nielbock verübten Diebstahls. 200. Ausgebot einer Lieferung von 400 bis 500 Stein Flachs für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Brandenburg. 205. Ausgebot einer Roggen-Lieferung 209. Ankündigung der zweiten vermehrten Auflage von Luthers Werken. 212. Wegen eines vom 2ten Dragoner-Regimente entlaufenen Pferdes. 213. Wegen eines auf der Herberge zu Potsdam gestohlenen Felleisens. 217. Wegen einer zu Luckenwalde gestohlenen Nachtwächteruhr. 218. Ausgebot der Lieferung des Victualien- ꝛc. Bedarfs für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandow. 218. Desgl. des Erbsen-, Linsen- und Gerste-Bedarfs. 218. Desgl. des Roggens, der Gerste, Erbsen, Linsen und des Strohes für die Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg. 219. Ausgebot einer Hafer-Lieferung für die Königl. Gestüte bei Neustadt a. D. 222. Wegen eines bei Caputh gefundenen männlichen Leichnams. 223. Wegen einer in Potsdam gestohlnen goldnen Cylinder-Uhr. 223. Wegen eines dem Gärtner Eichbaum bei Potsdam gestohlenen Ochsen 223 Das neue Kommissions- und Erkundigungskomtoir zu Berlin empfiehlt sich. 227. Blödsinnigkeits-Erklärung der ꝛc. Richter zu Teupitz. 229. Uebersicht von den Veränderungen in den Poststations-Entfernungen. 233. Wegen einer in Potsdam abhanden gekommenen Tuch-

nadel mit 24 Brillanten. 234. Den Verkauf von Mühlensteinen in Brandenburg betreffend. 236. Ein Gasthof wird zu pachten verlangt. 236. Belohnungszusicherung für Herbeischaffung eines Taufscheins. 236. Wegen Fortdauer der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt auf anderweitige 15 Jahre. 239. 248. 251. Privatausspielung der Besitzung des Grafen von Hacke zu Charlottenburg und des Allodial-Ritterguts Taßdorf. 240. 244. Ausgebot einer Holzkohlenlieferung nach dem Hüttenwerk Kutzdorf 241. Wegen des von der Händlerin Freese verlornen Gewerbescheins ꝛc. 246. Wegen des in das Landarmenhaus zu Strausberg eingelieferten Bettlers Müller. 249.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. Zwischen den Besitzern der Lehngüter Crane, Metzdunk und Rotscherlinde, und den auf diesen Gütern ansäßigen Büdnern. 16. 31. Zwischen dem Besitzer des Vorwerks Babekuhl ꝛc. und dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Lenzen. 35. 48 Zwischen dem Besitzer des Lehnritterguts Langen, ꝛc. und dem Büdner Friese daselbst. 44. 57. Zwischen den Gebrüdern Grafen von Redern, Besitzern des Ritterguts Schwante, und den hierzu gehörigen bäuerlichen Einsassen. 74. 95. Dienstregulirung des Ritterguts Trampe mit den dortigen 12 Kossäthen. 79. 103. Zwischen den Besitzern der Lehnrittergüter Trechwitz und Jeserich und den auf diesen Gütern dienstpflichtigen Bauern ꝛc. 124. 137. Zwischen den Besitzern des Lehnritterguts Lehm ꝛc. und der Susanne Schanz, Besitzerin des Holländerguts zu Sophienhorst. 163. 174. Separation der Grundstücke der Lehnrittergüterbesitzer von Lochow ꝛc. 176. 191. Zwischen dem Besitzer der Rittergüter Lindenberg ꝛc. und den zu den Gütern verpflichteten Hüfnern ꝛc. 219. 234. Separation der Aecker und Hütungen des Königl. Amts-Vorwerks und der Bürgerschaft zu Buchholz 235. 246. Ablösung des, von dem Lehnrittergute Stölln an die Pfarre zu Rhinow zu entrichtenden Zehents. 147.

M.

Märkte, Vieh- und Krammarkt zu Freyenstein. 163. Jahrmarkts-Verlegung in Nauen. 184. Jahrmarkts-Verlegung zu Oranienburg. 184. Weihnachtsmarkt zu Oranienburg. 184. Pferde- und Viehmarkt zu Treptow an dem Tollensee. 184. 218. Viehmarkt in Spandow. 218. Weihnachtsmarkt zu Cremmen. 229.

P.

Pässe, verlorne: Zatrakewitz, Schuhmachergeselle. 1. Jung, Schuhmachergeselle. 8. Seydel, Schuhmachergeselle. 15. Fischer, Sportmachergeselle. 32. Ehle, Schuhmachergeselle. 48. Könnecke, Barbiergeselle. 114. Koch, Bäckergeselle. 121. Salinger, jüdischer Handelsbursche. 123. Kreisel, Ziegeldeckergeselle. 127. Grimme, Bildhauer und Tischlergeselle. 143. Jentzsch, Schuhmachergeselle. 143. Neigenfind, Schuhmachergeselle. 158. Caspari, dito. 158. Resau, Destillateur und Brenner. 163. Hirsch Bär, Handelsmann. 170. Pollin, Müllergeselle. 181. Mahn, Klempnergeselle. 195. Kahlbau, inval. Unteroffic. 209. Liebau, Schlächtergeselle. 214. Geisler, Schmiedegeselle. 214. Franke, Bäckergeselle. 217. Hahn, Bäckergeselle. 223. Wiederhold, Töpfergeselle. 237. Grätzer, Handelsmann. 246. Mucke, Schmiedegeselle. 249. Pfeiffer, Leinwebergeselle. 249.

Pferde, gestohlene. Von der Weide zu Spandow. 102. Von der Nachtweide zu Rathenow. 111. Aus der Koppel bei Neuhoff. 121. Von der Nachtweide zu Treuenbrietzen. 133. Aus der Nachtkoppel zu Wolfshagen. 137. Aus der Nachtkoppel zu Plessow. 140. Aus der Nachtkoppel zu Klein-Lüben. 144. Aus der Nachtkoppel zu Vierraden. 144. Aus der Nachtkoppel zu Jagel. 158. Aus der Nachtkoppel zu Neu-Künkendorf. 166. Aus der Nachtkoppel zu Steinfurth. 166. Aus der Nachtkoppel zu Schlunkendorf. 170. Aus der Nachtkoppel zu Roskow. 175. Aus der Nachtkoppel zu Berkholz. 181. Aus der Nachthütung zu Schmertzke. 190. Aus der Koppel zu Biesenbrow. 195. Aus der Nachtweide zu Sieversdorf. 201. Von der Weide zu Jessen. 206. Von den Baruthschen Wiesen. 206. Von der Nachtweide zu Nieder-Finow. 209. Aus einem Stalle zu Selbelang. 214. Von der Weide zu Wittbrietzen. 215. Von der Weide zu Groß-Lüben. 218. Von der Calenziger Hütung. 234.

Pferde, von der Weide entlaufene. Des Bauer Wendt zu Wallmow. 123. Des Bauer Bree aus Werbellin. 128.

Pferde, aufgefundene oder als verdächtig angehaltene. Rothfuchsstute, beim Justiz-Amte zu Genthin. 229. Fuchs-Wallach auf der Weide zu Nagow. 237.

S.

Sicherheitspolizei. Steckbriefe. Der Strafgefangene, Schneidergeselle Stolle und der Strafgefangene Räck. 3. Unverehlichte Christiane Wolff. 3. Arbeitsm. Böttcher. 28. Ein taubstummer Mensch aus dem Landarmenhause zu Strausberg. 47. Gärtner Sternitzky. 51. Militair-Sträflinge Noack und Schulz. 94. Staatsbürger Außer-Jacoby. 102. Sattlergeselle Zibell. 119. Schuhmacherlehrling Beutler. 120. Wühring, angeblich Regierungs-Bau-Conducteur. 123. Müller, Müllergeselle. 136. Rieckheim, Schäferknecht. 140. Jacobasch, Dienstknecht. 143. Unverehl. Dorothee Vogeler. 154. Lohmann, Arbeitsmann. 155. Hartmann, Zimmergeselle. 162. Gems, Bäckergeselle. 173. Dohrenburg, Schuhmachergeselle. 177. Cordura, Bediente. 177. Emilie Wöppel aus Potsdam. 190. Schulze, Mauergeselle. 198. Rennebeck, Bäckergeselle. 199. Herker, Müllergeselle. 199. Itzig Selig Cohn, Strafgefangener. 199. Fehlow, Handelsmann. 213. Wetzel, Bergarbeiter. 214. Amalie Jenisky aus Zeitz. 241. Dohrenburg, Schuhmachergeselle. 246.

V.

Verkauf von Grundstücken. Wind- und Wassermühle des Elfreich. 1. Holländergut des Laue. 1. Zwei Büdnerstellen des Laue zu Fischershoff. 2. 17. 33. Bauergut des Höhne. 2. Erbpachtsstelle des Sieg. 5. Bauerhof nebst Zubehör der verehel. Buchholz zu Kuhbier. 5 — 15. Wohnhaus mit Schmiede des Krause zu Bagow. 5. Halbe Hufe Acker des ꝛc. Ehrhardt zu Cremmen. 6. Wohnhaus des Sander zu Pritzwalk. 6. Lehn-Schulzengut des Blume zu Neu-Rottstock. 6. Domainen-Amt Lenkorreck. 7. 13. 21. Halbe Hufe Stadtacker des Brüning. 9. Wohnhaus des ꝛc. Franke zu Puttlitz. 9. Wohnhaus des ꝛc. Teudt zu Puttlitz. 9. Wohnhaus des ꝛc. Siggelkow daselbst. 9. Erbbraukrug des Nietze zu Klein Mutz. 9. 33. 53. Wohnhaus der Müllerschen Erben zu Fehrbellin. 10. Wohnhaus des ꝛc. Bock zu Rathenow. 10. Domainen-Vorwerke Lehnsgrube und Vorheide. 11. 19. 27. Mönchenmühle der Elendschen Erben. 17. 58. 114. Wohnhaus der Wittwe Eltz zu Oranienburg. 18. 59. Wohnhaus des Zander zu Freydorf. 18. Bauer-Wirthschaft des Schablitzky. 36. Zwei Bockwindmühlen der Regendantschen Eheleute. 26. 37. 45. Gastwirthschaft der Wittwe Krüger zu Treuenbrietzen. 26. 42. Wassermahlmühle der verehel. Vor-

mann zu Nennhausen. 29. Vollhüfnerhof der Geschwister Hanne zu Lenzen. 29. Eisenhütten und Drathwerk zu Pleißhammer. 31. 47. 73. Kossäthengut des Lüt zu Cumlosen. 33. Termin aufgehoben. 37. Lehnschulzenhof des Wollschläger zu Jürchendorf. 34. 41. 125. 129. Büdnerstelle der Wittwe Kersten zu Blumenthal. 36. 48. Grundstücke des Mühlenmeisters Schulz zu Groß-Gottschow. 36. 73. Bauergut des Buntebart zu Roskow. 36. 147. Zweistockiges Wohnhaus zu Kyritz. 37. Rittervorwerk Wiedebusch in der Ukermark. 37. Thorschreiberhaus zu Brandenburg. 41. 43. Wohnhaus des Langerwisch zu Pritzwalk. 41. 57. 73. Wohnhaus des Schütte zu Pritzwalk. 42. 58. 73. Büdner Etablissement des ꝛc. Seefeld zu Liepe. 45. 59. 66. 80. Windmühle des Felgentreu. 46. 53. Vollbauerhof der Wittwe Pfannenstiel zu Rohlsdorf. 46. 74. 109. Grundstück vor dem Berliner Thore von Potsdam. 46. Grundstücke des Buntebarth zu Cremmen. 49. 66. 88. Zweistöckiges Haus in Kyritz. 50. 68. Garten nebst Wohnhaus des Burmeister. 50. Domaine Angerburg. 51. 55. Rittergüter Neuburg und Klein-Breese. 53. 117. Erbpachtgut Friederikenhoff. 54. 61. 70. Schmiede des Hink zu Rapshagen. 54. 61. 70. Schmiede des Zeitz, auf der Glashütte zu Neu-Globsow. 54. Große Herrnwiese im Amte Zossen. 57. 66. Grundstücke des Zehlicke zu Neu-Ruppin. 59. 80. 125. Hopfengärtnerstelle des Pflug zu Giesenhorst. 59. 250. Grundstück des Nölte in Golmerbruch. 60. 112. Termin aufgehoben. 146. Brauberechtigtes Haus zu Niemegk. 60. Ackergut des Frensche zu Ketzin. 61. Vorwerke Beetz und Wall. 64. 71. 75. 99. 107. Hütungs- und Wiesenflächen in der Oranienburger Forst. 65. 72. 76. 107. Erbpachtsstelle des Feldberger zu Wilhelmsaue. 67. 144. Wohnhaus der Wittwe Töns zu Bucow. 67. 95. 114. Schmiede des Woltersdorf zu Staacken. 70. Freibauerhof des Schröder zu Köritz. 70. Wohnhaus der Erben des ꝛc. Luck zu Neu-Ruppin. 74. Vorwerk Neuenburg. 77. 86. Hüttenwerke zu Zaushausen ꝛc. 79. Windmühle des ꝛc. Hackradt zu Motrich. 81. Windmühle des ꝛc. Baars zu Pinnow. 81. Domainen-Vorwerk Tonisztewo. 86. Ein Theil des Lehnschulzenguts des ꝛc. Blume zu Neu-Rottstock. 89. Ackergut des ꝛc. Gentz zu Bergzow. 89. 105. Bauergut des ꝛc. Keßler in Nunsdorf. 96. Bürgergut der Richter zu Teupitz. 96. 115. 128. Wohnhaus der ꝛc. Hansmann zu Cöpenick. 96. Wohnhaus der Geschwister Schmidt zu Cöpenick. 97. Erbpachtsgut Wilhelminenhoff. 97. 109. Wohnhaus des ꝛc. Lehnert zu Wilsnack. 98. Gastwirthschaft, ꝛc. des ꝛc. Franz zu Friedrichsdorf. 98. 110. Heegemeister-Dienst-Etablissement im Dorfe Groß-Ziethen. 103. 108. Erbpachtsstelle des Sanne zu Wilhelmsaue. 104. Erbpachtsstelle des Mollenhauer daselbst. 104. 159. Erbpachtsstelle des Günther ebendaselbst. 104. 159. Einhundert Morgen Acker ꝛc. 105. Holländische Bockwindmühle des ꝛc. Seefluth in Wilsnack. 106. Schulhaus zu Friesack. 109. Bauerhof des Dessow zu Mölchow. 109. 128. 144. 150. Vierhüfnergut des Liepe zu Wachow. 110. 226. Schulzengut zu Beyersdorf. 116. 133. 150. Hüfnergut des Friedrich zu Groß-Briesen. 116. 155. Vollhüfnerhof des Koch zu Lüttgenheide. 116. 129. Halbhüfnerhof der Geschwister Wels zu Unbesannten. 117. Hanholzwassermühle bei Pritzwalk. 117. Ackerhof des ꝛc. Krell zu Röbel. 117. 126. 130. Wohnhaus der Wittwe Eltz zu Oranienburg. 121. Wohnhaus des Heyse zu Jüterbogk. 126. Kolonistengut des Müller zu Neu-Zehlendorf. 125. 134. Eine Wassermühle mit zwei Gängen. 126. Erbpachtsantheil des Groß zu Birkholz. 126. 130. 134. Wohnhaus des Steldt zu Pritzwalk. 128. 141. 150. Küster- und Schulhaus zu Libätz. 129. Großbürgergut des Rücker zu Biesenthal. 129. 150. 166. 14 Morgenstelle des Bergemann zu Wuschewier. 129. Gut Borchmannshoff. 129. Lehnschulzengut bei Zehdenick. 129. Kolonie Nr. 2. zu Schönfeldt. 130. 171. Kanal-Zoll-Einnehmerhaus zu Liebenwalde. 133. Wohnhaus des ꝛc. Baak zu Pritzwalk. 133. Gebäude des ꝛc. Siecke zu Batzkow. 133. Besitzung der Gebrüder Wücker bei Oranienburg. 134. Bauerhof des ꝛc. Moser zu Königsstedt. 134. Bockwindmühle des Rosenberg. 134. 142. Forstparcelle des Reviers Seida. 136. Vier Wiesen ꝛc. zum Brückzollhause in Schwedt. 136. Grundstücke des Bosse zu Rheinsberg. 138. Wind-, Mahl-, Oel- und Grützmühle unweit Brandenburg. 138. Eigenthümliche Stelle der ꝛc. Strükker zu Freyenstein. 141. Holländergut der Geschwister Krüger zu Neustadt a. D. 141. Kossäthenhof der Geschwister Sengespeck zu Nitzow. 142. Mühlen- und Krug-Grundstück des Blaak zu Trebnitz. 142. 201. Kolonistengut des Jost zu Tuchen. 142. 156. 211. 216. Wassermühle des ꝛc. Grasenack zu Schlamau. 145. Bockwindmühle des ꝛc. Huth unweit Freesdorf. 145. 151. 179. Ländereien der Pfarre des Dorfes Groß-Machnow. 145. Wiese der Pfarre zu Wulfersdorf. 146. Wasser-, Mahl- und Schneidemühle im Dorfe Platkow. 146. 151. Büdnerstelle des ꝛc. Köppe zu Christdorf. 146. Bauerhof des Falkenberg zu Manker. 148. 155. Schmiedenahrung des ꝛc. Koch zu Belkendorf. 148. Kleintauer- und Krugwirthschaft des Neumann zu Gusow. 150. 179. Vorwerk Buchholz bei Stettin. 152. 168. 188. Großbürgergut des Zdrojewsky zu Saarmund. 153. 160. Wohnhaus des Arend zu Puttlitz. 156. 166. 178. Bockwindmühle des Lehmann zu Biesdorf. 156. Wohnhaus des ꝛc. Dittmann zu Grunsee. 160. Großbürgergut des Müller zu Friesack. 163. 192. Gasthof des Stein zu Jüterbogk. 164. 168. Wohnhaus des ꝛc. Le Bauld de Nans zu Rheinsberg. 166. Grundstück des Till zu Groß-Kreutz. 167. 206. 20 Morgen Bruchland des Steinicke zu Jäckelsbruch. 167. Ackergut des Steinicke Nr. 6. zu Eichwerder. 167. Bürgergut des Krause zu Wendisch-Buchholz. 170. 185. 201. Bürgergut der Lehmannschen Eheleute daselbst. 171. 185. 202. Der Platz einer abgebrannten Bockwindmühle ꝛc. des Wringe zu Beelitz. 171. 186. 203. Grundstücke des Kämling zu Lindow. 171. Scharfrichtereibesitzung zu Lenzen. 172. 180. Etablissement der verwittweten Mühlen-Inspector Hanisch zu Limm. 172. 180. Kossäthengut des Görn in Klezke. 176. Wohnhaus des Sasse zu Pritzwalk. 176. 188. Thierschwelerei-Etablissement des Adermann in der Grünauer Forst. 178. Haus zu Treuenbrietzen. 180. Erbpachtswindmühle des Biederstädt zu Bläsendorf. 185. Grundstücke der Grohmannschen Eheleute zu Belzig. 186. 203. Halbspännergut des ꝛc. Plage zu Klietz. 187. 242. Bockwindmühle des Zemlin zu Gütergotz. 187. 196. 207. Großbürgerstelle in Neustadt a. D. 188. Bockwindmühlenbesitzung des Lehmann zu Biesdorf. 191. Bürgergut des Mante zu Wendisch-Buchholz. 192. 206. 220. Vorwerk Zielitzewo. 193. 197. 210. Oberförster-Etablissement zu Köritz. 194. 198. Ein Viertel Hufe ꝛc. des Dietrich zu Neustadt a. D. 196. Ackerbürgergut der Henselschen Eheleute zu Buchholz. 196. 210. 224. Vorwerk Sophienhoff. 197. 205. Garten des ꝛc. Kindscher zu Buchholz. 202. 220. 229. Ein Lehnschulzengut. 204. Kossäthengut des Frewald zu Waltersdorf. 207. 220. 235. Grundstücke des Wesenberg zu Neckenthin. 207. Landgut des von Schlicht zu Hohenzatz. 207. 226. Erbpachtsgüter Wenzlow und Steinfurt.

211. 216. Einhüfnerhof der Milaßschen Erben zu Holzhausen. 211. 225. 238. Wiese bei Drewitz, der Potsdamer Fischer-Innung. 212. 216. Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg a. W. 215. 230. 243 Bauer- und Kruggut des Kuhlmey zu Schenkendorf. 216. 227. Domainen-Vorwerk Altmark. 213. 221. 233. 20 Morgen Bruchland des Steinicke zu Jäckelsbruch. 223. Ackergut des Steinicke Nr. 6. zu Eichwerder. 223. Grundstücke des Dietrich zu Friesack. 224. Fischerant des Zieckow auf dem Damm zu Spandow. 225. Schmiede der verehel. Schmidt Teschke zu Wulkow. 226. Gasthof zum goldnen Löwen zu Zielenzig. 227. 232. 236. Hof des Bauerwirths Kielblock zu Felchow. 229. Büdnergut der Horneff zu Jühlin. 230 247. Grundstück der Krügerschen Erben bei Cöpenick. 230. Wohnhaus des Richter zu Cöpenick. 231. Mühlenbesitzung des Borstel zu Ferch. 231. 241. Mühlenbesitzung des Hering zu Gatow. 236. 240. Mühlenbesitzung des Winter zu Teltow. 237. Vollbürgerant des Homuth zu Freyenstein. 238. Wohnhaus des ꝛc. Merten zu Pritzwalk. 238. 250. Windmühle des Rohde zu Lenzen. 239. Großbürgergut der Wittwe Hönow zu Friesack. 239. Großbürgerstelle des Laumann zu Nauen. 239. Kleinbauer- und Krugwirthschaft des Gerebdorf zu Birkholz. 240. Wohnhaus des ꝛc. Wolff zu Pritzwalk. 243. Brau- und Brennereien des Rechenberg zu Königsberg in der Neumark. 244. 252. Grundstück des ꝛc. Till zu Großkreutz. 247. Kleinbürgergut des Lange zu Neustadt a. D. 247. Kolonistenstelle des Sanne zu Wrietzen. 248. Bauergut in der Nähe bei Potsdam. 248. Wohn- und Backhaus in Nowaweß. 248. Eigenthümliche Stelle der ꝛc. Köusing zu Sadenbeck. 250. Ackernahrung des Zache, in Bruchdorfe Grube. 250. Bauergut des Pieper zu Ihlow. 250. Wohnhaus des ꝛc. Schmidt zu Trebbin. 250.

Verkauf von verschiedenen Gegenständen. Oelkuchen bei ꝛc. Weigel in Oranienburg. 2 Glanzwichse bei Krüger in Treuenbrietzen. 2. 38. 70. Roggen-Verkauf auf dem Domainen-Amte Mühlenbeck. 16. Funfzig Stück Zugochsen. 18. Dreihundert Stück Mutterschaafe mit Lämmern. 50. 68. 81. Saat-Erbsen 50. Obstbäume, Frucht u. Ziersträucher ꝛc. in der Werkmeisterschen Baumschule zu Lützow. 61. Klee- und Leinsaamen bei Schrader in Potsdam. 70. 74. Bauholz und Sageblöcke aus der Schlagentiner Amtsforst 81. Mobiliar-Nachlaß des Bau-Insp. Schmid zu Grafenbrück. 81. Mobiliar-Nachlaß der Margarassschen Eheleute zu Angermünde. 81. Sämmtliche Mühlensteine auf der bisherigen Niederlage zu Brandenburg. 87. Desgl. zu Stettin. 87. 114. 131. Desgl. zu Cüstrin. 102. 135. 154. 158. Desgl. zu Frankfurth a. O. 107. 119. Nutz- und Klafterhölzer. 89. Mobilien im Schlosse zu Dahme. 103. Dergl. zu Blossin. 104. Eintausend Stück Schaafe zu Kloster Stepenitz. 105. Einhundert Stück Mutterschaafe in Diedersdorf. 106. Veredeltes Schaafvieh zu Kaltenhausen. 110. Mehrere Getreidesorten auf dem Rentamte Belzig. 112. Nachlaß des ꝛc. Voigt. 116. Todtes und lebendes Inventarium des ꝛc. Döllen zu Wahlendorf. 118. 122 Orgel zu Brandenburg. 118. Vieh-Inventarium auf dem Rittergute Golm. 122. Nachlaß des ꝛc. Stumpe zu Kyritz. 124. Mobilien und Effecten der Grohmannschen Eheleute. 125. Torf auf dem Gute Neuhoff. 126. 130. 138. Caravanen-Thee 126. Stuterei und Merino-Schäferei des Amtsraths Lehmann zu Amt Wollup. 130. 134. Nachlaß der Grohmannschen Eheleute zu Belzig. 138. Maculatur-Papier zu Potsdam. 155. Brennholz und Eichennutzholz zu Berlin. 157. Ein Billard bei der Wittwe Lange in Belzig. 156. Sämmtliche Vorräthe des Eisenmagazins zu Landsberg a. d. W. 162. Junge Bäume auf dem Rentamte zu Rheinsberg. 164. Nachlaß des Predigers Ribbach zu Lenzke. 179. Inventarium der Güter Riez, Lüdersdorf und Malterhausen. 179. Getreide auf dem Domainen-Amte Rüdersdorf. 181. Kupferne Braupfanne zu Müncheberg. 192. 1500 Stück Kienen, in der Gräflich v. Rederschen Forst. 208. 212. Schaafe, Federvieh, Ackerpferde und Kartoffeln auf dem Erbpachtsvorwerk Klein-Eichholz. 231. Getreide auf dem Amte Vehlefanz. 234. Zwei Feuer-Spritzen zu Jüterbogk. 236. Getreide auf dem Amte Biesenthal. 242. Getreide auf dem Rentamte zu K. Wusterhausen. 242. Brenn- und Nutzholz auf dem Rittergute Pätzig. 251.

Verpachtungen. Die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße. 8. 14. Bauhof, Meierei Kotzow, und Brau- und Brennerei zu Mirow. 10 — 33. Die beiden Königl. Glashütten Gellnhnen und Adamsverdruß. 12. 20. Grundstücke der Pfarre zu Bernim. 33. Güter Wahlendorf, Woltersdorf, St. Jürgen und Charlottenhoff des ꝛc. Grafen v. Königsmark. 36. 41. 44. Gut Sophienhoff in der Neumark. 37. Holländergut der Geschwister Zoozmann zu Goldbeck. 42. Pfarrgrundstücke zu Löme und Seefeldt. 45. Wiese der Pfarre zu Wulfersdorff. 45. Das Recht, mehrere Krüge mit Branntwein zu verlegen. 48. 73. 80. Kämmereigut Frohnsdorff. 49. 73. Ein Freigut bei Berlin. 49. Die Fischerei auf den beiden Kämmerei-Seen Max- und Kessel-See. 54. Brau- und Branntweinbrennerei des Hüttenwerks zu Gottow. 55. 72. Rittergut Köthlin nebst Vorwerk Rosenthal. 60. 68. 80. Vorwerk Blossin. 63. 75. 91. Vorwerk Zehdnick. 83. 91. 99. Domainen-Amt Wollup. 84. Domainen-Amt Carzig. 85. 93. 101. Rittergut Gnewikow. 89. 97. Dreihüfnergut des v. Nowakowsky zu Giesenhorst. 97. 109. Damnzolleinnahme zu Brück. 103. 108. Vorwerk Mötzow ꝛc. 105. 115. 129. 148. Der Krien-See zur Pfarre von Rüdersdorff gehörig. 105. Mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Hohengörsdorf ꝛc. 108. 111. Mehrere Jagden. 112. 119. Ziegelei der Commune zu Dahme. 116. 148. Kämmereisseen Max- und Kesselsee. 142. Bauerhof des Arnos zu Rühenorst. 148. 156. Vorwerk Borrentin ꝛc. 152. Karthause zu Frankfurth a. O. 162. 165. 169. Grundstücke der Kirche zu Roddahn. 170. Kirchen- und Pfarracker zu Jagow. 187. Rittergut Pätzig 188. 196. 204. Verschiedene Chaussee-Geldhebestellen im Königl. Magdeburger Regier.-Bezirk. 189. 193. Damm- und Brückgeld-Einnahme bei der Rhinbrücke zu Fehrbellin. 192. 194. Theerofen in der Havelberger-Forst. 198. Vorwerke Seelensdorf und Kieck. 204. Die der St. Johanniskirche zu Werben gehörenden Wiesen. 211. 216. 225. Domainen-Vorwerk Barten. 221. 241. Allodial-Rittervorwerk Wiedebusch. 226. Chausseegeldhebestellen auf der von Berlin nach Tegel führenden Chaussee. 233. Königl. Domaine Bieetzern. 245. Die Güter Schmelze und Mellin. 251.

W.

Wanderbücher, verloren. Schneidergeselle Schmidt. 88. Schuhmachergeselle Müller. 95. Tuchmachergeselle Drecoll. 121. Schneidergeselle Schröder. 137. Böttchergeselle Hasenkampf. 237.

Warnungs-Anzeigen. Wegen Steuerdefraudation ist der Böhning zu zweijähriger Einstellung in eine Strafsection verurtheilt. 234. Wegen wiederholter Steuerdefraudation der ꝛc. Lücking zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe. 246.

Abbildung des Wappens der Stadt Wien		1
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		2
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		3
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		4
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		5
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		6
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		7
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		8
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		9
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		10
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		11
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		12
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		13
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		14
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		15
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		16
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		17
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		18
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		19
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		20
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		21
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		22
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		23
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		24
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		25
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		26
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		27
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		28
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		29
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		30
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		31
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		32
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		33
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		34
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		35
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		36
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		37
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		38
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		39
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		40
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		41
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		42
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		43
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		44
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		45
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		46
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		47
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		48
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		49
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		50
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		51
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		52
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		53
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		54
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		55
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		56
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		57
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		58
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		59
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		60
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		61
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		62
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		63
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		64
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		65
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		66
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		67
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		68
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		69
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		70
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		71
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		72
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		73
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		74
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		75
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		76
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		77
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		78
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		79
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		80
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		81
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		82
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		83
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		84
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		85
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		86
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		87
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		88
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		89
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		90
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		91
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		92
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		93
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		94
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		95
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		96
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		97
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		98
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		99
Abbildung des Wappens der Stadt Wien		100

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Feb. 5	35	Eingelöfete und gerichtlich niedergelegte Staats-Schuldverschreibungen..	9	38
5	5 K.	Einreichung der Salarienkassen-Rechnungen und deren Notaten-Beantwortungen.....	9	40
9	25	Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V zu den Staatsschuldscheinen	7	29
9	31	Liste der bis Ende Dezember 1826 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.....	8	34
		IV. Kirchen- und Schulsachen.		
Dez. 27	1Co.	Die Superintendenten sollen von den Erledigungen und Wiederbesetzungen der Predigerstellen dem Konsistorium jedesmal Anzeige machen...	2	7
29	2Co.	Auf das Lehrbuch der Schönschreibekunst von Mädler wird aufmerksam gemacht.....	2	7
Jan. 4	3Co.	Geschenk des General-Lieutenants Grafen v. Schlieffen an die Kirche des Invalidenhauses zu Berlin.....	3	12
16	16	Befolgung der Vorschriften in Bezug auf die entstandenen Sturmschäden an den Kirchen und geistlichen Gebäuden, Königl. Patronats.....	4	19
Feb. 8	28	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Freihahn.....	7	31
17	39	Lindowsche und 2te Prenzlowsche Superintendentur.....	9	40
23	38	Kirchenkollekte für die Erziehungs- ꝛc. Anstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder in Düsselthal am Rhein.....	9	40
		V. Militair-Angelegenheiten.		
Jan. 10	7	Bestimmungen hinsichtlich der Anträge auf Ertheilung von Heirathskonsensen für Soldaten des Gardekorps.....	3	10
Feb. 11	30	Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Chirurgen.....	8	33
		VI. Polizeisachen.		
Jan. —	2	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro November 1826.....	1	2 und 3
6	6	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Dezember 1826	2	6
7	4	Den Posten und Extraposten sollen die Fuhrwerke auf den Landstraßen ausweichen.....	2	5
—	11	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1826.....	3	12 und 13
13	19	Bestimmung rücksichtlich der Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche im Institut ein Handwerk gelernt haben	5	32
14	15	Bestimmungen in Hinsicht der Wanderbücher und Pässe der Handwerksgesellen.....	4	19

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 17	1 P. P.	Erneuerte Verordnung, daß nicht mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute ꝛc. gefahren werden soll	4	20
—	26	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1827	7	30 und 31
Feb. 5	27	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Januar 1827	7	30
15	36	Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privatpersonen beabsichtigte öffentliche Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände	9	39
Mrz. 5	42	Aushängeschild der Barbirer betreffend	11	48
7	41	Bekanntmachung wegen Behandlung der Mexikanischen Schiffe und Waaren	11	47
—	45	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1827	12	50 und 51
12	46	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Februar 1827.	12	52
19	47	Bestimmungen in Rücksicht des Kalenderwesens	13	53
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Dez. 28	1	Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September 1826 angezeigten und vergüteten Brandschäden	1	1 — 3
Jan. 2	5	Bestimmungen wegen der Mobiliar-Brandversicherungen der Geistlichen und Schullehrer auf dem platten Lande	2	5
2	—	Uebersicht der für das Jahr vom 1. Oktober 1825 bis ult. September 1826 zu Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder	5	23
4	10	Mobiliar-Brandentschädigungssachen der Prediger und Schullehrer in den Jerichowschen Kreisen	3	11
Feb. 8	29	Den Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Verband betreffend	7	32
15	32	Mobiliar-Brandentschädigungsgelder-Ausschreiben für Prediger	8	35
15	33	Dergleichen für Landschullehrer	8	35
		B. Medizinal-Polizei.		
Jan. 20	20	Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{26}{27}$	5	22
22	21	Die Hebammen sollen jederzeit mit dem erforderlichen Hülfsapparat versehen sein	5	23
Feb. 4	24	Apotheken-Revisionen im Jahre 1826 betreffend	6	26
16	37	Aufgehobene Viehsperre in Stolzenhagen	9	40
26	1	Bekanntmachung des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg wegen der Elementarprüfung behufs des medizinisch-chirurgischen Studiums	10	46
Mrz. 7	43	Aufgehobene Viehsperre in der Stadt Cöpenick	11	48
14	3 P. P.	Verzeichniß der im Sommersemester 1827 auf der Thierarzneischule in Berlin zu haltenden Vorlesungen	13	53

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		C. Zensur-Angelegenheiten.		
Feb. 9	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz, daß die Vorschriften der Zensur-Verordnung auch auf die in Kupfer gestochenen oder lithographirten Schriften angewendet werden müssen.....	9	37
		VII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 21	3	Mittheilung der Amtsblätter Seitens der Ortsprediger an die Landschullehrer behufs der allgemeinen Verbreitung der darin enthaltenen Bekanntmachungen.....	1	4
Jan. 11	14	Verfahren bei Erstattung der Berichte über Pensionsgesuche.....	4	18
11	18	Geschäftsgang in Parzellirungs-Angelegenheiten.....	5	21
		VIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Dez. 29	—	Aufforderung zur Theilnahme an dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues im Preußischen Staate.....	2	8
Jan. 2	—	Bekanntmachung der General-Kommission zu Berlin wegen der den Feldmessern zu übertragenden Arbeiten.....	3	12 — 14
6	—	Dem neuen Vorwerke bei Biesenbrow ist die Benennung: Leopoldsthal gegeben.....	3	14
8	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz wegen des am 14. Jan. 1827 zu eröffnenden Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.....	3	9
11	8	Ressort der General-Kommission zu Stendal.....	3	10
11	—	Verfahrungsweise beim Ausstich und bei Aufbewahrung der Keimaugen der Kartoffeln.....	3	15
20	1 O. B. A.	Wo in Zukunft Modell- und Geräthearbeiten an Mühleneisen, Mühlenbauen ꝛc. ausgeführt werden.....	6	27
23	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz rücksichtlich der Provinzial- und Kommunal-Ständischen Verhältnisse der von dem Dramburger Kreise in Beziehung auf die Verwaltung zu Pommern gelegten Ortschaften.....	5	21
Feb. 12	—	Bedingungen, unter welchen Stuten durch Hauptbeschäler auf dem Friedrich Wilhelms-Gestüt im Jahre 1827 bedeckt werden können.....	9	43
19	34	Bestimmungen in Beziehung auf die Zulassung zur diplomatischen Laufbahn.....	9	38
Mrz. 10	40	Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Mai 1827 im Betreff der bewiesenen Theilnahme bei Gelegenheit der Krankheit Sr. Majestät des Königs.....	11	47
17	44	Wittwenkassengelder-Zahlungen im April 1827 betreffend.....	12	49

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1827 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P., und die des Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben P. C. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Chaussee.		
Apr. 7	52	Chausseegeld-Erhebung bei Neustadt-Eberswalde, Oberin und Angermünde	15	64
26	65	Chausseegeld-Erhebung bei Dobberzin	18	82
		B. Gewerbesteuer und Klassensteuer.		
Mai 18	76	Legitimation zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen	21	98
Juni 1	82	Befreiung von der Klassensteuer für die 60-jährigen Personen in der untersten Steuerstufe	23	104
		C. Stempel.		
Mai 10	70	Bestimmung wegen Lösung des Stempels zu ausländischen Zeitungen	20	88
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Mrz. 31	48	Ressortverhältnisse des Hofjagdamts	14	55
Apr. 8	—	Künftiger Wohnsitz des Forstmeisters Roth	15	64
8	53	Was bei Vollziehung der Lizitations-Protokolle bei allen öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten zu beobachten ist	16	65
10	56	Forstbezirke und Forstkassen-Verwaltung im Potsdamer Regierungs-Departement	16	66 — 68
		III. Justizsachen.		
Mrz. 22	11K.	Aufhebung der bisherigen Scharfrichter-Kommission für die Kur- und Neumark	14	56
Apr. 2	13K.	Die halbjährigen Verzeichnisse der Holz-Defraudationsfälle sollen nicht weiter eingereicht werden	19	86

Digitized by Google

Art.	Subject.	Page
	Introduction. Definition of the Science of Mechanics. Its Principles and Divisions. Definitions of Matter, Force, Mass, Weight, Inertia, Momentum, Impulse, Work, Energy, Gravitation, Gravity, Density, Specific Gravity, Homogeneity, Uniformity, Isotropy, Anisotropy, Elasticity, Plasticity, Rigidity, Fluidity, Viscosity, Friction, Resistance, Pressure, Stress, Strain, Tension, Thrust, Shear, Torsion, Flexure, Hydrostatic Pressure, Buoyancy, Centre of Buoyancy, Metacentre, Stability, Equilibrium, Motion, Velocity, Acceleration, Rotation, Angular Velocity, Angular Acceleration, Moment of Inertia, Radius of Gyration, Centre of Gravity, Centre of Mass, Centre of Pressure, Centre of Percussion, Centre of Oscillation, Centre of Suspension, Centre of Inertia, Centre of Momentum, Centre of Impulse, Centre of Work, Centre of Energy, Centre of Gravitation, Centre of Density, Centre of Specific Gravity, Centre of Homogeneity, Centre of Uniformity, Centre of Isotropy, Centre of Anisotropy, Centre of Elasticity, Centre of Plasticity, Centre of Rigidity, Centre of Fluidity, Centre of Viscosity, Centre of Friction, Centre of Resistance, Centre of Pressure, Centre of Stress, Centre of Strain, Centre of Tension, Centre of Thrust, Centre of Shear, Centre of Torsion, Centre of Flexure, Centre of Hydrostatic Pressure, Centre of Buoyancy, Centre of Metacentre, Centre of Stability, Centre of Equilibrium, Centre of Motion, Centre of Velocity, Centre of Acceleration, Centre of Rotation, Centre of Angular Velocity, Centre of Angular Acceleration, Centre of Moment of Inertia, Centre of Radius of Gyration, Centre of Centre of Gravity, Centre of Centre of Mass, Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Percussion, Centre of Centre of Oscillation, Centre of Centre of Suspension, Centre of Centre of Inertia, Centre of Centre of Momentum, Centre of Centre of Impulse, Centre of Centre of Work, Centre of Centre of Energy, Centre of Centre of Gravitation, Centre of Centre of Density, Centre of Centre of Specific Gravity, Centre of Centre of Homogeneity, Centre of Centre of Uniformity, Centre of Centre of Isotropy, Centre of Centre of Anisotropy, Centre of Centre of Elasticity, Centre of Centre of Plasticity, Centre of Centre of Rigidity, Centre of Centre of Fluidity, Centre of Centre of Viscosity, Centre of Centre of Friction, Centre of Centre of Resistance, Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Stress, Centre of Centre of Strain, Centre of Centre of Tension, Centre of Centre of Thrust, Centre of Centre of Shear, Centre of Centre of Torsion, Centre of Centre of Flexure, Centre of Centre of Hydrostatic Pressure, Centre of Centre of Buoyancy, Centre of Centre of Metacentre, Centre of Centre of Stability, Centre of Centre of Equilibrium, Centre of Centre of Motion, Centre of Centre of Velocity, Centre of Centre of Acceleration, Centre of Centre of Rotation, Centre of Centre of Angular Velocity, Centre of Centre of Angular Acceleration, Centre of Centre of Moment of Inertia, Centre of Centre of Radius of Gyration, Centre of Centre of Centre of Gravity, Centre of Centre of Centre of Mass, Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Percussion, Centre of Centre of Centre of Oscillation, Centre of Centre of Centre of Suspension, Centre of Centre of Centre of Inertia, Centre of Centre of Centre of Momentum, Centre of Centre of Centre of Impulse, Centre of Centre of Centre of Work, Centre of Centre of Centre of Energy, Centre of Centre of Centre of Gravitation, Centre of Centre of Centre of Density, Centre of Centre of Centre of Specific Gravity, Centre of Centre of Centre of Homogeneity, Centre of Centre of Centre of Uniformity, Centre of Centre of Centre of Isotropy, Centre of Centre of Centre of Anisotropy, Centre of Centre of Centre of Elasticity, Centre of Centre of Centre of Plasticity, Centre of Centre of Centre of Rigidity, Centre of Centre of Centre of Fluidity, Centre of Centre of Centre of Viscosity, Centre of Centre of Centre of Friction, Centre of Centre of Centre of Resistance, Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Stress, Centre of Centre of Centre of Strain, Centre of Centre of Centre of Tension, Centre of Centre of Centre of Thrust, Centre of Centre of Centre of Shear, Centre of Centre of Centre of Torsion, Centre of Centre of Centre of Flexure, Centre of Centre of Centre of Hydrostatic Pressure, Centre of Centre of Centre of Buoyancy, Centre of Centre of Centre of Metacentre, Centre of Centre of Centre of Stability, Centre of Centre of Centre of Equilibrium, Centre of Centre of Centre of Motion, Centre of Centre of Centre of Velocity, Centre of Centre of Centre of Acceleration, Centre of Centre of Centre of Rotation, Centre of Centre of Centre of Angular Velocity, Centre of Centre of Centre of Angular Acceleration, Centre of Centre of Centre of Moment of Inertia, Centre of Centre of Centre of Radius of Gyration, Centre of Centre of Centre of Centre of Gravity, Centre of Centre of Centre of Centre of Mass, Centre of Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Percussion, Centre of Centre of Centre of Centre of Oscillation, Centre of Centre of Centre of Centre of Suspension, Centre of Centre of Centre of Centre of Inertia, Centre of Centre of Centre of Centre of Momentum, Centre of Centre of Centre of Centre of Impulse, Centre of Centre of Centre of Centre of Work, Centre of Centre of Centre of Centre of Energy, Centre of Centre of Centre of Centre of Gravitation, Centre of Centre of Centre of Centre of Density, Centre of Centre of Centre of Centre of Specific Gravity, Centre of Centre of Centre of Centre of Homogeneity, Centre of Centre of Centre of Centre of Uniformity, Centre of Centre of Centre of Centre of Isotropy, Centre of Centre of Centre of Centre of Anisotropy, Centre of Centre of Centre of Centre of Elasticity, Centre of Centre of Centre of Centre of Plasticity, Centre of Centre of Centre of Centre of Rigidity, Centre of Centre of Centre of Centre of Fluidity, Centre of Centre of Centre of Centre of Viscosity, Centre of Centre of Centre of Centre of Friction, Centre of Centre of Centre of Centre of Resistance, Centre of Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Stress, Centre of Centre of Centre of Centre of Strain, Centre of Centre of Centre of Centre of Tension, Centre of Centre of Centre of Centre of Thrust, Centre of Centre of Centre of Centre of Shear, Centre of Centre of Centre of Centre of Torsion, Centre of Centre of Centre of Centre of Flexure, Centre of Centre of Centre of Centre of Hydrostatic Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Buoyancy, Centre of Centre of Centre of Centre of Metacentre, Centre of Centre of Centre of Centre of Stability, Centre of Centre of Centre of Centre of Equilibrium, Centre of Centre of Centre of Centre of Motion, Centre of Centre of Centre of Centre of Velocity, Centre of Centre of Centre of Centre of Acceleration, Centre of Centre of Centre of Centre of Rotation, Centre of Centre of Centre of Centre of Angular Velocity, Centre of Centre of Centre of Centre of Angular Acceleration, Centre of Centre of Centre of Centre of Moment of Inertia, Centre of Centre of Centre of Centre of Radius of Gyration, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Gravity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Mass, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Percussion, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Oscillation, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Suspension, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Inertia, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Momentum, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Impulse, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Work, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Energy, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Gravitation, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Density, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Specific Gravity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Homogeneity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Uniformity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Isotropy, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Anisotropy, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Elasticity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Plasticity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Rigidity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Fluidity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Viscosity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Friction, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Resistance, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Stress, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Strain, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Tension, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Thrust, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Shear, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Torsion, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Flexure, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Hydrostatic Pressure, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Buoyancy, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Metacentre, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Stability, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Equilibrium, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Motion, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Velocity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Acceleration, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Rotation, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Angular Velocity, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Angular Acceleration, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Moment of Inertia, Centre of Centre of Centre of Centre of Centre of Radius of Gyration, Centre of

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 23	63	Bekanntmachung wegen der diesjährigen Remonte-Ankäufe	18	81
Mai 1	68	Die diesjährige militairisch-topographische Landesvermessung im hiesigen Regierungs-Departement betreffend	19	85
		VII. Polizeisachen.		
Mrz. 30	4 P. P.	Bestimmungen in Beziehung auf den Anfang des Gewerbsbetriebs	15	64
Apr. 12	54	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro März 1827	16	65
—	55	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1827	16	66 u. 67
20	60	Bestimmungen im Betreff der Privat-Ausspielungen liegender Gründe	17	72
Mai 14	73	Uebersicht vom Zustande der Landarmen-Anstalt zu Strausberg und der Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	21	95
—	74	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1827	21	96 u. 97
14	75	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro April 1827	21	98
19	—	Warnung gegen Ausführung eines neuen Mühlenbaues vor Eingang des landesherrlichen Konsenses	22	102
Juni 14	83	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro Mai 1827	24	109
—	84	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1827	24	110 u. 111
		A. Feuersozietäts-Sachen.		
Apr. 27	62	Zweites Feuerkassengelder-Ausschreiben pro $18\frac{6}{27}$	18	73 — 81
Juni 15	86	Aufforderung zur Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro $18\frac{7}{28}$	25	115
		B. Medizinal-Polizei.		
Apr. 3	51	Aufforderung im Betreff des pockenartigen Ausschlags bei den Kühen	15	63
20	64	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Wustrau	18	82
Mai 19	71	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Lichtenberg	21	98
19	—	Ausgetheilte Prämien für Beförderung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1825	22	102
		C. Zensur-Angelegenheiten.		
Apr. 30	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen der Zensur aller von Privatverlegern herauszugebenden Kalender	20	87

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Apr. 23	67	Die Wiederherstellung des nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 zur Einziehung bestimmten Domstifts Brandenburg betreffend	19	85
Juni 8	85	Bestimmungen im Betreff der, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung	25	115
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz 18	—	Summarisches Verzeichniß der Stuten, welche im Jahre 1826 durch Königliche Landbeschäler aus dem Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle bedeckt worden sind	14	57
Apr. 7	—	Die Kostenrückstände in Sachen aus der Provinz Sachsen aus der Zeit der Kompetenz der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, werden an die Kasse der General-Kommission zu Stendal abgeführt	18	82
13	—	Sperre der Passage über die Brücke über den Wentow-Kanal in Marienthal	16	68
16	5 P. P.	Neue Straßen-Benennungen in Berlin	20	92
19	4 Co.	Empfehlung der Relief-Erdkugeln, Landkarten ꝛc. vom Mechanikus Kummer in Berlin	20	91
20	—	Während des Chausseebaues bei Treuenbrietzen wird der Weg von Treuenbrietzen nach Jüterbogk über Frohnsdorf ꝛc. gehen	18	82
Mai 3	69	Empfehlung des heilsamen Gebrauchs des Gesundbrunnens bei Freienwalde	19	86
18	—	Jahrmarkts-Verlegung in Luckenwalde	21	93
26	—	Wann Kosten für Dienstregulirungen und Separationen die Portofreiheit genießen	24	110
Juni 12	—	Den neuen Etablissements in der Lüdersdorfer Forst ist der Name: Neu-Lüdersdorf beigelegt worden	25	116
18	—	Empfehlung der Schrift: Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, von Brougham	26	120
22	—	Belobigung verschiedener Personen, welche sich bei Löschung des Waldfeuers in der Klosterheide im Lehniner Forstreviere ausgezeichnet haben	26	120

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1827 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistoriums und Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Polizei-Präsidiums von Berlin durch die Buchstaben P. P., neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juli 14	95	Bestimmungen im Betreff der Tabacksteuer . . .	30	135
27	100	Wo fortan das Schleusengeld für die Passage der Wittstockschen und Goldbeckschen Schleusen zu entrichten ist . . .	31	140
Aug. 13	109	Erhebung der Nebenzollämter zweiter Klasse zu Meyenburg, Freyenstein und Dransee zu Nebenzollämtern erster Klasse . .	34	151
		B. Chaussee.		
Juli 28	101	Neu errichtete Chaussee-Hebestelle beim Vorwerke Alt-Geltow .	31	140
		C. Gewerbsteuer.		
Aug. 26	113	Wann es zum Versenden von Branntweinproben der Lösung eines Gewerbscheins, oder der Entrichtung einer Gewerbsteuer nicht bedarf .	37	158
		D. Stempel.		
Juli 7	15 K.	Nachweisung der Werthstempel-Gelder in Straffachen in den Salarien-Kassen-Rechnungen	30	135
16	94	Bestimmungen über die Stempelfreiheit in verschiedenen Fällen .	30	134
		II. Domainen-, Forst- und Bausachen.		
Juli 13	97	Feststellung und Einziehung des Jurisdiktionszinses von neuen Etablissements	31	137

Digitized by Google

PART II.—STATISTICS OF PROVINCES.

No.	Name of Province.	Page.
	INTRODUCTORY.	
	Table I.—Area, houses and population, 1911 and 1901	1
	Table II.—Density of population, 1911 and 1901	2
	Table III.—Variation of population, 1911 and 1901	3
	Table IV.—Distribution of population according to religion, 1911	4
	Table V.—Distribution of population according to age, 1911	5
	Table VI.—Distribution of population according to civil condition, 1911	6
	Table VII.—Distribution of population according to literacy, 1911	7
	Table VIII.—Distribution of population according to occupation, 1911	8
	Table IX.—Distribution of population according to birthplace, 1911	9
	Table X.—Distribution of population according to language, 1911	10
	Table XI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911	11
	Table XII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1901	12
	Table XIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1901	13
	Table XIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1901	14
	Table XV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1901	15
	Table XVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1901	16
	Table XVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1901	17
	Table XVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1901	18
	Table XIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1891	19
	Table XX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1891	20
	Table XXI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1891	21
	Table XXII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1891	22
	Table XXIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1891	23
	Table XXIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1891	24
	Table XXV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1891	25
	Table XXVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1881	26
	Table XXVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1881	27
	Table XXVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1881	28
	Table XXIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1881	29
	Table XXX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1881	30
	Table XXXI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1881	31
	Table XXXII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1881	32
	Table XXXIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1872	33
	Table XXXIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1872	34
	Table XXXV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1872	35
	Table XXXVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1872	36
	Table XXXVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1872	37
	Table XXXVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1872	38
	Table XXXIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1872	39
	Table XL.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1868	40
	Table XLI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1868	41
	Table XLII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1868	42
	Table XLIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1868	43
	Table XLIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1868	44
	Table XLV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1868	45
	Table XLVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1868	46
	Table XLVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1855	47
	Table XLVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1855	48
	Table XLIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1855	49
	Table L.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1855	50
	Table LI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1855	51
	Table LII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1855	52
	Table LIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1855	53
	Table LIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1842	54
	Table LV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1842	55
	Table LVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1842	56
	Table LVII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1842	57
	Table LVIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1842	58
	Table LIX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1842	59
	Table LX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1842	60
	Table LXI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1829	61
	Table LXII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1829	62
	Table LXIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1829	63
	Table LXIV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1829	64
	Table LXV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1829	65
	Table LXVI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1829	66
	Table LXVII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1829	67
	Table LXVIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1814	68
	Table LXIX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1814	69
	Table LXX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1814	70
	Table LXXI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1814	71
	Table LXXII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1814	72
	Table LXXIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1814	73
	Table LXXIV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1814	74
	Table LXXV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1799	75
	Table LXXVI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1799	76
	Table LXXVII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1799	77
	Table LXXVIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1799	78
	Table LXXIX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1799	79
	Table LXXX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1799	80
	Table LXXXI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1799	81
	Table LXXXII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1784	82
	Table LXXXIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1784	83
	Table LXXXIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1784	84
	Table LXXXV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1784	85
	Table LXXXVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1784	86
	Table LXXXVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1784	87
	Table LXXXVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1784	88
	Table LXXXIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1769	89
	Table XC.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1769	90
	Table XCI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1769	91
	Table XCII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1769	92
	Table XCIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1769	93
	Table XCIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1769	94
	Table XCV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1769	95
	Table XCVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1754	96
	Table XCVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1754	97
	Table XCVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1754	98
	Table XCIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1754	99
	Table C.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1754	100
	Table CI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1754	101
	Table CII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1754	102
	Table CIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1739	103
	Table CIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1739	104
	Table CV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1739	105
	Table CVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1739	106
	Table CVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1739	107
	Table CVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1739	108
	Table CIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1739	109
	Table CX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1724	110
	Table CXI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1724	111
	Table CXII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1724	112
	Table CXIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1724	113
	Table CXIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1724	114
	Table CXV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1724	115
	Table CXVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1724	116
	Table CXVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1709	117
	Table CXVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1709	118
	Table CXIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1709	119
	Table CXX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1709	120
	Table CXXI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1709	121
	Table CXXII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1709	122
	Table CXXIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1709	123
	Table CXXIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1694	124
	Table CXXV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1694	125
	Table CXXVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1694	126
	Table CXXVII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1694	127
	Table CXXVIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1694	128
	Table CXXIX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1694	129
	Table CXXX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1694	130
	Table CXXXI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1679	131
	Table CXXXII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1679	132
	Table CXXXIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1679	133
	Table CXXXIV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1679	134
	Table CXXXV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1679	135
	Table CXXXVI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1679	136
	Table CXXXVII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1679	137
	Table CXXXVIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1664	138
	Table CXXXIX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1664	139
	Table CXL.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1664	140
	Table CXLI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1664	141
	Table CXLII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1664	142
	Table CXLIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1664	143
	Table CXLIV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1664	144
	Table CXLV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1649	145
	Table CXLVI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1649	146
	Table CXLVII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1649	147
	Table CXLVIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1649	148
	Table CXLIX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1649	149
	Table CL.—Distribution of population according to language, 1911 and 1649	150
	Table CLI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1649	151
	Table CLII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1634	152
	Table CLIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1634	153
	Table CLIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1634	154
	Table CLV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1634	155
	Table CLVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1634	156
	Table CLVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1634	157
	Table CLVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1634	158
	Table CLIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1619	159
	Table CLX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1619	160
	Table CLXI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1619	161
	Table CLXII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1619	162
	Table CLXIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1619	163
	Table CLXIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1619	164
	Table CLXV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1619	165
	Table CLXVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1604	166
	Table CLXVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1604	167
	Table CLXVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1604	168
	Table CLXIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1604	169
	Table CLXX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1604	170
	Table CLXXI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1604	171
	Table CLXXII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1604	172
	Table CLXXIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1589	173
	Table CLXXIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1589	174
	Table CLXXV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1589	175
	Table CLXXVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1589	176
	Table CLXXVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1589	177
	Table CLXXVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1589	178
	Table CLXXIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1589	179
	Table CLXXX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1574	180
	Table CLXXXI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1574	181
	Table CLXXXII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1574	182
	Table CLXXXIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1574	183
	Table CLXXXIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1574	184
	Table CLXXXV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1574	185
	Table CLXXXVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1574	186
	Table CLXXXVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1559	187
	Table CLXXXVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1559	188
	Table CLXXXIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1559	189
	Table CXC.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1559	190
	Table CXCI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1559	191
	Table CXCII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1559	192
	Table CXCIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1559	193
	Table CXCIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1544	194
	Table CXCV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1544	195
	Table CXCVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1544	196
	Table CXCVII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1544	197
	Table CXCVIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1544	198
	Table CXCIX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1544	199
	Table CC.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1544	200
	Table CCI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1529	201
	Table CCII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1529	202
	Table CCIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1529	203
	Table CCIV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1529	204
	Table CCV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1529	205
	Table CCVI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1529	206
	Table CCVII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1529	207
	Table CCVIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1514	208
	Table CCIX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1514	209
	Table CCX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1514	210
	Table CCXI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1514	211
	Table CCXII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1514	212
	Table CCXIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1514	213
	Table CCXIV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1514	214
	Table CCXV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1499	215
	Table CCXVI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1499	216
	Table CCXVII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1499	217
	Table CCXVIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1499	218
	Table CCXIX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1499	219
	Table CCXX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1499	220
	Table CCXXI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1499	221
	Table CCXXII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1484	222
	Table CCXXIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1484	223
	Table CCXXIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1484	224
	Table CCXXV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1484	225
	Table CCXXVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1484	226
	Table CCXXVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1484	227
	Table CCXXVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1484	228
	Table CCXXIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1469	229
	Table CCXXX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1469	230
	Table CCXXXI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1469	231
	Table CCXXXII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1469	232
	Table CCXXXIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1469	233
	Table CCXXXIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1469	234
	Table CCXXXV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1469	235
	Table CCXXXVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1454	236
	Table CCXXXVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1454	237
	Table CCXXXVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1454	238
	Table CCXXXIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1454	239
	Table CCXL.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1454	240
	Table CCXLI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1454	241
	Table CCXLII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1454	242
	Table CCXLIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1439	243
	Table CCXLIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1439	244
	Table CCXLV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1439	245
	Table CCXLVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1439	246
	Table CCXLVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1439	247
	Table CCXLVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1439	248
	Table CCXLIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1439	249
	Table CCL.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1424	250
	Table CCLI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1424	251
	Table CCLII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1424	252
	Table CCLIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1424	253
	Table CCLIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1424	254
	Table CCLV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1424	255
	Table CCLVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1424	256
	Table CCLVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1409	257
	Table CCLVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1409	258
	Table CCLIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1409	259
	Table CCLX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1409	260
	Table CCLXI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1409	261
	Table CCLXII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1409	262
	Table CCLXIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1409	263
	Table CCLXIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1394	264
	Table CCLXV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1394	265
	Table CCLXVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1394	266
	Table CCLXVII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1394	267
	Table CCLXVIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1394	268
	Table CCLXIX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1394	269
	Table CCLXX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1394	270
	Table CCLXXI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1379	271
	Table CCLXXII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1379	272
	Table CCLXXIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1379	273
	Table CCLXXIV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1379	274
	Table CCLXXV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1379	275
	Table CCLXXVI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1379	276
	Table CCLXXVII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1379	277
	Table CCLXXVIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1364	278
	Table CCLXXIX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1364	279
	Table CCLXXX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1364	280
	Table CCLXXXI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1364	281
	Table CCLXXXII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1364	282
	Table CCLXXXIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1364	283
	Table CCLXXXIV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1364	284
	Table CCLXXXV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1349	285
	Table CCLXXXVI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1349	286
	Table CCLXXXVII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1349	287
	Table CCLXXXVIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1349	288
	Table CCLXXXIX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1349	289
	Table CCXC.—Distribution of population according to language, 1911 and 1349	290
	Table CCXCI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1349	291
	Table CCXCII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1334	292
	Table CCXCIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1334	293
	Table CCXCIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1334	294
	Table CCXCV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1334	295
	Table CCXCVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1334	296
	Table CCXCVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1334	297
	Table CCXCVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1334	298
	Table CCXCIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1319	299
	Table CCC.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1319	300
	Table CCCI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1319	301
	Table CCCII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1319	302
	Table CCCIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1319	303
	Table CCCIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1319	304
	Table CCCV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1319	305
	Table CCCVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1304	306
	Table CCCVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1304	307
	Table CCCVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1304	308
	Table CCCIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1304	309
	Table CCCX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1304	310
	Table CCCXI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1304	311
	Table CCCXII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1304	312
	Table CCCXIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1289	313
	Table CCCXIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1289	314
	Table CCCXV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1289	315
	Table CCCXVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1289	316
	Table CCCXVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1289	317
	Table CCCXVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1289	318
	Table CCCXIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1289	319
	Table CCCXX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1274	320
	Table CCCXXI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1274	321
	Table CCCXXII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1274	322
	Table CCCXXIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1274	323
	Table CCCXXIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1274	324
	Table CCCXXV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1274	325
	Table CCCXXVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1274	326
	Table CCCXXVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1259	327
	Table CCCXXVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1259	328
	Table CCCXXIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1259	329
	Table CCCXXX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1259	330
	Table CCCXXXI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1259	331
	Table CCCXXXII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1259	332
	Table CCCXXXIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1259	333
	Table CCCXXXIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1244	334
	Table CCCXXXV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1244	335
	Table CCCXXXVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1244	336
	Table CCCXXXVII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1244	337
	Table CCCXXXVIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1244	338
	Table CCCXXXIX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1244	339
	Table CCCXL.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1244	340
	Table CCCXLI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1229	341
	Table CCCXLII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1229	342
	Table CCCXLIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1229	343
	Table CCCXLIV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1229	344
	Table CCCXLV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1229	345
	Table CCCXLVI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1229	346
	Table CCCXLVII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1229	347
	Table CCCXLVIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1214	348
	Table CCCXLIX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1214	349
	Table CCCL.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1214	350
	Table CCCLI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1214	351
	Table CCCLII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1214	352
	Table CCCLIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1214	353
	Table CCCLIV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1214	354
	Table CCCLV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1199	355
	Table CCCLVI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1199	356
	Table CCCLVII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1199	357
	Table CCCLVIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1199	358
	Table CCCLIX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1199	359
	Table CCCLX.—Distribution of population according to language, 1911 and 1199	360
	Table CCCLXI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1199	361
	Table CCCLXII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1184	362
	Table CCCLXIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1184	363
	Table CCCLXIV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1184	364
	Table CCCLXV.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1184	365
	Table CCCLXVI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1184	366
	Table CCCLXVII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1184	367
	Table CCCLXVIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1184	368
	Table CCCLXIX.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1169	369
	Table CCCLXX.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1169	370
	Table CCCLXXI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1169	371
	Table CCCLXXII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1169	372
	Table CCCLXXIII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1169	373
	Table CCCLXXIV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1169	374
	Table CCCLXXV.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1169	375
	Table CCCLXXVI.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1154	376
	Table CCCLXXVII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1154	377
	Table CCCLXXVIII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1154	378
	Table CCCLXXIX.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1154	379
	Table CCCLXXX.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1154	380
	Table CCCLXXXI.—Distribution of population according to language, 1911 and 1154	381
	Table CCCLXXXII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1154	382
	Table CCCLXXXIII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1139	383
	Table CCCLXXXIV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1139	384
	Table CCCLXXXV.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1139	385
	Table CCCLXXXVI.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1139	386
	Table CCCLXXXVII.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1139	387
	Table CCCLXXXVIII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1139	388
	Table CCCLXXXIX.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1139	389
	Table CCCXC.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1124	390
	Table CCCXCI.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1124	391
	Table CCCXCII.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1124	392
	Table CCCXCIII.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1124	393
	Table CCCXCIV.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1124	394
	Table CCCXCV.—Distribution of population according to language, 1911 and 1124	395
	Table CCCXCVI.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1124	396
	Table CCCXCVII.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1109	397
	Table CCCXCVIII.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1109	398
	Table CCCXCIX.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1109	399
	Table CD.—Distribution of population according to occupation, 1911 and 1109	400
	Table CDI.—Distribution of population according to birthplace, 1911 and 1109	401
	Table CDII.—Distribution of population according to language, 1911 and 1109	402
	Table CDIII.—Distribution of population according to race, tribe, caste or nationality, 1911 and 1109	403
	Table CDIV.—Distribution of population according to religion, 1911 and 1094	404
	Table CDV.—Distribution of population according to civil condition, 1911 and 1094	405
	Table CDVI.—Distribution of population according to literacy, 1911 and 1094	406
	Table CDVII.—Distribution of population according to occupation,

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 4	104	Verbot des Wegfangens der Singvögel und Ausnehmens der Vogelneſter	33	145
8	105	Beſtimmungen in Beziehung auf die Unterſtützungen der Hebammen für das platte Land	33	145
—	107	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juli 1827	34	150 u. 151
14	108	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Juli 1827	34	150
—	118	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Auguſt 1827	38	162 u. 163
Spt. 10	119	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Auguſt 1827	38	164
18	121	Strafe auf gewerbepolizeiliche Kontraventionen	39	165
		A. Feuerſozietäts-Sachen.		
Juni 29	87	Feuerverſicherung der im Feuerſozietäts-Verbande des Herzogthums Sachſen begriffenen Kirchen- und Thurmgebäude	27	121
Aug. 1	102	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für Prediger	32	141
1	103	Dergleichen für Landſchullehrer	32	143
10	—	Reſultate aus den Rechnungen der Land-Feuerſozietät für das Sozietäts-Jahr vom 1. Mai 1826 bis 1. Mai 1827	39	169
26	110	Erinnerung an Einreichung der Kataſter-Nachträge wegen der Feuerverſicherungen der Kirchen- und Thurmgebäude im Herzogthum Sachſen	35	153
27	111	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für Stadtſchullehrer	35	153
Spt. 22	122	Einreichung der Nachträge zu den Städte-Feuerſozietäts-Kataſtern	39	166
		B. Medizinal-Polizei.		
Juni 28	88	Ausgebrochene Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Lindholz	27	123
Aug. 9	7 P. P.	Atteſte der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen	34	152
17	106	Bekanntmachung wegen der neuen Preußiſchen Landes-Pharmakopoe	34	149
26	8 P. P.	Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter $18\frac{27}{28}$ auf der Königlichen Thierarzneiſchule in Berlin gehalten werden	39	168
Spt. 6	115	Epizootiſche Krankheit unter den Pferden und Behandlung derſelben während des fieberhaften Zuſtandes	37	159
10	120	Aufgehobene Viehſperre in Lichtenberg	38	164
18	124	Ausgebrochene Lungenſeuche unter dem Rindvieh in Vichel	39	167

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Spt. 10	112	Subingrossation der Antheile an Depositat-Aktiva im Sprengel des Zivil-tribunals der Woywodschaft Masovien	37	157
10	116	Verlegung der Westhavelländischen Kreiskasse von Potsdam nach Rathenow	37	160
		IX. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 7	—	Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1826. (Beilage zum 31. Stück des Amtsblatts.)	—	—
15	—	Termine zum Einbrennen der im Jahre 1827 von den Beschälern des Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone	27	123
20	6 P. P.	Der Nagelgasse in Berlin ist der Name: Steingasse beigelegt	27	123
Juli 5	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen einstweiliger Verwaltung der Militair- und Bau-Kommissionsgeschäfte in Berlin durch den Herrn Regierungsrath von Sellentin	28	125
10	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Wahl der Magistratspersonen zu Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc.	30	133
28	—	Bekanntmachung der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, daß der als Vermessungs-Revisor verpflichtete Regierungs-Kondukteur Stephany als solcher in vorkommenden geeigneten Fällen zugezogen werden kann	36	156
Aug. 9	—	Dem Ziegelei-Etablissement in den Erdbergen bei Glindow ist der Name: Marienberg beigelegt worden	33	148
Spt. 10	123	Aufnahme des Eichhorn aus Templin in das höhere technische Gewerbe-Institut zu Berlin	39	167
13	—	Dem unweit des Dorfes Günterberg neu erbaueten Vorwerk im Angermünder Kreise ist der Name: Neu-Günterberg beigelegt	38	164
15	117	Wittwenkassengelder-Zahlungen im Oktober 1827 betreffend	38	161
17	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz wegen Eröffnung der nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark	39	165

Du Dimanche de la Septuagesime. 1
Du Dimanche de la Sexagesime. 2
Du Dimanche de la Quinquagesime. 3
Du premier Dimanche de Carême. 4
Du second Dimanche de Carême. 5
Du troisiéme Dimanche de Carême. 6
Du quatriéme Dimanche de Carême. 7
Du cinquiéme Dimanche de Carême. 8
Du Dimanche des Rameaux. 9
Du Dimanche de Pâques. 10
Du second Dimanche de Pâques. 11
Du troisiéme Dimanche de Pâques. 12
Du quatriéme Dimanche de Pâques. 13
Du cinquiéme Dimanche de Pâques. 14
Du Dimanche de l'Ascension. 15
Du Dimanche de la Pentecôte. 16
Du premier Dimanche après la Pentecôte. 17
Du second Dimanche après la Pentecôte. 18
Du troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 19
Du quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 20
Du cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 21
Du sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 22
Du septiéme Dimanche après la Pentecôte. 23
Du huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 24
Du neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 25
Du dixiéme Dimanche après la Pentecôte. 26
Du onziéme Dimanche après la Pentecôte. 27
Du douziéme Dimanche après la Pentecôte. 28
Du treiziéme Dimanche après la Pentecôte. 29
Du quatorziéme Dimanche après la Pentecôte. 30
Du quinziéme Dimanche après la Pentecôte. 31
Du seiziéme Dimanche après la Pentecôte. 32
Du dix-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 33
Du dix-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 34
Du dix-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 35
Du vingtiéme Dimanche après la Pentecôte. 36
Du vingt-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 37
Du vingt-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 38
Du vingt-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 39
Du vingt-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 40
Du vingt-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 41
Du vingt-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 42
Du vingt-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 43
Du vingt-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 44
Du vingt-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 45
Du trentiéme Dimanche après la Pentecôte. 46
Du trente-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 47
Du trente-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 48
Du trente-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 49
Du trente-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 50
Du trente-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 51
Du trente-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 52
Du trente-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 53
Du trente-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 54
Du trente-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 55
Du quarantiéme Dimanche après la Pentecôte. 56
Du quarante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 57
Du quarante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 58
Du quarante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 59
Du quarante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 60
Du quarante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 61
Du quarante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 62
Du quarante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 63
Du quarante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 64
Du quarante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 65
Du cinquantiéme Dimanche après la Pentecôte. 66
Du cinquante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 67
Du cinquante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 68
Du cinquante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 69
Du cinquante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 70
Du cinquante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 71
Du cinquante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 72
Du cinquante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 73
Du cinquante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 74
Du cinquante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 75
Du soixantiéme Dimanche après la Pentecôte. 76
Du soixante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 77
Du soixante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 78
Du soixante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 79
Du soixante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 80
Du soixante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 81
Du soixante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 82
Du soixante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 83
Du soixante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 84
Du soixante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 85
Du septantiéme Dimanche après la Pentecôte. 86
Du septante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 87
Du septante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 88
Du septante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 89
Du septante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 90
Du septante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 91
Du septante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 92
Du septante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 93
Du septante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 94
Du septante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 95
Du octantiéme Dimanche après la Pentecôte. 96
Du octante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 97
Du octante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 98
Du octante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 99
Du octante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 100
Du octante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 101
Du octante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 102
Du octante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 103
Du octante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 104
Du octante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 105
Du nonantiéme Dimanche après la Pentecôte. 106
Du nonante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 107
Du nonante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 108
Du nonante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 109
Du nonante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 110
Du nonante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 111
Du nonante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 112
Du nonante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 113
Du nonante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 114
Du nonante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 115
Du centiéme Dimanche après la Pentecôte. 116
Du centiéme-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 117
Du centiéme-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 118
Du centiéme-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 119
Du centiéme-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 120
Du centiéme-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 121
Du centiéme-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 122
Du centiéme-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 123
Du centiéme-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 124
Du centiéme-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 125
Du centiéme-dixiéme Dimanche après la Pentecôte. 126
Du centiéme-onziéme Dimanche après la Pentecôte. 127
Du centiéme-douziéme Dimanche après la Pentecôte. 128
Du centiéme-treiziéme Dimanche après la Pentecôte. 129
Du centiéme-quatorziéme Dimanche après la Pentecôte. 130
Du centiéme-quinziéme Dimanche après la Pentecôte. 131
Du centiéme-seiziéme Dimanche après la Pentecôte. 132
Du centiéme-dix-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 133
Du centiéme-dix-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 134
Du centiéme-dix-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 135
Du centiéme-vingtiéme Dimanche après la Pentecôte. 136
Du centiéme-vingt-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 137
Du centiéme-vingt-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 138
Du centiéme-vingt-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 139
Du centiéme-vingt-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 140
Du centiéme-vingt-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 141
Du centiéme-vingt-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 142
Du centiéme-vingt-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 143
Du centiéme-vingt-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 144
Du centiéme-vingt-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 145
Du centiéme-trentiéme Dimanche après la Pentecôte. 146
Du centiéme-trente-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 147
Du centiéme-trente-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 148
Du centiéme-trente-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 149
Du centiéme-trente-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 150
Du centiéme-trente-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 151
Du centiéme-trente-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 152
Du centiéme-trente-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 153
Du centiéme-trente-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 154
Du centiéme-trente-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 155
Du centiéme-quarantiéme Dimanche après la Pentecôte. 156
Du centiéme-quarante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 157
Du centiéme-quarante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 158
Du centiéme-quarante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 159
Du centiéme-quarante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 160
Du centiéme-quarante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 161
Du centiéme-quarante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 162
Du centiéme-quarante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 163
Du centiéme-quarante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 164
Du centiéme-quarante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 165
Du centiéme-cinquantiéme Dimanche après la Pentecôte. 166
Du centiéme-cinquante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 167
Du centiéme-cinquante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 168
Du centiéme-cinquante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 169
Du centiéme-cinquante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 170
Du centiéme-cinquante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 171
Du centiéme-cinquante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 172
Du centiéme-cinquante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 173
Du centiéme-cinquante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 174
Du centiéme-cinquante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 175
Du centiéme-soixantiéme Dimanche après la Pentecôte. 176
Du centiéme-soixante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 177
Du centiéme-soixante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 178
Du centiéme-soixante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 179
Du centiéme-soixante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 180
Du centiéme-soixante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 181
Du centiéme-soixante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 182
Du centiéme-soixante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 183
Du centiéme-soixante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 184
Du centiéme-soixante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 185
Du centiéme-septantiéme Dimanche après la Pentecôte. 186
Du centiéme-septante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 187
Du centiéme-septante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 188
Du centiéme-septante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 189
Du centiéme-septante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 190
Du centiéme-septante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 191
Du centiéme-septante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 192
Du centiéme-septante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 193
Du centiéme-septante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 194
Du centiéme-septante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 195
Du centiéme-octantiéme Dimanche après la Pentecôte. 196
Du centiéme-octante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 197
Du centiéme-octante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 198
Du centiéme-octante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 199
Du centiéme-octante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 200
Du centiéme-octante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 201
Du centiéme-octante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 202
Du centiéme-octante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 203
Du centiéme-octante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 204
Du centiéme-octante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 205
Du centiéme-nonantiéme Dimanche après la Pentecôte. 206
Du centiéme-nonante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 207
Du centiéme-nonante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 208
Du centiéme-nonante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 209
Du centiéme-nonante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 210
Du centiéme-nonante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 211
Du centiéme-nonante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 212
Du centiéme-nonante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 213
Du centiéme-nonante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 214
Du centiéme-nonante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 215
Du centiéme-centiéme Dimanche après la Pentecôte. 216
Du centiéme-centiéme-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 217
Du centiéme-centiéme-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 218
Du centiéme-centiéme-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 219
Du centiéme-centiéme-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 220
Du centiéme-centiéme-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 221
Du centiéme-centiéme-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 222
Du centiéme-centiéme-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 223
Du centiéme-centiéme-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 224
Du centiéme-centiéme-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 225
Du centiéme-centiéme-dixiéme Dimanche après la Pentecôte. 226
Du centiéme-centiéme-onziéme Dimanche après la Pentecôte. 227
Du centiéme-centiéme-douziéme Dimanche après la Pentecôte. 228
Du centiéme-centiéme-treiziéme Dimanche après la Pentecôte. 229
Du centiéme-centiéme-quatorziéme Dimanche après la Pentecôte. 230
Du centiéme-centiéme-quinziéme Dimanche après la Pentecôte. 231
Du centiéme-centiéme-seiziéme Dimanche après la Pentecôte. 232
Du centiéme-centiéme-dix-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 233
Du centiéme-centiéme-dix-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 234
Du centiéme-centiéme-dix-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 235
Du centiéme-centiéme-vingtiéme Dimanche après la Pentecôte. 236
Du centiéme-centiéme-vingt-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 237
Du centiéme-centiéme-vingt-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 238
Du centiéme-centiéme-vingt-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 239
Du centiéme-centiéme-vingt-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 240
Du centiéme-centiéme-vingt-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 241
Du centiéme-centiéme-vingt-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 242
Du centiéme-centiéme-vingt-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 243
Du centiéme-centiéme-vingt-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 244
Du centiéme-centiéme-vingt-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 245
Du centiéme-centiéme-trentiéme Dimanche après la Pentecôte. 246
Du centiéme-centiéme-trente-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 247
Du centiéme-centiéme-trente-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 248
Du centiéme-centiéme-trente-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 249
Du centiéme-centiéme-trente-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 250
Du centiéme-centiéme-trente-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 251
Du centiéme-centiéme-trente-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 252
Du centiéme-centiéme-trente-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 253
Du centiéme-centiéme-trente-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 254
Du centiéme-centiéme-trente-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 255
Du centiéme-centiéme-quarantiéme Dimanche après la Pentecôte. 256
Du centiéme-centiéme-quarante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 257
Du centiéme-centiéme-quarante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 258
Du centiéme-centiéme-quarante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 259
Du centiéme-centiéme-quarante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 260
Du centiéme-centiéme-quarante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 261
Du centiéme-centiéme-quarante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 262
Du centiéme-centiéme-quarante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 263
Du centiéme-centiéme-quarante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 264
Du centiéme-centiéme-quarante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 265
Du centiéme-centiéme-cinquantiéme Dimanche après la Pentecôte. 266
Du centiéme-centiéme-cinquante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 267
Du centiéme-centiéme-cinquante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 268
Du centiéme-centiéme-cinquante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 269
Du centiéme-centiéme-cinquante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 270
Du centiéme-centiéme-cinquante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 271
Du centiéme-centiéme-cinquante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 272
Du centiéme-centiéme-cinquante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 273
Du centiéme-centiéme-cinquante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 274
Du centiéme-centiéme-cinquante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 275
Du centiéme-centiéme-soixantiéme Dimanche après la Pentecôte. 276
Du centiéme-centiéme-soixante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 277
Du centiéme-centiéme-soixante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 278
Du centiéme-centiéme-soixante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 279
Du centiéme-centiéme-soixante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 280
Du centiéme-centiéme-soixante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 281
Du centiéme-centiéme-soixante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 282
Du centiéme-centiéme-soixante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 283
Du centiéme-centiéme-soixante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 284
Du centiéme-centiéme-soixante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 285
Du centiéme-centiéme-septantiéme Dimanche après la Pentecôte. 286
Du centiéme-centiéme-septante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 287
Du centiéme-centiéme-septante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 288
Du centiéme-centiéme-septante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 289
Du centiéme-centiéme-septante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 290
Du centiéme-centiéme-septante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 291
Du centiéme-centiéme-septante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 292
Du centiéme-centiéme-septante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 293
Du centiéme-centiéme-septante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 294
Du centiéme-centiéme-septante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 295
Du centiéme-centiéme-octantiéme Dimanche après la Pentecôte. 296
Du centiéme-centiéme-octante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 297
Du centiéme-centiéme-octante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 298
Du centiéme-centiéme-octante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 299
Du centiéme-centiéme-octante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 300
Du centiéme-centiéme-octante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 301
Du centiéme-centiéme-octante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 302
Du centiéme-centiéme-octante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 303
Du centiéme-centiéme-octante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 304
Du centiéme-centiéme-octante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 305
Du centiéme-centiéme-nonantiéme Dimanche après la Pentecôte. 306
Du centiéme-centiéme-nonante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 307
Du centiéme-centiéme-nonante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 308
Du centiéme-centiéme-nonante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 309
Du centiéme-centiéme-nonante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 310
Du centiéme-centiéme-nonante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 311
Du centiéme-centiéme-nonante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 312
Du centiéme-centiéme-nonante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 313
Du centiéme-centiéme-nonante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 314
Du centiéme-centiéme-nonante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 315
Du centiéme-centiéme-centiéme Dimanche après la Pentecôte. 316
Du centiéme-centiéme-centiéme-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 317
Du centiéme-centiéme-centiéme-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 318
Du centiéme-centiéme-centiéme-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 319
Du centiéme-centiéme-centiéme-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 320
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 321
Du centiéme-centiéme-centiéme-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 322
Du centiéme-centiéme-centiéme-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 323
Du centiéme-centiéme-centiéme-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 324
Du centiéme-centiéme-centiéme-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 325
Du centiéme-centiéme-centiéme-dixiéme Dimanche après la Pentecôte. 326
Du centiéme-centiéme-centiéme-onziéme Dimanche après la Pentecôte. 327
Du centiéme-centiéme-centiéme-douziéme Dimanche après la Pentecôte. 328
Du centiéme-centiéme-centiéme-treiziéme Dimanche après la Pentecôte. 329
Du centiéme-centiéme-centiéme-quatorziéme Dimanche après la Pentecôte. 330
Du centiéme-centiéme-centiéme-quinziéme Dimanche après la Pentecôte. 331
Du centiéme-centiéme-centiéme-seiziéme Dimanche après la Pentecôte. 332
Du centiéme-centiéme-centiéme-dix-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 333
Du centiéme-centiéme-centiéme-dix-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 334
Du centiéme-centiéme-centiéme-dix-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 335
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingtiéme Dimanche après la Pentecôte. 336
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 337
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 338
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 339
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 340
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 341
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 342
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 343
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 344
Du centiéme-centiéme-centiéme-vingt-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 345
Du centiéme-centiéme-centiéme-trentiéme Dimanche après la Pentecôte. 346
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 347
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 348
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 349
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 350
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 351
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 352
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 353
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 354
Du centiéme-centiéme-centiéme-trente-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 355
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarantiéme Dimanche après la Pentecôte. 356
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 357
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 358
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 359
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 360
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 361
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 362
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 363
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 364
Du centiéme-centiéme-centiéme-quarante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 365
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquantiéme Dimanche après la Pentecôte. 366
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 367
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 368
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 369
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 370
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 371
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 372
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 373
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 374
Du centiéme-centiéme-centiéme-cinquante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 375
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixantiéme Dimanche après la Pentecôte. 376
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 377
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 378
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 379
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 380
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 381
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 382
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 383
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 384
Du centiéme-centiéme-centiéme-soixante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 385
Du centiéme-centiéme-centiéme-septantiéme Dimanche après la Pentecôte. 386
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 387
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 388
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 389
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 390
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 391
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 392
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 393
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 394
Du centiéme-centiéme-centiéme-septante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 395
Du centiéme-centiéme-centiéme-octantiéme Dimanche après la Pentecôte. 396
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 397
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 398
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 399
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 400
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 401
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 402
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 403
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 404
Du centiéme-centiéme-centiéme-octante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 405
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonantiéme Dimanche après la Pentecôte. 406
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 407
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 408
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 409
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 410
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 411
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 412
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 413
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 414
Du centiéme-centiéme-centiéme-nonante-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 415
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme Dimanche après la Pentecôte. 416
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 417
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 418
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 419
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 420
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 421
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 422
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 423
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 424
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 425
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-dixiéme Dimanche après la Pentecôte. 426
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-onziéme Dimanche après la Pentecôte. 427
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-douziéme Dimanche après la Pentecôte. 428
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-treiziéme Dimanche après la Pentecôte. 429
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quatorziéme Dimanche après la Pentecôte. 430
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quinziéme Dimanche après la Pentecôte. 431
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-seiziéme Dimanche après la Pentecôte. 432
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-dix-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 433
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-dix-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 434
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-dix-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 435
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingtiéme Dimanche après la Pentecôte. 436
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 437
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 438
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 439
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 440
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 441
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 442
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 443
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 444
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-vingt-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 445
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trentiéme Dimanche après la Pentecôte. 446
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 447
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-deuxiéme Dimanche après la Pentecôte. 448
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-troisiéme Dimanche après la Pentecôte. 449
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-quatriéme Dimanche après la Pentecôte. 450
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-cinquiéme Dimanche après la Pentecôte. 451
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-sixiéme Dimanche après la Pentecôte. 452
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-septiéme Dimanche après la Pentecôte. 453
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-huitiéme Dimanche après la Pentecôte. 454
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-trente-neuviéme Dimanche après la Pentecôte. 455
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quarantiéme Dimanche après la Pentecôte. 456
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quarante-uniéme Dimanche après la Pentecôte. 457
Du centiéme-centiéme-centiéme-centiéme-quarante-deu

Table des Matieres des Volumes de l'année 1779.

Avril	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XI.	243
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XII.	249
Mai	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XII.	321
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIII.	327
Juin	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIII.	401
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIV.	407
Juillet	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIV.	481
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XV.	487
Août	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XV.	561
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVI.	567
Sept.	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVI.	641
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVII.	647
Oct.	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVII.	721
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVIII.	727
Nov.	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XVIII.	801
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIX.	807
Déc.	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XIX.	881
	Histoire de la Chine, par le P. de Mailla, Tome XX.	887

1	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde	1
2	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	2
3	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Tierheilkunde	3
4	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Hebammenkunde	4
5	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Krankenpflege	5
6	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Physiotherapie	6
7	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Psychotherapie	7
8	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Logopädie	8
9	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Ergotherapie	9
10	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Podologie	10
11	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Ernährungstherapie	11
12	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Optometrie	12
13	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Orthoptik	13
14	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Audiologie	14
15	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Prothetik	15
16	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Orthopädietechnik	16
17	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Orthopädieschuhtechnik	17
18	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Hörgeräteakustik	18
19	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Rettungsdienste	19
20	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Notfallsanitäter	20
21	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Medizinischen Fachangestellten	21
22	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Zahnmedizinischen Fachangestellten	22
23	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Tiermedizinischen Fachangestellten	23
24	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Pharmazeutisch-Technischen Assistenten	24
25	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Chemisch-Technischen Assistenten	25
26	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Biologisch-Technischen Assistenten	26
27	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Medizinisch-Technischen Laboratoriumsassistenten	27
28	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Medizinisch-Technischen Radiologieassistenten	28
29	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Operationstechnischen Assistenten	29
30	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Anästhesietechnischen Assistenten	30
31	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Diätassistenten	31
32	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Ernährungsberater	32
33	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsökonomen	33
34	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsmanager	34
35	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsberater	35
36	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspädagogen	36
37	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsforscher	37
38	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsjuristen	38
39	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsinformatiker	39
40	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsstatistiker	40
41	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsökonomen	41
42	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsmanager	42
43	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsberater	43
44	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspädagogen	44
45	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsforscher	45
46	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsjuristen	46
47	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsinformatiker	47
48	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsstatistiker	48
49	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsökonomen	49
50	Inhalt des Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitsmanager	50

1492	Sept. 15	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Oct. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Nov. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1493	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1494	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1495	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1496	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1497	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1498	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1499	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
1500	Jan. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Feb. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Mar. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Apr. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	May 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	June 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	July 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Aug. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Sept. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Oct. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.
	Nov. 1	Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls, delivered the Great Seal to the Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor.
	Dec. 1	The Archbishop of Canterbury, Lord Chancellor, delivered the Great Seal to Sir Thomas Lovell, Knight, Master of the Rolls.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 5. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1039. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1826, die Zwangs-Impfung der Kriegsreserve und Landwehr-Rekruten betreffend.

Nr. 1040. Das Gesetz, betreffend das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder. Vom 28. November 1826.

Nr. 1041. Das Gesetz wegen Bestrafung der Verfälschung von Geldbeuteln ꝛc. in den Provinzen, in welchen das Französische Strafgesetzbuch noch gilt. Vom 9. Dezember 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 1. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 780. Dezember.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September 1826 erforderlichen Bedarfs der Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachsen müssen von den Sozietäts-Genossen im diesjährigen Michaelistermin

192,821	Thl.	15	Sgr.	6	Pf.	zu Vergütung der vorgefallenen Brandschäden,
1,414	"	6	"	9	"	zu Vergütung der Schäden am Feuergeräthe,
675	"	—	"	—	"	zu den Administrationskosten,
71	"	27	"	6	"	zu den Insinuationsgebühren,
1,563	"	7	"	5	"	zu Erstattung des Vorschusses im vorigen Termin,

196,545 Thl. 27 Sgr. 2 Pf. in Summa

aufgebracht werden, und hat dazu jedes Hundert der versicherten Summen, welche letztere gegenwärtig überhaupt

63,058,915 Thaler

betragen,

Neun Silbergroschen Acht Pfennige

beizutragen.

Den sämmtlichen Sozietätsgenossen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß sich in dem Zeitraume vom 1. April bis mit ult. September d. J. überhaupt 108 Brände ereignet haben, wovon

8 durch Gewitter,
7 durch Verwahrlosung,
22 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch vorsätzliche Brandstiftung und
70 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch 427 associirten Grundbesitzern

250	Wohnhäuser,	77	dergl.
295	Seiten- und Stallgebäude,	37	"
226	Scheunen,	31	"
15	Schuppen,	1	"
3	Backhäuser,	1	"
7	Brau- und Brennhäuser,	—	"
4	Schmieden,	—	"
2	Ziegeleien,	4	"
5	Mahl-Mühlen,	—	"

total eingeäschert, — partiell beschädigt worden sind

807 . . . . . Latus 151

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 2. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu	
		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster		niedrigster		höchster	
		Preis.				Preis.				Preis.				Preis.				Preis.	
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	25	—	1	20	7	1	20	—	1	17	1	1	11	10	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—
2	Havelberg	1	20	—	1	15	—	1	17	6	1	10	—	1	11	3	1	5	—	1	1	3	—	22	6	—	22	6
3	Luckenwalde . . .	1	23	9	1	18	9	1	15	8	1	7	6	1	7	6	1	3	9	1	5	—	1	—	—	—	—	—
4	Potsdam	1	28	5	1	24	4	1	21	—	1	17	6	1	14	6	1	8	4	1	5	—	1	1	6	—	16	3
5	Prenzlow	1	22	6	1	15	—	1	21	3	1	7	6	1	6	3	1	2	6	—	26	10	—	20	—	—	—	—
6	Rathenow	1	21	3	1	16	3	1	20	—	1	12	6	1	12	6	1	8	9	1	—	—	—	22	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	2	—	—	1	23	—	1	23	—	1	11	—	1	11	—	1	—	—	1	—	—	—	23	—	—	27	—
8	Schwedt.	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	28	9	—	21	3	—	—	—
9	Spandow	1	25	—	1	21	3	1	20	—	1	15	—	1	15	—	1	9	6	1	2	6	1	—	—	—	18	6
10	Strausberg. . . .	2	—	—	1	25	—	1	18	9	1	16	3	1	7	6	1	5	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—
11	Templin.	2	2	6	1	22	6	1	21	3	1	17	6	1	10	—	1	8	9	—	28	9	—	28	9	—	—	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	12	9	1	11	5	1	6	7	1	6	7	1	—	7	1	—	7	—	—	—
13	Wittstock	1	26	5	1	24	—	1	18	6	1	15	7	1	10	3	1	6	5	1	1	5	—	29	—	—	21	11
14	Wriezen an der Oder	1	22	—	1	15	—	1	18	—	1	14	9	1	6	—	1	3	3	—	27	3	—	25	3	—	—	—
15	Zehdenick.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

807	. . . . . Transport	151	
2 Oel-Mühlen,	} total eingeäschert,	— dergl.	} partiell beschädigt worden sind
1 Schneide-Mühle,		— „	
3 Wind-Mühlen,		— „	
— Kirchen u. Thurmgebäude,		2 „	
813 Summa.		153 Summa.	

Merseburg, den 9. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Potsdam, den 28. Dezember 1826.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute für das Herzogthum Sachsen in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro November 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	4	15	—	4	15	—	1	25	—	—	16	5	1	3	1	—	1	1	5	—	2	6	4	—	2	—	8	—	6	—	8	—			
—	12	6	4	—	—	4	—	—	1	26	3	—	12	6	—	10	1	—	1	3	5	—	2	—	20	—	8	—	7	6	7	6	7	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	—	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—			
—	16	3	4	9	—	4	9	—	2	25	6	—	20	—	1	4	1	3	1	3	6	—	2	9	16	—	12	—	9	—	6	6	9	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	13	9	—	11	1	—	1	—	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	9			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6			
—	20	—	6	—	—	5	20	—	1	25	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	8	—	6	—	6	—	7	6			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	16	—	1	—	1	3	1	6	6	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—			
—	16	6	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	20	—	1	2	1	2	1	5	5	6	2	6	14	—	8	—	8	—	8	—	8	—			
—	25	—	6	—	—	5	—	—	2	12	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	9	—	8	—	8	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	17	6	5	25	—	5	17	3	1	27	9	—	17	2	—	10	2	—	—	—	5	—	2	6	12	6	8	1	10	8	8	2	7	7			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	16	—	1	—	1	—	1	6	4	—	2	6	12	—	10	—	9	—	5	3	8	9			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Potsdam, den 21. November 1826.

Nr. 3. Mittheilung des Amtsblatts an die Schullehrer. II. 953. November.

Zum Behufe der allgemeineren Verbreitung der durch unser Amtsblatt ergehenden Bekanntmachungen wird es zweckmäßig sein, wenn die Schullehrer auf dem Lande sich von dem Inhalte des Amtsblatts jedesmal in Kenntniß setzen, und dazu beitragen, dasjenige, was ihrer Gemeine und der ihrem Unterrichte anvertraueten Schuljugend davon zu wissen nöthig oder nützlich ist, bekannt zu machen und zu erläutern.

Wir fordern daher sämmtliche Landschullehrer hierdurch auf, dem gemäß zu verfahren, und zu diesem Ende sich das Amtsblatt von dem Prediger ihres Ortes zum Durchlesen jedesmal zu erbitten.

Auch fordern wir die Herren Geistlichen auf, den Schullehrern ihrer Parochie, auch selbst denen in den Filialdörfern, das Amtsblatt mitzutheilen, und so den eben erwähnten Zweck befördern zu helfen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Carl Ludwig Heydemann und Ludwig Carl Ferdinand von Normann sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Dr. philosophiae Conrad ist zum ordentlichen und Oberlehrer bei dem Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin ernannt, und der Schulamts-Kandidat Johann Cornelius Wilhelm Steiner als Oberlehrer bei dem Pädagogium zu Züllichau bestellt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Polizei-Kommissarius Winckler ist zum Polizei-Inspektor in Berlin befördert worden.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Kohlhep in Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft nach Schwedt, der Ober-Steuer-Kontrolleur v. Arnim aus Cöln am Rhein in gleicher Eigenschaft nach Neu-Ruppin versetzt, der Ober-Grenz-Kontrolleur Westphahl zum Assistenten bei dem Haupt-Steuer-Amte Brandenburg ernannt, der berittene Grenzaufseher Leist zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Belzig befördert, der Assistent Bode vom Haupt-Steuer-Amte Brandenburg in gleicher Eigenschaft beim Steuer-Amte Spandau angestellt, der berittene Grenzaufseher Kluge aus dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Brandenburg in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Zollamte Wittenberge versetzt, der ehemalige freiwillige Jäger Krähe zum Steuer-Aufseher in Belzig ernannt, der Steuer-Aufseher Schildens von Pritzwalk nach Neu-Ruppin, und dagegen der Steuer-Aufseher Matter von Neu-Ruppin nach Pritzwalk versetzt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Oberjäger Karl Heinrich Friedrich Brischmann ist am 12. Dezember 1826 als Feldmesser vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

1sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der Schuhmachergeselle Joseph Zutrakewitz, aus Tilsit gebürtig, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Marienburg den 8. Oktober 1826, welcher unterm 1. November d. J. in Stettin, und zuletzt in Preuzlau zur Reise nach Stralsund visirt sein soll, in Templin verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 23. Dezember 1826.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Arnim.

Signalement.

Der ꝛc. Zutrakewitz ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 3/4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblaue Augenbraunen, graue Augen, kurze und dicke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation der dem Mühlenmeister Wilh. Elfreich gehörigen, zu Kümmernitz in der West-Prieguitz gelegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 17 pag. 225 seq. eingetragenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 21917 thl. 12 sgr. 11 pf. gewürdigten Wind- und Wassermühle nebst Zubehör verfügt, und die Bietungstermine auf

den 6. März, 8. Mai und 10. Juli 1827,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, daher wir alle Zahlungsfähige einladen, sich in den Terminen einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf etwanige, nach dem letzten Termine noch einkommende Gebote nicht reflektirt werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 27. November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der, zum öffentlichen Verkaufe des Lauschen Holländerguts zu Michaelisbruch von 100 Morgen, auf den 18. Februar 1827 anstehende peremtorische Bietungstermin wird auf

den 19. Februar 1827, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube, verlegt.

Dreetz, den 11. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Neustadt a. d. D.

Es sollen 2, dem Erbzinsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstellen mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlungen vom 9. November und 12. Dezember d. J. resp. auf 143 Thl. 2 Sgr. 8 Pf. und 156 Thl. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 31. März 1827, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Friesack, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 12. Dez. 1826.

Vigore Commissionis,
der Stadtrichter Gericke.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß bei ihm fortwährend die besten Oelkuchen zu Einem Thaler pro Zentner zu haben sind.

Oranienburger Mühle, den 12. Dezbr. 1826.

Weigel.

Veränderungshalber bin ich Willens, mein Bauergut mit 175 Morgen und 95 □Ruthen Acker, 21 Morgen und 92 □Ruthen Wiesen, Haus und Feldgarten aus freier Hand zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 4. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung angesetzt.

Neu-Rottstock bei Brück.

Der Mühlenmeister Höhne.

Aecht engl. Universal-Glanzwichse von G. Fleetwordt in London. Diese schöne Glanzwichse besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder unübertreffbaren Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt, und solches weich und geschmeidig erhält. Die Büchse von ¼ Pfund nebst Gebrauchzettel kostet 5 Sgr., und ist bei Herrn M. F. Krüger in Treuenbrietzen stets zu bekommen.

G. Florey & Comp. in Leipzig,
Haupt-Kommissionair des Herrn Fleetwordt in London.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 12. Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 4. Ausweichen der Posten auf den Landstraßen. I. 304. Januar.

Die Gesetze (conf. Chaussee-Tarif vom 29. Mai 1822) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extra-Posten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern, ausweichen soll.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Schuckmann.

Der General-Postmeister. von Nagler.

* * *

Potsdam, den 7. Januar 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Januar 1827.

Nr. 5. Mobiliar-Brandversicherungen der Geistlichen und Schullehrer. I. II. 642. November.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 6. Dezember 1824 (Amtsblatt de 1824 Nr. 233) machen wir die auf dem platten Lande der Kurmark wohnenden Geistlichen und Schullehrer auf den § 88 des in der Beilage des 48sten Stücks des Amtsblatts de 1825 abgedruckten Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1824 aufmerksam, nach welchem die Versicherung des Mobiliars überhaupt nicht $\frac{7}{8}$ des Werths der zu versichernden Gegenstände übersteigen darf.

Da übrigens die Prüfung der Mobiliar-Versicherungen, dem gedachten § zu Folge, den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren übertragen ist, so bedarf es nicht mehr der in der Verfügung vom 6. Dezember 1824 angeordneten Anzeige an uns.

Nur von den in den Kurmärkischen Städten wohnenden Geistlichen und Schullehrern erwarten wir ferner die Einreichung ihrer Polizen durch die betreffenden Herren Superintendenten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. Januar 1827.

Nr. 6. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Dez. 1826. 1. 305. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember 1826 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	28 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	1 Thaler	19 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	13 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 Thaler	13 Sgr.	5 Pf.
5) für den Scheffel Hafer . . .	1 Thaler	1 Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	2 Thaler	3 Sgr.	— Pf.,
7) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	6 Thaler	— Sgr.	1 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Bekleidung der an die Straffektionen bei den Garnisonkompagnien abzuliefernden Individuen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich nach dem Inhalte der nachstehenden Ministerial-Verfügung vom 24. November d. J., enthaltend die Anweisung zur Bekleidung der an die Straffektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen, in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 18. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Durch die Zirkular-Verfügung vom 2. August 1824 (Jahrbücher B. 24 S. 165) ist bestimmt worden, mit welchen Kleidungsstücken die an die Straffektionen bei den Garnison-Kompagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegsreserve versehen sein müssen, und es hat bei den dort ertheilten Vorschriften, in Hinsicht aller derjenigen Individuen, welche diese Kleidungsstücke entweder schon besitzen, oder sich solche aus eigenen Mitteln zu beschaffen vermögen, imgleichen derjenigen zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neunmonatlichen Einstellung in eine Straffektion verurtheilt werden, auch ferner sein Bewenden.

Dagegen ist es zur Sprache gekommen, daß es die Kosten der Kriminal-Rechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Straffektion eingestellt werden, zu dem Ende vorschriftsmäßig bekleidet, und mit diesen Kleidungsstücken hiernächst entlassen werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegs-Minister die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilten Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsstücke, welche ihnen zur vorschriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus den Sträflings-Bekleidungs-Depots der Festungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Kosten verpflichteten Gerichtsobrigkeiten den Bekleidungs-Depots derjenige Geldbetrag baar vergütet wird,

welcher für diese Bekleidungs-Gegenstände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der bestehenden jährlichen Etatssätze zu berechnen ist. Diese Sätze sind folgende:

a) kleine Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe à 1 Thl. 7½ Sgr.	2	Thl.	15 Sgr.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1	"	— "
2 Hemden à 20 Sgr.	1	"	10 "

b) große Montirungsstücke:

1 tuchene Jacke	3	Thl.	5 Sgr.	8⅛	Pf.
1 Paar tuchene Hosen	1	"	21 "	10⅝	"
1 Mütze	—	"	10 "	11¼	"
1 Paar grauleinene Arbeitshosen	—	"	15 "	3¾	"

Es sind daher künftig die zu neun Monaten und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge an die Straffektion mit den Kleidungsstücken, welche sie bereits besitzen, und welche jedenfalls so beschaffen sein müssen, daß sie für den Transport zur Festung hinreichen, abzuliefern, und dagegen der in oberwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeschriebenen Bekleidung fehlenden Gegenstände, der Königl. Festungs-Kommandantur mitzusenden, oder auf desfalls später ergehende Requisition derselben, an sie zu berichtigen.

Hiernach sind die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. November 1826. Der Justiz-Minister.

An Graf von Danckelman.

das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Wir fordern sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Brandenburg hiermit auf, so oft eine Predigerstelle in ihren Diözesen erledigt oder wieder besetzt worden ist, uns davon sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 27. Dezember 1826.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Die Herren Superintendenten, Prediger und Schulvorsteher unsers Ressorts machen wir auf das kürzlich erschienene Lehrbuch der Schönschreibekunst von J. H. Mädler, (Berlin bei Burchhardt 1826) hierdurch aufmerksam.

Berlin, den 29. Dezember 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

In Folge eines Beschlusses der Kurmärkischen Kommunal-Landtags-Versammlung vom 24. November v. J., ist der Graf von der Schulenburg-Trampe, welcher die Geschäfte der General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion bisher interimistisch verwaltet hat, als wirklicher General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor anerkannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Indem wir auf die im 8ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1823 pag. 46 enthaltene Bekanntmachung vom 11. Februar 1823, wegen des in Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gartenbaues im Preußischen Staate, dessen besonderer Zweck es ist, den Gartenbau im Preußischen Staate, die Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, den Bau der Gemüse und Handelskräuter, die Erziehung von Zierpflanzen, die Treibereien und die bildende Gartenkunst zu befördern, wiederholt aufmerksam machen, fordern wir zugleich die im diesseitigen Regierungs-Departement befindlichen Garten-Kultivateurs und Gartenfreunde hierdurch auf, dieses nützliche Institut durch einen zahlreichen Beitritt immer mehr zu erweitern, und eine lebhafte Theilnahme an demselben durch lehrreiche und interessante Mittheilungen zur Bereicherung seiner Sammlungen und Schriften an den Tag zu legen.

Uebrigens bemerken wir noch, daß durch den nachfolgend abgedruckten Gesellschafts-Beschluß wegen der Ehrengaben, der Vorstand des Vereins in den Stand gesetzt wird, seine Dankbarkeit für schätzbare Mittheilungen, welche zur Beförderung des Vereins dienen, auf eine angenehmere Weise, als durch bloße Worte zu bethätigen.

* * *

1) Der Verein wird seine bei der Landesbaumschule gezeichnete Aktie von 300 Thl. jährlich, unter andern zu Ehrengaben an seine Mitglieder benutzen, die nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte von Prämien, als dem von Aufmerksamkeit auf bewiesene Theilnahme, Anerkenntniß und Anregung derselben zu betrachten und zu bewilligen sind.
2) Werden aus den Ersparnissen der für die Zukunft ausfallenden Prämien für die monatlichen Ausstellungen an Früchten und Blumen, 300 Thl. ausgesetzt, wofür ausgezeichnete Blumen und Früchte eingekauft und zu dem unter 1 genannten Zwecke benutzt werden.
3) Die Kosten der Uebersendung trägt der Verein, und werden diese aus der unter 2 ausgesetzten Summe mit bestritten.
4) Die Bewilligung und Auswahl bleibt dem Vorstande, jedoch mit der Maaßgabe überlassen, daß der Werth einer von ihm zu bewilligenden Prämie die Summe von 50 Thl. nicht übersteigen darf.

Der vorstehende Vorschlag ist in der heutigen Versammlung durch gültigen Beschluß genehmigt. Neu-Schöneberg, den 1. Juni 1826.

Der Direktor des Vereins. Bethe.

Potsdam, den 29. Dez. 1826. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Im ersten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 4 sind hinter dem Worte: Eigenschaft, in der 16ten Zeile der Personalchronik folgende Worte zu ergänzen:

„seinem Wunsche gemäß, zum Nebenzollamte Bredereiche versetzt, der Assistent Dahse aus Bredereiche in gleicher Eigenschaft"

Auch muß ebendaselbst Zeile 19 Schildener statt Schildens gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der, nach dem Publikando vom 17. Dez. 1823, dem Müllergesellen Weiß zu Steinfurth bei Neustadt-Eberswalde, angeblich gestohlene Staats-Schuldschein,

Nr. 19157 Litt. A. über 1000 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 29. Dezember 1826.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbriefe.

* Der Strafgefangene Schneidergeselle Christian Friedrich Stolle, und der Strafgefangene Hausknecht Johann Andreas Räck sind in der Nacht vom 1. bis 2. Januar d. J. mittelst Ausbruch aus der hiesigen Straf- und Besserungsanstalt entwichen.

Wir ersuchen daher alle respektive Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf die hier unten näher signalisirten Entwichene vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten gefälligst hierher zurückliefern zu wollen.

Spandau, den 2. Januar 1827.

Königl. Preuß. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der ꝛc. Stolle ist 30 Jahr alt, aus Jessen bei Jüterbogk gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hehender Statur, hat dunkelbraune Haare, flache Stirn, dunkelblaue Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, dunkelblauen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnlichen Gang, und an der rechten Seite des Halses eine Schnittnarbe.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, auf welcher eine Flicke von gelbem Tuche auf dem Rücken angebracht war, grauen Hosen, auf den Seiten zum knöpfen und mit angeschniedeten Fußsprengern geschlossen.

Signalement.

Der ꝛc. Räck ist einige 40 Jahr alt, aus Mehlwitz bei Belzig gebürtig, 5 Fuß 8 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, dunkelblonden Bart, spitzes Kinn, langes und hageres Gesicht, ist von blasser Gesichtsfarbe, hat eine kahle Platte, und an der rechten Achsel ein Gewächs in der Größe eines Pfennigs.

Bekleidet war derselbe mit einer halb gelben, halb grauen Tuchjacke, einer grauen Ueberknöpfhose, in welcher hinten ein Flicken von gelben Tuche eingesetzt, und war derselbe gleichfalls mit angeschniedeten Fußsprengern geschlossen.

---

* Die unverehlichte Christiane Wolf hierselbst, welche sich des gewaltsamen Diebstahls verdächtig gemacht und dieserhalben aufgehoben ist, hat Gelegenheit gefunden, sich durch die Flucht der Untersuchung zu entziehen. Alle betreffende Behörden werden dienstergebenst ersucht, diese Person im Betretungsfalle aufzuheben, und uns gegen Erstattung der Auslagen zuzuführen.

Zossen, den 5. Januar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Die ꝛc. Wolf ist 20 Jahr alt, hat blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe und ist von gewöhnlicher Größe. Sie ist aus Lübbenau gebürtig, und daher an ihrem Dialekt kenntlich.

---

* Einem hiesigen Seidenwaaren-Fabrikanten sind in der Nacht vom 28. zum 29. v. M. folgende Waaren, als:

1) 5 Stück Raze de mour, schwarz,
2) 2 = schwarzseidene Westenzeuge,
3) 2 = Satin grec, schwarz,
4) 4 = schwarzer Levantin,
5) 2 = blauschwarzer Atlaß,
6) 5 = couleurter Satin grec in allen Farben,
7) 10 = couleurter Taffent in allen Farben,
8) 5 Dutz. couleurte Basttücher in allen Farben und Größen,
9) 4 Dutzend carirte Tücher, orangegelb und schwarz, und citronengelb und schwarz,
10) 1 Stück rothbrauner Gros de naple,
11) 1 = theegrüner Atlaß,
12) 1 = Rosa-Atlaß,
13) 1 = grüner Satin grec,
14) 6 = verschiedenfarbige Kattune,
15) 1 = weißer Atlaß,
16) mehrere Reste seidener Zeuge,

durch Einbruch entwendet worden. Dieses Verbrechen ist wahrscheinlich durch reisende Handelsjuden verübt worden, und da der Werth des gestohlenen Gutes sehr bedeutend ist, den Dieben bisher aber nicht auf die Spur zu kommen war, so werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, sich die Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des Entwendeten angelegen sein zu lassen, und ihr besonderes Augenmerk auf Händler gedachter Art und Hausirer richten zu wollen.

Für die Herbeischaffung des Entwendeten sind dem Denunzianten bei Verschweigung seines Namens 100 Thlr. als Belohnung vom Damnificaten zugesichert.

Potsdam, den 2. Januar 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz
Flesche.

---

* Nachbenannte weibliche Kleidungsstücke, als:

1) eine blaustreifige, weißleinene Schürze,
2) eine rothbaumwollene Schürze mit gelben Streifen,
3) eine weißkattunene Schürze mit starken und schmalen rothen Streifen und blauen Streifen dazwischen,
4) ein weißbaumwollenes Halstuch mit halb rothem halb blaurothem Rande und roth und violettstreifig carirt,
5) ein weißleinenes Halstuch mit rothen Streifen carirt und rother Kante,
6) ein rothseidenes kleines Umschlagetuch mit breiter bunter Kante,
7) ein roth- und gelbbuntes ungesäumtes Frauenzimmer-Halstuch,
8) ein $\frac{6}{4}$ Ellen großer Umschlagetuch von weißer Leinewand, schwarzblau carirt,
9) $7\frac{1}{2}$ Ellen weiße Hausleinewand,

sind als verdächtig angehalten worden. Wer sein Eigenthum an diese Sachen nachzuweisen vermag, hat sich innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Potsdam, den 4. Januar 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz
Flesche.

---

* Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der verwichenen Nacht die nachstehend verzeichneten Dokumente und Gelder einem hiesigen Einwohner entwendet worden, als:

7 Spandower Stadt-Obligationen:

Nr. 137 über 500 Thlr.,
= 138 = 500 =
= 139 = 500 =
= 140 = 500 =
= 141 = 100 =
= 142 = 87 = 15 Sgr.,
= 167 = 71 = 26 = 3 Pf., nebst Koupons pro 1826 et 1827;

12 Staats-Schuldscheine:

Nr. 34054 Litt. A über 1000 Thlr.,
= 55567 = A = 1000 =
= 55568 = A = 1000 =
= 11893 = D = 100 =
= 12902 = E = 100 =
= 21161 = E = 100 =
= 25081 über 500 Thlr.,
= 7809 = 400 =
= 18026 = 25 =
= 18026 = 25 =
= 18026 = 25 =
= 18026 = 25 =

die Litt. weiß der Bestohlene nicht anzugeben.

nebst am 2. Januar c. fällige Koupons.

150 Thlr. in Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.,
50 " in einer Kassen-Anweisung,
1 " desgleichen,
864 " baar, und zwar 190 Thlr. in $\frac{1}{1}$,
und 174 " in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$
et $\frac{1}{12}$ Stücken.

Indem wir hiervon die resp. Polizei-Behörden in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Dokumente, mit dem Ersuchen, von etwa bereits bekannten, oder sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters, uns schleunigst Mittheilung zu machen.

Spandow, den 1. Januar 1827.

Der Magistrat.

Es soll das Hypothekenbuch von dem zum diesseitigen Gerichte gehörigen Dorfe Vettin regulirt werden, und laden wir diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, vor, spätestens

den 30. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterschriebenen Richters zu Pritzwalk zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlegung der Urkunden anzuzeigen, widrigenfalls sie ihr vermeintliches Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, vielmehr mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Pritzwelk, den 2. Januar 1827.

Die von Winterfeldschen Gerichte über Kehrberg und Vettin.

Lange.

Die dem Kolonisten Christian Sieg gehörige, zu Wilhelmsaue im Oderbruche belegene, aus ungefähr 60 Magdeburgische Morgen bestehende Erbpachtsstelle, welche zu 3585 Thl. 8 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 16. Dezember 1826 und 16. Februar 1827, beide Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Amtmanns Gutike zu Wrietzen, der peremtorische Termin aber auf den 18. April 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Stelle anstehet. Im Letzteren wird der Zuschlag für das Meistgebot erfolgen, wenn rechtliche Umstände ein Anderes nicht nöthig machen. Die Taxe kann täglich bei dem ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 29. September 1826.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Der zu Kuhbier bei Pritzwalk belegene, der verehelichten Buchholz, gebornen Massow gehörige Bauerhof nebst Zubehör, taxirt nach Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben auf 1347 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bietungstermine stehen auf den 16. Dezember d. J., den 16. Januar und 16. Februar 1827, jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden ersten im Hause des Unterschriebenen hierselbst, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Hause des Schulzen Schulz zu Kuhbier an. Kauflustige und Besitzfähige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen, und soll der Zuschlag im letzten Termine, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, erfolgen. Die Taxe kann täglich im Hause des Unterschriebenen eingesehen werden.

Pritzwalk, den 30. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz. Bock.

Von dem von Ribbeckschen Gerichte zu Bagow ist das vor dem Dorfe Bagow unter Nr. 12 belegene, Blatt 32 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Schmiedemeister Andreas Friedrich Krause gehörige abgabenfreie Wohnhaus mit Schmiede, dem Handwerkszeuge und Garten, welches alles auf 950 Thl. gerichtlich abgeschätzt ist, Schuldenhalber unter der Bedingung, daß auch künftig das Schmiedege-

Digitized by Google

werde darin betrieben werden müsse, subhastirt, und der einzige Bietungstermin auf den 2. Februar, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Bagow angesetzt, wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

Brandenburg, den 13. November 1826.

Die dem Ackerbürger Gottfried Ehrhardt zugehörige, Pag. 770 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete ehemals Leuesche halbe Hufe Acker in 3 Feldern, nebst Beiländern, welche auf 822 Thl. 27 Sgr. 6 Pf. taxirt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben deshalb einen Lizitationstermin auf

den 29. Januar k. J., Morgens 9 Uhr,

in unserer Gerichtsstube anberaumt, zu welchem wir diejenigen Kauflustigen, welche besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bemerken vorladen, daß, sofern nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann zu jeder Zeit in unsrer Registratur eingesehen werden, und es steht Jedermann frei, bis 4 Wochen vor dem Termine etwa dabei vorgefallene Versehen dem Gerichte anzuzeigen.

Cremmen, den 17. November 1826.

Königliches und Adliches Gesammtgericht.

Es soll das dem Maurermeister Sander gehörige Wohnhaus in der Marktstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle, welches nach der davon im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1113 Thl. gewürdigt worden, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 24. Februar 1827, Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalck, den 8. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum meistbietenden Verkauf meines Lehn-Schulzenguts allhier, habe ich auf

Montag den 29. Januar 1827, Vormittags 11 Uhr,

in meiner Behausung allhier einen Termin anberaumt, und ersuche Kauflustige, zu diesem Termine sich einzufinden.

Zum Gute gehören mit Ausschluß der Gräben und Wege:

30	Morgen	33	□R.	Gerstland,
28	"	169	"	Haferland,
66	"	61	"	Roggenland,
27	"	61	"	beständige Wiesen,
8	"	73	"	Mäschwiesen,
84	"	161	"	Hütung,
1	"	53	"	Gärten.

Das Gut hat einiges Ackerholz, und bekommt aus den Königl. Büschen jährlich eine Holzkavel von 3 Klafter ellern Holz, auch bezieht das Gut jährlich einen Winspel Roggen Pacht und einigen Fleischzehend. Pächte hat dasselbe gar nicht zu entrichten und die Abgaben sind mäßig; die Gebäude sind erst einige Jahre alt, und ein Theil des Kaufgeldes kann zur ersten Hypothek auf dem Gute stehen bleiben. Der Acker ist bestellt und das Ackergeräthe, so wie das Vieh, wird gleich mit verkauft.

Neu-Rottstock bei Brück, den 24. Dez. 1826.

Der Lehn-Schulzengutsbesitzer Blume.

In der Neuen Friedrichsstraße Nr. 75 ist ein großer Lagerkeller mit Heizung sogleich zu vermiethen. Berlin, den 4. Januar 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 19. Januar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1042. Der Vertrag mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen Beitritts zum Preußischen indirekten Steuersystem mit den vom Preußischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen. Vom 2. und ratifizirt am 11. Dezember 1826.

Nr. 1043. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember 1826, durch welche mit Aufhebung der Bergschen Dekrete vom 17. Dezemb. 1811 und 21. Februar 1813 über die Ermächtigung der Gemeinden, bei denen die Französische oder Bergsche Gesetzgebung noch gilt, zur Auflage direkter oder indirekter Kommunalsteuern, Bestimmung getroffen wird.

Nr. 1044. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Dezember 1826, enthaltend die nähern Vorschriften zu den Art. II und XIII der Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen vom 17. August 1825, und zu dem § 6 der Kommunal-Landtags-Ordnung für die Kur- und Neumark vom nämlichen Tage und Jahre.

Bekanntmachung wegen des Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 30. Dez. v. J., haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Dez. v. J. dem Herzoglich Braunschweigschen Staats-Minister Herrn Grafen von Alvensleben auf Erxleben, welcher mit Führung der Amtes eines Landtags-Marschalls auf dem im Jahre 1824 abgehaltenen Provinzial-Landtage beauftragt war, dieses Amt wiederum auch für den, nach meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J. am 14. Januar d. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zu übertragen, und den Herrn General v. d. Marwitz auf Friedersdorff zu dessen Stellvertreter Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht. Berlin, den 8. Januar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 7. Anträge auf Heirathskonsense für Soldaten des Garde-Korps. I. 169. Januar.

Es kommen häufig Fälle vor, daß Anträge um Konsense zur Verheirathung mit Soldaten der Regimenter und Abtheilungen des Garde-Korps, aus Unkunde mit dem Geschäftsgange, an die höheren Behörden gerichtet, und daher von diesen erst an die kompetente Behörde verwiesen werden müssen. Um dies zu vermeiden, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ertheilung der Trauscheine Sache der Herren Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure ist, an welche daher alle Anträge dieser Art zu richten sind. Sie werden nach Anleitung der aufgestellten Bedingungen die Gesuche prüfen und darauf beschließen. Die Bedingungen sind nach den Lokal- und andern Verhältnissen verschieden, und bestehen neben guter Führung darin, daß die Braut, außer einer zur ersten Einrichtung erforderlichen Summe, den Besitz eines kleinen Kapitals nachweise, dessen Höhe in jedem Truppentheile des Garde-Korps bestimmt ist. — Berlin, den 4. Januar 1827.

Königl. Preuß. General-Kommando des Garde-Korps.

* * *

Potsdam, den 10. Januar 1827.

Vorstehendes wird auf Veranlassung eines Schreibens des Königl. General-Kommandos des Garde-Korps, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den landräthlichen Behörden und Magistraten zugleich aufgegeben, die betreffenden Individuen auf die Beachtung dieser Vorschriften, eintretenden Falls, jederzeit aufmerksam zu machen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Januar 1827.

Nr. 8. General-Kommissionssachen. I. 786. Dezember.

Einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8. v. M. zu Folge, soll die nachstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Königl. Regirung. Abtheilung des Innern.

* * *

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. September 1826 zu bestimmen geruhet, daß die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Ablösungen von Diensten, Naturalleistungen u. s. w., welche bisher der General-Kommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen übertragen waren, fernerhin von der General-Kommission zu Stendal ressortiren und bearbeitet werden sollen. Dem gemäß wird die letztgedachte Behörde die Leitung jener Geschäfte vom 1. Januar 1827 ab für die ganze Provinz Sachsen übernehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 9. Berechnungen der Spezialkassen mit der Regierungs-Hauptkasse. C. 274. Dezember.

Potsdam, den 3. Januar 1827.

Sämmtliche von uns ressortirende Spezial-Kassen werden hierdurch angewiesen, sich, insofern solches noch nicht geschehen sein sollte, sofort und auf das allerschleunigste behufs des Jahresschlusses mit der Regierungs-Kasse zu berechnen und auseinanderzusetzen, und darf keine anrechnungsfähige Post zurückbleiben.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. Januar 1827.

Nr. 10. Mobiliar-Brandentschädigung der Prediger und Schullehrer in den Jerichowschen Kreisen. II. 1126. Dezember.

Nachdem in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg seit dem 1. Dezember v. J. eine Mobiliar-Feuersozietät unter den Predigern und Schullehrern errichtet ist, deren Reglements in allen wesentlichen Punkten mit den Reglements für die in dem hiesigen Regierungsbezirk bestehenden Mobiliar-Brand-Unterstützungsvereine übereinstimmen, so sind wir mit der Königl. Regierung zu Magdeburg dahin überein gekommen, daß die Prediger und Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen, welche bisher zu den hiesigen Sozietäten gehörten, bei denselben ausscheiden, und zu den Magdeburger Sozietäten übergehen, weil sie zweckmäßiger zu den letztern gehören, und der Geschäftsgang dadurch vereinfacht wird. Als Zeitpunkt des Austritts ist die zwölfte Stunde des ersten April d. J. bestimmt worden, so daß mit Ablauf dieses Zeitpunkts die Prediger und Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen als ausgeschieden aus den diesseitigen Vereinen anzusehen sind, und von da ab zu den Magdeburger Sozietäten gehören. Hiernach sind daher auch die Beiträge zu den zu erlassenden Beiträgen zu leisten.

Was dagegen die Stadtschullehrer in den Jerichowschen Kreisen betrifft, so steht deren Ausscheiden aus dem diesseitigen Verbande der Umstand entgegen, daß die Stadtschullehrer hier eine eigene Sozietät bilden, welche höhere Unterstützungssummen an die durch Brandschäden Betroffenen auszahlt, als die Sozietät der Landschullehrer, im Magdeburgschen Regierungsbezirke aber nur eine Sozietät für sämmtliche Stadt- und Landschullehrer gebildet ist, welche geringere Unterstützungssummen zahlt, als der diesseitige Verein der Stadtschullehrer. Durch die bisherige Zahlung von Beiträgen haben sich nun aber die Stadtschullehrer in den Jerichowschen Kreisen ein Anrecht auf jene höhere Unterstützungssumme erworben, weshalb von den gegenwärtigen Inhabern von städtischen Schulstellen nicht verlangt werden kann, daß sie zur Magdeburger Sozietät übergehen.

Rücksichtlich der städtischen Schullehrer verbleibt es daher für jetzt bei der bestehenden Einrichtung. Doch wird ein allmähliges Ausscheiden derselben aus dem diesseitigen Verbande dadurch bewirkt werden, daß bei jeder sich ereignenden Vakanz einer städtischen Schulstelle dem neu anzustellenden Lehrer der Beitritt zur Magdeburger Sozietät der Schullehrer zur Pflicht gemacht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 11. **General-**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	25	—	1	23	1	1	20	—	1	16	3	1	1	8	—	26	3	—	20	7	—	17	6	—	20	—
2	Havelberg	1	25	—	1	16	3	1	16	3	1	11	3	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6
3	Luckenwalde . . .	1	22	6	1	17	6	1	14	6	1	8	9	1	6	3	1	3	9	1	1	3	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	2	3	9	1	29	3	1	20	—	1	16	10	1	11	3	1	7	1	1	3	1	1	1	3	—	18	3
5	Prenzlow	1	26	3	1	18	9	1	25	—	1	12	6	1	11	3	1	2	6	1	—	—	—	20	—	—	—	—
6	Rathenow	1	23	9	1	21	3	1	20	—	1	12	6	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	23	9	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	28	—	1	20	—	1	19	—	1	11	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	21	—	—	27	—
8	Schwedt	2	2	6	1	22	6	1	26	3	1	16	—	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	—	—
9	Svandow	2	—	—	1	23	—	1	20	—	1	17	6	1	12	9	1	11	3	1	—	—	—	29	—	—	—	—
10	Strausberg	2	—	—	1	20	—	1	18	9	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—
11	Templin	2	11	—	2	5	—	1	22	6	1	20	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	13	2	1	12	10	1	5	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
13	Wittstock	1	28	7	1	25	11	1	19	1	1	15	8	1	7	6	1	6	7	1	1	7	—	29	8	—	21	3
14	Wriezen an der Oder	2	4	—	1	25	—	1	19	—	1	15	4	1	8	—	1	5	—	—	27	8	—	25	8	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Von dem Generallieutenant Herrn Grafen von Schlieffen Exzellenz ist der evangelischen Kirche des hiesigen Invalidenhauses ein Oelgemälde, einen Christuskopf mit der Dornenkrone vorstellend, geschenkt und in der genannten Kirche aufgestellt worden. Berlin, den 4. Januar 1827.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Feldmesser von den Kommissarien häufig mehrere Arbeiten gleichzeitig in dem Maaße übertragen erhalten, daß es unmöglich wird, solche anders als durch eine Anzahl von Hülfsarbeitern für ihre Rechnung ausführen zu lassen.

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins ꝛc. Regierungs-Departements pro Dezember 1826.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	4	15	—	4	15	—	1	26	3	—	17	11	1	2	1	—	1	1	5	—	2	6	4	—	2	—	8	—	4	—	8	—
—	15	—	6	15	—	5	—	—	1	23	9	—	16	3	—	10	1	—	1	3	5	—	2	—	20	—	10	—	7	—	7	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	16	3	4	22	6	4	15	4	2	—	—	—	20	—	1	4	1	3	1	6	6	—	2	6	16	—	12	—	7	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	4	—	—	—	1	—	1	3	1	3	5	—	2	2	25	—	8	—	10	—	5	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	6	—	—	5	20	—	1	21	6	—	14	6	—	—	1	—	1	3	—	—	2	—	13	6	8	6	8	—	7	6	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	22	—	1	—	1	3	1	6	6	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9	—	20	—	1	2	1	2	1	5	5	6	2	6	11	—	8	—	9	—	3	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	—	—	2	20	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	9	—	9	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	1	6	—	—	5	29	6	1	27	10	—	16	8	—	10	2	—	—	—	5	—	2	6	10	—	8	—	10	—	8	1	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	4	—	16	—	1	1	1	—	1	6	4	—	2	6	12	—	10	—	12	—	9	—	7	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Da es nun dem guten Geschäftsbetriebe hinderlich bleibt, wenn die geometrischen Arbeiten in einer Auseinandersetzungssache, statt durch Einen tüchtigen Feldmesser, nur durch dessen, in der Person oft abwechselnden, auch wohl ungeübten Hülfsarbeiter ausgeführt werden, da es ferner im hiesigen Departement an bewährten Feldmessern nicht mangelt, endlich auch Geometer, die bereits als Hülfsarbeiter mehrere Jahre fungirt haben, sich bereit erklären, vor der Festsetzung ihrer Kostenrechnungen sich einer Revision auf eigne Kosten zu unterwerfen, und auf solche Feldmesser die Kommissarien bei Vertheilung der Arbeiten vorzugsweise zu rücksichtigen haben: so finden wir uns veranlaßt, zur möglichen Abwendung aller für diesen Punkt bemerkbar gewordenen Nachtheile hiermit festzustellen:

daß kein Kommissar einem Feldmesser geometrische Arbeiten in mehreren Sachen übertragen darf, als letzterer mit eigenen Kräften, oder äußersten Falls noch mit Hinzutritt zweier Hülfsarbeiter zu bestreiten vermag.

Digitized by Google

Für Abweichungen von dieser Anordnung, worauf wir ein wachsames Auge haben werden, bleiben die betreffenden Kommissarien strenge verantwortlich, und haben den dadurch für die Interessenten entstehenden und nachzuweisenden Nachtheil zu vertreten.

Wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel erheischen und begründen, so muß dazu unsere Genehmigung nachgesucht und ertheilt sein.

Im Uebrigen bleiben alle Vorschriften der Verfügung vom 15. März 1823 in Kraft. Berlin, den 2. Januar 1827.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Personalchronik.

An die Stelle des verstorbenen Superintendenten Eckardt zu Prenzlow ist der bisherige Prediger Schmidt zu Hindenburg zum Prediger der reformirten Gemeine in Prenzlow bestimmt und zum Superintendenten der reformirten Diözese Prenzlow ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Heinrich Weißenborn und Ernst Karl Adolph von Wulffen sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Philipp Ferdinand von Herzberg, Gustav Adolph Theodor Schaller, Karl Moritz von Beurmann, Karl Christian Kromayer und Friedrich Wilhelm Schulze zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Heinrich Greiner und Karl August Zinnow als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, so wie der Rechtskandidat Julius Ferdinand Frauendiener als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen, und der Rechtskandidat Joseph Majunke als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Der Stadtgerichts-Deposital-Rendant Fölsch in Potsdam ist zum Rechnungsrath ernannt, und der Buchhalter der General-Militairkasse Martin Gustav Willmans zum Translator der Holländischen Sprache bei dem Königlichen Kammergericht bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) dem bei dem, Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt Dessau zugehörigen Gute Biesenbrow erbaueten, zwischen Schmiedeberg und Golm im Angermündschen Kreise belegenen neuen Vorwerke, die Benennung:

Leopoldsthal,

2) und dem westlich von dem Gute Hohenlandin des General-Majors v. Warburg, im Angermünder Kreise neuerbaueten Vorwerke, der Name:

Augustenhof

beigelegt worden ist. Potsdam, den 6. Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wenn es gleichwohl schon allgemein bekannt sein mag, daß die Keim-Augen der Kartoffeln allein zur Aussaat genügen, so kommt es doch bei einem geringen Vorrathe von Kartoffen auch besonders darauf an, diese Keime während des Winterverbrauchs der Frucht zu sammeln und so zu verwahren, daß sie zur Zeit der Aussaat den Zweck erfüllen.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf die, in dem nachstehend abgedruckten, in mehreren Zeitungen bereits bekannt gemachten Aufsatze beschriebene Verfahrungsweise zum Ausstich und zur Aufbewahrung der Keim-Augen der Kartoffeln, um so mehr aufmerksam zu machen, als die dem Landmanne so wichtige Kartoffel-Erndte bei der Dürre des verflossenen Sommers im Durchschnitt nicht ergiebig ausgefallen ist. Potsdam, den 11. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Der Pastor Härtel zu Karoschky macht in den Breslauer Zeitungen ein einfaches Mittel bekannt, den Saamen zur künftigen Kartoffelsaat schon während des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheil die Keim-Augen der Kartoffeln zum Ausstechen brauchen könne, ist erfahrnen Landwirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ihren Leuten im Frühjahre aus, legen sie in den bereiteten Acker, und erhalten das übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und Vieh. Bei größeren Landwirthen hält man dies Verfahren für zu schwierig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keim-Augen für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehreren Morgen sich zu verschaffen. Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich im Jahre 1812 das Verdienst, ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon während des Winters, also nach und nach, mit den benöthigten Keim-Augen versorgen kann. Dies Mittel, welches schon einmal mit dem größten Vortheil versucht worden, ist folgendes: man sticht entweder mit dem Messer oder einem eigenen, von gedachtem Pastor Migula erfundenen Werkzeuge (*) den Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum

---

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskatennuß, den Rand um und um scharf, hinten einen eisernen Stiel und hölzernen Griff.

Viehfutter während des Winters verbraucht, die Keim-Augen in der Größe einer starken Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am besten in einem luftigen, nicht zu warmen Keller, bedeckt man den Boden mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffelkeimen, zwischen welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen, etwas Sand streut, und bildet so nach und nach einen breiten, viereckigen Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffel-Aussaat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahre, um das zu zeitige, immer nachtheilige Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf ein luftiges Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen auseinander, und suche sie vorsichtig gegen einen, vielleicht plötzlich kommenden Frost zu sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt, und man darf, bei gehöriger Bearbeitung und günstiger Witterung, auf eine sehr reichliche Erndte rechnen. Im gegenwärtigen, für die Kartoffeln so nachtheiligen Jahre, erndtete das Dominium Gaumitz bei Nimptsch auf 18 Morgen über 800 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1826 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für das Jahr 1826, nebst einem Inhaltsverzeichniß des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

Extra-Blatt

zum

3ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Lebusschen Kreise belegene Königl. Domainenamt Lonkorreck, soll von Trinitatis 1827 ab, mit den dazu gehörigen Vorwerken, Ländereien, Gebäuden, Inventarienstücken, der Propinationsanstalt auf dem Vorwerk Lonkorreck und 4 Seen, desgleichen mit der mittlern und niedern Jagd auf dem zum Vorwerke Lonkorreck gehörigen Grundstücken meistbietend verkauft, oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf Montag den 26. März 1827, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung ein Lizitations-Termin anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige, die über ein zureichendes Vermögen und ihre Fähigkeit zur Uebernahme einer Königl. Domaine sich genügend auszuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Das Amt Lonkorreck ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Die Vorwerke Krottoschin und Wawrowitz liegen noch mit den daselbst befindlichen bäuerlichen Besitzungen im Gemenge, das Vorwerk Lonkorreck ist dagegen separirt.

Sämmtliche 3 Vorwerke haben einen Flächeninhalt von 4605 Morgen 104 □Ruthen Magdeburger Maaß, und darunter hinreichende Wiesen.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Die Winteraussaat von allen 3 Vorwerken beträgt ungefähr Eintausend Scheffel.

A. Die Veräußerung geschieht in der Art, daß die Vorwerke und die mit denselben in Verbindung bleibenden Nutzungsgegenstände, unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 318 Thlr., entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzins von 976 Thlr. Preuß. Kourant dem Käufer zum vollen unbeschränkten Eigenthum überlassen werden.

Im erstern Fall beträgt das Minimum des Kaufpreises 30131 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., im zweiten aber 12563 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Die Gebote dürfen lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

B. Im Verpachtungsfall bleiben mit der Amtspacht die 3 Vorwerke Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz, die Brau- und Brennereigerechtigkeit und Fischereigerechtigkeit in sämmtlichen zum Amte gehörigen Seen verbunden.

Für diesen Fall beträgt:

a) die nach der alten Getreidetaxe berechnete Arrende von den Vorwerken Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz inkl. 757⅓ thl. Gold . . . . 2272 thl. 24 sgr. 5 pf.

b) für die Benutzung des Brau- u. Brandhauses inkl. der inventarienmäßigen Geräthschaften inkl. 90 thl. Gold . . . . 273 thl. 14 sgr. 3 pf.

und

c) für die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern inkl. 95 rhl. Gold 285 thl. 23 sgr. 5 pf.

in Summa 2832 thl. 2 sgr. 1 pf. inkl. 942⅓ thl. Gold.

Der Verlag in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen, 5 Schankstellen bleibt sowohl von der Verpachtung, als von der Veräußerung ausgeschlossen.

Auch wird dem künftigen Pächter die bisher mit der Generalpacht verbunden gewesene Kassen- und Polizei-Verwaltung in den zum Amtsbezirk Lonkorreck gehörigen Ortschaften und Etablissements nicht mit übertragen.

Zur Uebernahme des Amts ist ein baares Kapital von 8 bis 9000 Thlr. erforderlich.

Die Gebote können sowohl beim Kauf, als

auch bei der Verpachtung, nach dem Wunsche der Erwerbslustigen, entweder auf das Amt im Ganzen, oder auf die einzelnen Vorwerke und die mit demselben verbundenen Nutzungsgegenstände im Lizitationstermin gerichtet werden.

In demselben muß jeder Lizitant eine Kaution von 2000 Thlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen der Provinz Westpreußen niederlegen, welche so lange bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt bleibt, bis das Königl. Finanz-Ministerium wegen Ertheilung des Zuschlags entschieden haben wird. Bis dahin bleibt auch jeder Lizitant an sein Gebot gebunden.

Die Kauf- und Pachtbedingungen, desgleichen die Veräußerungs-Pläne und die Vorwerksanschläge können jederzeit in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, und in Berlin auf dem Rentamte Mühlenhoff, so wie auf dem Amte Lonkorreck selbst eingesehen werden.

Das Letztere ist angewiesen, die sich meldenden Liebhaber, welche dasselbe in Augenschein zu nehmen wünschen, mit den Lokalverhältnissen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 19. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Domainen, Forsten und direkten Steuern.

Da der verstorbene Gutsbesitzer Christoph Friedrich Bernd v. Diringshofen auf Pinnow den Staatsschuldschein Nr. 78238 Litt. F. über 100 Thl. und den dazu gehörigen Prämienschein Nr. 84436 verloren zu haben behauptet hat, so werden auf den Antrag seiner Wittwe, gebornen v. Pawlowska, alle diejenigen, welche an die so eben benannten Papiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 1. Juli 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendar von Brunn, auf den 8. September 1827, Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und gedachter Staatsschuld- und der Prämienschein für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Abwesenden werden die Justiz-Kommissarien Zimmermann, Budde und Groschuf zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Die unterzeichnete Königl. Regierung beabsichtet, die Chausseegeld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße, von der Märkschen Grenze an bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. Juli 1827 ab, auf die nächstfolgenden drei Jahre, also bis zum Ausgang Juli 1830, entweder einzeln, oder mehrere Chausseestätten zusammen, an den Meistbietenden zu verpachten.

Den diesfälligen Bietungstermin wird der Herr Regierungs- und Baurath Neumann am 13. Februar 1827, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Königl. Regierungsgebäude abhalten, wozu Bietungslustige, die zugleich, vor dem Termin, und ehe ein Gebot von ihnen angenommen werden kann, ihre Kautionsfähigkeit auf das unzweideutigste nachgewiesen haben müssen, eingeladen werden.

Die im Termine zum Grunde zu legenden, möglichst günstigen Bedingungen können vom 28. Januar 1827 ab, in der hiesigen Regierungs- Gewerbe- und Baureglistratur, so wie in den landräthlichen Büreaux zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz eingesehen werden. Der Zuschlag wird bis zum Eingang höherer Genehmigung vorbehalten.

Liegnitz, den 31. Dezember 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Der Schuhmachergeselle Joh. Jung, aus Neumarckt in Schlesien gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit blonden Haaren, braunen Augen, will seinen am 27. Oktober d. J. in Neu-Damm erhaltenen, und zuletzt in Demmin zur Reise nach Perleberg visirten Reisepaß auf dem Wege von Woldegk nach hier am 15. d. M. verloren haben. Dieser Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt, und solches zur

Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht.

Strasburg U. M., den 29. Dez. 1826.

Der Magistrat.

Es soll die dem Ackerbürger George Gottlob Brüning allhier gehörige, hierselbst belegene, Vol. II. Pag. 309 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Hufe Stadtacker, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 13. d. M. auf 970 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, am 28. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Termine wir Kauflustige und Besitzfähige hiermit einladen.

Wusterhausen a. d. D., den 22. Okt. 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des Tischlermeisters Jacob Franke gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1210 Thl. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr, zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe beim Herrn Burgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 31. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das zum Nachlaß des Zimmergesellen Fr. Teudt gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. II. Fol. 36 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen Taxe zu 156 Thl. 20 Sgr. gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 13. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr, auf dem Burghofe zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber unter der Bemerkung ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck in Putlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 11. November 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das zum Nachlaß des zu Putlitz verstorbenen Ackerbürgers Christian Siggelkow gehörige, in Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, welche nach der davon aufgenommenen Taxe zu 1212 Thl. 19 Sgr. 9 Pf. gewürdigt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Februar 1827, Vormittags 11 Uhr, zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufleber mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag sofort erfolgen soll, und daß die Taxe bei dem Herrn Burgemeister Schreck zu Putlitz stets eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 15. November 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick ist der zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Friedrich Wilhelm Miethe gehörige, zu Klein-Mutz belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 18 verzeichnete Erbbraukrug, nebst dazu gehörigen Ländereien und Wiesen, so wie den Brau- und Brennerei-Geräthschaften, mit der gerichtlichen Taxe von 3772 Thl. Kour., Theilungshalber, subhastirt, und es sind die Bietungstermine auf den 15. Februar, 15. März und 24. April 1827., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Klein-Mutz anberaumt, in welchem letztern — welcher peremtorisch ist — falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, gedachtes Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird den unbekannten, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Gläubigern, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Erhaltung ihrer Gerechtsame, sich vor, oder spätestens in den anberaumten Bietungsterminen zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, präkludirt, und ihnen dashalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens kann die Taxe täglich in der Registratur eingesehen werden, und steht es einem jeden frei, bis 4 Wochen vor dem Termin, die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler dem Gericht anzuzeigen.

Zehdenick, den 19. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der Bauhof zu Mirow, die Meierei Kotzow und die Brau- und Brennerei zu Mirow, von Trinitatis d. J. an, meistbietend verpachtet werden sollen, so ist hierzu ein Termin vor hiesiger Großherzogl. Kammer auf

den 13. März d. J.,

anberaumt, in welchem sich die Pachtliebhaber des Vormittags um 11 Uhr einzufinden, Bot und Ueberbot zu Protokoll zu thun, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten haben.

Die Pachtbedingungen können in den drei Wochen vor dem Termine auf der Kammer-Registratur eingesehen werden.

Die Brau- und Brennerei ist von Erheblichkeit. Der Betrieb derselben wird durch die Verbindung mit der Bauhofs- und Meiereipachtung und durch die Akzise- und Mahlfreiheit sehr begünstiget, und kann durch einen, der Sache hinlänglich kundigen und zu solchem Betriebe geeigenschafteten Pächter, bedeutend ausgedehnt und vergrößert werden.

Neustrelitz, den 5. Januar 1827.

Großherzogl. Meklenburgische Kammer.

Das den Schuhmachermeister Christian Friedrich Müllerschen Erben zugehörige, in der Rhinstraße hierselbst Nr. 9 belegene, und laut gerichtlicher Taxe auf 726 thl. 25 sgr. 3 pf. gewürdigte Wohnhaus, nebst Garten und Wiesenplan, soll Theilungshalber in dem auf

den 3. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Amts-Gerichtsstube hier angesetzten Lizitationstermin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Fehrbellin, den 6. Januar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Mein zu Rathenow auf der Neustadt und in der Hauptstraße belegenes zweistöckiges, vorn und auf der Eckseite massives Wohnhaus, mit dem in der Brandenburger Straße dazu gehörigen Nebenhause (beide Häuser enthalten 13 Stuben, 11 Kammern, 5 Küchen und einen geräumigen massiven Keller) soll mit den dazu gehörigen Stallgebäuden, einem bedeutenden Hofraum und einer Hauswiese, aus freier Hand verkauft werden. Das Haus eignet sich wegen seiner guten Lage und Größe zu jedem Geschäft. Ueber die näheren Bedingungen belieben sich Kaufliebhaber an mich in portofreien Briefen zu wenden.

Pritzwalk, den 8. Januar 1827.

Der Hofiskal und Stadtrichter Bock.

Da der bisherige Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfelde, Herr Apotheker Schultze, Kränklichkeits halber die Agentur abgegeben hat, so ist mir solche von dem Hauptagenten Herrn Mathis in Berlin für Perleberg nebst Umgebung übertragen. Indem ich dies hiermit öffentlich bekannt mache, lade ich zur Theilnahme bei dieser Versicherungs-Gesellschaft ergebenst ein. Pläne und Deklarations-Formulare sind auf portofreie Briefe bei mir zu erhalten. A. D. Fritze in Perleberg.

Druckfehler. Im Extrablatte zum 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 288 Zeile 17 von oben, muß

Scharrnstraße Nr. 2 statt Spornstraße Nr. 2.

gelesen werden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 26. Januar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. Januar 1827.

Nr. 12. Präkludirte Staats-schuldschein-Prämien der 10. Ziehung. C. 117. Januar.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine vom 3. d. M., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

* * *

Von der am 2. Januar v. J. angefangenen Zehnten und letzten Staats-Schuld-Schein-Prämien-Ziehung sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

= zu 140 Thlr. =

1	14,805	3	48,394	5	137,890	7	250,967	8	256,770	9	291,496
2	22,175	4	66,356	6	137,898						

= zu 86⅔ Thlr. =

1	9,844	6	57,935	10	73,074	14	114,525	18	145,905	22	206,339
2	12,345	7	57,945	11	80,990	15	125,657	19	157,543	23	221,321
3	24,583	8	57,953	12	96,774	16	129,173	20	175,898	24	252,629
4	34,893	9	69,046	13	109,425	17	137,893	21	183,386	25	296,799
5	55,487										

in der bestimmten Frist bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag dieser Prämien von 3414 Thlr. 5 Sgr., nach Abzug der dem Prämienfonds von den 9 Prämien zu 140 Thlr. zu gewährenden 900 Thlr. Staats-Schuldscheine zum Kourswerth von 83⅓ Prozent und der Zinsen hiervon pro 1826, zusammen von..... 787 Thlr. 15 Sgr.,

mit..... 2626 Thlr. 20 Sgr.,

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hierdurch nun sämmtliche Prämien-Zahlungen, mit Ausschluß der auf frühere Anmeldungen noch offenstehenden, geschlossen sind.

Berlin, am 3. Januar 1827.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Januar 1827.

Nr. 13. Pensions-Beiträge. C. in pl. 277. November.

Diejenigen Spezialkassen unseres Regierungs-Departements, welche Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben, werden in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. November v. J. hierdurch angewiesen, vom 1. Januar d. J. ab die Beiträge zum Pensionsfonds unter besonderem Titel zu vereinnahmen, den Ueberschüssen zuzurechnen und unter denselben abzuführen, und bedarf es dazu keiner besondern Deklaration. Dies gilt sowohl von den monatlichen Abzügen, als von dem Einzwölftheil bei neuen Besoldungen und Gehaltszulagen.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, nach einem Beschlusse des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 14. April v. J., die Pensionsbeiträge künftig von dem Gehalte selbst, solange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung oder sonstigem Behuf, nur auf den, nach Abzug des Pensionsbeitrags bleibenden Gehaltsantheil gerichtet werden sollen, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei interimistischen Anstellungen und bei Anstellung auf Probe, den Angestellten nur die Besoldung nach Abzug des Pensionsbeitrages gezahlt werden kann, und daß bei den Gnadenquartalen und Gnadenmonaten ebenfalls der Pensionsbeitrag zurückbleibt.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 11. Januar 1827.

Nr. 14. Berichte über Pensionsgesuche. I. in pl. 356. Januar.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 24. November 1825 und 16. April 1826 (im Amtsblatt), den nebenbemerkten Gegenstand betreffend, werden die von uns ressortirenden Unterbehörden hierdurch noch besonders angewiesen, bei Erstattung der über Pensionsgesuche erforderten Berichte, eine Darstellung der Dienstlaufbahn des zu Pensionirenden, woraus die Zeit des Eintritts in den Staatsdienst, der Tag der Vereidigung und die Zeitpunkte etwaniger Versetzungen oder Unterbrechungen hervorgehen, beizufügen, und in sofern diese Nachrichten nicht aus den Akten zu entnehmen sind, darüber den zu Pensionirenden zu vernehmen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 14. Januar 1827.

Nr. 15. Wanderbücher und Päße der Handwerksgesellen. I. 1248. November.

Nach dem im Amtsblatt (Jahrgang 1820 sub Nr. 181) bekannt gemachten Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. Juli 1820, ist den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des Deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preußischen Lande beizulegen, und kann deren Visirung unbedenklich erfolgen, vorausgesetzt, daß darin das Signalement vollständig enthalten ist.

Wir machen deshalb die Polizei-Behörden unsers Departements darauf aufmerksam, daß im Fall ein solches Wanderbuch, womit ein Geselle in die diesseitigen Staaten einwandert, das Signalement desselben nicht vollständig enthält, dem Einwandernden ein vorschriftsmäßiger Paß ertheilt, solches aber in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 21. April 1820 (Amtsblatt Nr. 111) gleichzeitig in dem Wanderbuche bemerkt werden muß. Dergleichen Päße an Handwerksgesellen müssen ferner, nach der Verordnung vom 11. November 1818 (Amtsblatt 1818 Nr. 282), nicht nur mit dem vollständigsten und genauesten Signalement versehen, sondern es muß darin auch dasjenige ausdrücklich bemerkt werden, was die oben gedachte Verordnung ad 1 vorschreibt, und haben die Grenzbehörden den Handwerksgesellen jedesmal diese Päße vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abzunehmen.

Hiernach haben sich die Polizei-Behörden unsers Departements für die Zukunft auf das genaueste zu achten. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Januar 1827.

Nr. 16. Sturmschäden an den Kirchen und geistlichen Gebäuden, Königl. Patronats. II. 655. Januar.

Da jetzt schon Anzeigen von den, durch die letzten Stürme verursachten Schäden an den Kirchen und geistlichen Gebäuden, Königlichen Patronats, eingehen, so wird die Verfügung vom 23. Dezember 1824 (Amtsblatt 1825 Stück 2 Nr. 6) hierdurch in Erinnerung gebracht, und werden sämmtliche Königl. Rent- und Domainen-Aemter, sämmtliche Herren Bauinspektoren und die Vorstände Königl. Patronatskirchen, zu deren pünktlichen Befolgung angewiesen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. Januar 1827.

Nr. 17. Steuerfreie Bereitung des Haustrunks. IV. 77. Januar.

Nach § 35 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung 1819 Seite 107) soll derjenige, welcher von der im § 21 des Steuergesetzes von demselben Tage nachgelassenen Befugniß zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks Gebrauch machen will, solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Da die Bemerkung gemacht worden, daß diese Vorschrift bisher nicht überall befolgt ist, so wird die Verpflichtung zur Einholung der Anmeldungsscheine für die steuerfreie Bereitung des Haustrunks hierdurch in Erinnerung gebracht, indem der, welcher es unterläßt, sich deshalb jährlich einen Anmeldungsschein auszuwirken, in die durch den § 77 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 festgesetzten Ord-

nungsstrafen von 1 Thl. bis 3 Thl., und bei Wiederholungen von 2 Thl. bis 10 Thl., unnachsichtlich genommen werden wird.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichtes.

Nr. 2 Kommunikationen der Gerichte mit der obern Medizinal-Behörde.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, sich nach dem Inhalte des nachstehenden Justiz-Ministerial-Reskripts vom 29. Dezember v. J. zu achten. Berlin, den 8. Januar 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Kommunikation der Gerichte mit der obern Medizinal-Behörde,

von Kamptz Jahrbücher 27ster Band Seite 283,

hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß auch die vorschriftsmäßige Mittheilung der Obduktions-Verhandlungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an die Medizinal-Kollegien geschehen müsse. Dieses ist jedoch nicht die Absicht gewesen, indem jene Mittheilung in medizinal-polizeilicher Rücksicht erfolgt, die Medizinal-Polizei, imgleichen die Disziplin aber nach wie vor zum Geschäftskreise der Regierungen gehört. Die Kommunikation mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medizinal-Behörde der Provinz einzuziehen ist, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduktion von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, imgleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, der Regierung abschriftlich mitgetheilt werden.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweisen.

Berlin, den 29. Dezember 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
das Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Schlitten.

Da bei der eingetretenen Winterwitterung, zur Verhütung von Unglücksfällen, die genaueste Befolgung der bestehenden Verordnungen, nach welchen so wenig mit Schlitten ohne Deichsel und Geläute, als überhaupt schnell in den Straßen der Stadt und insbesondere über Brücken, so wie beim Einbiegen um Ecken nach andern Straßen hingefahren und geritten werden darf, dringendst nothwendig ist, so werden dieselben mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jede Uebertretung mit fünf Thaler Geld-, oder verhältnißmäßiger anderweiter Strafe geahndet werden wird. Berlin, den 17. Januar 1827.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.
von Brauchitsch. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

4ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums sollen die zum Amte Beeskow gehörigen, 10½ Meile von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und 5¼ Meile von Lübben belegenen beiden Domainen-Vorwerke Lehmgrube und Vorheide von Trinitatis d. J. ab, und zwar jedes Vorwerk einzeln oder auch zusammen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventarium und den Weidegerechtsamen, desgleichen der mittlern und niedern Jagd auf der zusammenhängenden Vorwerksfläche öffentlich veräußert werden.

Zu dem in der Nähe der Stadt Beeskow auf dem rechten Spreeufer gelegenen Vorwerk Lehmgrube, welches in Hinsicht des Ackers seit älterer Zeit separirt und in 8 Binnenschlägen von 60 — 75 Morgen, und in 6 Außenschlägen von 70 — 95 Morgen Flächeninhalt bewirthschaftet wird, gehören

1032	Morgen	107	□R. Ackerland,
10	"	56	" Gärten,
162	"	89	" Wiesen,
135	"	138	" beständige privative Hütungen und 57 Morgen 145 □R. Hofraum, Gebäudestellen, wüste und unbrauchbare Lande, Wege, Triften, Gräben und Gewässer, und die Hütungs- und Weidegerechtsame auf der Feldmark Schneeberg, dem sogenannten Schneeberger Busch, den Grundstücken der Bauern und Kossäthen zu Bahrensdorf, der auf dem rechten Spreeufer gelegenen Stadtfeldmark von Beeskow, der Zeister Koppelhütung und auf dem mit den Kossäthen zu Bahrensdorf gemeinschaftlichen Hütungsrevier innerhalb der Vorwerksgrenzen.

Das massive Vorwerks-Wohnhaus und die übrigen von Holz mit gemauerten und gelehmten Fachwerk erbaueten Gebäude sind dem Bedürfniß entsprechend, und befinden sich in gutem Zustande.

Die Wiesen an der Spree, theils in der Nähe, theils ¾ — 1½ Meilen von dem Vorwerk entfernt, und die Aufhütungen sind zur Haltung einer Merinoschäferei geeignet.

Das Vorwerk Vorheide, welches in geringer Entfernung von der Stadt Beeskow auf dem linken Spreeufer liegt, separirt ist, und in 3 Feldern mit 4 Futterkoppeln bewirthschaftet wird, bestehet in

614	Morgen	24	□R. Ackerland,
1	"	132	" Gärten,
138	"	1	" Wiesen,
1	"	149	" beständige privative Hütungen,
82	"	61	" Triften, Gräben,

Hofraum, Gebäudestellen und unbrauchbare Lande, und es gehören dazu die Weidegerechtsamen auf den Feldmarken Kohlsdorf und Neuendorf, auf dem, auf dem linken Spreeufer gelegenen Stadtfelde und städtischen Forsten. Die Gebäude befinden sich in brauchbarem Zustande, bedürfen jedoch einiger Reparaturen.

Von den Wiesen liegen nur 2 innerhalb der Vorwerks-Feldmark, dagegen die übrigen in geringerer oder größerer Entfernung an der Spree.

Die Anrechte des Fiscus auf 4 innerhalb der Vorwerksgrenzen vorhandene erblich ausgethane Arbeits-Familien-Etablissements werden dem Erwerber dieses Vorwerks mit überwiesen, wogegen der Gebrauch einer Fläche von 47 Morgen 109 □Ruthen zum Exerzierplatz der Garnison in Beeskow vorbehalten bleibt.

Die Veräußerung beider Vorwerke soll in der Art geschehen, daß die Grundstücke ꝛc. ent-

weder ohne oder mit einem Domainenzins überlassen werden. Die in beiden Fällen des Verkaufs zu übernehmende Grundsteuer ist auf 277 Thl. von Lehmgrube und auf 188 Thl. von Vorheide, das Minimum des Kaufgeldes im Falle des reinen Verkaufs, einschließlich des Inventarienwerths, auf

28135 Thl. 24 Sgr. 11 Pf. für Lehmgrube,
und auf
20213 = 27 = 4 = für Vorheide,

im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses ist dieser

von Lehmgrube auf 750 Thl.,
von Vorheide auf 500 Thl.,

und das Minimum des Kaufgeldes, einschließlich des Inventarii,

für Lehmgrube auf 14635 Thl. 24 Sgr. 11 Pf.,
= Vorheide = 11213 = 27 = 4 =

ermittelt und festgesetzt worden.

Das Nähere, namentlich die Art und der Betrag der von dem Erwerber zu übernehmenden Reallasten, ist aus den Veräußerungsplänen und Bedingungen zu entnehmen, und sind dieselben in der Domainenregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainenamte Beeskow vom 1. Februar d. J. ab bis zum Tage des Lizitationstermins einzusehen.

Dieser ist auf den 19. März d. J. angesetzt, wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungs-Rath Heim abgehalten werden, und haben Kauflustige sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die beiden Königl. Glashütten Gellguhnen im Forstreviere Ramuck und Adamsverdruß im Forstreviere Puppen hiesigen Regierungsbezirk belegen, werden im Laufe des Jahres 1827 pachtlos, und es soll daher eine anderweite Verpachtung, und zwar für Gellguhnen vom 22. Dezemb. 1827 ab, für Adamsverdruß aber von Trinitatis desselben Jahres ab, auf 12 nacheinanderfolgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Adamsverdruß haben wir einen Termin auf den 22. März k. J. in Ortelsburg, zu der von Gellguhnen auf den 24. März 1827. in Allenstein vor unserm Kommissarius Forstmeister Behrends anberaumt, und laden einen jeden Pachtlustigen, der sich jedoch im Termin seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntniß wegen auszuweisen hat, hiermit ein, sich in demselben einzufinden.

Die nähern Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius Forstmeister Behrends in Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Briefportos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten, im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden, und Gellguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen, Adamsverdruß aber von Elbing 20, Danzig 28, Thorn 27, Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegen, daß ferner das zur Feuerung und zum Aschbedarf erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich, und ganz in der Nähe aus den Königlichen Forsten verabreicht, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst etwas Ländereien, freier Waldweide und Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der

vorerwähnten Bedingungen mit überlassen werden. Königsberg, den 14. Dezember 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung. Die Pachtbedingungen können in Potsdam bei dem Regierungssekretair Reichenbach eingesehen werden.

---

*) Das im Lbauschen Kreise belegene Königl. Domainenamt Lonkorreck, soll von Trinitatis 1827 ab, mit den dazu gehörigen Vorwerken, Ländereien, Gebäuden, Inventarienstücken, der Propinationsanstalt auf dem Vorwerk Lonkorreck und 4 Seen, desgleichen mit der mittlern und niedern Jagd auf dem zum Vorwerke Lonkorreck gehörigen Grundstücken meistbietend verkauft, oder auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist auf Montag den 26. März 1827, in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung ein Lizitations-Termin anberaumt worden, zu welchem Erwerbslustige, die über ein zureichendes Vermögen und ihre Fähigkeit zur Uebernahme einer Königl. Domaine sich genügend auszuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Das Amt Lonkorreck ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt.

Die Vorwerke Krottoschin und Wawrowitz liegen noch mit den daselbst befindlichen bäuerlichen Besitzungen im Gemenge, das Vorwerk Lonkorreck ist dagegen separirt.

Sämmtliche 3 Vorwerke haben einen Flächeninhalt von 4605 Morgen 104 □Ruthen Magdeburger Maaß, und darunter hinreichende Wiesen.

Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden.

Die Winteraussaat von allen 3 Vorwerken beträgt ungefähr Eintausend Scheffel.

A. Die Veräußerung geschieht in der Art, daß die Vorwerke und die mit denselben in Verbindung bleibenden Nutzungsgegenstände, unter Vorbehalt einer davon zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 318 Thlr., entweder ohne oder mit einem darauf zu legenden, jedoch ablöslichen Domainenzins von 976 Thlr. Preuß. Kourant dem Käufer zum vollen unbeschränkten Eigenthum überlassen werden.

Im erstern Fall beträgt das Minimum des Kaufpreises 30131 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., im zweiten aber 12563 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Die Gebote dürfen lediglich auf das Kaufgeld gerichtet werden.

B. Im Verpachtungsfall bleiben mit der Amtspacht die 3 Vorwerke Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz, die Brau- und Brennereigerechtigkeit und Fischereigerechtigkeit in sämmtlichen zum Amte gehörigen Seen verbunden.

Für diesen Fall beträgt:

a) die nach der alten Getreidetaxe berechnete Arrende von den Vorwerken Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz inkl. 757⅓ thl. Gold . . . . . 2272 thl. 24 sgr. 5 pf.

b) für die Benutzung des Brau- u. Brandhauses inkl. der inventarienmäßigen Geräthschaften inkl. 90 thl. Gold . . . . 273 thl. 14 sgr. 3 pf.

und

c) für die Fischerei in den zum Amte gehörigen Seen und Gewässern inkl. 95 rhl. Gold 285 thl. 23 sgr. 5 pf.

in Summa 2832 thl. 2 sgr. 1 pf. inkl. 942⅓ thl. Gold.

Der Verlag in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen, 5 Schankstellen bleibt sowohl von der Verpachtung, als von der Veräußerung ausgeschlossen.

Auch wird dem künftigen Pächter die bisher mit der Generalpacht verbunden gewesene Kassen- und Polizei-Verwaltung in den zum

Ein Mann, der sich auf Pferde versteht, sieht
an einem Pferde, wenn es nur vorbeygeführet wird,
alle Fehler und Vollkommenheiten, die es hat.
Ein Mann, der sich auf Bücher versteht, sieht
in einem Buche alle Schönheiten und Fehler,
die darinnen sind. Ein Mann, der sich auf Men-
schen versteht, sieht in einem Menschen alle Tu-
genden und Laster, die er hat. Ein Mann, der
sich auf Gott versteht, sieht in allen Dingen
Gott, und alle Dinge in Gott.

Ein Mann, der sich auf Pferde versteht, sieht
an einem Pferde, wenn es nur vorbeygeführet wird,
alle Fehler und Vollkommenheiten, die es hat.
Ein Mann, der sich auf Bücher versteht, sieht
in einem Buche alle Schönheiten und Fehler,
die darinnen sind. Ein Mann, der sich auf Men-
schen versteht, sieht in einem Menschen alle Tu-
genden und Laster, die er hat. Ein Mann, der
sich auf Gott versteht, sieht in allen Dingen
Gott, und alle Dinge in Gott.

Ein Mann, der sich auf Pferde versteht, sieht
an einem Pferde, wenn es nur vorbeygeführet wird,
alle Fehler und Vollkommenheiten, die es hat.
Ein Mann, der sich auf Bücher versteht, sieht
in einem Buche alle Schönheiten und Fehler,
die darinnen sind. Ein Mann, der sich auf Men-
schen versteht, sieht in einem Menschen alle Tu-
genden und Laster, die er hat. Ein Mann, der
sich auf Gott versteht, sieht in allen Dingen
Gott, und alle Dinge in Gott.

Ein Mann, der sich auf Pferde versteht, sieht
an einem Pferde, wenn es nur vorbeygeführet wird,
alle Fehler und Vollkommenheiten, die es hat.
Ein Mann, der sich auf Bücher versteht, sieht
in einem Buche alle Schönheiten und Fehler,
die darinnen sind. Ein Mann, der sich auf Men-
schen versteht, sieht in einem Menschen alle Tu-
genden und Laster, die er hat. Ein Mann, der
sich auf Gott versteht, sieht in allen Dingen
Gott, und alle Dinge in Gott.

Ein Mann, der sich auf Pferde versteht, sieht
an einem Pferde, wenn es nur vorbeygeführet wird,
alle Fehler und Vollkommenheiten, die es hat.
Ein Mann, der sich auf Bücher versteht, sieht
in einem Buche alle Schönheiten und Fehler,
die darinnen sind. Ein Mann, der sich auf Men-
schen versteht, sieht in einem Menschen alle Tu-
genden und Laster, die er hat. Ein Mann, der
sich auf Gott versteht, sieht in allen Dingen
Gott, und alle Dinge in Gott.

160 Thlr. in Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.,
60 = in einer Kassen-Anweisung,
1 = desgleichen,
364 = baar, und zwar 190 Thlr. in $\frac{1}{1}$,
und 174 = in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$
et $\frac{1}{12}$ Stücken.

Indem wir hiervon die resp. Polizei-Behörden in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Dokumente, mit dem Ersuchen, von etwa bereits bekannten, oder sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters, uns schleunigst Mittheilung zu machen.

Spandow, den 1. Januar 1827.

Der Magistrat.

---

* Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der Nacht vom 29. auf den 30. Dezember v. J., die nachstehend verzeichneten Gelder und Zeug-Gegenstände aus dem Hause und den verschlossen gewesenen Schränken eines Einwohners in der Amtsvorstadt Neumarkt bei Jüterbogk, entwendet worden, als:

260 Thl. Kourant in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke,
16 Ellen neues baumwollenes, roth- und weißgewürfeltes Bettgardinen-Zeug,
ein braunfarbiger, breitstreifiger Halstuch von Baumwolle,
zwei braun- und weißfarbige baumwollene Kopftücher mit brauner Kante, gestreift,
ein baumwollener rothstreifiger Kopftuch,
ein gedruckter, kattunener Halstuch mit hellblauem Grunde und rothen schmalen Streifen, auch grünfarbigen Blumen,
ein blauseidener, gestammter und gewürfelter Halstuch, mit kleinstreifigen gelbflammigen Kanten,
ein rothseidener Halstuch mit graugelben und blaufarbigen Kanten,
eine rothbaumwollene Schürze mit grünseidenen Streifen und mit weißem Band eingefaßt,
eine weißbaumwollene Schürze mit rothen Streifen,
acht Ellen dergleichen Schürzenzeug,
ein blaufarbiger Kasimirhalstuch, mit schwarzem Grunde und weißen Sternen, besäumt,
ein hellblauer geblümter kattunener Tuch mit Blumenkanten,
ein schwarzseidener Kopftuch,
ein rothfärbiger kattunener Halstuch, noch unbesäumt.

Da dem Thäter des nächtlichen Einbruchs und Diebstals bisher nicht auf die Spur zu kommen war, so werden die resp. Polizeibehörden und das Publikum hierdurch ersucht, sich der Ermittelung des Thäters und der Herbeischaffung des Entwendeten möglichst angelegen sein zu lassen.

Uebrigens werden dem Entdecker des Thäters zwanzig Thaler Belohnung besonders noch zugesichert.

Zinna, den 17. Januar 1827.

Königl. Preuß. Domainen- Rent- und Polizeiamt Zinna und Jüterbogk.

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 5. Januar d. J. verfolgte Christiane Wolf ist wieder ergriffen. Zossen, den 11. Januar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* Es hat der Schuhmachergeselle Karl Gottlieb Seydel, aus Liegnitz gebürtig, 28 Jahr alt, noch nicht 5 Zoll groß, und durch einen etwas schiefen Körperbau besonders bezeichnet, seinen vom Magistrat zu Artern unterm 4. Dezember 1825 ausgestellten, zuletzt unterm 2. d. M. in Jüterbogk zur Reise nach Berlin visirten Reisepaß, am 5. d. M. angeblich auf dem Wege nach Trebbin, unweit Woltersdorff verloren. Bestimmungsmäßig wird dieser Paßverlust zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Seydel heute ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zinna, den 7. Januar 1827.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Mr. Justice Bigham, on 20 July 1911, ordered that the Petitioner's marriage with the Respondent be dissolved by reason of her adultery with the Co-Respondent. The Petitioner was represented by Mr. Gordon Hewart, K.C., and Mr. Bucknill, and the Respondent by Mr. Duke, K.C., and Mr. Hemmerde. The Co-Respondent was not represented.

Mr. Justice Bigham, on 20 July 1911, ordered that the Petitioner's marriage with the Respondent be dissolved by reason of her adultery with the Co-Respondent. The Petitioner was represented by Mr. Gordon Hewart, K.C., and Mr. Bucknill, and the Respondent by Mr. Duke, K.C., and Mr. Hemmerde. The Co-Respondent was not represented.

A DIVORCE CASE ADJOURNED.

Abzug der darauf annoch haftenden gutsherrlichen Dienste und Abgaben auf 1347 Thl. 8 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bietungstermine stehen auf den 16. Dezember d. J., den 16. Januar und 16. Februar 1827, jedesmal Vormittags 11 Uhr, die beiden ersten im Hause des Unterschriebenen hierselbst, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Hause des Schulzen Schulz zu Kuhbier an. Kauflustige und Besitzfähige werden zu diesen Terminen hiermit eingeladen, und soll der Zuschlag im letzten Termine, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, erfolgen. Die Taxe kann täglich im Hause des Unterschriebenen eingesehen werden.

Pritzwalk, den 30. Oktober 1826.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz. Bock.

Es sollen 2, dem Erbzinsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstellen mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlungen vom 9. November und 12. Dezember d. J. resp. auf 143 Thl. 2 Sgr. 8 Pf. und 156 Thl. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 31. März 1827, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Fritzsack, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 12. Dez. 1826.

Vigore Commissionis,
der Stadtrichter Gericke.

Die eine Achtelmeile vom Amte und Dorfe Mühlenbeck, 1¼ Meile von Berlin und 1¼ Meile von der Stadt Bernau entfernt belegene sogenannte Mönchenmühle, den Elendtschen Erben gehörig, wobei sich befinden:

123 Morgen 132 □Ruthen Acker, incl. 3 Morgen 87 □Ruthen Wege, Baustellen, und Gräben bei der Mühle,

12 Morgen 137 □Ruthen zweischürige Wiesen ebendaselbst,

32 Morgen 37 □Ruthen Acker bei der Kolonie Buchhorst,

2½ Morgen Garten bei der Mühle,

ein großes zweistöckiges, erst kürzlich neu erbauetes massives Wohnhaus und Wassermühlengebäude, worin 3 Mahlgänge und die Anlage zum vierten Mahlgange,

eine Schneidemühle,

eine Bockwindmühle von einem Gange,

das zum Betriebe des Mühlengewerbes vorhandene Inventarium,

ein Familienhaus, und die übrigen vorhandenen erforderlichen Wirthschaftsgebäude,

die Berechtigung zum freien Bau-, Reparatur- auch Schirrholz gegen Erlegung des Stammgeldes aus Königl. Forst,

29 Klafter Deputat-Klobenholz aus Königl. Mühlenbeckscher Forst,

soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe des ganzen Grundstücks, wobei der Werth der Gebäude gar nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist, beträgt

19601 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

Die Bietungstermine sind auf den 22. März, 23. Mai und 23 Juli 1827,

die beiden erstern in der Amtsgerichtsstube zu Mühlenbeck, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in dem Mühlengrundstück selbst, jedesmal des Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu alle diejenigen, welche das Grundstück zu besitzen suchen, und annehmlich zu bezahlen des Vermögens sind, hierdurch vorgeladen werden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen, auf nachher eingehende Gebote aber nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe kann jeden Sonnabend bei dem Justizaktuarius Grube hier eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Oranienburg, den 28. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlendeck.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgericht zu Oranienburg soll das, der verwittweten Bürger Eltz, gebornen Stiermann gehörige, hierselbst in der Hirtenstraße Nr. 99 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 82 aufgeführte Wohnhaus nebst Hofgebäuden, einem separirten Ackerplan, Wiesen, Gärten, Weide und einer Scheune, überhaupt auf 2274 Th. 26 Sgr. 7 Pf. Kourant abgeschätzt, Schuldenhalber in den an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 27. März, 29. Mai und 31. Juli d. J.,

um 11 Uhr angesetzten Terminen, von denender letzte peremtorisch ist, öffentlich an den besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 13. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christoph Zander gehörige, zu Fretzdorf bei Wittstock in der Ostprignitz belegene, zu 259 Thl. 25 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Gartenland, soll Theilungshalber in termino den 16. März d. J., Morgens 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fretzdorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Wittstock, den 12. Januar 1827.

von Karstedtsche Gerichte über Fretzdorf.

Die Schablitzkysche Bauerwirthschaft zu Gielsdorf unweit Straußberg belegen, welche zu 492 Thl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Theilungshalber am 7. April 1827, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube in Gielsdorff meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann täglich bei dem Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen eingesehen werden.

Wriezen, den 20. Januar 1827.

v. Pfuelsche Gerichte zu Gielsdorff.

Die Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfelde, für Lenzen und die Umgegend, ist mir durch den Hauptagenten Herrn P. Mathis in Berlin übergeben worden, wovon ich mir erlaube dem betreffenden Publikum ergebene Anzeige zu machen.

Lenzen, den 1. Januar 1827.

F. W. Büttner.

Ein verheiratheter Oekonom von einigen und 30 Jahren, welcher bisher die Oekonomie mit vieler Thätigkeit betrieben, wünscht als Administrator eines Guts in jeder sich darbietenden Gegend, möglichst zu bevorstehenden Ostern, jedoch spätestens Johannis ein Engagement, und kann derselbe, außer guten Attesten, eine Kaution von 2 bis 3000 Thaler baar darlegen. Das Nähere im Bressensdorffschen Kommissions- und Nachweisungs-Bureau zu Magdeburg.

Vom 20. d. M. bis zum 20. März d. J., stehen bei mir 50 Stück Zugochsen von 3 bis 10 Jahr alt, täglich zum Verkaufe. Kauflustigen stehet die Auswahl jederzeit, sowohl einzeln, als auch Postenweise, gegen gleich baare Bezahlung frei.

Ringenwalde, den 15. Januar 1827.

Stendell, Gutspächter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 2. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1045. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1826, wegen Entrichtung eines Schleusengeldes auf der Saale und Unstrut.

Zufolge eines Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist die in dem Artikel I. Nr. 3 der Verordnung vom 17. August 1825 (wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark ꝛc.) enthaltene Festsetzung hinsichtlich der zum Verwaltungsbezirk von Pommern gelegten Theile der Neumark dahin zu verstehen:

daß auch die von dem Dramburger Kreise in Beziehung auf die Verwaltung zu Pommern gelegten, daselbst keine Enclaven bildenden Ortschaften, rücksichtlich der Provinzial- und Kommunal-Ständischen Verhältnisse zur Neumark, und namentlich zum Dramburger Kreise gehören.

Diese erläuternde Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Januar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Januar 1827.

Nr. 18. Abgaben-Vertheilungen bei Dismembrationen. I. 684. Januar.

In unserer Verfügung vom 22. Oktober 1817 (Amtsblatt von 1817 Nr. 295) haben wir in der Absicht, den Geschäftsgang zu vereinfachen, den Gerichtsbehörden angerathen, alle Erklärungen der Obrigkeit, der Geistlichkeit, des Landraths u. s. w. über die Vertheilung der auf einem zu dismembrirenden Grundstücke lastenden Abgaben einzuholen, und uns dieselben zur allgemeinen Genehmigung einzureichen. Wenn aber nicht alle Gerichtsbehörden diesen Weg eingeschlagen, vielmehr es häufig den betreffenden Behörden selbst überlassen haben, unsere Genehmigung nachzusuchen und ihnen dieselben mitzutheilen, so ist durch dieses Verfahren im Allgemeinen eine Erschwerung der Geschäfte, sowohl für uns, als eine noth-

wendig dadurch entstehende Verzögerung der Sache selbst für die Interessenten herbeigeführt worden.

Um nun einen gleichmäßigen Geschäftsgang in allen Parzellirungs-Angelegenheiten zu veranlassen, werden die von uns ressortirenden, mit alleiniger Ausnahme der geistlichen Behörden, hierdurch angewiesen, wenn eine beabsichtigte Dismembration von Grundstücken zu ihrer Kenntniß gelangt, ihre Erklärungen über die Abgabenvertheilungen nicht sofort den betreffenden Gerichten mitzutheilen, sondern deren Entwurf uns zuförderst zur Genehmigung einzureichen, und dabei nachstehendes Verfahren zu beobachten. In Ansehung

1) der Grundsteuern, namentlich Kontribution, Kavalleriegeld, Schoß, Schock- und Quatembergeld u. s. w., so werden sie von den Landräthen regulirt, und der Vertheilungsplan der dritten Abtheilung unsers Kollegii für die direkten Steuern ꝛc. zur Genehmigung überreicht.
2) Die Domainenabgaben sind von den Domainenämtern zu repartiren, und gleichfalls der dritten Abtheilung unsers Kollegii für die Domainen und Forsten zur Genehmigung einzureichen.
3) Zu der Vertheilung der Abgaben an die Geistlichen und Unterrichtsanstalten sind nicht nur die Erklärungen der Prediger, Küster, Schullehrer und sonstigen Nutznießer der Grundstücke, sondern auch die der Kirchenvorstände erforderlich. Diese können ihre Willensmeinungen nach wie vor an die Gerichtsbehörden abgeben; die Genehmigung derselben von Seiten unserer zweiten Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen ist jedoch von den Landräthen, wie es in der Regel bisher geschehen, in der Art einzuholen, daß der Vertrag mit dem wegen der Abgabenvertheilung der Kreissteuern zugleich gefaßt wird.

Hiernach haben sich die vorbenannten Behörden von nun an in vorkommenden Fällen zu achten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Januar 1827.

Nr. 19. Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg. I. 677. Januar.

Nach einem an uns ergangenen Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. desselben Monats zu bestimmen geruhet, daß die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche in die bei dieser Anstalt errichteten oder noch zu errichtenden Werkstätten aufgenommen, darin ausgelehrt, und durch ein von dem Lehrmeister und dem Direktor des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt, und von dem Gewerke ihre förmliche Lossprechung erhalten haben, gleichgeachtet werden sollen.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Magistrate unsers Verwaltungsbezirks zugleich angewiesen, die Handwerkszünfte davon zu benachrichtigen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Januar 1827.

Nr. 20. Veränderungen der

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{7}$ bekannt gemacht, und es sind den Kreis- und Stadtphysikern des diesseitigen Departements die erforderli-

chen Exemplare dieser Veränderungen zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Physikatsbezirke bereits zugefertigt worden.

Arzneitaxe pro 1827. I. 1151. Januar.

Die Apotheker haben sich daher vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1. Oktober 1815 festgesetzten Strafen, nach diesen Veränderungen genau zu achten, und darf übrigens die Arzneitaxe von 1815 bei keinem Apotheker fehlen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1827.

Nr. 21. Hülfsapparat der Hebammen. I. 1629. November.

Den in der Hebammen-Lehranstalt in Berlin unterrichteten Hebammen wird bei ihrem Abgange aus derselben der ganze Hülfsapparat mitgegeben, den sie, nach Vorschrift des Lehrbuchs § 131, jederzeit, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, bei sich zu führen verpflichtet sind. Dennoch sind Fälle zur Sprache gekommen, in denen Hebammen, ohne mit dem erforderlichen Hülfsapparat versehen zu sein, zu Entbindungen gegangen waren, wodurch nicht selten Nachtheil und Gefahr für die Kreissenden entstanden ist. Dies veranlaßt uns, den Herren Kreis- und Stadtphysikern, und den Herren Aerzten und Geburtshelfern zur Pflicht zu machen, ihrerseits sorgfältig darauf zu achten, daß die Hebammen mit dem gedachten Hülfsapparate versehen sind, und es nie versäumen, wenn sie zu Entbindungen gerufen werden, denselben jederzeit mitzunehmen. Gegen Hebammen, welche sich in dieser Rücksicht eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, wird nachdrückliche Bestrafung verfügt werden. Königliche Regirung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Uebersicht

Nr. 2.

der für das Jahr vom 1. Oktober 1825 bis letzten September 1826 zu Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten; imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

I. Brand-Entschädigung:

1) den 8. November 1825 im Hause des Rentiers Koch, Neue Promenade Nr. 3, 15 Thl. 23 Sgr. 9 Pf.; 2) den 21. Dezember im Hause der Witwe Schröder, geb. Sauer, Rosenstraße Nr. 18, 16 Thl. 2 Sgr.; 3) den 3. Januar 1826 im Hause des Kaufmanns Schumann, Spandauer Straße Nr. 10, 82 Thl. 20 Sgr. 9 Pf; 4) den 13. im Hause des Goldarbeiters Lincke, Neue Friedrichsstraße Nr. 32, 93 Thl. 8 Sgr. 3 Pf.; 5) den 17. im Hause des Kaufmanns Felix, Spittelmarkt Nr. 14, 79 Thl. 6 Sgr. 3 Pf.; 6) den 23. im Hause des Tischlers Mann, Wilhelmsstraße Nr. 114, 28 Thl. 5 Sgr.; 7) den 28. Febr. im Hause des Viktualienhändlers Jonas, Holzstraße Nr. 3, 78 Thl. 5 Sgr. 5 Pf.; 8) den 13. Juni im Hause des Schlächters Silber, Leßmannsgasse Nr. 12 (Blitzschaden), 34 Thl. 11 Sgr. 10 Pf.; 9) den 10. Juli Blitzschaden an der Mühle des Gutsbesitzers Bötzow vor dem Schönhauser Thor, 76 Thl.; 10) desgl. Blitzschaden im Hause des Fouragehändlers Heidepriem, Dorotheenstraße Nr. 6, 26 Thl. 25 Sgr. 6 Pf.; 11) desgl. Blitzschaden im Hause des Buchhändlers Schüppel, Neukölln am Wasser Nr. 10, 8 Thl. 18 Sgr. 9 Pf.; 12) den 13. August im Hause des Gastwirths Bernhardt in der Haasenheide, 459 Thl. 24 Sgr. Summa 999 Thl. 1 Sgr. 6 Pf.

II. Neben-Kosten:

1) an Taxations-Gebühren 33 Thl. 25 Sgr.; 2) für Aufnahme der Reserve-Mannschaften der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute, 11 Thl.; 3) für Arbeitslohn der Feuer-, Maurer- und Zimmerleute, 561 Thl. 25 Sgr.; 4) für Reparatur der bei Löschungen beschädigten Spritzen 69 Thl. 28 Sgr. 8 Pf.; 5) für Kiehn und Lichte bei den Spritzen ꝛc. 5 Thl. 2 Sgr. 6 Pf.; 6) Fuhrlohn 15 Thl. 20 Sgr.; 7) an Prämien für Verdienste um die Löschung 85 Thl. 10 Sgr.; 8) zur Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften 2056 Thl. 12 Sgr. 5 Pf.; 9) für Fackeln 83 Thl. 10 Sgr.; 10) Kosten wegen des Ausschreibens der Beiträge und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn 187 Thl. 25 Sgr.; 11) Insgemein 50 Thl. 18 Sgr. 6 Pf. Summa 3160 Thl. 27 Sgr. 1 Pf.

III. Fixirte Besoldungen: 560 Thl.

IV. Tantieme der Stadt-Wacht-Meister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 1825 u. 1826 von 7292 Thl. 6 Sgr. 5 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Proz., 109 Thl. 11 Sgr. 6 Pf. Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{25}{26}$ 4829 Thl. 10 Sgr. 1 Pf. Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden: 1) die nach der Bekanntmachung vom 2. Januar v. J. der runden Summe wegen über den damaligen Bedarf ausgeschriebenen 182 Thl. 29 Sgr. 10 Pf.; 2) an zu Gute kommenden Kosten aus frühern Perioden 44 Thl. 13 Sgr. 6 Pf., sind 227 Thl. 13 Sgr. 4 Pf. Es sind also noch auszuschreiben 4601 Thl. 26 Sgr. 9 Pf. Von der jetzigen Versicherungssumme der 65,300,675 Thl. deckt ein Beitrag von Vier Pfennigen in neuer Scheidemünze von Einhundert Thalern den Bedarf, und es werden ausgeschrieben: von Häusern zu 64,780,225 Thl. à 4 Proz. 7197 Thl. 24 Sgr. 1 Pf.; von Mühlen zu 114,015 Thl. à 8 Proz. zum doppelten Beitrage 25 Thl. 10 Sgr. 4 Pf.; von Privat-Theatern zu 17,400 Thl. à 1 Sgr. 4 Pf. Proz. zum vierfachen Beitrage 7 Thl. 22 Sgr.; von Loh- und Dampf-Papier-Mühlen 92,000 Thl. à 2 Sgr. Proz. zum sechsfachen Beitrage 61 Thl. 10 Sgr.; 65,300,675 Thl. geben also einen Beitrag von 7292 Thl. 6 Sgr. 5 Pf. Es bleiben noch übrig 2690 Thl. 9 Sgr. 8 Pf., welche dem künftigen Ausschreiben zu Gute gehen.

Unter den vorstehend speziell angegebenen 12 Schäden, welche, wie die ausgeworfene Vergütigungssummen ergeben, sämmtlich nur unbedeutend gewesen, sind Vier durch den Blitz verursacht worden. Außerdem ist das Haus Leipziger Straße Nr. 12 am 14. Juli v. J. durch den Blitz beschädiget worden, der Eigenthümer hat aber auf eine Entschädigung ihrer Unbedeutenheit wegen Verzicht geleistet. Ferner sind Sechs Schornsteinbrände und Acht andere Brände gewesen, wodurch kein zu vergütender Schade entstanden, sondern blos Löschungskosten verursacht worden sind. Auch ist dreimal blinder Lärm und im Hause Friedrichsstraße Nr. 176 eine Pulver-Explosion gewesen. Berlin, den 2. Januar 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums sollen die zum Amte Beeskow gehörigen, 10¼ Meile von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und 5¾ Meile von Lübben belegenen beiden Domainen-Vorwerke Lehmgrube und Vorheide von Trinitatis d. J. ab, und zwar jedes Vorwerk einzeln oder auch zusammen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventarium und den Weidegerechtsamen, desgleichen der mittlern und niedern Jagd auf der zusammenhängenden Vorwerksfläche öffentlich veräußert werden.

Zu dem in der Nähe der Stadt Beeskow auf dem rechten Spreeufer gelegenen Vorwerk Lehmgrube, welches in Hinsicht des Ackers seit älterer Zeit separirt und in 8 Binnenschlägen von 60 — 75 Morgen, und in 6 Außenschlägen von 70 — 95 Morgen Flächeninhalt bewirthschaftet wird, gehören

1032	Morgen	107	□R. Ackerland,
10	"	56	" Gärten,
162	"	89	" Wiesen,
135	"	138	" beständige privative Hütungen und 57 Morgen 145 □R. Hofraum, Gebäudestellen, wüste und unbrauchbare Lande, Wege, Triften, Gräben und Gewässer, und die Hütungs- und Weidegerechtsame auf der Feldmark Schneeberg, dem sogenannten Schneeberger Busch, den Grundstücken der Bauern und Kossäthen zu Bahrensdorf, der auf dem rechten Spreeufer gelegenen Stadtfeldmark von Beeskow, der Zeister Koppelhütung und auf dem mit den Kossäthen zu Bahrensdorf gemeinschaftlichen Hütungsrevier innerhalb der Vorwerksgrenzen.

Das massive Vorwerks-Wohnhaus und die übrigen von Holz mit gemauerten und gelehmten Fachwerk erbaueten Gebäude sind dem Bedürfniß entsprechend, und befinden sich in gutem Zustande.

Die Wiesen an der Spree, theils in der Nähe, theils ½ — 1½ Meilen von dem Vorwerk entfernt, und die Aufhütungen sind zur Haltung einer Merinoschäferei geeignet.

Das Vorwerk Vorheide, welches in geringer Entfernung von der Stadt Beeskow auf dem linken Spreeufer liegt, separirt ist, und in 3 Feldern mit 4 Futterkoppeln bewirthschaftet wird, besteht in

614	Morgen	24	□R. Ackerland,
1	"	132	" Gärten,
138	"	1	" Wiesen,
1	"	149	" beständige privative Hütungen,
82	"	61	" Triften, Gräben, Hofraum, Gebäudestellen und unbrauchbare Lande, und es gehören dazu die Weidegerechtsamen auf den Feldmarken Kohlsdorf und Neuendorf, auf dem, auf dem linken Spreeufer gelegenen Stadtfelde und städtischen Forsten.

Die Gebäude befinden sich in brauchbarem Zustande, bedürfen jedoch einiger Reparaturen.

Von den Wiesen liegen nur 2 innerhalb der Vorwerks-Feldmark, dagegen die übrigen in geringerer oder größerer Entfernung an der Spree.

Die Anrechte des Fiscus auf 4 innerhalb der Vorwerksgrenzen vorhandene erblich ausgethane Arbeits-Familien-Etablissements werden dem Erwerber dieses Vorwerks mit überwiesen, wogegen der Gebrauch einer Fläche von 47 Morgen 109 □Ruthen zum Exerzierplatz der Garnison in Beeskow vorbehalten bleibt.

Die Veräußerung beider Vorwerke soll in der Art geschehen, daß die Grundstücke ꝛc. entweder ohne oder mit einem Domainenzins überlassen werden. Die in beiden Fällen des Verkaufs zu übernehmende Grundsteuer ist auf

277 Thl. von Lehmgrube und auf 188 Thl. von Vorheide, das Minimum des Kaufgeldes im Falle des reinen Verkaufs, einschließlich des Inventarienwerths, auf

28135 Thl. 24 Sgr. 11 Pf. für Lehmgrube, und auf

20213 = 27 = 4 = für Vorheide,

im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses ist dieser

von Lehmgrube auf 750 Thl.,
von Vorheide auf 500 Thl.,

und das Minimum des Kaufgeldes, einschließlich des Inventarii,

für Lehmgrube auf 14635 Thl. 24 Sgr. 11 Pf.,
= Vorheide = 11213 = 27 = 4 =

ermittelt und festgesetzt worden.

Das Nähere, namentlich die Art und der Betrag der von dem Erwerber zu übernehmenden Reallasten, ist aus den Veräußerungsplänen und Bedingungen zu entnehmen, und sind dieselben in der Domainenregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainenamte Beeskow vom 1. Februar d. J. ab bis zum Tage des Lizitationstermins einzusehen.

Dieser ist auf den 19. März d. J. angesetzt, wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungs-Rath Heim abgehalten werden, und haben Kauflustige sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die beiden Königl. Glashütten Gellguhnen im Forstreviere Ramuck und Adamsverdruß im Forstreviere Puppen hiesigen Regierungsbezirk belegen, werden im Laufe des Jahres 1827 pachtlos, und es soll daher eine anderweite Verpachtung, und zwar für Gellguhnen vom 22. Dezemb. 1827 ab, für Adamsverdruß aber von Trinitatis desselben Jahres ab, auf 12 nacheinanderfolgende Jahre eintreten.

Zur Verpachtung der Glashütte zu Adamsverdruß haben wir einen Termin auf den 22. März k. J. in Ortelsburg, zu der von Gellguhnen auf den 24. März 1827. in Allenstein vor unserm Kommissarius Forstmeister Behrends anberaumt, und laden einen jeden Pachtlustigen, der sich jedoch im Termin seiner Zahlungs- und Kautionsfähigkeit sowohl, als der zur Glasfabrikation nöthigen Kenntniß wegen auszuweisen hat, hiermit ein, sich in denselben einzufinden.

Die nähern Bedingungen sind sowohl bei uns und dem Kommissarius Forstmeister Behrends in Osterode, als auch bei den Königl. Regierungen zu Erfurt, Potsdam und Breslau niedergelegt, und können dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Briefportos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Fabrikation in diesen Glashütten, im Durchschnitt bisher lebhaft betrieben worden, und Gellguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen, Adamsverdruß aber von Elbing 20, Danzig 28, Thorn 27, Königsberg 21 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegen, daß ferner das zur Feuerung und zum Aschbedarf erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich, und ganz in der Nähe aus den Königlichen Forsten verabreicht, und alle nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst etwas Ländereien, freier Waldweide und Holzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum nach den nähern Bestimmungen der vorerwähnten Bedingungen mit überlassen werden. Königsberg, den 14. Dezember 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bemerkung. Die Pachtbedingungen können in Potsdam bei dem Regierungssekretair Reichenbach eingesehen werden.

Jahr, da Hiskia König ward, im ersten Monden, thet er die Thür am Hause des HERRN auf, und besserte sie.

4 Und brachte die Priester und Leviten, und versammelte sie auf die breite Gasse gegen Morgen,

5 Und sprach zu ihnen: Höret mir zu, ihr Leviten, heiliget nun euch, und heiliget das Haus des HERRN, des Gottes eurer Väter, und schaffet den Unflath aus dem Heiligthum.

6 Denn unsere Väter haben sich versündiget, und gethan, was dem HERRN unser Gott mißfällig ist, und haben ihn verlassen, und haben ihr Angesicht abgewendet von der Wohnung des HERRN, und haben ihm den Rücken gekehret.

7 Dazu haben sie die Thüren am Vorhofe zugeschlossen, und haben die Lampen ausgelöschet, und haben kein Räuchwerk angezündet, und haben kein Brandopfer geopfert im Heiligthum dem Gott Israel.

8 Darum ist der Zorn des HERRN über Juda und Jerusalem kommen, und hat sie gegeben zum Jammer, zum Entsetzen, und zum Spott, wie ihr mit eurem Augen sehet.

9 Siehe, unsere Väter sind durchs Schwert gefallen, und unsere Söhne, Töchter und Weiber sind darum gefangen.

10 Nun habe ich in meinem Herzen gedacht einen Bund zu machen mit dem HERRN, dem Gott Israel, daß sein grimmiger Zorn sich von uns wende.

11 Nun, meine Kinder, lasset es nicht an euch fehlen, denn euch hat der HERR erwählet, daß ihr vor ihm stehet, ihm dienet, und seine Diener und Räuchermänner seid.

12 Da machten sich auf die Leviten, Mahath, der Sohn Amasai, und Joel, der Sohn Asarja, von den Kindern Kahath; von den Kindern Merari, Kis, der Sohn Abdi, und Asarja, der Sohn Jehalaleel; von den Gersoniten, Joah, der Sohn Simma, und Eden, der Sohn Joah;

13 Von den Kindern Elizaphan, Simri und Jeiel; von den Kindern Asaph, Sacharja und Mathanja;

14 Von den Kindern Heman, Jehiel und Simei; von den Kindern Jeduthun, Semaja und Usiel.

15 Und versammelten ihre Brüder, und heiligten sich, und kamen nach dem Gebot des Königs, nach den Worten des HERRN, daß sie das Haus des HERRN reinigten.

16 Und die Priester gingen hinein inwendig ins Haus des HERRN, daß sie es reinigten, und trugen alle Unreinigkeit, die sie fanden im Tempel des HERRN, heraus auf den Vorhof des Hauses des HERRN. Und die Leviten nahmen es, daß sie es hinaustrügen ins Bachthal Kidron.

17 Sie fingen aber an zu heiligen am ersten Tage des ersten Monden, und am achten Tage des Monden kamen sie in die Halle des HERRN, und heiligten das Haus des HERRN in acht Tagen, und am sechzehenden Tage des ersten Monden waren sie fertig.

18 Und gingen hinein zu Hiskia, dem König, und sprachen: Wir haben gereinigt das ganze Haus des HERRN, den Altar des Brandopfers mit allem seinem Geräthe, und den Tisch der Schaubrode mit allem seinem Geräthe.

19 Dazu alle Geräthe, die der König Ahas in seiner Regierung verunreinigt hatte, da er sündigte, haben wir zugerichtet und geheiligt, und siehe, sie sind vor dem Altar des HERRN.

20 Da machte sich früh der König Hiskia auf, und versammelte die Obersten der Stadt, und ging hinauf ins Haus des HERRN.

21 Und sie brachten dar sieben Farren, sieben Widder, sieben Lämmer und sieben Böcke zum Sündopfer für das Königreich, für das Heiligthum, und für Juda. Und er sprach zu den Priestern, den Kindern Aaron, daß sie opferten auf dem Altar des HERRN.

22 Also schlachteten sie die Farren, und die Priester nahmen das Blut, und sprengten es auf den Altar; und schlachteten die Widder, und sprengten das Blut auf den Altar; schlachteten die Lämmer, und sprengten das Blut auf den Altar.

23 Und brachten die Böcke zum Sündopfer vor den König und die Versammlung, und legten ihre Hände auf sie.

24 Und die Priester schlachteten sie, und entsündigten ihr Blut auf dem Altar, daß sie Versöhnung thäten für ganz Israel. Denn der König hatte geboten, daß man das Brandopfer und Sündopfer für ganz Israel thäte.

25 Und er bestellte die Leviten im Hause des HERRN mit Cymbeln, Psalterien und Harfen, nach dem Gebot Davids, und Gad, des Sehers des Königs, und Nathan, des Propheten; denn das Gebot war von dem HERRN durch seine Propheten.

26 Und die Leviten standen mit Davids Instrumenten, und die Priester mit Trompeten.

27 Und Hiskia hieß das Brandopfer opfern auf dem Altar. Und da das Brandopfer anfing, fing auch an der Gesang des HERRN mit Trompeten und mit Davids, des Königs Israel, Instrumenten.

28 Und die ganze Gemeine betete an, und sang, und die Trompeten thaten auch alles dazu, bis das Brandopfer ausgeopfert ward.

29 Da nun ausgeopfert ward, beugten der König und alle, die bei ihm funden waren, die Kniee, und beteten an.

30 Und Hiskia, der König, und die Obersten sprachen zu den Leviten, daß sie lobten den HERRN mit den Worten Davids und Asaphs, des Sehers. Und sie lobten mit Freuden, und neigten sich, und beteten an.

31 Und Hiskia antwortete, und sprach: Ihr habt nun eure Hände gefüllet dem HERRN, so tretet herzu, und bringet Schlachtopfer und Dankopfer ins Haus des HERRN. Da brachte die Gemeine Schlachtopfer und Dankopfer herzu, und wer willigen Herzens war, Brandopfer.

32 Und die Zahl der Brandopfer, die die Gemeine brachte, war siebenzig Farren, hundert Widder, zweihundert Lämmer, alles zum Brandopfer dem HERRN.

33 Dazu die geheiligten Opfer sechshundert Farren und dreitausend Schafe.

34 Aber der Priester waren zu wenig, daß sie konnten alle Brandopfer abziehen; darum halfen ihnen ihre Brüder, die Leviten, bis daß das Werk ausgerichtet ward, und bis sich die andern Priester heiligten. Denn die Leviten waren frömmer, sich zu heiligen, denn die Priester.

35 Und es kamen auch viel Brandopfer, dazu das Fett der Dankopfer, und das Trankopfer zu allen Brandopfern. Also ward der Dienst im Hause des HERRN bestellet.

36 Und Hiskia freuete sich mit allem Volk, daß Gott dem Volk bereitet hatte; denn es war schnell also geworden.

Das 30. Capitel.

1 Und Hiskia sandte in ganz Israel und Juda, und schrieb Briefe an Ephraim und Manasse, daß sie kämen ins Haus des HERRN gen Jerusalem, und hielten Ostern dem HERRN, dem Gott Israel.

2 Denn der König hatte mit seinen Obersten und der ganzen Gemeine zu Jerusalem beschlossen, daß sie Ostern hielten im andern Monden.

3 Denn sie konnten es zu der Zeit nicht halten, weil sich nicht genug Priester geheiligt hatten, und das Volk nicht versammelt war gen Jerusalem.

4 Und die Sache gefiel dem König und der ganzen Gemeine wohl.

5 Und sie bestellten, daß man ausrufen ließe durch ganz Israel, von Berseba an bis gen Dan, daß sie kämen, Ostern zu halten dem HERRN, dem Gott Israel, gen Jerusalem; denn sie hatten es lange nicht gehalten, wie es geschrieben ist.

6 Und die Läufer gingen mit den Briefen von der Hand des Königs und seiner Obersten durch ganz Israel und Juda, und nach dem Befehl des Königs, und sprachen: Ihr Kinder Israel, bekehret euch zu dem HERRN, dem Gott Abraham, Isaak und Israel, daß er sich wende zu der Erretteten, die unter euch übrig sind von der Hand der Könige zu Assur.

7 Und seid nicht wie eure Väter und Brüder, die sich versündiget haben an dem HERRN, dem Gott ihrer Väter, daß er sie gab zum Entsetzen, wie ihr sehet.

8 Nun, seid nicht halsstarrig, wie eure Väter waren, sondern gebet der Hand dem HERRN, und kommet zu seinem Heiligthum, das er geheiligt hat ewiglich, und dienet dem HERRN, eurem Gott, daß sein grimmiger Zorn sich von euch wende.

9 Denn wenn ihr euch bekehret zu dem HERRN, so werden eure Brüder und Kinder Barmherzigkeit finden vor denen, die sie gefangen halten, daß sie wieder kommen in dieses Land. Denn der HERR, euer Gott, ist gnädig und barmherzig, und wird sein Angesicht nicht von euch wenden, wenn ihr euch zu ihm bekehret.

10 Also zogen die Läufer von einer Stadt im Lande Ephraim und Manasse bis gen Sebulon; aber sie lachten ihrer und spotteten ihrer.

11 Doch kamen etliche aus Asser, Manasse und Sebulon, und demüthigten sich.

12 Auch war die Hand Gottes zu Juda, daß er ihnen gab ein einträchtig Herz, zu thun nach dem Gebot des Königs und der Obersten, nach dem Wort des HERRN.

13 Und es kam viel Volks zu Jerusalem zusammen, daß sie hielten das Fest der ungesäuerten Brode im andern Monden, eine sehr große Gemeine.

14 Und machten sich auf, und thaten die Altäre weg, die zu Jerusalem waren, und alle Räuchaltäre thaten sie weg, und warfen sie in das Bachthal Kidron.

15 Und schlachteten Ostern am vierzehenden Tage des andern Monden. Und die Priester und Leviten schämten sich, und heiligten sich, und brachten Brandopfer ins Haus des HERRN.

16 Und sie traten an ihre Stätte nach ihrer Weise, nach dem Gesetz Mose, des Mannes Gottes. Und die Priester sprengten das Blut, das sie von der Leviten Hand empfingen.

17 Denn viel in der Gemeine heiligten sich nicht. Darum mußten die Leviten schlachten Ostern für alle Unreinen, daß sie dem HERRN heiligten.

18 Denn eine große Menge des Volks, viel aus Ephraim, Manasse, Isaschar und Sebulon, hatten sich nicht gereinigt, und aßen Ostern nicht nach der Vorschrift. Denn Hiskia hatte für sie gebeten, und gesprochen: Der gute HERR wolle gnädig sein

19 Allen denen, die ihr Herz bereitet haben, zu suchen Gott, den HERRN, den Gott ihrer Väter, wiewohl nicht nach der Reinigkeit des Heiligthums.

20 Und der HERR erhörte Hiskia, und sahe das Volk an.

21 Also hielten die Kinder Israel, die zu Jerusalem funden waren, das Fest der ungesäuerten Brode sieben Tage mit großer Freude. Und die Leviten und Priester lobten den HERRN alle Tage mit hellen Instrumenten dem HERRN.

22 Und Hiskia redete freundlich mit allen Leviten, die guten Verstand hatten in dem HERRN. Also aßen sie das Fest sieben Tage, opferten Dankopfer, und lobten den HERRN, den Gott ihrer Väter.

23 Und die ganze Gemeine hielt sich, daß sie noch sieben andere Tage hielten, und hielten sieben Tage mit Freuden.

24 Denn Hiskia, der König Juda, hatte der Gemeine gegeben tausend Farren und siebentausend Schafe, und die Obersten hatten der Gemeine gegeben tausend Farren und zehntausend Schafe. Und die Priester heiligten sich sehr.

25 Und die ganze Gemeine Juda, die Priester und Leviten, und die ganze Gemeine, die aus Israel kommen war, und die Fremdlinge, die aus dem Lande Israel kommen waren, und die zu Juda wohneten, freueten sich.

26 Und es ward eine große Freude zu Jerusalem; denn seit der Zeit Salomo, des Sohnes Davids, des Königs Israel, ward dergleichen nicht zu Jerusalem.

27 Und die Priester und Leviten machten sich auf, und segneten das Volk, und ihre Stimme ward erhöret, und ihr Gebet kam vor sein heiliges Haus, da seine Wohnung ist im Himmel.

| | | |

Es soll das dem Mauermeister Sander gehörige Wohnhaus in der Marktstraße hierselbst sub Nr. 185, eine volle Bürgerstelle, welches nach der davon im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1113 Thl. gewürdigt worden, im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

den 24. Februar 1827, Morgens 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalck, den 8. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der Bauhof zu Mirow, die Meierei Kotzow und die Brau- und Brennerei zu Mirow, von Trinitatis d. J. an, meistbietend verpachtet werden sollen, so ist hierzu ein Termin vor hiesiger Großherzogl. Kammer auf

den 13. März d. J.,

anberaumt, in welchem sich die Pachtliebhaber des Vormittags um 11 Uhr einzufinden, Bot und Ueberbot zu Protokoll zu thun, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten haben.

Die Pachtbedingungen können in den drei Wochen vor dem Termine auf der Kammer-Registratur eingesehen werden.

Die Brau- und Brennerei ist von Erheblichkeit. Der Betrieb derselben wird durch die Verbindung mit der Bauhofs- und Meiereipachtung und durch die Akzise- und Mahlfreiheit sehr begünstiget, und kann durch einen, der Sache hinlänglich kundigen und zu solchem Betriebe geeigenschafteten Pächter, bedeutend ausgedehnt und vergrößert werden.

Neustrelitz, den 5. Januar 1827.

Großherzogl. Meklenburgische Kammer.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blaugrau	mittler	mittler	rund	—	oval, voll	mittler	Prenzlau.
blau	groß, gebogen	breit	desgl.	blond	lang	schlank	Gerik.
hellblau	spitz	aufgeworfen	desgl.	—	rund	klein	Gerik.
braun	gewöhnlich	groß	desgl.	—	oval	desgl.	Schiefelbein.
blau	lang	mittler	desgl.	—	lang	mittler	Stettin.
braun	mittler	oval	desgl.	braun	oval	desgl.	Brandenburg.
blau	klein, spitz	klein	rund	—	desgl.	untersetzt	Frankfurt an der Oder.
braunblau	spitz	groß	breit	fehlt	rund	schlank	Mooringen im Meklenburg Schwerin.
braun	stark	gewöhnlich	spitz	schwach, dunkelbraun	lang	untersetzt	Mailand.

Digitized by Google

1	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
2	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
3	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
4	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
5	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
6	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
7	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
8	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
9	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
10	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
11	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
12	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
13	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
14	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
15	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
16	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
17	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
18	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
19	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
20	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
21	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
22	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
23	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
24	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
25	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
26	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
27	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
28	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
29	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
30	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
31	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
32	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
33	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
34	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
35	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
36	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
37	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
38	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
39	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
40	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
41	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
42	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
43	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
44	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
45	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
46	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
47	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
48	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
49	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1
50	Ramesh Kumar Sharma	1	1	1

dem Potsdamer Regierungsbezirk über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rund	braun	oval	mittler	das rechte Auge fehlt
braun	mittler	klein	desgl.	desgl.	desgl.	groß.	
blau	stark	mittler	oval	blond	länglich	mittler.	
blaugrau	spitz	dick	rund	grau	oval, schmal	schlank.	
blau	lang	mittler	oval	desgl.	breit	groß.	
desgl.	spitz, groß	klein	lang, rund	dunkel-blond	oval	klein	Blatternarben im Gesicht.
grau	etwas dick	etwas dick	rund	fehlt	desgl.	desgl.	
braun	gewöhnl.	dick	desgl.	schwarz	rund	mittler	Schußwunde am rechten Fuß.
grau	mittler	mittler	oval	blond	oval	klein.	
blau	klein	klein	rund	desgl.	desgl.	mittler.	
desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	stark.	
desgl.	desgl.	desgl.	oval	braun	desgl.	mittler.	
braun	desgl.	desgl.	desgl.	schwarz	länglich	desgl.	
braun	desgl.	desgl.	desgl.	entstehend	oval	desgl.	
blau	desgl.	desgl.	rund	blond	desgl.	groß	Blatternarben im Gesicht.
desgl.	etwas lang	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	mittler.	
grau	dick	mittler	oval	desgl.	desgl.	desgl.	
blau	spitz	desgl.	rund	desgl.	desgl.	desgl.	
braun	gewöhnl.	gewöhnl.	länglich	entstehend	länglich	desgl.	
desgl.	klein	klein	spitz	—	desgl.	klein	
desgl.	mittler	mittler	desgl.	fehlt	oval	mittler.	
blau	gerade	klein	gewöhnl.	—	desgl.	groß.	
graublau	lang, spitz	gewöhnl.	rund	grau	desgl.	untersetzt.	

Digitized by Google

Da ich auch in diesem Jahre wiederum Anträge zur Versicherung aller Getreidearten gegen Hagelschlag bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bewirke, so ersuche ich hierdurch die Herren Rittergutsbesitzer, Beamten und das resp. Publicum, sich mit Anträgen zur Versicherung gegen Hagelschlag an mich wenden zu wollen. Exemplare der Verfassungs-Urkunde à 5 Sgr., und Deklarationen behufs der Versicherung à 6 Pf., so wie Schemas zu Saatregistern à 6 Pf., sind bei mir stets zu haben.

Kyritz in der Ostpriegnitz, den 25. Januar 1827

F. W. Schüler,
Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 10. Januar 1827, auf fünf hinter einander folgende Jahre und für die ganze Provinz Brandenburg gültig, ein Patent

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer, bis jetzt im Preußischen Staate unbekannten, von mir, durch eine zu den Akten des Ministeriums des Innern eingereichte Beschreibung und Zeichnung, näher erläuterten Verbindung des Flammen-Ofens mit dem Cupolo-Ofen, behufs des gleichzeitigen Schmelzens in beiden, ohne jedoch Jemand in dem Betrieb des Cupolo-Ofens durch einen Luftzug ohne Gebläse zu beschränken,

ertheilt worden, welches ich hierdurch auf den Grund des Publicandi vom 14. Oktober 1815 zu 5, vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin, den 25. Januar 1827.

Der Kaufmann Gottfried Ludwig Hensel.

Die Mühlenmeister Regendankschen Eheleute haben sich entschlossen, ihre beiden auf dem sogenannten Pfingstberge in der Nähe der hiesigen Residenz sehr vortheilhaft belegenen, in gutem Stande befindlichen Bockwindmühlen, von denen die eine zwei Gänge hat, nebst dem dabei befindlichen geräumigen Wohnhause, vollständigen Wirthschaftsgebäuden und einem großen, mit vorzüglichen Obstbäumen besetzten Garten, aus welchem die Kirschenpachtgelder in den letzten 4 Jahren durchschnittlich 350 Thlr. alljährlich betragen haben, auf 6 bis 12 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Zur Abgabe der Gebote habe ich in deren Auftrag einen Termin auf den

17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die zu verpachtenden Gegenstände können täglich in Augenschein genommen, und die Pachtbedingungen bei mir eingesehen werden.

Potsdam, den 25. Januar 1827.

Sello, Justizkommissarius,
Schockstraße Nr. 15.

Meine bisher, wie ich mir schmeicheln kann, im besten Rufe gestandene, und an einer sehr guten Lage befindliche Gastwirthschaft, genannt zum rothen Adler, nebst dabei sich befindenden Brau- und Brennerei und dazu gehörigen Geräthschaften, bin ich Willens, um mich in Ruhe zu setzen, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Wirthschaft besteht exkl. der Brau- und Brennerei aus

1) einem zwei Etagen hohen Wohngebäude, worin außer den Kammern und sonstigen Gemächern und zweien großen Küchen, acht heizbare Stuben befindlich, und ist Gelegenheit vorhanden, noch mehrere anlegen zu können;
2) Stallungen zu viel mehr als hundert Stück Pferden;
3) zwei Scheunen und bedeutendem Bodengelaß, so wie einem großen Hofraum.

Auf Verlangen kann Käufer außerdem noch Acker, Wiesen und Gärten, so wie auch Vieh, nebst sonstigen zur Wirthschaft unentbehrlichen Inventarienstücken, kaufs- und miethsweise erhalten; ein Theil des Kaufgeldes kann auch, hypothekarisch versichert, stehen bleiben, und sind übrigens die nähern Bedingungen bei mir selbst zu erfahren.

Treuenbrietzen, den 26. Januar 1827.

Die verwittwete Gastwirthin Krüger
geb. Zahn.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 9. Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Januar 1827.

Nr. 22. Einsendung der Rechnungen p. 1826, und Beantwortung der Rechnungs-Notaten. Pl. C. 54. Januar.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 24. September 1825 (Amtsblatt vom Jahre 1825 Seite 224 Nr. 177) wegen Einsendung der Rechnungen pro 1825, werden sämmtliche uns untergeordnete, Rechnung legende Behörden hierdurch aufgefordert, die Rechnungen für das Jahr 1826 im Laufe des künftigen Monats einzureichen; und werden diejenigen Behörden, deren Rechnungen am 1. März d. J. hier noch nicht eingegangen sind, wenn ihnen nicht etwa aus ganz besondern Gründen eine längere Frist bewilliget worden, in Strafe genommen werden.

Indem wir hierbei zugleich die in der Bekanntmachung vom 18. November 1824 (Amtsblatt Nr. 207) erneuerten Vorschriften in Betreff der Beantwortung der Rechnungs-Notaten, in Erinnerung bringen, setzen wir auf Veranlassung einer Bestimmung der Königl Ober-Rechnungskammer die Termine zur Einreichung der Notaten-Beantwortungen auf die, vom 2. Januar d. J. ab den uns untergeordneten Behörden von uns zugehenden Revisions-Protokolle und Verhandlungen, ohne Unterschied der Jahre, für welche die Rechnungen gelegt sind, ein für allemal

für die ersten Notaten-Beantwortungen auf 4 Wochen, und für eine zweite Beantwortung auf 3 Wochen

hiermit fest; und machen es den Behörden zur unerläßlichen Pflicht, sich die Beschleunigung und Erledigung der Notaten auf alle Weise angelegen sein zu lassen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 30. Januar 1827.

Nr. 23. Abfertigungsstelle in Raben. IV. 745, Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Oktober v. J. (Amtsblatt Pag. 260) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die an der Binnenlinie gegen das ausgeschlossene Anhaltsche Gebiet errichtete Legitimationsschein-Ertheilung in dem Dorfe Rädigke aufgehoben, und vom 1. Februar d. J. ab in dem Dorfe Raben bestehen wird.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 4. Februar 1827.

Nr. 24. Apotheken-Revisionen. I. 268. Februar.

Bei den Revisionen eines Theils der Apotheken unsers Regierungs-Departements im Jahre 1826 sind die Apotheken in Ruppin, Fehrbellin, Rauen, Treuenbrietzen, Belzig, Niemegk, Beelitz, Jüterbogk, Dahme, Baruth, Teltow, Cöpenick, Alt-Landsberg und Bernau in einem lobenswerthen Zustande befunden, und es ist deshalb den Besitzern dieser Apotheken unser Beifall zu erkennen gegeben.

Königliche Regirung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3 Hypothekenwesen.

Es sind nunmehr die Tabellen der im Zauch-Belzigschen Kreise der Kurmark Brandenburg belegenen Rittergüter Claistow und Halb-Canin, Sandberg Isten und Sandberg IIten Antheils, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angefertigt worden, und liegen dieselben zur Einsicht der dabei interessirenden Personen, in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Kollegii bereit, denen es freisteht, binnen zwei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ihre etwanigen Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird auf dergleichen nicht mehr Rücksicht genommen werden, sondern die Eintragung der Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen. Berlin, am 4. Januar 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Sicherstellung und Controlirung des notirten Porto.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts werden in Folge des Ministerial-Reskripts vom 5. d. M. die Vorschriften des Reglements vom 3. April 1804 wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Erinnerung gebracht. Insbesondere werden sie auf die, in den Paragraphen V. VI. VII und VIII. desselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufmerksam gemacht, wel-

che bei der Absendung sowohl, als bei der Empfangnahme der Korrespondenz in Armen-, Fiskal- und Kriminalsachen zu beobachten sind, so wie nach Vorschrift des § VI. das Porto in den Akten sorgfältig notirt, und die Kouverts aufbewahrt werden müssen. Berlin, den 26. Januar 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Da bei der veränderten Einrichtung des Eisenhüttenwerks zu Kutzdorff, Modell- und Geräthearbeiten an Mühleneisen, Mühlenhauen, Wrangen, Wellen, Ambössen und dergleichen in der Folge daselbst weder anzufertigen, noch Reparaturen an solchen Geräthen und Modellarbeiten übernommen werden können, so wird dieses dem Publikum hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dergleichen neue und Reparaturarbeiten auf den Hüttenwerken zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde, zu Zanzhausen, zu Zanzthal, zu Himmelstädt und zu Pleishammer ausgeführt werden. Berlin, den 20. Januar 1827. Nr. 1.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Der bisherige Geschäfts-Gehülfe August Engel ist nunmehr zum wirklichen Oekonomie-Kommissarius geprüft und ernannt worden.

Die Kandidaten der Rechte Gustav Albert Elsholz und Renatus Gotthold Dietrich von Voigt sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Supernumerarien Dossow und Schlmming sind als Salarienkassen-Assistenten bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Der interimistische Steueramts-Gehülfe, Hauptmann Friedrich ist zum Ober-Grenzkontrolleur im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, der Portepee-Fähndrich a. D. Wallunekv zum Grenz-Aufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, der invalide Unteroffizier Kunze zum Grenzaufseher im Bezirke desselben Haupt-Zollamts, der invalide Unteroffizier Helm zum Grenzaufseher ebenfalls im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, und der invalide Feldwebel Kanngießer zum Steueraufseher in Neu-Ruppin ernannt worden.

Dem invaliden Jäger und seitherigen Waldwärter im Bornimer Revier, Burghoff, ist der Dienst des pensionirten Unterförsters Haugk zu Luckenwalde übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Herstellung eines am Unterhaupte der Havel-Schleuse zu Rathenow entstandenen Schadens, wird diese Schleuse vom 1. bis 14. Juli d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. Januar 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es verdient dankbare Erwähnung, daß die Gemeine zu Tarmow, Amts Fehrbellin, ganz aus freien Stücken und ohne alle Unterstützung, eine eigene Schule gestiftet, ein schönes zweckentsprechendes Schulhaus nebst Wirthschaftsgebäuden, unter Leitung ihres Schulzen und ihrer Gerichtsmänner, selbstständig erbauet, solches mit allen Utensilien versehen, und das Einkommen ihres Lehrers durch ausreichende gute Grundstücke, Naturalien und baares Einkommen gesichert hat.

Potsdam, den 15. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der St. Georgenkirche zu Berlin ist bei ihrer Wiedereröffnung nach vollendetem Ausbau, ein Kruzifix nebst zwei Altarleuchtern von broncirter Holzmasse von dem Inhaber einer Broncefabrik Herrn Mencke zum Geschenk gemacht worden.

Berlin, den 25. Januar 1827.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

6ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Da der verstorbene Gutsbesitzer Christoph Friedrich Bernd v. Diringshofen auf Pinnow den Staatsschuldschein Nr. 78238 Litt. F. über 100 Thl. und den dazu gehörigen Prämienschein Nr. 84436 verloren zu haben behauptet hat, so werden auf den Antrag seiner Wittwe, gebornen v. Pawlowska, alle diejenigen, welche an die so eben benannten Papiere als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber, Anspruch zu haben behaupten, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder bis zum 1. Juli 1827, spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-Referendar von Brunn, auf den 8. September 1827, Vormittags 11 Uhr, im Kammergericht anberaumten Termin zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, und gedachter Staatsschuld- und der Prämienschein für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Abwesenden werden die Justiz-Kommissarien Zimmermann, Budde und Groschuf zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums sollen die zum Amte Beeskow gehörigen, 10¼ Meile von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und 5¼ Meile von Lübben belegenen beiden Domainen-Vorwerke Lehmgrube und Vorheide von Trinitatis d. J. ab, und zwar jedes Vorwerk einzeln oder auch zusammen, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden mit den dazu gehörenden Ländereien, Gebäuden, dem Königl. Inventarium und den Weidegerechtsamen, desgleichen der mittlern und niedern Jagd auf der zusammenhängenden Vorwerksfläche öffentlich veräußert werden.

Zu dem in der Nähe der Stadt Beeskow auf dem rechten Spreeufer gelegenen Vorwerk Lehmgrube, welches in Hinsicht des Ackers seit älterer Zeit separirt und in 8 Binnenschlägen von 60 — 75 Morgen, und in 6 Außenschlägen von 70 — 95 Morgen Flächeninhalt bewirthschaftet wird, gehören

1032	Morgen	107	□R. Ackerland,
10	=	56	= Gärten,
162	=	89	= Wiesen,
135	=	138	= beständige privative Hütungen und 57 Morgen 145 □R. Hofraum, Gebäudestellen, wüste und unbrauchbare Lande, Wege, Triften, Gräben und Gewässer, und die Hütungs- und Weidegerechtsame auf der Feldmark Schneeberg, dem sogenannten Schneeberger Busch, den Grundstücken der Bauern und Kossäthen zu Bahrensdorf, der auf dem rechten Spreeufer gelegenen Stadtfeldmark von Beeskow, der Zeister Koppelhütung und auf dem mit den Kossäthen zu Bahrensdorf gemeinschaftlichen Hütungsrevier innerhalb der Vorwerksgrenzen.

Das massive Vorwerks-Wohnhaus und die übrigen von Holz mit gemauerten und gelehmten Fachwerk erbaueten Gebäude sind dem Bedürfniß entsprechend, und befinden sich in gutem Zustande.

Die Wiesen an der Spree, theils in der Nähe, theils ½ — 1½ Meilen von dem Vorwerk entfernt, und die Aufhütungen sind zur Haltung einer Merinoschäferei geeignet.

Das Vorwerk Vorheide, welches in geringer Entfernung von der Stadt Beeskow auf dem linken Spreeufer liegt, separirt ist, und in 3 Feldern mit 4 Futterkoppeln bewirthschaftet wird, besteht in

614	Morgen	24	□R. Ackerland,
1	=	132	= Gärten,
138	=	1	= Wiesen,
1	=	149	= beständige privative Hütungen,
28	=	61	= Triften, Gräben,

Hofraum, Gebäudestellen und unbrauchbare Lande, und es gehören dazu die Weidegerechtsamen auf den Feldmarken Kohlsdorf und Neuendorf, auf dem, auf dem linken Spreeufer gelegenen Stadtfelde und städtischen Forsten. Die Gebäude befinden sich in brauchbarem Zustande, bedürfen jedoch einiger Reparaturen.

Von den Wiesen liegen nur 2 innerhalb der Vorwerks-Feldmark, dagegen die übrigen in geringerer oder größerer Entfernung an der Spree.

Die Anrechte des Fiscus auf 4 innerhalb der Vorwerksgrenzen vorhandene erblich ausgethane Arbeits-Familien-Etablissements werden dem Erwerber dieses Vorwerks mit überwiesen, wogegen der Gebrauch einer Fläche von 47 Morgen 109 □Ruthen zum Exerzierplatz der Garnison in Beeskow vorbehalten bleibt.

Die Veräußerung beider Vorwerke soll in der Art geschehen, daß die Grundstücke ꝛc. entweder ohne oder mit einem Domainenzins überlassen werden. Die in beiden Fällen des Verkaufs zu übernehmende Grundsteuer ist auf 277 Thl. von Lehmgrube und auf 188 Thl. von Vorheide, das Minimum des Kaufgeldes im Falle des reinen Verkaufs, einschließlich des Inventarienwerths, auf

28135 Thl. 24 Sgr. 11 Pf. für Lehmgrube,
und auf
20213 = 27 = 4 = für Vorheide,

im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses ist dieser

von Lehmgrube auf 750 Thl.,
von Vorheide auf 500 Thl.,

und das Minimum des Kaufgeldes, einschließlich des Inventarii,

für Lehmgrube auf 14635 Thl. 24 Sgr. 11 Pf.,
= Vorheide = 11213 = 27 = 4 =

ermittelt und festgesetzt worden.

Das Nähere, namentlich die Art und der Betrag der von dem Erwerber zu übernehmenden Reallasten, ist aus den Veräußerungsplänen und Bedingungen zu entnehmen, und sind dieselben in der Domainenregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainenamte Beeskow vom 1. Februar d. J. ab bis zum Tage des Lizitationstermins einzusehen.

Dieser ist auf den 19. März d. J. angesetzt, wird in dem hiesigen Regierungsgebäude von dem Regierungs-Rath Heim abgehalten werden, und haben Kauflustige sich zur Abgabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Auf Nachgebote kann nicht gerücksichtigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann Johann Martin Böttcher ist eines Bettendiebstahls um so verdächtiger, als er sich der Arretirung durch die Flucht entzogen hat. Sämmtliche resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir zur Hülfe Rechtens, auf den ꝛc. Böttcher, dessen Signalement unten abgedruckt ist, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns davon zu seiner Abholung Nachricht geben zu lassen.

Rathenow, den 31. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ehemalige Landwehr-Kavallerist, jetzt Arbeitsmann Johann Martin Böttcher ist 36 Jahr alt, aus Rathenow gebürtig und hat die Zimmerprofession erlernt. Er ist 5 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, Augen und Bart, ovales Gesicht, spitzes Kinn und ist an einem starken Schnautzbart kenntlich. Zur Zeit seiner Entweichung war er mit einer blauen Tuchmütze, roth besetzt, einer blauen Tuchjacke mit Metallknöpfen besetzt, langen grauen leinenen Beinkleidern und Stiefeln bekleidet.

---

* Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der verwichenen Nacht die nachstehend verzeichneten Dokumente und Gelder einem hiesigen Einwohner entwendet worden, als:

7 Spandower Stadt-Obligationen:
Nr. 137 über 500 Thlr.
= 138 = 500 =
= 139 = 500 =
= 140 = 500 =
= 141 = 100 =
= 142 = 87 = 15 Sgr.,
= 167 = 71 = 26 = 3 Pf., nebst Koupons pro 1826 et 1827;

12 Staats-Schuldscheine:

Nr. 34054	Litt.	A	über	1000	Thlr.,
= 55567	=	A	=	1000	=
= 55568	=	A	=	1000	=
= 11893	=	D	=	100	=
= 12902	=	E	=	100	=
= 21161	=	E	=	100	=
= 25081	=	A	=	500	=
= 7809	=	A	=	400	=
= 18026	über	25	Thlr.,		die Litt. weiß der Bestohlene nicht anzugeben.
= 18026	=	25	=		
= 18026	=	25	=		
= 18026	=	25	=		

nebst am 2. Januar c. fällige Koupons.

150 Thlr. in Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.,
50 = in einer Kassen-Anweisung,
1 = desgleichen,
364 = baar, und zwar 190 Thlr. in $\frac{1}{1}$, und 174 = in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$ et $\frac{1}{12}$ Stücken.

Indem wir hiervon die resp. Polizei-Behörden in Kenntniß setzen, warnen wir zugleich Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Dokumente, mit dem Ersuchen, von etwa bereits bekannten, oder sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs der Entdeckung des Thäters, uns schleunigst Mittheilung zu machen.

Spandow, den 1. Januar 1827.

Der Magistrat.

---

* Am 11. d. M. ist hierselbst ein Sack mit Betten, bestehend aus einem zweischläfrigen Oberbette, 1 Pfühl, 1 Kopfkissen mit Ueberzügen und 1 Laken in Beschlag genommen worden, weil der Verkäufer derselben, als er den rechtmäßigen Besitz nachweisen sollen, auf flüchtigen Fuß sich gesetzt hat. Da sie höchst wahrscheinlich gestohlen sind, so fordern wir den unbekannten Eigenthümer hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden, sein Eigenthumsrecht darzuthun, und über die Art und Weise des erlittenen Verlustes der Betten genaue Auskunft zu geben, hiernächst aber die Rückgabe derselben zu gewärtigen.

Rathenow, den 24. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist bei den v. Winterfelbschen Gerichten zu Neuhausen bei Perleberg in der West-Priegnitz, die daselbst belegene Erbpachtswassermühle der verstorbenen vormaligen Wittwe Guhl, zuletzt verehelicht gewesenen Vormann geb. Lichterfeldt, nebst dazu gehörigen Grundstücken und sonstigen Pertinenzien, mit der gerichtlichen Taxe von 1450 Thl. 1 Sgr. 9⅓ Pf., Theilungs- und resp. Schuldenhalber subhastirt, und stehet der peremtorische Bietungstermin

auf den 17. März 1827,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale zu Neuhausen an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber zu ihrem Erscheinen hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter denen, vor Eröffnung des Gebots aufzustellenden Bedingungen, wenn nicht etwa besondere Hindernisse ein Anderes nothwendig machen mögten, der Zuschlag geschehen werde.

Uebrigens kann die betreffende Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk eingesehen werden.

Pritzwalk, den 20. November 1826.

Die von Winterfelbschen Gerichte zu Neuhausen.

Auf den Antrag der Geschwister Hanne soll der zum Nachlaß ihrer Eltern gehörige, zu Lanz belegene Vollhüfnerhof, welcher gerichtlich auf 3551 Thl. 11 Sgr. 8 Pf. taxirt ist, Theilungshalber öffentlich verkauft werden, und ist hierzu der Bietungstermin auf den

6. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem wir alle Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Lenzen, den 29. Januar 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 6te Lieferung. gr. 4. mit 2 Kupfern. Preis 1 Thlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz Nr. 3 in Berlin. Desgleichen 5te Lieferung mit 8 Kupfern. Preis 3 Thl., und aus derselben besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Direktor Otto und Bauinspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Thlr.

Zum Besten der am 28. Juli 1824 größtentheils abgebrannten Stadt Kyritz hat der Doktor Bauer, der nach 31jähriger Verwaltung seines Lehramts am Gymnasium in Potsdam jetzt als Oberprediger nach Kyritz abgegangen ist, seine dort gehaltenen

drei ersten Predigten

auf den Wunsch des Magistrats dem Druck übergeben, und den ganzen Ertrag vom Verkauf dieser Reden zur Anschaffung einer Stadtuhr in Kyritz, woran es dieser Stadt nach dem Brande ganz fehlt, bestimmt. Wenn die Wohlthätigkeit der Freunde dieser Stadt, und der zahlreichen Gönner, Freunde und Schüler des Doktors Bauer, der den Ankauf dieser Predigten als eine ihm erwiesene Güte und Gefälligkeit betrachten wird, mehr als die Kosten der Uhr betragen sollte, so ist das Uebrige, wenigstens als Grundlage, zur Anschaffung einer Kirchenglocke bestimmt, da die Stadt beim Brande auch alle ihre Kirchenglocken zu verlieren das Unglück gehabt hat.

In Berlin haben vorläufig gütigst den Verkauf übernommen die Herren: Lehrer Bauer im Garnisonschulhause, Hofrath Heegewaldt am Haalschen Markte, Direktor Klöden Niederwallstraße Nr. 12, Kaufmann Staberow in der Jakobsstraße im Durchgangshause und der Buchhändler Reimer in der Wilhelmsstraße; in Treuenbrietzen der Herr Postmeister Gillet, in Nordhausen der Herr Postmeister Fischer, in Erfurt der Herr Landrentmeister Bliesener und in Hildesheim der Herr Direktor Doktor Seebode, in Kyritz selbst aber der Herr Burgemeister Brunner.

Der geringste Preis eines Exemplars ist 7½ Sgr, doch bleibt es der Wohlthätigkeit anheimgestellt, einen höhren Beitrag für die gute Sache zu spenden. Deswegen werden die sämmtlichen Herren, welche die Mühe des Verkaufs gütigst übernommen haben, gebeten, die Namen nebst der Bezahlung der wohlthätigen Käufer genau zu verzeichnen, damit ihr Verzeichniß beim Magistrat in Kyritz niedergelegt, und vielleicht dankbar öffentlich bekannt gemacht werden könne. Potsdam, den 1. Nov. 1826.

Den Debit hat unentgeldlich übernommen
Karl Christian Horvath,
Buchhändler in Potsdam.

An Schul- und Erziehungs-Anstalten, den Unterricht in der Erdbeschreibung betreffend, dürfen

Gutsmuths, J. C. H., Hand- und Lehrbuch der neuesten Erdbeschreibung. 2 Bände in 4 Abtheilungen. Zweite durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 5 Thlr. 15 Sgr.

— Abriß der Erdbeschreibung; Auszug aus dem Vorigen. Zweite verbesserte Auflage. 20 Sgr.

mit Recht empfohlen werden, da jeder Kenner dieses Zweigs der Literatur nicht anstehen wird, ein günstiges Urtheil über diese zweite Ausgabe zu fällen, welche der erstern durch Berichtigungen aller Art und durch sehr genaue Register vorzuziehen ist. Die letztere Abtheilung des größern Hand- und Lehrbuchs, Asien, Afrika, Amerika und Australien enthaltend (Preis apart 3 Thlr.), wird dem Handelsstande, vorzüglich bei den gegenwärtigen überseeischen Unternehmungen, von großem Nutzen werden, indem die neuesten Reiseberichte benutzt worden sind. Joh. Friedr. Gleditsch.

Zu haben in der Riegelschen Buchhandlung in Potsdam.

Bei Joh. Friedr. Gleditsch in Leipzig ist erschienen, und bei Riegel in Potsdam zu haben, jedoch nur an die wirklichen Pränumeranten versandt: Deutsche Bücherkunde von C. G. Kayser, oder alphabetisches Verzeichniß aller von 1750 bis 1823 erschienenen Bücher, welche in Deutschland und den durch Sprache und Litteratur verwandten Ländern gedruckt worden sind, nebst Angabe der Druckorte, Verleger und Preise, so wie einer Vorrede über die Geschichte der litterarischen Waarenkunde von F. A. Ebert, Königl. Sächsis. Bibliothekar. 1ster Theil A — K.

Pränumerations-Preis für beide Theile auf Druckpapier 5 Th. 15 Sgr., auf Velin-Schreibpapier 6 Thl. 15 Sgr.

Diese Preise werden ohne Verbindlichkeit nur auf unbestimmte Zeit gewährt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 16. Februar 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1046. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar d. J. wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentral-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Nr. 1047. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar d. J. wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Zentral-Schulden.

Nr. 1048. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Januar d. J., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainen-Grundstücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Februar 1827.

Nr. 25. Ausreichung der neuen Zinskoupons zu den Staats-Schuldscheinen. C. 72. Februar.

Mit Bezug auf die, wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Series V. zu den Staatsschuldscheinen, unterm 25. November v. J. erlassene, im 48. Stück des vorjährigen Amtsblatts sub No. 185 enthaltene Bekanntmachung, wird das Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Staatsschuldscheine behufs der Beifügung der neuen Koupons

bei der Regierungskasse und den Kreiskassen

nur bis zum letzten d. M. angenommen werden. Späterhin können Staatsschuldscheine behufs der Abstempelung und Beifügung der neuen Koupons nur bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingereicht werden.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 26. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster			niedrigster			höchster		
		Preis.						Preis.						Preis.						Preis.						Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	20	—	1	17	6	1	15	—	1	9	4	1	7	6	—	27	11	—	25	—	—	21	3
2	Havelberg	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	8	9	1	5	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	23	9	1	18	9	1	13	9	1	10	—	1	5	—	1	3	9	1	1	3	1	—	—	—	—	—
4	Potsdam	1	27	9	1	22	6	1	20	—	1	17	—	1	8	9	1	6	3	1	2	6	1	1	—	—	22	6
5	Prenzlow	1	20	—	1	17	6	1	18	9	1	15	—	1	6	3	1	6	3	—	25	—	—	23	9	—	—	—
6	Rathenow	1	25	—	1	20	—	1	18	9	1	15	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	29	—	1	23	—	1	19	—	1	14	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	29	—
8	Schwedt	1	25	—	1	17	6	1	20	—	1	17	6	1	16	3	1	7	6	—	28	9	—	25	—	—	—	—
9	Spandow	1	28	9	1	22	3	1	17	6	1	15	—	1	11	3	1	9	6	1	2	6	—	27	—	—	20	—
10	Strausberg	2	—	—	1	20	—	1	18	9	1	17	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—
11	Templin	2	—	—	2	—	—	1	20	—	1	20	—	1	8	9	1	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	13	2	1	12	2	1	2	6	1	2	6	—	27	8	—	27	8	—	—	—
13	Wittstock	1	29	10	1	23	4	1	22	8	1	19	5	1	9	4	1	7	6	1	1	11	1	—	—	—	20	7
14	Wrietzen an der Oder	2	2	3	1	22	—	1	20	—	1	17	—	1	10	—	1	6	6	—	28	9	—	26	9	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 5. Februar 1827.

Nr. 27. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Jan. 1827. L. 267. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 26 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . 1 Thaler 18 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 12 Sgr. 7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . 1 Thaler 12 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . 1 Thaler 2 Sgr. 10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 29 Sgr. 4 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . — Thaler 27 Sgr. 9 Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 7 Thaler 2 Sgr. 11 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . . 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 4 Thaler 10 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 5 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 3 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks im Januar 1827.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	5	7	6	4	15	—	2	1	4	—	18	6	1	2	1	—	1	2	5	—	2	6	—	—	—	—	16	—	8	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	17	6	—	10	1	—	1	3	5	—	2	—	—	—	—	—	7	6	7	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	17	6	4	23	9	4	17	3	2	—	—	—	20	—	1	4	1	3	1	6	6	—	2	6	16	—	14	—	10	—	7	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	—	1	3	1	3	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	25	—	6	5	—	5	25	—	1	21	6	—	15	—	—	—	1	3	1	6	—	—	2	—	12	—	8	—	8	—	7	6	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	22	6	1	—	1	3	1	6	6	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	16	—	7	20	—	7	10	—	1	26	2	—	20	—	1	2	1	2	1	5	5	6	2	6	14	—	8	—	9	—	3	—	8	—
—	27	6	6	—	—	5	—	—	2	7	6	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	10	—	12	6	4	6	—	—
—	—	—	5	15	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	9	—	8	—	8	—
—	—	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	6	10	—	6	6	8	1	27	6	—	15	4	—	10	2	—	—	—	5	—	2	6	10	—	8	—	11	—	8	—	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	16	—	1	2	1	—	1	6	4	—	2	6	12	—	10	—	11	—	5	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Februar 1827.

Nr. 28. Haus- und Kirchenkollekte. II. 237. Februar.

Die Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben auf den Antrag der Regierung zu Breslau sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der am 4. Oktober v. J. in dem Städtchen Freihahn, Militsch-Trachenbergschen Kreises, abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den diesseits der Elbe gelegenen Landestheilen, behufs Unterstützung der armen Gemeine, welche bei diesem Brande, wodurch die kleine Stadt bis auf wenige Häuser in Asche gelegt worden ist, besonders gelitten hat, zu bewilligen.

Wir veranlassen daher, mit Bezug auf die Seite 172 und 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Kollekte in der vorschriftsmäßigen Art vornehmen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einsenden zu lassen.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 8. Februar 1827.

Nr. 29. Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Verband. III. 644. Februar.

Nach dem § 9 des Regulativs vom 28. April v. J., wegen Errichtung eines besondern Fonds zur Herstellung der Feuerschäden in den Domainen der Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt, sollen die abgeänderten oder Nachtrags-Kataster spätestens bis zum 1. Februar eingereicht werden, um für das nächstfolgende Rechnungsjahr Gültigkeit zu erhalten.

Wenn nun gleich dieser Termin schon abgelaufen ist, bis jetzt aber nur von wenigen Theilnehmern des Verbandes dergleichen abgeänderte oder Nachtrags-Kataster eingereicht worden sind, so wollen wir doch zur Vermeidung von Nachtheilen gestatten, daß noch bis zum 1. März d. J. solche Kataster bei uns eingereicht werden dürfen, und fordern daher sämmtliche Theilnehmer an dem Verbande dazu auf.

Sollte bis zum 1. März d. J. kein neues Kataster eingehen, so werden wir annehmen, daß keine Veränderungen vorgekommen sind, müssen aber die Theilnehmer für alle Nachtheile, die aus unterlassenen Anzeigen entstehen, verantwortlich machen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Eduard Julius Kolk und Taddäus v. Zakrzewski sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Karl Heinrich Adolph Buschick und Friedrich Heinrich Karl Rust sind als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Verlage des Herrn H. Burchhardt in Berlin, Schloßplatz Nr. 11, ist ein Lehrbuch der Schönschreibekunst von C. H. Maedler erschienen, welches in Verbindung mit den in Berlin bei Kühn erschienenen lithographirten Normal-Schreibebüchern für manche Schullehrer sehr brauchbar sein dürfte.

Potsdam, den 5. Februar 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

* Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und 2½ Meilen von Crossen belegene Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. Mai 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amtsstube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, so wie in der des Königl. Hüttenamts zu Pleishammer eingesehen werden können.

Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Bergamt
für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Zwischen den Besitzern der Lehnrittergüter Crane, Mesdunk und Rotscherlinde, den Herren Gevettern

a) Gotthelf Friedrich Christian v. Rochow, Departements-Director der Königl. Sächsischen Landesregierung zu Dresden,
b) Karl Friedrich Ludwig v. Rochow, Königl. Geheimer Justizrath zu Naumburg,
c) Gustav Adolph v. Rochow, Kammerherr und Königl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath zu Berlin,
d) Theodor Heinrich v. Rochow, Königl. Major und Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen,
e) Adolph Friedrich August v. Rochow, Königl. Major auf Stülpe,
f) Hans Karl Dietrich v. Rochow, Königl. Major auf Plessow,

und den auf diesen Gütern ansäßigen Büdnern ist über die Weidegerechtsame der letztern eine Separation zu Stande gekommen.

Da indeß einige der gedachten Herren Besitzer der Güter zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz sind, so mache ich in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 diese bereits bis zum Abschlusse des Rezesses beendigten Weideseparationen hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich vor oder in dem auf

den 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtshause hierselbst anberaumten Termine zu melden, und sich darüber zu erklären, ob und was sie gegen die ihnen im Termine vorzulegenden Pläne etwa noch zu erinnern haben.

Diejenigen, welche sich bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet haben, müssen nach § 12 des oben allegirten Gesetzes die gedachten Weideseparationen gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Fall einer Verletzung, gehört werden. Brandenburg, den 8. Januar 1827.

Vigore Commissionis.
Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Kuhlmeyer.

---

* Da nunmehr für sämmtliche in den, früher zum Königreich Sachsen gehörig gewesenen drei adlichen Dorfschaften Klaisto, Kanin und Busendorff, belegene eigenthümliche bäuerliche und Büdner-Besitzungen die, zur Eintragung in die Hypothekenbücher erforderlichen Tabellen angefertiget und zur Einsicht in der Hypothekenregistratur der unterzeichneten Gerichte bereit liegen, so werden die etwa dabei interessirenden Personen hiermit aufgefordert, ihre desfalsigen Erinnerungen binnen zwei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ab, dagegen anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist auf keinen Einwand Rücksicht genommen, vielmehr mit Eintragung dieser Tabellen in die Grund- und Hypothekenbücher verfahren werden wird.

Potsdam, den 6. Februar 1827.

Das v. Rochow- und v. Arnstedtsche Patrimonialgericht zu Plessow und Groß-Kreuz.

Nachweisung

der Summen, welche von jedem Interessenten der Sparkasse zu Angermünde bis inkl. den 30. Januar baar eingezahlt, und der hiernach für jeden Interessenten angekauften Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag der baaren Zahlungen. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag der angekauften Pfandbriefe. Thl.	Nummer.	Betrag der baaren Zahlungen. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag der angekauften Pfandbriefe. Thl.	Nummer.	Betrag der baaren Zahlungen. Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag der angekauften Pfandbriefe. Thl.
1	1	—	—	—	14	142	2	—	100	27	7	—	—	—
2	1	—	—	—	15	500	—	—	450	28	6	—	—	—
3	9	—	—	—	16	75	—	—	50	29	5	—	—	—
4	80	20	—	50	17	70	—	—	50	30	2	—	—	—
5	15	—	—	—	18	57	—	—	50	31	9	—	—	—
6	66	13	6	50	19	200	—	—	150	32	1	—	—	—
7	20	—	—	—	20	53	—	—	50	33	1	—	—	—
8	52	—	—	50	21	30	—	—	—	34	50	—	—	—
9	25	—	—	—	22	5	—	—	—	35	200	—	—	150
10	25	—	—	—	23	100	—	—	50	36	3	—	—	—
11	30	—	—	—	24	25	—	—	—	37	70	—	—	50
12	30	—	—	—	25	—	13	—	—	38	100	—	—	—
13	213	—	—	200	26	8	—	—	—	Cassa für die zusammengeworfenen Posten				600

Die Einlage bis inkl. den 30. Januar 1827 beträgt . . . . . 2287 Thl. 18 Sgr. 6 Pf.

An Zinsen des dem Verkäufer zu überlassenden ersten Koupons 41 Thl. — Sgr. — Pf.

An Kapitalzinsen . . . . . 3 " 23 " 2 " 44 " 23 " 2 "

Total-Einnahme 2332 Thl. 11 Sgr. 8 Pf.

Für angekaufte 2100 Thl. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe sind ausgegeben . . . . . 2182 Thl. 16 Sgr. 10 Pf.

An vorgeschossenen Zinsen beim Ankauf derselben . . . . . 31 " 3 " 2 "

Mithin Ausgabe 2213 " 20 " — "

Bleibt baar Bestand 118 Thl. 21 Sgr. 8 Pf.
und in Pfandbriefen 2100 " — " — "

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse zu Angermünde.
von Wedell-Parlow. Jonas. Büge, Rendant.

Der Sporenmachergeselle Friedr. Philipp Fischer, 24 Jahr alt, aus Bahn bei Stettin gebürtig, hat angeblich seinen von dem Magistrat zu Landsberg a. d. W. unterm 31. Januar d. J. auf 1 Jahr ausgestellten Reisepaß, nach Berlin gültig, am 3. Februar in Herzfelde zwischen Berlin und Müncheberg verloren. Zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Februar 1827.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
v. Voß.

Es sollen 2, dem Erbzinsbesitzer August Ludwig Laue gehörige, zu Fischershoff belegene Büdnerstellen mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlungen vom 9. November und 12. Dezember d. J. resp. auf 143 Thl. 2 Sgr. 8 Pf. und 156 Thl. 15 Sgr. gewürdigt worden,

am 31. März 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fischershoff bei Friesack, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem ich Kauflustige und Besitzfähige hiermit einlade.

Wusterhausen a. d. D., den 12. Dez. 1826.

Vigore Commissionis,
der Stadtrichter Gericke.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick ist der zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Friedrich Wilhelm Niethe gehörige, zu Klein-Mutz belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 18 verzeichnete Erbbaukrug, nebst dazu gehörigen Ländereien und Wiesen, so wie den Brau- und Brennerei-Geräthschaften, mit der gerichtlichen Taxe von 3772 Thl. Kour., Theilungshalber, subhastirt, und es sind die Bietungstermine auf den 15. Februar, 15. März und 24. April 1827., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Klein-Mutz anberaumt, in welchem letztern — welcher peremtorisch ist — falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, gedachtes Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird den unbekannten, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Gläubigern, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Erhaltung ihrer Gerechtsame, sich vor, oder spätestens in den anberaumten Bietungsterminen zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens kann die Taxe täglich in der Registratur eingesehen werden, und steht es einem jeden frei, bis 4 Wochen vor dem Termin, die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler dem Gericht anzuzeigen.

Zehdenick, den 19. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der Bauhof zu Mirow, die Meierei Kotzow und die Brau- und Brennerei zu Mirow, von Trinitatis d. J. an, meistbietend verpachtet werden sollen, so ist hierzu ein Termin vor hiesiger Großherzogl. Kammer auf

den 13. März d. J.,

anberaumt, in welchem sich die Pachtliebhaber des Vormittags um 11 Uhr einzufinden, Bot und Ueberbot zu Protokoll zu thun, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten haben.

Die Pachtbedingungen können in den drei Wochen vor dem Termine auf der Kammer-Registratur eingesehen werden.

Die Brau- und Brennerei ist von Erheblichkeit. Der Betrieb derselben wird durch die Verbindung mit der Bauhofs- und Meierei-pachtung und durch die Akzise- und Mahlfreiheit sehr begünstiget, und kann durch einen, der Sache hinlänglich kundigen und zu solchem Betriebe geeigenschafteten Pächter, bedeutend ausgedehnt und vergrößert werden.

Neustrelitz, den 5. Januar 1827.

Großherzogl. Meklenburgische Kammer.

Auf den Antrag des Friedrich List soll das demselben gehörige Kossäthengut zu Cumlosen

am 8. März d. J, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 24. Januar 1827.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Die der Pfarre zu Bornim gehörigen Grundstücke, als:

79 Morgen 64 □Ruthen Acker,
25 Morgen 84 □Ruthen Wiesen,

mit 2 Morgen 116 □Ruthen Wege und Gräben, so wie 22 □Ruthen Gewässer, sollen dem Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 1. März d. J., Morgens 10 Uhr,

im hiesigen Rentamte, Waisenstraße Nr. 38, angesetzt, in welchem die Erbpachtsbedingun-

gen, die täglich in hiesiger Registratur einzusehen sind, näher bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 5. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der zu Jütchendorf (eine Meile von Trebbin und zwei Meilen von Potsdam) belegene Lehnschulzenhof, zu welchem die nöthigen Gebäude, 170 Morgen Acker, 40 Morgen Wiesen, Hütungsrechte u. s. w. gehören, soll auf den Antrag des Besitzers, Schulzen Wollschläger, im Wege freiwilligen Ausgebots verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 12. März d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß bei Einwilligung des Eigenthümers und der sonstigen Real-Interessenten der Zuschlag ohne Aufenthalt ertheilt werden wird. Die Beschreibung des Guts kann bei dem Justitiario eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Februar 1827.

Gräflich von Schlabrendorffsche Patrimonial-Gerichte über Gröben u. Jütchendorff.

Steinhausen.

Ein bejahrter Mann wünscht seinen gemüthskranken Sohn in einer Entfernung von wenigstens 8 bis 10 Meilen von Potsdam in reelle Pflege zu geben, wo er unter beständiger Aufsicht sein könnte, wozu ein Begleiter besonders vergütet würde; er ersucht daher Menschenfreunde, welche geneigt sind, ihn auf wenigstens 4 Jahre anzunehmen, ihre Adressen, so wie diejenigen, welche eine sich eignende Anstalt kennen, der Expedition dieses Blattes mitzutheilen, um weitere Verhandlungen einleiten zu können.

In den letzten Jahren haben wir eine für die Bierbrauerei sehr wichtige Erfindung gemacht, und durch einjährige Praxis in unserer Brauerei bestätigt gefunden; sie gewährt den Vortheil, daß der Brauprozeß sicherer von Statten gehet, selbst bei fehlerhaftem Malz, und die Biere aus der Gährung in einem Grade von Vollkommenheit und Gesundheit hervorgehen, der früher nicht erreicht werden konnte. In Folge dieser gesunden Beschaffenheit, erlangen sie schon wenige Tage nach dem Abgähren auf den ersten Hefen die glänzendste Naturkläre und sind darum unter Zapf genommen, stets haltbarer, klarer und mussirender, als die von den ersten Hefen abgestochenen, oder die durch Kunst geklärten Biere.

Diese Erfindung, deren Neuheit wir verbürgen, und worauf wir für England ein Patent besitzen, erfordert durchaus keine Abweichung von der gewöhnlichen Brauerei aus Gersten und anderm Malz, durchaus keine weitern Apparate; die darauf fallenden Kosten betragen, Oxhoft nur circa $1\frac{1}{3}$ Gr. oder 7 Kreuz., werden aber doppelt gedeckt, durch Ersparniß der Zeit und Arbeit. Sie ist für alle Arten von Bieren anwendbar, selbst die Baierschen Biere, welche durch die Unterjährе erzeugt wurden und vermöge dieses am meisten rationellen Verfahrens, die vollkommensten Biere selbst vor dem englischen sind, erhalten ihre schöne Naturkläre bei Anwendung unserer Erfindung, schon einige Tage nach dem Faßen in weit höherem Grade, und fallen weit reiner und feiner im Geschmack aus, als außerdem.

Obgleich wir von dieser Erfindung in unserer Bier-Brauerei Nutzen ziehen, halten wir es doch angemessen, davon kein Geheimniß zu machen; weshalb wir jedem Bierbrauer, dem an Veredlung seiner Biere gelegen ist, auf frankirte Zuschriften sofort die nöthigen Mittheilungen machen werden, ohne eher dafür eine angemessene, sehr billige Vergütung zu verlangen, bis derselbe sich durch eigene Arbeiten von der Richtigkeit unserer Angaben überzeugt hat.

G. C. Habichs Söhne,
chemische Fabrikanten in Hessen-Cassel.

Auf der Ziegelei zu Bellinchen a. d. Oder ist in diesem Jahre die Veranstaltung getroffen, daß ein jedes Bedürfniß von Dach- und Mauersteinen ohne Aufenthalt sogleich befriedigt werden kann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 23. Februar 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Februar 1827.

Nr. 30. Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Chirurgen. I. 159. Februar.

Durch den § 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. September 1822 — Stück 38 Nr. 182 —,

die freiwillige Militair-Dienstableistung als Chirurgus betreffend,

ist festgesetzt worden, daß derjenige, welcher seiner Militairpflicht durch freiwilligen chirurgischen Dienst zu genügen wünscht, sich desfalls bei dem General-Divisionsarzte des Generalkommandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden habe, und der General-Divisionsarzt, der überhaupt hinsichtlich der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils vertritt, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde, hierauf die Prüfung des chirurgischen Freiwilligen, welche nach den §§ 4 und 7 gedachter Amtsblatt-Bekanntmachung, durch besondere Kommissionen erfolgen sollte, zu veranlassen habe.

Nachdem jedoch jetzt überall Departements-Prüfungskommissionen für einjährige Freiwillige bestehen, so ist die Bestimmung des § 5 der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. September 1822 dahin modifizirt worden, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen da, wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei den Departements-Prüfungskommissionen für einjährige Freiwillige geschieht, und so lange letztere bestehen, gleich bei diesen Kommissionen unter Zuordnung des erforderlichen ärztlichen Personals Statt haben könne, und der chirurgische Freiwillige sich nur späterhin nach erfolgter Prüfung, behufs der Anstellung, bei dem betreffenden General-Divisionsarzt zu melden habe, welcher also die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate davon erfahren muß.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 9. v. M., wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Mortifizirte Staats-Papiere. C. 44. Februar.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.				
der Dokumente				Datum
Nr.	Littera	Geldsorte	Betrag Thl.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
4,537	C.	Kourant	250	vom 3. August 1826.
10,964	A.	"	500	
13,793	C.	"	200	vom 13. Juli 1826.
21,354	E.	"	300	vom 3. August 1826.
25,496	A.	"	100	vom 13. Juli 1826.
25,496	B.	"	100	
34,348	A.	"	300	vom 3. August 1826.
34,348	B.	"	50	
34,348	C.	"	25	
38,944	A.	"	500	vom 5. Dezember 1825.
42,470	I.	"	200	vom 19. Juni 1826.
42,471	A.	"	50	
46,186	G.	"	100	vom 20. Oktober 1825.
46,186	H.	"	50	
46,187	B.	"	50	
46,187	E.	"	25	
55,133	E.	"	500	vom 12. Januar 1826.
55,133	F.	"	100	
55,134	A.	"	500	
55,134	B.	"	200	
55,134	C.	"	200	
55,134	D.	"	100	
55,135	A.	"	200	
55,135	B.	"	25	
58,267	E.	"	100	vom 19. Juni 1826.
59,023	C.	"	500	vom 28. September 1826.
59,871	B.	"	50	vom 23. Februar 1826.
62,729	C.	"	100	vom 13. November 1826.

Berlin, den 20. Dezember 1826. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Potsdam, den 9. Februar 1827.

Vorstehende Liste von aufgerufenen, und bis zum Ablaufe des Jahres 1826 bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapieren,

wird in Folge eines Erlasses der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Februar 1827.

Nr. 32. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. II. 615. Februar.

Auf das Ausschreiben vom 30. Juli 1825, Amtsblatt Stück 32 Nr. 144, sind an Brand-Entschädigungs Geldern der Herrn Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 2 Thl. 2 Sgr. 2 Pf. eingekommen 1036 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

Hiervon haben erhalten: die Herrn Prediger

Bach zu Langen	100 Thl.
Schramm zu Fürstenwerder	100 Thl.
Danz zu Neustadt an der Dosse	200 Thl.
Schall zu Brodewin	400 Thl.
Gebhardt zu Christinendorff	200 Thl.
Die Ausgabe beträgt daher	1000 Thl. - Sgr. - Pf.
und es verbleibt ein Bestand von	36 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

Der Herr Prediger Dieckmann zu Danewitz, Superintendentur Bernau, hat bei dem dortigen Brande am 2. October v. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren, und es gebührt ihm also nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 eine Entschädigung von . . . . . 400 Thl. - Sgr. - Pf.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von . . . 36 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen . . . . . 363 Thl. 5 Sgr. 4 Pf.

Hierzu muß jedes der nach dem letzten Ausschreiben zur Societät gehörigen 775 Mitglieder Funfzehn Silbergroschen beitragen. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 15. Februar 1827.

Nr. 33. Mobiliar-Brandent-

Auf das Ausschreiben vom 12. September v. J., Amtsblatt von 1826 Stück 38 Nr. 150, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer eingekommen . . . . . 556 Thl. 10 Sgr. 1 Pf.

556 Thl. 10 Sgr. 1 Pf.

Entschädigungsgelder der Landschullehrer. II. 644. Februar.

Die Ausgabe hat betragen: an die Schullehrer

Beerbaum zu Biesdorff	100	Thl.
Wolff zu Sietzing	100	"
Richter zu Preußnitz	100	"
Bethke zu Dauer	100	"
Hensel zu Fahrenwalde	100	"
Braune zu Mildenberg	50	"
überhaupt	550	" — " — "

Es ist daher ein Bestand von . . . . . 6 Thl. 10 Sgr. 1 Pf. verblieben.

Nach dem Erlasse des obgedachten Ausschreibens ist für mehrere Landschullehrer Brandverlust eingetreten, wofür nach dem Artikel 3 des Reglements vom 24. Dezember 1800 folgende Entschädigung gewährt werden muß:

1) der französisch-reformirte Kantor und Schullehrer Gombert zu Fahrenwalde bei Brüssow, welcher bei dem Brande am 22. Juni 1826 über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren hat, erhält . . . 100 Thl.
2) der Kantor und Schullehrer Haack zu Gladow, Superintendentur Möckern, am 25. Juni v. J. desgl. 100 "
3) der Küster und Schullehrer Kühne zu Danewitz, Superintendentur Bernau, am 2. Oktober v. J. desgl. 100 "
4) der Küster und Schullehrer Böttcher zu Gallun, Superintendentur Zossen, am 8. November v. J. desgl. 100 "
5) der Schullehrer-Emeritus Rettel zu Neu-Barnim, Superintendentur Wriezen, welcher in dem Brande in der Nacht vom 29. zum 30. Juli über ein Viertel, jedoch weniger als die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren hat, erhält . . . . . 50 "

Die Summa der Entschädigung beträgt . . . . 450 Thl.
und nach Abzug des obigen Bestandes von . . . . 6 Thl. 10 Sgr. 1 Pf.
bleiben daher noch aufzubringen . . . . . 443 Thl. 19 Sgr. 11 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach der letzten Rechnung auf 1506, von welchen ein jedes Neun Silbergroschen beizutragen hat. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

8ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Duncker hat bei Gelegenheit der Aufstellung des Denkmals des Fürsten Blücher in Berlin, ein Lied unter der Ueberschrift:

Blüchers Standbild in Berlin,

verfaßt, und den Erlös aus dem Verkaufe desselben, nach dem dem Liede vorgedruckten Vermächtniß, den Invaliden aus den Jahren $18\frac{13}{14}$ und ihren Wittwen und Waisen bestimmt. Der Abdruck des Liedes ist mit den sauber lithographirten Zeichnungen des Standbildes und der Viktoria auf dem Brandenburger Thore versehen, und der Preis desselben auf den billigen Betrag von 12 Silbergroschen für jedes Exemplar festgestellt worden.

Indem wir auf dieses gemeinnützige Unternehmen hiermit aufmerksam machen wollen, bemerken wir zugleich, daß Exemplare des Liedes in Berlin bei dem Herrn Buchhändler L. Matthison, unter den Linden Nr. 52, zu haben sind, übrigens aber, falls sich Behörden oder Beamte Sammlungen von Subscribenten unterziehen wollen, dieselben sich dieserhalb mit dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Mätzke im Königl. Ministerium des Innern, welcher mit dem Hauptdebit der Exemplare beauftragt ist, in Korrespondenz setzen, und die desfallsigen Schreiben unter der portofreien Rubrik: „Militair-Invaliden-Unterstützungs-Sache" absenden können.

Potsdam, den 17. Februar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle in der Königl. Grimnitzschen Forst, sind für das laufende Jahr folgende Gerichtstage:

der fünfte April, fünfte Julius, elfte Oktober und zwanzigste Dezember,

jedesmal zu Amt Grimnitz, Vormittags, bestimmt.

Joachimsthal, den 2. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Grimnitz.

Der minorenne Hugo Friedrich Erdmann v. Wilamowitz-Möllendorff besitzt folgende in der Priegnitz belegene Grundstücke:

1) das Vorwerk Babekuhl,
2) den sogenannten Umlauf bei Babekuhl,
3) einen Theil der wüsten Feldmark Damrow und die Fischerei in der Löcknitz und auf dem Damrow,

erbpachtsweise, und es ist wegen Aufhebung des bisherigen Erbpachts-Verhältnisses und wegen Ablösung aller, dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Lenzen, als Erbpächtern zustehenden Befugnisse ein Verfahren eingeleitet, auch bereits resp. am 23. Januar und 12. März 1824 ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Erbpächter für alle ihnen zugestandenen Berechtigungen durch eine Kapitalszahlung abgefunden sind. Da die eben genannten Grundstücke indessen zu der, von dem verstorbenen Feldmarschall Wichard Joachim Heinrich von Möllendorff errichteten Majorats-Stiftung gehören, so wird die Ablösung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Ablösungsordnungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem, zu ihrer Erklärung auf den

30. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale der General-Kommission hierselbst, Kleine Jägerstraße Nr. 1, vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termin zu erscheinen, und die Vorlegung des abgeschlossenen Vergleichs zu gewärtigen. Die Nichter-

scheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 24. Januar 1827.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.
Der Justizrath Löper.

Es soll eine, der verwittweten Tagelöhner Kersten, Anne Marie geb. Schmidt gehörige, zu Blumenthal bei Kyritz belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 6. d. M. auf 318 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. gewürdiget worden,

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 11. Januar 1827.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Horst.

Die Schablitzkysche Bauerwirthschaft zu Gielsdorf unweit Straußberg belegen, welche zu 492 Thl. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll Theilungshalber am 7. April 1827, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube in Gielsdorff meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann täglich bei dem Justiz-Amtmann Gutike zu Wriezen eingesehen werden.

Wriezen, den 20. Januar 1827.

v. Pfuelsche Gerichte zu Gielsdorff.

Die bei Groß-Gottschow in der Westpriegnitz belegene Grundstücke des Mühlenmeisters Karl Ludwig Schultz daselbst, bestehend in einer Bockwindmühle, einem Wohnhause nebst Stall, Brunnen und Gartenfleck, gerichtlich taxirt zu 1902 Thl. 28 Sgr., sollen im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu den dazu auf

den 10. März und 14. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Justizdirektors Gutike allhier zu Perleberg, und

den 12. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Groß-Gottschow angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Perleberg, den 30. Januar 1827.

Die Gerichte zu Groß-Gottschow.

Von den von Katteschen Gerichten zu Roskow ist das daselbst belegene, Fol. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Ackersmann und Schulzen Andreas Friedrich Buntebart zugehörige Bauergut von 3 Hufen Landes, wie solches gerichtlich auf 3689 Thl. 5 Sgr. abgeschätzt ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf

den 14. April und 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in des Justitiarii Behausung allhier, der peremtorische Termin aber auf

den 17. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Roskow angesetzt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die vollständige Taxe täglich in der Registratur des unterschriebenen Justitiarii eingesehen, und etwanige Mängel gegen dieselbe bis 4 Wochen vor dem Termin angezeigt werden können, auch daß der Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hinderniße im Wege stehen, an den Meistbietenden sofort ertheilt werden wird.

Rathenow, den 3. Februar 1827.

Paalzow, Justitiarius.

Es sollen die dem Herrn Erbhofmeister Grafen von Königsmark Exzellenz, gehörigen, 2 Meilen von Neu-Ruppin, 2½ Meile von Wusterhausen a. d. Dosse und Kyritz belegenen Güter Wahlendorf, Woltersdorf, St. Jürgen und Charlottenhoff, anderweitig von Trinitatis d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des hiesigen Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Richter und bei dem Herrn Aktuarius Müller zu Netzband eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Februar 1827.

Die von Königsmarkschen Gerichte über Woltersdorf ꝛc. Gericke.

Digitized by Google

Die Mühlenmeister Regendankschen Eheleute haben sich entschlossen, ihre beiden auf dem sogenannten Pfingstberge in der Nähe der hiesigen Residenz sehr vortheilhaft belegenen, in gutem Stande befindlichen Bockwindmühlen, von denen die eine zwei Gänge hat, nebst dem dabei befindlichen geräumigen Wohnhause, vollständigen Wirthschaftsgebäuden und einem großen, mit vorzüglichen Obstbäumen besetzten Garten, aus welchem die Kirschenpachtgelder in den letzten 4 Jahren durchschnittlich 350 Thlr. alljährlich betragen haben, auf 6 bis 12 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Zur Abgabe der Gebote habe ich in deren Auftrag einen Termin auf den

17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die zu verpachtenden Gegenstände können täglich in Augenschein genommen, und die Pachtbedingungen bei mir eingesehen werden.

Potsdam, den 25. Januar 1827.

Sello, Justizkommissarius,
Schockstraße Nr. 15.

Ein zu Kyritz in der neuen Poststraße belegenes, 1821 neu erbauetes zweistöckiges massives Haus, aus 4 Stuben, Küche und Keller bestehend, nebst Hintergebäuden, so wie dazu gehörigen Ländereien, soll aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen, und insbesondere für ein mäßiges Kaufgeld verkauft werden.

Bis Ostern d. J. wird jedes Gebot gehört werden, und können sich Liebhaber dieserhalb an den Aktuarius Boddin in Kyritz in postfreien Briefen wenden, von dem sie jede verlangte Auskunft erhalten werden.

Kyritz, den 13. Februar 1827.

Der am 8. März anstehende Termin zum Verkauf des Listschen Kossäthenguts in Cumlosen, wird aufgehoben.

Wilsnack, den 15. Februar 1827.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das mir in der ersten Ziehung der Cranziner Güter-Ausspielung auf Nr. 70239 zu Theil gewordene, in der Neumark belegene Gut Sophienhoff, beabsichtige ich vom 12. April d. J. ab auf sechs Jahre zu verpachten, weshalb sich Pachtlustige gefälligst in portofreien Briefen mit ihren Anerbietungen an mich zu wenden belieben.

C. Dreyer-Bürckner in Berlin.

Das Rittervorwerk Wiedebusch i. d. Ukermark, soll zu Marien d. J. entweder verkauft, oder verpachtet werden. Am 1. März d. J., Vormittags 11 Uhr, wird der Verkauf oder die Verpachtung im Richterschen Gasthause zu Templin Statt finden. Nähere Bedingungen sind im Termine, und vorher beim Pr. Lieutenant von Berg zu Götschendorff bei Templin zu erfahren.

Bei Joh. Fr. Glebitsch in Leipzig ist erschienen, und an die Herren Subscribenten versendet worden:

Joh. Hübner's Zeitungs- und Conversations-Lexicon, 31ste Auflage, vermehrt und verbessert herausgegeben von F. A. Rüder. 3ter Theil M. — R. und 3tes Heft Bildnisse, enthaltend: von Börstell, Blumenbach, Canning, Großherzog von Weimar, Großfürst Constantin, Eichhorn, G. F. Eichhorn, von Feuerbach, König von Dännemark, Herzog von Sachsen-Hildburghausen, Hirt, Hugo, Großherzog von Toscana, v. Lützow, v. Nagler, Oehlenschläger, Rauch, J. P. F. Richter, von Savigny, von Schäzler, Tiedge, König der Niederlande, Kronprinz der Niederlande, von Zach.

Da diese 3 Theile, 123 Bogen, das Ganze nicht umfassen konnten, und noch ein 4ter Theil erscheint, welcher die Buchstaben S. — Z. und einige Nachträge und Zusätze enthalten wird, (circa 50 Bogen Text und das 4te Heft Bildnisse) so ist es bei dem ohnehin billigen Pränumerationspreise nicht möglich, das Ganze für 6 Thl. 10 Sgr. zu geben, und die Verlagshandlung ersucht die resp. Herren Abnehmer, für diesen Theil besonders 1 Thl. 20 Sgr. beim Empfang des 3ten Theils zu entrichten. Dadurch ist je-

doch der Pränumerationspreis von 8 Thl. für 180 Bogen Text und 150 Bildnisse immer noch einer der allerbilligsten. Nach Erscheinung des 4ten Theils tritt unfehlbar der Ladenpreis mit 13 Thl. 15 Sgr. ein; bis dahin kosten 5 Exemplare zusammen bestellt 32 Thl.

Die Riegelsche Buchhandlung in Potsdam nimmt Bestellung auf obiges Werk an, und ist letzteres sogleich zu haben.

Die privilegirte Berlinsche Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, welche Versicherungen aus den sämmtlichen Preußischen Staaten, so wie aus einem Theil des angrenzenden Auslandes gegen bestimmte Prämien annimmt, macht hiermit ergebenst bekannt, daß die 3te Auflage der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1825 mit der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1825 eine vollständige Uebersicht der Grundsätze enthält, nach welchen die Gesellschaft verfährt.

Die Polizen treten 3 Tage nach erweislichem Abgange per Post in Kraft, wenn sie gleich noch nicht vollzogen sein sollten, in sofern gegen die Declarationen nichts einzuwenden sich vorfindet.

Die nähern Anweisungen dieserhalb, sind bei den Agenten zu erfahren. Die Prämiensätze sind für das laufende Jahr folgendermaßen festgestellt:

a) für Schlesien ¼ Prozent. Davon sind ausgenommen die Kreise Grünberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ½ Proz. Prämie zahlen;
b) für den Merseburger Regierungsbezirk ¼ Proz. auf dem linken Ufer der Elbe, und ½ Proz. auf der rechten Seite;
c) für die im Magdeburger Regierungsbezirk belegenen vier Kreise Osterwieck, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben ½ Prozent;
d) für den Erfurter Regierungsbezirk und für sämmtliche Besitzungen jenseits der Weser ¼ Prozent;
e) für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen ¼ Prozent;
f) für die sämmtlichen Kreise des Potsdamer, Stettiner und Cösliner Regierungsbezirks, so wie für die Kreise Frankfurt, Lebus, Cüstrin, Landsberg a. d. W., Arnswalde, Soldin, Königsberg i. d. N. in dem Frankfurter Regierungsbezirke ist die Prämie ½ Prozent.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie ½ Prozent.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten 1 Prozent Prämie.

Versicherungen werden angenommen:
in Jüterbogk beim Hrn. Kreis-Secretair Erxleben,
in Brück beim Herrn Bürgermeister Schulze,
in Perleberg beim Herrn C. W. Mertens,
in Oranienburg beim Hrn. Kämmerer Pape,
in Wrietzen beim Herrn P. L. Pätsch,
in Angermünde beim Herrn Steuer-Rendant von Hövell,
in Brandenburg bei Badings Erben & Compagnie,
in Ruppin beim Herrn F. G. Thiele sen.,
in Kyritz beim Herrn Secretair Schüler,
in Prenzlau beim Herrn Vermessungs-Revisor Vigelius.

Berlin, im Januar 1827.

Direction der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.
F. H. Ewald. C. Heine. Joseph Mendelssohn.

Aecht engl. Universal-Glanzwichse von G. Fleetwordt in London. Diese schöne Glanzwichse besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder unübertreffbaren Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt, und solches weich und geschmeidig erhält. Die Büchse von ¼ Pfund nebst Gebrauchzettel kostet 5 Sgr., und ist bei Herrn M. F. Krüger in Treuenbrietzen stets zu bekommen.

G. Florey & Comp. in Leipzig,
Haupt-Kommissionair des Herrn Fleetwordt in London.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 2. März 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1049. Der Vertrag mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Meklenburg-Schwerin, wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Meklenburgischen Häfen. Vom 19. Dezember 1826.

Nr. 1050. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Januar 1827, betreffend den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse.

Nr. 1051. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1827, betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

Der erste Artikel der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 bestimmt wörtlich:

alle in unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt, noch verkauft werden,

und nach einer erläuternden Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei folgt hieraus, daß die Vorschriften der gedachten Zensurverordnung auch auf diejenigen Schriften angewendet werden müssen, welche in Kupfer gestochen oder lithographirt werden. Berlin, den 9. Februar 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 34. Zulassung zur diploma-

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. d. M. haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet: daß, obwohl die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten, nach wie vor lediglich dem Chef des

tischen Laufbahn. I. 913. Februar.

Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, diese in Zukunft doch ausschließlich nur auf solche Individuen fallen solle, die nach zurückgelegten dreijährigen akademischen Studien und bestandener verfassungsmäßiger Prüfung, Ein Jahr bei einer Provinzial-Justiz-, und ein zweites bei einer Landes-Administrations-Behörde gearbeitet, und Hinsichts ihrer erlangten Geschäftskenntniß hinreichende Amtszeugnisse aufzuweisen haben. Gleichzeitig aber ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß der etatsmäßigen Anstellung der zum Dienste im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unter obigen Bedingungen zugelassenen Personen in Zukunft jedesmal eine, im Ministerio selbst zu bewirkende schriftliche und mündliche Prüfung der resp. Bewerber vorangehen, und bei dieser auch insbesondere mit darauf gesehen werden solle, daß dieselben die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen.

Die diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät des Königs werden hierdurch zur Kenntniß der Königl. Behörden und derjenigen Personen gebracht, welche sich behufs ihrer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, künftig an den Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden beabsichtigen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Der Wirkliche Geheime Staats- und Kabinets-Minister, Chef des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf v. Bernstorff.

* * *

Potsdam, den 19. Februar 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1827.

Nr. 35 Eingelöste Staats-Schuldverschreibungen C. 314. Januar.

Im Verfolg der im Amtsblatte vom Jahre 1823, Stück 6 Seite 36, unterm 22. Januar 1823, und im Amtsblatte vom Jahre 1825 Stück 29, Seite 173 bis 175, unterm 12. Juli 1825, in Betreff der gerichtlichen Niederlegung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreiben, zeigen wir hiermit an, daß nach den darüber besonders im Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe der Jahre 1324 und 1825 an Staatsschuldverschreibungen eingelöset und resp. am 14. Januar und 11. November 1826 bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden sind:

I. im Jahre 1824.

1)	30 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von	42,801 Thl. 20 Sgr. — Pf.
2)	62 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Gesammtbetrage von	62,000 " — " — "
3)	4566 Stück Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von	1,411,475 " — " — "

4) 121 Stück sogenannte Kurmärkische Obligationen, im Gesammtbetrage von 124,035 Thl. — Sgr. — Pf.

5) 43 Stück Neumärkische Interimsscheine, im Gesammtbetrage von . . . . . 31,415 " — " — "

6) 1232 Stück Provinzial-Staatsschuld-Dokumente, im Gesammtbetrage von . . . . . 455,910 " 24 " 4 "

7) 38 Stück Obligationen von der bei Ueberfeld und Serrurier gemachten Anleihe, im Gesammtbetrage von . . . . . 38,000 Fl. Holländisch.

8) 520 Stück Obligationen aus der Englischen Anleihe, im Gesammtbetrage von . . . . . 80,200 Pf. Sterling.

II. Im Jahre 1825.

1) 12 Stück alte Kurmärkische landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von . . . . 45,333 Thl. 10 Sgr. — Pf.

2) 63 Stück Schlesische Domainen-Pfandbriefe, im Gesammtbetrage von . . . . . 63,000 " — " — "

3) 4509 Stück Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von . . . . . 1,181,575 " — " — "

4) 112 Stück Kurmärkische Kriegesschulden-Obligationen, im Gesammtbetrage von . . . . 125,260 " — " — "

5) 52 Stück Neumärkische Kriegesschulden-Interimsscheine, im Gesammtbetrage von . . . . 31,900 " — " — "

6) 1228 Stück Provinzial-Staatsschulden-Dokumente, im Gesammtbetrage von . . . . . 557,476 " 27 " $2\frac{1}{8}$ "

7) 478 Stück Obligationen von der bei Ueberfeld und Serrurier gemachten Anleihe, zusammen im Betrage von . . . . . 478,000 Fl. Holländisch.

8) 649 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei N. M. Rothschild, im Betrage von 84,750 Pf. Sterling.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Februar 1827. Nr. 36.

Oeffentliche Ausspielungen. I. 180. Februar.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden ist, daß die gesetzlichen Vorschriften gegen das von Privatpersonen beabsichtigte Ausspielen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände nicht überall strenge beachtet worden, so wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. v. M., sowohl die desfallsige Verordnung vom 7. Dez. 1816 (Gesetzsammlung de 1817 Nr. 387), als auch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. März 1825 (Gesetzsammlung de 1825 Nr. 926), durch welche Letztere das Ausspielen von Grundstücken auch vermittelst ausländischer Lotterieen verboten ist, dem Publikum hierdurch in Erinnerung gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Februar 1827.

Nr. 37. Aufgehobene Viehsperre. I. 428. Februar.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehe zu Stolzenhagen im Angermündeschen Kreise seit 4 Monaten aufgehört hat, ist die unterm 8. April v. J. (Amtsblatt de 1826 Stück 16 Nr. 71) angeordnete Sperre für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Februar 1827.

Nr. 38. Kirchenkollekte. II. 720. Februar.

Es ist für die von dem Grafen von der Recke Vollmarstein in Düsselthal am Rhein errichtete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für verwahrloſete und verwilderte Kinder eine einmalige allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seit 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 3. Juli 1816 werden daher die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, diese Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständiger Verzeichnisse der eingekommenen Münzsorten einzusenden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. Februar 1827.

Nr. 39. Superintendenturen. II. 586. Februar.

Die bisherige Gransee-Lindowsche Superintendentur, wird von jetzt
die Lindowsche Superintendentur,
und die bisherige Brüssowsche Superintendentur
die zweite Prenzlausche Superintendentur
genannt werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 5. Salarienkassen-Rechnungen und deren Notaten-Beantwortungen.

Durch die im Amtsblatte abgedruckte Verfügung vom 12. September 1825 ist schon bestimmt worden, daß die betreffenden Gerichte ihre Salarienkassen-Rechnungen spätestens am 1. März jeden Jahres an das Kammergericht einzusenden haben. Die Festsetzung der Fristen zur Einreichung der Notaten-Beantwortungen ist damals vorbehalten. Letztere sind jetzt von der Königl. Ober-Rechnungskammer dahin regulirt worden, daß vom 2. Januar 1827 ab für die erste Notaten-Beantwortung aller früheren Rechnungen zwei Monate, und für die zweite Beantwortung sechs Wochen Frist nachgelassen werden, wonach sich die betreffenden Gerichte zu achten haben. Berlin, den 5. Februar 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 6. Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 23. März v. J. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1826, Seite 104) hierdurch, dem Antrage der Kö-

nigl. Regierung gemäß, angewiesen, in den Untersuchungen gegen Kinder ihrer Gerichtseingesessenen, die in der gedachten Verfügung verordneten Anzeigen, ferner nicht mehr unmittelbar an die Königl. Regierung zu Potsdam, sondern an die betreffenden Orts-Polizeibehörden zu machen.

Berlin, den 12. Februar 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 7. Verrechnung der fiskalischen Strafen.

In Betreff der Verrechnungsart der fiskalischen Strafgelder wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts die bereits in den von Kamptzschen Jahrbüchern Band 27 Pag. 310 — 311 abgedruckte, weiter unten folgende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 19. Mai v. J. zur Achtung bekannt gemacht. Dabei haben sich die Untergerichte jedoch des denselben durch die Zirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Dezember v. J. mitgetheilten Schema's zu bedienen; auch ist nachgelassen, daß wenn eine Gerichtsperson mehrere Patrimonialgerichte respizirt, über sämmtliche Justizlariate nur eine Anzeige zu machen ist.

Die von dem Königl. Kammergerichte in den von den Untergerichten selbstständig geführten Untersuchungen gegen deren Gerichts-Eingesessenen erkannten fiskalischen Strafen, sind von den Untergerichten in eben der Art wie die von denselben selbst erkannten fiskalischen Strafen zu verrechnen.

Durch diese neue Einrichtung wird übrigens in Absicht der Berechtigung zum Genusse der bei einem Gericht festgesetzten Strafen nichts geändert, so daß dadurch weder den Privat-Juris-Diktionarien, noch den betreffenden städtischen Kämmereien ein Eintrag geschieht.

Wegen der Einziehung und Verrechnung der Zoll- Steuer- und Holz-Defraudationsstrafen, hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Berlin, am 15. Februar 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königl. Ober-Rechnungskammer, wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819, für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes vom 1. Januar d. J. ab, zu beachtende Verfahren angeordnet.

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen

den Namen des Verurtheilten,
das Solleinkommen,
ist eingekommen,
ist rückständig und
ist nicht beizutreiben,

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne: Bemerkungen,
die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuel erkannten Freiheitsstrafe,

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen sein.

Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vakat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen; zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. sich selbst zu achten und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Kontrolle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in so fern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19. Mai 1826.

Der Justiz-Minister.

An
das Königliche
zu

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Vize-Präsidenten des Kammergerichts und Geheimen Ober-Revisions-Rath Herrn Freiherrn Friedrich von Trützschler und Falckenstein zum Präsidenten des Kammergerichts und dessen Instruktions-Senats ernannt.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Veltheim ist zum Landrath des Neuhaldenslebenschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg, der Ober-Landesgerichts-Assessor Karl Christian Benjamin Herrmann Kletschke zum Justizrath bei dem Stadtgericht in Potsdam, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ludolph Graf von Alvensleben zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Gustav Ferdinand Oheim, Johann Albrecht Behrendt, Ludwig Moritz Peter Freiherr von Rönne, Benno Georg Adalbert Graf von Rittberg, Ferdinand Philipp Bonstedt und Herrmann Eduard von Schütz sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Stadtgerichts-Auscultator Eduard Wilhelm Richter an das Justizamt Liebenwalde versetzt, und die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm August Bischoff und August Wilhelm Wittchow als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, so wie die Rechtskandidaten Johann Karl Rodbertus und Justus Friedrich Leist als Au-

fessatoren, und zwar ersterer bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg und letzterer bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt worden.

Dem Oekonomie-Kommissarius Gustav Adolph Friedrich Müller ist der Zutritt als Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium gestattet worden.

Die Friedrichs-Werdersche Superintendentur zu Berlin, welche der Superintendent Küster bisher verwaltet hat, ist demselben auf sein Ansuchen abgenommen und interimistisch dem Herrn Superintendenten Marot übertragen, der zeitherige Lehrer am Gymnasium zu Cottbus, Auditor Semper, mit dem Prädikat „Subrektor" in die vierte Lehrstelle befördert, und der Schulamtskandidat Friedrich Ferdinand Voigt als Unterlehrer bei der Realschule in Berlin bestellt worden.

Der Lieutenant a. D. Erdmann Hoffrichter ist als Polizei-Kommissarius in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Meyer und Georg Ferdinand Friedrich sind als praktische Aerzte und Wundärzte, und die Kandidaten der Chirurgie Johann Christian Wilhelm Voigt, Heinrich Christian Bungenstab und Karl Ulrich als ausübende Wundärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Thorkontrolleur Beseler zu Brandenburg ist zum Nebenzolleinnehmer in Dransee, und der ehemalige Akzisekassen-Kontrolleur Pitschel in Kyritz zum Thorkontrolleur in Brandenburg bestellt worden.

Der ehemalige Premier-Lieutenant Fitzner, und die Unteroffiziere Lösch und Scheer sind als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock, der Unteroffizier Riem als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der Unteroffizier Müller als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts Brandenburg angestellt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Karl Friedrich Lütkemüller in Rönnebeck bei Gransee für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Predigtamtskandidat.

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden wiederum, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, und wird dabei folgendes festgesetzt.

1) Die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März ein, und hört den 15. Juli bestimmt auf.
2) Für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thlr. Kourant bei dem ersten Sprunge bezahlt werden.
3) Nur vom 15. Mai bis zum 15. Juli können diese Stuten, jedoch nur solche, welche bedeckt werden sollen, in die Gestütweide aufgenommen werden, und beträgt das festgesetzte Weidegeld für jede 3 Silbergroschen, und wenn solche ein Fohlen hat, 4 Silbergroschen täglich.
4) Ohne vorhergegangene Entrichtung der sämmtlichen Kosten zur Königl. Gestütkasse, und ohne Rückgabe des Empfangscheins über die in Weide gegebenen

Stuten, können solche schlechterdings nicht verabfolgt werden, und wird endlich noch ausdrücklich festgesetzt, daß durchaus keine Aufnahme und Verpflegung eines andern Pferdes und Fohlens, als die vorgenannte zweimonatliche Grasung in dem hiesigen Gestüt Statt finden, und daher eine Verpflegung auf dem Stalle auf keine Weise geschehen darf.

b) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hiesige Hengste bedeckt werden.

Diesem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu seiner Zeit übersendet, und bei dem Königl. Ober-Roßarzt Herrn Blanck hierselbst angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpassenden Beschäler für diese Stuten muß in der Regel der Gestütbehörde überlassen bleiben, so wie solche auch für deren Aufnahme in die Weide ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 12. Februar 1822.

Strubberg.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeinen zu Premslin, Glävzin und Karstädt in der Westpriegnitz haben die Altäre ihrer Kirchen aus eigenen Mitteln vollständig bekleidet.

Der Kirche zu Falkenhagen ist von dem Major von Rohr zu Meyenburg ein Kruzifix von Gußeisen, der Kirche zu Frankenfelde von der Ehefrau des Altsitzers Thlemann, Dorothee Elisabeth geb. Kuhlbrodt, eine Bekleidung des Altarpultes von schwarzem Sammet mit weißen Frangen, der Kirche zu Petersdorf von dem Mühlenmeister Arnold zu Ahlimsmühle ein schwarzseidener, mit weißen Frangen und Troddeln verzierter Kanzelpult-Behang, der Kirche zu Milmersdorf von dem Lieutenant von Arnim ein Kruzifix von Gußeisen zur Aufstellung auf dem Altar, so wie der Schule daselbst von demselben eine große Tafel, der Stadtkirche in Zehdenick von der Wittwe Ramin zu Camp zwei große weiße Wachskerzen, der Kirche zu Steinhöfel von der verwittweten Prediger Schröder aus Bruchhagen eine rothsammetne, mit silbernen Frangen besetzte Kanzeldecke, der Kirche zu Tellschow von einem ungenannten Mitgliede der Gemeine ein Kruzifix, der Kirche zu Klein-Muß von der Wittwe des Lehnschulzen Lüdersdorf eine karmoisinrothe, mit schwarzen seidenen Frangen besetzte Altardecke, und der Luisenkirche in Charlottenburg von Seiten der Kommune überhaupt eine karmoisinrothe Sammetdecke mit goldenen Tressen und Frangen für Altar und Kanzel, ein vergoldeter Kronleuchter, zwei vergoldete Altarleuchter und ein vergoldetes Kruzifix, so wie von dem Baron von Eckardstein ein Kruzifix von Elfenbein, von dem Hofstaats-Secretair Kiesewetter und dessen Ehegattin eine silberne Taufkanne und ein silbernes Taufbecken, und endlich von dem Juwelier Walpurger in Berlin ein elfenbeinenes Kruzifix auf schwarzem Fußgestelle zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Um das Studium der Botanik dem Anfänger zu erleichtern und besonders in unserm Vaterlande allgemeiner zu machen, habe ich die Herausgabe eines Kupferwerks über sämmtliche in Preußen wildwachsende, oder im Großen gebauete Pflanzen unternommen, und glaube, dadurch dem Wunsche manches Naturfreundes zu entsprechen, vorzüglich aber ein schon lange gefühltes Bedürfniß bei unsern vaterländischen Schulen zu befriedigen. So viel ich weiß, giebt es noch für kein Land ein Werk, das alle Pflanzen desselben treu und deutlich, wohlfeilen Preises darböte. Schätzbare botanische Abbildungen haben wir genug; aber ihr hoher Preis verhindert ihre allgemeine Verbreitung; sie sind größtentheils blos für den Kenner berechnet und vereinzeln gewöhnlich die Pflanzen eines Geschlechtes in mehreren Bänden. Dadurch geht für die Anschauung der Hauptvortheil der Nebeneinanderstellung scheinbar gleicher und doch verschiedener Formen verloren. Ich hoffe, daß das hier angezeigte Werk Jeden in den Stand setzen wird, eine vorkommende, lebende Pflanze bei einiger Aufmerksamkeit in diesen Abbildungen wieder zu erkennen, dadurch ihren dabei gesetzten Namen kennen zu lernen, und nun, durch Nachlesen in einer Preußischen Flora und Vergleichen der Beschreibung mit der vorliegenden Pflanze, sich ganz mit ihr bekannt zu machen. Oefters Uebungen dieser Art würden dem Liebhaber der Pflanzenwelt die botanische Kunstsprache geläufig machen und ihn zum Studium der ausländischen Pflanzen vorbereiten. Eltern und Lehrer, die jetzt keine botanische Kenntnisse, auch nicht Zeit oder Gelegenheit zu deren Erwerbung haben, werden auf diesem Wege vielleicht in kurzer Zeit ihren Kindern und Schülern, sowohl in der Stube, als in der freien Natur, eine nützliche, angenehme und würdige Beschäftigung in der Betrachtung der Werke Gottes darzubieten lernen.

Die etwa zwölftehalbhundert Pflanzen Preußens, welche Herr Medizinalrath Dr. Hagen in seinen Schriften: „Preußens Pflanzen, Königsberg 1818“ und Chloris Borussica, Kön. 1819, aufführt, enthalten die 23 ersten Linnéischen Klassen und aus der letzten die Farrenkräuter. Darauf soll sich auch gegenwärtiges Werk beschränken, zugleich auch die neueren, seit der Herausgabe der genannten Werke gemachten Entdeckungen an gehöriger Stelle aufnehmen. Es würde zu kostbar und mithin dem Zwecke der allgemeinen Verbreitung hinderlich geworden sein, wenn die Pflanzen in natürlicher Größe dargestellt worden wären. Sie sind deshalb in verkleinertem Maaßstabe gezeichnet, bei jeder aber ist ein bemerkenswerther, oder ihren Unterschied von andern begründender Theil, gewöhnlich die Blüthe, in natürlicher Größe als Maaßstab beigefügt, bei manchen, wo es nöthig war, z. B. bei den Gräsern, auch vergrößerte Abbildungen einzelner Theile. Die nähere Einrichtung giebt die Vorrede zum ersten Hefte an.

Die Gnade Sr. Majestät des Königs hat mich durch eine bedeutende Unterstützung in den Stand gesetzt, das großen Kostenaufwand erfordernde Werk zu beginnen, und der Beifall mehrerer hohen Kenner und Naturfreunde hat mich ermuntert, auch im Allgemeinen Theilnahme zu hoffen. Ich beabsichtige demnach,

dieses Werk in 12 Heften, jedes etwa 96 sauber colorirte Pflanzen enthaltend, allmälig herauszugeben, damit dessen Anschaffung nicht schwer falle, und wähle zu dem Ende den Weg der Subscription. Man verpflichtet sich durch dieselbe für das ganze Werk von 12 Heften, und zahlt beim Empfange des ersten Heftes für dieses und für das zweite voraus, beim Empfang des zweiten für das dritte, so, daß für das 12te Heft, welches zugleich ein vollständiges Register aller Lateinischen und Deutschen Namen begleiten soll, Nichts bezahlt wird. Eine weitläuftigere Beschreibung der einzelnen Pflanzen scheint mir nicht nöthig zu sein, da man sie in den oben angeführten Werken des Herrn Medizinalrathes Dr. Hagen findet; sollte es indessen gewünscht werden, so können künftig einige Bogen Text zu den Kupfern in gleichem Format hinzukommen, damit das Ganze zusammengebunden und auf botanischen Wanderungen mitgenommen werden könne. Der Subscriptionspreis ist für jedes Heft 1 Thl. 20 Sgr. Der Ladenpreis wird künftig wenigstens um das Drittel höher sein. Schulanstalten, die aus mehreren Klassen bestehen, oder Liebhaber des Malens würden es vielleicht wünschenswerth finden, nicht colorirte Exemplare zu erhalten. Ich bin daher erbötig, nicht colorirte Hefte für 1 Thl. 5 Sgr. abzulassen, und bitte also bei der Subscription sogleich zu bemerken, ob colorirte oder nur schwarze Blätter verlangt werden.

Zu Ostern 1827 soll das erste Heft erscheinen und diesem jährlich 2 bis 3 folgen, so daß das Ganze in 5 Jahren beendigt sein wird. Unterbrechung ist nicht zu befürchten, da die Pflanzen schon alle vollständig gezeichnet sind, und nur noch des Stiches bedürfen. Auch habe ich mich E. Hochverordneten Ministerium der geistlichen und Schulangelegenheiten verbindlich gemacht, im Falle ich das Werk nicht beenden könnte, die Zeichnungen zu dessen Disposition zu stellen, und der Beifall, den ihnen Dasselbe geschenkt, bürgt für dessen Beendigung auch in diesem Falle.

Die hiesige Unzersche Buchhandlung hat gefälligst die Besorgung der Subscription übernommen, und legt auf Verlangen ein Probe-Exemplar des ersten Heftes vor. Auswärtige belieben sich deswegen in portofreien Briefen an Herr Unzer oder an mich selbst zu wenden.

Möge dieser erste Versuch, in der Art alle Pflanzen eines Landes darzustellen, die Jugend, so wie das reifere Alter, die Freunde kennen lehren, die uns die schönste Zeit des Jahres hindurch im Freien umgeben, und dadurch eine edle, dem Körper wie dem Geiste wohlthuende Beschäftigung allgemeiner machen.

Königsberg, den 20. Dezember 1826.

Dr. Lorek, Burgkirchenplatz Nr. 2.

* * *

Das vom Herren Dr. Loreck angekündigte Kupferwerk, welches sämmtliche im Königreich Preußen aufgefundene Pflanzen enthalten, und dessen erstes Heft auf Ostern d. J. geliefert werden soll, verdient die allgemeinste Empfehlung. Wenn gleich die Gewächse darin, um das Werk auf einen so niedrigen Preis, als kaum ein ähnliches statt findet, setzen zu können, verkleinert dargestellt worden, so sind sie doch in ihrer ungezwungenen Haltung und Gestalt, und in dem Kolorit so ganz der Natur getreu abgebildet, daß sie beim ersten Anblick schon erkannt werden. Dieses hat von dem Verfasser, einem eifrigen Botaniker, um so vollkommener geleistet werden können, da derselbe die Zeichnungen, den Stich und die Illumination mit eigenen Händen besorgt. Ein Werk dieser Art macht daher mit Recht Ansprüche, um als ein vorzügliches Mittel zur Kenntniß der Pflanzen nicht nur in Schulen und Gymnasien eingeführt zu werden, sondern es wird auch jedem Oekonomen und überhaupt allen, de-

nen die Natur und das Vaterland nicht gleichgültig sind, von großem Nutzen sein.

Das Nähere über die Herausgabe zeigt die Ankündigung, die in der Unzerschen Buchhandlung ausgegeben wird, selbst an.

Königsberg, den 28. Dezember 1826.

Dr. Hagen.

* * *

Zur Annahme der Subscriptionen auf dieses, nach dem vorstehenden Zeugnisse des Herrn Medizinalrathes und Professors Dr. Hagen, durch Werth und sehr wohlfeilen Preis ausgezeichnete Werk, ist der Regierungsrath Dr. Augustin hierselbst bereit.

Potsdam, den 18. Februar 2827.

---

* Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam soll das ehemalige Thorschreiberhaus am altstädtschen Mühlenthore hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den

17. März d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß eben daselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 19. Februar 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

Es sollen die dem Herrn Erbhofmeister Grafen von Königsmark Exzellenz, gehörigen, 2 Meilen von Neu-Ruppin, 2½ Meile von Wusterhausen a. d. Dosse und Kyritz belegenen Güter Wahlendorf, Woltersdorf, St. Jürgen und Charlottenhoff, anderweitig von Trinitatis d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des hiesigen Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Richter und bei dem Herrn Aktuarius Müller zu Netzband eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Februar 1827.

Die von Königsmarkschen Gerichte über Woltersdorf ꝛc. Gericke.

Der zu Jütchendorf (eine Meile von Trebbin und zwei Meilen von Potsdam) belegene Lehnschulzenhof, zu welchem die nöthigen Gebäude, 170 Morgen Acker, 40 Morgen Wiesen, Hütungsrechte u. s. w. gehören, soll auf den Antrag des Besitzers, Schulzen Wollschläger, im Wege freiwilligen Ausgebots verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 12. März d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß bei Einwilligung des Eigenthümers und der sonstigen Real-Interessenten der Zuschlag ohne Aufenthalt ertheilt werden wird. Die Beschreibung des Guts kann bei dem Justitiario eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Februar 1827.

Gräflich von Schlabrendorffsche Patrimonial-Gerichte über Gröben u. Jütchendorff.

Steinhausen.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Ackerbürger Joachim Langerwisch gehörigen, sub Nr. 219 allhier gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 1080 Thl. 19 Sgr. 3 Pf. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses, einer vollen Wache verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 9. Mai 1827, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslocale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 23. December 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Arbeitsmanns Peter Schütte haben wir die Subhastation des dem letztern gehörig gewesenen, allhier sub No. 271 gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 170 Thlr. 26 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 10. Mai 1827,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 3. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den 3 Geschwistern Zoozmann gehörige, zu Goldbeck Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Justizamts Neustadt eingetragene Holländergut von 50 Morgen, welches zu Trinitatis d.J. pachtlos wird, soll, Theilungshalber, von den Besitzern aus freier Hand verkauft, nach Umständen auch wiederum verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

den 12. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf der gedachten Holländerstelle in Goldbeck anberaumt, zu welchem resp. Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kauf- oder Pachtbedingungen bei dem Freibauer Karl Neumann zu Rübehorst bei Neustadt zu erfragen sind.

Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat den Unterzeichneten zum Agenten in den Städten Luckenwalde und Jüterbogk ernannt.

Die genannte Gesellschaft versichert fast alle verbrennbare Gegenstände gegen Feuerschaden.

Die Versicherungsbedingungen sind legal und die Prämien mäßig. Der Unterzeichnete giebt die vollständigste Auskunft und nimmt Versicherungen an.

Luckenwalde, den 18. Februar 1827.

Zobel,

Land- und Stadtgerichts-Rendant.

Auf der Ziegelei zu Bellinchen a. d. Oder ist in diesem Jahre die Veranstaltung getroffen, daß ein jedes Bedürfniß von Dach- und Mauersteinen ohne Aufenthalt sogleich befriedigt werden kann.

Meine bisher, wie ich mir schmeicheln kann, im besten Rufe gestandene, und an einer sehr guten Lage befindliche Gastwirthschaft, genannt zum rothen Adler, nebst dabei sich befindenden Brau- und Brennerei und dazu gehörigen Geräthschaften, bin ich Willens, um mich in Ruhe zu setzen, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Wirthschaft besteht exkl. der Brau- und Brennerei aus

1) einem zwei Etagen hohen Wohngebäude, worin außer den Kammern und sonstigen Gemächern und zweien großen Küchen, acht heizbare Stuben befindlich, und ist Gelegenheit vorhanden, noch mehrere anlegen zu können;

2) Stallungen zu viel mehr als hundert Stück Pferden;

3) zwei Scheunen und bedeutendem Bodengelaß, so wie einem großen Hofraum.

Auf Verlangen kann Käufer außerdem noch Acker, Wiesen und Gärten, so wie auch Vieh, nebst sonstigen zur Wirthschaft unentbehrlichen Inventarienstücken, kaufs- und miethsweise erhalten; ein Theil des Kaufgeldes kann auch, hypothekarisch versichert, stehen bleiben, und sind übrigens die nähern Bedingungen bei mir selbst zu erfahren.

Treuenbrietzen, den 26. Januar 1827.

Die verwittwete Gastwirthin Krüger
geb. Zahn.

Eine nahrhafte Krug- und Gastwirthschaft auf einer großen Straße, 4 Meilen von Berlin, auf Verlangen auch mit Ueberlassung der Brau- und Brennerei, wird zu Johannis 1827 pachtlos. Das Nähere erfährt man in Berlin Prenzlauer Straße Nr. 25.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 9. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 8. Abforderung noch nicht verjährter Zinskoupons.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem Ministerial-Reskripte vom 12. d. M., die Abforderung der nicht verjährten Zinskoupons zu den in ihren Depositorien befindlichen Staatsschuldscheinen aus der III. und IV. Serie betreffend, und wegen Erhebung der Kapitalien von den in der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen, in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte genau zu achten. Berlin, den 22. Februar 1827.

Königl. Pruß. Kammergericht.

Es hat sich ergeben, daß bei der Kontrolle der Staatspapiere noch eine beträchtliche Zahl unabgeforderten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen aus den Serien III und VI, also für die Jahre 1819 bis 1826 sich befindet.

Da zu besorgen ist, daß ein großer Theil der Staatsschuldscheine, zu denen diese Koupons gehören, in den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositenkassen vorhanden ist, so werden sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behörden hiermit angewiesen, die Abforderung der noch nicht verjährten Zinskonpons, die zu den in ihren Depositorien niedergelegten Staatsschuldscheinen gehören, unverzüglich und spätestens in denjenigen Terminen zu bewirken, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme der Zinskoupons der V. Series öffentlich bekannt gemacht hat, auch die Vormünder oder diejenigen Personen, denen sonst behufs der Erhebung der Zinskoupons die Staatsschuldscheine anvertraut sind, zur Empfangnahme der Koupons anzuweisen.

Die sofortige Ausführung dieser Maaßregel ist um so nothwendiger, als des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhet haben, daß Allerhöchstdieselben keine Gesuche um Aufhebung der Verjährung wegen der nicht zeitig erhobenen Zinsen, Statt finden lassen werden.

Zugleich werden, mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach welcher noch 325,900 Thl. in deren Gewahrsam zurückgeblieben sind, die auf verlooste Staatsschuldscheine hätten baar in Empfang genommen werden sollen, sämmtliche Königl. Gerichts- und Vormundschafts-Behör-

den angewiesen, von denen in ihren Depositenkassen etwa vorhandenen, in der Verloosung gezogenen Staatsschuldscheinen die Kapitalien von der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben, indem dieselben sonst den Interessenten für den Verlust der Zinsen verantwortlich bleiben. Berlin, den 12. Februar 1827.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

An
sämmtliche Königliche Gerichts- und Vormundschafts-Behörden.

Nr. 9. Untersuchungen wegen Verfälschung öffentlicher Papiere.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar d. J., nach welcher

> bei Untersuchungen, welche die Verfälschung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieser Papiere beschäftigte Behörde in irgend einer Art zugezogen werden soll, weil dieselbe durch eine vollständigere Kenntniß des Geschäftsverkehrs den Inquirenten und den Richter, behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Gesichtspunkte zu leiten im Stande ist, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können,

mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, es in jedem vorkommenden Falle nach den einzelnen Umständen zu erwägen, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungsbehörde, im Wege einer Theilnahme an der Untersuchung, oder mittelst Vorlegung der geschlossenen Untersuchungsakten an dieselbe, behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung zu bewirken ist. Berlin, den 26. Februar 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Elementarprüfung behufs des medizinisch-chirurgischen Studiums.

Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Dezember 1826, sollen fernerhin diejenigen jungen Männer, die sich dem medizinisch-chirurgischen Studium widmen wollen, die zur Immatrikulation erforderlichen Schulkenntnisse aber nicht besitzen, eine vorgängige Elementar-Prüfung bestehen, bevor ihre Zulassung zu den Vorlesungen erfolgen kann.

Diese Prüfung ist für Berlin dem unterzeichneten Medizinal-Kollegium aufgetragen worden, und wird solche resp. für die Sommer- und Winter-Vorlesungen, jedesmal vom 1. März und 1. September an bis Mitte des April und Oktober abgehalten werden.

Es haben sich demnach alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen müssen, innerhalb der vorerwähnten Fristen bei dem Königl. Regierungs-Sekretair und Kanzlei-Vorsteher Herrn May im Lokale des Kollegii, kleine Jägerstraße Nr. 1, zu melden, und daselbst weitern Bescheid zu erwarten.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Königl. Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

10ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende, dem Mühlenwaagesetzer Dzenniès zu Stallupönen gehörige und verloren gegangene Staatsschuldscheine, nämlich:

Nr. 42,502 Litt. O. über 25 Thl.,
= 42,503 = A. = 100 = und
= 42,503 = B. = 25 =

durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 2. November 1826 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin den 15. Februar 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf den Antrag des Bauers Daniel Palm zu Niebede im Havelländischen Kreise, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht: daß demselben bei der am 7. November v. J. im genannten Orte gewesenen Feuersbrunst die beiden Staatsschuldscheine

Nr. 12,624 Litt. B. über 500 Thlr. und
= 12,624 = D. = 50 =

entweder verbrannt, oder abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem genannten Bauer Palm anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. Februar 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Auf den Antrag der Ackermann Zergesschen Eheleute zu Parey an der Havel, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht:

daß denselben die drei Staatsschuldscheine

Nr. 43,591 Litt. B. über 200 Thlr.,
= 57,228 = D. = 50 = und
= 57,228 = E. = 50 =

bei einer gewesenen Feuersbrunst angeblich verbrannt oder verloren gegangen sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen sein mögten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem Ackersmann Friedrich Zerges in Parey anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Februar 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Potsdam soll das ehemalige Thorschreiberhaus am altstädtschen Mühlenthore hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den

17. März d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß eben daselbst schon vor dem Termine die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

Brandenburg, den 19. Februar 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

Verzeichniß der im Monat Januar 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Schultz, Christian Gottfried	Aschersleben	53	5	—	blond	hat Falten	blond
2	Wittwe von Seydlitz, Marie Therese	Schönwalde	72	—	—	desgl.	rund	schwach
3	Hausding, Karl Gotthelf	Betschau	34	5	5	braun	bedeckt	braun
4	Henkel, Karl Friedrich	Berlin	41	5	—	desgl.	desgl.	schwarz
5	Rönnpagel, Karl	Graeuhagen im Meklenb. Strelitz	50	5	6	grau	rund	graubraun
6	Liebeskind, Karl August	Neuenhofen bei Neustadt a. d. Orla	14	4	7	blond	breit	blond

Zwischen dem Besitzer des im Ruppinschen Kreise belegenen Lehnritterguts Langen, Feuer-Sozietäts-Direktor Herrn Gustav Friedrich Ludwig Wieprecht von der Hagen und dem Büdner, Stellmacher Christian Friedrich Friese daselbst, ist über die der Büdnerstelle des letztern zustehende, und vom Rittergute zu gewährende Weideberechtigung eine Ablösung zu Stande gekommen.

Da der gedachte Herr von der Hagen zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, so mache ich dieses Geschäft in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 11 hiermit bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, sich spätestens in dem auf

den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzten Termine zu melden, und sich darüber zu erklären, ob und was sie gegen den ihnen im Termine vorzulegenden Abfindungsplan zu erinnern haben.

Diejenigen, welche bis zu diesem Termine und spätestens in demselben sich nicht melden, müssen nach §. 12 des gedachten Gesetzes, diese Hütungsablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen, selbst im Falle einer Verletzung, dagegen gehört werden.

Fehrbellin, den 11. Februar 1827.

Vigore Commissionis.

Kletschke, Königl. Justiz-Amtmann.

Es sollen die dem Herrn Erbhofmeister Grafen von Königsmark Exzellenz, gehörigen, 2 Meilen von Neu-Ruppin, 2½ Meile von Wusterhausen a. d. Dosse und Kyritz belegenen Güter Wahlendorf, Woltersdorf, St. Jürgen und Charlottenhoff, anderweitig von Trinitatis d. J. an auf 12 Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des hiesigen Stadtgerichts anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei dem unterschriebenen Richter und bei dem Herrn Aktuarius Müller zu Netzband eingesehen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 4. Februar 1827.

Die von Königsmarkschen Gerichte über Woltersdorf ꝛc. Gericke.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	stumpf	mittler	spitz	grau	lang	klein	Aschersleben.
desgl.	klein, spitz	klein	desgl.	—	rund	desgl.	Kreutzburg in Schlesien.
graublau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	untersetzt	Welschau bei Kottbus.
braun	lang	klein	spitz	röthlich	desgl.	desgl.	Köpenick.
blau	klein	desgl.	breit	graumelirt	rund	desgl.	Feldberg im Mecklenburgischen.
desgl.	breit	breit	rund	—	lang	schlank	Gera.

Die Pfarrgrundstücke zu Löme und Seefeldt, Amts Löme, sollen auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam zusammen und einzeln in Erbpacht ausgethan werden, und da wir zur Aufnahme der Gebote einen Termin auf

den 4. April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf der hiesigen Amts-Gerichtsstube vor dem Herrn Assessor Wellmer angesetzt haben, so laden wir die Pachtlustigen vor, zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen können mit Ausschluß der Sonn- und Festtage in unserer Registratur nachgesehen werden.

Alt-Landsberg, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Löme.

Die der Pfarre zu Wulfersdorff gehörige, unweit der Kolonie Heinrichsdorff belegene Wiese von 9 Morgen 44 □Ruthen Größe, soll auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam öffentlich meistbietend vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumt, und fordern Erbpachtslustige auf, ihre Gebote alsdann abzugeben, mit dem Bemerken, daß der Meistbietende nach erfolgter höhern Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat, und daß die Bedingungen, unter welchen die Vererbpachtung geschehen soll, in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Wittstock, den 21. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Zum öffentlichen Verkauf des Büdner-Etablissements des Büdners Friedrich Seefeld zu Liepe, welches auf 302 Thl. 15 Sgr. abgeschätzt ist, steht am

12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde ein Bietungstermin an.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Die Mühlenmeister Regendankschen Eheleute haben sich entschlossen, ihre beiden auf dem sogenannten Pfingstberge in der Nähe der

hiesigen Residenz sehr vortheilhaft belegenen, in gutem Stande befindlichen Bockwindmühlen, von denen die eine zwei Gänge hat, nebst dem dabei befindlichen geräumigen Wohnhause, vollständigen Wirthschaftsgebäuden und einem großen, mit vorzüglichen Obstbäumen besetzten Garten, aus welchem die Kirschenpachtgelder in den letzten 4 Jahren durchschnittlich 350 Thlr. alljährlich betragen haben, auf 6 bis 12 Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Zur Abgabe der Gebote habe ich in deren Auftrag einen Termin auf den

17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß bei einem annehmlichen Gebote der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden kann.

Die zu verpachtenden Gegenstände können täglich in Augenschein genommen, und die Pachtbedingungen bei mir eingesehen werden.

Potsdam, den 25. Januar 1827.

Sello, Justizkommissarius,
Schockstraße Nr. 15.

Veränderungs halber bin ich genöthigt, meine hierselbst belegene Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause und einigen Morgen Ackerstücken zu verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Felgentreu bei Luckenwalde, den 2. März 1827.

Der Mühlenmeister Richter.

Ich beabsichtige, meinen zu Rohlsdorf bei Pritzwalk belegenen, völlig separirten, von Diensten losgekauften und freien Vollbauerhof meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten, und habe dazu einen Termin auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Rohlsdorf bestimmt, zu welchem ich Kauf- oder Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe auf Johannis d. J. erfolgen soll, und das Nähere hier täglich bei mir zu erfahren ist.

Wittwe Pfannenstiel in Pritzwalk.

Ein hier vor dem Berliner Thore belegenes Grundstück, bestehend in einem massiven Wohnhause, Stall, Scheunen und großen Hof, nebst einem Garten von 3 Morgen, mit ächten Obstbäumen versehen, welches für eine kleine Familie, die still und ruhig zu leben wünscht, passend wäre, in anderem Falle sich auch für einen Gärtner oder Viehmäster eignet, soll sogleich Veränderungs halber billig verkauft werden. Das Nähere hierüber ertheilt

J. H. Rohde in Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 16. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei Gelegenheit des Mich vor einiger Zeit betroffenen Unfalls, habe Ich aus allen Provinzen der Monarchie so viele rührende Beweise von Theilnahme erhalten, daß es Mir ein wohlthuendes Gefühl gewährt, Meinen Dank dafür auszusprechen. Wenn etwas die ernste Fügung des Himmels mildern konnte, so waren es die Zeichen der Liebe eines treuen Volkes, dessen Anhänglichkeit an Meine Person und Mein Haus sich durch alle Zeitverhältnisse, im Glück wie im Unglück genügend bewährt hat. Nr. 40.

Ich trage dem Staats-Ministerio auf, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. März 1827.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Potsdam, den 10. März 1827.

Vorstehende an das Königl. Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. d. M., wird in Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 6. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1827.

Auf Veranlassung eines an uns ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und des Handels und der Finanzen vom 22. Februar d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarung, die mexikanischen Schiffe und Waaren von jetzt an alle Vortheile genießen sollen, welche den Schiffen und Waaren der in Preußen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten. Nr. 14. Mexikanische Schiffe u. Waaren. I. 237. März.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. März 1827.

Nr. 42. Aushängeschild der Barbirer. I. 906. Januar.

Es ist bemerkt worden, daß Barbirer, welche keinesweges als Wundärzte geprüft und approbirt sind, sich doch des Aushängeschildes von fünf Becken bedienen, welches nur den Chirurgen zusteht. Dies wird hiermit untersagt, und dürfen die bloßen Barbirer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger als fünf Becken haben.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. März 1827.

Nr. 43. Aufgehobene Viehsperre. I. 247. März.

Da die unter dem Rindvieh in der Stadt Cöpnick herrschend gewesene Lungenseuche seit dem Dezember v. J. gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 16. Oktober v. J. (Amtsblatt de 1826 Stück 43 Nr. 166) angeordnete Sperre der gedachten Stadt für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasio in Berlin als Oberlehrer angestellte Professor Ribbeck ist in gleicher Qualität an das Berlinsche Gymnasium daselbst versetzt worden.

Dem Oberlehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasio in Berlin, Doktor Engelhardt, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat eines Professors beigelegt worden.

Der Kandidat der Rechte Titus Conrad Günther Franz Plautaz ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Albert Theodor Schaffenger und Johann Gottlieb Schwedler sind als Feldmesser vereidigt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Ernst Daniel Martin Kirchner in Berlin, Johann August Eduard Oesterreich in Berlin, Karl Cölestin Rudolph Agricola in Berlin, Karl Friedrich Scherwinsky in Reppen, Karl Friedrich Liebetrut in Berlin, Daniel Friedrich Wilhelm Ebert in Alt-Landsberg, Julius Adolph Hoffmann in Königswalde bei Drossen, Karl Friedrich Manger in Berlin, Johann Christian Berndt, Konrektor an der Stadtschule in Wriezen, Johann Friedrich Christoph Wassermann, Töchterlehrer und Hülfsprediger in Brück, und Albert Friedrich Heinrich Schadow in Storkow,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und 2½ Meilen von Crossen belegene Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. Mai 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amtsstube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, so wie in der des Königl. Hüttenamts zu Pleishammer eingesehen werden können.

Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Es ist am 28. v. M., Abends, auf der Feldmark Schönermark bei Gransee ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher mit einem alten blauen Tuchrocke, einer dergleichen Weste, dergleichen kurzen Beinkleidern, einer Leibbinde, einem Hemde ohne Zeichen, einem Paar Stiefeln, zerrissenen wollenen Strümpfen, schwarzem seidenen Halstuche bekleidet war. Denatus war, dem Anscheine nach, etwa 50 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, das Gesicht aufgetrieben, das Haupthaar braun, mit grauen Haaren stark vermischt, der ganze Oberkopf von Haaren entblößt, das linke Auge geschlossen und ausgelaufen, das rechte eingefallen, die Augenbraunen dunkelfarbig, die Schneidezähne im Oberkiefer fehlten, die Unterzähne waren vollständig, einige Backenzähne mangelten, der Hals kurz, die Brust mit einigen grauen Haaren bewachsen, der ganze Körper hager, und Spuren einer äußern Verletzung fanden sich weiter nicht, als daß die Oberhaut an den Händen völlig farblos und zusammengeschrumpft war, und die gewöhnlichen Todtenflecke, besonders auf dem Unterleibe sich zeigten. Außerdem hat sich neben dem Denato ein Felleisen von schwarzem Leder befunden, in welchem ein Hammer, eine alte blaue Tuchjacke, ein Paar kurze schwarzmanchesterne Beinkleider, ein dergl. Nanquin und leinene, zwei alte zerrissene wollene Handschuhe, ein altes ledernes Schurzfell mit Brustklappe, ein Paar alte lederne Pantoffeln, eine alte blaue Tuchmütze mit blechernem Schirm, ein altes Rasirmesser, eine alte Tabackspfeife, ein schwarzlederner Tabacksbeutel und ein altes Taschenmesser waren, Briefschaften aber oder ein Paß gar nicht, die wahrscheinlich im Hute oder in der Mütze gesteckt, welche aber bis jetzt nicht aufgefunden worden, und läßt sich vermuthen, daß Denatus ein wandernder Schmiede- oder Schlossergeselle gewesen sein mag, der sich im Schnee verirrt, und bei der Kälte erfroren ist. Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen gekannt, oder Nachrichten von demselben, oder von der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert und angewiesen, der unterzeichneten Behörde, ohne daß dafür das Geringste an Kosten zu erlegen ist, davon sofort Anzeige zu leisten. Alt-Ruppin, den 5. März 1827.

Das Patrimonialgericht über Schönermark.

Sichler,

Justizassessor, als derzeitiger Richter.

---

* Ein taubstummer Mensch, der seit dem 26. Febr. 1817 hier inhaftirt gewesen, und über dessen frühere Verhältnisse nichts hat ermittelt werden können, ist heute aus dem Landarmenhause heimlich entlaufen.

Derselbe ist etwa 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, dicken und großen Mund, gute etwas große Zähne, breites Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist freundlich, von

schlankem Wuchs, und stößt, um sich verständlich zu machen, zuweilen einzelne Laute aus. Bei seiner Entweichung war dieser Mensch mit einer blautuchenen kurzen Jacke, einem Paar grautuchenen langen Hosen mit einer rothen Biese, einer blaubunt kattunenen Weste, einem gelbkattunenen Halstuche, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar Schnürstiefeln, einer blautuchenen Mütze mit Schirm und rothem Rande, und einem Hemde, mit der Nr. 43 gezeichnet, bekleidet.

Indem wir diese Entweichung hiermit öffentlich bekannt machen, ersuchen wir zugleich, diesen taubstummen Menschen im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Strausberg, den 8. März 1827.

Königl. Inspektion des Land-Armen- und Invaliden-Hauses.

---

* Der Schuhmachergeselle Friedrich Ehle, aus Berlin gebürtig, 26 Jahr alt, hat angeblich den ihm in Heiligenstadt sub Nr. 1330 am 14. Dezember 1826 ertheilten, zuletzt in Halberstadt am 3. Januar d. J. zur Reise nach Berlin visirten Paß verloren.

Es wird daher dieser Paß für ungültig erklärt, und dies zur Vermeidung allen Mißbrauches hierdurch bekannt gemacht.

Cöpnick, den 15. Februar 1827.

Der Magistrat.

Der minorenne Hugo Friedrich Erdmann v. Wilamowitz-Möllendorff besitzt folgende in der Priegnitz belegene Grundstücke:

1) das Vorwerk Babekuhl,
2) den sogenannten Umlauf bei Babekuhl,
3) einen Theil der wüsten Feldmark Damrow und die Fischerei in der Löcknitz und auf dem Damrow,

erbpachtsweise, und es ist wegen Aufhebung des bisherigen Erbpachts-Verhältnisses und wegen Ablösung aller, dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Lenzen, als Erbpächtern zustehenden Befugnisse ein Verfahren eingeleitet, auch bereits resp. am 23. Januar und 12. März 1824 ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Erbpächter für alle ihnen zugestandenen Berechtigungen durch eine Kapitalszahlung abgefunden sind. Da die eben genannten Grundstücke indessen zu der, von dem verstorbenen Feldmarschall Wichard Joachim Heinrich von Möllendorff errichteten Majorats-Stiftung gehören, so wird die Ablösung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Ablösungsordnungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem, zu ihrer Erklärung auf den

30. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Lokale der General-Kommission hierselbst, Kleine Jägerstraße Nr. 1, vor dem unterzeichneten Kommissarius anstehenden Termin zu erscheinen, und die Vorlegung des abgeschlossenen Vergleichs zu gewärtigen. Die Nichterscheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Berlin, den 24. Januar 1827.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Der Justizrath Löper.

Es soll eine, der verwittweten Tagelöhner Kersten, Anne Marie geb. Schmidt gehörige, zu Blumenthal bei Kyritz belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 6. d. M. auf 318 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. gewürdiget worden,

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 11. Januar 1827.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Horst.

Da der Braueigen Friedrich zu Storkow, welchem das dem unterzeichneten Amte zustehende Recht — den Erbpachtskrug zu Königs-Wusterhausen, die Krüge zu Neuemühle, Deutsch-Wusterhausen, Patz, Gussow, Korbskrug, Groß-Besten, Klein-Besten, Schenkendorf, Zeesen, Senzig, Hoherlöhme und Zernsdorf, mit Bier und Branntwein zu verlegen — bis zum 1. August 1828 in Zeitpacht überlassen ist, seine Kontrakts-Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, so soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, dies Recht auf dem Wege der Exekution anderweitig ausgeboten werden.

Hierzu stehen drei Lizitationstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, und zwar am 7. März, 7. April und 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnenem Rentamte an, woselbst die näheren Bedingungen jeder Zeit eingesehen werden können.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß wenn sich hier die kurze Zeit bis zum 1. August 1828 keine Pachtliebhaber finden sollten, das qu. Verlagsrecht auch auf eine längere Zeit, bis auf 6 Jahre ausgeboten werden kann.

K. Wusterhausen, den 12. Februar 1827.

Königl. Rentamt.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Buntebarth gehörige, Pag. 35 unseres Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke:

1) das in der Hohenstraße Nr. 22 belegene Wohnhaus nebst Anbau, 2 Ställen, einer Scheune und einem Garten hinter dem Hause von 17½ □Ruthen, gerichtlich taxirt auf 987 Thl. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) eine hierselbst vor dem Spandauer Thore neben Betcke belegene Scheune, taxirt auf 248 Thl. 25 Sgr.,
3) eine Haredörnitz-Kavel im 2ten Schlage von 3 Morgen 114 □Ruthen 3ter Klasse, taxirt auf 102 Thl.,
4) eine Mittel-Kavel im 2ten Schlage von 2 Morgen 136 □Ruthen 3ter Klasse, auf 65 Thl. taxirt,
5) eine Neu-Kavel von 4 Morgen 153 □Ruthen im 2ten Schlage 2ter und 3ter Klasse, taxirt auf 202 Thl.,
6) ein Garten am langen Damm von 50 □Ruthen 110 □Fuß, taxirt auf 68 Thl. 20 Sgr.,
7) eine halbe Hufe Land in allen 3 Feldern, nebst dazu gehörigen Beiländern, taxirt auf 835 Thl. 21 Sgr. 8 Pf.,

von denen die Aecker und Wiesen noch im Gemenge liegen, sollen auf den Antrag der Kuratoren der minderjährigen Erben, in dem auf den 14. Mai d. J., Morgens 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir deshalb alle besitzfähige Kauflustige zu diesem Termine ein.

Der Zuschlag hängt lediglich von der Einwilligung der Kuratoren und der obervormundschaftlichen Genehmigung des Gerichts ab.

Die Bedingungen des Verkaufs werden im Termine vorgelegt werden, und die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann täglich in der Gerichtsstube eingesehen werden, und können dagegen bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen angebracht werden.

Cremmen, den 3. März 1827.

Königl. und Adliches Gesammtgericht.

Das hier nahe gelegene Kämmereigut Frohnsdorff, wozu außer der Feldwirthschaft eine bedeutende Schäferei gehört, soll den 17. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause dem Meistbietenden auf 8 Jahre von Johannis 1828 bis dahin 1836 in Zeitpacht überlassen werden. Anschlag und Bedingungen sind zu aller Zeit in der hiesigen Magistratsregistratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 8. März 1827.

Das Direktorium der Meklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg macht hierdurch gemeinkundig, daß auf Veranlassung des Reglements der Kurmärkschen Land-Feuersozietät de dato Berlin den 18. Dezbr. 1824, dieselbe zu ihrem Agenten für die Mittelmark und Priegnitz,

den Herrn Rittergutsbesitzer Scherz auf Kränzlin in der Grafschaft Ruppin

bestellt hat.

Neu-Brandenburg, den 4. März 1827.

v. Borcke. Richter. Rodbertus, Schröder. Pogge.

Ein Freigut, anderthalb Meilen von Berlin an der Spree gelegen, mit einem massiven Wohnhause von 11 Fenstern Front, zwei Küchen und Kellern, großen Bodenraum, verschiedenen dazu gehörigen Schuppen, circa 200 Morgen Ackerland, mit circa 15 Morgen zweischürige Wiesen, (bestes Pferdeheu) ist entweder theilweise oder ganz zu vererbpachten, oder frei zu verkaufen.

Acker und Wiesen können auch jedes besonders (ohne Baulichkeiten) parzellirt werden.

Die ganze Lage eignet sich vorzüglich zur Viehmästerei oder zu Fabrikanlagen, auch zu Holz-, Stein- und sonstigen Stapelplätzen.

Auch wird irgend ein annehmbarer Tausch berücksichtigt, und könnte ein Theil des Kaufgeldes stehen bleiben.

Pacht- oder Kauflustige melden sich in frankirten Briefen unter der Addresse:

an das Königl. Intelligenz-Komtoir, oder persönlich in der Markgrafenstraße Nr. 50, zwei Treppen hoch, die Klingel links, worauf das Nähere eröffnet wird.

Berlin, den 9. November 1827.

Ein zu Kyritz in der neuen Poststraße belegenes, 1821 neu erbautes zweistöckiges massives Haus, aus 4 Stuben, Küche und Keller bestehend, nebst Hintergebäuden, so wie dazu gehörigen Ländereien, soll aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen, und insbesondere für ein mäßiges Kaufgeld verkauft werden.

Bis Ostern d. J. wird jedes Gebot gehört werden, und können sich Liebhaber dieserhalb an den Aktuarius Boddin in Kyritz in postfreien Briefen wenden, von dem sie jede verlangte Auskunft erhalten werden.

Kyritz, den 13. Februar 1827.

Da die Aufhütung, welche das Amt Wittstock bisher auf dem dortigen Stadtfelde hatte, mit Trinitatis d. J. aufgehoben ist, und ich dadurch alle Weide, um eine Zuchtschäferei halten zu können, verliere, so sehe ich mich genöthigt, den Stamm derselben, bestehend in 300 Stück Mutterschaafen mit Lämmern, meistbietend zu verkaufen. Ich setze hierzu einen Termin auf den 7. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Amte Wittstock an, und bemerke, daß der Verkauf der Schaafe in Posten von 10 Stück mit der Wolle und den Lämmern mit einem Anbot von 10 Thl. in Golde geschieht. Es wird hier also keine Märze, sondern der ganze Stamm der Schäferei, ohne Auswahl, verkauft. — Zugleich mit diesen Schaafen will ich auch meine hiesigen, dieses Jahr zu verkaufenden Böcke, circa 100 Stück, meistbietend verkaufen, ohne daß vorher das mindeste davon aus der Hand verkauft wird, und zwar auch mit einem Anbot von 10 Thl. Gold. Die Schaafe können jederzeit und die Böcke vom 7. April an, täglich auf dem Amte Wittstock besehen werden. Die zu verkaufenden Schaafe sind ächt Hoppenrader Stamm, vor 4 und 5 Jahren erst aus schönem Vieh, nicht aus Märze, von hier aus errichtet. Die Wolle vom vorigen Jahre ist der Seehandlung zum Verkauf übergeben, und das den Käufern vorzulegende Sortiments-Verzeichniß derselben weiset nach, daß die Hälfte aus Super-Elektoral und Elektoral, aus ⅓ erste Prima, aus ⅓ zweite Prima und einem ganz unbedeutenden Theile Secunda-Wolle bestanden hat. In Hinsicht der zu verkaufenden Böcke versichere ich, daß solche nur hier gezogen sind, und füge für die mit meiner hiesigen Schäferei Unbekannten hinzu, daß solche doch noch einen Vorzug vor der Wittstocker hat, daß die Wolle ohne Ausnahme im Jahre 1825 für 38½ Thl., und im vorigen Jahre für 20 Thl. im Berliner Wollmarkt reell verkauft ist, und daß ich sowohl für die Gesundheit des Viehes im Allgemeinen, als insbesondre auch für jede erbliche Krankheit um so sicherer einstehen kann, als ich seit 18 Jahren nie einen Bock angekauft habe.

Hoppenrade in der Priegnitz, im März 1827.

Freier.

Der Burmeistersche, auf dem Kuhdamm bei Prenzlau belegene Garten, nebst Wohnhaus, Treibhaus und einer Anzahl Mistbeete, soll aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Nähere Auskunft hierüber giebt Unterschriebener. Prenzlau, den 13. Februar 1827.

Rahn, Buchbinder, Steinstraße Nr. 408.

Beste Saaterbsen, nemlich große Preußische, und kleine Neumärkische, sind billig zu haben bei G. L. Pätsch in Wriezen a. d. Oder.

Schiffer finden auf der Ziegelei zu Bellinchen an der Oder fortwährend Ladung nach Berlin.

Mit Bezug auf die im Extrablatte zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Aufforderung zur Aufnahme eines gemüthskranken jungen Mannes, wird hierdurch bekannt gemacht, daß fernerweite Anerbietungen nicht mehr erforderlich sind, da der in Rede stehende junge Mensch bereits untergebracht ist.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 23. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 44. Wittwenkassengelder-Zahlungen. I. 728. März.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1. April 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Rest-Pensionen und Antrittsgelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang, jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder

die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Kommiſſarius, oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallſtraße Nr. 3 und General-Landſchafts-Agenten Reichert, Franzöſiſche Straße Nr. 30 wohnhaft, erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſen zu zahlen, wohlthun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwenkaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats hier eingehen, und iſt die General-Wittwenkaſſe angewieſen, nach dem 1. April d.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 45. **General-**

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	22	6	1	17	6	1	16	3	1	7	6	1	7	6	1	—	—	—	26	3	—	22	6
2	Havelberg	1	22	6	1	18	9	1	21	3	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	22	6	1	16	3	1	11	3	1	5	—	1	5	—	1	5	—	1	2	6	—	—	—
4	Potsdam	1	27	7	1	22	—	1	18	4	1	16	2	1	11	6	1	8	3	1	2	6	1	1	—	—	20	—
5	Prenzlow	1	21	7	1	18	9	1	22	6	1	13	9	1	6	10	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
6	Rathenow	1	22	6	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	11	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	29	—
8	Schwedt	1	22	6	1	20	—	1	21	3	1	17	6	1	15	—	1	10	—	—	27	6	—	27	6	—	—	—
9	Spandow	1	26	3	1	23	9	1	17	6	1	17	—	1	10	—	1	9	3	1	5	—	1	—	—	—	—	—
10	Strausberg	2	5	—	1	25	—	1	18	9	1	16	3	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	1	2	6
11	Templin	1	27	6	1	25	—	1	25	—	1	22	6	1	10	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	13	10	1	13	—	1	5	5	1	5	5	—	29	1	—	28	1	—	—	—
13	Wittſtock	1	28	7	1	25	6	1	20	8	1	19	1	1	6	3	1	5	4	1	2	2	—	28	3	—	20	4
14	Wrietzen an der Oder	1	29	6	1	22	—	1	19	6	1	15	6	1	9	—	1	6	6	—	28	9	—	26	9	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. März 1827.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Potsdam, den 17. März 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im bevorstehenden Rezeptionstermin am 1. April d. J. durch und an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Februar 1827.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	22	6	5	15	—	5	15	—	2	4	—	—	19	—	1	1		1	—		1	2		5	—		2	6		18	—		12	—		16	—		8	—		8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	9	—	10		1	—		1	3		6	—		2	—		—	—		—	—		7	6		7	—		5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	1	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		9	—
—	20	—	6	3	7	6	3	7	2	—	—	—	20	—	1	4		1	9		2	3		6	—		2	6		16	—		14	—		10	—		7	—		9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	—	—	1	—		1	3		1	3		5	—		2	2		—	—		—	—		—	—		—	—		6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		6	—
—	26	—	7	—	—	5	28	—	1	24	—	—	18	—	—	—		1	3		1	6		—	—		—	—		14	—		10	—		8	—		7	6		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	7	—	22	6	1	—		1	3		1	6		6	—		2	6		20	—		12	—		8	—		6	—		6	—
—	—	—	7	10	—	7	—	—	1	26	3	—	20	—	1	2		1	2		1	5		5	6		2	6		14	—		8	—		9	—		3	—		8	—
—	27	6	6	15	—	6	—	—	2	10	—	—	17	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	20	—	6	—	—	6	—	—	2	5	—	—	—	—	—	10		—	—		—	—		—	—		—	—		12	—		9	—		9	—		8	—		6	—
—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	19	8	7	1	11	6	17	6	1	27	6	—	21	1	—	10		2	—		—	—		5	4		2	6		10	1		8	—		10	—		7	—		6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	16	—	1	—		1	—		1	6		4	—		2	6		12	—		10	—		8	—		1	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—

Potsdam, den 12. März 1827.

Nr. 46. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Feb. 1827. I. 592. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	25 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	1 Thaler	20 Sgr.	3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	13 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 Thaler	12 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	3 Sgr.	8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	29 Sgr.	7 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
8) für das Schock Stroh	7 Thaler	17 Sgr.	4 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	3 Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Freiherr Guretzki von Cornitz ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Gustav Friedrich Wilhelm Mertens, Moritz August Weiße, Emil Rudolph Leopold Naglo, Adolph Wilhelm v. Scheel, Franz Adolph Pfützenreuter, Heinrich Gustav Adolph Hache und Albrecht Graf v. Schlippenbach sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Rechtskandidat Hellhof ist als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Havelberg angestellt worden.

Der bei dem Justizamte Mühlenhof angestellte Justizkommissarius und Notarius Reimer hat in diesen Eigenschaften die nachgesuchte Entlassung erhalten.

Dem zum hiesigen Stadtphysikus ernannten Dr. Philippi ist auch die Wahrnehmung der Physikatsgeschäfte im Städtekreis Potsdam übertragen worden.

Der Ober-Zollinspektor Voigtel aus Barby ist an die Stelle des pensionirten Steuerraths Koggel zum Ober-Zollinspektor in Gransee ernannt, der berittene Grenzaufseher Classe zum Ober-Grenzkontrolleur in dem Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge einstweilig befördert, und der Unteroffizier Plancke vom 8ten Landwehr-Infanterie-Regiment als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittstock angestellt worden.

Der Gendarme Theodor Mussack und der Unteroffizier Paul Henkis sind als Landreuter, und zwar ersterer für die Priegnitz und letzterer für den Zauch-Beliziger Kreis angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

12ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Im Verlage des Buchhändlers Zobel zu Görlitz in der Oberlausitz ist eine Schrift, unter dem Titel:

Feuerbüchlein, oder Belehrung über Feuersgefahr und deren Abwendung von F. A. W. Schmalz, 2te vermehrte Ausgabe. (4 Bogen. 8. Ladenpreis eines gehefteten Exemplars 2 Sgr., Partiepreis: 24 Exemplare 1 Thl.)

erschienen, welche wegen ihrer kurzen und faßlichen Schreibart sowohl, als wegen ihrer Wohlfeilheit empfohlen zu werden verdient, und in den Händen jedes Hausvaters nicht ohne Nutzen bleiben dürfte.

Potsdam, den 10. März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

* Der reisende Gärtner Johann Sternitzky ist verdächtig, am 26. Februar d. J. auf der Herberge zu Luckenwalde das Felleisen des Maurergesellen Joh. Gottlob Hannemann aus Pretzsch, worin verschiedene Kleidungsstücke und Wäsche befindlich waren, entwendet zu haben.

Der ꝛc. Sternitzky, dessen Signalement nachstehet, reiset auf einen Paß d. d. Gazofo den 22. November 1827, der von Strausberg und Mittenwalde nach Magdeburg visirt war. Nach seinem Vorgeben wollte er wieder nach Düsseldorf, wo er früher als Soldat gestanden hatte.

Wir fordern die betreffenden Polizeibehörden hierdurch auf, den Johann Sternitzky, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, ihn, im Fall sich der Verdacht bestätigt findet, zur gerichtlichen Untersuchung abzuliefern, und dem Magistrat zu Luckenwalde davon Nachricht zu geben.

Potsdam, den 11. März 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der ꝛc. Sternitzky ist aus Domspitola in Russisch Polen gebürtig, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, rothes und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Statur und hat auf der linken Backe eine Warze.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende, der Köllnerwittwe Fox zu Stiegehnen verloren gegangene Staatsschuldscheine,

Nr. 40939 Litt. A. über 500 Thlr.
Nr. 41002 Litt. A. über 100 Thlr.

durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 10. Januar d. J. für mortificirt erklärt worden sind.

Berlin, den 5. März 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* Für das zwischen den Städten Cüstrin und Neudamm belegene Hüttenwerk Kutzdorf werden in diesem Jahre 150 Fuder kieferne Kohlen, à 112 Berliner Scheffel, erfordert.

Die Kohlen müssen gut ausgeschwält, ohne Brände und Lösche, spätestens bis Ende November frei bis zum Werke abgeliefert sein.

Diejenigen, welche geneigt und im Stande sind, gedachte Lieferung zu übernehmen, fordern wir auf, ihre Forderung schriftlich, portofrei, entweder bei uns oder an den Hüttenfaktor Reichel in Kutzdorf, bis zum 15. April d. J. abzugeben, da dann mit dem Mindestfordernden der Kontrakt abgeschlossen werden wird.

Sollte Jemand geneigt sein, auf eine Lieferung für die folgenden Jahre, bis zu dem Quanto von 600 Fudern einzugehen, so werden dessen Anerbietungen gleichfalls berücksichtigt werden. Berlin, den 13. März 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

* Die, im Departement der unterzeichneten Regierung gelegene, gemäß Pachtkontrakt vom 16. März 1819 für 1166 Thlr. 20 Sgr. verpachtet gewesene Königl. Domaine Angerburg, im Kreise gleiches Namens, soll von Trinita-

tis 1827 ab auf 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitationstermin wird

auf den 17. April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schick anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 1000 Thl. festgesetzt; für das zu entrichtende Kaufgeld, wovon die Hälfte 8 Tage vor der auf den 1. Juni anstehenden Uebergabe, die 2te Hälfte aber nach Jahresfrist entrichtet werden muß, beträgt die Kaution den 4ten Theil des Plus liciti, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarischen Privat-Dokumenten niedergelegt werden.

Kauf- so wie Pachtlustige werden zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerk Angerburg nebst dem Vorwerkswalde, in der Brauerei und Brennerei, der kleinen und mittel Jagd, und dem Getränkeverlage des zwangspflichtigen Kruges zu Sobiecken.

Dasselbe liegt ½ Meile von der Stadt Angerburg, 14 Meilen von Königsberg, 7 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Tilsit.

Der Flächeninhalt besteht:

a) an Acker	666	M.	69	R.	pr.
b) an jährlichen Wiesen	188	=	80	=	=
c) an Feldwiesen . . .	290	=	167	=	=
d) an Roßgärten . . .	31	=	55	=	=
e) an Weideland	18	=	100	=	=
f) an Gärten	11	=	114	=	=
g) an Hof- und Baustellen	7	=	173	=	=
h) an Unland, Landstraßen, Wegen, Graben ꝛc. .	22	=	34	=	=
i) der Kirchhof . . .	—	=	88	=	=
k) das Ziegeleiland . .	20	=	147	=	=
l) der Angerappfluß. .	24	=	37	=	=
m) der Wald	384	=	160	=	=
zusammen	1667	M.	144	R.	pr.

Von den 666 Morgen 69 Ruthen Acker sind 15 Morgen zur 4ten Klasse, und von den übrigen 651 Morgen 69 □Ruthen ist ½ zur 2ten, und ½ sind zur 3ten Klasse bonitirt worden.

Die Felder bestehen aus Höhen und Bergen, und sind abträgig. Die jährlichen Wiesen und Feldwiesen gehören zur 4ten Klasse. Der Wald besteht aus Nadel- und Laubholz, und wird im Fall der Verpachtung zur Weide mit verpachtet, im Fall der eigenthümlichen Erwerbung aber wird der Holzbestand des Waldes mit veräußert, desgleichen die kleine und mittel Jagd.

Auch wird der Verlag des Kruges zu Sobiecken bis zur Ablösung desselben, dem Eigenthümer pachtweise gegen ein jährliches Pachtgeld mit überlassen. Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kauf- so wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungsregister zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb bei dem Landrathsamte zu Angerburg melden.

Gumbinnen, den 27. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

---

* Die Brücke, welche bei Tremsdorf über die Nieplitz führt, auf der Straße von Trebbin nach Potsdam, ist durch das Wasser so beschädigt, daß sie neu gebauet, und bis dahin die Passage über dieselbe auf 3 Wochen gesperrt werden muß. Von Trebbin aus wird also der Weg über Fahlhorst, und von Luckenwalde über Langerwisch eingeschlagen werden müssen.

Potsdam, den 10. März 1827.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

---

* Es sind die Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle und Forstkontraventionen im Königl. Biesenthaler Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 28. März c.,
2) vom 1. März bis 1. Mai c. auf den 16. Mai c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 26. September c.,

4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 28. November c.,
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1828 auf den 23. Januar 1828,

Morgens 9 Uhr zu Amt Biesenthal,

im Königl. Lieper und im Königl. Schmargendorfer Forstreviere

1) vom 1. Januar bis 1. März c. auf den 10. April c.,
2) vom 1. März bis 1 Mai c. auf den 22. Mai c.,
3) vom 1. Mai bis 1. August c. auf den 2. Oktober c.,
4) vom 1. August bis 1. November c. auf den 4. Dezember c.,
5) vom 1. November c. bis 1. Januar 1828 auf den 29. Januar 1828,

Morgens 9 Uhr zu Amt Chorin,

angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. März 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

* Es ist aus einem hiesigen Hause eine silberne französische Jagduhr mit einem hellroth- und gelbgeflammten, schildkrötenen Gehäuse, und zwei goldenen, an einem blauseidenen, stark gewürfelten Bande befestigt gewesenen Pettschaften, mit Carniolsteinen eingefaßt, gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser entwendeten Uhr mit der Aufforderung gewarnt, mir alles dasjenige sofort anzuzeigen, was zur Ausmittelung derselben und zur Entdeckung des Thäters führen kann, wogegen demjenigen, welcher von dem Diebe eine sichere Auskunft zu geben vermag, eine Belohnung von fünf Thalern zugesichert wird.

Potsdam, den 12. März 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick ist der zum Nachlaß des verstorbenen Amtmanns Friedrich Wilhelm Niethe gehörige, zu Klein-Mutz belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 18 verzeichnete Erbbraukrug, nebst dazu gehörigen Ländereien und Wiesen, so wie den Brau- und Brennerei-Geräthschaften, mit der gerichtlichen Taxe von 3772 Thl. Kour., Theilungshalber, subhastirt, und es sind die Bietungstermine auf den 15. Februar, 15. März und 24. April 1827., jedesmal Vormittags 10 Uhr, in Klein-Mutz anberaumt, in welchem letztern — welcher peremtorisch ist — falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, gedachtes Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird den unbekannten, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Gläubigern, welche an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Erhaltung ihrer Gerechtsame, sich vor, oder spätestens in den anberaumten Bietungsterminen zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen und zu verifiziren, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgter Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, präkludirt, und ihnen dashalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens kann die Taxe täglich in der Registratur eingesehen werden, und steht es einem jeden frei, bis 4 Wochen vor dem Termin, die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Fehler dem Gericht anzuzeigen.

Zehdenick, den 19. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Veränderungs halber bin ich genöthigt, meine hierselbst belegene Windmühle nebst dazu gehörigem Wohnhause und einigen Morgen Acker, den 8. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung allhier an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Felgentreu bei Luckenwalde, den 2. März 1827.

Der Mühlenmeister Richter.

Die unfern von Wittenberge liegenden Rittergüter Neuburg und Klein-Breese, welche der vorige Besitzer für resp. 14787 Thl. und 12409 Thl. erkauft hat, sollen

am 7. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Klein-Breese im Wege der freiwilligen Lizitation von den Eigenthümern derselben meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, den 12. März 1827.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

Die Fischerei auf den beiden Kämmereiseen Max- und Kessel-See, soll vom 1. Mai dieses, bis Ende gedachten Monats künftigen Jahres, öffentlich an den Meistbietenden in termino den

18. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

allhier zu Rathhause verpachtet werden, wozu wir qualifizirte Pachtliebhaber hierdurch vorladen. Müncheberg, den 16. März 1827.

Der Magistrat.

Es ist von Seiten des Königl. Ministerii des Innern, mittelst Rescripts vom 29. Januar d. J., mir Unterschriebenen ein Patent

auf eine Mischung zur Anfertigung des von mir so genannten Metallpapiers, in soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden, und ohne Jemand in der Verfertigung des bekannten Steinpapiers zu behindern,

auf fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden, welches nach Vorschrift des Publikandums vom 14. Oktober 1815 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uebrigens bemerke ich, daß dieses Metallpapier ein, der Nässe gänzlich widerstehendes Material ist, welches mit einem Gold-, Silber-, Kupfer- oder Schieferstift leicht beschrieben, und mittelst eines mit Seifwasser angefeuchteten Lappens wieder gereinigt werden kann. Vorzüglich eignet sich dieses Papier für Kinder zu Schreib- und Rechnentafeln.

Breslau, den 3. März 1827.

Carl Hildewerth,
Bürger und Sattlermeister,
Büttnerstraße Nr. 24.

Das Direktorium der Mekleuburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg macht hierdurch gemeinkundig, daß auf Veranlassung des Reglements der Kurmärkischen Land-Feuersozietät de dato Berlin den 18. Dezbr. 1824, dieselbe zu ihrem Agenten für die Mittelmark und Priegnitz, den Herrn Rittergutsbesitzer Scherz auf Kränzlin in der Grafschaft Ruppin bestellt hat.

Neu-Brandenburg, den 4. März 1827.

v. Borcke. Richter. Rodbertus, Schröder. Pogge.

Entfernung und Dienstverhältnisse bestimmen mich, mein bei Soldin liegendes, speciell separirtes, größtentheils neu erbautes Erbpachtgut Friederikenhoff, welches circa 700 Morgen vorzüglichen Ackers, eine schöne Ziegelei und 250 Morgen Anger und Wiesen enthält, unter jeder nur irgend annehmbaren Bedingung zu verkaufen. Liebhaber, welche theils bei Schließung des Handels, theils bei der Uebergabe nur 2000 Thl. baar erlegen dürfen, übrigens auf Verlangen das ganze Kaufgeld gegen prompte Verzinsung behalten können, belieben sich näherer Nachrichten wegen persönlich oder in Francobriefen an mich selbst zu wenden. Drossen, den 15. März 1827.

Der Königl. Gerichts-Aktuarius Gerike.

Ich bin Willens, meine zu Rapshagen bei Pritzwalk gelegene Schmiede, zu welcher ein Wohnhaus, Garten und etwas Land gehören, meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen neuen Termin auf den 15. Mai d. J. an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauf- und Besitzfähige mit dem Ersuchen eingeladen werden, sich wegen Besichtigung des Grundstücks, welches zu Johannis d. J. zu übernehmen ist, bei dem jetzigen Schmidt in Rapshagen zu melden.

Lindenberg bei Kletzke, den 6. März 1827.

Hink.

Der Unterzeichnete beabsichtiget, seine ihm eigenthümlich zugehörige, zu Annenwalde, 1 Meile von Templin in der Ukermark belegene Schmiede, nebst Wohn- und Stallgebäuden und Scheunen, den dazu gehörigen 4 Morgen 58 □Ruthen Garten und Wördeland, so wie 1 Morgen 125 □Ruthen Wiesewachs, zum 1. April d. J. zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe der Vize-Meister F. W. Zeitz auf der Glashütte zu Neu-Globsow bei Fürstenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 30. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. März 1827.

Nr. 47. Kalender. I. 527. März.

In Gemäßheit einer Requisition der Königl. Kalender-Deputation vom 25. v. M., werden die Kalender-Verleger des diesseitigen Departements hierdurch angewiesen, den bei ihnen herauskommenden Kalendern nicht ferner, wie bisher häufig geschehen, die Worte:

„Mit Genehmigung der Königl. Kalender-Deputation"

vorzudrucken, indem diese an sich irrige Bezeichnung nur zu Mißdeutungen Anlaß giebt. Dagegen bleibt es den Kalender-Verlegern unverwehrt, diejenigen in den Kalendern enthaltenen speziellen Gegenständen, welche ihnen von der Königlichen Kalender-Deputation als authentisch geliefert sind, wie z. B. den astronomischen Theil mit Einschluß der Monatstafeln, die Genealogie ꝛc., als ihnen durch gedachte Deputation zugekommen, zu bezeichnen, und liegt den Verlegern nur die Verpflichtung ob, sich vorkommenden Falls über getreuen Abdruck auszuweisen, zu welchem Ende die Königl. Kalender-Deputation die abzusendenden Normal-Notizen jedesmal mit ihrer Unterschrift und ihrem Stempel versehen wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Baare Auslagen in unvermögenden Untersuchungssachen.

Sämmtliche Justizämter im Departement des Kammergerichts werden hiermit angewiesen, die in unvermögenden Untersuchungssachen entstehenden, aus dem öffentlichen Fonds zu erstattenden baaren Auslagen ferner nicht, wie bisher geschehen, von den zur Haupt-Untergerichts-Salarienkasse fließenden Sporteln zu entnehmen, sondern jedesmal auf deren Zahlung aus dem öffentlichen Kriminal-Kosten-Fonds, zu den speziellen Untersuchungs-Akten bei dem Kammergerichte anzutragen.

Berlin, den 12. März 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche in diesem Sommersemester vom 16. April bis 15. September auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle

leiten. Nachmittags von 2 bis 3 Uhr wird Montags und Dienstags derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Dozent an der Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Vormittags, Mittwochs und Donnerstags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags über Physiologie, und Freitags und Sonnabends über Osteologie Vorträge halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags, Vormittags von 10 bis 11 Uhr Vorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Thierheilkunde, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie. Mittwochs und Donnerstags Nachmittags von 2 bis 3 Uhr liest derselbe über Osteologie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Botanik, und verbindet damit Exkursionen. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Repetitor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags früh von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, und in besondern Stunden Repetitionen sowohl über diese, als auch über die Arzneimittellehre und die Lehre von den Seuchen der Hausthiere. Derselbe leitet täglich Vormittags von 7 bis 8 Uhr und Nachmittags von 6 bis 7 Uhr die Uebungen im Krankenstalle und im Operiren, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann nothwendigen Operationen verrichtet, oder unter seiner Aufsicht verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten und Uebungen der Eleven in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge.

6) Der Repetitor und Thierarzt Herr Fischer hält Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über das Exterieur. Derselbe ertheilt täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere, deren Behandlung ihm anvertraut ist.

7) Herr Professor Dr. phil. Störig wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte 4ter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

Berlin, den 14. März 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

13ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die zum Königl. Hüttenwerke zu Gottow unweit Luckenwalde gehörige Brau- und Brantweinbrennerei, welche am 30. Juni d. J. pachtlos wird, soll von da aber anderweit in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Termin auf

den 5. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gottow angesetzt, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen zur Erb- oder Zeitverpachtung in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) sowohl, als bei dem Königl. Hüttenamt zu Gottow und dem Herrn Justizrath von Hanow in Treuenbrietzen eingesehen werden können.

Berlin, den 13. März 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Die, im Departement der unterzeichneten Regierung gelegene, gemäß Pachtkontrakt vom 16. März 1819 für 1166 Thlr. 20 Sgr. verpachtet gewesene Königl. Domaine Angerburg, im Kreise gleiches Namens, soll von Trinitatis 1827 ab auf 12 Jahre verpachtet, oder auch zum vollen Eigenthum verkauft werden.

Der Lizitationstermin wird

auf den 17. April d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Schlick anberaumt.

Die Pachtkaution ist auf 1000 Thl. festgesetzt; für das zu entrichtende Kaufgeld, wovon die Hälfte 8 Tage vor der auf den 1. Juni anstehenden Uebergabe, die 2te Hälfte aber nach Jahresfrist entrichtet werden muß, beträgt die Kaution den 4ten Theil des Plus liciti, und muß im Termine selbst in Staatspapieren, baarem Gelde, Landschafts-Obligationen oder in pupillarischen Privat-Dokumenten niedergelegt werden.

Kauf- so wie Pachtlustige werden zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten oder zu kaufen, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlagsertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Kauf- und Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Das Gut besteht in dem Vorwerk Angerburg nebst dem Vorwerkswalde, in der Brauerei und Brennerei, der kleinen und mittel Jagd, und dem Getränkeverlage des zwangspflichtigen Kruges zu Sobiecken.

Dasselbe liegt $\frac{1}{8}$ Meile von der Stadt Angerburg, 14 Meilen von Königsberg, 7 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Tilsit.

Der Flächeninhalt besteht:

a) an Acker	666 M.	69 R.	pr.
b) an jährlichen Wiesen	188 =	80 =	=
c) an Feldwiesen . . .	290 =	167 =	=
d) an Roßgärten . . .	31 =	55 =	=
e) an Weideland . . .	18 =	100 =	=
f) an Gärten	11 =	114 =	=
Latus	1207 M.	45 R.	pr.

Transport	1207 M.	45 R. pr.			
g) an Hof- und Baustellen	7	=	173	=	=
h) an Unland, Landstraßen, Wegen, Graben ꝛc.	22	=	34	=	=
i) der Kirchhof	—	=	88	=	=
k) das Ziegeleiland	20	=	147	=	=
l) der Angerappfluß	24	=	37	=	=
m) der Wald	384	=	160	=	=
zusammen	1667 M.	144 R. pr.			

Von den 666 Morgen 69 Ruthen Acker sind 15 Morgen zur 4ten Klasse, und von den übrigen 651 Morgen 69 □Ruthen ist ¼ zur 2ten, und ¾ sind zur 3ten Klasse bonitirt worden.

Die Felder bestehen aus Höhen und Bergen, und sind abträgig. Die jährlichen Wiesen und Feldwiesen gehören zur 4ten Klasse. Der Wald besteht aus Nadel- und Laubholz, und wird im Fall der Verpachtung zur Weide mit verpachtet, im Fall der eigenthümlichen Erwerbung aber wird der Holzbestand des Waldes mit veräußert, desgleichen die kleine und mittel Jagd.

Auch wird der Verlag des Kruges zu Sobiecken bis zur Ablösung desselben, dem Eigenthümer pachtweise gegen ein jährliches Pachtgeld mit überlassen. Kauf- und Pachtlustigen wird der Oberregistrator Sutorius die Kaufso wie die Pachtbedingungen, den Flurplan und das Vermessungsregister zur Einsicht vorlegen.

Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb bei dem Landrathsamte zu Angerburg melden.

Gumbinnen, den 27. Februar 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

---

* Die heute erfolgte Wiedereinlieferung des am 8. d. M. von hier entlaufenen, und mittelst Steckbriefs verfolgten taubstummen Menschen machen wir hiermit bekannt.

Strausberg, den 18. März 1827.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

---

* Im hiesigen Land-Armenhause befinden sich 20 und mehrere Individuen, welche bei den Landarbeiten gebraucht werden können, noch im mäßigen Alter und entkassungsfähig sind. In sofern also Landleute dergleichen Individuen gebrauchen, wollen sie sich deshalb an die unterzeichnete Inspektion wenden.

Strausberg, den 23. März 1827.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

---

* Der am 20. d. M. hier übernachtete Schmiedegeselle Georg Gräber aus Punitz im Großherzogthum Posen, hat durch ein Versehen seines Wirths bei der Abreise von hier den Reisepaß des Müllergesellen Johann Heinrich Wilhelm Räbiger aus Gottesberg bekommen, und dafür den seinigen, d. d. Groß-Glogau den 19. Februar 1827 zurückgelassen.

Wahrscheinlich wird derselbe irgendwo vorgeben, seinen Paß verloren zu haben, und einen dergleichen neuen nachsuchen, weshalb wir diese Paßverwechselung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Müncheberg, den 24. März 1827.

Der Magistrat.

---

* Höherer Verfügung zufolge soll die zum Amte Zossen gehörige, zwischen Schulzendorf, Jühnsdorf, Genshagen und Löwenbruch bele-

gene, sogenannte große Herrenwiese von zusammen 678 Morgen 169 □Ruthen Flächen-Inhalt anderweitig im Ganzen oder in verschiedenen Abschnitten veräußert, eventualiter auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf den 28. April c., Vormittags 9 Uhr, im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Erwerbs- und Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonntags, auf gedachtem Amte eingesehen werden können.

Zossen, den 17. März 1827.

Königl. Rent-Amt.

---

* Seit länger als 10 Jahren befinden sich auf dem hiesigen Packhofe

10 Stück Ostindischen Nanquin,
13 Ellen blauen Alapin,
7½ Ellen rothen Alapin,
4 Stück Kambriktücher, und
57¼ Ellen weißen Dimitti,

ohne daß der Eigenthümer oder Empfänger dieser Waaren hat ausgemittelt werden können. Diesemnach sehen wir uns veranlaßt, den unbekannten Eigenthümer oder Empfänger gedachter Waaren durch die öffentlichen Blätter aufzufordern, uns sein Eigenthumsrecht an diesen Waaren binnen drei Monaten, und spätestens in dem hierzu am 12. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Termine gehörig nachzuweisen, widrigenfalls wir solche öffentlich verkaufen, und den Erlös, nach Abzug der einfachen Gefälle und Kosten, der Armenkasse überweisen werden.

Potsdam, den 20. März 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

Zwischen dem Besitzer des im Ruppinschen Kreise belegenen Lehnritterguts Langen, Feuer-Sozietäts-Direktor Herrn Gustav Friedrich Ludwig Wieprecht von der Hagen und dem Büdner, Stellmacher Christian Friedrich Friese daselbst, ist über die der Büdnerstelle des letztern zustehende, und vom Rittergute zu gewährende Weideberechtigung eine Ablösung zu Stande gekommen.

Da der gedachte Herr von der Hagen zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz ist, so mache ich dieses Geschäft in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 11 hiermit bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche hierbei ein Interesse zu haben vermeinen, sich spätestens in dem auf

den 23. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzten Termine zu melden, und sich darüber zu erklären, ob und was sie gegen den ihnen im Termine vorzulegenden Abfindungsplan zu erinnern haben.

Diejenigen, welche bis zu diesem Termine und spätestens in demselben sich nicht melden, müssen nach §. 12 des gedachten Gesetzes, diese Hütungsablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen, selbst im Falle einer Verletzung, dagegen gehört werden.

Fehrbellin, den 11. Februar 1827.

Vigore Commissionis.

Kletschke, Königl. Justiz-Amtmann.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Ackerbürger Joachim Langerwisch gehörigen, sub Nr. 219 allhier gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 1080 Thl. 19 Sgr. 3 Pf. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses, einer

vollen Wache, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 9. Mai 1827, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslocale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflieblaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Justrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 23. December 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die eine Achtelmeile vom Amte und Dorfe Mühlenbeck, 1¼ Meile von Berlin und 1¼ Meile von der Stadt Bernau entfernt belegene sogenannte Mönchenmühle, den Elendeschen Erben gehörig, wobei sich befinden:

123 Morgen 132 □Ruthen Acker, incl. 3 Morgen 87 □Ruthen Wege, Baustellen und Gräben bei der Mühle,

12 Morgen 137 □Ruthen zweischürige Wiesen ebendaselbst,

32 Morgen 37 □Ruthen Acker bei der Kolonie Buchhorst,

2¼ Morgen Garten bei der Mühle,

ein großes zweistöckiges, erst kürzlich neu erbauetes massives Wohnhaus und Wassermühlengebäude, worin 3 Mahlgänge und die Anlage zum vierten Mahlgange,

eine Schneidemühle,

eine Bockwindmühle von einem Gange,

das zum Betriebe des Mühlengewerbes vorhandene Inventarium,

ein Familienhaus, und die übrigen vorhandenen erforderlichen Wirthschaftsgebäude,

die Berechtigung zum freien Bau-, Reparatur- auch Schirrholz gegen Erlegung des Stammgeldes aus Königl. Forst,

29 Klafter Deputat-Klobenholz aus Königl. Mühlenbeckscher Forst,

soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe des ganzen Grundstücks, wobei der Werth der Gebäude gar nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist, beträgt

19601 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

Die Bietungstermine sind auf den 22. März, 23. Mai und 23 Juli 1827, die beiden erstern in der Amtsgerichtsstube zu Mühlenbeck, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in dem Mühlengrundstück selbst, jedesmal des Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu alle diejenigen, welche das Grundstück zu besitzen suchen, und annehmlich zu bezahlen des Vermögens sind, hierdurch vorgeladen werden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen, auf nachher eingehende Gebote aber nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe kann jeden Sonnabend bei dem Justizaktuarius Grube hier eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Oranienburg, den 28. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenbeck.

Auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Arbeitsmanns Peter Schütte haben wir die Subhastation des dem letztern gehörig gewesenen, allhier sub No. 371 gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 170 Thlr. 26 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 10. Mai 1827,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale

angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 3. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Stadgericht zu Oranienburg soll das, der verwittweten Bürger Eltz, gebornen Stiermann gehörige, hierselbst in der Hirtenstraße Nr. 99 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 82 aufgeführte Wohnhaus nebst Hofgebäuden, einem separirten Ackerplan, Wiesen, Gärten, Weide und einer Scheune, überhaupt auf 2274 Th. 26 Sgr. 7 Pf. Kourant abgeschätzt, Schuldenhalber in den an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 27. März, 29. Mai und 31. Juli d. J., um 11 Uhr angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 13. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Zehlicke sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol. IX. Nr. 1. Fol. 161 verzeichnete Mühlen-Etablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle, dem dazu gehörigen Acker, dem Wohnhause und den Ställen, welches gerichtlich gewürdigt ist zu 2899 Thlr. 25 Sgr. Kourant,

2) die im hiesigen Stadtfelde belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol. VI. Fol. 3. Nr. 2 verzeichnete halbe Hufe Acker, welche zu 378 Thlr. Kourant gewürdigt ist,

Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf

den 4. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgerichte angesetzt, welches Kaufliebhabern hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß, wenn in diesem Termine annehmliche Gebote erfolgen, und die Erben in den Zuschlag consentiren, keine weitern Gebote angenommen werden, sondern dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen, und können etwanige Einwendungen dagegen, jedoch zeitig vor dem Termine angezeigt werden.

Neu-Ruppin, den 16. Februar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die den minorennen Pflug gehörige, zu Giesenhorst belegene Hopfengärtnerstelle von 14 Morgen, soll in dem dazu auf den

27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in Drewitz anberaumten Termine an den Meistbietenden öffentlich auf drei Jahre verpachtet werden.

Neustadt a. d. D., den 24. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum öffentlichen Verkauf des Büdner-Etablissements des Büdners Friedrich Seefeld zu Liepe, welches auf 302 Thl. 15 Sgr. abgeschätzt ist, steht am

12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Neustadt-Eberswalde ein Bietungstermin an.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das dem Kolonisten Wilhem Ehrenreich Nölte zugehörige, in Golmerbruch bei Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 448 verzeichnete, und mit 2142 Thl. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, zwei Stallgebäuden, acht Morgen Gartenland, und zwölf Morgen Wiesen, soll Schuldenhalber in den Bietungsterminen auf

den 30. Mai, 28. Juli und 1. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte, peremtorische aber auf dem hiesigen Rentamte, Waisenstraße Nr. 38, abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden das Grundstück, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, im letzten Termin zugeschlagen wird. Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind eine Woche vor dem letzten peremtorischen Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 13. März 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Es stehet im hiesigen Orte ein brauberechtigtes, zweistöckiges, gut ausgebauetes, zu jeder Handthierung sich eignendes Haus, mit fünf bewohnbaren Zimmern, mehreren Kammern, Hofraum, Scheune, Ställen und einem Stück Land, zum Verkaufe aus freier Hand feil, und der Unterzeichnete giebt auf portofreie schriftliche oder persönliche Anfragen nähere Auskunft. Niemegk im Amtsbezirk Belzig, den 20. März 1827.

Der Königl. Justizkommissarius und Notarius. Girschner.

Das dem Herrn Baron v. Königsmarck zugehörige, in der Ost-Priegnitz belegene Rittergut Kötzlin nebst Vorwerk Rosenthal, soll mit einem Theile des Inventarii und der Brau- und Brennereigeräthschaften, von Trinitatis d. J. an auf zwölf nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den

30. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube in Kötzlin ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Das Rittergut Kötzlin liegt 1½ Meile von Havelberg, 1¾ Meile von Kyritz, 2½ Meile von Wusterhausen an der Dosse, und 5 Meilen von Rathenow und Neu-Ruppin.

Der Verpachtungsanschlag, welcher jedoch blos zur Information dient, kann mit den Verpachtungs-Bedingungen zu allen Zeiten bei dem unterschriebenen Richter vor dem Termine eingesehen werden.

Kyritz, den 21. März 1827.

Das von Königsmarcksche Patrimonial-Gericht über Kötzlin.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Das Direktorium der Meklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg macht hierdurch gemeinkundig, daß auf Veranlassung des Reglements der Kurmärkschen Land-Feuersozietät de dato Berlin den 18. Dezbr. 1824, dieselbe zu ihrem Agenten für die Mittelmark und Priegnitz,

den Herrn Rittergutsbesitzer Scherz auf Kränzlin in der Grafschaft Ruppin

bestellt hat.

Neu-Brandenburg, den 4. März 1827.

H. Borcke, Richter. Rodbertus, Schröder. Pogge.

Entfernung und Dienstverhältnisse bestimmen mich, mein bei Soldin liegendes, speciell separirtes, größtentheils neu erbautes Erbpachtgut Friederikenhoff, welches circa 700 Morgen vorzüglichen Ackers, eine schöne Ziegelei und 250 Morgen Anger und Wiesen enthält, unter jeder nur irgend annehmbaren Bedingung zu verkaufen. Liebhaber, welche theils bei Schließung des Handels, theils bei der Uebergabe nur 2000 Thl. baar erlegen dürfen, übrigens auf Verlangen das ganze Kaufgeld gegen prompte Verzinsung behalten können, belieben sich näherer Nachrichten wegen persönlich oder in Francobriefen an mich selbst zu wenden. Drossen, den 15. März 1827.

Der Königl. Gerichts-Aktuarius Gerike.

Ich bin Willens, meine zu Rapshagen bei Pritzwalk gelegene Schmiede, zu welcher ein Wohnhaus, Garten und etwas Land gehören, meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 15. Mai d. J. an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauf- und Besitzfähige mit dem Ersuchen eingeladen werden, sich wegen Besichtigung des Grundstücks, welches zu Johannis d. J. zu übernehmen ist, bei dem jetzigen Schmidt in Rapshagen zu melden.

Lindenberg bei Kletzke, den 6. März 1827.

Hink.

Ich bin Willens, mein Ackergut von zwei ½ Hufen Land, dazu gehörigen Wiesen, Gartenland, Wirthschafts- und Ackergeräth und allem Vieh, aus freier Hand zu verkaufen.

Ich lade Kauflustige zu dem am 17. April d. J. in meiner Wohnung hierselbst angesetzten Termin ein, bis wohin täglich bei mir das Nähere zu erfragen und das Grundstück selbst in Augenschein zu nehmen ist.

Ketzin, den 24. März 1827.

Gottlieb Friedrich Frensche.

In den Werkmeisterschen Baumschulen in Lützow bei Charlottenburg sind außer Obstbäumen, Frucht- und Ziersträuchen u. s. w. zu haben: eine Sammlung von 37 der vorzüglichsten englischen, holländischen und deutschen Kartoffel-Arten, von jeder Sorte 6 Stück in Papierbeuteln unter Numr. und Namen für 3 Thl., ferner Kartoffel-Zwiebeln, eine neue feine Zwiebelart, welche sich nicht durch Saamen, sondern wie die Kartoffel durch die Wurzel vermehrt, à 25 Stück 15 Sgr., Darmstädter Spargelpflanzen à Schock 6 und 10 Sgr. — ganz kleiner und früher türkischer Weizen, Quarantino genannt, à ℔ 6 Sgr. — 3 neue italienische und englische Schlangengurken-Arten à Loth 6 Sgr. — die tragbarste Gurke fürs Land à Loth 3 Sgr. — Perpignaner- und Schwedischer Kopfsalat à Loth 4 Sgr. u. s. w. — Verzeichnisse unentgeldlich.

Den resp. Herren Gutsbesitzern in der Umgegend, welche geneigt sein sollten, Brau- oder Brennereien zu etabliren, empfiehlt sich Unterzeichneter mit Anfertigung neuer, und Umarbeitung gebrauchter Darren, auch Drahteinzäunungen nach Zeichnungen und vorhandenen Mustern, so wie mit allen möglichen Drahtgittern, zu möglichst billigen Preisen.

C. L. Töpffer, Drathwaaren-Fabrikant,
am Alten Markte Nr. 11 in Potsdam.

Für Baumeister, Bauschulen, Bauherren und Oekonomen:

Handbuch für Baumeister

von Ludwig Friedrich Wolfram,

Königl. Baierscher Bau-Ingenieur erste Klasse.

Zweiter Theil. Auch unter dem besondern Titel:

Bauform- und Baiverbindungslehre.

Erste Abtheilung: Arbeiten der Grundgräber, Pflasterer, Maurer, Steinhauer, Tüncher, Kleber und Dachdecker, in Rücksicht auf Land-, Brücken-, Straßen- und Wasserbau. Zweite, ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe, mit 460 Figuren auf XXIII großen Kupferstichblättern. Preis 3 Thl. 18 Ggr. oder 6 Fl. 45 Xr.

Diese erste Abtheilung der Form- und Verbindungslehre, welche den zweiten Theil des Handbuches bildet, ist für sich als ein Ganzes zu betrachten, und enthält die Arbeiten der auf dem Titel genannten Bauhandwerker vollständig. Es soll nun aber in der Folge eine zweite Abtheilung, die Arbeiten der übrigen Bauhandwerker: der Schreiner, Schlosser, Glaser, Häfner ꝛc. enthalten, die dann für sich selbst wieder als ein Ganzes bestehen, und nach der frühern Ankündigung als ein vierter Theil des Handbuchs, wovon der dritte als Zimmerwerkskunst bereits in der ersten Abtheilung erschienen ist, betrachtet werden kann.

Die zweite Abtheilung der Zimmerwerkskunst soll nun unverzüglich vollendet werden und nachfolgen. Sie würde schon erschienen sein, wenn dieser zweite Theil des Handbuchs nicht vergriffen gewesen, und der Ersatz dieser Lücke durchaus nothwendig gewesen wäre.

Der erste Band, 2te Auflage, enthaltend: Baumateriallehre, mit 4 Kupfertafeln, gr. 8., kostet 3 Thl. oder 5 Fl. 24 Xr. rheinl.

Der dritte Band, erste Abtheilung, enthaltend: die Zimmerwerkskunst, mit 25 Kupfertafeln, gr. 8., kostet 4 Thl. oder 7 Fl. 12 Xr.

Das ganze Werk also zusammen 10 Thl. 18 Ggr. oder 19 Fl. 21. Xr.

Rudolstadt, den 1. Dezember 1826.

Fürstl. priv. Hofbuchhandlung.

Vorstehende Werke sind sogleich zu haben in Potsdam bei Riegel.

D. B. G. D. Stein's, Professors in Berlin, Reisen nach den vorzüglichsten Hauptstädten von Mittel-Europa, oder Schilderung der Länder, Völker, Sehenswürdigkeiten, Naturschönheiten u. s. w., in sechs Theilen mit Titelkupfer und 6 neuen Karten in gr. Fol. von Deutschland, Preußen, Oestreich, Süd-Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz von Streit und Leutemann. 8. franz. Druckvelinpapier.

Unter diesem Titel erscheint von der Ostermesse 1827 an (von 4 zu 4 Monaten ein Bändchen von 16 bis 18 Bogen) ein Werk, welches sowohl dem Reisenden ein sicherer Wegweiser, als dem Belehrung und Unterhaltung suchenden Leser eine sehr anziehende Lectüre sein wird.

Der Subscriptionspreis fürs Ganze ist 4½ Thl. sächs. oder 8 Fl. 6 Xr. rhein. Die einzelnen Theile kosten bedeutend mehr, so wie der, mit Erscheinung des 6ten Bändchens eintretende Ladenpreis wenigstens 7 Thl. sein wird und muß, da nur eine große Anzahl Subscribenten, die wir uns bei einem so nützlichen Unternehmen versprechen dürfen, einen so wohlfeilen Preis zu stellen möglich macht.

Die Expedition geschieht nach der Folge der Bestellungen, da es billig ist, daß die frühesten Unterzeichner auch die besten Kupferabdrücke erhalten. Eine ausführliche Anzeige hiervon und von Rivinus Atlantic, Journal des Neuesten und Wissenswürdigsten aus Amerika für 1827, ist in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam zu haben.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 6. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1052. Die Verordnung wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern. Vom 31. Dezember 1826.

Nr. 1053. Die Deklaration über die Anwendbarkeit des §. 73 und f. f. auf §§. 61 und 62 Titel 17 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, die von den Patrimonial-Gerichtsherren zu bestrafenden geringeren Polizei-Vergehungen betreffend. Vom 10. Februar 1827.

Nr. 1054. Die Deklaration des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls. Vom 6. März 1827.

Nr. 1055. Die Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 48. Ressort-Verhältnisse des Hofjagdamts. III. 40. April.

Des Königs Majestät haben die Ressort-Verhältnisse des Königl. Hofjagdamts definitiv zu bestimmen, und den Wirkungskreis desselben auf die Jagden des größern Theils des Potsdamer Regierungs-Bezirks auszudehnen geruht. Der Hofjagdamts-Bezirk besteht hiernach aus nachbenannten Forstrevieren: Potsdam, Bornim, Cunersdorf, Lehnin, Dippmansdorf, Scharfenbrück, Zinna, Cummersdorf, Hammer, Wasserburg, Alt-Schadow, Colpin, Wusterhausen, Friedersdorf, Cöpnick, Rüdersdorf, Spandow, Tegel, Falkenhagen, Mühlenbeck, Oranienburg, Liebenwalde, Groß-Schönebeck, Grimnitz, Reihersdorf, Biesenthal, Liepe und Freienwalde.

Die Wirksamkeit des Hofjagdamts bezieht sich auf die Abhaltung der Jagden für die Königlichen Prinzen und von Hofs wegen. Die gewöhnliche Verwaltung der Jagden in diesem Bezirke wird, wie zeither, von der Königl. Regierung und dem Ober-Forstmeister derselben geführt. Unter der alleinigen Leitung des Herrn Ober-Jägermeisters steht das Hofküchen-Gehege bei Berlin, die dortige Fasanerie, die Schwanenanstalt und der Entenfang bei Potsdam.

Berlin, den 28. März 1827. Der Finanz-Minister. v. Motz.

Potsdam, den 31. März 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 23. März 1827.

Nr. 49. Haus- und Kirchenkollekte. II. 685. März.

Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zum Retablissement der durch eine heftige Feuersbrunst am 3. August v. J. zerstörten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Aslau, wobei auch viele eingepfarrte Familien den größten Theil ihrer Habseligkeiten eingebüßt haben, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in den Provinzen diesseits der Elbe zu bewilligen.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts de 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungs-Bezirks auf, die Haus-Kollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden.

Die Magistrate senden den Betrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Aufhebung der bisherigen Scharfrichter-Kommission.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß durch das Reskript des Königl. Justizministerii vom 19. Januar d. J. die bisherige Scharfrichter-Kommission für die Kur- und Neumark aufgehoben, und deren Geschäfte im Departement der

Kammergerichts auf Letzteres übergegangen sind, an welches die Betheiligten sich daher in dieser Angelegenheit künftig zu wenden haben.

Berlin, den 22. März 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Odebrecht ist zum Justizbeamten der vereinigten Justizämter Mühlenhoff und Niederschönhausen und zum Stadtrichter in Teltow bestellt. Der Kammergerichts-Referendarius Grein, der bisher die Geschäfte verwaltet hat, giebt selbige mit dem 1. April d. J. ab.

Der Kandidat der Rechte Eduard Franz Leopold Fitzau ist als Auscultator bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Schulamts-Kandidat August Wilhelm Goltzsch ist als fünfter Lehrer mit dem Titel „Subkonrektor" bei dem Friedrich-Wilhelms Gymnasio zu Cottbus angestellt und bestätigt, und der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Rüdiger zum Parochial-Schullehrer in der Parochie der Jerusalems- und Neuen Kirche in Berlin bestellt worden.

Der Doctor medicinae Moritz Schlesinger ist als ausübender Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Steuer-Einnehmer Böttcher in Buchholz ist zum Einnehmer des Steuer- und des damit verbundenen Finow Kanal-Zollamts in Liebenwalde, der Steuer-Erheber Müller zu Liebenwalde zum Steuer-Einnehmer in Greiffenberg, und der ehemalige Grenzaufseher und einstweilige Steuer-Erheber in Greiffenberg, Reimann, zum Steuer-Einnehmer in Buchholz ernannt worden. Dem Hauptmann außer Diensten, Lohmann, ist die Verwaltung einer berittenen Steuer-Aufseherstelle im Bezirk des Haupt-Steueramts Brandenburg übertragen, der ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Steuer-Erheber in Pritzerbe, Schimmelpfennig, zum Steuer-Aufseher in Rheinsberg, und der auf Wartegeld stehende ehemalige Accise-Aufseher George zum Steuer-Aufseher in Schwedt ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle bei Neustadt a. d. D. befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1826 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1. zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse,

a) durch Landbeschäler	à 1½ Thl.	Sprunggeld	675	Stück,
b) durch Hauptbeschäler	à 6 Thl.	Sprunggeld	124	"
			799	"
2. zu Döllen i. d. Ostprignitz	durch Landbeschäler	à 1½ Thl. Sprungg.	173	"
3. " Papenbrock daselbst	desgl.	desgl.	225	"
4. " Wulfersdorf daselbst	desgl.	desgl.	157	"
5. " Dransee daselbst	desgl.	desgl.	138	"
6. " Laaske daselbst	desgl.	desgl.	151	"
7. " Freienstein daselbst	desgl.	desgl.	102	"
8. " Rühstädt i. d. Westprignitz	desgl.	desgl.	252	"
9. " Stavenow daselbst	desgl.	desgl.	169	"
10. " Amt Liebenwalde im Niederbarnimschen Kreise		desgl.	129	"
11. " Alt-Mädewitz im Oberbarnimschen Kreise		desgl.	184	"
12. " Groß Barnim daselbst		desgl.	180	"
13. " Dorf Mittenwalde im Templiner Kreise		desgl.	129	"
14. " Lübbenow im Prenzlower Kreise		desgl.	193	"
15. " Amt Brüssow daselbst		desgl.	150	"
16. " Felchow im Angermünder Kreise		desgl.	133	"
			3264	"
II. Im Frankfurter Regierungsbezirk			167	"
III. " Stettiner Regierungsbezirk			1320	"
IV. " Stralsunder Regierungsbezirk			721	"
V. " Magdeburger Regierungsbezirk			1440	"

Summa der bedeckten Stuten 6912 Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 18. März 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise, 5½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Storkow, 2 Meilen von Buchholz und Teupitz, und 3 Meilen von Mittenwalde und Fürstenwalde belegene, im Ganzen gut bebauete, und namentlich mit einem anständigen herrschaftlichen Wohnhause versehene Erbpachtvorwerk Blossin, an welchem Sr. Majestät dem Könige die Rechte des Erbverpächters schon früher zugestanden haben, ist Allerhöchstdemselben in Folge der nothwendigen Subhastation zugeschlagen worden, und soll nunmehr dieses Vorwerk, höherer Bestimmung zufolge, im Wege des öffentlichen Ausgebots unter sehr ermäßigten Bedingungen anderweit in Erbpacht ausgethan werden.

Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 14. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Mahraun anberaumt, und wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nachgebote nicht angenommen werden sollen, jeder Bieter aber bis zum ertheilten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und zur Sicherheit seines Gebots in dem Lizitationstermine selbst die Summe von 2000 Thl. in Staatspapieren deponiren muß.

Zu dem Vorwerke Blossin gehören, nach der bei der früheren Austhuung in Erbpacht, zum Grunde gelegten Ermittelungen,

462 Morgen 151 □R. Acker,
16 = 152 = Gärten,
78 = 166 = Wiesen,
29 Morgen 7 □R. privative Hütung u.
1498 = 129 = Forstfläche,

außerdem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge, die Fischerei in dem großen Wolziger See und einigen andern Gewässern, und einige Hütungsberechtigungen auf fremden Grundstücken.

Von den Nutzungsgegenständen ist vorzüglich die Fischerei, welche gegenwärtig für 620 Thl. auf ein Jahr besonders verpachtet ist, und die zum Gute gehörige, im Ganzen ziemlich gut bestandene Forst, der es bei der Nähe von Berlin und der mit dieser Stadt bestehenden Wasser-Kommunikation, nicht leicht an Absatz fehlen kann, erheblich.

Der vom künftigen Erbpächter zu zahlende jährliche Kanon ist auf 900 Thlr., und das Minimum des durch die Lizitation zu bestimmenden Erbstandsgeldes auf 12148 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

Außerdem muß der neue Erbpächter das auf dem Gute vorhandene Inventarium nach einer bei der Uebergabe aufzunehmenden Taxe bezahlen. Die der Bestimmung des Kanons und des Erbstandsgelder-Minimums zum Grunde liegenden Ertrags-Ermittelungen, so wie die bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Erwerbslustigen bereit.

Von den Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen wird auch, sowohl dem Rentamte Mühlenhof in Berlin, als dem Rentamte Blossin ein Exemplar zugefertiget werden.

Potsdam, den 15. März 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Glien-Löwenbergschen Kreise der Kurmark belegenen, zum Amte Vehlefanz gehörenden Königl. Domainen-Vorwerke Beetz und Wall sollen, höherer Anordnung zufolge, vom 1. Juni d. J. ab, öffentlich meistbietend zur Veräußerung gestellt werden.

Es liegen diese Vorwerke 6 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Zehdenick, 2 Meilen von Oranienburg, 1 Meile von Cremmen entfernt, und sie enthalten zusammengenommen

1) 1029 Morgen 3 □Ruthen Ackerland, worunter nur etwa 330 Morgen dreijährig bis zwölfjährig begriffen,
2) 665 Morgen 83 □Ruthen Wiesen,
3) 574 Morgen 9 □Ruthen Grundhütungs-Terrain,
4) 20 Morgen 53 □Ruthen Gärten und daran stoßende Wiesenflächen,
5) 5 Morgen 177 □Ruthen Hof und Baustellen,
6) 156 Morgen 148 □Ruthen Sandscheffen und nicht ackerbaren Grund,
7) 71 Morgen 103 □Ruthen an Seen.

Das Vorwerk Wall hat stets außer aller Gemeinschaft gelegen, das Vorwerk Beetz aber ist vor einigen Jahren separirt worden, demzufolge die besten Ländereien, nicht minder der größte Theil der Wiesen und Grundhütungs-Reviere in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwerk Wall gebracht worden sind.

Der gute Boden der Ackerländereien dieser Vorwerke, in Verbindung mit der nicht unbedeutenden Wiesenfläche mittlerer Qualität und den ganz vorzüglichen Weide-Terrains, die größtentheils ohne Aufwand besonderer Meliorationskosten sich zur Umschaffung in Wiesen eignen, bilden einen sehr günstigen wirthschaftlichen Zusammenhang, und gestatten neben dem erforderlichen Betriebsvieh die Durchwinterung von 100 bis 120 Kühen und 7 bis 800 Schaafen. Die nöthige Sommerweide für diesen Viehstand ist theils in den privativen, sehr grasreichen Hütungsflächen vorhanden, theils gewähren solche die Hütungsberechtigungen in der Königl. Forst der adlich Beetzschen und der bäuerlich Sommerfeldschen Heide, welche dem Vorwerk Beetz neben andern berechtigten Dorfschaften und Gütern zustehen.

Das zu diesen Vorwerken gehörende Wohnhaus befindet sich auf dem Wirthschaftshofe zu Beetz, in dessen Nähe auch die Schäferei und Wohnungen für 12 Tagelöhner-Familien vorhanden sind. Die Gebäude befinden sich größtentheils nur in einem mittelmäßigen Zustande, und bedürfen nicht unbedeutender Reparaturen.

Die Mittel- und kleine Koppeljagd auf der Feldmark Beetz, so wie die privative Mittel- und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark Wall werden dem Käufer mit überlassen; ausgeschlossen von der Veräußerung sind jedoch, außer einigen Wiesen und Hütungsflächen im Schleuenschen Luche,

1) die Präſtationen der bäuerlichen Einſaſſen im Dorfe Beetz nebſt der Gutsherrlichkeit über letztere,

2) das Patronat,

3) die Jurisdiktion, und

4) die Ritterguts-Qualität der Vorwerke.

Die beſondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieſer Vorwerke Statt finden ſoll, ſind höhern Orts noch nicht genehmigt worden, und es wird dieſerhalb binnen kurzem eine nähere Bekanntmachung, unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termins erfolgen.

Wir fordern vorläufig etwanige Erwerbsluſtige auf, ſich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthſchaftlichen Verhältniſſen der beregten Vorwerke zu verſchaffen, und haben dem zufolge den zeitigen Pächter derſelben, Amtmann Schulz in Beetz, angewieſen,

überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieſer Beziehung zu geben.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

* Die im ſogenannten Schleuen Luch der Oranienburger Forſt, zwiſchen der Kolonie Hohenbruch und dem Cremmer Damm, nahe beim Dorfe Sommerfeld belegene, theils zum Königl. Amtsvorwerk Beetz gehörige, theils dem Forſt-Fiskus bei der Hütungs-Separation in gedachtem Luch zu Theil gewordene, zur Einrichtung eines größern Holländer-Etabliſſements vorzüglich geeignete Hütungs- und Wieſenfläche ſoll, höherer Anordnung zufolge, öffentlich meiſtbietend veräußert werden.

Es liegt dieſe Fläche 5½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Oranienburg, 3½ Meile von Zehdenick, ½ Meile von Cremmen entfernt, und ſie enthält:

1) an Wieſen mittlerer Qualität 71 Morgen 102 Quadratruthen,

2) an Hütungs-Terrain, welches ſich auch zur Beſtellung mit Sommerfrucht eignet, 209 Morgen 157 □Ruthen,

in Summa 281 Morgen 79 □Ruthen.

Die beſondern Bedingungen zur Veräußerung ſind höhern Orts noch nicht genehmigt; es werden ſolche daher nachträglich unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Vorläufig aber fordern wir etwanige Erwerbsluſtige auf, ſich an Ort und Stelle von der Lage und der Beſchaffenheit jener Fläche zu unterrichten, und iſt der Pächter des Vorwerks Beetz, Amtmann Schulz, beauftragt worden, die Grenzen derſelben auf Erfordern ſelbſt anzuzeigen, oder ſolche durch der Gegend kundige Leute näher bezeichnen zu laſſen.

Sollte im Termine kein annehmliches Kaufgeldergebot verlautbart werden, ſo wird eventualiter eine meiſtbietende Verpachtung der Fläche auf die Dauer mehrerer Jahre Statt finden.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die zum Königl. Hüttenwerke zu Gottow unweit Luckenwalde gehörige Brau- und Branntweinbrennerei, welche am 30. Juni d. J. pachtlos wird, soll von da aber anderweit in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Termin auf

den 5. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gottow angesetzt, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen zur Erb- oder Zeitverpachtung in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) sowohl, als bei dem Königl. Hüttenamt zu Gottow und dem Herrn Justizrath von Hanow in Treuenbrietzen eingesehen werden können.

Berlin, den 20. März 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der, nach dem Publikando vom 4. Juli 1825 (im Potsdamschen Amtsblatt St. 28 de 1825,) dem Altsitzer Schmidt zu Klobbicke im Oberbarnimschen Kreise verloren gegangene Staats-Schuldschein

Nr. 9138 Lit. L. über 50 Thl.

sich wieder vorgefunden hat.

Berlin, den 22. März 1827.

Königl. Kontralle der Staatspapiere.

Höherer Verfügung zufolge soll die zum Amte Zossen gehörige, zwischen Schulzendorf, Jühnsdorf, Genshagen und Löwenbruch belegene, sogenannte große Herrenwiese von zusammen 678 Morgen 169 □Ruthen Flächen-Inhalt anderweitig im Ganzen oder in verschiedenen Abschnitten veräußert, eventualiter auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden.

Der Termin hierzu steht auf den 28. April c., Vormittags 9 Uhr, im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Amts an, zu welchem Erwerbs- und Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen an jedem Vormittage, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonntags, auf gedachtem Amte eingesehen werden können.

Zossen, den 17. März 1827.

Königl. Rent-Amt.

Es soll eine, der verwittweten Tagelöhner Kersten, Anne Marie geb. Schmidt gehörige, zu Blumenthal bei Kyritz belegene Büdnerstelle mit allem Zubehör, welche laut gerichtlicher Verhandlung vom 6. d. M. auf 318 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. gewürdiget worden,

am 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Horst bei Kyritz, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige und Besitzfähige hiermit eingeladen werden.

Wusterhausen a. d. D., den 11. Januar 1827.

Die v. Ribbeckschen Gerichte zu Horst.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Buntebarth gehörige, Pag. 35. unseres Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke:

1) das in der Hohenstraße Nr. 22 belegene Wohnhaus nebst Anbau, 2 Ställen, einer Scheune und einem Garten hinter dem Hause von 17½ □Ruthen, gerichtlich taxirt auf 987 Thl. 26 Sgr. 9 Pf.,

2) eine hierselbst vor dem Spandauer Thore neben Betcke belegene Scheune, taxirt auf 248 Thl. 25 Sgr.,

3) eine Haredörnitz-Kavel im 2ten Schlage von 3 Morgen 114 □Ruthen 3ter Klasse, taxirt auf 102 Thl.,

4) eine Mittel-Kavel im 2ten Schlage von 2 Morgen 136 □Ruthen 3ter Klasse, auf 65 Thl. taxirt,

5) eine Neu-Kavel von 4 Morgen 153 □Ruthen im 2ten Schlage 2ter und 3ter Klasse, taxirt auf 202 Thl.,

6) ein Garten am langen Damm von 50 □Ruthen 110 □Fuß, taxirt auf 68 Thl. 20 Sgr.,

7) eine halbe Hufe Land in allen 3 Feldern, nebst dazu gehörigen Beiländern, taxirt auf 835 Thl. 21 Sgr. 8 Pf.,

von denen die Aecker und Wiesen noch im Gemenge liegen, sollen auf den Antrag der Kuratoren der minderjährigen Erben, in dem auf

den 14. Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir deshalb alle besitzfähige Kauflustige zu diesem Termine ein.

Der Zuschlag hängt lediglich von der Einwilligung der Kuratoren und der obervormundschaftlichen Genehmigung des Gerichts ab.

Die Bedingungen des Verkaufs werden im Termine vorgelegt werden, und die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann täglich in der Gerichtsstube eingesehen werden, und können dagegen bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen angebracht werden.

Cremmen, den 3. März 1827.

Königl. und Adliches Gesammtgericht.

Die dem Johann Friedrich Feldberger gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 60 Magdeburgische Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 7. Juni und 7 August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wrietzen, und auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Erbpachtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietendgebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 2598 Thl. 25 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 18. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Töns, geb. Stein, zu Bucow gehörige, daselbst belegene Wohnhaus mit dazu gehörigen Realitäten, zu 300 Thl. 23 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll Theilungs halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Bucow angesetzt, und hat, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Pritzwalk, den 19. März 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das dem Herrn Baron v. Königsmarck zugehörige, in der Ost-Priegnitz belegene Rittergut Kötzlin nebst Vorwerk Rosenthal, soll mit einem Theile des Inventarii und der Brau- und Brennereigeräthschaften, von Trinitatis d. J. an auf zwölf nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den

30. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube in Kötzlin ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Das Rittergut Kötzlin liegt 1½ Meile von Havelberg, 1½ Meile von Kyritz, 2½ Meile von Wusterhausen an der Dosse, und 5 Meilen von Rathenow und Neu-Ruppin.

Der Verpachtungsanschlag, welcher jedoch blos zur Information dient, kann mit den Verpachtungs-Bedingungen zu allen Zeiten bei dem unterschriebenen Richter vor dem Termine eingesehen werden.

Kyritz, den 21. März 1827.

Das von Königsmarcksche Patrimonial-Gericht über Kötzlin.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Ein zu Kyritz in der neuen Poststraße belegenes, 1821 neu erbauetes zweistöckiges massives Haus, aus 4 Stuben, Küche und Keller bestehend, nebst Hintergebäuden, so wie dazu gehörigen Ländereien, soll aus freier Hand unter sehr billigen Bedingungen, und insbesondere für ein mäßiges Kaufgeld verkauft werden.

Bis Ostern d. J. wird jedes Gebot gehört werden, und können sich Liebhaber dieserhalb an den Aktuarius Boddin in Kyritz in postfreien Briefen wenden, von dem sie jede verlangte Auskunft erhalten werden.

Kyritz, den 13. Februar 1827.

Da die Aufhütung, welche das Amt Wittstock bisher auf dem dortigen Stadtfelde hatte, mit Trinitatis d. J. aufgehoben ist, und ich dadurch alle Weide, um eine Zuchtschäferei halten zu können, verliere, so sehe ich mich genöthigt, den Stamm derselben, bestehend in 300 Stück Mutterschaafen mit Lämmern, meistbietend zu verkaufen. Ich setze hierzu einen Termin auf den 7. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Amte Wittstock an, und bemerke, daß der Verkauf der Schaafe in Posten von 10 Stück mit der Wolle und den Lämmern mit einem Anbot von 10 Thl. in Golde geschieht. Es wird hier also keine Märze, sondern der ganze Stamm der Schäferei, ohne Auswahl, verkauft. — Zugleich mit diesen Schaafen will ich auch meine hiesigen, dieses Jahr zu verkaufenden Böcke, circa 100 Stück, meistbietend verkaufen, ohne daß vorher das mindeste davon aus der Hand verkauft wird, und zwar auch mit einem Anbot von 10 Thl. Gold. Die Schaafe können jederzeit und die Böcke vom 7. April an, täglich auf dem Amte Wittstock besehen werden. Die zu verkaufenden Schaafe sind ächt Hoppenrader Stamm, vor 4 und 5 Jahren erst aus schönem Vieh, nicht aus Märze, von hier aus errichtet. Die Wolle vom vorigen Jahre ist der Seehand-

lung zum Verkauf übergeben, und das den Käufern vorzulegende Sortiments-Verzeichniß derselben weiset nach, daß die Hälfte aus Super-Elektoral und Elektoral, aus ⅛ erste Prima, aus ⅛ zweite Prima und einem ganz unbedeutenden Theile Secunda-Wolle bestanden hat. In Hinsicht der zu verkaufenden Böcke versichere ich, daß solche nur hier gezogen sind, und füge für die mit meiner hiesigen Schäferei Unbekannten hinzu, daß solche doch noch einen Vorzug vor der Wittstocker hat, daß die Wolle ohne Ausnahme im Jahre 1825 für 38½ Thl., und im vorigen Jahre für 20 Thl. im Berliner Wollmarkt reell verkauft ist, und daß ich sowohl für die Gesundheit des Viehes im Allgemeinen, als insbesondre auch für jede erbliche Krankheit um so sicherer einstehen kann, als ich seit 18 Jahren nie einen Bock angekauft habe.

Hoppenrade in der Priegnitz, im März 1827.

Freier.

---

* Eine allgemeine Kenntniß der richtigen Zeit gewährt für den Geschäftsgang durch alle Volksklassen die wesentlichsten Vortheile, und richtig gehende Thurmuhren, deren starke Glockenschläge in einem weiten Umkreise gehört werden können, würden sich gewiß weit häufiger vorfinden, wenn sie bei gehöriger Gewährleistung für ihre Güte und Dauerhaftigkeit, aller Orten für billige Preise zu haben wären.

Ich beehre mich deshalb ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich nach dem Ableben meines Vaters die Fabrik horizontaler Thurm- und großer Hofuhren mit gußeisernen Rädern und Gestellen unverändert in derselben Art fortsetze, und daß ich solche Uhren auf mehrjährige Garantie für nachstehende Preise zu liefern erbötig bin:

Thurmuhrwerke zu Schlagglocken von 10 bis 20 Ctr. mit 15zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde schlagend ..... 380 Thl.

dergleichen zu Glocken unter 10 Ctr. mit 12zölligen Haupträdern, Viertel und Stunde schlagend ..... 240 =

dergleichen nur Stunden schlagend (gewöhnliche Dorfthurmuhren) ..... 160 =

vollständige Hofuhren mit Glocken, Zifferblatt und allem Zubehör, Stunden schlagend ..... 110 =

dito, Viertel schlagend ..... 160 =

dito, statt des Viertelschlagens mit Glockenläuter und Sturmzug ..... 160 =

dito, Viertel und Stunden schlagend mit Läuter und Sturmzug ..... 210 =

Noch größere Werke werden besonders veranschlagt, und stehen ausführlichere Beschreibungen und Preiskourante den respectiven Herrn Interessenten gern zu Diensten.

E. Möllinger,
Königl. Hofuhrmacher und Stadtuhrmacher von Berlin.

Zwischen dem 29. Abends und dem 30. März 1827 Morgens, ist mir eine starke Birke am Wege von Teltow nach Mahlow abgesäget, aber nicht entwandt worden. Da mir nun daran gelegen, den oder die Thäter zu ermitteln, so verspreche ich demjenigen, der mir zu seiner oder ihrer Entdeckung behülflich ist, so daß ich ihn oder sie gerichtlich belangen, und die That den Gesetzen gemäß bestraft werden kann, eine Belohnung von zehn Thalern.

Diedersdorf bei Groß-Beeren, den 1. April 1827.

Der Hauptmann v. Wandemer.

Entfernung und Dienstverhältnisse bestimmen mich, mein bei Soldin liegendes, speciell separirtes, größtentheils neu erbautes Erbpachtgut Friederikenhoff, welches circa 700 Morgen vorzüglichen Ackers, eine schöne Ziegelei und 250 Morgen Anger und Wiesen enthält, unter jeder nur irgend annehmbaren Bedingung zu verkaufen. Liebhaber, welche theils bei Schließung des Handels, theils bei der Uebergabe nur 2000 Thl. baar erlegen dürfen, übrigens auf Verlangen das ganze Kaufgeld gegen prompte Verzinsung behalten können, belieben sich näherer Nachrichten wegen persönlich oder in Francobriefen an mich selbst zu wenden. Drossen, den 15. März 1827.

Der Königl. Gerichts-Aktuarius Gerike.

Ich bin Willens, meine zu Rapshagen bei Pritzwalk gelegene Schmiede, zu welcher ein Wohnhaus, Garten und etwas Land gehören, meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf den 15. Mai d. J. an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauf- und Besitzfähige mit dem Ersuchen eingeladen werden, sich wegen Besichtigung des Grundstücks, welches zu Johannis d. J. zu übernehmen ist, bei dem jetzigen Schmidt in Rapshagen zu melden.

Lindenberg bei Kletzke, den 6. März 1827.

Hink.

Eine Schmiede nebst Wohnhaus und dazugehörigem Garten, eine halbe Meile von Spandau in dem Dorfe Staacken, ist wegen Familienverhältnisse aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können das Nähere bei mir bis zum 1. Mai d. J. erfahren.

Staacken bei Spandau, den 25. März 1827.

Woltersdorf, Schmiedemeister.

Ich beabsichtige, meinen zu Kritz bei Neustadt und Wusterhausen an der Dosse belegenen Frei-Bauerhoff mit Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige hiermit ein.

Kritz, den 16. März 1827.

Der Einhüfner Joachim Friedrich Schröder.

Neuer weißer und rother Klee- und Luzern-Saamen, Rigaer Kronen-Leinsaamen, wie auch Mannheimer in Tonnen und einzeln, und mehrere Sorten Grassaamen, sind frisch und billig zu haben bei Schrader,

Maurer und Charlottenstraßen-Ecke in Potsdam.

Aecht engl. Universal-Glanzwichse von G. Fleetwordt in London. Diese schöne Glanzwichse besitzt die seltene Eigenschaft, daß sie dem Leder unübertreffbaren Spiegelglanz in tiefster Schwärze giebt, und solches weich und geschmeidig erhält. Die Büchse von ¼ Pfund nebst Gebrauchzettel kostet 5 Sgr., und ist bei Herrn M. F. Krüger in Treuenbrietzen stets zu bekommen.

G. Florey & Comp. in Leipzig, Haupt-Kommissionair des Herrn Fleetwordt in London.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 13. April 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1056. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. März 1827, enthaltend die Deklaration des §. 4 der Verordnung vom 17. Dezember 1816, wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 50. Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. I. 186. April.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinetsordres vom 31. Januar d. J., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, und wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Zentralschulden,

(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück Nr. 1046 und 1047) ist nunmehr nicht nur der Königl. General-Verwaltung der Restangelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanzrath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische, Bergische, Westphälische und Warschauer Liquidationswesen hierselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinetsordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königl. General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden, und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Rekurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Rekurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission

angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann. Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Zentral-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich

1) aus Dokumenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;
2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt sein, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens;
3) die Forderungen an die Westphälische Amortisationskasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositengelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisationskasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reklamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;
4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichsobligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Kautionen, oder, in sofern die Kaution in andern Westphälischen Reichsobligationen oder baar bestellt worden, falls der Kautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Kautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Kaution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Kautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

Lemma 1. Let $\mathcal{F}$ be a family of functions holomorphic on a domain D. If $\mathcal{F}$ is not normal at a point $z_0 \in D$, then there exist a sequence $\{f_n\} \subset \mathcal{F}$, a sequence $\{z_n\}$ converging to z_0, and a sequence $\{\rho_n\}$ of positive numbers converging to 0 such that $g_n(\zeta) = f_n(z_n + \rho_n \zeta)$ converges locally uniformly to a non-constant holomorphic function g on $\mathbb{C}$.

Proof. Since $\mathcal{F}$ is not normal at z_0, there exists a compact neighborhood K of z_0 in D such that $\mathcal{F}$ is not normal on K. Choose $\{f_n\} \subset \mathcal{F}$ and $\{z_n\} \subset K$ such that $\{f_n\}$ is not normal at z_n and $z_n \to z_0$. Let $\rho_n = \operatorname{dist}(z_n, \partial K)$. Then $\rho_n > 0$ and $\rho_n \to 0$. Let $g_n(\zeta) = f_n(z_n + \rho_n \zeta)$. Then g_n is holomorphic on $\{\zeta : |\zeta| < 1\}$ and $|g_n(\zeta)| \le M$ for $|\zeta| \le 1/2$, where $M = \max_{z \in K} |f_n(z)|$. By Montel's theorem, $\{g_n\}$ is normal on $\{|\zeta| < 1/2\}$. Since $g_n^\#(0) = \rho_n f_n^\#(z_n) \to 0$, every subsequence of $\{g_n\}$ has a further subsequence converging locally uniformly to a holomorphic function g with $g^\#(0) = 0$, hence g is not constant.

Lemma 2. Let g be a non-constant meromorphic function on $\mathbb{C}$ of finite order ρ. Then there exist $a \in \mathbb{C}$ and $k \ge 1$ such that $g^{(k)}(z) = a$ has infinitely many solutions.

Proof. Suppose not. Then for every $a \in \mathbb{C}$ and every $k \ge 1$, $g^{(k)}(z) = a$ has only finitely many solutions. By the Hadamard factorization theorem, $g^{(k)} - a = e^{P_{k,a}(z)} Q_{k,a}(z)$ where $P_{k,a}$ is a polynomial and $Q_{k,a}$ is a rational function. Since g has finite order, $P_{k,a}$ must be constant for all but at most one value of a. Integrating k times, $g(z) = e^{P(z)} R(z) + S(z)$ where P is a polynomial and R, S are rational. Since g is meromorphic on $\mathbb{C}$, R and S are polynomials. If $\deg P \ge 1$, then g has infinitely many poles unless $R \equiv 0$, contradicting non-constancy. Hence P is constant and g is a polynomial. But then $g^{(k)} = 0$ for $k > \deg g$, a contradiction.

Lemma 3. Let f be a transcendental entire function of finite order ρ. Then for every $\varepsilon > 0$ and every $k \ge 1$, the set $\{z : |f(z)| < |f^{(k)}(z)|\}$ has infinite logarithmic measure.

Proof. Suppose the set has finite logarithmic measure. Then $\int_1^\infty \frac{dr}{r} \cdot \mathbb{1}_{E}(r) < \infty$ where $E = \{r : \exists z, |z| = r, |f(z)| < |f^{(k)}(z)|\}$. By the Wiman–Valiron theory, for $|z| = r$ outside a set of finite logarithmic measure, $f^{(k)}(z) = \left(\frac{\nu(r)}{z}\right)^k f(z) (1 + o(1))$ where $\nu(r)$ is the central index. Hence $|f^{(k)}(z)| \sim \left(\frac{\nu(r)}{r}\right)^k |f(z)|$. Since $\nu(r) \to \infty$ as $r \to \infty$, we have $|f^{(k)}(z)| > |f(z)|$ for all sufficiently large r outside a set of finite logarithmic measure, contradicting the assumption.

Lemma 4. Let f be a meromorphic function on $\mathbb{C}$ and let a_1, a_2, a_3 be distinct finite complex numbers. If $f(z) - a_j$ has only finitely many zeros for $j = 1, 2, 3$, then f is constant.

Proof. Suppose f is non-constant. Then f omits a_1, a_2, a_3. Consider $g(z) = \frac{f(z) - a_1}{f(z) - a_2}$. Then g omits $0, 1, \infty$. By the Picard theorem, g is constant, hence f is constant.

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;
3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens;

b. gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Zivil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
2) die Rückstände aus den Einkünften vom ehemaligen Westphälischen Orden;
3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;
4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A und B speziell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht.

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Konvention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen, können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind.
2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen sein, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Zentral-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die Einen wie die Andern schon am 31. Oktober 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden sein.
3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Konventionen, den Westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungsversprechen, oder ein Kontraktsverhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.
4) Die Verifikation der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gensdarmerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem

nur

nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gensdarmerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselbe zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinen der bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, in sofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission
für den Preuß. Antheil an der Zentralschuld des ehem. Königreichs Westphalen.

* * *

Potsdam, den 6. April 1827.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Pockenartiger Ausschlag bei den Kühen. I. 1541. März.

Am Euter, besonders an den Zitzen (Strichen) der Kühe zeigt sich zuweilen in nassen Jahren, vorzüglich in niedrigen Gegenden, ein pustel- oder pockenartiger Ausschlag, welchen man daher mit dem Namen Kuhpocken belegt hat. Da der unterzeichneten Behörde sehr viel daran liegt, diese bei uns seltene Krankheit genau zu beobachten, so ersucht sie alle Domainen-Beamte, Gutsbesitzer, Pächter

u. s. w., sobald als diese Krankheit unter ihren Kühen vorkommen sollte, auf das schleunigste und auf dem kürzesten Wege, nöthigenfalls durch einen Expressen, Nachricht einsenden zu wollen. Die verursachten Kosten werden sogleich berichtigt. Berlin im März 1827.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt,
Niederlagsstraße Nr. 4.

Potsdam, den 3. April 1827.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1827.

Nr. 52. Chausseegeld. I. 1452. März.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erbauung der Chaussee von Neustadt-Eberswalde bis Angermünde, auf der Straße von Berlin über Werneuchen und Neustadt-Eberswalde nach Stettin, das tarifmäßige Chausseegeld für die Strecke von Neustadt-Eberswalde bis Angermünde auf $3\frac{1}{2}$ Meile, an den errichteten Barrieren bei Neustadt-Eberswalde und Chorin, und von Angermünde nach Neustadt-Eberswalde an den Barrieren bei Angermünde und Chorin, vom 1. Mai d. J. ab erhoben werden wird.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4. Gewerbsbetrieb.

Auf den Grund des §. 11 Absatz 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, des §. 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826, wird hierdurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikations-Attest und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thl. genommen werden soll.

Berlin, den 30. März 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Vermischte Nachrichten.

Der Forstmeister Roth hat, mit unserer Zustimmung, seinen Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin — Neue Promenade Nr. 5 — verlegt, daher sich jeder in den die Forstinspektion Spandau betreffenden Angelegenheiten dahin zu wenden hat. Potsdam, den 8. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die im Glien-Löwenbergschen Kreise der Kurmark belegenen, zum Amte Vehlefanz gehörenden Königl. Domainen-Vorwerke Beetz und Wall sollen, höherer Anordnung zufolge, vom 1. Juni d. J. ab, öffentlich meistbietend zur Veräußerung gestellt werden.

Es liegen diese Vorwerke 6 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Zehdenick, 2 Meilen von Oranienburg, 1 Meile von Cremmen entfernt, und sie enthalten zusammengenommen

1) 1029 Morgen 3 □Ruthen Ackerland, worunter nur etwa 330 Morgen dreijährig bis zwölfjährig begriffen,
2) 666 Morgen 83 □Ruthen Wiesen,
3) 574 Morgen 9 □Ruthen Grundhütungs-Terrain,
4) 20 Morgen 53 □Ruthen Gärten und daran stoßende Wiesenflächen,
5) 5 Morgen 177 □Ruthen Hof und Baustellen,
6) 156 Morgen 148 □Ruthen Sandschellen und nicht ackerbaren Grund,
7) 71 Morgen 103 □Ruthen an Seen.

Das Vorwerk Wall hat stets außer aller Gemeinschaft gelegen, das Vorwerk Beetz aber ist vor einigen Jahren separirt worden, dem zufolge die besten Ländereien, nicht minder der größte Theil der Wiesen und Grundhütungs-Reviere in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwerk Wall gebracht worden sind.

Der gute Boden der Ackerländereien dieser Vorwerke, in Verbindung mit der nicht unbedeutenden Wiesenfläche mittlerer Qualität und den ganz vorzüglichen Weide-Terrains, die größtentheils ohne Aufwand besonderer Meliorationskosten sich zur Umschaffung in Wiesen eignen, bilden einen sehr günstigen wirthschaftlichen Zusammenhang, und gestatten neben dem erforderlichen Betriebsvieh die Durchwinterung von 100 bis 120 Kühen und 7 bis 800 Schaafen. Die nöthige Sommerweide für diesen Viehstand ist theils in den privativen, sehr grasreichen Hütungsflächen vorhanden, theils gewähren solche die Hütungsberechtigungen in der Königl. Forst der adlich Beetzschen und der bäuerlich Sommerfeldschen Heide, welche dem Vorwerk Beetz neben andern berechtigten Dorfschaften und Gütern zustehen.

Das zu diesen Vorwerken gehörende Wohnhaus befindet sich auf dem Wirthschaftshofe zu Beetz, in dessen Nähe auch die Schäferei und Wohnungen für 12 Tagelöhner-Familien vorhanden sind. Die Gebäude befinden sich größtentheils nur in einem mittelmäßigen Zustande, und bedürfen nicht unbedeutender Reparaturen.

Die Mittel- und kleine Koppeljagd auf der Feldmark Beetz, so wie die privative Mittel- und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark Wall werden dem Käufer mit überlassen; ausgeschlossen von der Veräußerung sind jedoch, außer einigen Wiesen und Hütungsflächen im Schleuenschen Luche,

1) die Prästationen der bäuerlichen Einsassen im Dorfe Beetz nebst der Gutsherrlichkeit über letztere,
2) das Patronat,
3) die Jurisdiktion, und
4) die Ritterguts-Qualität der Vorwerke.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieser Vorwerke Statt finden soll, sind höhern Orts noch nicht genehmigt worden, und es wird dieserhalb binnen kurzem eine nähere Bekanntmachung, unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termins erfolgen.

Wir fordern vorläufig etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der beregten Vorwerke zu verschaffen, und haben dem zufolge den zeitigen Päch-

ter derselben, Oberamtmann Schulz in Beetz, angewiesen,

überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu geben.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im sogenannten Schleuen Luch der Oranienburger Forst, zwischen der Kolonie Hohenbruch und dem Cremmer Damm, nahe beim Dorfe Sommerfeld belegene, theils zum Königl. Amtsvorwerk Beetz gehörige, theils dem Forst-Fiskus bei der Hütungs-Separation in gedachtem Luch zu Theil gewordene, zur Einrichtung eines größern Holländer-Etablissements vorzüglich geeignete Hütungs- und Wiesenfläche soll, höherer Anordnung zufolge, öffentlich meistbietend veräußert werden.

Es liegt diese Fläche $5\frac{1}{4}$ Meile von Berlin, $1\frac{1}{4}$ Meile von Oranienburg, $3\frac{1}{4}$ Meile von Zehdenick, $\frac{1}{2}$ Meile von Cremmen entfernt, und sie enthält:

1) an Wiesen mittlerer Qualität 71 Morgen 102 Quadratruthen,

2) an Hütungs-Terrain, welches sich auch zur Bestellung mit Sommerfrucht eignet, 209 Morgen 157 □Ruthen,

in Summa 281 Morgen 79 □Ruthen.

Die besondern Bedingungen zur Veräußerung sind höhern Orts noch nicht genehmigt; es werden solche daher nachträglich unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Vorläufig aber fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle von der Lage und der Beschaffenheit jener Fläche zu unterrichten, und ist der Pächter des Vorwerks Beetz, Oberamtmann Schulz, beauftragt worden, die Grenzen derselben auf Erfordern selbst anzuzeigen, oder solche durch der Gegend kundige Leute näher bezeichnen zu lassen.

Sollte im Termine kein annehmliches Kaufgeldergebot verlautbart werden, so wird eventualiter eine meistbietende Verpachtung der Fläche auf die Dauer mehrerer Jahre Statt finden.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zufolge Immediat-Befehls soll das, an der Grenze des Crossener und Sternberger Kreises, 5 Meilen von Frankfurt a. d. Oder und Züllichau, 3 Meilen von Drossen und $2\frac{1}{2}$ Meilen von Crossen belegene Königliche Eisenhütten- und Drathwerk zu Pleishammer, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 17. Mai 1827, Vormittags 10 Uhr, in der Hütten-Amtsstube zu Pleishammer anberaumt, und fordern zu demselben Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe täglich in unserer Registratur, Lindenstraße Nr. 46, so wie in der des Königl. Hüttenamts zu Pleishammer eingesehen werden können.

Berlin, den 12. Januar 1827.

Königl. Ober-Bergamt
für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die zum Königl. Hüttenwerke zu Gottow unweit Luckenwalde gehörige Brau- und Brantweinbrennerei, welche am 30. Juni d. J. pachtlos wird, soll von da aber anderweit in Erb- oder Zeitpacht ausgethan werden. Zu dem Zwecke haben wir einen Termin auf

den 5. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gottow angesetzt, wozu wir Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen zur Erb- oder Zeitverpachtung in unserer Registratur (Lindenstraße Nr. 46) sowohl, als bei dem Königl. Hüttenamt zu Gottow und dem Herrn Justizrath von Hanow in Treuenbrietzen eingesehen werden können.

Berlin, den 20. März 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Ackerbürger Joachim Langerwisch gehörigen, sub Nr. 219 allhier gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 1080 Thl. 19 Sgr. 3 Pf. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses, einer vollen Wache, verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 9. Mai 1827, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslocale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Instrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 23. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des allhier verstorbenen Arbeitsmanns Peter Schütte haben wir die Subhastation des dem letztern gehörig gewesenen, allhier sub No. 371 gelegenen, nach der aufgenommenen Taxe zu 170 Thlr. 26 Sgr. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe desselben auf

den 10. Mai 1827,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das aufgenommene Taxinstrument täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 3. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die bei Groß-Gottschow in der Westprignitz belegene Grundstücke des Mühlenmeisters Karl Ludwig Schultz daselbst, bestehend in einer Bockwindmühle, einem Wohnhause nebst Stall, Brunnen und Gartenstück, gerichtlich taxirt zu 1902 Thl. 28 Sgr., sollen im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden. Zu den dazu auf

den 10. März und 14. April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Justizdirektors Gutike allhier zu Perleberg, und

den 12. Mai d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Groß-Gottschow angesetzten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden alle besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Perleberg, den 30. Januar 1827.

Die Gerichte zu Groß-Gottschow.

Da der Braueigen Friedrich zu Storkow, welchem das dem unterzeichneten Amte zustehende Recht — den Erbpachtskrug zu Königs-Wusterhausen, die Krüge zu Neuemühle, Deutsch-Wusterhausen, Patz, Gussow, Korbskrug, Groß-Besten, Klein-Besten, Schenkendorf, Zeesen, Senzig, Hoherlehme und Zernsdorf, mit Bier und Branntwein zu verlegen — bis zum 1. August 1828 in Zeitpacht überlassen ist, seine Kontrakts-Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, so soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, dies Recht auf dem Wege der Exekution anderweitig ausgeboten werden.

Hierzu stehen drei Lizitationstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, und zwar am 7. März, 7. April und 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnenem Rentamte an, woselbst die näheren Bedingungen jeder Zeit eingesehen werden können.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß wenn sich für die kurze Zeit bis zum 1. August 1828 keine Pachtliebhaber finden sollten, das qu. Verlagsrecht auch auf eine längere Zeit, bis auf 6 Jahre ausgeboten werden kann.

K. Wusterhausen, den 12. Februar 1827.

Königl. Rentamt.

Das hier nahe gelegene Kämmereigut Frohnsdorff, wozu außer der Feldwirthschaft eine bedeutende Schäferei gehört, soll den 17. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause dem Meistbietenden auf 8 Jahre von Johannis 1828 bis dahin 1836 in Zeitpacht überlassen werden. Anschlag und Bedingungen sind zu aller Zeit in der hiesigen Magistratsregistratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 8. März 1827.

Auf den Antrag der Erben des am 3. Mai 1826 hierselbst verstorbenen Gastwirths und Branntweinbrenners Johann Friedrich Luck, soll das zu dessen Nachlasse gehörige, im Rosenwinkel belegene und im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. III. Fol. 380 Nummer 627 verzeichnete massive Wohnhaus nebst Zubehör, welches zusammen auf die Summe von 2888 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich meistbietend versteigert werden. Es ist von uns dazu ein Bietungstermin auf

den 5. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem hiesigen Stadtgerichtslokale anberaumt, und wird derselbe Kaufliebhabern hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß wenn ein annehmliches Gebot in diesem Termine erfolgt, der Zuschlag dem Meistbietenden, wenn die Wittwe und der Vormund der Minorennen in denselben willigen und sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe ist in unserer Registratur befindlich und von Kauflustigen täglich einzusehen; auch können Erinnerungen dagegen zeitig vor dem Termine angebracht werden. Neu-Ruppin, den 23. März 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zwischen den Herren Gebrüder Friedrich Wilhelm und Heinrich Alexander Grafen von Redern als zeitigen Besitzern des Ritterguts Schwante und den zum Gute Schwante gehörigen bäuerlichen Einsassen, deren Höfe bisher lassitischer Qualität waren, ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt.

Da nun Schwante ein Lehn, und die Herren Besitzer zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz sind, so fordern wir die nächsten Lehnsfolger und überhaupt alle diejenigen, welche bei dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit auf, sich in dem auf den 26. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Schlosse zu Schwante anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden. Wer nicht erscheint, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Cremmen, den 31. März 1827.

Das Gräflich von Redernsche Patrimonial-Gericht über Schwante.

Ich beabsichtige, meinen zu Rohlsdorf bei Pritzwalk belegenen, völlig separirten, von Diensten losgekauften und freien Vollbauerhof meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten, und habe dazu einen Termin auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Rohlsdorf bestimmt, zu welchem ich Kauf- oder Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe auf Johannis d. J. erfolgen soll, und das Nähere hier täglich bei mir zu erfahren ist.

Wittwe Pfannenstiel in Pritzwalk.

Das Directorium der Meklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg macht hierdurch gemeinkündig, daß auf Veranlassung des Reglements der Kurmärkischen Land-Feursocietät de dato Berlin den 18. Dezember 1824 dieselbe zu ihrem Agenten für die Ukermark, den Regierungs-Conducteur Herrn Busch in Prenzlow bestellt hat.

Neu-Brandenburg, den 27. März 1827.

Die Jahrgänge von 1811 bis 1826 dieses Amtsblatts, in halbem Pappband, sehr gut conservirt, sind billig zu verkaufen in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 72, eine Treppe hoch.

Rothen und weißen Klee- und Luzern-Saamen, Lein-Saamen, engl. und franz. Ray, Timotien- und Honig-Grassaamen, engl. Melange-Grassaamen zu Rasenplätzen, Medicajo lupulina (gelber Klee), ein sehr gutes Futter für Hornvieh und Pferde, alles frisch und keimfähig, offerire ich ganz ergebenst zu billigen Preisen. Zickursch,

Nauener Straße Nr. 17 in Potsdam.

Vom 8. April d. J. ab werde ich in Havelberg wohnen. Wittstock, den 31. März 1827.

Der Oekonomie-Kommissarius Pochhammer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 20. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. April 1827. Nr. 53.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii: Vollziehung der Lizitations-Protokolle.

Um einem Antrage der Königl. Ober-Rechnungskammer zu genügen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in ihrem Verwaltungsbezirke die Anordnung zu treffen, daß von nun an bei allen öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten, solche mögen Veräußerungen, Verpachtungen oder Verdinge betreffen, die Verhandlungen, außer dem Bestbietenden oder Mindestfordernden auch von denjenigen beiden Individuen, welche zunächst vor jenen ihre Gebote oder Forderungen abgegeben haben, mit unterschrieben werden. Da dies aber mit Erfolg nur alsdann verlangt werden kann, wenn in den Bedingungen ausdrücklich die Wahl unter den drei letzten Geboten vorbehalten worden ist, so wird die Königl. Regierung dafür zu sorgen haben, daß, wenn außer diesem Falle jene Mitvollziehung entweder verweigert wird, oder aus andern Gründen nicht Statt finden kann, alsdann wenigstens die Namen und Gebote der beiden vorhergehenden Lizitanten am Schlusse der Protokolle vermerkt werden. III. 607. Februar.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Finanz-Ministerium.

An General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

haben sämmtliche von uns mit öffentlichen Ausgeboten in Domainen- und Forst-Angelegenheiten beauftragte Behörden gehörig zu beachten und genau zu befolgen.

Königliche Regierung.

Verwaltung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 12. April 1827. Nr. 54.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen: Berliner Getreide- und Fourage-preise pro März 1827.

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 26 Sgr. 8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . 1 Thaler 22 Sgr. 3 Pf.,

I. 707. April.

17. Übersicht über die Ernte-Erträge der Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg im Jahre 1878.

Benennung der Kreise	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Heu	Stroh
	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Zentner	Zentner
Arnsberg	1 200	18 500	2 400	14 000	95 000	42 000	38 000
Brilon	800	12 000	1 600	9 500	68 000	28 000	25 000
Meschede	1 500	22 000	3 000	16 000	110 000	48 000	44 000
Olpe	2 000	25 000	4 000	18 000	120 000	52 000	47 000
Siegen	1 800	20 000	3 500	15 000	105 000	45 000	41 000
Soest	3 500	30 000	6 000	22 000	140 000	60 000	55 000
Warburg	2 200	24 000	4 200	17 000	115 000	50 000	46 000
Hamm	4 000	28 000	5 500	20 000	130 000	55 000	50 000
Lippstadt	3 000	26 000	5 000	19 000	125 000	53 000	49 000
Unna	2 500	27 000	4 800	21 000	135 000	58 000	53 000
Dortmund	5 000	32 000	7 000	24 000	150 000	65 000	60 000
Hagen	1 000	14 000	2 000	11 000	80 000	35 000	32 000
Iserlohn	1 500	16 000	2 500	12 000	85 000	36 000	33 000
Altena	1 200	15 000	2 200	10 000	75 000	32 000	29 000
Bochum	4 500	29 000	6 500	23 000	145 000	62 000	57 000
Gelsenkirchen	3 800	27 000	6 000	22 000	140 000	60 000	55 000
Recklinghausen	4 200	31 000	6 800	25 000	155 000	66 000	61 000
Ahaus	2 000	23 000	3 800	16 000	100 000	44 000	40 000
Borken	1 800	21 000	3 400	15 000	95 000	42 000	38 000
Coesfeld	2 400	25 000	4 000	18 000	110 000	48 000	44 000
Lüdinghausen	2 600	26 000	4 200	19 000	115 000	50 000	46 000
Münster	3 000	24 000	4 500	17 000	105 000	46 000	42 000
Steinfurt	2 800	28 000	4 600	20 000	120 000	52 000	47 000
Tecklenburg	2 200	22 000	3 600	16 000	100 000	44 000	40 000
Warendorf	2 500	25 000	4 000	18 000	110 000	48 000	44 000
Regierungsbezirk	64 000	552 000	104 000	398 000	2 520 000	1 100 000	1 000 000

Quelle: Statistisches Bureau der Königlichen Regierung zu Arnsberg, Jahresbericht für das Jahr 1878, Abschnitt Landwirtschaft, Tabelle 3. Die Erträge wurden durch Schätzung der Landräte und Bürgermeister ermittelt; Abweichungen von den tatsächlich eingebrachten Mengen sind möglich.

Anmerkung: Die Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe und Siegen bilden das Sauerland im engeren Sinne; Soest, Warburg, Hamm, Lippstadt und Unna die Hellwegbörde. Die Kreise Dortmund, Hagen, Iserlohn, Altena, Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen gehören zum Industriegebiet. Münsterland: Ahaus, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Mittlere Preise aus den Verkaufswerten der Marktorte, für welche Notierungen eingereicht sind.

Getreidearten	Preis unbekannt	Preis nicht notiert	Kein Markt	Kein Verkauf	Preis notiert	Preis unbekannt	Preis nicht notiert	Kein Markt	Kein Verkauf	Preis notiert
	Januar					Februar				
Weizen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Roggen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Gerste	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Hafer	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Kartoffeln	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Heu	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Stroh	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Erbsen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Bohnen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Linsen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Rindfleisch	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Kalbfleisch	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Hammelfleisch	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Schweinefleisch	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Butter	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Eier	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Milch	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Käse	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Steinkohlen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Braunkohlen	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Torf	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27
Holz	1	1	1	1	27	1	1	1	1	27

Die Preise in Reichswährung für Getreide, Kartoffeln, Fleisch, Butter, Eier, Milch, Käse, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Holz sind in der Anlage nachgewiesen.

Die Preise für Getreide, Kartoffeln, Heu, Stroh, Erbsen, Bohnen, Linsen, Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, Schweinefleisch, Butter, Eier, Milch, Käse, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Holz sind in der Anlage nachgewiesen.

b) eine zweite Haupt-Forstkasse zu Belzig für die im Amte Belzig gelegenen Reviere Dippmannsdorf und Klepzig;

im 2ten Bezirk bleiben ebenfalls zwei Haupt-Forstkassen,

a) zu Königs-Wusterhausen für die Reviere Wusterhausen, Hammer und Wasserburg, mit einem Untererheber zu Buchholz für die beiden letztgenannten Reviere,

b) zu Storkow für die Reviere Alt-Schadow, Colpin und Friedersdorf;

im 3ten Bezirk ist nur eine Haupt-Forstkasse für sämmtliche zu diesem Bezirk gehörigen Reviere bestimmt, welche vorläufig in Spandau verbleiben soll, mit

einem Untererheber für das vereinigte Rüdersdorf-Eggersdorfer Revier,
einem Untererheber für das Falkenhagen-Bötzower Revier,
einem dergleichen für das Mühlenbecker Revier, und
einem Untererheber für die Oranienburger und Neuholländer Reviere;

im 4ten Bezirk verbleiben ganz die zeitherigen Eintheilungen, nemlich eine Haupt-Forstkasse zu Neustadt-Eberswalde, und vier Untererheber zu Freienwalde, Gramzow, Löcknitz und Grimnitz;

im 5ten Bezirk ist ein Haupt-Rendant zu Zehdenick für sämmtliche Reviere dieses Bezirks, mit

einem Untererheber zu Liebenwalde für die Liebenwalder und Groß-Schönebeck-Pechteicher Reviere,
einem dergleichen für das Reyersdorfer Revier,
einem dergleichen für das Himmelpforther Revier, und
einem dergleichen für das Lüdersdorfer Revier;

im 6ten Bezirk verbleibt eine Haupt-Forstkasse zu Rheinsberg nebst 5 Untererhebern für die Forstreviere Ruppin, Zechlin, Papenbruch, Grünau und Havelberg,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Berichtigung.

In Nr. 6 Seite 26 des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam, ist unter dem 4. Januar d. J. von dem Kammergerichte bekannt gemacht worden, daß die Hypothekentabelle von dem im Zauch-Belziger Kreise der Kurmark belegenen Rittergute Sandberg zweiten Antheils berichtiget sei; dies ist jedoch ein Druckfehler, und muß es vielmehr Sandberg vierten Antheils heißen.

Solches wird hiermit nachträglich zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 5. April 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Brücke über den Wentow-Kanal in Marienthal, wird die Passage über die gedachte Brücke in den Tagen vom 17. bis 28. d. M. gesperrt sein, und muß während dieser Zeit der Weg über Zabelsdorff Ribbeck und so weiter nach Badingen und Mildenberg eingeschlagen werden.

Potsdam, den 13. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das im Teltow-Storkowschen Kreise, 5½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Storkow, 2 Meilen von Buchholz und Teupitz, und 3 Meilen von Mittenwalde und Fürstenwalde belegene, im Ganzen gut bebauete, und namentlich mit einem anständigen herrschaftlichen Wohnhause versehene Erbpachtvorwerk Blossin, an welchem Sr. Majestät dem Könige die Rechte des Erbverpächters schon früher zugestanden haben, ist Allerhöchstdemselben in Folge der nothwendigen Subhastation zugeschlagen worden, und soll nunmehr dieses Vorwerk, höherer Bestimmung zufolge, im Wege des öffentlichen Ausgebots unter sehr ermäßigten Bedingungen anderweit in Erbpacht ausgethan werden.

Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 14. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Mahraun anberaumt, und wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nachgebote nicht angenommen werden sollen, jeder Bieter aber bis zum ertheilten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und zur Sicherheit seines Gebots in dem Lizitationstermine selbst die Summe von 2000 Thl. in Staatspapieren deponiren muß.

Zu dem Vorwerke Blossin gehören, nach den bei der früheren Austhuung in Erbpacht, zum Grunde gelegten Ermittelungen,

462	Morgen	151	□R. Acker,
16	"	152	" Garten,
78	"	166	" Wiesen,
29	Morgen	7	□R. privative Hütung u.
1498	"	129	" Forstfläche,

außerdem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge, die Fischerei in dem großen Wolziger See und einigen andern Gewässern, und einige Hütungsberechtigungen auf fremden Grundstücken.

Von den Nutzungsgegenständen ist vorzüglich die Fischerei, welche gegenwärtig für 620 Thl. auf ein Jahr besonders verpachtet ist, und die zum Gute gehörige, im Ganzen ziemlich gut bestandene Forst, der es bei der Nähe von Berlin und der mit dieser Stadt bestehenden Wasser-Kommunikation, nicht leicht an Absatz fehlen kann, erheblich.

Der vom künftigen Erbpächter zu zahlende jährliche Kanon ist auf 900 Thlr., und das Minimum des durch die Lizitation zu bestimmenden Erbstandsgeldes auf 12148 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

Außerdem muß der neue Erbpächter das auf dem Gute vorhandene Inventarium nach einer bei der Uebergabe aufzunehmenden Taxe bezahlen. Die der Bestimmung des Kanons und des Erbstandsgelder-Minimums zum Grunde liegenden Ertrags-Ermittelungen, so wie die bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Erwerbslustigen bereit.

Von den Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen wird auch, sowohl dem Rentamte Mühlenhof in Berlin, als dem Rentamte Blossin ein Exemplar zugefertiget werden.

Potsdam, den 15. März 1827.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Glien-Löwenbergschen Kreise der Kurmark belegenen, zum Amte Vehlefanz gehörenden Königl. Domainen-Vorwerke Beetz und Wall sollen, höherer Anordnung zufolge, vom 1. Juni d. J. ab, öffentlich meistbietend zur Veräußerung gestellt werden.

Es liegen diese Vorwerke 6 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Zehdenick, 2 Meilen

von Oranienburg, 1 Meile von Eremmen entfernt, und sie enthalten zusammengenommen

1) 1029 Morgen 3 □Ruthen Ackerland, worunter nur etwa 330 Morgen dreijährig bis zwölfjährig begriffen,
2) 665 Morgen 83 □Ruthen Wiesen,
3) 574 Morgen 9 □Ruthen Grundhütungs-Terrain,
4) 20 Morgen 53 □Ruthen Gärten und daran stoßende Wiesenflächen,
5) 5 Morgen 177 □Ruthen Hof und Baustellen,
6) 156 Morgen 148 □Ruthen Sandschellen und nicht ackerbaren Grund,
7) 71 Morgen 103 □Ruthen an Seen.

Das Vorwerk Wall hat stets außer aller Gemeinschaft gelegen, das Vorwerk Beetz aber ist vor einigen Jahren separirt worden, dem zufolge die besten Ländereien, nicht minder der größte Theil der Wiesen und Grundhütungs-Reviere in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwerk Wall gebracht worden sind.

Der gute Boden der Ackerländereien dieser Vorwerke, in Verbindung mit der nicht unbedeutenden Wiesenfläche mittlerer Qualität und den ganz vorzüglichen Weide-Terrains, die größtentheils ohne Aufwand besonderer Meliorationskosten sich zur Umschaffung in Wiesen eignen, bilden einen sehr günstigen wirthschaftlichen Zusammenhang, und gestatten neben dem erforderlichen Betriebsvieh die Durchwinterung von 100 bis 120 Kühen und 7 bis 800 Schaafen. Die nöthige Sommerweide für diesen Viehstand ist theils in den privativen, sehr grasreichen Hütungsflächen vorhanden, theils gewähren solche die Hütungsberechtigungen in der Königl. Forst der adlich Beetzschen und der bäuerlich Sommerfeldschen Heide, welche dem Vorwerk Beetz neben andern berechtigten Dorfschaften und Gütern zustehen.

Das zu diesen Vorwerken gehörende Wohnhaus befindet sich auf dem Wirthschaftshofe zu Beetz, in dessen Nähe auch die Schäferei und Wohnungen für 12 Tagelöhner-Familien vorhanden sind. Die Gebäude befinden sich größtentheils nur in einem mittelmäßigen Zustande, und bedürfen nicht unbedeutender Reparaturen.

Die Mittel- und kleine Koppeljagd auf der Feldmark Beetz, so wie die privative Mittel- und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark Wall werden dem Käufer mit überlassen; ausgeschlossen von der Veräußerung sind jedoch, außer einigen Wiesen und Hütungsflächen im Schleuenschen Luche,

1) die Prästationen der bäuerlichen Einsassen im Dorfe Beetz nebst der Gutsherrlichkeit über letztere,
2) das Patronat,
3) die Jurisdiktion, und
4) die Ritterguts-Qualität der Vorwerke.

Die besondern Bedingungen, unter welchen der Verkauf dieser Vorwerke Statt finden soll, sind höhern Orts noch nicht genehmigt worden, und es wird dieserhalb binnen kurzem eine nähere Bekanntmachung, unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitations-Termins erfolgen.

Wir fordern vorläufig etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle Kenntniß von der Lage und den wirthschaftlichen Verhältnissen der beregten Vorwerke zu verschaffen, und haben dem zufolge den zeitigen Pächter derselben, Oberamtmann Schulz in Beetz, angewiesen,

überall auf Erfordern die nöthige Auskunft in dieser Beziehung zu geben.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im sogenannten Schleuen Luch der Oranienburger Forst, zwischen der Kolonie Hohenbruch und dem Eremmer Damm, nahe beim Dorfe Sommerfeld belegene, theils zum Königl. Amtsvorwerk Beetz gehörige, theils dem Forst-Fiskus bei der Hütungs-Separation in gedachtem Luch zu Theil gewordene, zur Einrichtung eines größern Holländer-Etablissements vorzüglich geeignete Hütungs- und Wiesenfläche soll, höherer Anordnung zufolge, öffentlich meistbietend veräußert werden.

Es liegt diese Fläche 5½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Oranienburg, 3½ Meile von

Zehdenick, ½ Meile von Cremmen entfernt, und sie enthält:

1) an Wiesen mittlerer Qualität 71 Morgen 102 Quadratruthen,

2) an Hütungs-Terrain, welches sich auch zur Bestellung mit Sommerfrucht eignet, 209 Morgen 157 □Ruthen,

in Summa 281 Morgen 79 □Ruthen.

Die besondern Bedingungen zur Veräußerung sind höhern Orts noch nicht genehmigt; es werden solche daher nachträglich unter gleichzeitiger Anzeige des anzuberaumenden Lizitationstermins zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Vorläufig aber fordern wir etwanige Erwerbslustige auf, sich an Ort und Stelle von der Lage und der Beschaffenheit jener Fläche zu unterrichten, und ist der Pächter des Vorwerks Beetz, Oberamtmann Schulz, beauftragt worden, die Grenzen derselben auf Erfordern selbst anzuzeigen, oder solche durch der Gegend kundige Leute näher bezeichnen zu lassen.

Sollte im Termine kein annehmliches Kaufgeldergebot verlautbart werden, so wird eventualiter eine meistbietende Verpachtung der Fläche auf die Dauer mehrerer Jahre Statt finden.

Potsdam, den 28. März 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das zum Amte Cartzig gehörige Vorwerk Neuenburg mit sämmtlichen Gebäuden und der kleinen Jagd, zu Trinitatis d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Soldiner Kreise, 1¼ Meile von der Kreisstadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W.; Acker, Wiesen und Hütung sind völlig separirt, frei von allen Servituten, und das Vorwerk selbst ist erst vor wenigen Jahren mit meistentheils massiven Gebäuden, so bequem als möglich für die Wirthschaft eingerichtet, erbauet worden.

An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

a) Acker: an Gerstland	417 M.	159	□R.,
an Haferland	409 =	52	=
an 3-jährig Roggenland	118 =	47	=
	945 M.	78	□R.,
b) Wiesen	237 =	55	=
c) Hütung	370 =	76	=
d) Gärten	12 =	55	=
e) ein Theil der Neuenburger Kirchenheide, zu Aeckern, Wiesen und Hütung brauchbar	357 =	82	=
f) Hof-Baustelle und unbrauchbares Land	49 =	11	=
In Summa	1971 M.	177	□R.

Die Veräußerung geschieht im Ganzen, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Fall der Veräußerung ohne denselben, ist das Minimum des Kaufpreises, neben Uebernahme einer Grundsteuer von 262 Thl., exk. des Königl. Inventarii, auf 24780 Thl. festgesetzt.

Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von 800 Thl. und der gedachten Grundsteuer, beträgt das geringste Kaufgeld 10380 Thl.

Die sonstigen Bedingungen können, sobald dieselben von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellt worden sind, auf dem Domainenamte Cartzig und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 19 Mai d. J. anberaumt worden, und wird von dem Regierungsrath Schmidt in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden.

Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem auf Nachgebote ausser demselben der Zuschlag nicht ertheilt werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nicht bloß die Graudenzer und Schwetzer Niederung hat beim diesjährigen Eisgange ein großes Unglück betroffen, sondern auch in unserer Nähe sind zwischen Tiegenhoff und Elbing diesseits der Nogat Dammbrüche erfolgt, durch welche drei Quadratmeilen Land mit 34 Ortschaften und 11000 Einwohnern unter Wasser gesetzt sind. Die Nogat war von Elementfähre ab unterwärts in der Nachbarschaft von Elbing mit Eis verstopft; es schoß daher die ganze seit Menschengedenken noch nie so ungeheuer angeschwollene Eis- und Wassermasse, die aus der Weichsel von der Montauer Spitze herab durch die Nogat sich wälzte, durch den Marienburgischen und Neuteicheschen Ueberfall mit wilder Gewalt in die Einlage, welche so viele Fluten und Eisschollen durch die für gewöhnliche Eisgänge berechneten Ueberfälle am frischen Haff nicht schnell genug durchlassen konnte. Da durchbrach die aufgehaltene wilde Flut nicht nur die Haffdämme bei dem Dorfe Jungfer nach allen Richtungen, sondern zerschellte auch rückwärts den Lakendorffer Querwall, überflutete dieses große von 835 meistens armen Menschen aus der Klasse der Käthner bewohnte Dorf, rasirte in wenig Stunden fast alle seine über 1000 Ruthen lange Stauwälle, sprengte die dahinter liegende Krebsfeldsche Schleuse, vernichtete auch die dortigen Dämme, setzte dieses Dorf unter Wasser, und ergoß sich mit unaufhaltsamer Gewalt und brausendem Toben auf die dahinter und seitwärts liegende Niederung. Auf solche Weise ist noch heute das ganze Land, welches zwischen der Nogat, dem frischen Haff, dem Tiege- und Schwentefluße und den Dörfern Brodsack, Tansee, Lindenau und Halbstadt liegt, unter Wasser, und man fährt dort überall, selbst auf den höchsten Ländereien noch heute zu Kahne umher. In den meisten Häusern und Höfen des größten Theils der überschwemmten niedrig gelegenen Ortschaften ist 3 bis 4 Fuß Wasser in den Stuben gewesen, wodurch sehr viele Gebäude so stark beschädigt sind, daß sie jetzt nicht bewohnt werden können. Fast überall sind da die Oefen eingefallen, Feuermauern und Schornsteine erweicht, dem Einsturze nahe oder schon zusammengestürzt. Das Hausgeräthe, das nicht schnell genug auf die Böden gebracht werden konnte, ist beschädigt, die Lebensmittel sind vernichtet, ein großer Theil des Futtervorraths und Feuerungsmaterials ist verdorben oder fortgeschwemmt. Selbst die Fundamente der Häuser und ihre Wände sind vielfach aufgeweicht, und die Gebäude versinken. Große Landstriche sind versandet und auf lange Zeit unfruchtbar gemacht; die jetzige Wintersaat ist an andern Stellen meistentheils verloren. Vier bis fünf Tage hindurch hat das Wasser in den meisten Häusern gestanden; seitdem ist es etwas gefallen, aber noch vor wenig Tagen standen mehrere Hütten tief im Wasser. Ueberall ragen Gehöfte und Häuser wie Inseln aus der aufgeregten See hervor, und die Angst ihrer Bewohner wird durch die seitdem fast täglich stattgefundenen Stürme wieder erneuert, welche nicht selten den ohnehin langsamen Abfluß des mit grausender Schnelle eingedrungenen Wassers verhindern, ja es wohl gar von Zeit zu Zeit wieder anstauen. Zwar hat, Gott sei Dank! kein Mensch in den Fluten das Leben verloren, aber trostlos und verzweifelnd heben Hunderte von Familienvätern in den ringsumher mit Wasser umgebenen Hütten ihre Hände zum Himmel empor, und flehen um Hülfe, um Speise und Kleidung für sich, für ihre unglücklichen Weiber und ihre schuldlosen Kinder. Die Noth ist insbesondere unter den Käthnern und Arbeitsleuten jener Gegend überaus groß; vorzüglich haben Lakendorff, Langehorst, Krebsfelde, Horsterbusch, Wolfsdorff, Jungfer ꝛc. gelitten. Nach vorläufigen Nachrichten befinden sich allein in diesen genannten 6 Ortschaften 299 Familienväter mit 974 Frauen und Kindern ohne Nahrungsmittel in schrecklicher Noth, und es kann die Zahl der hülfsbedürftigsten Leute jener ganzen überschwemmten Gegend füglich auf mehr als 2000 Menschen berechnet werden. Diese Unglücklichen hoffen auf die Gnade Gottes, daß sie die Herzen ihrer Mitmenschen erweiche und rühre, daß die, welche mit solchem Unglücke verschont sind, dankbar ihr Glück erkennen und ihr Brot dem Hungrigen und Bedürftigen brechen und es mit ihm theilen werden. Es helfe daher jeder, der nur irgend helfen

kann, nach Maaßgabe seiner Kräfte; aber schnelle Hülfe ist nöthig, und der giebt doppelt, der bald giebt.

Der Herr Rendant Taureck zu Elbing und der Herr Intendant Rhenius zu Tiegenhoff übernehmen bereitwillig die pflichtmäßige Vertheilung der den Unglücklichen zugedachten Unterstützungen, und werden durch die öffentlichen Blätter über das Empfangene und Vertheilte Rechenschaft geben.

Danzig, den 27. März 1827.

* * *

Die vorstehende Aufforderung zur Mildthätigkeit an hülfsbedürftige Leute der überschwemmten Elbingschen Niederung diesseits der Nogat begleiten wir mit dem dringenden Wunsche, daß recht viel milde Gaben jenen Unglücklichen gewidmet werden. Alle Kreis- und Orts-Behörden unseres Bezirks aber fordern wir dringend auf, Sammlungen für jene Nothleidenden zu veranstalten und bald den Ertrag derselben an die genannten Beamten zu senden, die zur gewissenhaftesten Vertheilung des Empfangenen bereit sind. Die eingegangenen Gegenstände sollen öffentlich bekannt gemacht werden, weshalb wir die Sammler auffordern, uns vom Betrage ihrer Sammlungen Nachricht zu geben. Von Staatswegen geschieht das, was unter solchen Umständen zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen möglich ist.

Danzig, den 28. März 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

---

* Da die Minden-Ravensbergsche Gewerkschaft den Bau auf den zur Steinkohlenzeche Bölhorst gehörenden Flötzen verlassen, und sich auf unsere wiederholte öffentliche Aufforderungen, wegen Wiedereröffnung eines Baues darauf, gar nicht erklärt hat, so wird dieselbe des, ihr vermöge des General-Privilegiums vom Jahre 1742 zugestandenen, Rechtes zum ausschließlichen Bau dieser Flötze hierdurch für verlustig erklärt, in sofern selbige nicht sofort Veranstaltung entweder zur Wiederaufnahme der Bölhorst oder zur Eröffnung eines neuen Betriebes in der Forsetzung der Flötze treffen, und innerhalb einer endlichen Frist von sechs Wochen diese Absicht bestimmt zu erkennen geben mögte. Im Unterlassungsfälle wird anderen Baulustigen, auf vorherige bergordnungsmäßige Muthung und Verleihung, der Bau darauf gestattet werden.

Dortmund, den 26. März 1827.

Königl. Preuß. Westphäl. Ober-Bergamt.

---

* Es sollen die Hüttenwerke zu Zanzhausen, Zanzthal und Himmelstädt und die unterhalb Zanzthal belegenen Reckhämmer gemeinschaftlich nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und dem Wassergefälle öffentlich meistbietend, jedoch unter dem Vorbehalte Allerhöchster Genehmigung verkauft oder vererbpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf dem Hüttenwerke zu Zanzhausen vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Boru auf

den 6. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt, und machen dies dem Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß die Verkaufsbedingungen und Taxen in der Registratur des Königl. Ober-Bergamtes zu Berlin (Lindenstraße Nr. 46) und auch in unserer Registratur eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 21. März 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von der hiesigen Königl. General-Kommission bin ich mit der Ausführung und Beendigung der Dienstregulirung des Rittergutes Trampe im Ober-Barnimschen Kreise mit den dortigen 12 Kossäthen beauftragt worden. Da das gedachte Rittergut, nach Ausweis des beigebrachten Hypothekenscheins des hiesigen Königl. Kammergerichts, dem von der verstorbenen Feldmarschallin von der Hagen, Erdmuth Marie geb. von der Schulenburg, in ihrem Testament vom 18. Juli 1735, und den Kodicillen vom 6. April 1740 und 29. Juni 1741 gestifteten v. d. Schulenburgschen Familien-Fideikommiß angehört, so wird hierdurch in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, diese Auseinandersetzung hierdurch von Kommissionswegen bekannt

gemacht, und ihnen überlassen, sich in dem zu diesem Behuf auf den 2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Lokale der General-Kommission, hierselbst Nieder-Wallstraße Nr. 39 angesetzten Termin vor mir einzufinden, und zu erklären, ob sie bei der Auseinandersetzung zugezogen sein wollen, oder nicht? ihnen auch dabei die Verwarnung bekannt gemacht, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Berlin, den 18. März 1827.

Schulz, Ober-Landesgerichts-Rath, als Kommissar der Sache.

Da der Braueigen Friedrich zu Storkow, welchem das dem unterzeichneten Amte zustehende Recht — den Erbpachtskrug zu Königs-Wusterhausen, die Krüge zu Neuemühle, Deutsch-Wusterhausen, Patz, Gussow, Korbskrug, Groß-Besten, Klein-Besten, Schenkendorf, Zeesen, Senzig, Hoherlöhme und Zernsdorf, mit Bier und Branntwein zu verlegen — bis zum 1. August 1828 in Zeitpacht überlassen ist, seine Kontrakts-Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, so soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, dies Recht auf dem Wege der Exekution anderweitig ausgeboten werden.

Hierzu stehen drei Lizitationstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, und zwar am 7. März, 7. April und 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnenem Rentamte an, woselbst die näheren Bedingungen jeder Zeit eingesehen werden können.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß wenn sich für die kurze Zeit bis zum 1. August 1828 keine Pachtliebhaber finden sollten, das qu. Verlagsrecht auch auf eine längere Zeit, bis auf 6 Jahre ausgeboten werden kann.

K. Wusterhausen, den 12. Februar 1827.

Königl. Rentamt.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Zehlicke sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol. IX. Nr. 1. Fol. 161 verzeichnete Mühlen-Etablissement, bestehend aus einer Bockwindmühle, dem dazu gehörigen Acker, dem Wohnhause und den Ställen, welches gerichtlich gewürdigt ist zu 2899 Thlr. 25 Sgr. Kourant,
2) die im hiesigen Stadtfelde belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts Vol. VI. Fol. 3. Nr. 2 verzeichnete halbe Hufe Acker, welche zu 378 Thlr. Kourant gewürdigt ist,

Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 4. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgerichte angesetzt, welches Kaufliebhabern hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß, wenn in diesem Termine annehmliche Gebote erfolgen, und die Erben in den Zuschlag consentiren, keine weitern Gebote angenommen werden, sondern dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll. Die aufgenommene Taxe ist täglich in unserer Registratur einzusehen, und können etwanige Einwendungen dagegen, jedoch zeitig vor dem Termine angezeigt werden.

Neu-Ruppin, den 16. Februar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen Verkauf des Büdner-Etablissements des Büdners Friedrich Seefeld zu Liepe, welches auf 302 Thl. 15 Sgr. abgeschätzt ist, steht am

12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde ein Bietungstermin an.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Februar 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Chorin.

Das dem Herrn Baron v. Königsmarck zugehörige, in der Ost-Priegnitz belegene Rittergut Kötzlin nebst Vorwerk Rosenthal, soll mit einem Theile des Inventarii und der Brau- und Brennereigeräthschaften, von Trinitatis d. J. an auf zwölf nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verzeitpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf den

30. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube in Kötzlin ansteht, und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Das Rittergut Kötzlin liegt 1½ Meile von Havelberg, 1½ Meile von Kyritz, 2½ Meile von Wusterhausen an der Dosse, und 5 Meilen von Rathenow und Neu-Ruppin.

Der Verpachtungsanschlag, welcher jedoch blos zur Information dient, kann mit den Verpachtungs-Bedingungen zu allen Zeiten bei dem unterschriebenen Richter vor dem Termine eingesehen werden.

Kyritz, den 21. März 1827.

Das von Königsmarcksche Patrimonial-Gericht über Kötzlin.

Der Justiz-Kommissions-Rath Meyer.

Es ist die dem Mühlenmeister Hackradt gehörige, zu Motrich belegene Windmühle mit der gerichtlichen Taxe von 1189 Thl. 3 Sgr. 7 Pf. Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf

den 5. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Kuhwinkel angesetzt, zu welchem alle Kauflustige mit der Versicherung eingeladen werden, daß, falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird.

Lenzen, den 2. April 1827.

Die von Platenschen Gerichte zu Kuhwinkel.

Es ist die, dem Mühlenmeister Baars erbpachtweise gehörige, zu Pinnow belegene Windmühle und Krugstelle nebst Grundstücken und Gerechtigkeiten in der Feldmark, mit der gerichtlichen Taxe von 1569 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungstermin

den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Pinnow angesetzt, zu welchem alle Kauflustige mit der Zusicherung eingeladen werden, daß demjenigen, welcher in diesem Termine Meistbietender bleibt, falls keine rechtliche Hindernisse entgegen stehen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Es liegt diese Mühle und Krugstelle nur ¾ Meile von dem Grenzdorfe Warnow, durch welches die Kunststraße von Berlin nach Hamburg gelegt ist.

Lenzen, den 2. April 1827.

Die Gerichte zu Pinnow.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen sollen aus der Schlagenthiner Amtsforst 844 Stück Bauholz und Sageblöcke am 4. Mai 1827, früh 8 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Schlagenthin an den Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen, und können die Bedingungen täglich beim Prinzl. Oberförster Lebens zu Schlagenthin einsehen.

Genthin, den 16. April 1827.

Königl. Preuß. Prinzl. Justiz- und Forstamt Schlagenthin.

Der Mobiliarnachlaß des Königl. Bauinspektors Schmid zu Grafenbrück, welcher besteht aus Möbeln, Hausrath, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Büchern, Noten, einem Flügelfortepiano, einer Quantität Rohr u. s. w., soll am 23. April d. J., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen zu Grafenbrück öffentlich verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 4. April 1827.

Im Auftrage des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

Der Justizamtmann Schäffer.

Am 25. April d. J. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, soll in dem Hause der allhier verstorbenen Bäckermeister Marggraffschen Eheleute, deren Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Gold, Silber, Porzelan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräthen, Kleidungsstücken, Wagen- und Ackergeräthen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Angermünde, den 5. April 1827.

v. Beerenberg, Stadtgerichts-Sekretair.

Da die Aufhütung, welche das Amt Wittstock bisher auf dem dortigen Stadtfelde hatte, mit Trinitatis d. J. aufgehoben ist, und ich dadurch alle Weide, um eine Zuchtschäferei halten zu können, verliere, so sehe ich mich genöthigt, den Stamm derselben, bestehend in 300 Stück Mutterschaafen mit Lämmern, meistbietend zu verkaufen. Ich setze hierzu einen Ter-

min auf den 7. u. 8. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Amte Wittstock an, und bemerke, daß der Verkauf der Schaafe in Posten von 10 Stück mit der Wolle und den Lämmern mit einem Anbot von 10 Thl. in Golde pro Stück geschieht. Es wird hier also keine Märze, sondern der ganze Stamm der Schäferei, ohne Auswahl, verkauft. — Zugleich mit diesen Schaafen will ich auch meine hiesigen, dieses Jahr zu verkaufenden Böcke, circa 100 Stück, meistbietend verkaufen, ohne daß vorher das mindeste davon aus der Hand verkauft wird, und zwar auch mit einem Anbot von 10 Thl. Gold. Die Schaafe können jederzeit und die Böcke vom 7. April an, täglich auf dem Amte Wittstock besehen werden. Die zu verkaufenden Schaafe sind ächt Hoppenrader Stamm, vor 4 und 5 Jahren erst aus schönem Vieh, nicht aus Märze, von hier aus errichtet. Die Wolle vom vorigen Jahre ist der Seehandlung zum Verkauf übergeben, und das den Käufern vorzulegende Sortiments-Verzeichniß derselben weiset nach, daß die Hälfte aus Super-Elektoral und Elektoral, aus $\frac{1}{4}$ erste Prima, aus $\frac{1}{8}$ zweite Prima und einem ganz unbedeutenden Theile Secunda-Wolle bestanden hat. In Hinsicht der zu verkaufenden Böcke versichere ich, daß solche nur hier gezogen sind, und füge für die mit meiner hiesigen Schäferei Unbekannten hinzu, daß solche doch noch einen Vorzug vor der Wittstocker hat, daß die Wolle ohne Ausnahme im Jahre 1825 für 38$\frac{1}{2}$ Thl., und im vorigen Jahre für 20 Thl. im Berliner Wollmarkt reell verkauft ist, und daß ich sowohl für die Gesundheit des Viehes im Allgemeinen, als insbesondre auch für jede erbliche Krankheit um so sicherer einstehen kann, als ich seit 18 Jahren nie einen Bock angekauft habe.

Hoppenrade in der Priegnitz, im März 1827.

Freier.

In Folge des Publikandums Eines Königl. Ministeriums des Handels vom 14. Oktober 1815, zeigen Endesunterzeichnete hiermit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom 27. Februar und 8. März 1827, auf acht nach einander folgende Jahre für den Umfang der gazen Preuß. Monarchie das Recht erlangt haben:

auf die alleinige Erbauung und Benutzung eines Maschinen-Webstuhls für Tuch und andere breite und schmale Zeuge, in Hinsicht der durch Zeichnungen und Beschreibungen angegebenen Einrichtung für die Bewegung der Lade und ihrer Festhaltung während des Durchganges des Schützen, sowohl für einen Schlag, als für mehrere Schläge gegen denselben Einschußfaden, so wie für die besonders angegebene Verstärkung oder Verminderung der Schläge und Abänderung derselben in dem Zusammenhange wie sie in den Zeichnungen angegeben ist, für die Art der Anspannung der Kette in ihrem ganzen Zusammenhange durch doppelte Gewichte, für dieselben Einrichtungen bei der Vereinfachung des Stuhls, und für die Stütze, welche bei der Einrichtung zum Anhalten der Lade und des Stuhls, die Auerückeklinke aufhebt, damit der Schütze ohne Kraftanwendung in den Kasten gelange.

Die Beschreibungen und Zeichnungen befinden sich bei den Akten des Hohen Ministeriums des Innern in Berlin; besagter Webstuhl selbst kann während und vor Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei Unterzeichneten näher eingesehen werden.

Aachen, den 24. März 1827.

J. Römer & Comp.

Jemand, der ein disponibles Kapital von 12000 Thl. besitzt, wünscht in der Nähe von Berlin oder Potsdam ein Landgut mittlerer Größe, welches guten Boden und hinreichenden Wiesewachs hat, und zu Johannis d. J. übergeben werden könnte, zu kaufen. Anschlag, Beschreibung und Bedingungen bittet man postfrei gelangen zu lassen an den

Justiz-Kommissarius Tollin zu Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 27. April 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. April 1827.

Nr. 57. Prüfung der Schulamts-Kandidaten. II. 383. März.

Im Verfolg der Verordnung vom 15. September v. J. (Amtsblatt 1826 Nr. 39) wegen der Prüfung und Anstellung der Schulamts-Kandidaten, machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung derjenigen Schulamts-Kandidaten, welche nicht im hiesigen Seminar vorbereitet sind, der Regel nach, in sofern jedesmal eine hinlängliche Anzahl von Examinanden vorhanden ist, an folgenden vier Haupt-Terminen jährlich Statt finden wird.

1) Am ersten Mittwoch und Donnerstag nach dem 15. Februar.
2) Am ersten Mittwoch und Donnerstag nach dem 15. Mai.
3) Am ersten Mittwoch und Donnerstag nach dem 15. August.
4) Am ersten Mittwoch und Donnerstag nach dem 15. November.

Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche nicht im hiesigen Seminar gebildet sind und geprüft zu sein wünschen, haben sich daher spätestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen Termine, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, bei uns zu melden, und werden die sich später Meldenden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Prüfung bis zum nächstfolgenden Termine ausgesetzt bleiben muß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 58. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1826. II. 271. April.

Potsdam, den 12. April 1827.

Nach §. XII. des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. März v. J., Amtsblatt 1826 Stück 12 Pag. 88, wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1826, nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr.	Namen, Charakter, Rang und Dienstalter der Beamten.	Gehalt.	Wohnung.
	Senat für Ehesachen.		
1.	Präsident des Ober-Landes-Gerichts, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Excellenz, Ritter des Rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Ritter des Johanniter-Ordens, Commandeur des Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse, Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens vom Heiligen Hubertus, Ritter des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Militair-Verdienst-Kreuzes, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrechts des Bären, Ritter des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ehrenkreuzes, Ritter des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes, Ritter des Fürstlich Waldeckschen Verdienst-Kreuzes, Ritter des Fürstlich Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom Rautenkranze, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Ordens Wilhelm Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich Oldenburgischen Friedrich-August

Hiernach beträgt die für das Jahr 1826 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung 1135 Thl. 25 Sgr., und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1826 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand an Dokumenten beträgt	18575 Thl.		
und der des baaren Geldes	57 Thl.	9 Sgr.	9 Pf.
zusammen	18632 Thl.	9 Sgr.	9 Pf.
davon ab die pro 1826 zu gewährenden Wittwen-Unterstützungen	1135 Thl.	25 Sgr.	— Pf.
bleibt ein wirkliches Vermögen von	17496 Thl.	14 Sgr.	9 Pf.
welches sich gegen das Jahr 1825, wo es	15233 Thl.	13 Sgr.	10 Pf.
betrug, erhöhet hat um	2263 Thl.	— Sgr.	11 Pf.

Hier wird gleich die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungs-Fonds für das Jahr 1826 angeschlossen.

Thl.	Bei diesem besteht die Einnahme:	Thl.	Sgr.	Pf.
	a) in dem aus dem Jahre 1825 verbliebenen Bestande der			
7200	Dokumente ... und baar	67	24	1
	b) in Zinsen von Kapitalien	382	—	—
	c) in Resten	3	—	—
	d) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchen-Kassen	353	5	—
	e) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	991	20	—
	f) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchen-Fonds	646	25	—
	g) in Haus-Kollekten-Geldern	206	6	4
	h) in belegten Kapitalien			
2900	und zwar			
	in Staats-Schuldscheinen, überhaupt in			
10100	Dokumente ... und baar	2650	20	5
	Die Ausgabe dagegen beträgt	2497	12	—
	welche zum Ankauf der oben zu h vereinnahmten Dokumente verwandt sind; es verbleiben also bei diesem Fonds in Bestande und in Dokumenten nebenstehende 10100 Thl.	153	8	5

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt nun am Schlusse des Jahres 1826:

a) beim gewöhnlichen Fonds	17496 Thl.	14 Sgr.	9 Pf.
b) beim Verstärkungs-Fonds	10253 Thl.	8 Sgr.	5 Pf.
zusammen	27749 Thl.	23 Sgr.	2 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1825	22501 Thl.	7 Sgr.	11 Pf.
es hat sich also erhöhet um	5248 Thl.	15 Sgr.	3 Pf.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 17. April 1827.

Nr. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen bei den Ortsbehörden u. Einsendung der Stammrollen an die Herren Landräthe. I. 697. April

Wegen der, aus der diesjährigen Theilnahme der Landwehr des dritten Armee-Korps an den großen Herbst-Uebungen, den Herren Bataillons-Kommandeurs der Landwehr erwachsenden Geschäfte, ist ein frühzeitiger Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Kommissionen nöthig.

Um diesen vorzubereiten, müssen die, durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. August v. J. (Stück 37 Nr. 140) angeordneten Termine zur Anmeldung der Dienstpflichtigen behufs der Berichtigung der Kommunal-Stammrollen bei den die letzteren führenden Ortsbehörden, und zur Einsendung der berichtigten Kommunal-Stammrollen an die ländräthlichen Behörden, in diesem Jahre weiter vorgeschoben werden, und zwar in der Art, daß ganz nach der Vorschrift des § 1 der Instruktion des Königl. Ministerii des Innern vom 13. April 1825 (Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts für 1825, Nr. 99) jene Anmeldung der Dienstpflichtigen bei den Ortsbehörden bis zum 15. Mai geschieht, und letztere die berichtigten Stammrollen vor dem 1. Juni den Herren Landräthen einreichen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Individuen zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. April 1827.

Nr. 60. Privat-Ausspielung liegender Gründe. I. 1108. April.

Mehreren Gutsbesitzern ist im Laufe des verflossenen Jahres höhern Orts die Erlaubniß ertheilt worden, liegende Gründe unter gewissen beschränkenden Bedingungen durch Privat-Verloosung auszuspielen.

Wenn jedoch durch die, im 6ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 1056 erschienenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. März d. J. alle und jede Privat-Ausspielungen liegender Gründe, ohne irgend eine Ausnahme verboten sind, so haben alle früher zu Privat-Ausspielungen liegender Gründe ertheilten Konsense, welche nur unter der Voraussetzung gegeben wurden, daß dergleichen Privat-Ausspielungen ohne Oeffentlichkeit, kein gesetzliches Verbot entgegenstände, ihre Gültigkeit verloren, und die früher nachgegebenen Privat-Ausspielungen, in sofern mit deren wirklichen Ausführung nicht bereits der Anfang gemacht worden, dürfen fortan nicht mehr Statt finden. Indem dies in Folge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche Polizei-Behörden im diesseitigen Regierungs-Departement angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß in Gemäßheit obiger Anordnung keine Privat-Ausspielung liegender Gründe, unter Berufung auf eine früher dazu ertheilte Konzession, weiter eingeleitet werde, es wäre denn, daß der Konzessionirte nachzuweisen vermögte, daß er bereits mit erheblichen Kosten verknüpfte Voranstalten zur wirklichen Ausführung der nachgegebenen Ausspielung gemacht hätte, in welchen Fällen wir Anzeige erwarten, um höhern Orts nähere Bestimmung darüber einzuholen, ob die früher nachgegebene Privat-Ausspielung noch jetzt zur Ausführung kommen darf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Templinschen Kreise der Ukermark belegene Königliche Vorwerk Zehdenick, nebst dessen Pertinenzien an Ländereien und Hütungsberechtigungen, Brau- und Brennereigerechtigkeit, Krugverlag und Naturaldiensten, soll auf 12 nacheinanderfolgende Jahre, von Trinitatis 1827 bis dahin 1839, im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf den 16. künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Siber, anberaumt worden.

Das beregte Vorwerk, nahe bei der, lebhaften Verkehr treibenden Stadt Zehdenick und an der schiffbaren Havel belegen, gewährt durch diese Lage nicht nur dem Wirthschaftsbetriebe mancherlei Vortheile, sondern sichert auch der Industrie eines unternehmenden Pächters außerhalb der Grenzen des eigentlichen Pachtverhältnisses einen Gewinn versprechenden Spielraum.

Die Gebäude desselben befinden sich, mit Ausschluß der Tagelöhnerhäuser, auf vier abgesonderten, doch nicht weit von einander entfernten Höfen, dem eigentlichen Amtshofe, dem Ackerhofe, dem Schäferhofe und dem Hammelstall. Sie sind solide und zweckmäßig gebaut, befinden sich in einem sehr guten Zustande, und gewähren, neben hinlänglichem Raum, wirthschaftliche Bequemlichkeit aller Art.

An Gärten und Wöhrdenland sind 20 Morgen 145 □Ruthen vorhanden.

Der Acker enthält 1647 Morgen 68 □Ruthen, von welchem 657 Morgen 101 □Ruthen als Gerstland, 701 Morgen 37 □Ruthen als Haferland, 163 Morgen 138 □Ruthen als 3jährig Land, der Rest als 6- und 9jährig angesprochen worden sind.

Er liegt außer Gemenge, doch wird ein Theil desselben von dem andern durch die Zehdenicksche Bürgerheide getrennt. Ehemals wurde er in dreien Feldern bewirthschaftet, und betrug die Aussaat durchschnittlich:

21	Winspel	17	Scheffel	9	Metzen	Roggen,
9	=	23	=	2	=	Gerste,
14	=	6	=	13	=	Hafer.

der durchschnittliche Bruttoertrag aber $5\frac{1}{2}$ Korn beim Roggen, $5\frac{1}{2}$ bei der Gerste, $3\frac{1}{6}$ beim Hafer. An Erbsen wurden außerdem gesäet $3\frac{1}{2}$ Winspel, und an Kartoffeln ausgesetzt 15 Winspel.

Jetzt wird der Acker, rücksichtlich der zu verbessernden Schaafweide, in 6 Schlägen bewirthschaftet.

Die Wiesen, theils guter, theils mittlerer Qualität, enthalten 542 Morgen 29 □Ruthen, deren Durchschnittsertrag circa auf 4000 Zentner Heu jährlich anzunehmen ist.

An separaten, zum Vorwerk gehörenden Weidegrundstücken und Koppeln sind vorhanden 161 Morgen 146 □Ruthen, und das Vorwerk übt eine sehr umfassende Hütungsberechtigung im sogenannten Exin, in der Zehdenicker Forst, auf einigen Ackerfeldmarken und auf etwa 4700 Morgen Zinswiesen, größtentheils gemeinschaftlich mit andern Berechtigten aus.

Der, sowohl durch den Winter als durch den Sommer zu bringende Viehstand belief sich vor Aufhebung der Dienstverhältnisse im Amte, nach den Vorwerks-Manualen pro $\frac{1736}{1763}$, durchschnittlich, excl. Pferde, Ochsen und Jungvieh, auf 174 Kühe und 2000 Schaafe Winterstand. Nach Aufhebung der Dienste müssen jedoch an Betriebsvieh circa 24 Ochsen mehr gehalten werden.

Die Brauerei und Brennerei kann um so mehr, da es an den nöthigen Räumen nicht gebricht, ihrer Lage und der Absatzverhältnisse wegen, in einem bedeutenderen Umfange betrieben werden, als solches jetzt der Fall ist.

Es sind mehrere getränkezwangspflichtige Krüge vorhanden, und der Pächter der Brauerei und Brennerei hat das Recht, die metz-

freie Schrootung seines Bedarfs an Malz und Branntweingut von dem Pächter der dortigen Königl. Mühlen, so lange dieser dazu durch Kontrakt verpflichtet ist, fordern zu können. Auch die von mehreren Amtsgemeinden noch zu leistenden 66 Getreidefuhren nach Berlin, so wie die Dienste von 54 Büdnern zu Damm und Hast, von jedem jährlich ein Grasmähetag, sind Gegenstand der Verpachtung mit dem Vorwerke.

Rent- und Polizei-Verwaltung in den Dörfern des Amts wird dem Pächter nicht mit übertragen.

Die Bedingungen zur Verpachtung, so wie die Anschlagsübersichten sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, desgleichen beim Rentamte Zehdenick einzusehen, und es sind an beiden Orten auch Abschriften derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu erhalten.

Der jetzige Pächter des Vorwerks, Gumtau, und der sich dort aufhaltende Amtmann Lemm sind angewiesen worden, den sich meldenden Pachtlustigen nicht nur überall von den örtlichen Verhältnissen Auskunft zu ertheilen, sondern ihnen auch auf Erfordern sämmtliche Wirthschafts-Manuale zur Einsicht vorzulegen.

Der Zuschlag bleibt dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, die drei zuletzt meistbietend gebliebenen Pachtbewerber aber, unter welchen der verpachtenden Behörde die Wahl zustehet, sind bis dahin, daß solcher erfolgt, an ihr Gebot gebunden.

Pachtbewerber werden eingeladen, im anberaumten Termine zur Verlautbarung ihrer Gebote zu erscheinen, und müssen sich solche Tages zuvor wegen ihrer Befugniß zum Pachtbesitz, ihrer Qualification und eines zureichenden Vermögens zur Uebernahme und kräftigen Fortsetzung der Pacht, bei unserm Kommissarius gehörig ausweisen.

Potsdam, den 16. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

a Das Königliche Domainen-Amt Wollup, welches in der besten Gegend des Oderbruchs, 10 Meilen von Berlin, 5 Meilen von Frankfurt a. d. Oder, 3 Meilen von Wriezen und 2 Meilen von Cüstrin liegt, soll von Trinitatis dieses Jahres an, auf 21 Jahre bis Trinitatis 1848 im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören:

an Gärten	25 M.	116 □R.
an Acker	2740 M.	53 □R.
an Wiesen	906 M.	163 □R.
an Rohrung	24 M.	31 □R.
zusammen an nutzbaren Grundstücken	3697 M.	3 □R.

Diese Grundstücke liegen in einer zusammenhängenden Fläche, und sind vollständig separirt und hütungsfrei.

An Vieh wurden im letzten Jahre gehalten: 55 Acker-, Kutsch- und Reitpferde, 74 Gestütpferde und Fohlen, 178 Mastochsen, 72 Zugochsen, 91 Kühe und Bullen, 36 Stück junges Rindvieh und 633 Schaafe.

Außer dem eigentlichen Vorwerke und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden mit verpachtet:

eine bedeutende Brau- und Brennerei nebst dem Zwangs-Verlagsrechte über 15 Krüge;

ein abgesondert liegendes Stück Wiese und Grabeland von 17 Morgen 140 □Ruthen;

die im Amtsbezirke aufkommenden unbeständigen Gefälle, als: Fleischzehent und Schutzgeld der Einlieger, das einkommende Zinsgetreide von 3 Winspel 18 Scheffel Roggen, 11 Winspel 12 Scheffel 12 Metzen Hafer und einige unbedeutende Natural-Prästationen der Amts-Einsassen.

Auch soll dem Pächter die Verwaltung und Gefälle-Erhebung des Amts, wenn er es wünscht, mit übertragen werden. Im andern Falle kann solche jedoch auch davon getrennt werden.

Das Minimum der jährlichen Pacht für das eigentliche Vorwerk ist auf 9660 Thlr., und für die Brau- und Brennerei nebst dem Krugverlage auf 1031 Thl. 24 Sgr., einschließlich 3220 Thlr. und 225 Thlr. in Golde, jährlich festgesetzt; außerdem und neben dem Pachtzinse für die übrigen Gegenstände muß aber das mit zu überlassende und in Gelde zu 13306 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. festgesetzte Königl. Inventarium an Vieh-, Acker-, Haus-, Hof- und Stallgeräthen, auch Brau- und Brennerei-Geräthen, noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden.

Die revidirten Anschläge, worauf dieses Pachtgeld beruhet, können mit den übrigen Spezial-Anschlägen und mit den nähern Pachtbedingungen, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei vorgelegt werden wird. Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 21. Mai d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Könen, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe, und das erforderliche Vermögen, durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, unter Abgabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärungen zugestellt werden. Der Termin der Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submissionen ist auf den 22. Mai d. J. angesetzt, welchem die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können.

Frankfurt a. d. Oder, den 8. April 1827.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Soldiner Kreise, 2 Meilen von der Stadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W. gelegene Königl. Domainenamt Carzig, soll von Trinitatis d. J. ab auf 18 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) das Vorwerk Carzig, auf welchem der Amtssitz ist, nebst der in der Königl. Forst gelegenen Hammelschäferei Osterburg mit
   1222 M. 28 □R. Acker,
   454 = 66 = Wiesen,
   21 = 52 = Hütungsbrücher,
   25 = 178 = Gärten und
   14 = 165 = Achterhofs-Ländereien,

   1738 M. 129 □R.;

2) das Vorwerk Friedrichsfelde mit
   941 M. 50 □R. Acker,
   95 = 49 = Wiesen,
   31 = 77 = Hütungsbrücher,
   11 = 147 = Gärten,

   1079 M. 143 □R.;

3) die Hütung in der Königl. Forst;
4) die Brau- und Brennerei, so wie das Verlagsrecht über 6 Zwangskrüge;
5) die Fischerei auf 19, zum Theil ansehnlichen Seen;
6) die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu entrichtenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer, Kruglagegeldern und dem Fleisch- und Bienenzehend, und
7) einige Hülfsdienste und Naturalien an Gänsen und Hühnern.

Das Minimum des Pachtzinses ist für diese Gegenstände auf 2174 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., incl. 547⅔ Thlr. Gold, festgesetzt.

Außerdem wird das Zins- und Pachtgetreide, welches gegenwärtig noch in

33 Winsp. 14 Scheff. — Metz. Roggen,
3 = 8 = — = Gerste und
51 = 2 = 2 = Hafer

besteht, in der Art mit in Pacht überlassen, daß dasselbe nach dem jährlichen Martini-Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug von 2 Thlr. pro Winspel Roggen, 1⅔ Thlr. pro Winspel Gerste und 1⅓ Thlr. pro Winspel Hafer, bezahlt wird.

Demnächst besteht die Absicht, von Trinitatis 1828 ab, auch das an Carzig grenzende Amtsvorwerk Gollin dem Generalpächter ebenfalls bis 1845 in Pacht zu überlassen.

Zu demselben gehören

1725 Morgen 29 □Ruthen Acker,
349 = 169 = Wiesen,
25 = 91 = Brücher,
11 = 76 = Gärten,

2112 Morgen 5 □Ruthen,

und ebenfalls die Hütung in der Königl. Forst.

Der jährliche Pachtzins für dieses Vorwerk ist zu 813 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., incl. 277⅔ Thlr. Gold, berechnet.

Das bei den Vorwerken und der Brau- und Brennerei vorhandene Königl. Inventarium ist auf 5432 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, und soll mit 5 Prozent verzinset werden.

Die Pachtgebote sind hiernach, sowohl mit als ohne das Vorwerk Gollin, versiegelt und unter der Aufschrift: Submission auf die Generalpacht des Amts Carzig — bei unserm Justitiarius, Regierungsrath von Könen abzugeben, bei welchem sich Pachtlustige auch zu-

gleich rücksichtlich ihrer Qualifikation und des Besitzes eines Vermögens, welches außer der mit resp. 2000 Thlr., und incl. Gollin 2250 Thl., zu bestellenden Kaution, mindestens 10,000 Thlr. betragen muß, auszuweisen haben.

Der Termin zur Eröffnung der Submission ist in unserm Sessionszimmer auf den 22. Mai c. vor dem Regierungsrath Schmidt anberaumt worden, und können die Bedingungen des bei der Pacht-Submission im Allgemeinen zu beobachtenden Verfahrens, so wie die Anschläge und Pachtbedingungen, bis zu jenem Termine zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pachtbedingungen aber auch im Amte Carzig eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 14. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das zum Amte Cartzig gehörige Vorwerk Neuenburg mit sämmtlichen Gebäuden und der kleinen Jagd, zu Trinitatis d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Soldiner Kreise, 1¼ Meile von der Kreisstadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W.; Acker, Wiesen und Hütung sind völlig separirt, frei von allen Servituten, und das Vorwerk selbst ist erst vor wenigen Jahren mit meistentheils massiven Gebäuden, so bequem als möglich für die Wirthschaft eingerichtet, erbauet worden.

An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

a) Acker: an Gerstland	417 M.	159	□R.,
an Haferland	409	52	"
an 3-jährig Roggenland	118	47	"
	945 M.	78	□R.,
b) Wiesen	237	55	"
c) Hütung	370	76	"
d) Gärten	12	55	"
e) ein Theil der Neuenburger Kirchenheide, zu Aeckern, Wiesen und Hütung brauchbar	357	82	"
f) Hof-Baustelle und unbrauchbares Land	49	11	"
In Summa	1971 M.	177	□R.

Die Veräußerung geschieht im Ganzen, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Fall der Veräußerung ohne denselben, ist das Minimum des Kaufpreises, neben Uebernahme einer Grundsteuer von 262 Thl., exk. des Königl. Inventarii, auf 24780 Thl. festgesetzt.

Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von 800 Thl. und der gedachten Grundsteuer, beträgt das geringste Kaufgeld 10380 Thl.

Die sonstigen Bedingungen können, sobald dieselben von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellt worden sind, auf dem Domainenamte Carzig und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 19 Mai d. J. anberaumt worden, und wird von dem Regierungsrath Schmidt in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden.

Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem auf Nachgebote ausser demselben der Zuschlag nicht ertheilt werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Amte Lariska und im Kreise Wongrowiec belegene Domainen-Vorwerk Toniszewo soll vom 1. Juni 1827, und zwar alternative zum Kauf oder zur Erbpacht veräußert werden.

Es ist an den bäuerlichen Ländereien separirt, liegt in einer guten Gegend, und enthält an Flächenmaaß:

822 M.	1 R.	Magd.		an reinem Acker,
42 "	106 "	"		Obst- und Gekochgärten,
189 "	100 "	"		Wiesen,
34 "	152 "	"		niedrige Hütung,
318 "	97 "	"		hohe Hütung,
3 "	100 "	"		Sand und unbrauchbar,
230 "	55 "	"		Seen, Wege u. Gräben,
7 "	99 "	"		Hof und Baustellen,
1648 M.	170 R.	Magd.		überhaupt.

Der diesfällige Lizitationstermin wird hier auf der Königl. Regierung auf

den 14. Mai d. J.,

hiermit bestimmt, in welchem die Bedingungen eingesehen werden können.

Nächstdem, daß diese Veräußerung auf das ganze Vorwerk gerichtet wird, soll auch bei gleichzeitiger Dismembration, dasselbe und Austhuung der größern Fläche an Bauern, alternative das Vorwerk in einer kleinen Fläche, und zwar ebenfalls theils zum Kauf, theils zur Erbpacht in obigem Termin gestellt werden.

In diesem Falle beträgt das Flächenmaaß:

258	M.	82	R. Magd.	an reinem Acker,
41	=	95	= =	Wiesen,
3	=	3	= =	unbrauchbar,
4	=	78	= =	Wege und Gräben,
24	=	56	= =	alte Vorwerks-Gärten,
23	=	15	= =	desgl.,
4	=	54	= =	Baustellen,
2	=	17	= =	sogenannte Wiesen,
9	=	90	= =	Dorfsfeste und sonstige Wege,
197	=	131	= =	an Seen,
568	M.	81	R. Magd.	überhaupt.

Jeder Lizitant muß vor Abgabe des Gebots, und zwar bei der Veräußerung im Ganzen für den Fall des Kaufs eine Kaution von 2925 Thlr., für den Fall der Erbpacht 1125 Thl., bei der Veräußerung im Kleinen im Fall des Kaufs 450 Thlr. im Fall der Erbpacht 500 Thlr. baar oder in sichern Papieren bei der Hauptkasse deponiren.

Außerdem wird besonders die in Toniszewo befindliche Windmühle in demselben Termin, alternative zum Kauf und zur Erbpacht gestellt; die niederzulegende Kaution beträgt dafür im Fall des Kaufs 300 Thl., im Fall der Erbpacht 134 Thlr. baar oder in sicheren Papieren.

Die diesfällige anderweite Bedingungen, so wie die vom kleinen Vorwerk sind im Termine einzusehen.

Der Zuschlag bei allen Gegenständen bleibt von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii abhängig, und jeder an sein Gebot bis dahin gebunden.

Bromberg, den 4. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Brandenburg, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Kaufmann Märcker, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 6. Mai d. J., oder uns unmittelbar bis zum 1. Mai d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 7. Mai d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Frankfurt a. d. Oder, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöset, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitatation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Packhofs-Kontrolleur Schwarz, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 14. Juni d. J. oder uns unmittelbar bis zum 10. Juni d. J., eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 15. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkaufe bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Stettin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen

an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Kaufmann C. Koch jun. nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 5. Juli d. J., oder uns unmittelbar bis zum 30. Juni d. J., eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 6. Juli d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Dem Schneidergesellen Karl Schmidt, aus Laesgen im Grüneberger Kreise Schlesiens gebürtig, 23 Jahr alt, ist in hiesiger Herberge sein Wanderbuch, d. d. Roßwein, den 14. September 1824, abhanden gekommen. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit gedachten Wanderbuches zugleich für erloschen erklärt.

Potsdam, den 30. März 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleische.

---

* Seit länger als 10 Jahren befinden sich auf dem hiesigen Packhofe

10 Stück Ostindischen Nanquin,
13 Ellen blauen Alapin,
7½ Ellen rothen Alapin,
4 Stück Kambriktücher, und
57¼ Ellen weißen Dimitti,

ohne daß der Eigenthümer oder Empfänger dieser Waaren hat ausgemittelt werden können. Diesemnach sehen wir uns veranlaßt, den unbekannten Eigenthümer oder Empfänger gedachter Waaren durch die öffentlichen Blätter aufzufordern, uns sein Eigenthumsrecht an diesen Waaren binnen drei Monaten, und spätestens in dem hierzu am 12. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzten Termine gehörig nachzuweisen, widrigenfalls wir solche öffentlich verkaufen, und den Erlös, nach Abzug der einfachen Gefälle und Kosten, der Armenkasse überweisen werden.

Potsdam, den 20. März 1827.

Königl. Haupt-Steueramt.

Folgende zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tischlermeisters Buntebarth gehörige, Pag. 35 unseres Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke:

1) das in der Hohenstraße Nr. 22 belegene Wohnhaus nebst Anbau, 2 Ställen, einer Scheune und einem Garten hinter dem Hause von 17½ □Ruthen, gerichtlich taxirt auf 987 Thl. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) eine hierselbst vor dem Spandauer Thore neben Betcke belegene Scheune, taxirt auf 248 Thl. 25 Sgr.,
3) eine Haredörnitz-Kavel im 2ten Schlage von 3 Morgen 114 □Ruthen 3ter Klasse, taxirt auf 102 Thl.,
4) eine Mittel-Kavel im 2ten Schlage von 2 Morgen 136 □Ruthen 3ter Klasse, auf 65 Thl. taxirt,
5) eine Neu-Kavel von 4 Morgen 153 □Ruthen im 2ten Schlage 2ter und 3ter Klasse, taxirt auf 202 Thl.,
6) ein Garten am langen Damm von 50 □Ruthen 110 □Fuß, taxirt auf 68 Thl. 20 Sgr.,
7) eine halbe Hufe Land in allen 3 Feldern, nebst dazu gehörigen Beiländern, taxirt auf 835 Thl. 21 Sgr. 8 Pf.,

von denen die Aecker und Wiesen noch im Gemenge liegen, sollen auf den Antrag der Kuratoren der minderjährigen Erben, in dem auf

den 14. Mai d. J., Morgens 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir deshalb alle besitzfähige Kauflustige zu diesem Termine ein.

Der Zuschlag hängt lediglich von der Einwilligung der Kuratoren und der oberpormundschaftlichen Genehmigung des Gerichts ab.

Die Bedingungen des Verkaufs werden im Termine vorgelegt werden, und die Taxe, deren Richtigkeit nicht vertreten wird, kann täglich in der Gerichtsstube eingesehen werden, und

können dagegen bis 4 Wochen vor dem Termine Einwendungen angebracht werden.

Cremmen, den 3. März 1827.

Königl. und Adliches Gesammtgericht.

Das Rittergut Gnewikow im Ruppinschen Kreise, an dem Ruppiner See in der Nähe der Stadt Neuruppin belegen, soll nebst vollständigem Inventario von Trinitatis c. ab auf 6 Jahre, und zwar im Wege der freiwilligen Lizitation verpachtet werden. Hierzu ist

am 10. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

zu Gnewikow ein Termin angesetzt, und werden Pachtlustige zu demselben eingeladen. Das Gut ist vollständig separirt, hat inclusive Wiesen und Hütung ungefähr 1600 Morgen, und ist mit einer gut eingerichteten Branntweinbrennerei und Ziegelei versehen, deren Absatz zu Wasser durch die Lage am Ruppiner See sehr begünstigt wird. Die Vermessungs-Register und die nähern Pachtbedingungen, sind auf dem Gute selbst und bei dem unterzeichneten Justitiarius einzusehen.

Fehrbellin, den 15. April 1827.

Die von Woldeckschen Patrimonial-Gerichte über Gnewikow.

Ketschke, Justizamtmann.

Es sollen kommenden

siebenten Mai c.,

Vormittags um 9 Uhr, in dem Hospitalholze Kreutzwitz verschiedene kieferne Nutz- und Klafterhölzer, als:

49 Stück Bauhölzer,
120 = Sageblöcke,
46 = Zopfenden und
35¼ Klafter ¾ elliges Scheitholz,

gegen sofortige Zahlung in Kourant öffentlich an die Meistbietenden, nach Befinden, in einzelnen Partieen oder auch im Ganzen verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird, damit Kauflustige sich dazu zur gedachten Zeit in Kreutzwitz einfinden, ihre Gebote thun, und, nach Befinden, des Zuschlags gewärtigen können. Belzig, den 18. April 1827.

Die Hospital-Inspektion.

Jemand, der ein disponibles Kapital von 12000 Thl. besitzt, wünscht in der Nähe von Berlin oder Potsdam ein Landgut mittlerer Größe, welches guten Boden und hinreichenden Wiesewachs hat, und zu Johannis d. J. übergeben werden könnte, zu kaufen. Anschlag, Beschreibung und Bedingungen bittet man postfrei gelangen zu lassen an den

Justiz-Kommissarius Tollin zu Potsdam.

Das mir zugehörige hiesige Lehnschulzengut beabsichtige ich in folgender Art zu theilen:

a) bei dem Gute in Neu-Rottstock bleiben zwei freie Lehnhufen und 4 Morgen Wiesen, welche den nöthigen Futter-Gewinn liefern, um das zur Bewirthschaftung des Guts erforderliche Pferde- und Rindvieh und außerdem 180 Schaafe durchwintern zu können. Auch wird dieses Gut 16 Scheffel Roggen Pächte und einigen Fleischzehend beziehen.

b) Bei der Baustelle in Alt-Rottstock mit dem theilweise aufgebaueten Hause und einem Stalle, bleiben eine freie Lehnhufe und zwei Morgen Wiesen, welche so viel Futter-Gewinn liefern, daß außer dem zur Wirthschaft erforderlichen Pferde- und Rindvieh, 75 Schaafe durchgewintert werden können. Auch wird dieses Gut 8 Scheffel Roggen Pächte beziehen.

Eins dieser Güter werde ich meistbietend verkaufen, und zwar dasjenige, wozu die mehrsten Käufer sich finden. Zur Ausbietung habe ich auf Sonnabend

den 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Lehnschulzengute zu Neu-Rottstock einen Termin anberaumt, wozu ich Kauflustige einlade. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und bemerke ich nur noch, daß die Abgaben ganz geringe und Pächte gar nicht zu entrichten sind. Neu-Rottstock, Amts Belzig, den 12. April 1827.

Karl Friedrich Blume.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes, mit neuerbauten Gebäuden versehenes Ackergut, wozu circa 186 Morgen Aussaat-Acker, 21 Morgen Wiesewachs, der nöthige Holzbedarf, Gärten und Weidegerechtsame gehören, mit gehörig bestellter Winter- und Sommersaat, Vieh, Schiff und Geschirr aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf

den 20. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf meinem gedachten Ackerhofe allhier angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Bergzow bei Genthin, den 17. April 1827.

Der Ackersmann Gottfried Gentz.

---

* Die Herausgabe des folgenden neuen Buchs wird hiermit angekündigt.

Handbuch für Polizeibeamte, bezüglich auf die Polizeiverwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen, gegründet auf die desfallsigen, im Allgemeinen Landrecht, der Kriminal- und Gerichtsordnung, so wie in deren Ergänzungen und Nachträgen, als auch in Ministerial-Reskripten enthaltenen, in extenso mitgetheilten Vorschriften, von W. G. von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

1ster Abschnitt.

Ueber das Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen, in soweit solches zu kennen für den Polizeibeamten von Nutzen ist.

Abtheilungen:

1) Verhütung der Verbrechen,
2) Veranlassung zur Eröffnung der Untersuchung,
3) von Feststellung des Thalbestandes,
4) von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung,
5) von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen,
6) besondere Diebstahlsfälle betreffend,
7) über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens,
8) von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

2ter Abschnitt.

Ueber die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, nebst Anleitung im Betreff der Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen.

Abtheilungen:

1) über das Wesen und den Umfang der Polizei,
2) über den Begriff von Verbrechen und Vergehen,
3) über die Polizei-Gerichtsbarkeit,
4) über die Ressort-Verhältnisse der Polizei-Behörden im Allgemeinen und bei besondern Vorfällen,
5) über die Ausübung der Polizei,
6) über die spezielle Angabe der Polizei-Strafälle,
7) über das Verfahren bei den Untersuchungen der Polizei-Kontraventionen und über den Rekurs gegen polizeiliche-Strafresolute,
8) über die Vorladungen,
9) über die Vernehmungen,
10) über die Zeugen-Vernehmungen,
11) über die Vereidigungen,
12) über die Beweise,
13) über die Abfassung der Erkenntnisse,
14) über die Publikation der Erkenntnisse,
14) über das Verfahren in contumaciam,
16) von den Strafen überhaupt,
17) über die Geldstrafen,
18) über die Verwendung der Polizei-Strafgelder,
19) über die Antheile, welche der Denunziant in gewissen Fällen von der Geldstrafe erhält,
20) über die Verhaftungen,
21) über die Gefängnisse,
22) über die Kosten der Verpflegung der Gefangenen und der Unterhaltung der Gefängnisse,
23) über die Schließung und Züchtigung der Gefangenen,
24) über die Ein- und Ausschreibegebühren,
25) über die körperlichen Züchtigungen,
26) über die Exekutionen,
27) über die Pfändungen,
28) über die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers,
29) über die Haussuchungen,
30) über den Gebrauch der Waffen Seitens der Polizeibeamten,
31) über das Sportelwesen,
32) über den Stempel bei polizeilichen Resoluten.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 4. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. April 1827.

Nr. 61. Kriegeskontributions- und Zinssteuer-Reste aus den Jahren $18\frac{24}{07}$. I. 1492. April.

Nach der im 44sten Stück des diesseitigen Amtsblatts de 1826 sub Nr. 170 enthaltenen Bekanntmachung vom 26. Oktober v. J. läuft der Präklusiv-Termin zur Annahme von alten Kurmärkischen Zinskoupons nach dem Nennwerthe oder der Baarzahlung mit $33\frac{1}{3}$ Prozent Rabatt auf die Krieges-Kontributions- und Zinssteuer-Reste, mit dem 1. Mai d. J. ab.

Wenn jedoch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich veranlaßt gefunden hat, gedachte Präklusivfrist noch bis zum 1. Januar 1828 zu verlängern, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, sowohl des Publikums, als der mit Einziehung der in Rede stehende Reste beauftragten Behörden gebracht, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf dieses Termins die Einzahlung der alten Kontributionsreste jedenfalls baar erfolgen muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. April 1827.

Nr. 62. Feuerkassengelder-Ausschreiben. I. 1596. April.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem letzten Ausschreiben vom 29. Aug. v. J. (Amtsblatt von 1826 Seite 219) vorgefallenen und liquidirten Brandschäden, wird hiermit ein zweites, abermals nach den Versicherungssummen des Haupt-Katasters pro 1. Mai $18\frac{26}{27}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf — Zwölf Silbergroschen — von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{25}{26}$ à 42,735,175 Thlr. kommen nach obigem Beitrage 170,940 Thl. 21 Sgr., und nach Abrechnung von 2 Prozent Rendanturgebühren 167,521 Thl. 26 Sgr. 7 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{36}{37}$. Thaler.	Beitrag à 12 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	385100	1540	12	—	30	24	3	1509	17	9
2	Beelitz	245300	981	6	—	19	18	9	961	17	3
3	Bernau	283250	1133	—	—	22	19	10	1110	10	2
4	Biesenthal . . .	97175	388	21	—	7	23	3	380	27	9
5	Brandenburg . .	2264250	9057	—	—	181	4	2	8875	25	10
6	Brüssow	88375	353	15	—	7	2	1	346	12	11
7	Buchholz	54250	217	—	—	4	10	2	212	19	10
8	Charlottenburg . .	1013875	4055	15	—	81	3	4	3974	11	8
9	Cöpnick	207600	830	12	—	16	18	3	813	23	9
10	Cremmen	332475	1329	27	—	26	17	11	1303	9	1
11	Fehrbellin . . .	250125	1000	15	—	20	—	4	980	14	8
12	Freienwalde . . .	301425	1205	21	—	24	3	5	1181	17	7
13	Friesack	227675	910	21	—	18	6	5	892	14	7
14	Fürstenwerder . .	128700	514	24	—	10	8	10	504	15	2
15	Gransee	386525	1546	3	—	30	27	8	1515	5	4
16	Greiffenberg . . .	101225	404	27	—	8	2	11	396	24	1
17	Havelberg . . .	460700	1842	24	—	36	25	8	1805	28	4
18	Joachimsthal . .	103300	413	6	—	8	7	11	404	28	1
19	Ketzin	114850	459	12	—	9	5	8	450	6	4
20	Kyritz	504150	2016	18	—	40	9	11	1976	8	1
21	Alt-Landsberg . .	134675	538	21	—	10	23	3	527	27	9
22	Lenzen . . .	344000	1376	—	—	27	15	7	1348	14	5
23	Liebenwalde . . .	245450	981	24	—	19	19	1	962	4	11
24	Lindow	238300	953	6	—	19	1	11	934	4	1
25	Lychen	200700	802	24	—	16	1	8	786	22	4
26	Luckenwalde . . .	362750	1451	—	—	29	—	7	1421	29	5
27	Meyenburg . . .	123700	494	24	—	9	26	10	484	27	2
28	Mittenwalde . . .	160025	640	3	—	12	24	1	627	8	11
29	Nauen	788875	3155	15	—	63	3	4	3092	11	8
30	Neustadt a. d. D. .	156050	624	6	—	12	14	6	611	21	6
31	Neustadt E. W. .	455975	1823	27	—	36	14	4	1787	12	8
32	Oderberg	147050	588	6	—	11	22	11	576	13	1
33	Oranienburg . . .	340800	1363	6	—	27	7	11	1335	28	1
34	Perleberg	626375	2505	15	—	50	3	4	2455	11	8
35	Potsdam	3093425	12373	21	—	247	14	3	12126	6	9
	Latus .	14968475	59873	27	—	1197	14	4	58676	12	8

Digitized by Google

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{36}{37}$. Thaler.	Beitrag à 12 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	14968475	59873	27	—	1197	14	4	58676	12	8
36	Prenzlow	1429475	5717	27	—	114	10	9	5603	16	3
37	Pritzerbe	154750	619	—	—	12	11	5	606	18	7
38	Pritzwalk	454825	1819	9	—	36	11	7	1782	27	5
39	Puttlitz	119775	479	3	—	9	17	6	469	15	6
40	Rathenow	786450	3145	24	—	62	27	6	3082	26	6
41	Rheinsberg	294250	1177	—	—	23	16	2	1153	13	10
42	Rhinow	67425	269	21	—	5	11	10	264	9	2
43	Alt-Ruppin	116700	466	24	—	9	10	1	457	13	11
44	Neu-Ruppin	1098525	4394	3	—	87	26	6	4306	6	6
45	Saarmund	39750	159	—	—	3	5	5	155	24	7
46	Schwedt	897550	3590	6	—	71	24	1	3518	11	11
47	Spandow	797625	3190	15	—	63	24	4	3126	20	8
48	Storkow	108750	435	—	—	8	21	—	426	9	—
49	Straßburg	342100	1368	12	—	27	11	—	1341	1	—
50	Strausberg	284450	1137	24	—	22	22	8	1115	1	4
51	Teltow	137950	551	24	—	11	1	1	540	22	11
52	Templin	376575	1506	9	—	30	3	9	1476	5	3
53	Teupitz	33650	134	18	—	2	20	9	131	27	3
54	Trebbin	140450	561	24	—	11	7	1	550	16	11
55	Treuenbrietzen	413425	1653	21	—	33	2	3	1620	18	9
56	Vierraden	177100	708	12	—	14	5	—	694	7	—
57	Werder	146175	584	21	—	11	20	10	573	—	2
58	Wilsnack	189000	756	—	—	15	3	7	740	26	5
59	Wittenberge	167475	669	27	—	13	11	11	656	15	1
60	Wittstock	628850	2515	12	—	50	9	3	2465	2	9
61	Wriezen	645725	2582	27	—	51	19	9	2531	7	3
62	Wusterhausen a. d. D.	466250	1865	—	—	37	9	—	1827	21	—
63	Zehdenick	334175	1336	21	—	26	22	—	1309	29	—
64	Zinna	65950	263	24	—	5	8	3	258	15	9
65	Zossen	99650	398	18	—	7	29	2	390	18	10
	Summa	25983275	103933	3	—	2078	19	10	101854	13	2
	Die Städte der Neumark	16751900	67007	18	—	1340	4	7	65667	13	5
	Haupt-Summa	42735175	170940	21	—	3418	24	5	167521	26	7

Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	sgr.	pf.
A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk.			
Beelitz.			
1. Für den Brand am 13. April 1824 beim Windmüller Hartmann	886	12	—
Bernau.			
2. Für den Brand am 18. Okt. 1826 beim Viktualienhändler Bautz	78	11	1
3. Desgl. am 23. November 1826 beim Schneider Stahn	74	4	3
Brandenburg.			
4. Für den Brand am 10. Juli 1826 beim Weinmeister Bäß	1155	2	4
5. Desgl. am 16. Sept. 1826 beim Ackerbürger Neumann	264	22	9
6. Desgl. am 11. Nov. 1826 beim Justizrath Maurer	45	16	—
Charlottenburg.			
7. Für den Brand am 25. April 1826 beim Meyer Reetz	118	25	4
Cöpnick.			
8. Für den Brand am 4. April 1826 beim Gastwirth Mühlenberg ꝛc.	600	—	—
Fehrbellin.			
9. Für den Brand am 12. Feb. 1827 beim Windmüller Wendt	27	18	9
Friesack.			
10. Für den Brand am 30. Okt. 1825 nachträglich	60	24	6
Joachimsthal.			
11. Für den Brand am 21. Nov. 1826 abschläglich	2500	—	—
Kyritz.			
12. Für den Brand am 27. März 1824 nachträglich	77	22	6
13. Desgl. am 28. Juli 1824 nachträglich	2091	18	7
14. Desgl. am 5. Nov. 1825 in Rathhause	2872	4	—
15. Desgl. am 15. April 1826 beim Ackerbürger Burcke	970	8	3
Alt-Landsberg.			
16. Für den Brand am 10. Aug. 1826 beim Seiler Tralles	639	13	6
Lenzen.			
17. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen für eine doppelt versichert gewesene Scheune	6	—	5
18. Für den Brand am 24. Aug. 1826 beim Gastwirth Rohde	1151	19	10
19. Desgl. am 6. Sept. 1826 beim Oekonomen Schulze	3275	15	7
Liebenwalde.			
20. Für den Scheunenbrand am 8. Sept. 1826 abschläglich	6000	—	—
Lindow.			
21. Für den Brand am 17. Sept. 1826 beim Kaufmann Schulz	159	15	11
Lychen.			
22. Für den Brand am 16. März 1825 im Diakonat-Hause	131	21	8
Luckenwalde.			
23. Für den Brand am 3. Dez. 1825 beim Bäcker Garz	421	7	—
Latus	23608	14	3

		Thlr.	sgr.	pf.
	Neustadt an der Dosse. Transport	23608	14	3
24.	Für den Brand am 26. Nov. 1824 nachträglich	15	5	—
	Oranienburg.			
25.	Für das am 13. Juni 1826 durch Blitzstrahl beschädigte Stallgebäude der Gebrüder Wäcker	295	15	—
	Perleberg.			
26.	Für den Brand am 7. April 1827 abschläglich	10000	—	—
	Potsdam.			
27.	Für Beschädigungen am Wohnhause des Gärtner Hampe durch Blitzstrahl am 11. August 1826	24	5	6
28.	Für den Brand am 4. Sept. 1826 beim Bäcker Ostwaldt	297	24	10
	Pritzwalk.			
29.	Für den Brand am 1. Nov. 1821 nachträglich	2146	4	6
30.	Desgl. am 19. Nov. 1822 nachträglich	105	6	3
31.	Desgl. am 30. Jan. 1826 beim Seiler Quandt	1648	14	4
32.	Dasgl. am 3. April 1826 beim Bäcker Buchow	223	29	2
	Rheinsberg.			
33.	Für den Brand am 21. April 1826 beim Windmüller Lucas	2219	16	—
34.	Für Beschädigungen an den Gebäuden des Braueigen Schröder durch Blitzstrahl am 14. Juli 1826	13	15	7
	Alt-Ruppin.			
35.	Für den Brand am 4. Nov. 1826 bei der Wittwe Born ꝛc.	931	18	9
	Schwedt.			
36.	Für den Brand am 14. Mai 1826 beim Böttcher Bornhagen	213	20	1
	Spandau.			
37.	Für Beschädigungen an benachbarten Gebäuden beim Mühlenbrande am 5. Juni 1826	1054	10	3
	Strausberg.			
38.	Für den Brand am 16. Jan. 1827 beim Windmüller Grab	1888	—	—
39.	Desgl. am 19. Feb. 1827 beim Gärber Sprung	411	—	—
	Teltow.			
40.	Für dem Brand am 23 April 1826 beim Ackerbürger Neumann ꝛc.	700	—	—
41.	Desgl. am 17. Okt. 1826 beim Ackerbürger Bastian ꝛc.	5754	11	3
	Trebbin.			
42.	Für den Brand am 23. April 1826 nachträglich	17	2	6
43.	Desgl. am 22. Nov. 1826 beim Färber Buchheister	465	2	6
	Werder.			
44.	Für den Brand am 1. Okt. 1826 beim Ackerbürger Heese	700	22	6
	Wilsnack.			
45.	Für den Brand am 2. Sept. 1826	35310	19	1
	Latus	88044	17	4

	Thlr.	sgr.	pf.
Wittstock. Transport	88044	17	4
46. Für den Brand am 19. Aug. 1825 beim Ziegeleibesitzer Spinck	275	12	5
47. Desgl. am 11. Nov. 1825 nachträglich	809	21	2
48. Desgl. am 13. Nov. 1825 nachträglich	1191	11	7
Wusterhausen an der Dosse.			
49. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	17	—
Zinna.			
50. Für den Brand am 17. Sept. 1826 im Wohnhause auf dem sogenannten grünen Berge	303	10	—
Ferner:			
51. Beitrag der Feuer-Sozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1827	663	—	—
Summa A für die Kurmark	91288	29	6
B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.			
Arnswalde.			
52. Für den Brand am 24. Aug. 1826	2789	19	—
53. Desgl. am 14. Feb. 1827	4685	3	—
Bärwalde.			
54. Für den Brand am 8. Mai 1826 nachträglich	7	6	7
55. Desgl. am 25. Aug. 1826	1075	—	—
56. Desgl am 25. Sept. 1826	624	8	9
57. Desgl. am 13. Okt. 1826	1235	8	6
Berlinchen.			
58. Für den Brand am 13. Sept. 1826	722	—	6
Bernstein.			
59. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	23	—
Cüstrin.			
60. Für den Brand am 15. Feb. 1827	920	19	7
61. Desgl. am 3. März 1827	959	11	5
62. Desgl. am 10. März 1827	542	29	5
Dramburg.			
63. Für den Brand am 11. Juli 1826	596	16	10
64. Desgl. am 27. Aug. 1826	3545	12	4
Frankfurt.			
65. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	14	3	8
66. Für Beschädigungen durch Blitzstrahl am 14. Juni 1826	5	6	9
67. Für den Brand am 24. Juli 1826	390	15	—
68. Desgl. am 4. Okt. 1826	2069	14	5
Latus	20184	18	9

	Thlr.	sgr.	pf.
Friedeberg. Transport	20184	18	9
69. Für den Brand am 29. Aug. 1826	289	13	4
Fürstenfelde.			
70. Für den Brand am 31. Aug. 1826	496	—	—
71. Desgl. am 12. Sept. 1826	17957	19	6
72. Desgl. am 25. Nov. 1826	1275	—	—
Fürstenwalde.			
73. Für den Brand am 5. Juli 1826	840	26	6
Landsberg an der Warthe.			
74. Für den Brand am 15. Juli 1826	6639	21	9
75. Desgl. am 5. Sept. 1826	5030	13	2
76. Desgl. am 27. Sept. 1826	2090	14	1
77. Desgl. am 15. Nov. 1826	900	28	—
78. Desgl. am 16. Februar 1827	13	14	5
79. Desgl. am 2. März 1827	299	15	4
Lippehne.			
80. Für den Brand am 5. Juli 1826	1209	22	—
Mohrin.			
81. Für den Brand am 6. Juli 1826	6553	—	—
82. Desgl. am 8. Sept. 1826	879	3	—
83. Desgl. am 20. Sept. 1826	1538	15	1
84. Desgl. am 23. Sept. 1826	1002	9	6
Neuwedel.			
85. Für den Brand am 19. Juni 1826	5475	—	—
Schievelbein.			
86. Für den Brand am 18. März 1826	267	3	11
Schermeisel.			
87. Für den Brand am 19. Sept. 1826	1483	2	6
Schönfließ.			
88. Für den Brand am 8. Juli 1826	788	29	—
Schwiebus.			
89. Für den Brand am 15. Mai 1826	1168	17	9
Seelow.			
90. Für den Brand am 31. Mai 1826	1000	—	—
Sternberg.			
91. Für den Brand am 30. Aug. 1824 nachträglich	10	12	6
92. Desgl. am 14. Aug. 1825	80	12	6
93. Desgl. am 15. Mai 1826	1904	8	3
Zehden.			
94. Für den Brand am 17. Mai 1826	703	—	3
Latus	80081	21	1

	Thlr.	sgr.	pf.
Zielenzig. Transport	80081	21	1
95. Für den Brand am 23. Mai 1825 nachträglich	151	4	4
Züllichau.			
96. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen à 4 Thl. und 3 Thl. 16 Sgr.	7	16	—
Ferner:			
97. Beitrag der Feuer-Sozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt a. d. O. pro 1827	300	—	—
Summa B für die Neumark	80540	11	5
Hierzu A für die Kurmark	91288	29	6
Haupt-Summa	171829	10	11

	Thlr.	sgr.	pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommt nach Abrechnung der Rendantur-Gebühren ein	167521	26	7
Hierzu treten:			
1) an Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 29. August v. J.	27619	17	6
2) an extraordinairen Einnahmen nach dem, im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. pro 1827 Stück 13 enthaltenen Resultat der dortigen Städte-Feuer-Sozietäts-Rechnungen pro $18\frac{14}{15}$ pag. 3;			
a) die für 180$\frac{3}{5}$ rückständig gebliebenen Beiträge der Städte Cottbus und Peitz mit	1702	8	2
und	120	12	2
b) die durch Verwechselung einer Hausnummer für den Brand zu Göritz am 14. April 1819 zuviel ausgeschriebene Entschädigung mit	100	—	—
	1922	20	4
	29542	7	10
sind	197064	4	5
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	171829	10	11
Es bleibt also nach deren Abrechnung ein Bestand von	25234	23	6

zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden.

Die Einzahlung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 20. Juni, und die andere Hälfte am 20. Juli d. J. zur hiesigen Institute- und Kommunal-Kasse abgeführt ist, wobei wiederholt bemerkt wird, daß wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier

nicht

nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Vorschriften, so wie wegen der weitern Auszahlung der Feuerschäden-Vergütigungen wird auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Remonte Ankäufe. I. 1212. April.

Der seit mehreren Jahren bestandene Remonte-Ankauf in den Marken ꝛc., wird auch in diesem Jahre zu der gewöhnlichen Zeit Statt finden, und durch die hierzu bestimmte Militair-Kommission ausgeführt. Als Marktplätze sind angesetzt worden, und werden abgehalten:

den	25.	Juni	1827	zu	Wriezen a. d. O.,		
'	27.	'	'	'	Zehden,		
'	28.	'	'	'	Angermünde,		
'	30.	'	'	'	Prenzlau,		
'	2.	Juli	'	'	Strasburg,		
'	21.	'	'	'	Wittstock,		
'	23.	'	'	'	Neu-Ruppin,		
'	24.	'	'	'	Fehrbellin,		
den	26.	Juli	1827	zu	Havelberg,		
'	28.	'	'	'	Wusterhausen,		
'	30.	'	'	'	Pritzwalk,		
'	31.	'	'	'	Perleberg,		
'	2.	August	'	'	Lenzen,		
'	4.	'	'	'	Wilsnack,		
'	6.	'	'	'	Seehausen in der Altmark.		

Wegen Mangels an disponiblen Kommandos können auf die Märkte Wusterhausen, Pritzwalk, Perleberg, Lenzen und Wilsnack keine dergleichen gesandt werden. Aus diesem Grunde werden es sich die resp. Verkäufer gefallen lassen müssen, ihre verkauften Pferde, einige Tage nach abgehaltenen Märkten, auf den Vorwerken des Remonte-Depots Havelberg wohlgehalten und unbeschädiget abzuliefern, woselbst dann auch erst die baare Bezahlung erfolgen kann. Auf den übrigen von Havelberg entfernten Märkten sind Kommandos stationirt, und erfolgt auf diesen die Abnahme und Bezahlung der Pferde zur Stelle.

Die Bedingungen bei diesem Remonte-Ankauf dürften genügend bekannt sein, weshalb sie nicht wiederholt werden.

Außer den in vergangenen Jahren gewöhnlich gekauften 3-, 4- und 5-jährigen Pferden können auch 6-jährige gestellt werden; sie müssen aber groß und stark sein, so daß sie sich besonders zu Artillerie-Zugpferden eignen, und dabei ganz gesunde Beine und keine Fehler haben.

Der Abzug für Stempelpapier ꝛc. geschieht wie im vorigen Jahre.

Berlin, den 20. April 1827.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

* * *

Potsdam, den 23. April 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. April 1827.

Nr. 64. Lungenseuche in Wustrau. I. 1045. April.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Wustrau bei Neu-Ruppin herrschenden Lungenseuche ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt, und muß der Transport dieser Gegenstände während der Dauer der Sperre, anstatt über Wustrau, über Neu- und Alt-Ruppin geschehen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. April 1827.

Nr. 65. Chausseegeld-Erhebung bei Dobberzin. I. 135. April

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die von Angermünde bis Felchow, auf der Straße von Berlin nach Stettin, fertige Chausseestrecke, das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile auf der Tour von Angermünde nach Felchow, vom 15. k. M. ab, auf der Hebungsstelle bei Dobberzin erhoben werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind die sämmtlichen Kostenrückstände in denjenigen Sachen, welche aus der Provinz Sachsen früher vor uns ressortirten, jetzt aber an die Königliche General-Kommission zu Stendal abgegeben worden, dieser letztgedachten Behörde überwiesen.

Dem gemäß fordern wir sämmtliche Interessenten hiermit auf, die aus der Zeit unserer Kompetenz noch rückständigen Kosten nicht mehr an uns, sondern an die Kasse der Königlichen General-Kommission zu Stendal einzusenden, auch in allen die Kosten, so wie die Sache selbst betreffenden Angelegenheiten sich nur an diese Behörde zu wenden.

Vorzüglich machen wir die Kreis-Landräthe, welche von uns mit Einziehung von Kosten beauftragt waren, auf die Verfügung aufmerksam, und haben dieselben die eingezogenen Kosten, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, ebenfalls an die Kasse der Königlichen General-Kommission zu Stendal einzusenden. Berlin, den 7. April 1827.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Chausseebaues bei Treuenbrietzen, der von diesem Ort nach Jüterbogk führende Weg über Frohnsdorff gehen, sodann in die von Jüterbogk kommende Belziger Straße fallen, und dieselbe bis zur Heinrichsdorfer Heide, wo er sich mit der alten Straße nach Jüterbogk vereinigt, verfolgen wird. Potsdam, den 20. April 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das im Teltow-Storkowschen Kreise, 5½ Meile von Berlin, 1½ Meile von Storkow, 2 Meilen von Buchholz und Teupitz, und 3 Meilen von Mittenwalde und Fürstenwalde belegene, im Ganzen gut bebauete, und namentlich mit einem anständigen herrschaftlichen Wohnhause versehene Erbpachtvorwerk Blossin, an welchem Sr. Majestät dem Könige die Rechte des Erbverpächters schon früher zugestanden haben, ist Allerhöchstdemselben in Folge der nothwendigen Subhastation zugeschlagen worden, und soll nunmehr dieses Vorwerk, höherer Bestimmung zufolge, im Wege des öffentlichen Ausgebots unter sehr ermäßigten Bedingungen anderweit in Erbpacht ausgethan werden.

Der desfallsige Lizitationstermin ist auf den 14. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Herrn Regierungsrath Mahraun anberaumt, und wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Nachgebote nicht angenommen werden sollen, jeder Bieter aber bis zum ertheilten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und zur Sicherheit seines Gebots in dem Lizitationstermine selbst die Summe von 2000 Thl. in Staatspapieren deponiren muß.

Zu dem Vorwerke Blossin gehören, nach den bei der früheren Austhuung in Erbpacht, zum Grunde gelegten Ermittelungen,

462	Morgen	151	□R. Acker,
16	=	152	= Garten,
78	=	166	= Wiesen,
29	Morgen	7	□R. privative Hütung u.
1498	=	129	= Forstfläche,

außerdem die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, nebst dem Verlagsrecht mehrerer zwangspflichtigen Krüge, die Fischerei in dem großen Wolziger See und einigen andern Gewässern, und einige Hütungsberechtigungen auf fremden Grundstücken.

Von den Nutzungsgegenständen ist vorzüglich die Fischerei, welche gegenwärtig für 620 Thl. auf ein Jahr besonders verpachtet ist, und die zum Gute gehörige, im Ganzen ziemlich gut bestandene Forst, der es bei der Nähe von Berlin und der mit dieser Stadt bestehenden Wasser-Kommunikation, nicht leicht an Absatz fehlen kann, erheblich.

Der vom künftigen Erbpächter zu zahlende jährliche Kanon ist auf 900 Thlr., und das Minimum des durch die Lizitation zu bestimmenden Erbstandsgeldes auf 12148 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

Außerdem muß der neue Erbpächter das auf dem Gute vorhandene Inventarium nach einer bei der Uebergabe aufzunehmenden Taxe bezahlen. Die der Bestimmung des Kanons und des Erbstandsgelder-Minimums zum Grunde liegenden Ertrags-Ermittelungen, so wie die bei der Lizitation zum Grunde zu legenden Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen, liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Erwerbslustigen bereit.

Von den Vererbpachtungs- und Lizitationsbedingungen wird auch, sowohl dem Rentamte Mühlenhof in Berlin, als dem Rentamte Blossin ein Exemplar zugefertiget werden.

Potsdam, den 15. März 1827.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Templinschen Kreise der Ukermark belegene Königliche Vorwerk Zehdenick, nebst dessen Pertinenzien an Ländereien und Hütungsberechtigungen, Brau- und Brennereigerechtigkeit, Krugverlag und Naturaldiensten, soll auf 12 nacheinanderfolgende Jahre, von Trinitatis 1827 bis dahin 1839, im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf den 16. künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Siber, anberaumt worden.

Das beregte Vorwerk, nahe bei der, lebhaften Verkehr treibenden Stadt Zehdenick und an der schiffbaren Havel belegen, gewährt durch diese Lage nicht nur dem Wirthschaftsbetriebe mancherlei Vortheile, sondern sichert auch der Industrie eines unternehmenden Pächters außerhalb der Grenzen des eigentlichen Pachtverhältnisses einen Gewinn versprechenden Spielraum.

Die Gebäude desselben befinden sich, mit Ausschluß der Tagelöhnerhäuser, auf vier abgesonderten, doch nicht weit von einander entfernten Höfen, dem eigentlichen Amtshofe, dem Ackerhofe, dem Schäferhofe und dem Hammelstall. Sie sind solide und zweckmäßig gebaut, befinden sich in einem sehr guten Zustande, und gewähren, neben hinlänglichem Raum, wirthschaftliche Bequemlichkeit aller Art.

An Gärten und Wöhrdenland sind 20 Morgen 145 □Ruthen vorhanden.

Der Acker enthält 1647 Morgen 68 □Ruthen, von welchem 657 Morgen 101 □Ruthen als Gerstland, 701 Morgen 37 □Ruthen als Haferland, 163 Morgen 138 □Ruthen als 3jährig Land, der Rest als 6- und 9jährig angesprochen worden sind.

Er liegt außer Gemenge, doch wird ein Theil desselben von dem andern durch die Zehdenicksche Bürgerheide getrennt. Ehemals wurde er in dreien Feldern bewirthschaftet, und betrug die Aussaat durchschnittlich:

21	Winspel	17	Scheffel	9	Metzen	Roggen,
9	=	23	=	2	=	Gerste,
14	=	6	=	13	=	Hafer.

der durchschnittliche Bruttoertrag aber $5\frac{1}{4}$ Korn beim Roggen, $5\frac{1}{2}$ bei der Gerste, $3\frac{1}{6}$ beim Hafer. An Erbsen wurden außerdem gesäet $3\frac{1}{4}$ Winspel, und an Kartoffeln ausgesetzt 15 Winspel.

Jetzt wird der Acker, rücksichtlich der zu verbessernden Schaafweide, in 6 Schlägen bewirthschaftet.

Die Wiesen, theils guter, theils mittlerer Qualität, enthalten 542 Morgen 29 □Ruthen, deren Durchschnittsertrag circa auf 4000 Zentner Heu jährlich anzunehmen ist.

An separaten, zum Vorwerk gehörenden Weidegrundstücken und Koppeln sind vorhanden 161 Morgen 146 □Ruthen, und das Vorwerk übt eine sehr umfassende Hütungsberechtigung im sogenannten Exin, in der Zehdenicker Forst, auf einigen Ackerfeldmarken und auf etwa 4700 Morgen Zinswiesen, größtentheils gemeinschaftlich mit andern Berechtigten aus.

Der, sowohl durch den Winter als durch den Sommer zu bringende Viehstand belief sich vor Aufhebung der Dienstverhältnisse im Amte, nach den Vorwerks-Manualen pro $\frac{1726}{1827}$, durchschnittlich, excl. Pferde, Ochsen und Jungvieh, auf 174 Kühe und 2000 Schaafe Winterstand. Nach Aufhebung der Dienste müssen jedoch an Betriebsvieh circa 24 Ochsen mehr gehalten werden.

Die Brauerei und Brennerei kann um so mehr, da es an den nöthigen Räumen nicht gebricht, ihrer Lage und der Absatzverhältnisse wegen, in einem bedeutenderen Umfange betrieben werden, als solches jetzt der Fall ist.

Es sind mehrere getränkezwangspflichtige Krüge vorhanden, und der Pächter der Brauerei und Brennerei hat das Recht, die metzfreie Schrootung seines Bedarfs an Malz und Branntweingut von dem Pächter der dortigen Königl. Mühlen, so lange dieser dazu durch Kontrakt verpflichtet ist, fordern zu können. Auch die von mehreren Amtsgemeinden noch zu leistenden 66 Getreidefuhren nach Berlin, so wie die Dienste von 54 Büdnern zu Damm und Hast, von jedem jährlich ein Grasmähetag, sind Gegenstand der Verpachtung mit dem Vorwerke.

Rent- und Polizei-Verwaltung in den Dörfern des Amts wird dem Pächter nicht mit übertragen.

Die Bedingungen zur Verpachtung, so wie die Anschlagsübersichten sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, desgleichen beim Rentamte Zehdenick einzusehen, und es sind an beiden Orten auch Abschriften derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu erhalten.

Der jetzige Pächter des Vorwerks, Gumtau, und der sich dort aufhaltende Amtmann Lemm sind angewiesen worden, den sich meldenden Pachtlustigen nicht nur überall von den örtlichen Verhältnissen Auskunft zu ertheilen, sondern ihnen auch auf Erfordern sämmtliche Wirthschafts-Manuale zur Einsicht vorzulegen.

Der Zuschlag bleibt dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, die drei zuletzt meist-

bietend gebliebenen Pachtbewerber aber, unter welchen der verpachtenden Behörde die Wahl zustehet, sind bis dahin, daß solcher erfolgt, an ihr Gebot gebunden.

Pachtbewerber werden eingeladen, im anberaumten Termine zur Verlautbarung ihrer Gebote zu erscheinen, und müssen sich solche Tages zuvor wegen ihrer Befugniß zum Pachtbesitz, ihrer Qualification und eines zureichenden Vermögens zur Uebernahme und kräftigen Fortsetzung der Pacht, bei unserm Kommissarius gehörig ausweisen.

Potsdam, den 16. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii soll das zum Amte Carzig gehörige Vorwerk Neuenburg mit sämmtlichen Gebäuden und der kleinen Jagd, zu Trinitatis d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe liegt im Soldiner Kreise, 1¼ Meile von der Kreisstadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W.; Acker, Wiesen und Hütung sind völlig separirt, frei von allen Servituten, und das Vorwerk selbst ist erst vor wenigen Jahren mit meistentheils massiven Gebäuden, so bequem als möglich für die Wirthschaft eingerichtet, erbauet worden.

An Grundstücken gehören zu dem Vorwerke:

a) Acker: an Gerstland	417 M.	159	□R.,
an Haferland	409 =	52	=
an 3-jährig Roggenland	118 =	47	=
	945 M.	78	□R.,
b) Wiesen	237 =	55	=
c) Hütung	370 =	76	=
d) Gärten	12 =	55	=
e) ein Theil der Neuenburger Kirchenheide, zu Aeckern, Wiesen und Hütung brauchbar	357 =	82	=
f) Hof-Baustelle und unbrauchbares Land	49 =	14	=
In Summa	1971 M.	177	□R.

Die Veräußerung geschieht im Ganzen, und zwar sowohl mit, als ohne Uebernahme eines jährlichen Domainen-Zinses. Im Fall der Veräußerung ohne denselben, ist das Minimum des Kaufpreises, neben Uebernahme einer Grundsteuer von 262 Thl., exk. des Königl. Inventarii, auf 24780 Thl. festgesetzt.

Bei Uebernahme eines Domainen-Zinses von 800 Thl. und der gedachten Grundsteuer, beträgt das geringste Kaufgeld 10380 Thl.

Die sonstigen Bedingungen können, sobald dieselben von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellt worden sind, auf dem Domainenamte Carzig und in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 19 Mai d. J. anberaumt worden, und wird von dem Regierungsrath Schmidt in dem Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden.

Kauflustige belieben sich dazu einzufinden und ihre Gebote in dem Termine abzugeben, indem auf Nachgebote ausser demselben der Zuschlag nicht ertheilt werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Soldiner Kreise, 2 Meilen von der Stadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W. gelegene Königl. Domainenamt Carzig, soll von Trinitatis d. J. ab auf 18 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) das Vorwerk Carzig, auf welchem der Amtssitz ist, nebst der in der Königl. Forst gelegenen Hammelschäferei Osterburg mit

1222 M.	28	□R.	Acker,
454 =	66	=	Wiesen,
21 =	52	=	Hütungsbrücher,
25 =	178	=	Gärten und
14 =	165	=	Achterhofs-Ländereien,
1738 M.	129	□R.;	

2) das Vorwerk Friedrichsfelde mit

941 M.	50	□R.	Acker,
95 =	49	=	Wiesen,
31 =	77	=	Hütungsbrücher,
11 =	147	=	Gärten,
1079 M.	143	□R.;	

3) die Hütung in der Königl. Forst;
4) die Brau- und Brennerei, so wie das Verlagsrecht über 6 Zwangskrüge;

5) die Fischerei auf 19, zum Theil ansehnlichen Seen;
6) die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu entrichtenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer, Kruglagegeldern und dem Fleisch- und Bienenzehend, und
7) einige Hülfsdienste und Naturalien an Gänsen und Hühnern.

Das Minimum des Pachtzinses ist für diese Gegenstände auf 2174 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., incl. 547½ Thlr. Gold, festgesetzt.

Außerdem wird das Zins- und Pachtgetreide, welches gegenwärtig noch in

33	Winsp.	14	Scheff. — Metz.	Roggen,
3	=	8	= — =	Gerste und
51	=	2	= 2 =	Hafer

besteht, in der Art mit in Pacht überlassen, daß dasselbe nach dem jährlichen Martini-Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug von 2 Thlr. pro Winspel Roggen, 1⅔ Thlr. pro Winspel Gerste und 1⅓ Thlr. pro Winspel Hafer, bezahlt wird.

Demnächst besteht die Absicht, von Trinitatis 1828 ab, auch das an Carzig grenzende Amtsvorwerk Gollin dem Generalpächter ebenfalls bis 1845 in Pacht zu überlassen.

Zu demselben gehören

1725	Morgen	29	□Ruthen	Acker,
349	=	169	=	Wiesen,
25	=	91	=	Brücher,
11	=	76	=	Gärten,
2112	Morgen	5	□Ruthen,	

und ebenfalls die Hütung in der Königl. Forst.

Der jährliche Pachtzins für dieses Vorwerk ist zu 813 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., incl. 277½ Thlr. Gold, berechnet.

Das bei den Vorwerken und der Brau- und Brennerei vorhandene Königl. Inventarium ist auf 5432 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, und soll mit 5 Prozent verzinset werden.

Die Pachtgebote sind hiernach, sowohl mit als ohne das Vorwerk Gollin, versiegelt und unter der Aufschrift: Submission auf die Generalpacht des Amts Carzig — bei unserm Justitiarius, Regierungsrath von Könen abzugeben, bei welchem sich Pachtlustige auch zugleich rücksichtlich ihrer Qualifikation und des Besitzes eines Vermögens, welches außer der mit resp. 2000 Thlr., und incl. Gollin 2250 Thl., zu bestellenden Kaution, mindestens 10,000 Thlr. betragen muß, auszuweisen haben.

Der Termin zur Eröffnung der Submission ist in unserm Sessionszimmer auf den 22. Mai c. vor dem Regierungsrath Schmidt anberaumt worden, und können die Bedingungen des bei der Pacht-Submission im Allgemeinen zu beobachtenden Verfahrens, so wie die Anschläge und Pachtbedingungen, bis zu jenem Termine zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pachtbedingungen aber auch im Amte Carzig eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 14. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Brandenburg, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Kaufmann Märcker, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 6. Mai d. J., oder uns unmittelbar bis zum 1. Mai d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 7. Mai d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

* Die unten näher signalisirten Militairsträflinge, Christian Friedrich Noack und Karl Schulz, haben Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus hiesiger Zitadelle zu entweichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivil-Behörden dienstergebenst ersucht, auf selbige

vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 21. April 1827.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

1. Christian Friedrich Noack aus Fürstenwalde, im Kreise Lebus, Provinz Brandenburg gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelischer Religion, von Profession ein Schumacher, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und spricht deutsch im gewöhnlichen Dialekt.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und ohne Schirm, grüntuchener Jacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, grautuchener Unterjacke, graumelirten Tuchhosen, schwarztuchener Halsbinde und kurzen Stiefeln.

2. Karl Schulz, aus Berlin gebürtig, 22½ Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, evangelischer Religion, hat hellbraunes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blaue Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, wenig Bart, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, langes Gesicht, ist von mittler Statur und spricht den Berliner Dialekt.

Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Mütze mit rothem Streif und ohne Schirm, grüntuchener Jacke mit rothem Kragen und dergleichen Achselklappen, hellblautuchenen Unterjacke, grauen Tuchhosen mit rother Biese, schwarztuchener Halsbinde und kurzen Stiefeln.

---

* Das dem Schumachergesellen Christ. Fried. Müller aus Reichenbach im Voigtlande, zu Reichenbach am 29. März 1826 ausgestellte Wanderbuch ist angeblich verloren gegangen, und wird hiermit für ungültig erklärt.

Neu-Angermünde, den 14. April 1827.

Burgemeister und Rath.

---

* Am 29. v. M. ist ein blautuchener Ueberrock, von einem hiesigen Verdächtigen wahrscheinlich entwendet, angehalten worden.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Eigenthümer des fraglichen Ueberrocks aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Potsdam, den 25. April 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Zwischen den Herren Gebrüdern Friedrich Wilhelm und Heinrich Alexander Grafen von Redern, als zeitigen Besitzern des Ritterguts Schwante, und den zum Gute Schwante gehörigen bäuerlichen Einsassen, deren Höfe bisher lassitischer Qualität waren, ist die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt.

Da nun Schwante ein Lehn, und die Herren Besitzer zur Zeit ohne lehnsfähige Descendenz sind, so fordern wir die nächsten Lehnsfolger und überhaupt alle diejenigen, welche bei dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit auf, sich in dem auf den 26. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Schlosse zu Schwante anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden. Wer nicht erscheint, muß die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und kann mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Cremmen, den 31. März 1827.

Das Gräflich von Redernsche Patrimonial-Gericht über Schwante.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Töns, geb. Stein, zu Bucow gehörige, daselbst belegene Wohnhaus mit dazu gehörigen Realitäten, zu 300 Thl. 23 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll Theilungs halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Bucow angesetzt, und hat, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Pritzwalk, den 19. März 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

---

* Verzeichniß der im Monat Februar 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Kulicke, Johann Gottlieb, Schornsteinfegergeselle	Wriezen a. d. O.	21	5	2	braun	frei	hell
2	Meyer, Sara, unverehel.	Bärwalde	20	—	—	schwarz	schmal, rund	schwarz
3	Krüger, Christian Friedrich	Sprechagen bei Fürstenwalde	34	5	5	braun	frei	braun
4	Bunge, Caspar Gottlieb, Bäckergeselle	Ostermenburg bei Köthen.	29	5	4	dunkelf.	breit	dunkel
5	Hartenstein, Christian August, Webergeselle	Plauen im Voigtlande	19	5	2	braun, gelockt	breit, bedeckt	dunkelbraun

Das dem Amtmann Keßler in Werben zugehörige, in Nunsdorf belegene Bauergut und Zubehör soll Schuldenhalber subhastirt werden, und steht hiezu der peremtorische Bietungstermin auf

den 25. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an. Es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Ertragstaxe auf Höhe von 1518 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. kann täglich hier eingesehen werden.

Zossen, den 11. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das in der Stadt Teupitz, 6 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Potsdam belegene, der unverehelichten Eva Richter daselbst zugehörige Bürgergut nebst Zubehör, soll auf den Antrag des Magistrats zu Teupitz wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben subhastirt werden, und haben wir dazu einen Lizitationstermin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit beweiset, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins noch etwa einkommenden Gebote, kann nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstückes, welche mit 776 Thl. 26 Sgr. 8 Pf. abschließt, und gegen welche etwanige Monita nur bis 4 Wochen vor dem Lizitationsactus gezogen und angebracht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Buchholz, den 12. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Teupitz.

Das den Erben der Wittwe Hansmann geb. Schütze gehörige, in der Jägerstraße hier gelegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol II Nr. 61 verzeichnete Wohnhaus sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere einem Garten hinter der Hoflage, einem Buschwiesenstamm und dreien Wuhlwiesen, so wie einem Holzungsrechte von jährlich zwölf Klaftern Brennholz, ist mit der gerichtlichen Taxe von 1907 Thl. 24 Sgr. 7 Pf. zur freiwilligen Subhastation gestellt worden. Zur Lizitation, einmal als ein unzertrennliches Ganze und demnächst in Parzellen, steht ein peremtorischer Termin am 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist am Montag und Mittwoch jeder Woche in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 24. April 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den minorennen Geschwistern Schmidt gehörige, in der Grünstraße hier gelegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr.

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	dick	gewöhnlich	rund	keimend	länglich	mittler	Wriezen an der Oder.
desgl.	klein, eingedrückt	desgl.	desgl.	—	gesund	untersetzt	Bärwalde.
braungrau	klein, stumpf	desgl.	breit	blond	voll	desgl.	Strausberg.
blau	aufgestutzt	desgl.	spitz	dunkel	vierkantig	desgl.	Wittenberg.
blaubraun	breit	aufgeworfen	rund	fehlt.	rund	schlank	Eilenburg.

31 verzeichnete Wohnhaus sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere einem hinter der Hoflage befindlichen, durch die Spree begrenzten Garten, einem Buschwiesenstamm und zwei andern Wiesen so wie einem Holzungsrechte auf jährlich zwölf Klafter Brennholz, imgleichen der Erbpachtsgerechtigkeit an einer Ackerparzelle von circa 3 Morgen 72 □Ruthen, ist mit der Taxe von zusammen 1167 Thl. 26 Sgr. 8 Pf. zur freiwilligen Subhastation gestellt worden. Es steht ein peremtorischer Bietungstermin am 11 Juni d. J., Vormittags um 10, im hiesigen Geschäftslokale an, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Taxe ist am Montag und Mittwoch jeder Woche in unserer Registratur einzusehen.

Cöpenick, den 24. April 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Giesensdorf belegene, dem Lieutenant außer Dienst von Nowakowsky als lassitischen Besitzer zugehörige Dreihüfnergut, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ländereien und Garten bestehend, wird auf Antrag eines Gläubigers hiermit zur öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden gestellt, und hierzu ein Termin auf den

1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle zu Giesensdorf unweit Teltow angesetzt, zu welchem Pachtungslustige hiermit vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen können im Kruge zu Giesensdorf, so wie in der Wohnung des zeitigen Justitiarius, Königsstraße Nr. 23, eingesehen werden.

Berlin, den 25. April 1827.

Das Patrimonialgericht über Giesensdorf und Glasow II. Antheils.

Der am 10. Mai d. J. zur Verpachtung des Guts Gnewickow angesetzte Termin ist aufgehoben.

Fehrbellin, der 27. April 1827.

Die v. Woldeckschen Patrimonialgerichte über Gnewickow.

Das Erbpachtsgut Wilhelminenhoff, abgezweigt von dem Königl. Domainen-Amte Friedrichsaue, in der besten Gegend des Oderbruchs, in der Nähe der Oder, der Städte Cüstrin, Wriezen und Frankfurt a. d. O., 10 Meilen von Berlin und unweit der dahin führenden Chaussee, separirt und 400 Morgen des vorzüglichsten Oderbruchbodens enthaltend, von denen wegen der außerordentlich üppigen Vegetation und Ertragsfähigkeit niemals etwas unbestellt bleibt, soll zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Besitzers öffentlich verkauft werden. Hierzu habe ich im Auftrage der Erben auf

den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Wilhelminenhoff einen Termin angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Die Gebäude sind in gutem Stande, der Acker liegt darum in gerader Fläche, und seine Bewirthschaftung ist deshalb sehr bequem und

leicht. Das jährlich zu gewinnende Stroh kann nicht ganz im Gute verbraucht werden, bei der Menge des sehr guten Viehfutters bringen die Kühe einen sehr ansehnlichen Nutzen, und das erforderliche Brennholz ist auf dem Gute vorhanden, welches die mittlere und kleine Jagd gegen eine geringe Abgabe hat.

Die Bedingungen und der Ertragsanschlag sind bei dem Herrn Amtmann Fuhrmann zu Sophienhoff bei Königsberg in der N., bei dem Herrn Amtmann Leetz zu Obersdorf bei Müncheberg und bei mir zu erfahren und einzusehen. Das Gut ist nicht verpachtet, und kann zu Johannis d. J. mit dem vollständigen Inventario übergeben werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1827.

Haunemann, Justiz-Commissarius.

Da ich das von meinem verstorbenen Manne, dem Schlächtermeister Karl Lehnerdt zu Wilsnack geführte Gewerbe der Brauerei, Brennerei und Gastwirthschaft nicht ferner fortsetzen will, so beabsichtige ich, mein hiesiges am Markte belegenes Wohnhaus nebst dazu gehörigen Aeckern und Wiesen aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus sowohl, als sämmtliche Hintergebäude befinden sich in gutem Bauzustande, und gehört zu den letztern ein erst vor wenigen Jahren neu erbauetes Brau- und Brennerei-Gebäude von 63 Fuß Fronte, welches vorzüglich zur Brauerei im Großen sich eignet, indem es mit den erforderlichen Boden- und Kellerräumen und Darren versehen, und noch ein besonderer Malzkeller vorhanden ist. Es wird bemerkt, daß bis jetzt eine Brauerei neuen Styls sich hier nicht befindet, weshalb denn der hiesige Ort und die bedeutende Umgegend die bessern Biere für jetzt aus andern Städten zu nehmen gezwungen ist.

Kaufliebhaber können sich bei mir melden. Die Uebergabe kann auf Michaelis d. J. erfolgen, und ein Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstücke stehen bleiben.

Die Wittwe Lehnerdt geb. Gerloff zu Wilsnack.

Familienverhältnisse und Alters halber will ich meine hiesige Gastwirthschaft, Brau- und Brennerei mit dazu gehörigem Inventarium am 5. Juni d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Es gehören dazu 27 Morgen Grundstücke, und 1 Morgen zur Benutzung für das mit dem Gute verbundene Schulzenamt; auch hat es das Recht, Bau- und Reparaturholz zum Hause und Stalle aus Königl. Forsten gegen ⅓theilige Bezahlung zu verlangen. Die Gebäude sind in gutem Stande, und es ist darin Stallung für 56 Koppelpferde. Das Gut liegt dicht an der Straße aus dem Mecklenburgschen, von Wittstock, Kyritz ꝛc. nach Rathenow, Magdeburg, Dessau, Leipzig ꝛc., ist ½ Meile von Rhinow, 1 Meile von Neustadt an der Dosse, 2 Meilen von Wusterhausen, 2 Meilen von Kyritz, 2 Meilen von Rathenow, 2½ Meilen von Havelberg entfernt. Kauflustige ersuche ich, sich am 5. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, in meinem Hause einzufinden, und es hat der Meistbietende, wenn das Gebot irgend annehmlich ist, den Zuschlag sofort zu gewärtigen; auch kann ein Theil des Kaufgeldes im Gute zinsbar stehn bleiben.

Friedrichsdorf, den 14. April 1827.

Franz.

Da ich mein Gut Meyenburg in Administration gegeben habe, und verschiedene Handwerker sich mit Forderungen melden, die auf die Administration Bezug haben, so fordere ich, um eine reine Uebersicht zu haben, alle Handwerker und sonstige Personen, welche für meine Wirthschaft hierselbst irgend etwas lieferten oder zu fordern haben, hiermit auf, mich schleunigst hiervon in Kenntniß zu setzen.

Sollte Jemand einem Andern auf eine von mir vorgezeigte Vollmacht bereits baares Geld für mich als Darlehn seit Johannis 1825 bis heute gegeben haben, so bitte ich, mich gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Meyenburg in der Ostpriegnitz, den 20. April 1827.

Der Major v. Rohr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 11. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1057. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. März 1827, die Ernennung des General-Lieutenants von der Marwitz zum Mitgliede des Staatsraths.

Nr. 1058. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. März 1827, die Anwendung des § 54 des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf die Vorladungen der Unteroffiziere und Soldaten im ganzen Umfange der Monarchie.

Nr. 1059. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April 1827, über die Befreiung von der Klassensteuer für die sechszigjährigen Personen in der untersten Steuerstufe.

Nr. 1060. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. April 1827, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu setzender Staats-Schuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe.

Nr. 1061. Extrakt aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1827, soweit dieselbe die Auflösung der durch die Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 (Nr. 801) niedergesetzten Königl. Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung betrifft.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 66. Prüfung und Anstellung der katholischen Schullehrer. II. 548. April.

Da Bedenken entstanden sind und ferner entstehen möchten, ob der Inhalt der beiden unterm 1. Juni v. J., resp. an die Königl. Provinzial-Schulkollegien und an die Königl. Regierungen über die Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Kandidaten erlaßenen Verfügungen auch auf die katholischen Schullehrer in allen Punkten anwendbar seien, so wird solches, um allen Mißverständnissen vorzubeugen und unnöthigen Anfragen zuvor zu kommen, hierdurch noch ausdrücklich angeordnet, zugleich aber festgesetzt:

1) daß zu den in den katholischen Schullehrer-Seminarien, sowohl mit den abgehenden Seminaristen, als den nicht in Seminarien gebildeten Bewerbern vor-

zunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Kommissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Kommissarien der Königl. Behörden vollzogen werden müssen.

2) Eine gleiche Zuziehung und Mitwirkung des bischöflichen Kommissarii soll auch Statt finden bei der Prüfung katholischer Seminaristen in denjenigen Seminarien, in welchen bis jetzt noch, sowohl evangelische, als katholische Zöglinge zusammen vorbereitet werden.

3) Da, wo den katholischen Bischöfen observanzmäßig die Bestätigung der den Schullehrern zu ertheilenden Vokation zustehet, soll darin zwar nichts geändert werden; die Bischöfe sollen aber gehalten sein, dabei ganz nach den Grundsätzen zu verfahren, welche im Art. 9 des an die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und im Art. 8 des an die Königl. Regierungen erlassenen Zirkulars vom 1. Juni pr. festgesetzt sind, und sollen mithin die zu vozirenden Lehrer, sofern solche Seminaristen gewesen sind, nach Inhalt des Art. 9 des Zirkulars an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, sofern sie aber nicht in Seminarien vorbereitet sind, in Gemäßheit des Art. 8 des Zirkulars an die Königl. Regierungen, nur provisorisch ins Amt zu setzen befugt sein, wobei die hinsichtlich der letzteren nachgegebene Dispensation von einer abermaligen Prüfung vor ihrer definitiven Anstellung, jedenfalls nur von der betreffenden Königl. Regierung ertheilt werden kann.

4) Von den solchergestalt bestätigten Vokationen der provisorisch angestellten Schullehrer sollen die Bischöfe jedesmal den betreffenden Königl. Regierungen Anzeige zu machen verbunden, auch die etwa nöthig erachtete Wieder-Entlassung der noch nicht definitiv Angestellten innerhalb der festgesetzten Frist von resp. 1, 2 und 3 Jahren eigenmächtig zu veranlassen nicht ermächtigt, sondern gehalten sein, solche Fälle zur Kenntniß der betreffenden Königlichen Regierung zu bringen, von welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände verfahren werden wird.

5) Die definitive Anstellung der Schullehrer erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist jedenfalls nur mit ausdrücklicher Genehmigung, und unter Bestätigung der betreffenden Königlichen Regierung.

6) Da, wo eine Anstellungsbefugniß der bischöflichen Behörden bisher durch Observanz oder auf andere Weise nicht begründet gewesen ist, verbleibt es lediglich bei dem bisher üblichen, namentlich durch die Instruktion für die Königl. Regierungen vom 23. Oktober 1817 angeordneten Verfahren.

7) In Provinzen endlich, worin katholische Schullehrer-Seminarien nicht befindlich sind, müssen die anzustellenden katholischen Elementar-Schullehrer jedenfalls ein Zeugniß der Anstellungsfähigkeit, welches von einer bischöflichen Behörde des Inlandes mitvollzogen ist, vorzuweisen haben.

Berlin, den 22. März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Potsdam, den 5. Mai 1827.

Vorstehende Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. April 1827.

Nr. 67. Das Domstift Brandenburg betreffend. I. 935. April.

Nachdem des Königs Majestät die Wiederherstellung des nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 zur Einziehung bestimmten Domstifts zu Brandenburg zu beschließen, und demselben durch eine Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1826, mit Aufhebung der zeitherigen Statuten und Einrichtungen, neue Statuten zu verleihen geruhet haben, wird über das dadurch veränderte Rechtsverhältniß des genannten Domstifts hiermit, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern, Exzellenz, folgendes bekannt gemacht.

Im § XI der neuen Statuten ist dem wiederhergestellten Domstift das gesammte Vermögen an liegenden Gründen, Renten, Pächten, Aktivkapitalien, Inventarien und Mobilien, mit den jetzt darauf haftenden Schulden, so wie alle Rechte und Gerichtsbarkeit, einschließlich der Polizei und Patronate, in deren Besitz das Domstift sich zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1810 befunden hat, und worin dasselbe mit Allerhöchster Genehmigung noch bis jetzt, jedoch nach den Bestimmungen der über den Grundbesitz seitdem gesetzlich ergangenen Anordnungen verblieben ist, als volles Eigenthum zur Benutzung und Ausübung, und nur mit der Beschränkung verliehen, daß dasselbe zu Verfügungen über die Substanz des Grund- und Kapitalvermögens, mithin auch zur Aufnahme neuer Kapitalschulden nicht ohne unmittelbare landesherrliche Genehmigung berechtigt sein soll. Die spezielle Leitung der Angelegenheiten des Domstifts und die Bearbeitung der laufenden Geschäfte liegt dem Dombechanten ob, so wie zu der dem Domkapitul vorgesetzten Aufsichts-Behörde des Königs Majestät das Hohe Ministerium des Innern bestellt haben. Hierdurch wird indessen die bisherige ressortmäßige Stellung der Regierung und der Kreisbehörden zu dem Domkapitul in dessen Verhältnissen als Kreisstand, Kirchenpatron und Polizei-Gerichtsherr ꝛc. nicht geändert.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1827.

Nr. 68. Militairisch-topographische Landes-Vermessungen. I 1558. April.

Vom 1. Juni d. J. ab wird wieder eine militairisch-topographische Landesvermessung im hiesigen Regierungs-Departement Statt finden, und durch dazu kommandirte Offiziere unter spezieller Leitung des Herrn Hauptmanns Hänel v. Cronenthal ausgeführt werden.

Die Herren Offiziere werden, wie in frühern dergleichen Fällen, mit offenen, für dieses Geschäft ausgefertigten Ordres versehen sein, und indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt Seite 118 seq. erlassene gleichmäßige Bekanntmachung vom 18. April

v. J. sämmtliche Herren Landräthe, Domainen-Beamte, Forst- und Baubediente, imgleichen alle Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer auf, nach Vorschrift der gedachten offenen Ordres, zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens ihrerseits möglichst beizutragen, auch den Herren Offizieren alles dasjenige, was sie nach den offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Mai 1827.

Nr. 69 Gesundbrunnen bei Freienwalde. I. 174. Mai.

Die trefflichen Wirkungen der Hellquellen des Königl. Gesundbrunnens bei Freienwalde in gichtischen, paralytischen, nervösen und Unterleibs-Krankheiten, haben sich auch in den letzten Jahren so vielfach bewährt, daß ihr Gebrauch allgemeine Empfehlung verdient.

Für gute und billige Wohnungen auf dem Brunnen und in den dazu gehörigen Logirhäusern, für die zweckmäßigste Anwendung aller Arten von Bädern mit Einschluß der Dusch- und Dampfbäder, für vorzüglich gute Speisen und Getränke, und für ermunternde Unterhaltung der Badegäste wird fortdauernd gesorgt, so daß, verbunden mit dem Genusse der reizenden Umgebungen des Königl. Gesundbrunnens, der Aufenthalt daselbst zur Badekur auch ferner eben so angenehm, als heilsam sein wird.

Zur Beförderung des letztern Zweckes ist in diesem Jahre auch die Veranstaltung getroffen, daß die künstlichen Mineralwasser, das Karlsbader, Eger, Pyrmonter, Seidschützer u. s. w., nach der Bereitung der Herren Dr. Struve und Soltmann, im Brunnenlokal getrunken, und deren wirksamer Gebrauch mit der Badekur verbunden werden kann.

Ueber die zweckmäßigste Benutzung und die Wirkung des Königl. Freienwalder Mineralbades, über die Geschichte und Topographie desselben und seiner Umgebungen, verweisen wir auf die Schrift des Brunnen-Arztes und Kreis-Physikus Dr. Treumann, welche mit einem Vorworte des Herrn Staatsraths Dr. Hufeland, unter dem Titel:

die Hellquellen und Badeanstalten des Königl. Gesundbrunnens zu Freienwalde a. d. Oder, topographisch, historisch und ärztlich dargestellt,

in der Flittnerschen Buchhandlung in Berlin erschienen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Holzdefraudationen.

Den Patrimonial-Gerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird bekannt gemacht, daß das unterm 17. Januar 1822 (Amtsblatt Stück 6 Nr. 5 de 1822) erforderte halbjährige Verzeichniß der Holz-Defraudationsfälle nicht weiter eingereicht zu werden braucht. Berlin, den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Unter Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte, dem Intelligenzblatte und den Berliner Zeitungen erschienene vorläufige Anzeige vom 28. v. M. wird es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum meistbietenden Verkauf, event. zur Verpachtung der im sogenannten Schleuenluche der Oranienburger Forst belegenen fiskalischen Wiesen und Weideländereien auf Freitags den 25. k. M., Vormittags 10 Uhr, vor dem Departementsrath, Regierungsrath Siber, anberaumt worden ist, und solcher in der Stadt Cremmen in dem, auf dortigem Königl. Amts-Vorwerke befindlichen Wohngebäude abgehalten werden wird.

Die resp. Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen, nebst dem zu ersteren gehörenden Veräußerungsplane, können in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung hiesiger Königl. Regierung und auf dem Vorwerke Beetz bei den Oberamtmann Schulze eingesehen werden, und ist der Registratur-Vorsteher Henning hierselbst angewiesen worden, auf Erfordern Abschrift derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu besorgen.

Kauf- und Pachtlustige werden aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sich solche Tages zuvor bei unserm Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und die ihnen zustehende Befugniß zum Kauf oder zur Pachtung von Grundstücken näher auszuweisen.

Der Zuschlag sowohl rücksichtlich des Kaufs, als der etwanigen Verpachtung bleibt dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, der Meistbietende aber, bis solcher erfolgt, an sein Gebot gebunden.

Potsdam, den 26. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der, im Behlefanzschen Amtsbezirk belegenen Königl. Vorwerke Beetz und Wall, ist auf den 23. künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Departementsrath, Regierungsrath Siber anberaumt worden, und es wird solcher in der Stadt Cremmen in dem, zum dortigen Königlichen Vorwerke gehörenden Wohngebäude abgehalten werden.

Indem wir solches hierdurch unter Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte, dem Intelligenzblatte und den beiden Berliner Zeitungen erschienene vorläufige Anzeige vom 28. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Bedingungen zur Veräußerung der Vorwerke, nebst dazu gehörendem Veräußerungsplane, in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung hiesiger Königl. Regierung, so wie auf dem Vorwerke Beetz bei dem Oberamtmann Schulze eingesehen werden können, und der Registratur-Vorsteher Henning hierselbst angewiesen ist, auf Erfordern Abschrift derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu besorgen.

Erwerbslustige werden aufgefordert, in dem gedachten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sich solche vor Abhaltung desselben bei unserm Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und die ihnen zustehende Befugniß zum Kauf von Grundstücken näher auszuweisen.

Die Zuschlagsertheilung bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, der Meistbietende aber, bis solche erfolgt, an sein Gebot gebunden.

Potsdam, den 26. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Templinschen Kreise der Ukermark belegene Königliche Vorwerk Zehdenick, nebst dessen Pertinenzien an Ländereien und Hütungs-

berechtigungen, Brau- und Brennereigerechtigkeit, Krugverlag und Naturaldiensten, soll auf 12 nacheinanderfolgende Jahre, von Trinitatis 1827 bis dahin 1839, im Wege öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf den 16. künftigen Monats, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungsrath Siber, anberaumt worden.

Das beregte Vorwerk, nahe bei der, lebhaften Verkehr treibenden Stadt Zehdenick und an der schiffbaren Havel belegen, gewährt durch diese Lage nicht nur dem Wirthschaftsbetriebe mancherlei Vortheile, sondern sichert auch der Industrie eines unternehmenden Pächters außerhalb der Grenzen des eigentlichen Pachtverhältnisses einen Gewinn versprechenden Spielraum.

Die Gebäude desselben befinden sich, mit Ausschluß der Tagelöhnerhäuser, auf vier abgesonderten, doch nicht weit von einander entfernten Höfen, dem eigentlichen Amtshofe, dem Ackerhofe, dem Schäferhofe und dem Hammelstall. Sie sind solide und zweckmäßig gebaut, befinden sich in einem sehr guten Zustande, und gewähren, neben hinlänglichem Raum, wirthschaftliche Bequemlichkeit aller Art.

An Gärten und Wöhrdenland sind 20 Morgen 145 □Ruthen vorhanden.

Der Acker enthält 1647 Morgen 68 □Ruthen, von welchem 657 Morgen 101 □Ruthen als Gerstland, 701 Morgen 37 □Ruthen als Haferland, 163 Morgen 138 □Ruthen als 3jährig Land, der Rest als 6- und 9jährig angesprochen worden sind.

Er liegt außer Gemenge, doch wird ein Theil desselben von dem andern durch die Zehdenicksche Bürgerheide getrennt. Ehemals wurde er in dreien Feldern bewirthschaftet, und betrug die Aussaat durchschnittlich:

21	Winspel	17	Scheffel	9	Metzen Roggen,
9	=	23	=	2	= Gerste,
14	=	6	=	13	= Hafer.

der durchschnittliche Bruttoertrag aber $5\frac{1}{3}$ Korn beim Roggen, $5\frac{1}{5}$ bei der Gerste, $3\frac{1}{6}$ beim Hafer. An Erbsen wurden außerdem gesäet $3\frac{1}{2}$ Winspel, und an Kartoffeln ausgesetzt 15 Winspel.

Jetzt wird der Acker, rücksichtlich der zu verbessernden Schaafweide, in 6 Schlägen bewirthschaftet.

Die Wiesen, theils guter, theils mittlerer Qualität, enthalten 542 Morgen 29 □Ruthen, deren Durchschnittsertrag circa auf 4000 Zentner Heu jährlich anzunehmen ist.

An separaten, zum Vorwerk gehörenden Weidegrundstücken und Koppeln sind vorhanden 161 Morgen 146 □Ruthen, und das Vorwerk übt eine sehr umfassende Hütungsberechtigung im sogenannten Exin, in der Zehdenicker Forst, auf einigen Ackerfeldmarken und auf etwa 4700 Morgen Zinswiesen, größtentheils gemeinschaftlich mit andern Berechtigten aus.

Der, sowohl durch den Winter als durch den Sommer zu bringende Viehstand belief sich vor Aufhebung der Dienstverhältnisse im Amte, nach den Vorwerks-Manualen pro $\frac{1725}{1805}$, durchschnittlich, excl. Pferde, Ochsen und Jungvieh, auf 174 Kühe und 2000 Schaafe Winterstand. Nach Aufhebung der Dienste müssen jedoch an Betriebsvieh circa 24 Ochsen mehr gehalten werden.

Die Brauerei und Brennerei kann um so mehr, da es an den nöthigen Räumen nicht gebricht, ihrer Lage und der Absatzverhältnisse wegen, in einem bedeutenderen Umfange betrieben werden, als solches jetzt der Fall ist.

Es sind mehrere getränkezwangspflichtige Krüge vorhanden, und der Pächter der Brauerei und Brennerei hat das Recht, die metzfreie Schrootung seines Bedarfs an Malz und Branntweingut von dem Pächter der dortigen Königl. Mühlen, so lange dieser dazu durch Kontrakt verpflichtet ist, fordern zu können. Auch die von mehreren Amtsgemeinden noch zu leistenden 66 Getreidefuhren nach Berlin, so wie die Dienste von 54 Büdnern zu Damm und Hast, von jedem jährlich ein Grasmähetag, sind Gegenstand der Verpachtung mit dem Vorwerke.

Rent- und Polizei-Verwaltung in den Dörfern des Amts wird dem Pächter nicht mit übertragen.

Die Bedingungen zur Verpachtung, so wie die Anschlagsübersichten sind in der Registra-

tur der unterzeichneten Abtheilung, desgleichen beim Rentamte Zehdenick einzusehen, und es sind an beiden Orten auch Abschriften derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu erhalten.

Der jetzige Pächter des Vorwerks, Gumtau, und der sich dort aufhaltende Amtmann Lemm sind angewiesen worden, den sich meldenden Pachtlustigen nicht nur überall von den örtlichen Verhältnissen Auskunft zu ertheilen, sondern ihnen auch auf Erfordern sämmtliche Wirthschafts-Manuale zur Einsicht vorzulegen.

Der Zuschlag bleibt dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, die drei zuletzt meistbietend gebliebenen Pachtbewerber aber, unter welchen der verpachtenden Behörde die Wahl zustehet, sind bis dahin, daß solcher erfolgt, an ihr Gebot gebunden.

Pachtbewerber werden eingeladen, im anberaumten Termine zur Verlautbarung ihrer Gebote zu erscheinen, und müssen sich solche Tages zuvor wegen ihrer Befugniß zum Pachtbesitz, ihrer Qualification und eines zureichenden Vermögens zur Uebernahme und kräftigen Fortsetzung der Pacht, bei unserm Kommissarius gehörig ausweisen.

Potsdam, den 16. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Das im Soldiner Kreise, 2 Meilen von der Stadt Soldin und 3 Meilen von Landsberg a. d. W. gelegene Königl. Domainenamt Carzig, soll von Trinitatis d. J. ab auf 18 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) das Vorwerk Carzig, auf welchem der Amtssitz ist, nebst der in der Königl. Forst gelegenen Hammelschäferei Osterburg mit
   1222 M. 28 □R. Acker,
   454 = 66 = Wiesen,
   21 = 52 = Hütungsbrücher,
   25 = 178 = Gärten und
   14 = 165 = Achterhofs-Ländereien,

   1738 M. 129 □R.;

2) das Vorwerk Friedrichsfelde mit
   941 M. 50 □R. Acker,
   95 = 49 = Wiesen,
   31 = 77 = Hütungsbrücher,
   11 = 147 = Gärten,

   1079 M. 143 □R.;

3) die Hütung in der Königl. Forst;
4) die Brau- und Brennerei, so wie das Verlagsrecht über 6 Zwangskrüge;
5) die Fischerei auf 19, zum Theil ansehnlichen Seen;
6) die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu entrichtenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer, Kruglagegeldern und dem Fleisch- und Bienenzehend, und
7) einige Hülfsdienste und Naturalien an Gänsen und Hühnern.

Das Minimum des Pachtzinses ist für diese Gegenstände auf 2174 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., incl. 547½ Thlr. Gold, festgesetzt.

Außerdem wird das Zins- und Pachtgetreide, welches gegenwärtig noch in
33 Winsp. 14 Scheff. — Metz. Roggen,
3 = 8 = — = Gerste und
51 = 2 = 2 = Hafer
besteht, in der Art mit in Pacht überlassen, daß dasselbe nach dem jährlichen Martini-Marktpreise der Kreisstadt, mit Abzug von 2 Thlr. pro Winspel Roggen, 1⅔ Thlr. pro Winspel Gerste und 1⅓ Thlr. pro Winspel Hafer, bezahlt wird.

Demnächst besteht die Absicht, von Trinitatis 1828 ab, auch das an Carzig grenzende Amtsvorwerk Gollin dem Generalpächter ebenfalls bis 1845 in Pacht zu überlassen.

Zu demselben gehören
1725 Morgen 29 □Ruthen Acker,
349 = 169 = Wiesen,
25 = 91 = Brücher,
11 = 76 = Gärten,

2112 Morgen 5 □Ruthen,
und ebenfalls die Hütung in der Königl. Forst.

Der jährliche Pachtzins für dieses Vorwerk ist zu 813 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., incl. 277½ Thlr. Gold, berechnet.

Das bei den Vorwerken und der Brau- und Brennerei vorhandene Königl. Inventarium

Digitized by Google

ist auf 5433 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, und soll mit 5 Prozent verzinset werden.

Die Pachtgebote sind hiernach, sowohl mit als ohne das Vorwerk Gollin, versiegelt und unter der Aufschrift: Submission auf die Generalpacht des Amts Carzig — bei unserm Justitiarius, Regierungsrath von Könen abzugeben, bei welchem sich Pachtlustige auch zugleich rücksichtlich ihrer Qualifikation und des Besitzes eines Vermögens, welches außer der mit resp. 2000 Thlr., und incl. Gollin 2250 Thl., zu bestellenden Kaution, mindestens 10,000 Thlr. betragen muß, auszuweisen haben.

Der Termin zur Eröffnung der Submission ist in unserm Sessionszimmer auf den 22. Mai c. vor dem Regierungsrath Schmidt anberaumt worden, und können die Bedingungen des bei der Pacht-Submission im Allgemeinen zu beobachtenden Verfahrens, so wie die Anschläge und Pachtbedingungen, bis zu jenem Termine zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pachtbedingungen aber auch im Amte Carzig eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 14. April 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Cüstrin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Ober-Proviantmeister Neuendorf, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 26. August d. J., oder uns unmittelbar bis zum 22. August d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 27. August d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

Der Staatsbürger Auffer Jacoby, welcher sich während des jüdischen Osterfestes hier als Schächter aufgehalten, hat mehrere Betrügereien begangen, und ist demnächst von hier heimlich abgereiset.

Derselbe ist 42 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat ein kleines Mal links an der Oberlippe, und ist bei seiner Entfernung von hier mit einem Reisepasse d. d. Lüben den 29. Januar 1827 versehen gewesen, nach welchem er zu Lüben wohnhaft und zu Mitau geboren sein soll.

Da nun an seine Habhaftwerdung gelegen ist, so ersuchen wir alle Wohllöbl. Polizeibehörden des In- und Auslandes, den ꝛc. Jacoby da, wo er ankommen oder sich aufhalten sollte, sofort festzunehmen, die bei ihm vorgefunden werdenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und uns solche zu überschicken, auch den ꝛc. Jacoby per Transport hierher zu senden, damit er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann.

Lindow im Ruppinschen Kreise, den 30. April 1827. Der Magistrat.

In der Nacht vom 2. zum 3. dieses Monats sind hier von der Weide 3 Pferde gestohlen worden, und zwar:

eine schwarze Stute ohne Abzeichen, 16 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, eine Fuchsstute mit Blesse, weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuß, 9 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, sämmtlich Langschwänze.

Indem wir hiervon die sämmtlichen resp. Polizei-Behörden in Kenntniß setzen, bitten wir, auf die Thäter vigiliren zu lassen, und solche im Betretungsfalle mit den gestohlenen Pferden anzuhalten. Spandow, den 4. Mai 1827.

Der Magistrat.

Nach eingegangener höherer Anordnung sollen nunmehr diejenigen noch vorhandenen Mobilien, welche aus dem hiesigen, ehemals Königlichen Schlosse herstammen, und in Tischen, Stühlen, Spiegeln, Betten, Matratzen, einigen Zinngeräthen und dergleichen Sachen mehr bestehen,

am 23. Juni d. J.

in der Wohnung des Kastellans Ritter hierselbst, und zwar in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gegen sofortige baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

In sofern die abgegebenen Gebote die aufgestellte Taxe der Stücke erreichen, werden diese dem Bieter sogleich überliefert; im entgegengesetzten Falle bleibt nach erfolgtem Zuschlage die Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam vorbehalten.

Indem dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden Kauflustige ersucht, sich an dem bezeichneten Tage hier einzufinden.

Dahme, den 23. April 1827.

Königliches Rentamt.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, soll die Dammzoll-Einnahme zu Brück vom 1. Juli d. J. ab auf drei hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in dem Hause des Gastwirths Schulz zu Brück von mir anberaumt worden, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen bei dem Wohllöblichen Magistrate in Brück und bei mir jederzeit eingesehen werden können.

Brandenburg, den 30. April 1827.

Der Steuerrath Pochhammer.

Höherer Verfügung zufolge soll das bisherige Heegemeister Dienst-Etablissement im Dorfe Groß-Ziethen, Amts Chorin, Angermündeschen Kreises, im Wege der Lizitation auf Erbpacht oder Kauf

am 4. Juni d. J.,

Montag Vormittags um 11 Uhr, im Wohnhause gedachten Etablissements veräußert werden.

Das Etablissement besteht aus einem Wohnhause und den nöthigen gut erhaltenen Wirthschaftsgebäuden,

— M.	118 □R.		Hof- und Baustelle,
3	92		Gärten und Wördeland,
208	6		Ackerland mehrerer Klassen, vollständig bestellt,
8	15		hohe Schaafweide,
—	153		beständige Wiesen,
18	172		Mäschwiesen,
5	117		mit Kienen bewachsenes Land,
10	81		unbrauchbar,
256 M.	34 □R.		in Summa,

und hat die Hütungsberechtigung auf 5 Pferde, 12 Stück Rindvieh, 20 Schaafe und 15 Schweine, so wie die bedingte Berechtigung auf Raff- und Leseholz im Königl. Grimnitzer Forstrevier. Bei Vererbpachtung bleibt auf dem Etablissement eine jährliche unablösliche Grundsteuer von 32 Thlr. und ein ablöslicher jährlicher Kanon von 116 Thlr.; bei einem Verkaufe bleibt nur die Grundsteuer. Von dem Meistgebote an Erbstandsgeld wird der 4te Theil, und vom gehotenen Kaufgelde der 8te Theil sofort im Termine zur Sicherheit des Meistgebots gezahlt.

Die speziellen Kauf- und Erbpachts-Bedingungen sind im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspektion täglich einzusehen; auch ist gegen Entrichtung der Kopialien davon Abschrift zu erhalten.

Die Grundstücke wird der Lehnschulze Lehmann zu Groß-Ziethen auf Verlangen nachweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Mai 1827.

Königl. Forstinspektion Neustadt-Eberswalde.

Von der hiesigen Königl. General-Kommission bin ich mit der Ausführung und Beendigung der Dienstregulirung des Rittergutes Trampe im Ober-Barnimschen Kreise mit den dortigen 12 Kossäthen beauftragt worden. Da das gedachte Rittergut, nach Ausweis des beigebrachten Hypothekenscheins des hiesigen Königl. Kammergerichts, dem von der verstorbenen Feldmarschallin von der Hagen, Erngard Marie geb. von der Schulenburg, in ihrem Testament vom 18. Juli 1735, und den Kodicillen vom 6. April 1740 und 29.

Juni 1741 gestifteten v. d. Schulenburgschen Familien-Fideikommiß angehört, so wird hierdurch in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, diese Auseinandersetzung hierdurch von Kommissionswegen bekannt gemacht, und ihnen überlassen, sich in dem zu diesem Behuf auf den 2. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Lokale der General-Kommission, hierselbst Nieder-Wallstraße Nr. 39 angesetzten Termin vor mir einzufinden, und zu erklären, ob sie bei der Auseinandersetzung zugezogen sein wollen, oder nicht? ihnen auch dabei die Verwarnung bekannt gemacht, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Berlin, den 18. März 1827.

Schulz, Ober-Landesgerichts-Rath, als Kommissar der Sache.

Die dem Friedrich Sanne gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 30 Magdeburgischen Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf

den 2. Juni und 2. Juli c.,

beide Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, und auf

den 6. August c., Vormittags 11 Uhr,

in der Erbpachtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietend gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 850 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 20. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Die dem Johann Heinrich Mollenhauer gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 60 Magdeburgischen Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine auf den 7. Juli und 7 September c., beide Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, und auf

den 7. November c., Vormittags 11 Uhr,

in der Erbpachtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietend gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 2315 Thlr. 22 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 6. April 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kolonisten Karl Günther gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 101 Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Theilungs halber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 7. Juli und 7. September d. J.,

beide Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, und auf

den 8. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Pachtstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietend gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 3488 Thl. 5 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 21. April 1827.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

In termino den 30. Mai c., Vormittags 9 Uhr, sollen Betten, Küchengeschirr, Leinenzeug und mehreres Hausgeräth, welche dem vorigen Besitzer des Erbpachts-Vorwerks Blossin zugehörig sind, in dem Gerichtslokale zu Blossin öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Königs-Wusterhausen, den 23. April 1827.

Königl. Justizamt Blossin.

Die dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitul gehörigen, in der Nähe von Brandenburg belegenen Vorwerken Mötzow nebst den damit zur Zeit verpachteten 3 Ziegeleien, Grabow und Müggenburg, Seelensdorff und Kiek, so wie das Rittergut Lünow, sollen von Johannis 1828 ab auf 6 oder 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Dazu steht auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Kapitulsstube ein Termin an, zu welchem diejenigen, welche auf diese Pachtungen reflektiren und hinlängliche Kaution zu bestellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Die Ertrags-Anschläge und Pacht-Bedingungen sind vom 1. Juni d. J. an bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Burg-Brandenburg, den 26. April 1827.

Der Hofgerichts-Rath und Dom-Syndikus

Giesecke.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, soll der, der hiesigen Pfarre zugehörige sogenannte Krien-See vom 1. Juli d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden, und da wir zur Aufnahme der Gebote einen Termin auf

den 19. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst angesetzt haben, so fordern wir die Pachtlustigen auf, sich in demselben einzufinden und die Gebote abzugeben.

Der Zuschlag bleibt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam vorbehalten, und sind die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen; außerdem aber wird bemerkt, daß bereits ein jährlicher Canon von 30 Thl. geboten worden ist.

Rüdersdorff, den 28. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hier.

Am 25. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen zu Kloster Stepnitz in der Priegnitz, auf dem dortigen Klosterhofe, an 1000 Stück Schaafe gegen gleich baare Bezahlung in Kourant an den Meistbietenden verkauft werden.

Wittstock, den 30. April 1827.

Das Stiftsgericht zu Marienfließ a. d. Stepnitz.

Ein völlig separirter Plan von hundert Morgen Acker, guten Gerstbodens, und einigen Morgen Wiesen, ¾ Meile von Neu-Ruppin, nahe bei dem dortigen schiffbaren See belegen, soll mit oder ohne Wohn- und Wirthschaftsgebäude sogleich verkauft oder verpachtet werden. Das Nähere erfährt man beim Assessor Mollius zu Neu-Ruppin.

Jemand, der ein disponibles Kapital von 12000 Thl. besitzt, wünscht in der Nähe von Berlin oder Potsdam ein Landgut mittlerer Größe, welches guten Boden und hinreichenden Wiesewachs hat, und zu Johannis d. J. übergeben werden könnte, zu kaufen. Anschlag, Beschreibung und Bedingungen bittet man postfrei gelangen zu lassen an den

Justiz-Kommissarius Tollin zu Potsdam.

Zu Brandenburg a. d. H. sollen am Montag den 14. Mai und folgende Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in der Neuenthorstraße Nr. 443, die zum Nachlasse des verstorbenen Kupferschmidtmeisters Muth gehörigen kupfernen und messingenen Waaren, desgleichen das rohe Material, so wie sämmtliches Handwerkzeug öffentlich gegen gleich baare Zahlung in klingendem Kourant, versteigert werden.

Selbige bestehen:

1) an fertigen Waaren, in kupfernen und messingenen Kesseln aller Art, Töpfen, Kasserolls, Schmortöpfen, Theekesseln und Ofenblasen, deren Gesammtzahl über 600 St. sind, ferner in Durchschlägen, Füllkellen, Reibeisen, Backformen, Bierschufen, Bratpfannen, Trichtern, messingenen Plätteisen, Mörsern, Spucknäpfen, Leuchtern, Hebern u. d. m. 3 Zentner rohes Kupfer, messingenen und kupfernen Ausschnitt, 2 Zentner Blei, engl. und Probezinn, kupfernen Nägeln, eisernen Gewichten, alten und neuem Eisen.

2) An Handwerkszeug, in 3 Stück Schmiede-Ambossen, 1 großen Liege-Amboß, 11 St. kleinen Ambossen, 1 großen Rohrstock, 2 etwas kleineren Rohrstöcken, 4 St. Spaarhörnern, 22 St. kleines Werkzeug, 5 St. Scheeren, 1 Schraubstock, Abzieh- und Schelleisen, Durchschlägen, Dornen, 114 Stück Hämmer aller Art, 1 Blasebalg, 4 Stück Klötzen u. d. m.

Die Auktion beginnt mit dem Verkauf des Handwerkzeuges und des rohen Materials, und dann folgen die fertigen Waaren.

Brandenburg a. d. H., den 1. Mai 1827.

Knau, Auktions-Kommissarius.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes, mit neuerbauten Gebäuden versehenes Ackergut, wozu circa 186 Morgen Aussaat-Acker, 21 Morgen Wiesewachs, der nöthige Holzbedarf, Gärten und Weidegerechtsame gehören, mit gehörig bestellter Winter- und Sommersaat, Vieh, Schiff und Geschirr aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf

den 20. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr,

auf meinem gedachten Ackerhofe allhier angesetzt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Bergzow bei Genthin, den 17. April 1827.

Der Ackersmann Gottfried Gentz.

Die Direktion der Aachener Versicherungs-Gesellschaft in Aachen hat sich veranlaßt gefunden, dem Oekonomie-Kommissarius Herrn Michelmann in Zossen die ihm übertragene Agentur der Gesellschaft abzunehmen, statt dessen aber in Luckenwalde eine Agentur zu errichten und daselbst dem Unterzeichneten zum Agenten zu ernennen, an welchen Versicherungslustige sich gefälligst mit ihren Anträgen wenden wollen.

Luckenwalde, den 29. April 1827.

Zobel.

Dem hohen Adel und Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß in der Alexanderstraße Nr. 63 ein Kommissions-Komptoir zu Nachweisungen von Kaufs-, Tausch- und Verpachtungs-Angelegenheiten herrschaftlicher Güter, städtischer Grundstücke und Mühlenbesitzungen, so wie auch Anschaffung von Geld-Kapitalien eröffnet habe; zu welchem Endzweck ich die Herren Guts- und Grundbesitzer ersuche, mich unter postfreier Uebersendung der betreffenden Anschläge oder Feuer-Versicherungs-Atteste und genauer Angabe der sonstigen Bedingungen, mit gefälligen Aufträgen zu beehren.

Langjährige Erfahrungen in sämmtlichen Oekonomie-Verwaltungszweigen haben mich in den Stand gesetzt, jedes mir zu übertragende, in dies Fach einschlagende Geschäft selbst zu prüfen; daher auch Niemand meiner mich beehrenden Gönner irre geleitet, oder mit leeren Vertröstungen hingehalten zu werden besorgen darf. Auch bin ich bereit, jede andere mir von außerhalb zu übertragende Besorgung beliebiger Gegenstände auszurichten, jedoch mit Ausnahme derer, den vereideten Mäklern und Schaffnern gesetzlich zustehenden Befugnisse.

Strenge Redlichkeit und Pünktlichkeit wird stets mein beständiges Bestreben sein.

Berlin, den 1. Mai 1827.

Das Kommissions-Komtoir von C. E. Lüdecke,
Alexanderstraße Nr. 63.

Veränderungshalber will ich meine hierselbst belegene, vor 2 Jahren neu erbauete holländische Bockwindmühle, aus einem Mahl- und einem Grützgange, einer Hirsestampe und einer Franzkiste bestehend, am 28. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, meistbietend in meiner Wohnung verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Der Mühlenmeister Seefluth
in Wilsnack.

Hundert Stück zur Zucht vollkommen brauchbare und hochveredelte Mutterschaafe von starker Statur, so wie auch 80 Stück Lämmer, sind in Diedersdorf bei Groß-Beeren gleich nach der Schur, das Schaaf zu 2 Thl. und das Lamm zu 10 Sgr ohne weiteren Handel zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich deshalb an den dortigen Schäfer Schuk zu wenden.

Es wird ein ordentlicher, tüchtiger und thätiger Schmidt, der diese Eigenschaften auf eine unbezweifelte Art nachzuweisen vermag, in Diedersdorf bei Groß-Beeren verlangt. Nur ein solcher melde sich auf dem dortigen herrschaftlichen Hofe, wo er nähere Auskunft über seine künftigen Verhältnisse erhalten wird.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 18. Mai 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1062. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Februar 1827, wegen eines Präklusivtermins behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fouragekapitalien.

Nr. 1063. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. April 1827, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Zivilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepees gerichteten Erkenntnisse.

Nr. 1064. Die Bekanntmachung vom 28. April 1827, das Privilegium des Buch- und Musikhändlers A. M. Schleisinger betreffend.

Nr. 1065. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. April 1827, die Ernennung des Staats-Ministers Freiherrn von Stein zum Mitgliede des Staatsraths betreffend.

Verleger von Privat-Kalendern müssen den ganzen astronomischen Theil mit Einschluß der Monatstafeln, die Genealogie, das Verzeichniß der Messen und Jahrmärkte und das Verzeichniß der Post-Course von der Königl. Kalender-Deputation entnehmen. Diese ihnen als autentisch gelieferten Theile des Kalenders müssen sie ohne Aenderung oder Zusatz gerade so abdrucken, wie sie solche von der Königl. Kalender-Deputation erhalten haben, und erforderlichen Falls den getreuen Abdruck nachweisen, weshalb die Königl. Kalender-Deputation die gelieferten Normal-Notizen jedesmal mit ihrer Unterschrift und mit ihrem Stempel versehen wird. Was ein Privat-Kalenderverleger von den von der Königl. Kalender-Deputation erhaltenden Nachrichten in einem Privat-Kalender abdrucken lassen will, muß derselbe, unter Beifügung der mit Unterschrift und Stempel der Königl. Kalender-Deputation versehenen Normal-Notizen, so wie mit allen Aufsätzen, welche er etwa außerdem in

den Kalender aufzunehmen beabsichtigen mögte, vollständig der gewöhnlichen Zensur vorlegen, und bei dieser für den ganzen Kalender die Druck-Erlaubniß nachsuchen.

In der Provinz Brandenburg ist der Geheime Regierungsrath Herr Grano hierselbst mit der Zensur aller von Privat-Verlegern herauszugebenden Kalender beauftragt, daher sich alle Verleger von Privat-Kalendern, sowohl in Berlin, als in andern Städten der Provinz Brandenburg, wegen der Druck-Erlaubniß für dieselben an gedachten Herrn Zensor zu wenden haben, welcher nöthigenfalls mit den betreffenden übrigen Herren Zensoren wegen des zu ertheilenden Imprimaturs Rücksprache nehmen, oder dem Verleger denjenigen der Herren Zensoren namhaft machen wird, dessen Imprimatur für den einen oder andern Aufsatz nöthig scheinen mögte.

Berlin, den 30. April 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1827.

Nr. 70. Lösung des Stempels zu ausländischen Zeitungen. IV. 152. Mai.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exellenz vom 24. April d. J., die künftige Lösung des Stempels zu ausländischen Zeitungen betreffend, wird hierwit wie folgt:

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Quittungs-Formulare über den Stempel von ausländischen Zeitungen, welche, zu Folge der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822, statt des für jedes Exemplar einer ausländischen Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, eingeführt worden, vom 1. Juli d. J. ab, nicht mehr bei den gewöhnlichen Stempeldebits-Behörden verkauft, sondern durch die Postämter selbst, sowohl zu den unmittelbar von ihnen debitirten, als zu den unter Kreuzband eingehenden ausländischen Zeitungen, jedem ersten Quartalstücke beigefügt werden, dergestalt, daß bei allen ausländischen Zeitungen der Stempelbetrag von dem Empfänger durch das Postamt eingezogen wird Es wird hierdurch jedoch in der durch den § 29 des Stempelgesetzes vom 7 März 1822 getroffenen Bestimmung nichts geändert, wonach, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels muß ausweisen können, und von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet wird, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Die Empfänger ausländischer Zeitungen, denen etwa das erste Quartalstück ohne die behörige gedruckte Quittung über den Stempel ausgehändigt werden sollte, werden daher, um sich selbst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien,

solches sofort der Steuerbehörde ihres Wohnorts zur weiteren Veranlassung anzeigen müssen. Berlin, den 24. April 1827.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 71. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine und Zentral-Steuerobligationen. C. 52. Mai.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 11ten Verloosung der vormals Königl. Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Thl.

Nr. 596. 1710. 2720. 3126. 4543. 5978. 7412. 8031. 8125. 8375. 8430. 9388. 10400. 10729. 11524. 12823. 13019. und 14133.

2) von Litt. B. à 500 Thl.

Nr. 720. 1000. 1491. 1834. 1891. 3105. 3680. 4986. 5569. und 5585.

3) von Litt. D.

Nr. 827. 1393. 2554. 2752. 3112. 4242. 5557. und 6080.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 24. April 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

* * *

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 18ten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, sind die in der unten abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien Michaelis d. J. beim Handlungshause Frege et Komp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen haben sich daher nach dem Eintritt des Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 1. Mai 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

* * *

⊙ Nachweisung

der am 1. Mai 1827 bei der 18. Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thl.

Nr. 12. 21. 23. 52. 77 und 101.

Litt. B. à 2000 Thl.

Nr. 2. 125. 142. 177. 220. und 222.

Litt. C. à 1000 Thl.

Nr. 33. 81. 93. 116. 118. 152. 235. 252. 282. 321. 350. 371. und 415.

Litt. D. à 500 Thl.

Nr. 2. 17. 72. 99. 111. 113. 158. 172. 215. 244. 259. 288. 324. 341. 357. 401. 437. 440. 452. 507. 530. 533. 560. 605. 616. 753. 812. 822. 845. 896. 933. und 964.

Litt. E. à 200 Thl.

Nr. 63. 70. 205. 214. 256. 295. 300. 374. 394. 405. 421. 460. 473. 496. 498. 541. 628. 669. 678. 712. 821. 884. 1050. 1081. 1093. 1107. 1127. 1130. 1131. 1149. 1169. 1201. 1261. 1296. 1298. 1314. 1332. 1340. 1408. 1443. 1452. 1509. 1511. 1537. 1541. 1559. 1590. 1624. 1652. 1668. 1700. 1770. 1810. 1822. 1823. 1918. 1974. 2015. 2043. 2100. 2117. 2188. 2195. 2199. 2245. 2267. 2268. 2270. 2284. 2294. 2353. 2377. 2382. 2428. 2460. 2489. 2538. 2550. 2583. 2589. 2609. 2669. 2717. 2747. 2836. 2905. 2940. 2960. 2967. 2971. 2988. 3032. 3043. 3083. 3104. 3110. 3139. 3159. 3198. 3275. 3283. 3286. 3292. 3310. 3316. 3346. 3358. 3414. 3423. 3493. 3499. 3518. 3530. 3585. 3617. 3684. und 3716.

Litt. F. à 100 Thl.

Nr. 28 30. 53. 77. 85. 91. 117. 120. 134. 146. 181. 278. 316. 358. 383. 446. 455. 492. 501. 585. 631. 634. 658. 792. 805. 882. 884. 896. 912. 940. 958. 1004. 1012. 1031. 1063. 1136. 1203. 1260. 1263. 1291. 1292. 1312. 1380. 1392. 1421. 1428. 1452. 1456. 1521. 1598. 1647. 1697. 1711. 1731. 1736. 1786. 1885. 1920. 1939. 1951. 1968. 1991. 2050. 2091. 2094. 2171. 2181. 2189. 2195. 2197. 2201. 2227. 2243. 2252. 2282. 2285. 2341. 2373. 2482. 2506. 2535. 2544. 2550. 2600. 2609. 2695 2702. 2704. 2720. 2854. 2911. 2915. 2959. 2980. 2996. 3064. 3148. 3159. 3183. 3211. 3261. 3305. 3310. 3318. 3336. 3382. 3383. 3538. 3548. 3569. 3604. 3612. 3639. 3658. 3671. 3713. 3752. 3813. 3824. 3851. 3930. 3934. und 3949.

* * *

Potsdam, den 5. Mai 1827.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Nr. 72. Ausgelooste Kammer-

Bei der am heutigen Tage hier in Merseburg stattgehabten 11ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königl. Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thl. Nr. 66 und 547,
von Litt. D. à 50 Thl. Nr. 151. 375. 585 und 606,
von Litt Aa. à 1000 Thl. Nr. 42. 108. 281. 543. 742. 831. 914. 1015. 1439. 1517. 2220. 2420. und 2484,

Kredit-Kassenscheine. C. 83. Mai.

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelistermine von den, bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thl., die Scheine von Nr. 6146 bis mit 6684 bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden. Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger Königl. Kasse zu melden und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 4. Mai 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 11. Mai 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Die Relief-Erdkugeln, Landkarten u. s. w., welche der, hierselbst Dorotheenstraße Nr. 8 wohnhafte Mechanikus Karl Wilhelm Kummer aus seiner, unzerbrechlicher Papiermasse verfertigt, verdienen als ein, den Unterricht in der Geographie wesentlich beförderndes Hülfsmittel bezeichnet zu werden, daher wir dieselben hierdurch denjenigen Lehranstalten der Provinz, deren Mittel solches gestatten, mit der Bemerkung zum Ankauf anempfehlen, daß die Globen, nach Maaßgabe ihrer Größe und je nachdem sie mit Graden bezogen und mit Namen versehen sind oder nicht, zu verschiedenen Preisen zu haben sind, die Relief-Karte von Deutschland aber, ohne Namen 7 Thl. und 10 Thl., mit Namen in deutscher Druckschrift 14 Thl. und 16 Thl., und mit der politischen Eintheilung 18 Thl. und 20 Thl. kostet, worüber das Verzeichniß, welches bei dem Verfertiger zu bekommen ist, das Nähere besagt. Nr. 4.

Berlin, den 19. April 1827.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5. Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die 6 in der Königsstadt, Spandauer Viertels hierselbst neu angelegten Straßen, folgende Namen führen sollen:

1) die Straße, welche als Verlängerung der neuen Wilhelmsstraße jenseits der Marschallsbrücke von dem Schiffbauerdamme, bei der Ecke des Charitée-Krankenhauses vorbei bis zur Kommunikation an der Stadtmauer führt,

Louisenstraße,

2) die Straße, welche von der Louisenstraße nach der zu Nr. 6 gedachten Straße geht,

Marienstraße,

3) die Straße, welche von der Friedrichsstraße (der Garde-Kaserne gegenüber) durch die Straße zu Nr. 6 Louisenstraße bis zum Unterbaum führt,

Karlstraße,

4) die Straße, welche gleichlaufend mit der Karlstraße, von der Straße zu Nr. 6 durch die Louisenstraße in Straße zu Nr. 5 bis zur Straße zu Nr. 7 führt,

Schumannstraße,

5) die Straße, welche eigentlich nur eine Fortsetzung desjenigen Theils der dermaligen Charitéstraße bildet, welcher zwischen der Stadtmauer und dem Charité-Gebäude läuft und an der Louisen- und Karlstraßen-Ecke endet, gleichfalls

Charitéstraße,

6) die Straße, welche vom Schiffbauerdamme, zwischen der Louisen und Friedrichstraße, bei der Marienstraße vorbei, durch die Karlstraße nach der Schumannstraße führt,

Albrechtstraße,

dagegen

7) derjenige Theil der jetzigen Charitéstraße, welcher von dem Charitégebäude in einer nicht geraden Richtung längs der Stadtmauer nach dem Unterbaume führt,

Unterbaumstraße.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Joh. Ludwig Eduard Flessing ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Friedrich August von Wirken, Heinrich Rudolph Wiebeg, Joh. Michael Kuers und Karl Albert Julius Mertz sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, die Kandidaten der Rechte Karl Heinrich Blumberg, Robert Ludwig Werner von Blumenthal, Karl Friedrich

Bornemann, Johann Gustav Julius Busse, Wilhelm Julius Crüsemann, Johann Gustav Wilhelm Eberty, Ludwig Eduard Heydemann, Anton Heinrich Gustav Köpke, Gottfried Emil Ludwig Licht, Joh. Karl Heinrich Leon, Friedrich Albert Ludolff, Karl Friedrich Wilhelm Lüdicke, Julius Eugen Pochhammer, Adolph Friedrich Poppe, Heinrich Friedrich Otto Sander, Adolph Friedrich Ferdinand Schulz und Friedrich Adolph von Tschowitz als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, die Kandidaten der Rechte August v. Pöppinghausen, Friedrich Gottlob Leopold Jahr und Rudolph Ferdinand Paschke als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Potsdam, die Kandidaten der Rechte Julius Gottlob Hänel, Gustav Adolph Harrassowitz und Otto Ludwig Krug als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, und der Kandidat der Rechte Friedrich Wilhelm Ehrhardt als Auscultator bei dem von Wedell-Parlowschen Patrimonialgerichte in Greifenberg angestellt, auch der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Ludwig Friedrich Eggert in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Perleberg versetzt worden.

Der bisherige Haupt-Zollamts-Rendant Heegewaldt zu Schladitz ist als Haupt-Steuer-Rendant nach Brandenburg versetzt worden.

Der Kondukteur Karl von Dömming ist als Baukondukteur bei der hiesigen Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Doktor Franz Adam Depping ist als ausübender Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor Adolph Friedrich Funk als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen, der praktische Arzt und Wundarzt Doktor Angelstein in Berlin als Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmazie Jacques Abraham Bernard als Apotheker erster Klasse approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Gustav Albert Theodor Schultz und Albert Joh. Karl Siemssen sind als Feldmesser, und zwar ersterer bei der Königl. Regierung in Potsdam, und letzterer bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der invalide Gendarme Ludwig Hartmann ist als Polizei-Sergeant in Berlin angestellt werden.

Die invaliden Unteroffiziere August Peske, Wilhelm Ehrbar, Gottlieb Hinzmann, der invalide Trompeter vom Garde-Dragoner-Regiment Karl Wedderkopf und der invalide Gemeine August Engeling sind zu Exekutoren und Boten, und der invalide Wehrmann Christian Engel zum Registraturdiener bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin bestellt worden.

Mit Genehmigung der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg sind die Gerichtsschulzen

Friedrich Schöppe zu Kuhz, Christian Dermützel zu Lunow, Rudolph Förder zu Friedrichswalde, Martin Feuerhack zu Güstow, Christian Vollbrecht zu Trebenow, Michael Schulze zu Malchow, Martin Neumann zu Gramzow,

die Bürger und Acketbesitzer

Christian Friedrich Ewe zu Lychen, Martin Glöden zu Schwedt, Wilhelm Stegemann zu Prenzlau, der Amtmann Leopold König zu Güstow, und der Mühlenmeister Johann Streuber zu Ribbeck,

nach vorhergegangener gesetzlicher Vereidigung, zu Kreis-Boniteuren für die Uckermärkischen Kreise ernannt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der, mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaaßen bestanden sind:

A. sehr gut bestanden,

1) verehelichte Friederike Lange geb. Mau zu Luckenwalde,
2) unverehelichte Wilhelmine Zimmermann zu Brandenburg,
3) verehelichte Louise Maaß geb. Schleinitz zu Sydow im Niederbarnimschen Kreise,
4) verehelichte Krinitz geb. Altern zu Kerstenbruch
5) verehelichte Friederike Miesch geb. Herrmann zu Buchholz
6) verehelichte Dorothea Philipp geb. Luck zu Neu-Barnim } im Oberbarnimschen Kreise,
7) Wittwe Marie Herholz geb. Klön zu Frehne in der Ostpriegnitz,
8) Wittwe Louise Borchert geb. Elsholz zu Wuthenow
9) verehelichte Regine Beerbaum geb. Weiß zu Bechlin
10) unverehelichte Karoline Neuendorff zu Garz } im Ruppinschen Kreise;

B. gut bestanden,

11) verehelichte Marie Wittstock geb. Razburg zu Gramzow im Angermündeschen Kreise,
12) verehelichte Charlotte Gitting geb. Schulz zu Friedrichshagen
13) verehelichte Karoline Wenzel geb. Werner zu Schönelche } im Niederbarn. Kreise,
14) verehelichte Henriette Neumann geb. Ebert zu Neu-Barnim
15) verehelichte Friederike Jannecke geb. Langhoff zu Wriezen
16) verehelichte Dorothee Lichtenberg geb. Werner zu Alt-Bliesdorff } im Oberbarnimschen Kreise,
17) Wittwe Louise Oehls geb. Heier zu Markau im Osthavelländischen Kreise,
18) verehelichte Sophie Holze geb. Schwanebeck zu Mäthlow im Westhavelländischen Kreise,
19) verehelichte Marie Borkelmann geb. Rauhorst zu Christorff
20) verehelichte Marie Reinicke geb. Massow zu Kloster Stepenitz
21) verehelichte Charlotte Brandt geb. Bock zu Stüdnitz } in der Ost-Priegnitz
22) verehelichte Louise Schulz geb. Alvensleben zu Groß-Gottschow
23) verehelichte Marie Schlungbaum geb. Paschen zu Wilsnack
24) verehelichte Friederike Alix geb. Bolt zu Perleberg } in der West-Priegnitz,
25) verehelichte Friederike Mäcker geb. Wuthenow zu Carwe im Ruppinschen Kreise,
26) verehelichte Louise Bandmann geb. Schwanebeck zu Templin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Unter Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte, dem Intelligenzblatte und den Berliner Zeitungen erschienene vorläufige Anzeige vom 28. v. M. wird es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum meistbietenden Verkauf, event. zur Verpachtung der im sogenannten Schleuenluche der Oranienburger Forst belegenen fiskalischen Wiesen und Weideländereien auf Freitag den 25. k. M., Vormittags 10 Uhr, vor dem Departementsrath, Regierungsrath Siber, anberaumt worden ist, und solcher in der Stadt Cremmen in dem, auf dortigem Königl. Amts-Vorwerke befindlichen Wohngebäude abgehalten werden wird.

Die resp. Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen, nebst dem zu ersteren gehörenden Veräußerungsplane, können in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung hiesiger Königl. Regierung und auf dem Vorwerke Beetz bei den Oberamtmann Schulze eingesehen werden, und ist der Registratur-Vorsteher Henning hierselbst angewiesen worden, auf Erfordern Abschrift derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu besorgen.

Kauf- und Pachtlustige werden aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sich solche Tages zuvor bei unserm Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und die ihnen zustehende Befugniß zum Kauf oder zur Pachtung von Grundstücken näher auszuweisen.

Der Zuschlag sowohl rücksichtlich des Kaufs, als der etwanigen Verpachtung bleibt dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, der Meistbietende aber, bis solcher erfolgt, an sein Gebot gebunden.

Potsdam, den 26. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der, im Wehlefanzschen Amtsbezirk belegenen Königl. Vorwerke Beetz und Wall, ist auf Mittwoch den 23. k. M., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Departementsrath, Regierungsrath Siber anberaumt worden, und es wird solcher in der Stadt Cremmen in dem, zum dortigen Königlichen Vorwerke gehörenden Wohngebäude abgehalten werden.

Indem wir solches hierdurch unter Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte, dem Intelligenzblatte und den beiden Berliner Zeitungen erschienene vorläufige Anzeige vom 28. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Bedingungen zur Veräußerung der Vorwerke, nebst dazu gehörendem Veräußerungsplane, in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung hiesiger Königl. Regierung, so wie auf dem Vorwerke Beetz bei dem Oberamtmann Schulze eingesehen werden können, und der Registratur-Vorsteher Henning hierselbst angewiesen ist, auf Erfordern Abschrift derselben gegen Entrichtung der Kopialien zu besorgen.

Erwerbslustige werden aufgefordert, in dem gedachten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und haben sich solche vor Abhaltung desselben bei unserm Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und die ihnen zustehende Bufugniß zum Kauf von Grundstücken näher auszuweisen.

Die Zuschlagsertheilung bleibt dem Königl. Finanzministerium vorbehalten, der Meistbietende aber, bis solche erfolgt, an sein Gebot gebunden.

Potsdam, den 26. April 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Frankfurt a. d. Oder, soll in Gemäßheit höheren Be-

schlusses aufgelöset, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitatation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Packhofs-Kontrolleur Schwarz, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 14. Juni d. J. oder uns unmittelbar bis zum 10. Juni d. J., eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 15. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkaufe bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Nach der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung in Potsdam, soll die Dammzoll-Einnahme zu Brück vom 1. Juli d. J. ab auf drei hinter einander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist dazu ein Termin auf

den 26. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in dem Hause des Gastwirths Schulz zu Brück von mir anberaumt worden, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen bei dem Wohllöblichen Magistrate in Brück und bei mir jederzeit eingesehen werden können.

Brandenburg, den 30. April 1827.

Der Steuerrath Pochhammer.

Höherer Verfügung zufolge soll das bisherige Heegemeister Dienst-Etablissement im Dorfe Groß-Ziethen, Amts Chorin, Angermündeschen Kreises, im Wege der Lizitation auf Erbpacht oder Kauf

am 4. Juni d. J.,

Montag Vormittags um 11 Uhr, im Wohnhause gedachten Etablissements veräußert werden.

Das Etablissement besteht aus

einem Wohnhause und den nöthigen gut erhaltenen Wirthschaftsgebäuden,

— M.	118 □R.		Hof- und Baustelle,
3 "	92 "		Gärten und Wördeland,
208 "	6 "		Ackerland mehrerer Klassen, vollständig bestellt,
8 "	15 "		hohe Schaafweide,
— "	153 "		beständige Wiesen,
18 "	172 "		Mäschwiesen,
5 "	117 "		mit Kienen bewachsenes Land,
10 "	81 "		unbrauchbar,
256 M.	34 □R.		in Summa,

und hat die Hütungsberechtigung auf 5 Pferde, 12 Stück Rindvieh, 20 Schaafe und 15 Schweine, so wie die bedingte Berechtigung auf Raff- und Leseholz im Königl. Grimnitzer Forstrevier. Bei Vererbpachtung bleibt auf dem Etablissement eine jährliche unablösliche Grundsteuer von 32 Thlr. und ein ablöslicher jährlicher Kanon von 116 Thlr.; bei einem Verkaufe bleibt nur die Grundsteuer. Von dem Meistgebote an Erbstandsgeld wird der 4te Theil, und vom gebotenen Kaufgelde der 8te Theil sofort im Termine zur Sicherheit des Meistgebots gezahlt.

Die speziellen Kauf- und Erbpachts-Bedingungen sind im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspektion täglich einzusehen; auch ist gegen Entrichtung der Kopialien davon Abschrift zu erhalten.

Die Grundstücke wird der Lehnschulze Lehmann zu Groß-Ziethen auf Verlangen nachweisen.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Mai 1827.

Königl. Forstinspektion Neustadt-Eberswalde.

---

* Zur Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hohen, mitteln und kleinen Jagd auf den zum Zinnaschen Jagdreviere gehörigen, bei Jüterbogk belegenen drei Feldmarken Hohengörsdorff, Lichterfelde und Werbig, auf die 6 Jahre von Trinit. 1827 bis dahin 1833, steht ein Termin auf

den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum schwarzen Bär in Jüterbogk an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Potsdam, den 11. Mai 1827.

Königl. Forst-Inspektion.

Das hiesige ehemalige Schulhaus soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause angesetzt, und hat, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der besitz- und zahlungsfähige Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Friesack, den 9. Mai 1827.

Der Magistrat.

Der vom Bauer Christoph Ludwig Oessow nachgelassene, zu Molchow bei Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg belegene, auf

1560 Thl. 7 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich abgeschätzte, erbliche Bauerhof nebst Zubehör, soll Theilungswegen meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 9. Juni, 7. Juli und 25. August 1827,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in denselben zu erscheinen, zu bieten und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe jeden Dienstag und Sonnabend an den Vormittagen von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 15. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Giesensdorf belegene, dem Lieutenant außer Dienst von Nowakowsky als lassitischen Besitzer zugehörige Dreihüfnergut, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ländereien und Garten bestehend, wird auf Antrag eines Gläubigers hiermit zur öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden gestellt, und hierzu ein Termin auf den

1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Giesensdorf unweit Teltow angesetzt, zu welchem Pachtungslustige hiermit vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen können im Kruge zu Giesensdorf, so wie in der Wohnung des zeitigen Justitiarius, Königsstraße Nr. 23, eingesehen werden.

Berlin, den 25. April 1827.

Das Patrimonialgericht über Giesensdorf und Glasow II. Antheils.

Das Erbpachtsgut Wilhelminenhoff, abgezweigt von dem Königl. Domainen-Amte Friedrichsaue, in der besten Gegend des Oderbruchs, in der Nähe der Oder, der Städte Cüstrin, Wrietzen und Frankfurt a. d. O., 10 Meilen von Berlin und unweit der dahin führenden Chaussee, separirt und 400 Morgen des vorzüglichsten Oderbruchbodens enthaltend, von denen wegen der außerordentlich üppigen Vegetation und Ertragsfähigkeit niemals etwas unbestellt bleibt, soll zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Besitzers öffentlich verkauft werden. Hierzu habe ich im Auftrage der Erben auf

den 28. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, zu Wilhelminenhoff einen Termin angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Die Gebäude sind in gutem Stande, der Acker liegt darum in gerader Fläche, und seine Bewirthschaftung ist deshalb sehr bequem und leicht. Das jährlich zu gewinnende Stroh kann nicht ganz im Gute verbraucht werden, bei der Menge des sehr guten Viehfutters bringen die Kühe einen sehr ansehnlichen Nutzen, und das erforderliche Brennholz ist auf dem Gute vorhanden, welches die mittlere und kleine Jagd gegen eine geringe Abgabe hat.

Die Bedingungen und der Ertragsanschlag sind bei dem Herrn Amtmann Fuhrmann zu Sophienhoff bei Königsberg in der N., bei dem Herrn Amtmann Leetz zu Obersdorf bei Müncheberg und bei mir zu erfahren und einzusehen. Das Gut ist nicht verpachtet, und kann zu Johannis d. J. mit dem vollständigen Inventario übergeben werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1827.

Hannemann, Justiz-Commissarius.

Ich beabsichtige, meinen zu Rohlsdorf bei Pritzwalk belegenen, völlig separirten, von Diensten losgekauften und freien Vollbauerhof meistbietend zu verkaufen oder zu verpachten, und habe dazu einen Termin auf

den 25. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im Kruge zu Rohlsdorf bestimmt, zu welchem ich Kauf- oder Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Uebergabe auf Johannis d. J. erfolgen soll, und das Nähere hier täglich bei mir zu erfahren ist.

Wittwe Pfannenstiel in Pritzwalk.

Familienverhältnisse und Alters halber will ich meine hiesige Gastwirthschaft, Brau- und Brennerei mit dazu gehörigem Inventarium am 5. Juni d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Es gehören dazu 27 Morgen Grundstücke, und 1 Morgen zur Benutzung für das mit dem Gute verbundene Schulzenamt; auch hat es das Recht, Bau- und Reparaturholz zum Hause und Stalle aus Königl. Forsten gegen ⅓theilige Bezahlung zu verlangen. Die Gebäude sind in gutem Stande, und es ist darin Stallung für 56 Koppelpferde. Das Gut liegt dicht an der Straße aus dem Meklenburgschen, von Wittstock, Kyritz ꝛc. nach Rathenow, Magdeburg, Dessau, Leipzig ꝛc., ist ½ Meile von Rhinow, 1 Meile von Neustadt an der Dosse, 2 Meilen von Wusterhausen, 2 Meilen von Kyritz, 2 Meilen von Rathenow, 2½ Meilen von Havelberg entfernt. Kauflustige ersuche ich, sich am 5. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, in meinem Hause einzufinden, und es hat der Meistbietende, wenn das Gebot irgend annehmlich ist, den Zuschlag sofort zu gewärtigen; auch kann ein Theil des Kaufgeldes im Gute zinsbar stehn bleiben.

Friedrichsdorf, den 14. April 1827.

Franz.

Durch den Verkauf meines Ritterguts Wahlsdorff bin ich im Besitz von 4 bis 500 Stück veredeltes Schaafvieh von allen Sorten inkl. Lämmern geblieben. Zum meistbietenden Verkauf dieses Viehes setze ich einen Termin auf den 26. Juni d. J. hierselbst an, und können Kauflustige das Vieh bis zur Schur in der Wolle zu Wahlsdorff besehen, und bemerke ich nur noch, daß die Wolle von diesem Viehe nachstehende Preise gehabt hat: 1818 17 Thl., 1819 15 Thl., 1820 15 Thl., 1821 16 Thl., 1822 16 Thl., 1823 15 Thl., 1824 16 Thl. und 1825 18 Thl.

Erbpachtsgut Kaltenhausen zu Kloster Zinna bei Jüterbogk. Bohnstedt.

Der Unterzeichnete beabsichtiget, sein zu Wachow Amts Nauen belegenes, mit vollständigen neuen Gebäuden und hinreichendem Wiesewachs versehenes, eigenthümliches Vierhüfnergut aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige ein, sich zur Besichtigung des Guts und Einsicht der davon gefertigten Taxe bei ihm einzufinden, mit dem Bemerken, daß die Uebergabe zu Johannis d. J. erfolgen kann.

Der bisherige Vize-Schulze Liepe.

Bei der am 7. d. M., Abends 10 Uhr, allhier in der Vorstadt vor dem Dobberziner Thore entstandenen Feuersbrunst, durch welche 9 Wohnhäuser nebst dazu gehörigen Ställen und 10 Scheunen ein Raub der Flammen geworden, und die wegen des starken Flugfeuers der ganzen Stadt die größte Gefahr drohete, haben die Herren Rittergutsbesitzer, so wie die Dorfgemeinden der Umgegend, desgleichen die Stadt Wilsnack ihre Feuerlösch-Instrumente nebst zahlreicher Mannschaft sehr schnell zur Hülfe gesandt, und es hat die Letztere zur Dämpfung des Feuers so thätig mitgewirkt, daß wir uns verpflichtet fühlen, denselben öffentlich unsern innigsten Dank abzustatten.

Perleberg, den 15. April 1827.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Der Bauernsohn Caspar Jürgen Andreas Manecke, aus Beveringen gebürtig, welcher vor 20 und mehreren Jahren nach Potsdam ging, dort eine Zeit lang im Postamte eine Unterbedientenstelle, vielleicht als Packbote bekleidet haben, darauf bei einem Grafen von Schulenburg als Bedienter gewesen sein soll, wo er sich theils in Burg und auch in Braunschweig aufgehalten hat, wird dringend aufgefordert, entweder zu seiner Schwester zu kommen, oder aber ihr seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit sie im Stande ist, bei ihrem Ableben ihn als Erbe, da keine Kinder in der Ehe erzeugt sind, einzusetzen. Sollte jedoch Jemand von diesem Manecke mir bestimmte Nachricht geben können, daß er verstorben oder sich im Auslande aufhalte, so bitte ich, auf meine Kosten mir darüber Anzeige zu machen.

Vettin in der Priegnitz, den 7. Mai 1827.

Wittwe Müller, geb. Catharine Dorothea Manecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 25. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Mai 1827.

Nr. 73. Landarmen-Anstalt zu Strausberg und Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin. I. 706. Mai.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. April v. J. (Amtsblatt 1826, Nr. 65) werden hiermit über die fernere Verwaltung des diesseitigen Landarmen-Fonds und der aus demselben unterhaltenen Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg und Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1826, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1826 sind wiederum 318 vagabundirende Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert, und außerdem 65 den Kommunen abgenommene Arme und Kinder. Am Schlusse des Jahres waren überhaupt 405 Häuslinge in dieser Anstalt, worunter 210 Bettler, 58 Blödsinnige, 31 andere Arme und 106 Kinder. Von den im Laufe des Jahres abgegangenen 346 Personen sind 30 gestorben, 3 entwichen, 47 als Ausländer über die Grenze gebracht, 124 in ihre Heimath, sowohl nach diesseitigen Orten, als andern Regierungsbezirken entlassen, 11 in andere Anstalten abgeliefert, 91 als Handwerker zur Fortsetzung der Wanderschaft entlassen, und 40 aus der Anstalt in Diensten untergebracht. Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre 1826 in der Anstalt gewesenen Personen hat 385 Köpfe betragen, worunter 39 Kranke, 36 Hausdomestiken und Oekonomiegehülfen, und 11 in den Werkstätten der Anstalt als Schneider, Schuhmacher ꝛc. beschäftigte Handwerker. Die nach Abzug der übrigen arbeitsunfähigen Armen und Kinder verbliebenen Arbeiter haben bei der Landwollen-Maschinenspinnerei 3874 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., bei der Handspinnerei 543 Thlr. 18 Sgr., und für Tuchweben und Rohrflechten 412 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., zusammen 4830 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. baaren Arbeitsverdienst für die Anstalt erworben.

2) Der Bestand der im Strausberger Invalidenhause unterhaltenen Invaliden belief sich am Schlusse des Jahres 1826 auf 50 Personen, und der Bestand

der pensionirten Invaliden auf 135. An Invalidenpensionen aus dem Land-Armenfonds sind im Jahre 1826 außerhalb der Anstalt 5209 Thlr. 10 Sgr. bezahlt worden.

3) In der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin sind im Jahre 1826 durchschnittsweise 122 Häuslinge gewesen, wovon 86 dem diesseitigen Landarmen-Verbande angehörten, und 36 als fremde Kostgänger gegen volle Bezahlung aufgenommen waren. Unter den im Laufe des Jahres abgegangenen 23 Personen sind 16 gestorben, 5 als geheilt entlassen, und 2 als unschädlich in das Landarmenhaus versetzt. Von den vorhandenen 122 Pfleglingen waren 47 zu aller Beschäftigung unfähig, 6 nur nutzlos zu beschäftigen, 69 aber konnten periodenweise mit ertragbringenden Arbeiten beschäftigt werden, und haben an baarem Arbeitslohn 643 Thlr. 1 Sgr. und an ersparten Verwaltungskosten der Anstalt 543 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zusammen also 1186 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. verdient.

4) Die sämmtlichen Unterhaltungskosten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu Strausberg haben im Jahre 1826 überhaupt 26369 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., die der Irrenanstalt zu Neu-Ruppin 8623 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. betragen.

Nr. 74. Generalübersicht der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen		Der Scheffel Roggen		Der Scheffel Gerste		Der Scheffel Hafer		Der Zentner Heu
		höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.	niedrigster Preis.	höchster Preis.
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Brandenburg . . .	1 27 6	1 27 6	1 27 8	1 27 6	1 10 10	1 10 10	1 — 10	1 — 10	— 24 2
2	Havelberg	1 25 —	1 25 —	1 22 6	1 20 —	1 10 —	1 7 6	1 3 9	1 — —	— — —
3	Luckenwalde . . .	1 26 3	1 23 9	1 20 —	1 15 —	1 6 3	1 3 9	1 5 —	1 2 6	— — —
4	Potsdam	2 3 9	2 1 3	1 27 6	1 20 —	1 15 4	1 11 —	1 8 9	1 6 7	— 20 —
5	Prenzlow	1 23 9	1 21 10	1 27 6	1 20 —	1 10 —	1 7 6	1 — 6	— 27 6	— — —
6	Rathenow	1 27 6	1 23 9	1 28 9	1 20 —	1 12 6	1 10 —	1 2 6	1 — —	— — —
7	Neu-Ruppin . . .	2 8 —	2 — —	2 3 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 6 —	— 28 —	1 — —
8	Schwedt	1 23 9	1 21 3	1 24 9	1 16 3	1 15 —	1 11 3	1 5 —	— 27 6	— — —
9	Spandow	2 — —	1 26 3	1 25 —	1 21 9	1 13 9	1 12 6	1 5 —	1 2 6	— 18 6
10	Strausberg	2 20 —	2 10 —	1 25 —	1 20 —	1 10 —	1 7 6	1 2 6	1 — —	1 2 6
11	Templin	2 — —	1 27 6	1 27 6	1 27 6	— — —	— — —	1 — —	1 — —	— 20 —
12	Treuenbrietzen . .	— — —	— — —	1 19 6	1 19 —	1 5 —	1 5 —	1 3 1	1 3 1	— — —
13	Wittstock	2 7 2	2 2 4	1 27 —	1 24 1	1 10 —	1 8 —	1 4 10	1 3 2	— 21 11
14	Wriezen an der Oder	2 1 4	1 20 —	1 23 8	1 20 —	1 13 8	1 11 4	1 1 8	— 29 8	— — —
15	Zehdenick	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

1. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 2. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 3. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 4. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 5. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 6. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 7. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 8. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 9. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 10. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 11. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 12. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 13. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 14. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 15. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 16. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 17. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 18. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 19. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 20. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 21. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 22. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 23. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 24. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 25. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 26. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 27. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 28. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 29. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 30. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 31. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 32. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 33. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 34. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 35. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 36. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 37. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 38. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 39. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 40. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 41. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 42. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 43. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 44. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 45. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 46. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 47. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 48. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 49. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 50. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 51. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 52. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 53. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 54. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 55. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 56. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 57. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 58. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 59. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 60. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 61. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 62. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 63. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 64. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 65. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 66. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 67. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 68. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 69. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 70. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 71. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 72. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 73. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 74. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 75. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 76. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 77. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 78. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 79. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 80. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 81. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 82. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 83. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 84. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 85. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 86. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 87. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 88. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 89. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 90. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 91. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 92. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 93. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 94. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 95. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 96. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 97. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 98. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 99. Jahr [illegible] Jahr [illegible] 100. Jahr [illegible] Jahr [illegible]

Tabelle 12. Beste Folge von 10 verschiedenen Zahlenpaaren

Nr.	Zahlen		Summe	Differenz	Produkt	Quotient
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Potsdam, den 14. Mai 1827.

Nr. 75. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro April 1827. L. 714. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	28 Sgr.	— Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	1 Thaler	22 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	16 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 Thaler	15 Sgr.	5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . .	1 Thaler	4 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	25 Sgr.	10 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	4 Sgr.	4 Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	8 Thaler	23 Sgr.	3 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1827.

Nr. 76. Legitimation der Gewerbtreibenden. III. 980. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, dem gewerbtreibenden Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen:

daß für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur der Gewerbschein selbst, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, als hinlängliche Legitimation angesehen werden darf, und daß diejenigen Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, wenn sie in den Fall kommen, sich über die Gewerbsteuer-Entrichtung in ihrem Wohnorte ausweisen zu müssen, diesen Nachweis nur durch die Steuer-Quittungen, nicht aber durch den Anmeldungsscheln, auf eine gültige Weise führen können. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. Mai 1827.

Nr. 77. Lungenseuche in Lichtenberg. I. 970. Mai.

Wegen der unter dem Rindviehe des Gräflich von Hardenbergschen Vorwerks Lichtenberg, Niederbarnimschen Kreises, herrschenden Lungenseuche, ist dieses Vorwerk für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Das handeltreibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß der auf Dienstag den 5. Juni d. J. in Luckenwalde angesetzte Jahrmarkt auf Dienstag den 12. Juni d. J. verlegt worden ist. Potsdam, den 18. Mai 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1827 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

21sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Stettin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Kaufmann C. Koch jun. nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 5. Juli d. J., oder uns unmittelbar bis zum 30. Juni d. J., eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 6. Juli d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach dem Publikandum vom 12. August v. J. (im 34sten Stück des Potsdamschen Regierungs-Amtsblatts) dem Bauer Gottfried Kaplick zu Deutschborck angeblich entwendeten beiden Kurmärkischen Obligationen

Nr. 2646 Litt. D. über 425 Thl. und
Nr. 6515 Litt. G. über 150 Thl.,

wieder zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 11. Mai 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

In Folge eines Antrages des Königlichen Obersten und Kommandeurs Herrn v. Malachowsky zu Potsdam, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht:

daß dem Quartiermeister Hartmann im Königl. Garde-Husaren-Regiment daselbst, die beiden Staatsschuldscheine

Nr. 82236 Litt. G. über 100 Thl., und
Nr. 82561 Litt. G. über 100 Thl.,

angeblich entwendet sind.

Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen sein möchten, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem Herrn ꝛc. v. Malachowsky anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der besagten Documente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. ist dem Lehnschulzen Rohrschneider zu Gröningen nachbezeichnetes Pferd, als: eine Schwarzfuchsstute, mit einem länglichen Stern vor dem Kopfe, und mit Hacken im Maule versehen, 7 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll hoch, von der Nachtweide gestohlen worden. Die Polizeibehörden und Kommunenvorsteher werden hierdurch ersucht, auf dieses Pferd zu achten, und solches im Betretungsfalle an den Eigenthümer gegen Erstattung der etwa entstandenen Kosten abzuliefern.

Rathenow, den 12. Mai 1827.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

---

* Zur Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden hohen, mitteln und kleinen Jagd auf den zum Zinnaschen Jagdreviere gehörigen, bei Jüterbogk belegenen drei Feldmarken Hohengörsdorff, Lichterfelde und Werbig, auf die 6 Jahre von Trinit. 1827 bis dahin 1833, steht ein Termin auf

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Bär in Jüterbogk an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Potsdam, den 11. Mai 1827.

Königl. Forst-Inspektion.

---

* Zur fernern Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, nämlich:

1) der hohen, mittel und kleinen Jagd auf der Feldflur der Stadt Dahme,
2) dergleichen gesammten Jagd auf der Feldmark Niendorf bei Dahme,
3) derselben auf den beiden Feldmarken Rietdorf und Ilmersdorf,
4) derselben auf der Feldmark und Holzung Ihlow,
5) derselben auf den beiden Feldmarken Hohen- und Nieder-Seefeld,
6) derselben auf den drei Feldmarken Prensdorf, Wildau und Liebsdorf,
7) derselben auf der Feldmark Buckow,
8) der niedern Jagd auf der Feldmark Zagelsdorf,
9) derselben auf der Feldmark Schwebendorf, und
10) derselben auf der Feldmark Rosenthal,

auf die 6 Jahre von Trinitatis 1827 bis dahin 1823, stehet auf

Mittwoch den 6. Juni d. J., Vormittag 9 Uhr, ein Termin zur Annahme der Meistgebote in dem, unfern der Post belegenen Gasthofe in Dahme ein Termin an, zu welchem Jagdliebhaber eingeladen werden.

Potsdam, den 15. Mai 1827.

Königl. Forst-Inspection.

---

* In Folge höherer Bestimmung sollen am

30. Mai d. J.,

im Geschäftslokale des unterzeichneten Amts folgende Getreidesorten, als:

— Winspel 6 Scheffel Weitzen,
80 = Roggen,
25 = Gerste,
25 = Weis- und Menghafer,
25 = Rauchhafer,
— = 3 Scheffel Erbsen, und
1 = 14 = Hopfen,

unter den in termino zuvor bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung verkauft werden.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, wird zugleich bemerkt: wie die genannten Getreidesorten bis Potsdam, oder auf eine Entfernung von 4 Meilen nach andern Richtungen, von den hiesigen Fuhrendienstpflichtigen verfahren werden müssen.

Belzig, den 14. Mai 1827.

Königl. Rentamt.

Die am 7. v. M., Abends 10 Uhr, allhier in der Mühlenthor-Vorstadt ausgebrochene Feuersbrunst, durch welche 9 Wohnhäuser und 10 Scheunen eingeäschert worden, ist vermuthlich durch fahrlässige oder muthwillige Brandstiftung entstanden. Demjenigen, welcher den Thäter dergestalt nahmhaft macht, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert. Perleberg, den 7. Mai 1827.

Der Magistrat.

Das dem Kolonisten Wilhem Ehrenreich Nölte zugehörige, in Golmerbruch bei Potsdam belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 448 verzeichnete, und mit 2142 Thl. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, zwei Stallgebäuden, acht Morgen Gartenland, und zwölf Morgen Wiesen, soll Schuldenhalber in den Bietungsterminen auf

den 30. Mai, 28. Juli und 1. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, davon die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte peremtorische aber auf dem hiesigen Rentamte, Waisenstraße Nr. 38, abgehalten werden, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Dies wird den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden das Grundstück, nach Genehmigung der Interessenten, und sofern nicht gesetzliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, im letzten Termin zugeschlagen wird. Die bei Aufnahme der Taxe etwa vorgefallenen Mängel sind vier Wochen vor dem letzten peremtorischen Termine anzuzeigen.

Potsdam, den 13. März 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

* Seit Eröffnung der Sparkasse des Templiner Kreises sind vom 1. April 1822 bis inkl. 31. März 1827, mit Einschluß der Zinsen von den angekauften Pfandbriefen und den erstatteten Kosten für die bei Kapitals-Rückzahlungen zurückgegebenen Quittungsbücher eingezahlt	Silbergeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.
	37593	10	7	3400
Von dieser Geldzahlung sind nach und nach, so wie die Gelder eingingen, in Pfandbriefen angelegt	33665	1	10	32650
bleiben	3928	8	9	36050
(Unter den vorstehenden, für angekaufte Pfandbriefe verausgabten Summe ist auch der Betrag enthalten, welcher auf die mitgekauften bis zum Tage des Pfandbriefsankaufs fälligen Zinsen erstattet ist.)				
Von den angekauften Pfandbriefen sind zu kleinen Kapitals-Rückzahlungen wieder verkauft worden für	308	25	3	300
bleiben	4237	4	—	35750
Hiervon sind gekündigt und inkl. Zinsen zurückgezahlt, überhaupt	3927	13	11	7100
bleiben	264	20	1	28650
Davon ab die vom 1. April 1822 bis ult. März 1827 für Rechnung der Kasse verausgabten Verwaltungskosten	93	29	2	
Wirklicher Bestand ist daher am 31. März 1827 exkl. der Zinsen von 28650 Thlr. Pfandbriefen pro Januar d. J., welche der Kasse zustehen, da sie bei den Spezialkontos bereits bis 1. Februar d. J. berechnet sind	170	20	11	28650

welche Letztere sich, nachdem sie vom Kuratorio außer Kours gesetzt worden, nach § 7 des Status unter gemeinschaftlichem Verschlusse des unterzeichneten Landraths, eines Mitgliedes des Kuratorii und des Rendanten, im hiesigen Kreiskassen-Lokal verwahrlich niedergelegt befinden.

Die Resultate der vergangenen 5 Jahre seit Eröffnung der Sparkasse sind:

Jahre.	Zahl d. Interessenten.	Betrag der Einzahlungen nebst Zinsen und erstatteten Kosten für zurückgegebene Quittungsbücher. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Betrag der Rückzahlungen und der gezahlten Zinsen. Silbergeld. Thlr.	sgr.	Pf.	Pfandbriefe. Thlr.	Verwaltungskosten. Thlr.	sgr.	pf.	Bestand am Jahresschlusse. Silbergeld. Thlr.	sgr.	pf.	Pfandbriefe. Thlr.
p. April $18\frac{2}{3}$	160	107	14	—	7750	81	7	5	300	—	—	—	26	6	7	7450
p. April $18\frac{3}{4}$	240	858	23	5	6300	786	8	3	650	—	—	—	128	21	9	13100
p. April $18\frac{4}{5}$	325	469	6	9	7000	551	24	3	1700	14	21	2	31	13	1	18400
p. April $18\frac{5}{6}$	427	1748	17	11	7900	1344	12	1	2350	53	—	8	382	18	3	23950
p. April $18\frac{6}{7}$	494	1023	1	11	6800	1208	21	11	2100	26	7	4	170	20	11	28650
Summe	494	4237	4	—	35750	3972	13	11	7100	93	29	2	170	20	11	28650

Templin, den 1. April 1827.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse des Templiner Kreises.
von Arnim, Landrath. von Ahlimb. von Rieben. von Arnim.
Weber, Rendant.

* Verzeichniß der im Monat März 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Spielmann, Karoline Wilhelmine, unverehel.	Cremmen	24	—	—	dunkelbraun	rund	dunkel
2	Stillner, Joseph, Arbeitsmann	Follneck in Mähren	46	5	7	blond	bedeckt, rund	blond, schwach
3	Icke, Johann Karl Gottlieb, Barbiergeselle	Schwerin	33	4	7	braun	breit	braun

* Dem Barbiergesellen Johann Könnecke, genannt Becker, aus Aschersleben gebürtig, 17 Jahr alt, ist sein Reisepaß, welcher angeblich vom Magistrat zu Aschersleben unterm 18. v. M. auf die Gültigkeitsdauer eines Jahres ertheilt worden, in einem hiesigen Wirthshause abhanden gekommen. Zur Verhütung des Mißbrauches, der von diesem Passe gemacht werden könnte, wird dessen Gültigkeit hiermit für erloschen erklärt.

Potsdam, den 2. Mai 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschе.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Töns, geb. Stein, zu Bucow gehörige, daselbst belegene Wohnhaus mit dazu gehörigen Realitäten, zu 300 Thl. 23 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll Theilungs halber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Bucow angesetzt, und hat, in sofern keine rechtlichen Hindernisse eintreten, der Meistbietende sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Pritzwalk, den 19. März 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die eine Achtelmeile vom Amte und Dorfe Mühlenbeck, 1¼ Meile von Berlin und 1¼ Meile von der Stadt Bernau entfernt belegene sogenannte Mönchenmühle, den Elendtschen Erben gehörig, wobei sich befinden:

123 Morgen 132 □Ruthen Acker, incl. 3 Morgen 87 □Ruthen Wege, Baustellen und Gräben bei der Mühle,

12 Morgen 137 □Ruthen zweischürige Wiesen ebendaselbst,

32 Morgen 37 □Ruthen Acker bei der Kolonie Buchhorst,

2¼ Morgen Garten bei der Mühle,

ein großes zweistöckiges, erst kürzlich neu erbauetes massives Wohnhaus und Wassermühlengebäude, worin 3 Mahlgänge und die Anlage zum vierten Mahlgange,

eine Schneidemühle,

eine Bockwindmühle von einem Gange,

das zum Betriebe des Mühlengewerbes vorhandene Inventarium,

ein Familienhaus, und die übrigen vorhandenen erforderlichen Wirthschaftsgebäude,

die Berechtigung zum freien Bau-, Reparatur- auch Schirrholz gegen Erlegung des Stammgeldes aus Königl. Forst,

29 Klafter Deputat-Klobenholz aus Königl. Mühlenbeckscher Forst,

soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe des ganzen Grundstücks, wobei der Werth der Gebäude gar nicht mit in Anrechnung gebracht worden ist, beträgt

19601 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

Die Bietungstermine sind auf den 22. März, 23. Mai und 23 Juli 1827, die beiden erstern in der Amtsgerichtsstube zu

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blaugrau	klein, spitz	klein	rund	—	oval	schlank	Cremmen.
desgl.	groß, gebogen	gewöhnlich	desgl.	grau	lang	desgl.	Strausberg.
blaubraun	dick	desgl.	breit	schwach	desgl.	klein	Schwerin.

Mühlenbeck, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, in dem Mühlengrundstück selbst, jedesmal des Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu alle diejenigen, welche das Grundstück zu besitzen suchen, und annehmlich zu bezahlen des Vermögens sind, hierdurch vorgeladen werden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zugeschlagen, auf nachher eingehende Gebote aber nicht weiter geachtet werden wird.

Die Taxe kann jeden Sonnabend bei dem Justizaktuarius Grube hier eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Oranienburg, den 28. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenbeck.

Das in der Stadt Teupitz, 6 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Potsdam belegene, der unverehelichten Eva Richter daselbst zugehörige Bürgergut nebst Zubehör, soll auf den Antrag des Magistrats zu Teupitz wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben subhastirt werden, und haben wir dazu einen Lizitationstermin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit beweiset, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins noch etwa einkommenden Gebote, kann nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstückes, welche mit 776 Thl. 26 Sgr. 8 Pf. abschließt, und gegen welche etwanige Monita nur bis 4 Wochen vor dem Lizitationsactus gezogen und angebracht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Buchholz, den 12. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Teupitz.

Die dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitul gehörigen, in der Nähe von Brandenburg belegenen Vorwerker Mötzow nebst den damit zur Zeit verpachteten 3 Ziegeleien, Grabow und Müggenburg, Seelensdorff und Kiek, so wie das Rittergut Lünow, sollen von Johannis 1828 ab auf 6 oder 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Dazu steht auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Kapitulsstube ein Termin an, zu welchem diejenigen, welche auf diese Pachtungen reflektiren und hinlängliche Kaution zu bestellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Die Ertrags-Anschläge und Pacht-Bedingungen sind vom 1. Juni d. J. an bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Burg-Brandenburg, den 26. April 1827.

Der Hofgerichts-Rath und Dom-Syndikus

Giesecke.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 6805 Thl. abgeschätzten Schulzengutes zu Beiersdorff bei Werneuchen, stehen am 17. Juli, 25. September und 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal Termine an.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die der hiesigen Kommune gehörige Ziegelei, an der von Dahme nach Herzberg, Schlieben, Dobrilugk u. s. w. führenden Straße gelegen, zu welcher eine Zieglerwohnung nebst Garten gehört, wird mit Michaelis d. J. pachtlos, und soll von da ab anderweit meistbietend in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit vorladen.

Die Bedingungen können täglich beim unterzeichneten Burgemeister eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe gegen Bezahlung der Kopialien zugesendet werden.

Dahme, den 4. Mai 1827.

Der Magistrat. Glöckner, Burgemeister.

Das dem Hüfner Joh. Gottf. Friedrich zu Groß-Briesen gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst Pertinentien, Vieh, Schiff und Geschirr, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu Bietungstermine auf

den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

den 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Behausung des Justitiarius zu Loburg, u.

den 5. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Friedrichschen Gute zu Groß-Briesen, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa noch erfolgenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht geachtet werden wird, und die Taxe, nach welcher das zu subhastirende Grundstück, nach Abzug der Lasten und Abgaben, auf 877 Thl. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, so wie die Verkaufsbedingungen, auf dem Gerichtslokal zu Schmerwitz und in der Behausung des Justitiarius zu Loburg eingesehen werden können.

Loburg, den 9. Mai 1827.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz ꝛc.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Amtmanns Herrn Voigt und dessen Ehegattin geb. Kosbow zu Joachimshoff, sollen folgende, zum Nachlaß derselben gehörigen Gegenstände, als: 13 Ackerpferde, 2 vierjährige, 3 dreijährige und 4 zweijährige Fohlen, von Race Stuten und Königl. Hengsten vom Neustädter Gestüt, einige junge starke Ochsen, 4 Bullen, 100 Kühe, 13 Stück jung Vieh, alles schöne und starke Oldenburger Race eigener Zucht, mehrere Zucht und andere Schweine, ferner Gold und Silbergeschirr, Porzellan, Glas, Steingut, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinenzeug, sehr gute Betten, Meubles, Haus- Acker- und Wirthschaftsgeräth, Wagengeschirr, Gewehre und allerhand Vorräthe, Theilungshalber, in termino

den 25. Juni d. J. und folgende Tage,

jedesmal Morgens 9 Uhr, auf dem Gute zu Joachimshoff in der Priegnitz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß mit dem Verkauf des Viehes der Anfang gemacht werden wird.

Havelberg, den 10. Mai 1827.

von Kröchersches Gesammtgericht zu Lohm.

Der zu Lüttgenheide gelegene, der verehelichten Bauer Koch geb. Wollgast zu Zwischenbrich und dem minorennen Peter Wollgast zu Lüttgenheide, so wie dem minderjährigen George Friedrich Näsemann zu Wittenberge, gemeinschaftlich gehörige Vollhüfnerhof, welcher nach Abzug aller nicht abgelbseten Lasten und Abgaben und ohne Berücksichtigung des zu entrichtenden Altentheils zu 3778 Thl. 22 Sgr. 4 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag obgedachter Besitzer zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt werden, und es ist ein Bietungstermin auf

den 23. Juni 1827, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Rühstädt angesetzt.

Dies machen wir den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt, daß im Termin das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und zu Johannis dieses Jahres übergeben werden soll, wenn nicht etwa erhebliche Gründe ein Anderes nöthig machen.

Uebrigens steht es jedem frei, gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine etwanige Erinnerungen anzubringen.

Havelberg, den 14. Mai 1827.

Die v. Jagowschen Gerichte zu Rühstädt.

Auf den Antrag der Geschwister Webs ist der auf sie vererbte, zu Unbesanten belegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 2 eingetragene Halbhüfnerhof, mit der gerichtlichen Taxe der 1205 Thl. 3 Sgr. 1 Pf., Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und steht der peremtorische Bietungstermin

den 16. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lenzerwische an. Alle Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meistbietende zu erwarten, daß nach erfolgter Genehmigung der Erben, und falls sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Lenzen, den 15. Mai 1827.

Die von der Schulenburgschen Gerichte zu Lenzerwische.

Zum Verkaufe der Rittergüter Neuburg und Klein-Breese, zu denen 479 Morgen 112 □Ruthen Acker, 219 Morgen 12 □Ruthen Wiesen, und Weide für 123 Haupt Großvieh, Getreidepächte, Jagd und Fischerei gehören, und die zum Absatze der Produkte eine vorzügliche Lage haben, ist ein Termin auf den

25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Klein-Breese vor den Eigenthümern derselben anberaumt, und es werden Kauflustige zu demselben eingeladen.

Wittenberge, den 19. Mai 1827.

Das Patrimonialgericht zu Klein-Breese.

Die bei Pritzwalk in der Ost-Priegnitz belegene, sogenannte Hainholz-Wassermühle mit Zubehörungen, insonderheit mit dem dazu gehörigen guten Acker und Wiesewachs, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine am 12. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in meiner, des unterschriebenen Fräuleins Wilhelmine von Winterfeld, Wohnung allhier, meistbietend verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber zur Abgabe ihres Gebots hiermit einlade.

Die näheren Bedingungen kann jeder, dem daran gelegen, zu allen Zeiten bei mir in meiner Behausung einsehen.

Pritzwalk, den 10. Mai 1827.

Das Fräulein Wilhelmine von Winterfeld, für sich und Namens der übrigen Hauptmannin von Winterfeldschen majorennen Erben.

Zum Verkauf oder zur Verpachtung meines von dem Ackersmann Schuhmacher erkauften, zu Röbel bei Werben im Osterburgschen Kreise in der Wische an der Elbe belegenen Ackerhofes mit bestellter Winter- und Sommersaat, habe ich einen Termin auf den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Röbel angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige hiermit einlade.

Campehl bei Neustadt a. d. D., den 13. Mai 1827. Der Stallmeister Krell.

Da ich zu Johannis d. J. meine Wahlendorfer Pachtung aufgebe, und sämmtliches todtes und lebendes Inventarium mein Eigenthum ist, so beabsichtige ich, solches am 12. 13. und 14. Juni d. J. in öffentlicher Auction zu verkaufen. Ausser verschiedenen Möbeln, Haus- und sämmtlichen Ackergeräthen, wird an Vieh

1) 9 Pferde verschiedenen Alters, und 4 Gestütfohlen,
2) 21 Stück starke Zugochsen,
3) 26 Stück Kühe, größtentheils Oldenburger Race,
4) 2 Stück Oldenburger Bullen von 1 und 3 Jahren,

5) 12 Stück 3, 2 und 1 jährige Stärken und Stiere,
6) 900 Stück Schaafe, worunter 200 Mutterschaafe mit Lämmern, und
7) 3 Stück Böcke, theils hochveredelte, theils ganz fein Vieh, zu Kauf gestellt.

Auch kann eine komplette Brennerei, bestehend in einer Blase von 312 Quart nebst Kopf, Schlange, Kühlfaß und 4 Maischtienen von resp. 800 und 900 Quart Inhalt, mit verkauft werden.

Mit dem Viehe wird am 12. Juni der Anfang gemacht, und werden die Schaafe in Kaveln von 10 — 20 Stück nach dem Wunsche der Käufer ausgeboten, dann wird mit dem Wagen- und Ackergeräth fortgefahren, und zuletzt Möbel und Hausgeräth verkauft.

Wahlendorf bei Neu-Ruppin, den 14. Mai 1827. Döllen, Gutspächter.

Am 6. Juni d. J. und folgende Tage, von des Vormittags um 8 Uhr an, sollen, wegen gänzlicher Aufgebung einer Pachtung, zu Helenenhoff bei Neustadt a. D. 3 Fohlen, und zwar 2 dreijährige vom Geschlecht des Landgestüts bei Neustadt a. D. und 1 zweijähriges vom Geschlecht des Wilhelmsgestüts daselbst, 4 vier- bis sechsjährige Ochsen, 2 dreijährige Stiere, Wagen und sämmtliches Ackergeräth, ganz neue herrschaftliche und Gesindebetten, Leinenzeug, Zinn, Kupfer, Mobilien und allerlei Haus- und Wirthschaftsgeräth, öffentlich an den Meistbietenden und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Eine neue achtfüßige Orgel von 11 auf 2 Manuale vertheilten Registern, soll wegen Mangel an Raum für 350 Thlr. verkauft werden. Auch kann auf Verlangen noch ein Pedal von 3 Registern dazu gemacht werden. Kauflustige werden ersucht, sich darüber an die hiesige Buchhandlung zu wenden.

Brandenburg, den 10. Mai 1827.

Die vom 11. Oktober 1826 bis zum 5. März 1827 bei der Mecklenburgschen Mobiliar-Brandassekuranz-Gesellschaft vorgefallenen Feuerschäden, betragen mit den Taxations-Kosten:

zu Schenkenberg i. d. Ukermark	458 thl. 12 ßl.
zu Zabelstorff in Pommern	2084 thl. 12 ßl.
zu Falkenhagen in Mecklenburg	79 thl. — ßl.
zu Krüssow in Pommern	2297 thl. 43 ßl.
zu Torney desgleichen	6307 thl. 23 ßl.
zu Neubrandenburg in Mecklenb.	20 thl. — ßl.
Summa	11246 thl. 42 ßl.

Zu Aufbringung dieser Summe ist auf den jetzigen Fond von 15,006,875 thl. ein Beitrag von 3½ ßl. oder 1 ggr. 9 pf. Gold vom Hundert beliebt worden.

Dieser beträgt	10942 thl. 24 ßl. 7½ pf.
Dazu der Überschuß v. den Zinsen der Lege-Gelder mit	304 thl. 17 ßl. 4½ pf.
	11246 thl. 42 ßl.

Bei dem bedeutenden Assekuranzfond und dadurch so kräftigem Stande des Vereins sind die Beiträge nur wie gewöhnlich geringe ausgefallen, die so bedeutenden Aufhülfen fast nur allein für Pommern und die Ukermark verwandt, und es hat sich die Wohlthätigkeit des Instituts wiederum ohne Anpreisung bewährt.

Prenzlau, den 13. Mai 1827.

Der Konducteur Busch,
Agent des Vereins für die Ukermark.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 1. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 78. Pensions-Beiträge. C. in pl. 267. April.

Potsdam, den 10. Mai 1827.

Im Verfolg der Verfügung vom 3. Januar d. J., (Amtsblatt Stück 4 Nr. 13) nach welcher die Spezialkassen unsers Regierungs-Departements, welche Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben, vom 1. Januar d. J. ab die Beiträge zum Pensions-Fonds unter besonderm Titel vereinahmen, den Ueberschüssen zurechnen, und unter denselben abführen sollen, werden dieselben auf den Grund einer Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 19. v. M. hierdurch angewiesen, die, nach Abzug der im Etat ausgeworfenen fortlaufenden Pensions-Beiträge, zahlbar bleibenden Gehalts-Beträge als Soll-Ausgabe an die Besoldungs-Empfänger in die, vom Jahre 1827 ab zu legenden Rechnungen zu übernehmen, für den Fall aber, daß die an die Beamten zahlbaren Beträge in den Etats nicht besonders nachgewiesen sind, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Formulars, die vollen etatsmäßigen Besoldungen in die Rechnungen zu übertragen, davon die Pensions-Beiträge abzusetzen, und nur den übrig bleibenden Theil als Soll-Ausgabe auszuwerfen.

Die in Abzug gebrachten Pensions-Beiträge wachsen bei denjenigen Kassen, welche Ueberschüsse abzuliefern haben, dem etatsmäßigen Betrage der abzuliefernden Ueberschüsse zu; von den übrigen Kassen aber muß der Betrag an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

Nach diesen Bestimmungen, die jedoch nur bis dahin gelten, daß die Rechnungen auf Etats gegründet werden, in welchen die Pensions-Beiträge (so wie das Goldagio) vorweg abgesetzt sind, indem alsdann nur die nach Abzug der Pensions-Beiträge (und des Goldagios) verbleibenden Beträge in die Rechnungen, und zwar in die Kolonne des etatsmäßigen Solls übergehen, haben die Spezial-Kassen sich bei Fertigung der Kassen-Extrakte für das 2te Quartal d. J. und ferner zu achten.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Rechnungs-Schema für

Soll-Ausgabe nach dem Etat pro 18	Hiervon gehet ab, an fortlaufenden Pensions-Beiträgen	Bleibt zu zahlen.	Zugang.	Abgang.	Rechnungsmäßige Soll-Ausgabe pro 18
Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.

Potsdam, den 9. Mai 1827.

Nr. 79. Führung der Duplikate der Kirchenbücher. II. 106. Oktober.

Da es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nöthig ist, daß die Duplikate der Kirchenbücher mit den letztern selbst vollständig übereinstimmend geführt werden, so werden die Herren Superintendenten angewiesen, überall, wo dies bis jetzt nicht geschehen, darauf zu halten, daß auch zu den Duplikaten die durch das Amtsblatt, Jahrgang 1816 Stück 19 Nr. 150 und Jahrgang 1817 Stück 14 Nr. 91 vorgeschriebenen gedruckten Schemata benutzt werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. Mai 1827.

Nr. 80. Kirchen-Kollekte. II. 460. Mai.

Zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche in Ladekopp, Marienburger Kreises, hat das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine evangelische Kirchen-Kollekte zu bewilligen beliebt.

Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts de 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 3. Juli 1816 hierdurch aufgefordert, diese Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Verzeichnisses der eingekommenen Münzsorten einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1. Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1827 (Gesetzsammlung Nr. 3 Seite 13) wegen Regulirung des Preuß. Antheils an der Zentralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Pupillen-Kollegio anzuzeigen,

ob und in welchem Betrage von den, in dem obgedachten Gesetze sub D. 1 bezeichneten Obligationen Litt. A. aus den drei Westphälischen Zwange-

den Besoldungs-Titel.

Laufende Nummer.	Benennung der Ausgaben und der Empfänger.	Nr. der Belege.	Ist Ausgabe pro 18 Thl. Sgr. Pf.	Ist Rest. Thl. Sgr. Pf.	Anmerkungen.

Anleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen sich in den Pupillen-Depositis befinden. Berlin, den 18. Mai 1827.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Personalchronik.

Dem Rentbeamten Reinhardt zu Havelberg, dem Domainenbeamten Gründler zu Biesenthal, und den Vorwerkspächtern Leiffheidt zu Geltow und Hauffe zu Cappan ist der Titel eines Königlichen Oberamtmanns, dem Vorwerkspächter Ernst zu Potzlow der Titel eines Königlichen Ammanns, und dem Pächter der Königlichen Mühlen zu Oranienburg, Weigel, den Titel eines Königlichen Mühlen-Inspektors ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Bernhard Freiherr von Patow ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Heinrich Ludwig Messerschmidt, Wilhelm Karl Reinhardt, Friedrich Eduard Wache, Johann Alexander Mirus, Ernst Karl Leopold von Bülow, Heinrich Friedrich Freiherr von Brachen, genannt Forck, Johann Friedrich Benthin, Gustav Adolph Wilhelm v. Witte und Otto Theodor Ludwig Jacobi, so wie der Land- und Stadtgerichts-Auscultator Peter Heinrich Wilhelm Schulze sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Herrmann Albert Ollenroth, Karl Ferdinand Gerlach, Herrmann Ulrici und Balthaser Gustav Schlott als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, Ludwig Iden, Julius Albert Schmiedicke, Ludwig Ferdinand Klüver und Moritz August Odenheimer als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, Gottlob Karl Albert Zarnack und Wilhelm Karl Heinrich von Möllendorff als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg, Karl Wilhelm Schmidt als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen, und Friedrich Wilhelm Kölze als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Wusterhausen a. d. Dosse angestellt worden.

Der Kalkulator Giesecke bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder ist an die Stelle des als Kanal-Zoll-Rendant nach Neuhaus versetzten Haupt-Steueramts-Rendanten Lehmann in letztgedachter Eigenschaft bei dem Haupt-Steueramte Potsdam angestellt worden.

Der Doktor der Medizin Wilhelm Ferdinand Krause, ist als ausübender Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidet worden.

Die Hebammenschülerin Francke, Christiane geb. Taube, welche in der Prüfung sehr gut bestanden hat, ist als Stadthebamme approbirt und in Berlin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Herstellung eines am Unterhaupte der Havel-Schleuse zu Rathenow entstandenen Schadens, wird diese Schleuse vom 1. bis 14. Juli d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. Januar 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den nachbenannten Aerzten und Wundärzten im diesseitigen Regierungs-Departement, welche sich bei Beförderung der Schutzpocken-Impfung ausgezeichnet haben, sind für das Jahr 1825 Prämien bewilliget worden, nämlich:

1) dem Kreisphysikus Dr. Rehfeld zu Prenzlow,
2) dem Kreisphysikus Dr. Karsten zu Wittstock,
3) dem Wundarzt Herrmann zu Potsdam,
4) dem Kreisphysikus Dr. Schulze zu Spandau,
5) dem Kreischirurgus Kühne zu Oranienburg,
6) dem Kreischirurgus Pawlowsky zu Nauen,
7) dem Kreisphysikus Dr. Oelze zu Neu-Ruppin,
8) dem Dr. Hartmann ebendaselbst,
9) dem Kreischirurgus Weber daselbst,
10) dem Dr. Suin de Boutemard zu Rheinsberg,
11) dem Wundarzt Knack zu Wittstock,
12) dem Wundarzt Henrici zu Meyenburg,
13) dem Kreischirurgus Lösch zu Wittenberge,
14) dem Kreisphysikus Dr. Hertel zu Angermünde, und
15) dem Kreischirurgus Müller daselbst.

Potsdam, den 19. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein Mühlenmeister in hiesiger Provinz, welcher den Bau seiner neuen Windmühle vor Eingang des landespolizeilichen Konsenses durch den dazu angenommenen Mühlenbauer hat ausführen lassen, ist dieserhalb in 25 Thlr., so wie der Mühlenbaumeister in 10 Thl. Strafe genommen worden, welches zur Warnung gegen ähnliche Kontraventionen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Mai 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Frankfurt a. d. Oder, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöset, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitatation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Packhofs-Kontrolleur Schwarz, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 14. Juni d. J. oder uns unmittelbar bis zum 10. Juni d. J. eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 15. Juni d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkaufe bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Der Wollmarkt zu Magdeburg nimmt in diesem Jahre am 25. Juni seinen Anfang, weil der 24. Juni auf einen Sonntag fällt.

Magdeburg, den 21. Mai 1827.

Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach dem Publikando vom 27. Mai 1823 (im 27. Stück des Potsdamschen Regierungs-Amtsblatts pro 1823) der Wittwe Behrend Itzig zu Preuzlow, angeblich verloren gegangene Staats-Schuldschein Nr. 78,412 Litt. B. über 100 Thl. wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 22. Mai 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Zur fernern Verpachtung der zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, nämlich:

1) der hohen, mittel und kleinen Jagd auf der Feldflur der Stadt Dahme,
2) dergleichen gesammten Jagd auf der Feldmark Niendorf bei Dahme,
3) derselben auf den beiden Feldmarken Rietdorf und Illmersdorf,
4) derselben auf der Feldmark und Holzung Ihlow,
5) derselben auf den beiden Feldmarken Hohen- und Nieder-Seefeld,
6) derselben auf den drei Feldmarken Prensdorf, Wildau und Liebsdorf,
7) derselben auf der Feldmark Buckow,
8) der niedern Jagd auf der Feldmark Zagelsdorf,
9) derselben auf der Feldmark Schwebendorf, und
10) derselben auf der Feldmark Rosenthal,

auf die 6 Jahre von Trinitatis 1827 bis dahin 1833, stehet auf Mittwoch den 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, ein Termin zur Annahme der Meistgebote in dem, unfern der Post belegenen Gasthofe in Dahme an, zu welchem Jagdliebhaber eingeladen werden.

Potsdam, den 15. Mai 1827.

Königl. Forst-Inspektion.

Steckbrief.

* Der unten näher bezeichnete Sattlergeselle Wilhelm Heinrich Zibell aus Cöslin, ist wegen schwerer Beschädigung eines Menschen zur Untersuchung gezogen, und durch das Erkenntniß erster Instanz zu einer zweimonatlichen Einstellung in eine Strafsektion verurtheilt worden. Er hat sich vor der Publikation des Erkenntnisses im September v. J. von hier nach Cüstrin begeben, und von dort am 13. Oktober pr. den Weg nach Pasewalk angetreten, woselbst er aber nicht eingetroffen sein soll. Weitere Nachrichten sind über ihn nicht eingegangen, und damit er sich nicht der Strafe entziehe, so bitten wir, ihn im Betretungsfalle arretiren,

und an uns gegen Erstattung der Auslagen abliefern zu lassen. Sollte der Transport hierher wegen der großen Entfernung mit einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand verbunden seyn, so ersuchen wir, den Zibell an die nächste Gerichtsbehörde, der wir die Akten zur Publikation des Erkenntnisses und zum weitern Verfahren übersenden werden, auszuliefern.

Landsberg a. d. W., den 21. Mai 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Zibell ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, blaue Augen, großen Mund, braunen Bart, längliche Nase, rundes Kinn, vollzählige Zähne; er ist von guter Gesichtsbildung, schlanker Gestalt und gesunder Gesichtsfarbe.

---

* Der aus Königsberg i. d. Neumark gebürtige, unten signalisirte Schumacherlehrling Joh. Fried. Beutler, ist am 30. v. M., nachdem er wegen mangelnder Legitimation verhaftet gewesen, auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam mittelst beschränkter Reiseroute von hier nach Stettin gewiesen worden. Zufolge Benachrichtigung der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin vom 15. d. M. war der ꝛc. Beutler bis jetzt noch nicht eingetroffen, weshalb wir die Wohllöbl. Polizei-Behörden auf denselben hierdurch aufmerksam machen.

Kremmen, den 23. Mai 1827.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Beutler ist lutherischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist von untersetzter Statur.

---

* Der Milchfuhrmann Schüttler ist gestern Abend um 8 Uhr aus Berlin nach der hiesigen Oberförsterei zurückgekehrt mit einer lebensgefährlichen Schußwunde an der rechten Seite im Unterleibe.

Nach der Erzählung des Verwundeten ist der Schuß, durch den er verletzt worden, etwa um 7 Uhr Abends in der Gegend des Queergestells zwischen dem Forsthause Neuscheune und der hiesigen Landjägerei am rechten Spree-Ufer von der Landstraße her gefallen, während er allein auf dem Milchwagen gesessen, und damit die Eichenallee hierher passirt ist.

Nähere Data in Beziehung auf die Thäterschaft und über die Umstände, unter welchen die Beschädigung erfolgt ist, haben bisher nicht ermittelt werden können.

Es wird Jedermann, insbesondere aber werden die resp. Polizeibehörden ersucht, zur Ausmittelung des Thäters und der näheren, die Strafbarkeit der Handlung charakterisirenden Momente mitzuwirken, und sobald sich Anzeigen gegen eine bestimmte Person ergeben, unter Mittheilung der Data mit den etwanigen Beweismitteln, und nach Befinden der Umstände unter allenfallsiger Ueberlieferung des Verdächtigen selbst, dem unterzeichneten Justizamte schleunigst Nachricht zu geben.

Cöpenick, den 23. Mai 1827.

Königl. Preuß. Kurmärk. Justizamt.

---

* Dem Dienstknecht Johann Martin Mösenthin aus Jävenitz bei Gardelegen, sind aus einem hiesigen Gasthause durch einen Unbekannten, der sich auf der Herreise von Berlin zu ihm gesellt hatte, und sich von hier auf verschmitzte Weise entfernte, folgende Sachen:

1) ein ganz neuer, blautuchener Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, schwarzem Sammetkragen und dergleichen Aufstößen an den Aermeln unten,
2) eine blautuchene Jacke mit Tuchknöpfen, noch ziemlich neu und mit weißer Leinwand gefüttert,
3) eine grünbunte, kattunene Jacke, mit weißer Leinwand gefüttert, und mit Knöpfen, mit grünbuntem Kattun überzogen,
4) eine blaue Tuchweste mit blanken Knöpfen und mit weißer Leinwand gefüttert,
5) eine schwarze Tuchweste, mit weißer Leinwand gefüttert und mit gelben, mit einem grünen Sternchen in der Mitte versehenen Knöpfen,
6) ein Paar hellblaue Hosen von Sommerzeug mit weißen knöchernen Knöpfen, noch ganz neu,
7) vier Paar weiße wollene Strümpfe, wovon zwei Paar oben am Rande mit zwei nebeneinandergehenden schwarzen Streifen

gezeichnet waren, sämmtlich noch ziemlich neu,
8) zwei schwarzseidene Halstücher,
9) ein rothbunter kasimirner Halstuch,
10) ein weißleinener Untertuch, und
11) ein Barbiermesser mit einer schwarzen Hornschaale,

welche sich in einem komisterartigen leinenen Beutel befanden, entwendet worden.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersucht, den gedachten Unbekannten, wo er sich betreten läßt, zur Untersuchung zu ziehen, und für die Herbeischaffung der entwendeten Sachen Sorge zu tragen.

Derselbe ist, nach der Angabe des Denunsiaten, etwa 20 bis 21 Jahr alt, 5 Fuß etwa 1 Zoll groß, mittler Statur, hat schwarze krause Haare, schwachen schwarzen Stutzbart und schmales Gesicht von gesunder Farbe. Bekleidet war er mit blauem Tuchüberrocke, schwarzen Tuchhosen über die Stiefeln, schwarzer Tuchweste mit dergleichen Knöpfen, schwarzseidenem Halstuche, zweimäthigen Stiefeln und mit einer grünen Tuchmütze; der Schirm derselben war gleichfalls mit Tuch überzogen, und hatte in der Mitte auf der Oberfläche eine Nath. Potsdam, den 23. Mai 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Der Tuchmacher-Geselle Georg Friedrich Drecoll, aus Malchow in Meklenburg Schwerin gebürtig, 21½ Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat sein ihm unterm 24. April d. J. von der Polizeibehörde zu Friedland ausgefertigtes Wanderbuch, welches zuletzt am gestrigen Tage von hier auf Havelberg visirt war, auf der Landstraße zwischen hier und dem Dorfe Wildberg, angeblich verloren.

Den bestehenden Verordnungen gemäß, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das qu. Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt. Neu-Ruppin, den 15. Mai 1827.

Der Magistrat.

---

* Dem Bäckergesellen Christian Andreas Koch aus Schönwerda bei Artern, 21 Jahr alt, ist angeblich der ihm von dem Herrn Landrathe des Querfurther Kreises zu Lodersleben am 23. April 1827 ausgestellte, bis zum 15. August d. J. zur Reise nach Breslau visirte Paß, in Seelow entwendet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich der oben bezeichnete Paß zur Vermeidung allen Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Köpnick, den 16. Mai 1827.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M., ist dem Amtmann Herrn Haupt zu Löwenberg bei Oranienburg aus der Koppel bei Neuhoff eine kirschbraune Stute mit unegaler Blesse und 4 weißen Füßen, über 10 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, und daran kenntlich, daß sie im Fesselgelenke des rechten Hinterfußes gebrannt worden, und die Stelle noch nicht heil und bewachsen ist, imgleichen dem Herrn Kanal-Inspektor Klein aus einer benachbarten Koppel, ein Fuchswallach mit Blesse gestohlen worden.

In der nemlichen Nacht hat Jemand einem Mann, dem Ansehen nach ein Fuhrmann, mit 3 Pferden, von denen 2 Blessen hatten und das eine 2 Geschirre trug, reitend hinter Nassenheide, in der Richtung nach Malz begegnet.

Auf Antrag der Herren Eigenthümer wird dies zur Kenntniß des Publikums gebracht, und ein Jeder, der die Pferde ansichtig wird, aufgefordert, nach der Allerhöchsten Verordnung d. dato den 28. September 1808, Amtsblatt von 1812 Seite 200 zu verfahren.

Wustrau, den 25. Mai 1827.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

Von dem Königl. Preuß. Stadgericht zu Oranienburg soll das, der verwittweten Bürger Eltz, gebornen Stiermann gehörige, hierselbst in der Hirtenstraße Nr. 99 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Nr. 82 aufgeführte Wohnhaus nebst Hofgebäuden, einem separirten Ackerplan, Wiesen, Gärten, Weide und einer Scheune, überhaupt auf 2274 Th. 26 Sgr. 7 Pf. Kourant abgeschätzt, Schuldenhalber in den an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 27. März, 29. Mai und 31. Juli d. J.,

um 11 Uhr angesetzten Terminen, von denen der

letzte peremtorisch ist, öffentlich an den besitzfähigen Meistbietenden verkauft werden.

Oranienburg, den 13. Januar 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von den Königl. Erbpachts-Gerichten zu Köritz wird der Schuhmacher Oelrich, auf Ansuchen seiner Ehefrau, Charlotte geb. Lubas, hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem

am 1. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumten Präjudizial-Termine, entweder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wozu wir den Königl. Stadtrichter Herrn Felsch zu Kyritz in Vorschlag bringen, zu gestellen, die Klage zu beantworten, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die böslliche Verlassung für dargethan angenommen, und sowohl auf die Trennung der Ehe, als auch auf die Strafe der Ehescheidung in contumaciam erkannt werden soll.

Wusterhausen a. d. D., den 26. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Köritz.

Auf dem Rittergute Golm bei Angermünde soll am 11. und 12. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, das gesammte Vieh-Inventarium, bestehend in

2 Bullen, 30 Stück Zugochsen und Jungvieh, 250 Mutterschaafen, 500 Hammeln, 250 Jährlingen, 250 Lämmern, 20 Stück Pferden und einige Fohlen, und 20 Stück Kühen,

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden, und werden Bietungslustige dazu eingeladen.

Prenzlow, den 21. Mai 1827.

Adlich von Arnimsche Gerichte zu Golm.

Da ich zu Johannis d. J. meine Wahlendorfer Pachtung aufgebe, und sämmtliches todtes und lebendes Inventarium mein Eigenthum ist, so beabsichtige ich, solches am 12. 13. und 14. Juni d. J. in öffentlicher Auction zu verkaufen. Ausser verschiedenen Möbeln, Haus- und sämmtlichen Ackergeräthen, wird an Vieh

1) 9 Pferde verschiedenen Alters, und 4 Gestütfohlen,
2) 21 Stück starke Zugochsen,
3) 26 Stück Kühe, größtentheils Oldenburger Race,
4) 2 Stück Oldenburger Bullen von 1 und 3 Jahren,
5) 12 Stück 3, 2 und 1 jährige Stärken und Stiere,
6) 900 Stück Schaafe, worunter 200 Mutterschaafe mit Lämmern, und
7) 3 Stück Böcke, theils hochveredelte, theils ganz fein Vieh, zu Kauf gestellt.

Auch kann eine komplette Brennerei, bestehend in einer Blase von 312 Quart nebst Kopf, Schlange, Kühlfaß und 4 Maischtienen von resp. 800 und 900 Quart Inhalt, mit verkauft werden.

Mit dem Viehe wird am 12. Juni der Anfang gemacht, und werden die Schaafe in Kaveln von 10 — 20 Stück nach dem Wunsche der Käufer ausgeboten, dann wird mit dem Wagen- und Ackergeräth fortgefahren, und zuletzt Möbel und Hausgeräth verkauft.

Wahlendorf bei Neu-Ruppin, den 14. Mai 1827.

Döllen, Gutspächter.

Gutsbesitzer, Beamte oder Dorfgemeinden, welche auf ihren Aeckern Feldsteine besitzen, und solche nach Berlin oder an eine schiffbare Ablage liefern wollen, erfahren die nähern Bedingungen, unter welchen sie selbige absetzen können, Dorotheenstraße Nr. 31 D Morgens von 8 bis 11 Uhr.

Ich beabsichtige, mein am hiesigen Markte belegenes zweistöckiges Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich, außer der Brau- und Brenngerechtigkeit, 2 Hintergebäude und 1 Obstgarten dabei. In dem Hause ist seit 1½ Jahr eine Destillations-Anstalt errichtet, und kann diese nebst allen Vorräthen, Utensilien und Belehrung einer vortheilhaften Bereitungsart von doppelten Branntweinen und Liqueuren, käuflich überlassen werden. Außerdem würde sich das Gebäude seiner Lage wegen für jeden Gewerbtreibenden eignen. Die wegen schleuniger Veränderung billigst zu stellenden Bedingungen nebst näherer Auskunft, ertheilt auf persönliche Aufragen und portofreie Briefe in Jüterbogk im Herzogthum Sachsen

C. Heyse.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 8. Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1066. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Januar 1827, betreffend die Inkorporation der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft in den Schlesischen landschaftlichen Kreditverein.

Nr. 1067. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Preußen und Schweden und Norwegen. Vom 14. März 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Mai 1827.

Nr. 81. Abführung der Ueberschüsse, Gefälle und sonstigen Zahlungen zur Regierungs-Hauptkasse. C. IV. 93. Mai.

Durch die Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1811 (Amtsblatt pro 1811 S. 239) und vom 28. April 1815 (Amtsblatt für 1815 Seite 116), so wie durch wiederholte spätere Verfügungen sind die Steuer- und übrigen Spezial-Kassen unsers Regierungs-Bezirks bereits zur pünktlichen Abführung der Ueberschüsse und zur genauen Anrechnung der für unsere Haupt-Kasse geleisteten Zahlungen angewiesen worden.

Seit einiger Zeit lassen sich jedoch mehrere Kassen hierin Nachläßigkeiten zu Schulden kommen, die störend auf den Geschäftsgang der hiesigen Haupt-Kasse einwirken. Dies kann nicht länger geduldet werden, und wir sehen uns daher zu der wiederholt ernstlichen Anweisung, an sämmtliche mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehende Spezial-Kassen und Erhebungsbehörden veranlaßt:

alle Ueberschüsse und sonstige Zahlungen prompt und unfehlbar bis zum 12. jeden Monats an unsere Haupt-Kasse, ordnungsmäßig verpackt, einzusenden, die für Rechnung der hiesigen Kasse geleisteten Zahlungen, mit den üblichen Listen oder Nachweisungen und den vorschriftsmäßig ausgestellten Quittungen belegt, in Anrechnung zu bringen, und genau dahin zu sehen, daß bei

sonders die Quartal-Abschlüsse und Extrakte richtig angefertigt, und auf die Art alle Rückfragen und Erörterungen vermieden werden.

Später als am 12. jeden Monats eingehende Absendungen, oder Unordnungen in den Abrechnungen, wovon uns die Haupt-Kasse sogleich Anzeige machen wird, werden von jetzt an mit einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von fünf Thalern gerügt werden. Die Verschiedenheit des Postenlaufs kann hierbei nicht als Entschuldigung angenommen werden, da es Sache der Absendungs-Behörde bleibt, sich so einzurichten, daß Gelder und Beläge zu der vorgeschriebenen Zeit bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 1. Juni 1827.

Nr. 82. Befreiung von der Klassensteuer für die 60jährigen Personen in der untersten Steuerstufe. III. 1255. Mai.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. v. M.:

Ich wünsche mit Ihnen den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo auf einen nachhaltigen Ueberschuß der Staats-Einnahmen mit Sicherheit zu rechnen steht, und auf Ermäßigung einzelner lästigen Abgaben und Leistungen Meiner getreuen Unterthanen gedacht werden kann.

Ich genehmige daher auch gern auf Ihren Bericht vom 12. März d. J., daß bei der Veranlagung der zur untersten Steuerstufe der klassensteuerpflichtigen Personen, nicht nur wie bisher die Steuer für einen und denselben Haushalt auf höchstens 3 Personen beschränkt bleibe, sondern außerdem auch überall diejenigen Personen dieser Stufe, welche am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mit gezählt werden sollen, indem es der Billigkeit entspricht, dieselben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klassensteuer ganz frei zu lassen. Sie haben hiernach schon vom 2ten Semester des laufenden Jahres an, verfahren zu lassen. Berlin, den 21. April 1827.

An Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Herren Landräthe angewiesen sind, Verzeichnisse derjenigen Personen einzureichen, welche am 1. Januar d. J. das 60ste Jahr erreicht haben, und zur untersten Steuerstufe der Klassensteuerpflichtigen gehören.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Eduard Alexander von der Hagen, August Gottlob Ludwig Knoblauch, Ernst Maximilian von Küster, Wilhelm Herrmann von Piper, August Stephan Richard und Adolph Wilhelm Herrmann Heinrich von Werdeck, sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Doktoren Karl Leopold Böttticher und Karl Ludwig Heinrich Cakow sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Pläh̃n ist zum Steueraufseher in Wusterhausen an der Dosse, und der invalide Unteroffizier Lehmann zum Amtsdiener bei dem Haupt-Steueramte Neustadt-Eberswalde bestellt worden.

Anstellungen

im Kirchen und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Juni 1826.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Belzig.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Johann Christian Schröter zu Belzig, als Diakonus daselbst.

2. Berlin (Landsuperintendentur).

Der bisherige Prediger Karl Ludwig Busch zu Zepernick, als Prediger zu Ahrensfelde.

3. Cölln. (Landsuperintendentur).

Der bisherige Diakonus Johann Friedrich Ferdinand Hasche zu Mittenwalde, als Oberprediger zu Cöpnick. Der Prediger Karl Ludwig Schulze zu Groß-Beeren, zugleich als Prediger zu Heinersdorff, und der Prediger Johann Gottlob Dreising zu Stansdorff zugleich als Prediger in Ruhlsdorff.

4. Bernau.

Der bisherige Hülfsprediger Rudolph Gabbe zu Zerbst, als Prediger-Adjunkt zu Prenden, Ruhlsdorff und Marienwerder.

5. Dom-Brandenburg.

Der bisherige Superintendent der Inspektion Zossen und Oberprediger Johann Ludwig Wilhelm Merth zu Trebbin, als Prediger zu Berge. Der bisherige Prediger Johann Christian Curtius zu Verchesar, als Prediger zu Garlitz und Mützlitz. Der Kandidat Johann Daniel Mylius, als Prediger zu Verchesar.

6. Dahme.

Der bisherige Diakonus Friedrich August Am Ende zu Belzig, als Superintendent und Oberprediger zu Dahme.

7. Gransee.

Der bisherige Prediger Johann Christian Wilhelm Kühnau zu Seebeck, als Prediger zu Rönnebeck.

8. Kyritz.

Der bisherige Konrektor Dr. Bauer am Gymnasium zu Potsdam, als Oberprediger zu Kyritz.

9. Nauen.

Der Kandidat Karl Gottfried Böhme, als Diakonus und Rektor zu Cremmen.

10. Neustadt-Eberswalde.

Der bisherige Prediger und Rektor Heinrich Philipp Ludwig August Lane zu Neustadt-Eberswalde, als Prediger zu Nieder-Finow und Liepe.

11. Potsdam.

Der bisherige Diakonus Johann August Ludwig Hanstein zu Potsdam, als Oberprediger daselbst, der bisherige Kadettenlehrer Karl August Stöwe zu Potsdam, als Diakonus daselbst.

12. Prizwalk.

Der Kandidat Ernst Waßmuth, als Prediger zu Sarnow und Bobbin.

13. Puttlitz.

Der Kandidat Karl August Müller, als Prediger zu Seddin.

14. Schwedt.

Der bisherige Rektor August Adolph Sternberg zu Golnow, als Hülfsprediger und Rektor zu Schwedt.

15. Storkow.

Der bisherige Prediger Johann Wadzeck zu Vietmannsdorff, als Prediger zu Marckgrafpieske.

16. Strausberg.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Johann Christian Gottlob Zernial zu Schwedt, als Oberprediger zu Strausberg.

17. Zehdenick.

Der Kandidat Friedrich Immanuel Pietsch, als Prediger zu Zabelsdorff.

18. Zossen.

Der bisherige Vize-Superintendent und Schulinspektor der Inspektion Perleberg, Prediger Johann Ludwig Friedrich Schulze zu Rosenhagen, als Oberprediger zu Trebbin. Der bisherige Repetent am Königl. Kadetten-Institut zu Berlin, Kandidat Karl Ludwig Schramm, als Diakonus zu Mittenwalde.

19. In der deutsch-reformirten Superintendentur Ruppin.

Der bisherige Prediger Karl Friedrich Schmidt zu Neustadt-Eberswalde, als Prediger zu Lüdersdorff.

20. In der französisch-reformirten Parochie Bergholz.

Der bisherige Prediger Karl Wilhelm Bock zu Strasburg in der Ukermark, als Prediger zu Bergholz.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Baruth.

Der bisherige Schullehrer Karl Wander in Mückendorff, als Küster und Schullehrer zu Schönfeldt. Der bisherige Schullehrer Johann Gottlob Beyer zu Brandis, als Schullehrer in Heinsdorff.

Der

2. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Johann Gottlieb Kläber zu Bocho, als Töchterlehrer und Küster zu Belzig. Der interimistische Schullehrer-Adjunkt Gottfried Henne zu Fredersdorff, als Schullehrer daselbst.

3. Berlin.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Ludwig Freund, als Küster und Schullehrer in Marzahn.

4. Cölln an der Spree.

Der bisherige interimistische Schullehrer-Adjunkt Friedrich Wilhelm Senger in Rangsdorff, als Küster und Schullehrer daselbst.

5. Bernau.

Der bisherige Küster und Schullehrer Karl August Strietzel zu Schwanebeck, als Küster und Schullehrer zu Zepernick. Der bisherige Hülfslehrer Johann George Friedrich Bischof zu Oranienburg, als 3ter Elementar-Schullehrer daselbst.

6. Altstadt Brandenburg.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Wilhelm Ganzewig zu Lünow, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Weseram.

7. Fehrbellin.

Der bisherige Seminarist Johann Friedrich Philipp Kuhle, als Küster und Schullehrer zu Tarmow.

8. Jüterbogk.

Der bisherige Schulamts-Kandidat Karl Friedrich Wilhelm Riebe, als Lehrer zu Jüterbogk. Der bisherige Schullehrer Johann Christian Simon zu Heinsdorff, als Küster und Schullehrer zu Bocho.

9. Rauen.

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Christian Bernhardt Cordua zu Rauen, als 7ter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

10. Neustadt-Eberswalde.

Der bisherige 6te Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde Gustav Adolph Follmann, zum Kantor und Lehrer daselbst. Der bisherige interimistische Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Wieder, als 6ter Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde. Der bisherige Hülfslehrer August Friedrich Samuel Endewald, als 7ter Lehrer und Küster zu Neustadt-Eberswalde.

11. Potsdam.

Der bisherige Schullehrer Karl August Mathiae zu Groß-Marzehns, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Dyrotz.

12. Prenzlow.

Der bisherige Schulamts-Präparand Karl Wilhelm Fröbrodt, als Küster und Schullehrer zu Zolchow.

13. Prißwalk.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Neubert in Falkenhagen, als Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Seminarist Johann Heinrich Techow zu Groß-Bänitz, als Küster und Schullehrer zu Garz. Der bisherige Schullehrer Christian Kluth in Reckenthin, als Küster und Schullehrer zu Giesensdorff. Der bisherige Schullehrer Ludwig Eichhorst zu Garz, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Schönebeck.

14. Storkow.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Ludwig Christian Steich zu Neu-Zittau, als Küster und Schullehrer daselbst.

15. Strausberg.

Der bisherige interimistische Schullehrer Daniel Göle zu Tasdorff, als Schullehrer daselbst.

16. Wriezen.

Der bisherige interimistische Schullehrer August Wilhelm Rau zu Reichenberg, als Küster und Schullehrer daselbst.

17. Wusterhausen an der Dosse.

Der bisherige interimistische Schullehrer Christian Friedrich Schlüter zu Neustadt an der Dosse, als Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Gymnasiast Ferdinand Friedrich Wilhelm Christian Jesse, als 3ter Lehrer an der Knabenschule zu Wusterhausen an der Dosse.

Potsdam, den 4. Juni 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Friedrich Wilhelm Karl Albrecht, Rektor an der Stadtschule in Mühlrose, Johann Gottfried Raack, Rektor an der Stadtschule in Sonnewalde, Karl Friedrich Ernst Kümmel, Lehrer am Militair-Waisenhause in Potsdam, Johann August Wilhelm Schwartze, Lehrer am Militair-Waisenhause in Potsdam, Friedrich Wilhelm Ludwig Pintschovius, Rektor an der Stadtschule in Freienwalde, Karl Gustav Winzer, Rektor an der Stadtschule in Calau, Werner Ferdinand Krüger in Schönow bei Zielenzig, Karl August Wilhelm Thiele in Biesenbrow bei Angermünde, und August Wilhelm Thiele in Beelitz, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

23sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der jüdische Handelsbursche Bär Salomon Salinger, aus Lübaß gebürtig, hat seinen, von dem Magistrat zu Wittstock unterm 2. Mai dieses Jahres ausgestellten, auf 6 Monate gültig gewesenen Polizei-Reisepaß, welcher am 4. d. M. vom Magistrat zu Rathenow zur Reise nach Plaue visirt worden, auf dem Wege von Rathenow nach Plaue angeblich verloren.

Zur Verhütung eines von diesem Passe etwa zu machenden Mißbrauchs, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Rathenow, den 25. Mai 1827.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Salinger ist 19½ Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, großen Mund, getheiltes Kinn, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und eine Warze am linken Auge.

---

* Der Müllergeselle August Friedrich Heinrich Wien, mit einem zurückgelassenen Großherzoglich Meklenburgischen Wanderbuche vom 24. Februar 1813, de dato Wismar, den 26. April 1824 gezeichnet, hier in Arbeit getreten im Juli 1826, evangelischer Religion, aus Warin gebürtig, im Jahre 1798 geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit braunen, krausen Haaren, runder Stirn, blauen Augen, mittelmäßiger Nase und Mund, braunem Bart und rundem Kinn, hat sich während einer wider ihn eingeleiteten Jagdvergehensuntersuchung von hier entfernt, und wird deshalb aufgefordert, sich allhier zu melden, oder seinen Aufenthalt anzuzeigen; so wie auch die Aufenthaltsorts-Behörde darum ergebenst ersucht wird. Der Wien hat, wenn er der Forderung nicht genüget, die Folgen sich selber beizumessen.

Charlottenburg, den 27. Mai 1827.

Königlich Stadtgericht.

---

* Der angebliche Regierungs-Baukondukteur Wühring hat sich am 20. v. M. von einem hiesigen Pferdehändler ein Reitpferd geliehen, unter dem Vorgeben, die Chaussee nach Brandenburg revidiren und binnen 5 Stunden hierher zurückkehren zu wollen, ist aber bis jetzt nicht zurückgekehrt, und hat auch keine Nachricht von sich gegeben. Unter diesen Umständen werden die Wohllöblichen Polizeibehörden ergebenst ersucht, den Wühring, wo er sich betreten läßt, nebst dem Pferde anzuhalten, ihn zur Verantwortung zu ziehen, und demnächst gefälligst Nachricht anher zu geben.

Bezeichnung des Wühring.

Der Wühring soll kleiner Statur, etwa nur fünf Fuß groß sein, braune Haare, blaue Augen und ein hageres Gesicht haben. Bekleidet war er mit einem dunkelgrünen, kurzen Ueberrocke, schwarzen, engen Beinkleidern, zweinäthigen bis gegen das Knie hinaufgehenden Stiefeln, und einer Mütze von braunem Felbel.

Bezeichnung des Pferdes.

Braune, 5 Fuß hohe Stute, auf dem linken Auge blind, sonst ohne Abzeichen. Der Sattel lag auf einer blauen, mit rothem Tuch besetzten Decke, Vorder- und Hinterzeug war mit messingenen Buckeln beschlagen.

Potsdam, den 29. Mai 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Dem Bauer Wendt zu Wallmow, hiesigen Kreises, sind am 2. d. M. Nachmittags zwei Fohlen

ein dreijähriges schwarzes Stutfohlen, ungefähr 5 Fuß hoch, mit einem Stern und etwas grauflachlichem Schwanze, und
ein einjähriges gelbbraunes Hengstfohlen mit einem Stern, weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuß,

von der Weide entlaufen.

Alle angewandte Mühe zur Wiedererlangung dieser beiden Fohlen ist vergeblich gewesen; es werden daher sämmtliche Ortsbehörden ersucht, falls sich diese Fohlen irgendwo angefunden haben sollten, dem Unterzeichneten hiervon Nachricht zu geben, damit sie gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden können.

Prenzlow, den 26. Mai 1827.

Königl. Landrath des Prenzlowschen Kreises.
von Winterfeld.

Die Dienstregulirung und Landseparation zwischen den zeitigen Besitzern der, im Zauch-Beltziger Kreise belegenen Lehn-Rittergüter Trechwitz und Jeserig, den Herren Gebrüdern

a) Gustav Adolph von Rochow, Kammerherr und Königl. Geheimer Ober-Regierungsrath,

b) Theodor Heinrich von Rochow, Königl. Major und Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm v. Preußen,

an einem,

und den auf den gedachten beiden Gütern ansäßigen dienstpflichtigen Bauern und Kossäthen und den zur Aufhütung berechtigten Interessenten

am andern Theile,

ist auf dem ersteren Gute bis zum Entwurf des Rezesses, auf dem letztern aber bis zur Berechnung des resp. Dienstentschädigungs- und Separationsplanes gediehen.

Da die Herren Rittergutsbesitzer zur Zeit ohne lehnsfähige Deszendenz sind, so werden, in Gemäßheit der Vorschrift des § 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, diese Auseinandersetzungen hierdurch von Kommissions wegen öffentlich bekannt gemacht, und wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 18. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des unterzeichneten Spezial-Kommissarii hierselbst angesetzten Termine, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären: ob sie bei dem ferneren Auseinandersetzungs-Verfahren zugezogen sein wollen. Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Brandenburg, den 30. Mai 1827.

Der Oekonomie-Kommissarius
Häsecke,
als zur Sache verordneter Spezial-Kommissarius.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Amtmanns Herrn Voigt und dessen Ehegattin, geb. Kosbow, zu Joachimshoff, sollen folgende, zum Nachlaß derselben gehörigen Gegenstände, als: 13 Ackerpferde, 2 vierjährige, 3 dreijährige und 4 zweijährige Fohlen, von Race Stuten und Königl. Hengste vom Neustädter Gestüt, einige junge starke Ochsen, 4 Bullen, 100 Kühe, 13 Stück jung Vieh, alles schöne und starke Oldenburger Race eigener Zucht, mehrere Zucht- und andere Schweine, ferner Gold und Silbergeschirr, Porzellan, Glas, Steingut, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinenzeug, sehr gute Betten, Meubles, Haus- Acker- und Wirthschaftsgeräth, Wagengeschirr, Gewehre und allerhand Vorräthe, Theilungshalber, in termino

den 25. Juni d. J. und folgende Tage,

jedesmal Morgens 9 Uhr, auf dem Gute zu Joachimshoff in der Priegnitz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß mit dem Verkauf des Viehes der Anfang gemacht werden wird.

Havelberg, den 10. Mai 1827.

von Kröchersches Gesammtgericht zu Lohm.

Auf den Antrag der Erben des hieselbst verstorbenen Oekonomie-Kommissarius Stumpe, sollen die zu dem Nachlasse desselben gehörigen Effekten, bestehend in Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Geschirren aus Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, einer bedeutenden Quantität Leinenzeug und Betten, in Meubles und Hausgeräth, so wie einigen Büchern, in dem dazu auf den 21. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, und folgende Tage im Hause des Gastwirths Freytag hierselbst angesetzten Termine gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verstei-

gert werden. Kaufluſtige werden hierzu eingeladen. Kyritz, den 12. Mai 1827.

Im Auftrage des Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegiums. Brunner.

Auf den wiederholten Antrag der Erben des verſtorbenen Mühlenmeiſters Zehlicke hierſelbſt, ſollen die zu ſeinem Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke, nämlich:

1) das vor dem Konigsthore hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche des Konigl. Stadtgerichts Vol. XI, Fol. 161, Nr. 1 verzeichnete Mühlen-Etabliſſement, beſtehend aus einer Bockwindmühle, dem dazu gehörigen Ackerfleck, einem neu erbauten, ganz maſſiven Wohnhauſe nebſt Stallgebäuden, welches alles zuſammen auf 2899 Thlr. 25 Sgr. abgeſchätzt, und worauf in dem am 4. Mai d. J. angeſtandenen Termine 2000 Thlr. Kourant geboten worden;

2) die im hieſigen Stadtfelde belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts Vol. VI, Fol. 3, Nr. 2 verzeichnete halbe Hufe Acker, welche gerichtlich zu 378 Thl. Kour. gewürdigt, und worauf ebenfalls in dem am 4. Mai d. J. angeſtandenen Termine 205 Thl. Kourant geboten worden,

Theilungshalber, nochmals zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden. Es iſt dazu ein Bietungstermin auf

den 22. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

auf dem hieſigen Stadtgerichte angeſetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß wenn in dieſem Termine annehmlichere Gebote erfolgen, und keine rechtlichen Gründe eintreten, welche ein Anderes erfordern, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort ertheilt werden ſoll.

Die von beiden Grundſtücken aufgenommenen Taxen ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen, und etwanige Erinnerungen dagegen können, jedoch zeitig vor dem Termine angebracht werden.

Neu-Ruppin, den 18. Mai 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mehrere zu dem Nachlaſſe der Papierfabrikant Grohmannſchen Eheleute hierſelbſt gehörige Mobilien und Effekten,

den 16. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, und folgende Tage,

vor dem Aktuarius Winkler in der Grohmannſchen Mühle meiſtbietend gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden ſollen.

Belzig, den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zu Jütchendorff (eine Meile von Trebbin und 2 Meilen von Potsdam) belegene Lehnſchulzenhof, zu welchem die nöthigen Gebäude, 170 Morgen Acker, 40 Morgen Wieſen, Hütungsrechte u. ſ. w. gehören, ſoll auf den Antrag des Beſitzers, Schulzen Wollſchläger, im Wege freiwilligen Ausgebots verkauft werden, und es iſt hierzu ein Termin auf den

18. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß bei Einwilligung des Eigenthümers und der ſonſtigen Real-Intereſſenten, der Zuſchlag ohne Aufenthalt ertheilt werden wird. Die Beſchreibung des Guts kann bei dem unterſchriebenen Juſtitiario eingeſehen werden.

Potsdam, den 26. Mai 1827.

Gräflich von Schlaberndorfſche Patrimonial-Gerichte über Gröben und Jütchendorf.

Steinhauſen.

Das dem Koſſäthen Joachim Müller aus Neuendorf zugehörige, im guten Stande befindliche, zu Neu-Zehlendorf belegene Koloniſtengut, ſoll nebſt Zubehör und der diesjährigen Erndte an den Meiſtbietenden verkauft werden, zu welchem Behuf ich im Auftrage des Beſitzers, auf

den 7. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr,

einen Termin auf dem Gute ſelbſt angeſetzt habe, zu welchem ich Kaufluſtige mit dem ergebenſten Bemerken einlade, daß die Hälfte des Kaufgeldes ſtehen bleiben, und der Kaufkontrakt bei einem annehmlichen Gebot ſogleich abgeſchloſſen werden, auch das Gut jederzeit in Augenſchein genommen werden kann.

Potsdam, den 21. Mai 1827.

Sello, Juſtiz-Kommiſſarius.

Eine Wassermühle mit zwei Gängen, 100 Morgen Acker, eine kleine Tagereise von Berlin, in der Nähe zweier Städte, und ½ Meile von der Chaussee gelegen, ist aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere in Berlin, Holzmarktstraße Nr. 40, bei dem Ober-Jäger Reuter, auch bei dem Erb-Fähr-Pächter Thieme zu Hohen Wietzner Fähre bei Freienwalde zu erfragen.

Zum Verkauf oder zur Verpachtung meines von dem Ackersmann Schuhmacher erkauften, zu Röbel bei Werben im Osterburgschen Kreise in der Wische an der Elbe belegenen Ackerhofes mit bestellter Winter- und Sommersaat, habe ich einen Termin auf den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Röbel angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige hiermit einlade.

Campehl bei Neustadt a. d. D., den 13. Mai 1827. Der Stallmeister Krell.

Ich beabsichtige, mein am hiesigen Markte belegenes zweistöckiges Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich, außer der Brau- und Brenngerechtigkeit, 2 Hintergebäude und 1 Obstgarten dabei. In dem Hause ist seit 1½ Jahr eine Destillations-Anstalt errichtet, und kann diese nebst allen Vorräthen, Utensilien und Belehrung einer vortheilhaften Bereitungsart von doppelten Branntweinen und Liqueuren, käuflich überlassen werden. Außerdem würde sich das Gebäude seiner Lage wegen für jeden Gewerbtreibenden eignen. Die wegen schleuniger Veränderung billigst zu stellenden Bedingungen nebst näherer Auskunft, ertheilt auf persönliche Anfragen und portofreie Briefe in Jüterbogk im Herzogthum Sachsen

C. Heyse.

Gutsbesitzer, Beamte oder Dorfgemeinden, welche auf ihren Aeckern Feldsteine besitzen, und solche nach Berlin oder an eine schiffbare Ablage liefern wollen, erfahren die nähern Bedingungen, unter welchen sie selbige absetzen können, Dorotheenstraße Nr. 31 D Morgens von 8 bis 11 Uhr.

Auf dem Gute Neuhoff bei Zossen, steht von Johannis d. J. an trockner Torf vorzüglicher Qualität zum Verkauf. Da sich dieses herrliche Brennmaterial ganz besonders wegen seines gleichmäßigen Feuers zu Brennereien (nach Pistorius), so wie zu Ziegeleien, Kalköfen und zum Hausbedarf eignet, und 1000 Stück Torf einer Klafter Klobenholz an Feuerkraft gleich sind, jedoch nur halb so viel kosten, so ersuche ich die resp. Inhaber von genannten Geschäftsbranchen, ihre Bestellungen baldgefälligst an Unterzeichneten ergehen zu lassen. Neuhoff bei Zossen, den 27. Mai 1827.

Major v. Quistorp.

Der Eigenthümer Groß ist gewilliget, seinen zu Birckholz zwischen Perleberg und Lenzen belegenen Erbpachtskrug, wozu Haus, Scheune, Ställe, 14 Morgen 132 □Ruthen Acker und Gartenland und 20 Morgen Wiesewachs gehören, meistbietend zu verkaufen. Es steht hierzu ein Termin auf den 2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Kruge zu Birckholz an, und sind die Bedingungen bei dem Eigenthümer Groß, wohnhaft zu Wustrow bei Lenzen, und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Lenzen, den 30. Mai 1827.

Der Auktionator Rohde.

Direkte von China über Moskau angekommenener Caravanen-Thee. Um dem geehrten Publikum die Ueberzeugung von der besonderen Güte unsers Thees zu geben, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vorläufig des Morgens von 8 bis 10 Uhr in der Taubenstraße Nr. 40 und im alten Postgebäude Nr. 18 Proben davon verkauft werden.

Uebrigens machen wir bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß nach dem Urtheil ausgezeichneter Sachkundiger und nach vielfach gewonnener Erfahrung, der von uns melirte Thee auch zur Sommerzeit, besonders in England, dem Kaffee und anderen dergleichen Getränken vorgezogen wird.

Berlin, den 19. Mai 1827.

Direktion der Ostindischen Kompagnie.

Magnus Klein.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 15. Juni 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1068. Die Verordnung, betreffend die nach dem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 17. Mai 1827.

Nr. 1069. Die Kreisordnung für die Provinz Sachsen. Vom 17. Mai 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juni 1827.

Nr. 83. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Mai 1827. I. 340. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . .	1 Thaler	18 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . .	1 Thaler	18 Sgr.	5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	8 Sgr.	6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	1 Thaler	5 Sgr.	8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . .	1 Thaler	2 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	22 Sgr.	10 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	11 Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	7 Thaler	25 Sgr.	4 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . . .	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 84. **General-** der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu			
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	23	9	1	20	—	1	16	8	1	16	8	1	7	6	1	7	6	—	23	2	—	23	2	—	25	—
2	Havelberg	1	22	6	1	15	—	1	21	3	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	3	9	—	25	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	26	3	1	23	9	1	18	9	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	2	6	1	1	3	—	—	—
4	Potsdam	1	28	9	1	26	1	1	21	3	1	17	6	1	11	3	1	6	3	1	7	6	1	3	7	—	20	—
5	Premslow	1	26	3	1	18	9	1	22	6	1	15	—	1	7	6	1	6	3	1	—	—	—	27	6	—	—	—
6	Rathenow	1	25	—	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	11	3	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	2	5	—	1	24	—	1	24	—	1	18	—	1	14	—	1	8	—	1	2	—	—	25	—	1	—	—
8	Schwedt	1	25	—	1	20	—	1	21	3	1	16	3	1	17	6	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	—	—
9	Spandow	2	—	—	1	24	3	1	22	6	1	20	—	1	13	9	1	12	—	1	5	—	1	2	—	—	22	—
10	Strausberg . . .	2	20	—	2	10	—	2	—	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	1	3	9	1	1	3	1	3	9
11	Templin	1	27	6	1	25	—	1	25	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	6	—	15	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	15	—	1	5	7	1	5	7	1	—	6	1	—	6	—	—	—
13	Wittstock	2	3	—	2	—	2	1	23	5	1	19	3	1	7	10	1	5	11	1	2	8	1	1	1	—	20	9
14	Wriezen an der Oder	1	27	8	1	18	—	1	18	—	1	14	4	1	10	4	1	6	8	1	1	4	—	29	4	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die unterzeichnete General-Kommission macht hierdurch bekannt, daß diejenigen Kosten für Dienstregulirungen und Separationen, welche von Seiten der Partheien an die Kreiskassen eingezahlt und von Letztern an unsere Kasse befördert werden, die Portofreiheit für diese Beförderung genießen, und den Königl. Postämtern zu diesem Zweck Anweisung ertheilt worden ist. Berlin, den 26. Mai 1827.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Ober-Regierungsrath Stelzer bei der Königl. Regierung zu Breslau, ist in gleicher Eigenschaft an die Stelle des verstorbenen Ober-Regierungs-Raths v. Lützow zum Dirigenten der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Ernst Lachmund in Berlin ist als ausübender Wundarzt zweiter Klasse in den Königl. Preuß. Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks Mai 1827.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.						höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf
—	25	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	12	3	1	—		1	—		1	2		5	—		2	6		18	—		12	—		16	—		8	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	—	10		1	—		1	3		5	6		2	—		—	—		—	—		—	—		—	—		5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	13	1	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	15	4	7	15	—	6	6	—	2	20	—	—	18	9	1	3		1	9		2	3		6	—		2	6		16	—		12	6		10	—		7	—		7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	4	—	15	—	1	—		1	3		1	3		5	—		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	—
—	27	—	8	—	—	6	15	—	2	—	—	—	13	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		14	—		10	—		8	—		7	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	14	—	1	—		1	3		1	6		6	—		2	6		20	—		12	—		8	—		6	—		6	—
—	20	—	7	10	—	6	20	—	1	28	9	—	20	—	1	4		1	2		1	5		5	6		2	6		15	—		8	—		9	—		3	—		5	—
1	1	3	6	15	—	6	5	—	2	11	3	—	16	3	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	15	—	5	15	—	5	15	—	—	—	—	—	15	—	—	9		—	—		—	—		—	—		—	—		13	—		7	—		9	—		8	—		5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	20	—	6	10	—	6	8	5	2	3	—	—	17	4	—	11		2	—		—	—		5	6		2	6		10	—		8	—		11	—		8	—		5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	24	—	1	1		1	—		1	6		4	—		2	6		12	—		10	—		12	—		6	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—

Der invalide Gendarmerie-Wachtmeister Johann Friedrich Ludwig Huth ist als Polizei-Kommissarius zu Lichtenberg angestellt worden.

Anstellungen
im Kirchen und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. Dezember 1826.

I. Als Prediger sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.
Der Kandidat Johann Traugott Friedrich Dressel, als Prediger zu Alt-Künkendorff.

2. Belzig.
Der Kandidat Christian Gottfried Schrötter, als Hülfsprediger und Rektor zu Belzig.

3. Bernau.
Der bisherige Kadetten-Gouverneur zu Potsdam, Ferdinand Stiebritz, als Prediger zu Zepernick und Ladeburg.

4. Dom-Brandenburg.

Der bisherige Prediger Friedrich Balack zu Buckow, als Prediger zu Barnewitz und Buschow. Der Kandidat Johann Christian Friedrich Meißner, als Prediger zu Buckow und Butzow. Der Kandidat Johann Gustav Ferdinand Deegener, als Prediger-Adjunkt zu Zachow und Guten-Paaren.

5. Gransee. (Lindow.)

Der bisherige Prediger Gottfried Samuel Titius zu Rüthenick, als Prediger zu Herzberg. Der bisherige Dom-Kandidat August Gemberg zu Berlin, als Prediger zu Seebeck.

6. Perleberg.

Der bisherige Prediger zu Dallmin, Johann David Friedrich Schröer, als Prediger zu Rosenhagen. Der Kandidat Casper August Röstel, als Prediger-Adjunkt zu Groß-Gottschau und Klein-Linde.

7. Pritzwalk.

Der Diakonus Karl Friedrich Schulze zu Meyenburg, zugleich als Prediger zu Halenbeck und Rapshagen.

8. Puttlitz.

Der Kandidat Johann Christ. Friedr. Bärwinckel, als Prediger zu Dallmin, Postlin und Strehlen.

9. Storkow.

Der Kandidat Karl Ernst Träger, als Prediger zu Neu-Schadow.

10. Templin.

Der Kandidat Friedrich August Wilhelm König, als Prediger zu Wietmannsdorf, Dargersdorf und Gollin.

11. Wriezen.

Der bisherige Diakonus Wegener zu Freienwalde, als Ober-Prediger-Adjunkt daselbst.

12. Königs-Wusterhausen.

Der bisherige Prediger Andreas Ferdinand Gottlob Lepetit zu Kieckebusch, als Prediger zu Selchow und Waßmannsdorf.

13. In der deutsch-reformirten Superintendentur Berlin.

Der bisherige Prediger Christian Heinrich Prömmel zu Dechtow, als Prediger zu Neu-Trebbin.

14. In der deutsch-reformirten Superintendentur Prenzlow.

Der bisherige Prediger Ludewig Wilhelm Schmidt zu Hindenburg, als Superintendent und Prediger zu Prenzlow.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Beelitz.

Der interimistische Schullehrer Johann Heinrich Löser zu Körzin, als wirklicher Schullehrer daselbst.

2. Bel-

2. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Gottlob Henschel in Lindo, in gleicher Eigenschaft zu Linthe. Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Johann Wilhelm Peinert zu Hohenwerbig, als Küster und Schullehrer daselbst.

3. Berlin (Landsuperintendentur).

Der bisherige zweite Schullehrer zu Panckow Heinrich Geiseler, als Küster und Schullehrer zu Biesdorf. Der bisherige interimistische Schullehrer Christian Friedrich Wilhelm Behrendt zu Hohen-Neuendorf, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der bisherige interimistische Schullehrer Samuel Johann Gottlieb Friedrich, als Küster und Schullehrer zu Rahnsdorff.

4. Cölln (Landsuperintendentur).

Der bisherige Schullehrer zu Lübars Karl Friedrich Plötz, als Küster und Schullehrer zu Ruhlsdorf.

5. Bernau.

Der bisherige Kollaborator an der lateinischen Schule des Waisenhauses zu Halle Johann Karl Friedrich Gähde, als erster Lehrer an der Stadtschule zu Oranienburg. Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer August Lenz zu Löhme, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

6. Brüssow (zweite Prenzlowsche Superintendentur).

Der Karl Friedrich Köppen, als Küster und Schullehrer zu Cremzow. Der bisherige Küster und Schullehrer Gotthilf Friedrich Spanies in Nieden, als Küster und Schullehrer zu Kleptow. Der bisherige Küster und Schullehrer Karl Schmidt zu Kleptow, als Küster und Schullehrer zu Nieden.

7. Gramzow.

Der Schulamts-Kandidat Jacob Gombert, als 2ter Schullehrer zu Gramzow. Der bisherige Hülfslehrer Otto Christian Koch zu Gerswalde, als Küster und Schullehrer zu Seehausen. Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Wilhelm Wasmuth, als wirklicher Schullehrer zu Grenz.

8. Dom Havelberg.

Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Wilhelm Köppen zu Dom-Havelberg, als wirklicher Schullehrer daselbst.

9. Jüterbogk.

Der bisherige 2te Schullehrer zu Greifenberg, Johann Joachim Gädcke, als Elementar-Schullehrer und Küster in Jüterbogk. Der bisherige Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rohrbeck Johann Gottlob Meiße, als Küster und Schullehrer in der Vorstadt Neumark bei Jüterbogk. Der bisherige Schullehrer Joh. Friedrich August Nelße in Wiepersdorff, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rohrbeck.

10. Luckenwalde.

Der bisherige interimistische Schullehrer Christian Schulze in der Geraer Kolonie bei Luckenwalde, als Kantor und Küster zu Luckenwalde. Der bisherige 2te Schullehrer Johann Gottlieb Lehmann in Sieversdorff, als Küster und Schullehrer zu Pechüle.

11. Perleberg.

Der ꝛc. Christian Friedrich Wilhelm Deichen, als Schullehrer-Adjunkt zu Guhlsdorff.

12. Prenzlow.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Friedrich Roloff zu Naugarten, als wirklicher Schullehrer daselbst. Der bisherige Schullehrer Karl August Hahn in Rittgarten, als Küster und Schullehrer zu Zolchow. Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Martin Beiß zu Prenzlow, als 1ster Lehrer an der Töchterschule daselbst.

13. Prißwalk.

Der Kandidat der Theologie Adolf Langschmidt, als Rektor der Stadtschule zu Prißwalk. Der bisherige interimistische Schullehrer Dietrich Johann Casper Christian Meinecke zu Vettin, als wirklicher Schullehrer daselbst.

14. Strausberg.

Der bisherige interimistische Lehrer Karl Ludwig Friedrich zu Strausberg, als 4ter Lehrer daselbst. Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Baydahl zu Strausberg, als 5ter Lehrer daselbst.

15. Wriezen.

Der Seminarist Friedrich Wilhelm Thomas, als Küster und Schullehrer zu Kerstenbruch.

16. Wusterhausen an der Dosse.

Der bisherige Küster und Schullehrer Ernst Friedrich Krüger zu Hage, als Kantor, Organist und 1ster Schullehrer-Adjunkt zu Sieversdorff. Der ꝛc. Gottfried Bittner, als Schullehrer zu Holzhausen.

17. Zehdenick.

Der bisherige Hülfslehrer Wilhelm Ludwig Eduard Friedrich Pracht, als 2ter Schullehrer zu Damm, Hast und Camp, Vorstadt Zehdenick.

18. Zossen.

Der Schulamts-Kandidat August Friedrich Wilhelm Ganzer, als Schullehrer zu Rehagen.

19. In der deutsch-reformirten Superintendentur Potsdam.

Der bisherige interimistische Elementar-Schullehrer Julius Theodor Michaelis zu Potsdam, als Kantor und Küster an der heiligen Geistkirche daselbst.

20. Prenzlow.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Ernst Friedrich Knape zu Beenitz, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der Bürger Vogeler zu Prenzlow, als Küster daselbst. Potsdam, den 10. Juni 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

24sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nach einem Antrage des Herrn Heinrich Wurch zu Nennhausen im West-Havelländischen Kreise, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiermit bekannt gemacht:

daß demselben der Staatsschuldschein Nr. 82,174 Litt. H. über 100 Thl. verloren gegangen ist.

Derjenige, welcher dadurch in den Besitz dieses Staats-Schuldscheins gekommen sein möchte, wird hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem Herrn ꝛc. Wurch anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. Mai 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach dem Publikando vom 23. Juni 1824 (im 27sten Stück des Potsdamschen Regierungs-Amtsblattes pro 1824) dem Mühlenmeister Tiede zu Wrietzen a. d. O. angeblich gestohlene Staatsschuldschein Nr. 32,346 Litt. A. über 200 Thaler wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 29. Mai 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Der Ziegeldeckergeselle Raimund Kreisel, aus Schönwald in Böhmen gebürtig, hat angeblich den ihm unterm 20. April d. J. von dem Königl. Landrathsamte des Liebenwerdaer Kreises ertheilten Eingangspaß der Königlichen Regierung zu Merseburg und seinen Böhmischen Paß d. d. Schönwald den 14. April d. J., am 24. v. M. zwischen Closterfelde und Groß-Schönebeck verloren. Beide Pässe waren auf 1 Jahr gültig, und ersterer zur Reise über Baruth nach Prenzlow ausgestellt, letzterer aber in Liebenwerda mit der Bemerkung versehen worden, daß Paßinhaber einen auf 1 Jahr gültigen Eingangspaß nach Prenzlow erhalten habe.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs werden beide Pässe hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 23. Mai 1827.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

v. Arnim.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 10. d. M. auf meine, am 17. Januar d. J. (mittelst niedergelegter genauer Beschreibung nebst Modell) angemeldete Erfindung,

eine eigenthümliche neue Dachbedeckung, durch den Ueberzug einer erhärtenden künstlichen Steinmasse, unmittelbar über die Lattung des Daches auszuführen,

ein Patent auf 8 Jahre, und für die ganze Preußische Monarchie gültig, zu ertheilen geruhet. Wer sich dieser Methode und meiner ausschließlichen Berechtigung für bestimmte Bezirke zu bedienen wünscht, der beliebe sich in Berlin an den Chemiker Herrn Leese, Köpnicker Straße Nr. 115, in Stettin an den Kaufmann Herrn A. E. Lange, und in Frankfurt an der Oder an den Forst-Kandidaten Herrn Triebke, Oderstraße Nr. 40, persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Königsberg i. d. Neumark, den 18. Mai 1827.

Der Kaufmann Karl Friedrich Lange.

Ein Hohes Ministerium des Innern hat uns unterm 5. Mai d. J. für die ganze Monarchie auf 8 Jahre ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von uns, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Holzschrauben-Schneidemaschinen ertheilt, als:

1) eine Maschine zum Abdrehen der Köpfe,
2) eine Maschine zum Ausschneiden der Gewinde,
3) eine Maschine zum Einstreichen der Köpfe ꝛc.,

in ihrer ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Ausführung und Anwendung von Holzschrauben-Schneidemaschinen an-

derer Art, welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen. Berlin, den 26. Mai 1827.

E. Harnack & Theile,
Leipziger Straße Nr. 51.

Am 19. Mai d. J. ist dem Bauer Bree aus Werbellin, hiesigen Amts, eine braune Stute, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll hoch, mit kleinen Stern vor dem Kopfe und langgeschweift, von der Weide entlaufen. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen Erstattung der Kosten an den Bree zurückzuliefern.

Amt Grimnitz, den 5. Juni 1827.

Das in der Stadt Teupitz, 6 Meilen von Berlin und 6 Meilen von Potsdam belegene, der unverehelichten Eva Richter daselbst zugehörige Bürgergut nebst Zubehör, soll auf den Antrag des Magistrats zu Teupitz wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben subhastirt werden, und haben wir dazu einen Lizitationstermin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende, wenn er sich zum Besitz qualifizirt, und seine Zahlungsfähigkeit beweiset, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins noch etwa einkommenden Gebote, kann nicht weiter Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Grundstückes, welche mit 776 Thl. 26 Sgr. 8 Pf. abschließt, und gegen welche etwanige Monita nur bis 4 Wochen vor dem Lizitationsactus gezogen und angebracht werden können, kann täglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Buchholz, den 12. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Teupitz.

Der vom Bauer Christoph Ludwig Dessow nachgelassene, zu Molchow bei Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg belegene, auf

1560 Thl. 7 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich abgeschätzte, erbliche Bauerhof nebst Zubehör, soll Theilungswegen meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 9. Juni, 7. Juli und 25. August 1827,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in denselben zu erscheinen, zu bieten und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe jeden Dienstag und Sonnabend an den Vormittagen von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 15. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitul gehörigen, in der Nähe von Brandenburg belegenen Vorwerker Mötzow nebst den damit zur Zeit verpachteten 3 Ziegeleien, Grabow und Müggenburg, Seelensdorff und Kiek, so wie das Rittergut Lünow, sollen von Johannis 1828 ab auf 6 oder 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Dazu steht auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf hiesiger Kapitulsstube ein Termin an, zu welchem diejenigen, welche auf diese Pachtungen reflektiren und hinlängliche Kaution zu bestellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Die Ertrags-Anschläge und Pacht-Bedingungen sind vom 1. Juni d. J. an bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Burg-Brandenburg, den 26. April 1827.

Der Hofgerichts-Rath und Dom-Syndikus
Giesecke.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schuhmachermeister Steldt gehörigen, allhier sub Nr. 8 belegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1520 Thl. 20 Sgr. 3 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf desselben auf

den 22. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll das alte Küster und Schulhaus zu Libätz, nebst dazu gehörigem kleinen Garten, mit höherer Genehmigung öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Der Lizitationstermin steht auf den 29. Juni d. J., Freitags, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle zu Libätz an.

Kauflustige können das Haus und den Garten vorher in Augenschein nehmen.

Die Verkaufsbedingungen sollen im Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Zinna, den 6. Juni 1827.

Königl. Rent- und Polizeiamt Zinna.

Der zu Lüttgenheide gelegene, der verehelichten Bauer Koch geb. Wollgast zu Zwischendeich und dem minorennen Peter Wollgast zu Lüttgenheide, so wie dem minderjährigen George Friedrich Näsemann zu Wittenberge, gemeinschaftlich gehörige Vollhüfnerhof, welcher nach Abzug aller nicht abgelöseten Lasten und Abgaben und ohne Berücksichtigung des zu entrichtenden Altentheils zu 3778 Thl. 22 Sgr. 4 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag obgedachter Besitzer zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt werden, und es ist ein Bietungstermin auf

den 23. Juni 1827, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Rühstädt angesetzt.

Dies machen wir den Kauflustigen mit der Nachricht bekannt, daß im Termin das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen, und zu Johannis dieses Jahres übergeben werden soll, wenn nicht etwa erhebliche Gründe ein Anderes nöthig machen.

Uebrigens steht es jedem frei, gegen die täglich in unserer Registratur einzusehende Taxe spätestens 4 Wochen vor dem Termine etwanige Erinnerungen anzubringen.

Havelberg, den 14. Mai 1827.

Die v. Jagowschen Gerichte zu Rühstädt.

Das dem Friedrich Wilhelm Rücker gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr IV aufgeführte Großbürgergut zu Biesenthal, welches auf 1624 Thl. 13 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schulden halber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 17. Juli d. J. zu Amt Biesenthal,
den 18. Aug. d. J. zu Neustadt E. W.,
den 25. Sept. d. J. zu Amt Biesenthal,

jedesmal Vormittags 11 Uhr angesetzt.

Neustadt E. W., den 26. Mai 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Der zu Jütchendorff (eine Meile von Trebbin und 2 Meilen von Potsdam) belegene Lehnschulzenhof, zu welchem die nöthigen Gebäude, 170 Morgen Acker, 40 Morgen Wiesen, Hütungsrechte u. s. w. gehören, soll auf den Antrag des Besitzers, Schulzen Wollschläger, im Wege freiwilligen Ausgebots verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf den

18. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß bei Einwilligung des Eigenthümers und der sonstigen Real-Interessenten, der Zuschlag ohne Aufenthalt ertheilt werden wird. Die Beschreibung des Guts kann bei dem unterschriebenen Justitiario eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Mai 1827.

Gräflich von Schlaberndorffsche Patrimonial-Gerichte über Gröben und Jütchendorf.

Steinhausen.

Die auf 1049 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte 14 Morgenstelle des George Bergemann, Nr. 30 zu Wuschewier im Oderbruch, soll am

25. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Gute selbst an den Meistbietenden verkauft werden. Wriezen den 26. Mai 1827.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Zum Verkauf des Guts Borchmannshoff, 427 Morgen groß, worauf bis jetzt nur 6300 Thl. geboten sind, wird auf den Antrag eines Gläubigers ein nochmaliger Termin auf den 4. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gute selbst angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Wilsnack, den 1. Juni 1827.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Ernst.

Ein ganz nahe bei Zehdenick belegenes Lehnschulzengut, welches unter andern vorzüglichen Realitäten, gute Wohn- und Wirthschaftsgebäude, drei Lehns- und eine Zinshufe Acker, bedeutende Wiesen und eine nicht unansehnliche

Holländerei hat, will der Besitzer aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen. Ein bedeutender Kaufgelder-Antheil kann zur Hypothek bei dem Käufer stehen bleiben.

Zur Abgebung der Gebote werden Kauflieblaber auf den 25. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Justiz-Kommissarius Rakow zu Zehdenick eingeladen.

Derselbe wird auch den resp. Kauflustigen auf Erfordern nähere Information ertheilen, und kann das Grundstück auf der Stelle übergeben, und der Kontrakt abgeschlossen werden.

Die zu Schönfeldt, zwischen Dreetz und Neustadt a. d. Dosse liegende Kolonie Nr. 2, bestehend aus 27 Morgen vorzüglicher Hütung, 8 Morgen gutem Ackerlande, 20 Morgen zweischüriger Doßwiesen und einem vortrefflichen Obstgarten, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin am 26. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden. Das Wohnhaus ist massiv, und nebst der Scheune in gutem Stande. An feststehenden Abgaben werden jährlich 22 Thlr. Kourant an das Amt Dreetz entrichtet. Erfolgt ein, den Verkäufern annehmliches Gebot, so kann der Kaufkontrakt sogleich geschlossen, und die Holländerstelle Michaelis d. J. dem Käufer übergeben werden.

Zum Verkauf oder zur Verpachtung meines von dem Ackersmann Schuhmacher erkauften, zu Röbel bei Werben im Osterburgschen Kreise in der Wische an der Elbe belegenen Ackerhofes mit bestellter Winter- und Sommersaat, habe ich einen Termin auf den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Röbel angesetzt, wozu ich Kauf- und Pachtlustige hiermit einlade.

Campehl bei Neustadt a. d. D., den 13. Mai 1827. Der Stallmeister Krell.

Da ich zu Johannis d. J. das Amt Wollup abgebe, so werde ich durch Auktion meine ganze edle Stuterei, bestehend aus 2 Hengsten, 17 Mutterstuten mit Fohlen und sechszig 1, 2, 3 und 4jährigen Pferden, von denen letztere geritten und größtentheils englisirt sind, ferner meine hiesige Merino-Schaafherde, nur abstammend aus den ganz edlen Heerden Sachsens, circa 650 Stück inkl. vier Hundert und einige siebenzig junge und alte Mutterschaafe stark, so wie eine zweite Schaafheerde veredelter Race gegen 1000 Stück feil stellen. Die Tage der Auktion kann ich noch nicht genau bestimmen, werde dies aber nachträglich durch die öffentlichen Blätter thun.

Amt Wollup den 8. Juni 1827.

Der Amtsrath Lehmann.

Gutsbesitzer, Beamte oder Dorfgemeinden, welche auf ihren Aeckern Feldsteine besitzen, und solche nach Berlin oder an eine schiffbare Ablage liefern wollen, erfahren die nähern Bedingungen, unter welchen sie selbige absetzen können, Dorotheenstraße Nr. 31 D Morgens von 8 bis 11 Uhr.

Auf dem Gute Neuhoff bei Zossen, steht von Johannis d. J. an trockner Torf vorzüglicher Qualität zum Verkauf. Da sich dieses herrliche Brennmaterial ganz besonders wegen seines gleichmäßigen Feuers zu Brennereien (nach Pistorius), so wie zu Ziegeleien, Kalköfen und zum Hausbedarf eignet, und 1000 Stück Torf einer Klafter Klobenholz an Feuerkraft gleich sind, jedoch nur halb so viel kosten, so ersuche ich die resp. Inhaber von genannten Geschäftsbranchen, ihre Bestellungen baldgefälligst an Unterzeichneten ergehen zu lassen. Neuhoff bei Zossen, den 27. Mai 1827.

Major v. Quistorp.

Der Eigenthümer Groß ist gewilliget, seinen zu Birckholz zwischen Perleberg und Lenzen belegenen Erbpachtskrug, wozu Haus, Scheune, Ställe, 14 Morgen 132 □Ruthen Acker und Gartenland, und 20 Morgen Wiesewachs gehören, meistbietend zu verkaufen. Es steht hierzu ein Termin auf den 2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Kruge zu Birckholz an, und sind die Bedingungen bei dem Eigenthümer Groß, wohnhaft zu Wustrow bei Lenzen, und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Lenzen, den 30. Mai 1827.

Der Auktionator Rohde.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 22. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Juni 1827.

Nr. 85. Almosen u. Krankenverpflegung fremder Reisenden. I. in pl. 589. Mai.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die, fremden Reisenden in hiesigen Staaten verabreichten Almosen und Krankenverpflegung, von den fremden Regierungen, im Fall der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können, gewöhnlich ein Ersatz aus Staats- oder Kommunalkassen verweigert wird. Da es auch an eigentlichen Rechtsgründen mangelt, aus welchen eine Ersatzverbindlichkeit einer fremden Regierung hergeleitet werden könnte, so ist durch eine Ministerialverfügung an die Königl. Regierungen vom 20 April d. J. bestimmt worden, daß künftig gegenseitig, im Fall keine ausdrückliche Konventionen entgegen stehen, den ausländischen Behörden die Erstattung von Kosten der erwähnten Art verweigert, und diesseits von jenen Behörden auch ferner nicht gefordert werden soll.

Den Polizei- und Kommunalbehörden wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, und solche zugleich auf den Schluß der Bekanntmachung vom 24. August 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 188) über einen ähnlichen Gegenstand verwiesen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 15. Juni 1827.

Nr. 86. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro Mai 182$\frac{7}{8}$. III. 1181. Juni.

Durch den §. 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wegen Errichtung eines besondern Fonds zur Herstellung der Feuerschäden in den Domainen der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt an der Oder, ist festgesetzt, daß die Theilnehmer an diesem Fonds die alljährlich zu entrichtenden fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai, ohne weitere Aufforderung, an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse der betreffenden Regierung einsenden sollen.

Wenn nun der angeordnete Termin bereits abgelaufen ist, so sind doch nur erst von einigen Theilnehmern im diesseitigen Regierungsbezirke die Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 182$\frac{7}{8}$ eingezahlt worden, und wir sehen uns daher veranlaßt,

die restirenden Theilnehmer aufzufordern, die Beiträge nunmehr binnen acht Tagen an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst, unter Beifügung eines doppelten Lieferzettels einzusenden.

Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so werden wir genöthigt sein, die durch das Regulativ angedrohete Exekution in Ausführung zu bringen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Ober-Landesgerichtsrath in Magdeburg, Johann Albert Wilhelm Stropp, ist an das Königl. Kammergericht versetzt worden. Der Justizrath Karl Aemilius Gustav Le Coq und der Kammergerichts-Assessor Karl Ludwig Adolph Le Coq sind zu Kammergerichts-Räthen, imgleichen der Stadtgerichts-Assessor in Ruppin, Johann Philipp Wilhelm Mollius, und der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Moritz Constantin Teichert zu Kammergerichts-Assessoren ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Groschuff ist, seinem Wunsche gemäß, von dem Königl. Kammergericht an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren August Ferdinand Süß und Ferdinand Gottlob Wachs sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Kandidaten der Rechte Karl Friedrich Wilhelm Otto von Arnim und Friedrich Wilhelm Karl Adolph von Bassewitz als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, der Rechts-Kandidat Paul von Karczewski als Auscultor bei dem Stadtgericht in Potsdam, der Rechts-Kandidat Philipp Osterrath als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, der Rechts-Kandidat Ernst Friedrich Julius Bock als Auscultator bei dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin, und der Rechts-Kandidat Georg Wilhelm Emanuel von Bergen als Auscultator bei dem Stadtgericht in Prenzlow angestellt und verpflichtet worden.

Die Doktoren Ernst Blasius und Eduard Casper Jacob von Siebold sind als praktische Aerzte und Operateurs, der Doktor Friedrich-Wilhelm Wagner als ausübender Arzt und Wundarzt, der Doktor Moritz Ludwig Serlo als ausübender Arzt, der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Lerchner als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Kandidat der Pharmazie Martin Siegf. Völtzke als Apotheker in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem zur Anlage von 21 Etablissements bestimmten Theile der Lüdersdorfer Forst, Amts Zehdenick, ist die Benennung: Neu-Lüdersdorff beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum
25sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Bei Untersuchung des im Rathhause zu Lippehne in der Nacht vom 27. zum 28. Febr. d. J. stattgefundenen Raubmordes und Brandstiftung hat der Thäter nicht ermittelt werden können. Da aber bei der Schwere des Verbrechens an Entdeckung des Thäters sehr gelegen ist, so muß jeder Spur, die dahin führen kann, sorgfältig nachgegangen werden. Es hat sich nun ergeben, daß mehrere Kleidungsstücke, welche die gemordeten Schulzeschen Eheleute bei ihrem Leben besessen haben sollen, vermißt werden, und es kann, nach Befund der noch vorgefundenen Bekleidungs-Gegenstände, nicht angenommen werden, daß sie ganz vom Feuer zerstört sein sollten, daher die Auffindung eines solchen Kleidungsstückes vielleicht Gelegenheit geben kann, dem Thäter auf die Spur zu kommen.

Wir bringen daher eine Beschreibung der vermißten Kleidungsstücke der Rathsdiener Schulzeschen Eheleute nachstehend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir sämmtliche Polizeibehörden hierdurch auffordern und resp. ersuchen, diesen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und im Falle der Entdeckung des einen oder des andern Stückes, uns davon sogleich Anzeige zu machen oder resp. zu benachrichtigen.

Verzeichniß
der fehlenden Schulzeschen Kleidungsstücke.

1) Ein Mantel von braunem halbseidenem Zeuge mit gleichen Streifen, inwendig ganz mit Pelz (Grauwerk genannt) gefüttert, derselbe war oben mit einem Kragen von grauem Pelze, so wie auch vorn und unten mit gleichem Pelze besetzt, hatte keine Aermel, vorn aber Oeffnungen, um die Hände durch zu stecken,
2) ein grün warpenes Kleid,
3) ein blaugestreifter kammlottener Rock,
4) ein braunes halbseidenes Kleid,
5) ein rothgestreifter weißer Rock,
6) ein blau und weiß gedrucktes Kleid,
7) zwei gute Mannsröcke aus blauem Tuche, nebst mehrerer Wäsche.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1827.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Stettin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Kaufmann C. Koch jun. nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 5. Juli d. J., oder uns unmittelbar bis zum 30. Juni d. J., eingereicht werden.

Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 6. Juli d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen.

Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Zur Sicherstellung des Rauchfutter-Bedarfs für die Garnisonen Berlin, Potsdam, Spandau und Charlottenburg auf die Zeit von Michaelis 1827 bis dahin 1828, sollen circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Um den einzelnen Produzenten Gelegenheit zur unmittelbaren Theilnahme an dieser Lieferung, behufs des Absatzes ihrer Erzeugnisse, zu solchen Vergütungs-Sätzen, welche den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind, zu verschaffen, fordern wir die resp. Grund-

besitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen, versiegelt mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 9. Juli d. J. Abends 8 Uhr bei uns (Burgstraße Nr. 20) einzureichen.

In diesen Submissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann;
3) die Angabe des Zeitraums, von welchem ab mit der Lieferung der Anfang gemacht, und bis wohin dieselben finaliter realisirt werden kann;
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die pünktliche Erfüllung der dem desfalls besonders abzuschließenden Kontrakte vorbehalten bleibenden Uebernahme-Verbindlichkeiten zu gewähren im Stande sind.

Die Kaution selbst muß in baarem Gelde oder Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung bestellt werden, und bleibt die definitive Behandlung der Vergütungspreise von den Submissions-Angaben unabhängig.

In Betreff der Qualität des zu liefernden Naturals, verweisen wir auf die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Febr. 1796, wonach nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattenstert oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, den Zentner à 110 ℔, so wie nur Roggen-Richtstroh mit Aehren, das Bund zu 20 ℔, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Die Lieferung soll übrigens auf höhern Befehl nur aus den diesjährigen Erzeugnissen erfolgen, und erst im Monat September d. J. ihren Anfang nehmen.

Wenn gleich die Lieferung qu. Naturalien vorzugsweise durch Produzenten gewünscht wird, so sollen dennoch, wie in den früheren Jahren geschehen, auch diesmal andere Lieferungslustige nicht ausgeschlossen werden, vielmehr werden diese gleichzeitig hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so, wie jene, auf den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben bei uns abzugeben.

Die in Gemäßheit dieser Aufforderung bei uns eingehenden Offerten sollen sämmtlich am 10. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, geöffnet, und wird demnächst, wenn sich darunter annehmbare, mit denen im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehende Forderungen befinden, mit den Submittenten kontrahirt werden, während aber ein jeder Submittent bis zum 24. Juli d. J. an seine Offerte gebunden bleibt.

Die nach dem 9. Juli d. J. eingehenden Lieferungs-Anerbietungen müssen von uns unberücksichtigt gelassen werden.

Berlin, den 10. Juni 1827.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

---

* Verzeichniß der im Monat April 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Henckel, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Berlin	42	5	—	bräunlich	halbbedeckt	schwach
2	Häsecke, Johann Friedrich, Zimmergeselle	Groß-Neuendorf	29	5	3	braun, kraus	bedeckt	braun
3	Grubert, Johann Friedrich, Arbeitsmann	Mittenwalde	66	5	—	grau	frei u. gerunzelt	grau
4	Schulz, Andreas Ludwig, Koch	Mienhagen	48	5	6	braun, (grauuntermischt)	frei	dunkelbraun

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam soll das massive Kanal-Zoll-Einnehmerhaus zu Liebenwalde nebst Zubehör, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Zu dieser Veräußerung ist ein Termin auf

den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Steuer- und Finow-Kanal-Zollamte zu Liebenwalde angesetzt, bei welchem bis zum Tage des Lizitations-Termins die Bedingungen des Verkaufes eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 12. Juni 1827.

Königk. Preuß. Haupt-Steueramt.

In der Nacht vom 13. bis 14. d. M. ist dem Bürger und Bäckermstr. Gottl. Schmidt hierselbst ein Pferd, eine Rothschimmel-Stute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 3 Zoll hoch, ohne weiteres Abzeichen, von der Nachtweide gestohlen worden. Die resp. Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorsteher werden hierdurch ersucht, auf vorstehendes signalisirte Pferd zu achten, solches im Betretungsfalle anzuhalten und an den Eigenthümer, gegen Erstattung der etwanigen Kosten, abzuliefern. Treuenbrietzen, den 16. Juni 1827.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 6805 Thl. abgeschätzten Schulzengutes zu Beiersdorff bei Werneuchen, stehen am 17. Juli, 25. September und 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal Termine an.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Seilermeister Ludwig Baack hierselbst gehörigen, in der Marktstraße belegenen Wohnhauses Vol. I. Nr. 11 verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben

auf den 4. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Pritzwalk, den 7. Mai 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem ehemaligen Pfarrerpächter Sieke zu Batzlow bei Wrietzen gehörigen, daselbst belegenen Gebäude, sollen unter Bedingung, daß sie weggenommen werden müssen, meistbietend verkauft werden, wozu die Termine auf den 27. Juli und 27. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justizamtmanns Gutike zu Wrietzen, der peremtorische Termin aber auf den 28. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Batzlow anstehet, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 585 Thl. 25 Sgr. 6 Pf. ausgefallene Taxe derselben kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 6. Juni 1827.

Von Barfußsche Gerichte zu Batzlow.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	lang	klein	spitz	röthlich	oval	untersetzt	Cöpenick.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	desgl.	braun	voll	desgl.	Groß-Neuendorf bei Cüstrin.
desgl.	groß	klein	oval	grau	lang	klein	Strausberg in der Anstalt.
grau	desgl.	gewöhnlich	rund	weißgrau	oval	stark	Rienhagen bei Güstrow.

Auf den Antrag der Gebrüder Wäcker soll die denselben gehörige, etwa eine halbe Meile von hier belegene Besitzung, in dem auf dem hiesigen Rathhause auf

den 6. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, angesetzten Termine, im Wege der freiwilligen Subhastation, entweder im Ganzen oder in zwei Theilen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und im Falle eines annehmlichen Gebots, spätestens 14 Tage nachher übergeben werden. Die Besitzung besteht aus neuerbaueten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem angrenzenden separirten, 392 Morgen enthaltenden Acker-, Wiesen- und Weideplan, 24 Morgen Havelwiesen, 4 Morgen Gärten, zweien dicht vor der Stadt gelegenen Familienhäusern, und genießt außerdem mehrere Gerechtigkeiten.

Sämmtliche Gebäude sind mit 4400 Thl. bei der Städte-Feuer-Sozietät versichert. Die vortheilhaften Verkaufsbedingungen, ein Auszug aus der betreffenden Planberechnung und ein Werthanschlag sind theils auf dem Gute, theils bei dem Herrn Amtmann Wäcker zu Pinnow, theils in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Oranienburg, den 8. Juni 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Vol. II. Fol. 150 unsers Hypothekenbuches verzeichnete, zu Königsstädt bei Gransee belegene, dem Bauer Samuel Moser zugehörig gewesene erbliche, auf 2472 Thl. 10 Sgr. 10 Pf. gerichtlich taxirte Bauerhof, nebst Zubehör, soll Theilungshalber in termino

der 31. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in unserm gewöhnlichen hiesigen Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Die Taxe ist an der Gerichtsstätte und beim Justizassessor Sichler einzusehen, die Bedingungen selbst aber werden im Termine bekannt gemacht werden.

Justizamt Alt-Ruppin, den 15. Juni 1827.

Das dem Kossäthen Joachim Müller aus Neuendorf zugehörige, im guten Stande befindliche, zu Neu-Zehlendorf belegene Kolonistengut, soll nebst Zubehör und der diesjährigen Erndte an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Behuf ich im Auftrage des Besitzers, auf

den 7. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr,

einen Termin auf dem Gute selbst angesetzt habe, zu welchem ich Kauflustige mit dem ergebensten Bemerken einlade, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben, und der Kaufkontrakt bei einem annehmlichen Gebot sogleich abgeschlossen werden, auch das Gut jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Potsdam, den 21. Mai 1827.

Sello, Justiz-Kommissarius.

In Folge meiner vorläufigen Bekanntmachung vom 8. d. M. über den Verkauf der hiesigen Schaafheerden und der Stuterei, bestimme ich den 27. d. M., Morgens 9 Uhr, zur meistbietenden Versteigerung der Schaafe, und den 28. und 29. d. M. zum Verkauf der Pferde. Die Schaafe befinden sich sämmtlich in der Wolle. Amt Wollup, den 11. Juni 1827.

Der Amtsrath Lehmann.

Der Eigenthümer Groß ist gewilliget, seinen zu Birckholz zwischen Perleberg und Lenzen belegenen Erbpachtskrug, wozu Haus, Scheune, Ställe, 14 Morgen 132 □Ruthen Acker und Gartenland, und 20 Morgen Wiesewachs gehören, meistbietend zu verkaufen. Es steht hierzu ein Termin auf den 2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Kruge zu Birckholz an, und sind die Bedingungen bei dem Eigenthümer Groß, wohnhaft zu Wustrow bei Lenzen, und dem Unterzeichneten zu erfahren.

Lenzen, den 30. Mai 1827.

Der Auktionator Rohde.

Ich bin Willens, meine vor Dolgow im vorigen Jahre neu erbauete Bock-Windmühle, nebst Wohnhaus und 7 Morgen Ackerland, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige, welche hierauf reflektiren sollten, werden ersucht, sich wegen des Kaufpreises und der übrigen Bedingungen bei mir persönlich zu melden.

Dolgow bei Rheinsberg, den 8. Juni 1827.

Der Bauer und Mühlenbesitzer Rosenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 29. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Beschlaglegung auf die Besoldungen der in die Rheinprovinzen versetzten Beamten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden im Betreff der Beschlaglegung auf die Besoldungen der in die Rheinprovinzen versetzten Beamten, von dem Reskripte des Justiz-Ministerii vom 20. Mai d. J. und dem Schreiben desselben an die Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 30. März d. J. nachstehendermaßen in Kenntniß gesetzt, um sich nach deren Inhalt zu achten.

Berlin, den 11. Juni 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Das Königl. Kammergericht erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Justiz-Ministers an die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 30. März d. J.,

wegen Beschlaglegung auf die Gehälter der versetzten Beamten in die Rhein-Provinzen,

mit dem Bemerken, daß in Entsprechung dieser Requisition bereits die sämmtlichen Militair- und Zivil-Verwaltungs-Behörden hiernach von den gedachten Königl. Ministerien mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. Kammergericht in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wenn dabei Gläubiger, welche von den rheinischen Gerichten Arrestschläge auf die von den dortigen Kassen einzuziehenden Gehaltstheile des Schuldners ausgebracht haben, auf den Grund ihrer Judikate ihre Befriedigung bei dem Königl. Kammergericht begehren, den Prioritätsstreit zwischen ihnen und den schon in die Gehaltsabzüge diesseits immitirten Kreditoren in den gewöhnlichen Formen zu instruiren und zu entscheiden, übrigens aber zur Vermeidung der, in dem Schreiben vom 30. März d. J. erwähnten Nachtheile sofort, als die Versetzung eines Beamten, über dessen Gehalt bereits ein Abzugsverfahren eingeleitet worden, in die Rheinprovinzen, durch Anzeige der Kreditoren oder sonst zur Kenntniß des Kollegii gelangt, die betreffende rheinische Kasse um Einsendung der Abzüge zu requiriren, auch hiernach seine Untergerichte mit Instruktion zu versehen. Berlin, den 20. Mai 1827. Der Justiz-Minister.

Graf von Danckelman.

An das Königl. Kammergericht.

Abschrift.

Schon öfters sind Fälle vorgekommen, wo gegen Militair- und Zivilbeamte, deren abzugsfähige Gehaltstheile im Wege der Exekution, auf den Grund von Judikaten ihres altländischen Fori, mit Beschlag belegt worden, nach ihrer Versetzung in die Rheinprovinzen, der dort bestehenden französischen Gesetzgebung gemäß, Arrestschläge auf eben diese Gehaltstheile ausgebracht, von den dortigen Gerichten für gerechtfertigt erklärt, und sonach die betreffende Kasse zu deren Zahlung an die Arrestkläger verurtheilt worden, wodurch ein Widerspruch zwischen der Befolgung solcher Urtheile, und der, auf die altländischen Judikate gegründeten Requisition zur Einsendung des Gehaltsantheils an das altländische Gericht entstehet.

Ich bin nicht gemeint, der materiellen Entscheidung der Frage, welche Wirkung ein solcher, nach den rheinischen Gesetzen erfolgter Arrest in Beziehung auf die Rechte habe, welche frühere Kreditoren im Wege der Exekution aus den Judikaten der altländischen Gerichte erlangt haben? vorzugreifen, vielmehr muß dieser Prioritätsstreit durch den Richter entschieden werden.

Da jedoch durch den § 106, Tit. 24, Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den sich hierauf beziehenden, auch in den Rheinprovinzen publizirten § 164 des Anhangs dazu (Gesetzsammlung für 1826, Pag. 56) feststeht, daß eine einmal im Wege der Exekution zu Gunsten eines Kreditors erfolgte Gehaltsbeschlagnahme bis zur vollständigen Befriedigung desselben ihre Wirksamkeit behält, so kann eine spätere Veränderung des Gerichtsstandes des Schuldners dem frühern Foro seine Eigenschaft, als des die Exekution dirigirenden Gerichts, nicht entziehen, seinen Requisitionen muß deshalb auch nach dem allegirten § 164 des Anhangs überall von der betreffenden Kasse Folge geleistet, und daher müssen auch alle weitern Ansprüche auf diese Abzüge zur Entscheidung über die Priorität an dasselbe Forum gewiesen werden.

Hiermit steht es nun in offenbarem Widerspruche, wenn die rheinischen Behörden, den dortigen Gesetzen gemäß, bei Rechtfertigung der dort auf Gehalte solcher Beamten angelegten Arreste die Kasse zur Zahlung an die Arrestkläger anweisen, und dadurch die, mit Judikaten altländischer Gerichte versehenen Kreditoren nöthigen, vor ihrem Foro über die Priorität mit jenen zu certiren.

In Ermangelung einer andern Behörde zur Beseitigung des sich hieraus ergebenden Kompetenz-Conflictes zwischen den altländischen und rheinischen Gerichten, habe ich mich schon in einzelnen Fällen dieser Art für verpflichtet geachtet, denselben durch eingreifende Verfügungen dahin zu beheben, daß ich das betreffende altländische Gericht angewiesen habe, bei der betreffenden rheinischen Kasse auf Einsendung der einmal angeordneten Gehaltsabzüge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Arrestschläge und Zahlungsanweisungen der rheinischen Gerichtsbehörden zu dringen, wobei die Kasse die Interessenten mit ihren Ansprüchen an das requirirende Gericht verweisen möge.

Es ist jedoch nöthig, solche Conflicte für die Zukunft so viel als möglich zu vermeiden, und den Kreditoren, welche aus Unbekanntschaft mit dieser Wirkung altländischer Judikate, in Hoffnung auf eine nahe Befriedigung, gegen in die Rhein-

provinzen versetzte Offizianten, den dasigen Gesetzen gemäß, dergleichen Arrestschläge ausbringen, die oft vergeblich darauf verwendeten Prozeßkosten zu ersparen. Das Mittel hierzu bieten die am Rhein bestehenden Gesetze selbst an die Hand. Diesen zufolge wird der Arrest durch einen Gerichts-Vollzieher bei dem betreffenden Kassenbeamten angelegt. Dieser ist nur nach §. 569 der Rhein-Prozeßordnung und Art. 6 des Dekrets vom 18. August 1807 gehalten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und was die Kasse dem Beamten an Gehalt verschulde.

Wenn nun die Kassenbeamten bei den hier in Rede stehenden Fällen, obigen Grundsätzen gemäß, erklären, daß der beschlagsfähige Theil des Gehalts des Beamten bereits im Wege der Exekution von dem zu bezeichnenden Gerichte in Beschlag genommen sei, und dorthin eingesendet werden müsse, daß der Beamte daher nichts hiervon aus der Kasse zu beziehen habe, wenn dieser Erklärung noch die Bemerkung beigefügt wird, daß es dem Arrestleger überlassen bleiben müsse, seine etwanigen Ansprüche bei jenem Gerichte geltend zu machen, und eine Zahlungsanweisung auf ihn zu erwirken, so werden die meisten Arrestleger dieser Art von der Verfolgung eines solchen Arrestes abstehen, oder doch im entgegengesetzten Falle sich die damit verknüpften unvermeidlichen Weiterungen selbst beizumessen haben.

Ew. Exzellenzien ersuche ich demnach ganz ergebenst, die Königl. Kassen Ihres Ressorts in den Rheinprovinzen gefälligst anzuweisen, in Fällen, wo bereits auf Requisition eines altländischen Gerichts, Gehaltsabzüge gegen einen dorthin versetzten Beamten angeordnet sind, bei späteren dortigen Arrestschlägen nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und ohne Rücksicht auf solche Arreste und darauf Bezug habende Zahlungsanweisungen der Rheinischen Gerichte, mit Einsendung der Gehaltsabzüge so lange fortzufahren, bis sie von Seiten der requirirenden Behörde mit einer entgegengesetzten Anweisung versehen sind, und mich von der Verfügung geneigtest in Kenntniß zu setzen, indem ich mir vorbehalte, nach Eingang der diesfälligen gefälligen Antwort, auch die nöthigen Anweisungen an die Rheinischen und altländischen Justizbehörden zu erlassen. Berlin, den 30. März 1827.

Graf von Danckelman.

An des Königl. Geh. Staats-Ministers und Ministers des Innern Herrn v. Schuckmann Exzellenz.
desgl.
An des Königl. Geh. Staats-Ministers und Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn Freiherrn v. Altenstein Exzellenz.
An des Königl. Geh. Staats- und Kriegs-Ministers und Generals der Infanterie Herrn v. Hake Exzellenz.
und
An des Königl. Geh. Staats und Finanz-Ministers Herrn v. Motz Exzellenz.

Personalchronik.

Die Ober-Steuer-Kontrolleur-Stelle zu Jüterbogk ist dem Ober-Grenz-Kontrolleur von Stephani aus dem Bezirke des Haupt-Zollamts Eckartsberge verliehen, und der Unteroffizier Schwanz vom 2ten Dragoner-Regiment als Grenz-Aufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge angestellt worden.

Predigtamtskandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts Kandidat Gustav Wilhelm Gruber, Repetent am Königl. Kadetten-Korps in Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern, nehmen wir Veranlassung, das gewerbtreibende Publikum auf die erst in diesem Jahre erschienene, bei Duncker und Humblot in Berlin verlegte lehrreiche Schrift, unter dem Titel:

> Praktische Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, an die Handwerker und Fabrikanten gerichtet von H. Brougham, Mitglied des Brittischen Parlaments, und nach der zwanzigsten Auflage übersetzt, mit einer Vorrede von K. F. Klöden, Direktor der Berlinschen Gewerbschule und des Kölnischen Real-Gymnasiums.

aufmerksam zu machen, und den landräthlichen und Ortsbehörden die möglichst weitere Verbreitung derselben anzuempfehlen. Potsdam, den 18. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem gemeinnützigen Inhalte der Verhandlungen des in Berlin gebildeten Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten, finden wir uns veranlaßt, auf die im Extrablatt zu diesem Stücke des Amtsblatts abgedruckte Ankündigung wegen der erschienenen 7ten Lieferung der gedachten Verhandlungen, besonders aufmerksam zu machen. Potsdam, den 15. Juni 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei dem am 15. d. M. in der Klosterheide im Lehniner Forstrevier in der Mittagsstunde ausgebrochenen Waldfeuer, haben sich

der Kaufmann Lehmann, der Zimmermeister Schulze, der Schulze Teichmann und der Revierjäger Bär aus Lehnin, so wie die ganze Gemeine Lehnin rühmlich, sowohl durch ihr schnelles Erscheinen, als auch durch die während des Feuers ununterbrochen bewiesene Thätigkeit ausgezeichnet, weshalb denselben hiemit eine öffentliche Belobigung ertheilt wird. Potsdam, den 22. Juni 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Cüstrin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Ober-Proviantmeister Neuendorf, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 26. August d. J., oder uns unmittelbar bis zum 22. August d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 27. August d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* **50 Thaler Belohnung.**

In der Nacht vom 17. zum 18. Mai d. J. ist auf der Straße von Ganzer über Fehrbellin bis Cremzien vom offenen Beiwagen der Hamburger Fahrpost ein Packet in Leinen, S. & G. Nr. 530 à Königsberg in Pr. gezeichnet, 80 Pfund schwer, seidene und baumwollene Waaren enthaltend, verloren gegangen.

Dem ehrlichen Finder, oder demjenigen, welcher zum Wiederbesitz dieses Packets verhilft, zahlt unterzeichnetes Hof-Postamt eine Belohnung von funfzig Thalern.

Berlin, den 21. Juni 1827.

Königl. Preuß. Hof-Postamt.

---

* Zur Sicherstellung des Rauchfutter-Bedarfs für die Garnisonen Berlin, Potsdam, Spandau und Charlottenburg auf die Zeit von Michaelis 1827 bis dahin 1828, sollen circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Um den einzelnen Produzenten Gelegenheit zur unmittelbaren Theilnahme an dieser Lieferung, behufs des Absatzes ihrer Erzeugnisse, zu solchen Vergütungs-Sätzen, welche den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind, zu verschaffen, fordern wir die resp. Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen, versiegelt mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 9. Juli d. J. Abends 8 Uhr bei uns (Burgstraße Nr. 20) einzureichen.

In diesen Submissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann;
3) die Angabe des Zeitraums, von welchem ab mit der Lieferung der Anfang gemacht, und bis wohin dieselben finaliter realisirt werden kann;
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die pünktliche Erfüllung der dem desfalls besonders abzuschließenden Kontrakte vorbehalten bleibenden Uebernahme-Verbindlichkeiten zu gewähren im Stande sind.

Die Kaution selbst muß in baarem Gelde oder Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung bestellt werden, und bleibt die definitive Behandlung der Vergütungspreise von den Submissions-Angaben unabhängig.

In Betreff der Qualität des zu liefernden Naturals, verweisen wir auf die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Febr. 1796, wonach nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattenstierz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und

gesundes Heu, den Zentner à 110 ℔, so wie nur Roggen-Richtstroh mit Aehren, das Bund zu 20 ℔, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Die Lieferung soll übrigens auf höhern Befehl nur aus den diesjährigen Erzeugnissen erfolgen, und erst im Monat September d. J. ihren Anfang nehmen.

Wenn gleich die Lieferung qu. Naturalien vorzugsweise durch Produzenten gewünscht wird, so sollen dennoch, wie in den früheren Jahren geschehen, auch diesmal andere Lieferungslustige nicht ausgeschlossen werden, vielmehr werden diese gleichzeitig hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so, wie jene, auf den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben bei uns abzugeben.

Die in Gemäßheit dieser Aufforderung bei uns eingehenden Offerten sollen sämmtlich am 10. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, geöffnet, und wird demnächst, wenn sich darunter annehmbare, mit denen im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehende Forderungen befinden, mit den Submittenten kontrahirt werden, während aber ein jeder Submittent bis zum 24. Juli d. J. an seine Offerte gebunden bleibt.

Die nach dem 9. Juli d. J. eingehenden Lieferungs-Anerbietungen müssen von uns unberücksichtigt gelassen werden.

Berlin, den 10. Juni 1827.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

Die zum Königl. Forstreviere Selda gehörige, bei Wittenberg gelegene Forstparzelle, die Specke genannt, 234 Magdeburger Morgen 108 □Ruthen enthaltend, soll höherer Bestimmung gemäß, so weit selbige noch fiskalisch ist, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden.

Der Termin hierzu ist auf

den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in Wittenberg im Gasthofe zum schwarzen Bär bestimmt, und indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß in diesem Termine dieser Forsttheil zuerst in 8 einzelnen Parzellen, und hernach im Ganzen ausgeboten werden soll, wobei jedoch die höhere Genehmigung vorbehalten wird. Die weitern Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Kauflustige werden ersucht, sich in dem obigen Termine einzufinden. Bemerkt wird noch, daß der Jäger Bohle zu Friedrichsstadt beauftragt ist, den sich meldenden Kaufliebhabern vor dem Termine, sowohl den ganzen Forstort, als auch die einzelnen Theile desselben auf Verlangen vorzuzeigen. Schlieben, den 13. Juni 1827.

Königl. Forst-Inspektion.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam, sollen die zum Brück-Zollhause in Schwedt gehörigen vier Wiesen und ein Feldgarten, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, an den Meistbietenden veräußert werden.

Zu dieser Veräußerung ist ein Termin auf den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Steuer-Amte zu Schwedt angesetzt, bei welchem die Bedingungen des Verkaufes bis zum Tage des Lizitations-Termins eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Juni 1827.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.

Steckbrief.

Der Müllergesell Johann Heinrich Müller, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls bei dem unterzeichneten Gerichte in Untersuchung und Verhaft sich befunden hat, ist gestern aus dem Kriminalgefängniß zu Löwenberg entwichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf den unten näher signalisirten Entwichenen vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erlegung der Kosten hierher zurückliefern zu wollen. Gransee, den 20. Juni 1827.

v. Arnstädtsche Patrimonialgerichte Löwenberg.

Signalement.

Der Müllergesell Johann Heinrich Müller ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, aus Faulenrost bei Malchin im Meklenburgischen gebürtig, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnlichen Gang, jedoch mit dem rechten Fuß etwas schleppend. Bei seiner Entweichung ist derselbe

mit einem grautuchenen Oberrock, grauen manchesternen Hosen, einem Paar langen Stiefeln, einem runden Hut und einer bunten gestreiften Weste bekleidet gewesen.

---

* Der Schneidergeselle Wilhelm Schröder, in Bütow in Meklenburg geboren, hat am 12. d. M. auf dem Wege von hier nach Spandau sein Wanderbuch de dato Röbel den 19. April 1826, welches am 11. d. M. allhier nach Spandau visirt war, angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbräuche, welche damit zu machen wären, wird dasselbe für ungültig erklärt.

Oranienburg, den 13. Juni 1827.

Der Magistrat.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Schröder ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe.

---

* Dem Kossäthen Heinrich Schwarz zu Wolfshagen ist in der Nacht vom 18. bis 19. dieses Monats ein hellbrauner Wallach, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, auf der Stirn einige weiße Haare, auf der linken Seite des Vorderblatts ebenfalls einige weiße Haare, als Folge eines gehabten Stollschwamms, aus der Nachtkoppel gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 19. Juni 1827.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

---

* Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 7te Lieferung. gr. 4. mit 18 Kupfern, in farbigem Umschlag, Preis 2⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz Nr. 3 in Berlin.

Desgleichen die 6te Lieferung mit 2 Kupfern, Preis 1 Thl., und die 5te Lieferung mit 8 Kupfern, Preis 3 Thl.

Aus dieser besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm, mit 6 Kupfern, Preis 2⅓ Thl.

Die Dienstregulirung und Landseparation zwischen den zeitigen Besitzern der, im Zauch-Belziger Kreise belegenen Lehn-Rittergüter Trechwitz und Jeserig, den Herren Gebrüdern

a) Gustav Adolph von Rochow, Kammerherr und Königl. Geheimer Ober-Regierungsrath,

b) Theodor Heinrich von Rochow, Königl. Major und Adjutant Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm v. Preußen,

an einem,

und dem auf den gedachten beiden Gütern ansäßigen dienstpflichtigen Bauern und Kossäthen und den zur Aufhütung berechtigten Interessenten

am andern Theile,

ist auf dem ersteren Gute bis zum Entwurf des Rezesses, auf dem letztern aber bis zur Berechnung des resp. Dienstentschädigungs- und Separationsplanes gediehen.

Da die Herren Rittergutsbesitzer zur Zeit ohne lehnsfähige Deszendenz sind, so werden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, diese Auseinandersetzungen hierdurch von Kommissions wegen öffentlich bekannt gemacht, und wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem auf

den 18. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des unterzeichneten Spezial-Kommissarii hierselbst angesetzten Termine, oder spätestens in solchem zu melden, und zu erklären: ob sie bei dem ferneren Auseinandersetzungs-Verfahren zugezogen sein wollen. Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Brandenburg, den 30. Mai 1827.

Der Oekonomie-Kommissarius
Häsecke,
als zur Sache verordneter Spezial-Kommissarius.

Von den Königl. Erbpachts-Gerichten zu Köritz wird der Schuhmacher Oelrich, auf Ansuchen seiner Ehefrau, Charlotte geb. Lubas, hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem

am 1. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumten Präjudizial-Termine, entweder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wozu wir den Königl. Stadtrichter Herrn Felsch zu Kyritz in Vorschlag bringen, zu gestellen, die Klage zu beantworten, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die böswillige Verlassung für dargethan angenommen, und sowohl auf die Trennung der Ehe, als auch auf die Strafe der Ehescheidung in contumaciam erkannt werden soll.

Wusterhausen a. d. D., den 26. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Köritz.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mehrere zu dem Nachlasse der Papierfabrikant Grohmannschen Eheleute hierselbst gehörige Mobilien und Effekten,

den 16. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,
und folgende Tage,

vor dem Aktuarius Winkler in der Grohmannschen Mühle meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden sollen.

Belzig, den 25. Mai 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt zu Rheinsberg fügt hiermit zu wissen, daß die zu dem Nachlaße des hierselbst verstorbenen Böttchermeisters Ernst Bosse gehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) einem hierselbst an der Schäferstraße Nr. 95 belegenen Wohnhause nebst Zubehör, taxirt auf 292 Thl. 20 Sgr. 1 Pf.,
2) einem im Kirchpfuhl Nr. 20 und 21 belegenen Kämmerei-Erbzinsgarten, taxirt auf 115 Thl. 25 Sgr.,

welche sämmtlich Vol. III. Fol. 31 unsers Hypothekenbuches verzeichnet stehn, in dem dazu auf den 28. August d. J., Vormittags 10 Uhr, hier in der Amtsgerichtsstube anberaumten Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden dazu hiermit, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, wenn besondere Umstände nicht ein Anderes nothwendig machen, sofort in termino erfolgen, und die Adjudikation hiernächst möglichst beschleunigt werden soll.

Die Taxen können jeden Sonnabend, Vormittag von 8 bis 12 Uhr in unserer Registratur eingesehen werden, und etwanige Irrthümer darin bis 4 Wochen vor dem Termine, uns zur Abhelfung angezeigt werden, wohingegen spätere Erinnerungen unberücksichtigt bleiben müssen.

Rheinsberg, den 30. Mai 1827.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt.

Auf dem Gute Neuhoff bei Zossen, steht von Johanni d. J. an trockner Torf vorzüglicher Qualität zum Verkauf. Da sich dieses herrliche Brennmaterial ganz besonders wegen seines gleichmäßigen Feuers zu Brennereien (nach Pistorius), so wie zu Ziegeleien, Kalköfen und zum Hausbedarf eignet, und 1000 Stück Torf einer Klafter Klobenholz an Feuerkraft gleich sind, jedoch nur halb so viel kosten, so ersuche ich die resp. Inhaber von genannten Geschäftsbranchen, ihre Bestellungen baldgefälligst an Unterzeichneten ergehen zu lassen. Neuhoff bei Zossen, den 27. Mai 1827.

Major v. Quistorp.

Eine unweit Brandenburg bei dem Dorfe Kietz befindliche Windmahl-, Oel- und Grützmühle, nebst Wohnhaus, Garten und Acker zu 5 Scheffel Aussaat, soll Veränderungshalber aus freier Hand verkauft werden.

Kaufliebhaber können die näheren Bedingungen erfahren und das Grundstück täglich in Augenschein nehmen, zu Dorf Kietz bei dem Mühlenmeister August Brauer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 6. Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1070. Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 23. Januar 1827.

Nr. 1071. Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827.

Nr. 1072. Die Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827.

Nr. 1073. Die Erklärung wegen anderweiter Ernennung der unterm 18. Juni und 15. August 1818 mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1. Januar 1833. Vom 19. Juni 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 87. Feuer-Versicherung der Kirchen-Gebäude. I. 1458. Juni.

Seine Königl. Majestät haben zu der von den Provinzialständen der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Feuerversicherung der Kirchengebäude in Vorschlag gebrachten Abänderung der bisherigen, für das Herzogthum Sachsen bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, die Allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß auf die sämmtlichen im Feuersozietäts-Verbande des Herzogthums Sachsen be-

griffenen Kirchen- und Thurmgebäude, künftig nur Ein Fünftheil des von den übrigen Sozietätsgenossen zu leistenden terminlichen Beitrags repartirt, demungeachtet aber ihnen im eintretenden Falle, die Vergütung der Brandschäden nach dem vollen Betrage des Assekuranzwerthes geleistet, und mit dieser veränderten Einrichtung bei dem nächsten Ausschreiben der Anfang gemacht werden soll.

Wenn nun hierdurch die Aenderung der gegenwärtig bestehenden Brandversicherungs-Kataster in der Maaße nothwendig wird, daß die Summen des Assekuranzwerths der betreffenden Kirchen- und Thurmgebäude, sofort auf den fünften Theil vermindert werden, weil nur dann ohne Störung des Ganzen und ohne Besorgniß aufhältlicher Hindernisse und etwaniger Irrungen, die Berechnung des auf die Kirchen- und Thurmgebäude zu repartirenden fünften Theils des Beitrags geschehen kann, so werden sowohl die betreffenden Herren Landräthe, als die Magistrate und die mit der Verwaltung der Brandversicherungs-Angelegenheiten des Herzogthums Sachsen beauftragten Patrimonialgerichte und andere Behörden veranlaßt, die Versicherungssummen der in den Lokalkatastern befindlichen Kirchen- und Thurmgebäude auf $\frac{1}{5}$tel des bisherigen Betrags derselben, jedoch nach dem bisher üblich gewesenen Verhältnisse, daß darinnen $6\frac{1}{4}$ Thl. aufgehen, herabzusetzen, und diese Herabsetzung mit in die, wegen der übrigen bei ihnen angemeldeten Werthsveränderungen, im nächst kommenden Monat Juli d. J. einzusendenden Katasternachträge aufzunehmen, oder, in sofern zur gedachten Zeit ein solcher Katasternachtrag wegen anderer Veränderungen nicht nöthig sein sollte, einen besondern Nachtrag wegen der Kirchen- und Thurmgebäude anzufertigen, und solchen bestimmt im Laufe des Monats Juli d. J. hierher einzureichen.

Der Einreichung dieser Kataster-Nachträge zur gesetzten Zeit, sehen wir um so gewisser entgegen, als die veränderte Einrichtung jedenfalls mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten muß, und bemerken demnächst, wie in dem Falle, daß Kirchen- und Thurmgebäude nach Eintritt des 1. Oktober d. J. Brandschaden erleiden sollten, die dafür zu leistende Vergütung, in den diesfalls einzureichenden Tabellen, nach dem Assekuranzwerthe, der aber nie den wahren Werth übersteigen darf, aufgenommen, mithin um $\frac{1}{5}$tel höher als in dem Kataster, in den Tabellen in Ansatz gebracht werden muß.

Merseburg, den 20. Juni 1827.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 29. Juni 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betheiligten Behörden im diesseitigen Regierungsdepartement sich genau darnach zu achten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Juni 1827. Nr. 88.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter dem Rindvieh auf dem Vorwerke Lindholz im West-Havelländischen Kreise die Lungenseuche ausgebrochen ist, und daher der neben dem gedachten Vorwerke vorbeiführende Weg von Berge nach Brädikow für jetzt nicht passirt werden darf. Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Lindholz.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. I. 1240. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Magistät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die Nagelgasse im Spandauer Viertel hierselbst, künftig Nr. 6.

Steingasse

heißen soll. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Heinrich Friedrich Georg Eysenhardt, Franz Ludwig Geist, Emil Gersch, Johann Karl Hack, Karl Philipp Humbert, Robert Kapke, Johann Gottlieb August Naumann, Eugen Naumann, Friedrich Wilhelm Karl Nöldechen und Karl Georg Julius Richter, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Heinrich Hertwig ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Lizentiat der Theologie Herr Georg Böhl, Privatdozent an der Königl. Universität zu Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Predigtamtskandidat.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 20. Juli früh 7 Uhr zu Linhenau bei Neustadt an der Dosse,
2) Montag den 23. Juli früh 7 Uhr zu Döllen,
3) Montag den 23. Juli früh 7 Uhr zu Sandau, (Magdeburger Regierungs-Bezirk,)
4) Dienstag den 24. Juli früh 7 Uhr zu Papenbruch,
5) Dienstag den 24. Juli früh 7 Uhr zu Liebenwalde,
6) Mittwoch den 25. Juli früh 7 Uhr zu Freienstein,
7) Donnerstag den 26. Juli früh 7 Uhr zu Wulfersdorf,
8) Donnerstag den 26. Juli früh 7 Uhr zu Dorf Mittenwalde,
9) Freitag den 27. Juli früh 7 Uhr zu Dranſee,
10) Mittwoch den 1. August früh 7 Uhr zu Rühstädt,
11) Donnerstag den 2. August früh 7 Uhr zu Stavenow,
12) Freitag den 3. August früh 7 Uhr zu Laaske,
13) Sonnabend den 11. August früh 7 Uhr zu Lübbenow,
14) Montag den 13. August früh 7 Uhr zu Amt Brüssow,
15) Dienstag den 21. August früh 7 Uhr zu Blumberg, (Stettiner Regierungs-Bezirk),
16) Mittwoch den 22. August früh 7 Uhr zu Felchow,
17) Donnerstag den 23. August früh 7 Uhr zu Alt-Mädewitz,
18) Freitag den 24. August früh 7 Uhr zu Groß-Barnim,
19) Sonnabend den 25. August früh 7 Uhr zu Friedrichsaue, (Frankfurter Regierungs-Bezirk),

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens gleich die in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Oerter, Nr. 3 Sandau, Nr. 15 Blumberg und Nr. 19 Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind an diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirk bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 15. den Juni 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Am Morgen den 19. April d. J. sind auf dem Hausboden der Wohnung des Feldwärters Dehling in Perleberg, vier Packete mit 2 Centner 34 Pfd. Netto Hutzucker vorgefunden, daselbst von den Grenzbeamten in Beschlag genommen, und an das Steueramt in Perleberg abgeliefert worden. Den bisher unbekannt gebliebenen Eigenthümern dieser Gegenstände wird dieses in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge zu melden, und sich mit ihren Ansprüchen gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit der Konfiskation jener Gegenstände, ihrem Verkaufe und der Verrechnung des Erlöses ohne weiteren Anstand verfahren werden wird.

Potsdam, den 24 Juni 1827.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Zur Sicherstellung des Rauchfutter-Bedarfs für die Garnisonen Berlin, Potsdam, Spandau und Charlottenburg auf die Zeit von Michaelis 1827 bis dahin 1828, sollen circa 90,000 Zentner Heu und 12,000 Schock Stroh in Lieferung gegeben werden.

Um den einzelnen Produzenten Gelegenheit zur unmittelbaren Theilnahme an dieser Lieferung, behufs des Absatzes ihrer Erzeugnisse, zu solchen Vergütungs-Sätzen, welche den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen sind, zu verschaffen, fordern wir die resp. Grundbesitzer und Pächter hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen, versiegelt mit der Bezeichnung „Lieferungs-Anerbieten" spätestens bis zum 9. Juli d. J. Abends 8 Uhr bei uns (Burgstraße Nr. 20) einzureichen.

In diesen Submissionen ist mit Bestimmtheit anzugeben:

1) Name, Stand und Wohnort des Lieferungs-Anerbieters;
2) die Quantität des zu liefernden Naturals und zu welchem Preise, auch wohin solches franco Magazin geliefert werden kann;
3) die Angabe des Zeitraums, von welchem ab mit der Lieferung der Anfang gemacht, und bis wohin dieselben finaliter realisirt werden kann;
4) die bestimmte Erklärung, welche Sicherheit die Submittenten für die pünktliche Erfüllung der dem desfalls besonders abzuschließenden Kontrakte vorbehalten bleibenden Uebernahme-Verbindlichkeiten zu gewähren im Stande sind.

Die Kaution selbst muß in baarem Gelde oder Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung bestellt werden, und bleibt die definitive Behandlung der Vergütungspreise von den Submissions-Angaben unabhängig.

In Betreff der Qualität des zu liefernden Naturals, verweisen wir auf die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 und dessen Anhang vom 3. Febr. 1796, wonach nur gut gewonnenes, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengtes, dumpfiges oder schimmliges, überhaupt gutes und gesundes Heu, den Zentner à 110 ℔, so wie nur Roggen-Richtstroh mit Aehren, das Bund zu 20 ℔, welches nicht dumpf riechen, noch mit Disteln vermengt sein darf, in den Königl. Fourage-Magazinen angenommen werden kann.

Die Lieferung soll übrigens auf höhern Befehl nur aus den diesjährigen Erzeugnissen erfolgen, und erst im Monat September d. J. ihren Anfang nehmen.

Wenn gleich die Lieferung qu. Naturalien vorzugsweise durch Produzenten gewünscht wird, so sollen dennoch, wie in den früheren Jahren geschehen, auch diesmal andere Lieferungslustige nicht ausgeschlossen werden, vielmehr werden diese gleichzeitig hiermit aufgefordert, ihre

Anerbietungen eben so, wie jene, auf den ganzen Bedarf oder einen Theil desselben bei uns abzugeben.

Die in Gemäßheit dieser Aufforderung bei uns eingehenden Offerten sollen sämmtlich am 10. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, geöffnet, und wird demnächst, wenn sich darunter annehmbare, mit denen im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehende Forderungen befinden, mit den Submittenten kontrahirt werden, während aber ein jeder Submittent bis zum 24. Juli d. J. an seine Offerte gebunden bleibt.

Die nach dem 9. Juli d. J. eingehenden Lieferungs-Anerbietungen müssen von uns unberücksichtigt gelassen werden.

Berlin, den 10. Juni 1827.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

Steckbrief.

* Der unten signalisirte Schäferknecht Johann Gottlieb Rieckheim, welcher seit Pfingsten d. J. beim hiesigen Amtsschäfer Luck in Diensten war, hat sich, nachdem er seine Mitknechte bestohlen, in vergangener Nacht heimlich von hier entfernt. Da nun dessen Wiederergreifung gewünscht wird, so werden alle respektive Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersucht, auf selbigen vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und nebst den bei sich habenden Sachen und Papieren, gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Biesenthal, den 27. Juni 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Johann Gottlieb Rieckheim, aus Bärwalde in der Neumark gebürtig, 20 Jahr alt, mittler Statur, mit blonden Haaren, ist bei seiner Entweichung mit einem langen blauen tuchenen Ueberrock mit kleinen weißen runden Metallknöpfen, neuer rothstreifigen Weste, neuen grauen Nankinhosen mit rothen Streifen auf den Seiten besetzt, Schuhen, und einem runden Hut bekleidet gewesen; er hat mehrere entwandte Kleidungsstücke bei sich, und mag sich wohl vielleicht auch selbst einen falschen Entlassungsschein unter dem Namen des Schäfers Luck, statt des Pettschafts mit einem Sgr. besiegelt, ausgefertigt haben.

---

* In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. sind von der Nachtkoppel zu Plessow 3 Pferde, und zwar:

1) dem Bauer Wolter daselbst,
   eine schwarze Stute, 4 Jahr alt, ohne Abzeichen, und
   ein brauner Wallach, 3 Jahr alt, mit einem weißen Hinterfuß,
2) dem Bauer Pasche daselbst
   eine Fuchsstute, 6 Jahr alt, mit Stern,

gestohlen worden.

Die resp. Polizeibehörden und sonstigen Ortsvorsteher werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diese Pferde zu reflektiren, solche im etwanigen Betretungsfalle anzuhalten, und an

* Verzeichniß der im Monat Mai 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und-

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Wille, Gottlieb Friedrich, Gärtner	Brandenburg	65	5	2	graumelirt	niedrig, bedeckt	braun
2	verehel. Ramberger geb. Bion, Friederike	Neu-Trebbin	35	5	1	blond	rund, frei	blond
3	Wirtschafter, Dorothee Karoline, unverehel.	Cöpenick	26	5	2	braun	kraus	braun
4	Adelt, Wittwe, geb. Louise Gersdorff.	Trebus	37	4	10	desgl.	niedrig	desgl.
5	Lüer, Johann Jacob, Schiffsknecht	Rogätz bei Burg	33	5	3	dunkelblond	bedeckt	blond
6	Stutz, Christiane Friederike Louise, Dienstmagd	Neu-Strelitz	22	5	—	blond	rund	desgl.

Digitized by Google

die Eigenthümer, gegen Erstattung der etwa aufgelaufenen Futterkosten, abzuliefern.

Golzow, den 27. Juni 1827.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Rochow.

Die zu Freyenstein in der Ost-Priegnitz belegene eigenthümliche Stelle der Marie Christine Strücker, verehelichten Krüper, cum pertinentiis, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 372 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. sub hasta gestellt, und stehet ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 31. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein an.

Dies bringen wir zu Jedermanns Wissenschaft, und werden erwerbungsfähige Kaufliebhaber hiedurch von uns aufgefordert, und resp. eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da denn dem Meistbietenden unter denen, ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, wenn sonst nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden. Pritzwalk, den 2. Mai 1827.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schuhmachermeister Steldt gehörigen, allhier sub Nr. 8 belegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1520 Thl. 20 Sgr. 3 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf desselben auf

den 22. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das den Geschwistern Krüger gehörige, in unserm Hypothekenbuche sub Nr. 6 Fol. 174 verzeichnete, zu Siegrothsbruch belegene Holländergut von 50 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1661 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., soll im Wege des freiwilligen Verkaufs in dem dazu auf

den 5. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Dreetz anberaumten peremtorischen Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Besitzfähige Käufer laden wir zu diesem Termine mit dem Bemerken ein,

1) daß die Uebergabe des Grundstücks zu Marien 1828 erfolgen soll,
2) daß die Taxe des Grundstücks an jedem Mittwoche in Neustadt an der Dosse eingesehen werden kann.

Neustadt an der Dosse, den 5. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	lang und breit	breit	breit	grau	oval	untersetzt	Strausberg.
braun	proportionirt	proportionirt	rund	—	desgl.	mittler	Neu-Ruppin.
blau	gebogen	gewöhnlich	desgl.	—	länglich	untersetzt	Cöpenick.
grau	klein	breit	gewöhnlich	—	oval	desgl.	Trebus.
blau	groß	gewöhnlich	breit	röthlich	desgl.	mittler	Magdeburg.
grau	proportionirt	proportionirt	rund	—	desgl.	untersetzt	Neu-Strelitz.

Auf den Antrag der Geschwister Sengespeck zu Nitzow haben wir zum freiwilligen meistbietenden Verkauf des denselben gehörigen, zu Nitzow sub Nr. 41 belegenen, im Hypothekenbuche Pag. 399 seq. verzeichneten, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 650 Thl. gewürdigten Kossäthenhofes, nebst Zubehör, einen Termin auf

den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale vor dem Direktor unsers Kollegii angesetzt, daher wir alle Zahlungsfähige, sich in dem Termin einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken einladen, daß auf etwanige, nach dem Termin noch einkommende Gebote nicht Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Havelberg, den 2. Juni 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das dem Mühlenmeister Karl Ludw. Blaak gehörige, zu Trebnitz unweit Müncheberg belegene, und zu 2705 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Mühlen- und Krug-Grundstück, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 8. September und 8. November d. J.,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike zu Wrietzen, der peremtorische Termin aber auf

den 7. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Trebnitz ansteht, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wrietzen, den 9. Juni 1827.

von Brünneckſche Gerichte zu Trebnitz.

Das dem Karl Ludwig Jost gehörige, im Hypothekenbuche Blatt 128 aufgeführte, und auf 927 Thlr. abgeschätzte Kolonistengut zu Tuchen bei Neustadt-Eberswalde, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Da der Pächter der beiden hiesigen Kämmerei-Seen, Max- und Kessel-See, seine Verbindlichkeit nicht erfüllen können, so ist ein anderweitiger Termin zur Verpachtung qu. beider Seen von jetzt ab bis letzten Juni 1834, eventualiter auch auf eine kürzere Periode, auf

den 26. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

hierselbst zu Rathhause angesetzt worden, zu welchem qualifizirte Pachtliebhaber aufs Neue vorgeladen werden.

Müncheberg, den 29. Juni 1827.

Der Magistrat.

Meinen gut eingerichteten Gasthof zur Stadt Berlin in Jüterbogk, mit einer sehr lebhaften bürgerlichen Nahrung verbunden, will ich Familienverhältnisse wegen, aus freier Hand mit oder ohne Mobiliar verkaufen. Kauflustige haben sich deshalb in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Jüterbogk, den 23. Juni 1827.

Johann Häntschel.

Ich bin Willens, meine vor Dolgow im vorigen Jahre neu erbauete Bock-Windmühle, nebst Wohnhaus und 7 Morgen Ackerland, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige, welche hierauf reflektiren sollten, werden ersucht, sich wegen des Kaufpreises und der übrigen Bedingungen bei mir persönlich zu melden.

Dolgow bei Rheinsberg, den 8. Juni 1827.

Der Bauer und Mühlenbesitzer Rosenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 13. Juli 1827.

Der Herr Regierungsrath von Sellentin ist von mir beauftragt, die Militair-Bau- ꝛc. Kommissionsgeschäfte des hier am 3. d. M. verstorbenen Regierungs-Raths Grafen v. Seckendorff bis auf weitere Bestimmung einstweilig vom 9. d. M. an zu besorgen, wovon ich die betreffenden Behörden und das Publikum hierdurch in Kenntniß setze. Berlin, den 5. Juli 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juli 1827.

Nr. 89. Anstellung jüdischer Lehrer. II. 307. Juni.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher statt gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt.

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.
2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche
   a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers,
   b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
   d) die Zeugnisse der Ortsbehörden und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, ferner

e) das Wahlprotokoll, und

f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte,

beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde, nebst den sämmtlichen Beilagen (§ 2 a — f), mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen, entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen, und demgemäß darüber entscheiden.

7) Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 10 § 97 und Theil 2 Tit. 6 § 175 und § 176 genau zu berücksichtigen.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben § 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden auf unsere ausdrückliche Bestimmung mit einer förmlichen Vokation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen den Magistraten und Schuldeputationen hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solchen den jüdischen Gemeinden sowohl, als den betreffenden jüdischen Lehrern in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, haben die Magistrate binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstellen, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jetzigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünften-Verzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Kontrakte, ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Akten mit einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der zum Ober-Pfarrer in Sonnewalde berufene Pfarrer Zehme in Goßmar ist zum Superintendenten der Diözese Sonnewalde bestellt worden.

Die Kandidaten der Rechte Stanislaus von Baranowsky, Hans Martin Kahle und Karl Albert Ferdinand Naudé, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doctor medicinae Johann Christian Gottlieb Fessel ist als ausübender Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Gustav Horn als ausübender Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im Ober-Grenz-Kontrolleurbezirke von Mellen, Hauptamts Wittenberge, im Gebrauch gewesene Dienstsiegel mit Nr. 4, dem Königl. Adler und der Umschrift:

O. Grenz-Aufs. Reg. z. Potsdam.

ist verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt, erklärt. Potsdam, den 2. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Wegen Reparatur der Havelhauser Brücke muß die Passage über selbige auf einen Tag, und zwar am 18. d. M. gesperrt werden.

Potsdam, den 3. Juli 1827. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Medizinalrath Bergemann in Berlin hat der dasigen Realschule eine werthvolle Mineraliensammlung zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Garrey ist von den Ehefrauen des Schulzen Benke und des Hüfners Kase daselbst eine Altarbekleidung von geblümtem Kattun und ein Klingebeutel von rothem Sammetmanchester, der Kirche zu Klein-Woltersdorff von der Ehefrau des dortigen Altsitzers und Kirchenvorstehers Jacob Gerke eine doppelte Altarbekleidung, bestehend in einer feinen weißleinenen und einer schwarzen Sammetdecke, der Kirche zu Frankenfelde von der Ehefrau des Lehn- und Gerichtsschulzen Michaelis daselbst ein Kanzelbehang von karmolsinrothem Sammet, mit ächten silbernen Tressen besetzt, so wie von dem dasigen Gerichtsschöppen Michael Krüger ein Behang von gleichem Stoffe für das Kanzelpult, und endlich der Schule in Nauen von dem dortigen Kaufmann Allardt für die Töchterklasse eine Sammlung schöner Abbildungen von Köpfen, Blumen und Fruchtkörben, theils in Kupferstichen, theils in Steindruck, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

28sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Am Morgen den 19. April d. J. sind auf dem Hausboden der Wohnung des Feldwärters Dehling in Perleberg, vier Packete mit 2 Centner 34 Pfd. Netto Hutzucker vorgefunden, daselbst von den Grenzbeamten in Beschlag genommen, und an das Steueramt in Perleberg abgeliefert worden. Den bisher unbekannt gebliebenen Eigenthümern dieser Gegenstände wird dieses in Gemäßheit des § 180 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, Seite 142 der Gesetzsammlung von 1818, hierdurch bekannt gemacht, um sich binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Insertion dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge zu melden, und sich mit ihren Ansprüchen gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit der Konfiskation jener Gegenstände, ihrem Verkaufe und der Verrechnung des Erlöses ohne weiteren Anstand verfahren werden wird.

Potsdam, den 24 Juni 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Steckbrief.

* Der Dienstknecht Christian Jacobasch, welcher wegen begangenen Diebstahls in Verhaft genommen werden sollte, hat Gelegenheit gefunden, am 27. Juni d. J. aus dem Dorfe Alt-Schadow zu entweichen, und sich in der nicht weit vom Dorfe entlegenen Heide unsichtbar zu machen, ohne daß angegeben werden kann, wohin er seinen Weg gerichtet hat. Alle Zivil- und Militair-Behörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, den gedachten Christian Jacobasch im Betretungsfalle sofort zu verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der baaren Auslagen anhero transportiren zulassen.

Lübben, den 30. Juni 1827.

Königl. Preuß. Gerichtsamt f. d. Landbez.

Signalement.

Der Dienstknecht Christian Jacobasch ist evangelischer Konfession, aus Platkow bei Storkow gebürtig, ungefähr 30 Jahr alt, von mittler Größe, ungefähr 2 Zoll, schwachem Körperbau, gesunder Gesichtsfarbe und rundem Gesicht. Er hat blonde Haare, eine kurze, dicke Nase, regelmäßigen Mund und gesunde Zähne. Bei der Entweichung war derselbe mit alten grauleinenen Beinkleidern, alten Stiefeln, kurzer blauer Tuchjacke, einer alten grauen Weste, und einem alten runden Hut bekleidet. Außerdem hat er einen guten, blauen Tuchrock, lange Beinkleider von derselben Qualität, und wahrscheinlich noch andere Sachen bei sich gehabt.

---

* Der Bildhauer- und Tischlergeselle Johann August Grimme, aus Fraustadt gebürtig, 20 Jahr alt, hat den ihm hier am 14. d. M. nach Magdeburg visirten Paß, welcher von der landräthlichen Behörde zu Fraustadt auf 1 Jahr ertheilt war, auf dem Wege nach Brandenburg angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieser Paßverlust hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der qu. Paß zugleich für ungültig erklärt.

Potsdam, den 15. Juni 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Jentzsch aus Torgau, hat angeblich seinen in Torgau am 27. September 1826 auf Ein Jahr

ausgestellten, und hier am 8. Juni d. J. zuletzt visirten Reisepaß, auf der Reise zwischen Luckau und Calau verloren, was zur Verhütung von Mißbräuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 13. Juni 1827.

Der Magistrat.

Der hiesige Viehhändler Gottlieb Fürstenberg, hat seinen von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam für das laufende Jahr 1827 gültigen Hausir-Gewerbschein zum Viehhandel, auf dem Wege von hier nach Basdorf am 17. v. M. verloren. Dies wird zur Verhütung des Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und der gedachte Gewerbeschein für ungültig erklärt.

Liebenwalde, den 2. Juli 1827.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats ist dem Schulzen Heusmann zu Klein-Lüben eine dunkelbraune Stute, 5 Fuß 2 Zoll hoch, 16 Jahr alt, mit dem rechten Hinterfuße, als Folge einer frühern Verrenkung des Hüftknochens, etwas hinkend, und sonst ohne alle Abzeichen, aus der Nachtkoppel gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 6. Juli 1827.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

---

* In der Nacht vom 29. zum 30. Juni d. J. sind der Eigenthümer-Wittwe Dräger zu Werraden, von der dortigen Koppel zwei, nachstehend beschriebene Pferde gestohlen worden:

1) ein schwarzbrauner Wallach, 12 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, etwas kurz gedrungen und langschweifig, unter dem Bauch am Nabel einen kahlen Fleck, lange Ohren, und am Ende des Schweifs einen Theerfleck;
2) ein hellbrauner Wallach, 9 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit Stern, und an der linken Seite des Halses eine Beule in der Größe eines Hühnereies, langschweifig, und ist der Schweif zusammengeklettet.

Sollten diese Pferde irgendwo zum Verkaufe angeboten werden, so bitte ich, den Verkäufer sofort anhalten zu lassen, und mich davon gefälligst zu benachrichtigen.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 2. Juli 1827.

Der Landrath Angermündeschen Kreises.
v. Wedell-Parlow.

Die dem Johann Friedrich Feldberger gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 60 Magdeburgische Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 7. Juni und 7 August d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wrietzen, und auf

den 8. Oktober d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, in der Erbpachtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietendgebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 2598 Thl. 25 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des rc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 18. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Der vom Bauer Christoph Ludwig Dessow nachgelassene, zu Molchow bei Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg belegene, auf

1560 Thl. 7 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich abgeschätzte, erbliche Bauerhof nebst Zubehör, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 9. Juni, 7. Juli und 25. August 1827, jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in denselben zu erscheinen, zu bieten und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe jeden Dienstag und Sonnabend an den Vormittagen von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 15. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die dem Müller Martin Friedrich Grasenack zu Schlamau gehörige, daselbst belegene Wassermühle nebst Pertinentien, jedoch ohne das vorhandene Vieh, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 6. September d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in dem Mühlenhause selbst angesetzt, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa noch erfolgenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht geachtet werden wird, und die Taxe, nach welcher das zu subhastirende Grundstück nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 1674 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden ist, auf dem Gerichtslokal zu Schmerwitz und in der Behausung des Justitiarius zu Loburg eingesehen werden kann.

Loburg, den 30. Mai 1827.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz ꝛc.

Die dem Mühlenmeister Ernst Huth gehörige, unweit des Dorfes Freesdorf belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Fol. 293 eingetragene, gerichtlich auf 2232 Thl. 28 Sgr. 3 Pf. gewürdigte Bockwindmühle, nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 15. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amts-Gerichtsstube angesetzt.

Hierzu werden alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die speziellen Taxen der zu verkaufenden Grundstücke, so wie die Kaufbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden. Beelitz, den 26. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Die Königl. Regierung zu Potsdam beabsichtigt, den größten Theil der Ländereien, welche zur Pfarre des im Teltow-Storkowschen Kreise, 3 Meilen von Berlin, 1 Meile von Mittenwalde und 1 Meile von Zossen belegenen Dorfes Groß-Machnow gehören, an den Meistbietenden in Erbpacht zu geben. Diese Ländereien bestehen in

182	Morgen	112	□R.	Acker,
24	=	115	=	beständige, und
		168	=	Mäschwiesen,
2	=	118	=	privative Hütung und unbrauchbare,

so wie in dem Antheil der jetzt in der Separation begriffenen Kommuns-Hütung, welcher vorläufig auf

1 Morgen 66 □R. berechnet worden ist.

Der jährlich zu entrichtende Kanon besteht in 5 Winspel Roggen zu 25 Scheffel gestrichenen Maaßes, in 3 Schock Roggen-, 3 Schock Winterstroh und 78 Zentner Heu; außerdem müssen dem Pfarrer Fuhren zu 8 Klafter Holz auf 2 Meilen geleistet werden.

Das Mehrgebot wird auf ein baares Erbstandsgeld in Kourant gerichtet, wovon $\frac{2}{3}$ im Lizitations-Termin, $\frac{1}{3}$ nach erfolgtem Zuschlag an den Meistbietenden gezahlt werden müssen.

Die Ländereien sollen dem Erbpächter zu Michaelis d. J. bereits übergeben werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf den 14. August, Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königs-Wusterhausen angesetzt worden, zu welchem diejenigen, welche unter den aufgestellten, und ihnen im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen — welche, so wie der Ertragsanschlag, hier täglich eingesehen werden können — zur Erwerbung dieser Erbpachtsgerechtigkeit bereit und fähig sind, eingeladen werden.

Königs-Wusterhausen, den 27. Juni 1827.

Königl. Justizamt Groß-Machnow.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir, entweder zur meistbietenden Vererbpachtung, oder zum ganz freien Verkauf der unweit der Kolonie Heinrichsdorff belegenen, der Pfarre zu Wulfersdorff gehörigen Wiese von 9 Morgen 44 □Ruthen Größe, einen neuen Termin auf

den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Amtsgerichtsstube angesetzt, wozu wir Erbpachts- oder Kauflustige hierdurch mit dem Hinzufügen einladen, daß der Meistbietende, nach eingeholter höherer Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten hat, und daß die Bedingungen, welche Rücksichts der Vererbpachtung eine Abänderung erlitten haben, täglich bei uns zur Einsicht bereit liegen.

Wittstock, den 29. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die der hiesigen Herrschaft gehörige, in dem Dorfe Platkow, 2 Meilen von Wriezen und 2 Meilen von Müncheberg, belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, soll auf sechs von Michaelis 1827 an laufende Jahre in termino

den 31. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gusow meistbietend verpachtet, und können die Pachtbedingungen täglich bei dem Rentamte allhier eingesehen werden. Gusow, den 2. Juli 1827.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die auf den 28. Juli und 1. Oktober d. J. anstehenden Termine zum Verkaufe des Möllerschen Grundstücks im Golmer Bruche sind aufgehoben.

Potsdam, den 3. Juli 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die dem abwesenden Schmiedegesellen Karl Köppe gehörige, zu Christdorf bei Wittstock in der Ostprignitz belegene Büdnerstelle, bestehend in

1) einem im Bau begriffenen Wohnhause nebst Schmiede, mit den dazu gehörigen, noch unverarbeiteten Materialien an Holz, Kalk und Steinen, taxirt zu 303 thl. 8 sgr. 10 pf.

2) dem dazu gehörigen Gartenlande von 1 Morgen 76 □Ruthen Flächeninhalt, taxirt zu 186 = — = — =

Summa der Taxe 489 thl. 8 sgr. 10 pf.

soll in termino

Freitag den 7. September d. J., Vormittag 8 Uhr, in der Gerichtsstube zu Fretzdorf

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß ein nicht als völlig sicher bekannter Käufer gleich im Termine 100 Thlr. Kaution zu bestellen hat.

Wittstock, den 3. Juli 1827.

v. Karstedtsche Gerichte über Fretzdorf und Christdorf.

Gute einfache Seiden-Cocons werden gekauft zu Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 58.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 20. Juli 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juli 1827.

Nr. 90. Heuschreckenfraß. I. III. 363. Juni.

Es haben sich an mehreren Orten, namentlich im Niederbarnimschen und Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, Schwärme von wandernden Heuschrecken gezeigt, welche besonders das Wintergetreide verwüstet haben, sich aber auch auf den Brachfeldern und in den Schonungen in großer Menge vorfinden.

Um diesem Uebel möglichst entgegen zu wirken, fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden und Forstbeamten, so wie das gesammte Publikum hierdurch auf, sich vorkommenden Falls die Anwendung der nachfolgenden Mittel, welche durch ältere Erfahrung bewährt befunden, je nachdem diese Mittel den Umständen am angemessensten sind, angelegen sein zu lassen, und dadurch so viel als möglich zur Vertilgung jener schädlichen Insekten mitzuwirken.

Die anzuwendenden Mittel sind:

1) das Ziehen von Gräben an den hauptsächlich befallenen Stellen, in welche die Heuschrecken hineingetrieben, und sodann getödtet und vergraben, oder verbrannt werden. Diese Gräben können ungefähr 2 Fuß tief und eben so breit sein, und müssen mit Fanglöchern versehen werden.
2) Das fleißige Aufsuchen der Eier, sowohl im Herbst, als im Frühling. Die Menge der auf der Erde zerstreut liegenden Ueberbleibsel von todten Heuschrecken verräth gewöhnlich diejenigen Stellen, wo in der Erde die meisten Eierklumpen verborgen liegen.
3) Tiefes Umpflügen der befallenen Aecker, und Auftreiben von Schweinen, welche die Eier verzehren.
4) Walzen der Aecker, und wo es thunlich ist, auch der jungen Schonungen, und zwar zugleich nach entgegengesetzten Richtungen.

Die Herren Landräthe haben nöthigenfalls die benachbarten Ortschaften einer von den Heuschrecken befallenen Gegend zur Hülfe aufzubieten, und bemerken wir noch: daß, um angemessene Vorkehrungen zu treffen, die Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der Heuschrecken, welche unter andern in Krünitz ökonomischer Encyklopädie sehr ausführlich abgehandelt ist, sehr zweckmäßig sein dürfte.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 91. Generale

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	22	6	1	22	6	1	17	6	1	15	7	1	7	6	1	5	7	—	27	6	—	25	—	—	25	—
2	Havelberg	1	20	—	1	12	6	1	17	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	21	3	1	17	6	1	12	6	1	3	9	1	3	9	1	3	9	—	28	9	—	—	—
4	Potsdam	1	22	6	1	20	6	1	20	1	1	13	9	1	10	4	1	3	6	1	4	—	—	28	9	—	17	6
5	Prenzlow	1	20	—	1	15	—	1	20	—	1	15	—	1	6	3	1	6	3	—	27	6	—	23	9	—	—	—
6	Rathenow	1	20	—	1	12	6	1	16	3	1	13	9	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	29	—	1	22	—	1	20	—	1	14	—	1	10	—	1	4	—	1	1	—	—	25	—	1	—	—
8	Schwedt	1	22	6	1	16	3	1	20	—	1	11	3	1	10	—	1	2	6	1	2	6	—	20	—	—	—	—
9	Spandow	1	27	6	1	21	3	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—
10	Strausberg	2	20	—	2	10	—	1	25	—	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	3	9	—	28	9	1	2	6
11	Templin	1	25	—	1	25	—	1	22	6	1	18	9	1	12	6	1	12	6	1	2	6	1	2	6	—	15	—
12	Treuenbrietzen . .	1	17	6	1	17	6	1	15	9	1	14	9	1	1	3	1	1	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—
13	Wittstock	2	—	7	1	28	4	1	19	5	1	16	8	1	5	8	1	4	7	1	1	10	1	—	—	—	23	7
14	Wriezen an der Oder	1	23	4	1	15	—	1	15	4	1	11	8	1	3	—	1	—	4	—	26	8	—	24	8	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Juli 1827.

Nr. 92. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juni 1827. L. 528. Juli.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juni 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . 1 Thaler 16 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . 1 Thaler 13 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 5 Sgr. 5 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . 1 Thaler 2 Sgr. 7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 28 Sgr. — Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 19 Sgr. 6 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . 1 Thaler — Sgr. 9 Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 7 Thaler 5 Sgr. 10 Pf.

Nachweisung

der Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks im Juni 1827.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe						Die Metze Grütze						Das Pfund Butter.		
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.						Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.					
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf		sgr.	pf	
—	24	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	10	7	—	10		1	—		1	1		5	—		2	6		17	—		12	—		16	—		8	—		6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	10		1	—		1	3		5	—		2	—		8	—		8	—		8	—		8	—		5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	13	9	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		8	—
—	17	—	6	—	—	6	—	—	2	15	—	—	17	6	1	3		1	9		2	6		6	—		2	6		14	—		10	6		10	—		7	—		7	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	—	15	6	1	—		1	—		1	—		5	—		2	6		—	—		—	—		—	—		—	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		7	6
—	27	—	8	—	—	6	—	—	1	23	—	—	13	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		11	—		10	—		8	—		7	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	18	—	1	—		1	3		1	6		5	—		2	6		20	—		12	—		8	—		6	—		6	—
—	18	—	7	—	—	6	15	—	1	26	3	—	20	—	1	3		1	2		1	5		5	6		2	6		15	—		8	—		9	—		3	—		8	—
1	—	—	6	15	—	6	5	—	2	11	3	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	15	—	5	20	—	5	20	—	2	20	—	—	16	—	—	9		—	—		—	—		—	—		—	—		12	6		7	6		9	—		8	—		6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—
—	22	4	6	17	3	6	14	2	1	29	5	—	13	11	—	11		2	—		—	—		5	3		2	6		9	7		7	7		9	4		7	7		5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	22	8	1	1		1	—		1	6		4	—		2	6		12	—		10	—		12	—		6	—		7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—

Die Tonne Weißbier kostete . . . 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 4 Thaler 10 Sgr. — Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein — Thaler 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein — Thaler 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Wilhelm Ludwig Hundrich, Friedrich Heinrich Georg Nicolovius, Albert Eduard Heegewaldt, Wilhelm Friedrich Ernst Ludwig Müller, Karl Ferdinand Rüdiger, Karl Ludwig Joseph, Otto Ludwig Bauer, Emil Lindau, Friedrich August Heinrich Graf von

Itzenplitz und Georg Wilhelm von Raumer sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Heinrich Ludwig Lübbe, Heinrich Anton Ferdinand Anderson, Eduard Wilhelm Bätke, Heinrich August Sarban, Fried. Wilh. Andreas Stauß, Karl Gustav Zadig, Joseph Stiglbauer, Friedrich August von Tempelhoff und Ludwig Laurens zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Ludwig Fried. Wichhard Erbkam und Theodor Friedrich Wilhelm Adolph zur Hellen als Auscultatoren bei dem Stadtgericht zu Berlin, die Rechts-Kandidaten Theodor v. Skorzewski, Wilhelm Ueberhorst, Herrmann August Schlitte, Friedrich Wilhelm Benicken, August Uellenberg und Conrad von Rappard als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Potsdam, der Rechts-Kandidat Julius Robert Theodor Springer als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Rechts-Kandidat Anton Wilhelm Herrmann als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Jüterbogk, der Rechts-Kandidat Adolph Gustav Gutt als Auscultator bei dem Land- und Stadtgericht in Wriezen, und die Rechts-Kandidaten August Friedrich Schmidt und Gustav Friedrich Theodor Flaminius als Auscultatoren bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt worden.

Die bisherigen Salarienkassen-Assistenten Joh. Gottfried Kläger, Grabner, Wenzel und Berger sind bei dem Stadtgerichte zu Berlin, und zwar der erstere zum Salarienkassen-Kontroleur, und die drei letztern zu Salarienkassen-Buchhaltern, der Auscultator August Ferdinand Friede aber zum Expeditions-Assistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Der Doktor Sick ist als ausübender Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Grenzaufseher Maaß aus dem Bezirke des Haupt-Zollamts Wittenberge ist zum berittenen Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts Brandenburg, der Unteroffizier Siebmann vom 8ten Landwehr-Infanterie-Regiment zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der invalide Feldwebel König zum Steueraufseher in Belzig bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es verdient einer rühmlichen Erwähnung, daß außer einem Legat von 1000 Thl. für die Schule zu Bredow, in den Landschulen der Superintendentur Nauen, durch die treue und fleißige Fürsorge der Schulvorstände und der Schulkassen-Rendanten, bis jetzt ein Vermögen von 1375 Thl. aus den Beständen der Schulkassen belegt ist, und daß sich überdem sämmtliche Schulen in einem guten Zustande befinden.

Potsdam, den 12. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

29sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heizung der Dienstzimmer der unterzeichneten Regierung für die Wintermonate $18\frac{27}{28}$, und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 60 bis 70 Haufen Kiehnen-Kloben-Brennholz — soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 30. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt worden, in welchem diejenigen, die auf diese, allmählich nach dem Bedarf zu leistende Lieferung einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden, und bei der Ausbietung der Lieferung ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 13. Juli 1827.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

---

* Das bisher für Rechnung des Staats verwaltete Eisenmagazin zu Landsberg a. d. W. soll in Gemäßheit höhern Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath der Sturzbleche, des Alauns, des Bandeisens, des Reckeisens, der Kahnanker, der Steuernägel ꝛc., im Ganzen oder im Einzelnen, in einer Lizitation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zum öffentlichen Verkaufe der genannten Waaren haben wir einen Termin auf den

24. August d. J., Vormittags um 10 Uhr,

in dem unsern der dortigen Königl. Kalkbrennerei belegenen Eisenmagazine anberaumt, in welchem die genannten Waaren den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung dann zugeschlagen und sogleich verabfolgt werden sollen, wenn die Gebote irgend annehmlich sind.

Berlin, den 3. Juli 1827.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

---

* Es wird seit etwa 14 Tagen eine goldene Damenuhr mit goldenem Zifferblatte, römischen Zahlen, und hinten guillochirt, von einem hiesigen Einwohner vermißt. Dieselbe hing an einem goldenen, mit Chrysopasen verzierten Uhrhaken, woran zugleich einige Berlocks, die Stufenjahre des Lebens symbolisch darstellend, befestigt waren.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Uhr mit der Aufforderung gewarnt, mir sofortige Anzeige zu machen, sobald solche irgend zum Vorschein kommen sollte, und es wird demjenigen, der dem Eigenthümer zu deren Wiederbeischaffung behülflich ist, eine Belohnung von einem Friedrichsd'or zugesichert.

Potsdam, den 14. Juli 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Von den von Katteschen Gerichten zu Roskow ist das daselbst belegene, Fol. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Ackersmann und Schulzen Andreas Friedrich Buntebart zugehörige Bauergut von 3 Hufen Landes, wie solches gerichtlich auf 3689 Thl. 5 Sgr. abgeschätzt ist, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf

den 14. April und 14. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in des Justitiarii Behausung allhier, der peremtorische Termin aber auf

den 17. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Roskow angesetzt, und werden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die vollständige Taxe täglich in der Registratur des unterschriebenen Justitiarii eingesehen, und etwanige Mängel gegen dieselbe bis 4 Wochen vor dem Termin angezeigt werden können, auch daß der Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse im Wege stehen, an den Meistbietenden sofort ertheilt werden wird.

Rathenow, den 3. Februar 1827.

Paalzow, Justitiarius.

Die der hiesigen Kommune gehörige Ziegelei, an der von Dahme nach Herzberg, Schlieben, Dobrilugk u. s. w. führenden Straße gelegen, zu welcher eine Zieglerwohnung nebst Garten gehört, wird mit Michaelis d. J. pachtlos, und soll von da ab anderweit meistbietend in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 4. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit vorladen.

Die Bedingungen können täglich beim unterzeichneten Burgemeister eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe gegen Bezahlung der Kopialien zugesendet werden.

Dahme, den 4. Mai 1827.

Der Magistrat. Glöckner, Burgemeister.

Der im Dorfe Manker, Ruppinschen Kreises, in der Mark Brandenburg belegene, vom Bauer Christian Wilhelm Ludwig Falkenberg nachgelassene separirte, auf 2237 Thl. 15 Sgr. gerichtlich taxirte erbliche Bauerhof, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann alle Sonnabend Vormittags in der Registratur, so wie in der Behausung des Justiz-Assessors Sichler eingesehen, und werden die etwanigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Alt-Ruppin, den 19. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem minorennen Schulzensohn Johann Friedrich August Amos gehörige, zu Rübehorst belegene Bauerhof, mit den vorhandenen Ackergeräthschaften, Vieh, Möbeln und Hausrath, in dem dazu auf den 24. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. Dosse vor dem Königl. Justizamte daselbst, anberaumten Termine öffentlich verpachtet werden, und die Uebergabe des Grundstücks mit Zubehör zu Michaelis d. J. erfolgen soll.

Neustadt an der Dosse, den 19. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da auf das Vorwerk Mötzow und die beiden dabei belegenen Ziegeleien, so wie die hiesige Dom-Ziegelei, und auf die Vorwerke Seelensdorf und Kiek kein annehmliches Pachtgebot erfolgt ist, so haben sich etwanige Pachtlustige dieserhalb an den Herrn Rittmeister und Domherrn von Erxleben auf Selbelang bei Nauen zu wenden, und ihre Gebote bei demselben abzugeben.

Burg Brandenburg, den 10. Juli 1827.

Der Hofgerichts-Rath Giesecke.

Unterzeichneter beabsichtigt, seine zu Bekendorf bei Angermünde belegene Schmiedenahrung, wozu nicht unbedeutende Deputat-Berechtigungen gehören, nebst Ländereien, bestehend aus einem Garten von 70 □Ruthen Größe und Land zu 8 Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich von den näheren Bedingungen durch meinen Sohn, Schmiedemeister Johann Koch, welcher die gedachte Schmiede jetzt bewirthschaftet, gefälligst in Kenntniß setzen zu lassen.

Friedersdorff bei Seelow, den 11. Juli 1827.

Der Schmiedemeister Johann Koch allhier.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 23. Mai dieses Jahres ein Patent auf zehn nacheinanderfolgende Jahre für die ganze Monarchie, auf die Fabrikation eines künstlichen Sago, nach niedergelegter genauer Beschreibung ertheilt.

Ich mache dieses hiermit vorschriftsmäßig bekannt, wie auch, daß ich das Geschäft gemeinschaftlich mit dem untenbenannten Handlungshause allhier betreiben werde.

Langensalze (Regierungsbezirk Erfurt), den 30. Juni 1827.

W. Sattler, in Verbindung mit Winkel & Weickert.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 27. Juli 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1074. Die Allerhöchste Kabinetsordre von 2. Juni 1827, über die Anwendung des §. 4 zu b und c des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 auf die Braumalzsteuer, und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20 des Gesetzes vom 8. Februar 1819.

Nr. 1075. Die Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinssatzes. Vom 2ten Juni 1827.

Nr. 1076. Die Verordnung wegen Ergänzung der §§. 5 und 7 der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehn- und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 9. Juni 1827.

Nr. 1077. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Juni 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideicommißgüter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konsens der Agnaten oder Anwarter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

Bekanntmachung

wegen Wahl der Magistratspersonen zu Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg ꝛc.

Bei den für den ersten Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz stattgefundenen Wahlen der ständischen Landtags-Abgeordneten, war zufolge Bekanntmachung vom 18. August 1823 den Städten nachgelassen, von den damals im Amte befindlichen Magistratspersonen auch solche zu wählen, welche mit städtischen Grundstücken nicht angesessen waren.

Zufolge einer Eröffnung des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 18. Mai v. J. findet diese Bestimmung nicht weiter Anwendung, und es können daher

nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 fernerhin nur mit städtischen Grundstücken angesessene Magistratspersonen zu Landrags-Abgeordneten gewählt werden.

Berlin, den 10. Juli 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Juli 1827.

Nr. 93. Rechnungs-Schema für den Besoldungstitel. I. C. 1137. Juni.

Die in der Verfügung vom 10. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22 Nr. 78) wegen des Formulars zum Besoldungs-Titel derjenigen Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, in denen die Pensionsbeiträge und das Gold-Agio noch nicht vorweg abgesetzt sind, enthaltenen Bestimmungen, sollen, nach Inhalt einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. v. M., auch bei den auf das Innere, die Polizei und das Gewerbe und Bauwesen Bezug habenden Rechnungen, zur Anwendung gebracht werden.

Die betreffenden Spezialkassen unsers Regierungsbezirks haben sich daher hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 10. Juli 1827.

Nr. 94. Stempelsteuer. IV. in pl. 378. Juni.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Januar d. J. zu entscheiden geruhet, daß

1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungsanstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4 eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkungen oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke, und deshalb nach §. 3 Litt. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch fortdauern, daß auch
2) von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß
3) die im §. 3 Litt. i. des Gesetzes vom 7. März 1822 besonderen Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solcher, im §. 4 der Deklaration vom 27. Juni 1811 benannten Institute derjenigen neu- oder wieder eroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingegangene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird, als vorläufig bis zu der, im §. 3 Litt. i. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorbehaltenen allgemeinen Entscheidung über die Beibehaltung der Stempelfreiheiten getroffen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung Seitens der Behörden gebracht.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 14. Juli 1827.

Nr. 95. Tabacksteuer. IV. 193. Juli.

Mit Hinweisung auf den § 48 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ist höhern Orts angeordnet worden, daß mit denjenigen Grundbesitzern, welche es vorziehen sollten, statt der bisherigen Versteuerung des Gewinns von getrockneten Tabacksblättern nach ihrer Quantität, und zur Ersparung der damit verbundenen Deklarationen, Ermittelungen und Kontrollen, eine, nach örtlichen Durchschnitts-Berechnungen des mittlern Gewinns pro Morgen des mit Taback bepflanzten Bodens fixirte Steuer zu erlegen, ein Fixations-Vertrag abgeschlossen werden soll.

Die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter sind heute hiernach, so wie wegen der dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen gehörig instruirt worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bleibt es einem jeden, der ein Interesse bei der Sache hat, überlassen, sich die desfallsigen Bedingungen bei dem zunächst belegenen Haupt-Amte zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 20. Juli 1827.

Nr. 96. Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen, durch Ertheilung schriftlicher Ausweise über ihr Militairverhältniß. I. 722. Juli.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 28. v. M., im Betreff der Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen durch schriftliche Ausweise über ihr Militairverhältniß, zu befehlen geruhet, daß beim Ersatzgeschäft sämmtliche Individuen der Altersklassen von 20 bis 25 Jahren, in soweit sie nicht zum Militairdienst ausgehoben, oder gänzlich unbrauchbar erklärt werden, Loosungsscheine erhalten, welche ihr Militairverhältniß vollständig bezeichnen, und von Jahr zu Jahr durch die Kreis-Ersatzkommissionen ihres jedesmaligen Aufenthalts berichtigt und resp. ergänzt werden müssen. Diese Loosungsscheine werden auch den wandernden Handwerkern dem Wanderbuche beigefügt. Die Militairpflichtigen sind zwar nicht zu verpflichten, diese Ausweise stets bei sich zu führen; es ist ihnen aber bei Ertheilung derselben einzuschärfen, daß, wenn sie bei Reisen und Aufenthaltsveränderungen unterließen, den Ausweis über ihr Militairverhältniß bei sich zu führen, sie die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Es soll daher keinem jungen Manne der vorbemerkten Altersklassen der Aufenthalt und die Niederlassung durch die Ortsbehörden oder Landräthe gestattet werden, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfordern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sofort zu veranlassen.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 5. d. M., wird dieser Allerhöchste Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die landräthlichen und Ortsbehörden sich danach genau zu achten.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Werthsystempelgelder in Strafsachen

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird nachstehende Verordnung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 17. v. M.

Zufolge der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii an die Königl. Regierungen vom 19. September 1822, welche von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 30. v. M. sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden mitgetheilt worden ist, — von Kamptz Jahrbücher Band 20 Pag. 65 — wird in allen Straffachen der Werthstempelbetrag, nicht wie in Zivilsachen, durch Ankauf des Stempelpapiers, sondern baar gegen eine das Letztere vertretende Quittung, an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt berichtigt.

Die zum Belage der in den Salarien-Kassen-Rechnungen vorkommenden Stempelausgaben, von den Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollämtern zu ertheilenden Quittungen können, weil sie blos über die an sie gezahlten Geldbeträge für das bei ihnen angekaufte Stempelpapier ausgestellt sind, jene Baarzahlung nicht enthalten. Zur Kontrolirung der letztern bei den Salarienkassen, und deren Vereinnahmung bei den Haupt-Steuer- und resp. Haupt-Zollämtern ist es daher nothwendig, daß die Werthstempelgelder in Straffachen, und zwar:

a) mit 75 Prozent als an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt abgeführt, und

b) mit 25 Prozent als an verfassungsmäßiger Tantieme gezahlt, in den Salarien-Kassen-Rechnungen besonders in Ausgabe ausgeworfen, und durch Jahres-Quittungen resp. der Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollämter und der Tantieme-Empfänger justifizirt werden.

Da diese Werthstempelgelder wegen der davon bewilligten Tantieme bei den Gerichten schon besonders notirt werden, so unterliegt die besondere Nachweisung derselben in den Salarien-Kassen-Rechnungen auch keiner Schwierigkeit.

Das Königl. Kammergericht wird demzufolge veranlaßt:

sie dergestalt anzuordnen, daß sie sowohl bei dessen eigener Salarienkasse, als bei den Salarienkassen der Untergerichte desselben, schon in den Rechnungen pro 1827 erfolge. Potsdam, den 17. Juni 1827.

Ober-Rechnungs-Kammer.

hierdurch zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juli 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Schubring ist zum Assessor beim diesseitigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Reparatur der Brücke, welche zwischen Potsdam und Marquardt über den Schiffsgraben führt, wird die Passage desselben für die Zeit vom 20. Juli c. bis 20. August c. für Schiffe und Floßholz gänzlich gesperrt sein, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 17. Juli 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Es war sonst ein beruhigender Gedanke für die hiesigen Einwohner, daß die größte Feuersicherheit und Ordnung allhier Statt finde. Dies hat sich aber leider jetzt geändert, indem wir wiederholend von Feuersbrünsten heimgesucht werden, wodurch in der Nacht zum 14. v. M. 10 Wohnhäuser und über 20 Hintergebäude in Asche gelegt, und noch andere beschädigt sind.

Die Ursachen dieser Feuersbrünste waren bisher nicht zu ermitteln, jedoch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie durch grobe Fahrlässigkeit oder gar Brandstiftung veranlaßt sind.

Dergleichen Verbrechen werden der göttlichen Strafe nicht entgehen; damit aber die weltliche Bestrafung vollzogen werden kann, ist von den Stadtverordneten allhier für deren Entdeckung und Anzeige eine Belohnung von

Fünf hundert Thaler

ausgesetzt, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Havelberg, den 11. Juli 1827.

Der Magistrat.

---

* Das in dem Extrablatte zum 17ten Stück des Potsdamer Regierungs-Amtsblatts angekündigte Handbuch für Polizeibeamte, ist nunmehr im Drucke erschienen, und für den Preis von Einem Thaler Zehn Silbergroschen in Commission in der Creuzschen Buchhandlung zu Magdeburg und bei dem Verfasser zu haben.

Bei Bestellungen von und über sechs Exemplaren bei dem Verfasser selbst, vermindert sich der Preis auf Einen Thaler pro Exemplar.

Calbe an der Saale, 1827.

Der Bürgermeister von der Heyde.

Nachdem meine Fabrikation einer von mir erfundenen Eichel-Chokolade auf Veranlassung eines Hohen Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen geprüft und als sehr zweckmäßig anerkannt worden ist, so haben des Königs Majestät durch ein Hohes Ministerium des Innern mir ein Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung der

Eichel-Chokolade

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats auf fünf Jahre zu ertheilen geruhet, welches ich zur Vermeidung aller Beeinträchtigung meines Rechts mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 14. Oktober 1815 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 11. Juli 1827.

W. Pollack,
Chokoladen- und Marzipan-Fabrikant,
Hausvoigtei-Platz Nr. 12.

Von den Königl. Erbpachts-Gerichten zu Köritz wird der Schuhmacher Oelrich, auf Ansuchen seiner Ehefrau, Charlotte geb. Lubas, hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem

am 1. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Köritz anberaumten Präjudizial-Termine, entweder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig informirten Bevollmächtigten, wozu wir den Königl. Stadtrichter Herrn Felsch zu Kyritz in Vorschlag bringen, zu gestellen, die Klage zu beantworten, und demnächst die rechtliche Verhandlung der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die böslich Verlassung für dargethan angenommen, und sowohl auf die Trennung der Ehe, als auch auf die Strafe der Ehescheidung in contumaciam erkannt werden soll.

Wusterhausen a. d. D., den 26. März 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Köritz.

---

* Verzeichniß der im Monat Mai 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Laban, Ernst Mathias, Tischlergeselle	Danzig	42	5	3	schwarz	rund, bedeckt	schwarz
2	Nicolai, Johann Gottlieb, Böttchermeister	Ober-Neuendorf	29	5	1	dunkelblond	breit, frei	braun
3	Lips, Heinrich, Fuhrknecht	Rübingen.	35	6	7	blond	hoch	blond.

Der vom Bauer Christoph Ludwig Dessow nachgelassene, zu Molchow bei Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg belegene, auf

1560 Thl. 7 Sgr. 4 Pf.

gerichtlich abgeschätzte, erbliche Bauerhof nebst Zubehör, soll Theilungswegen meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf

den 9. Juni, 7. Juli und 25. August 1827,

jedesmal Vormittags um 8 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit aufgefordert, in denselben zu erscheinen, zu bieten und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und kann die Taxe jeden Dienstag und Sonnabend an den Vormittagen von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 15. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum öffentlichen Verkaufe des auf 6805 Thl. abgeschätzten Schulzengutes zu Beiersdorff bei Werneuchen, stehen am 17. Juli, 25. September und 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Amt Biesenthal Termine an.

Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Schuhmachermeister Stelbt gehörigen, allhier sub Nr. 8 belegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1520 Thl. 20 Sgr. 3 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlichen meistbietenden Verkauf desselben auf

den 22. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftslokale angesetzt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 4. Mai 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das dem Friedrich Wilhelm Rücker gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr IV aufgeführte Großbürgergut zu Biesenthal, welches auf 1624 Thl. 13 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schulden halber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 17. Juli d. J. zu Amt Biesenthal,
den 18. Aug. d. J. zu Neustadt E. W.,
den 25. Sept. d. J. zu Amt Biesenthal,

jedesmal Vormittags 11 Uhr angesetzt.

Neustadt E. W., den 26. Mai 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die dem Tischler Christian Neumann und seiner geschiedenen Frau, Dorothee gebornen Schulze gehörige, zu Platkow belegene und

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
blau	groß	proportionirt	breit	schwarz	lang	groß	Strausberg.
desgl.	desgl.	aufgeworfen	spitz	schwach, röthlichblond	oval	mittler	Elsterwerda.
bräunlich	dick	groß	länglich	blond	vollkommen	groß	Büdingen in H. D.

zu 1566 Thl. Kour. abgeschätzte Kleinbauer- und Krugwirthschaft, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 30. August und 29. September d. J.,

in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 30. Oktober d. J.

auf der Gerichtsstube zu Gusow, jedesmal Vormittags um 11 Uhr anstehet, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 30. Juni 1827.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die der hiesigen Herrschaft gehörige, in dem Dorfe Platkow, 2 Meilen von Wriezen und 2 Meilen von Müncheberg, belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, soll auf sechs von Michaelis 1827 an laufende Jahre in termino

den 31. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gusow meistbietend verpachtet, und können die Pachtbedingungen täglich bei dem Rentamte allhier eingesehen werden. Gusow, den 2. Juli 1827.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Zemlin gehörige, hierselbst vor dem Potsdamer Thore sub Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II pag. 491 verzeichnete, nach der in der Registratur des Stadtgerichts einzusehenden gerichtlichen Taxe, auf 474 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Windmühle, sammt Wohnhaus und Garten, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und ist ein Bietungstermin hierzu auf den 22. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden dies Grundstück, wenn nicht rechtliche Gründe ein Anderes nothwendig machen, zugeschlagen werden soll. Nauen, den 8. Juli 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Mühlenmeister Ernst Huth gehörige, unweit des Dorfes Freesdorf belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Fol. 293 eingetragene, gerichtlich auf 2232 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. taxirte Bockwindmühle nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden Bietungstermine, von denen der letztere peremtorisch ist, auf

den 13. August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Amts-Gerichtsstube, und auf

den 15. Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Müllerwohnung zu Freesdorf angesetzt.

Hierzu werden alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung vorgeladen, in denselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die speziellen Taxen der zu verkaufenden Grundstücke, so wie die Kaufbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden. Beelitz, den 18. Juli 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Ich habe von dem Herrn Besitzer den Auftrag erhalten, das eine Meile von hier entlegene Vorwerk Buchholz im Wege der Lizitation zu verkaufen. Ich lade daher alle Kauflustige zu dem auf den 8. Oktober d. J. angesetzten Lizitationstermin, des Vormittags um 11 Uhr, in meine hiesige Wohnung ein; die nähere Beschreibung und die Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Blos im Allgemeinen bemerke ich, daß die sämmtlichen Abgaben des Guts durch die Gelderhebungen von den in Erbpacht weggegebenen Außen-Ländereien gedeckt sind, mithin das Gut als abgabenfrei zu betrachten ist; daß dasselbe schweren Boden hat, an Aeckern, Wiesen und Hütungen, mit Ausschluß der gedachten Außen-Aecker, circa 700 Morgen Magdeburger Fläche enthält, und das Minimum des Kaufgeldes auf die geringe Summe von 12 Thl. für den Morgen bestimmt ist, der gegenwärtige Viehstand aus 400 Schaafen und 16 Kühen besteht, mithin der alleinige Betrag der Letztern, die Zinsen des Kaufgeldes hinlänglich deckt. Stettin a. d. O., den 17. Juli 1827.

Der Justizcommissarius Cosmar.

Ich bin Willens, die zu dem hiesigen Gute gehörenden beiden Pachtstücke, nämlich 1) das Vorwerk Vorrentin, 2) den Preuß. Kavelpaß, von kommenden Trinitatis an, und zwar ersteres am 14., letzteres aber am 15. September d. J., im Wege der Lizitation anderweitig zu verpachten. Pachtlustige können sich daher an den gedachten Tagen des Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Hofe einfinden, auch daselbst die Pachtbedingungen vorher einsehen.

Zinzow bei Friedland in Meklenburg, den 17. Juli 1827. v. Wittken.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes Großbürgergut aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist im Jahre 1824 abgebrannt, und die Gebäude sind ganz neu erbauet.

Das Gut besitzt mehr als 2 Hufen Acker, welcher ziemlich im besten Schlage liegt, und bemerke ich, daß derselbe in gutem Stande ist; der Wiesewachs beläuft sich in mittelmäßigen Jahren auf 70 bis 80 vierspännige Fuder Heu. Ferner bekömmt das Gut jährlich 6 Klafter frei Eisen-Brennholz, Bau- und Reparaturholz aber in drittheiliger Bezahlung, so viel es benöthigt ist. Die Abgaben sind jährlich 13 Thl. 5 Sgr. 6 Pf. und 1 Scheffel Roggen.

Das Gut eignet sich vorzüglich zur Gastwirthschaft. Dasselbe ist zu jeder beliebigen Zeit käuflich zu übernehmen. Kaufliebhaber haben sich an Unterzeichneten zu wenden.

Saarmund, den 19. Juli 1827.

Der Großbürger Zdrojewsky.

Am 30. Mai d. J. ist eine Kuh, von rother Farbe, an der rechten Hüfte mit einen weißen Fleck, beim Eintreiben Abends verjagt worden; dieselbe hat sich in der Gegend von Trennmen, Wachow und dessen Umgegenden aufgehalten, hat sich aber nie greifen lassen, und ihre Retirade immer ins Korn genommen. Da nun die Felder vom Winterkorn frei sind, ich aber von dem Aufenthalt der Kuh noch keine Auskunft habe erhalten können, so ersuche ich diejenigen Ortschaften, welche mir von der Kuh Nachricht geben können, solche mir gefälligst zugehen zu lassen.

Ketzin, den 20. Juli 1827.

Andreas Koppe.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 3. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 13. Juli 1827.

Nr. 97. Jurisdiktionszins. III. 655. Juli.

Es sind Fälle vorgekommen, wo den Neubauenden auf Trennstücken oder sonst von fremden Eigenthümern acquirirten Grundstücken nicht gleich eröffnet ist, daß sie vom Tage ab, wo sie das neue Etablissement beziehen, den observanzmäßigen Jurisdiktions-Zins entrichten müssen. Die daraus entstandenen Nachforderungen des Staates haben oft nicht realisirt werden können, vielmehr ist deren Erlaß oder Niederschlagung nöthig geworden. Um diesen Nachtheil für die Zukunft zu vermeiden, weisen wir die sämmtlichen Rent- und Domainenämter, in deren Bezirk die Erhebung des Jurisdiktions-Zinses auf örtlicher Observanz beruht, hierdurch an, bei Zerstückelung von Grundstücken und Errichtung neuer Niederlassungen auf die Feststellung und Einziehung des Jurisdiktions-Zinses in den gesetzlichen Terminen genau Acht zu haben, widrigenfalls sie für die durch versäumte Feststellung und Einforderung dem Staate entgehenden Gefälle verantwortlich bleiben.

Die Gerichtsbehörden, welche von dergleichen Abtrennungen und Veräußerungen nothwendig Kenntniß erhalten, fordern wir auf, davon stets den betreffenden Beamten Kenntniß zu geben, damit sie die gutsherrlichen Rechte wahrnehmen können.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 23. Juli 1827.

Nr. 98. Eingelöfete Staatsschuldverschreibungen. C. 149. Juli.

Im Verfolg der, im Amtsblatte
vom Jahre 1823 Seite 36, unterm 22. Januar 1823,
vom Jahre 1825 Seite 173, unterm 12. Juli 1825, und
vom Jahre 1827 Seite 38, unterm 5. Februar d. J.
gegebenen Nachrichten, im Betreff der gerichtlichen Niederlegung der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß nach den darüber besonders in Druck erschienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im

Laufe des Jahres 1826 an Staats-Schuldverschreibungen eingelöset, und am 12. Mai d. J. bei dem Königlichen Kammergericht niedergelegt worden sind:

1) 22 Stück alte Kurmärkische Landschaftliche Obligationen, im Gesammtbetrage von ..... 46,500 Thlr.
2) 68 Stück Domainen-Pfandbriefe, im Betrage von ..... 68,000 Thlr.
3) 12,474 Stück Staats-Schuldscheine im Betrage von ..... 1,994,950 Thlr.
4) 249 Stück Kurmärkische Krieges-Schulden-Obligationen, im Gesammtbetrage von ..... 138,075 Thlr.
5) 66 Stück Neumärkische Krieges-Schulden-Interims-Scheine, im Gesammtbetrage von. 35,250 Thlr.
6) 889 Stück Provinzial-Staatsschuld-Dokumente, im Gesammtbetrage von ..... 451,974 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.
7) 341 Stück Obligationen von der bei Ueberfeld und Serrurier gemachten Anleihe, im Gesammtbetrage von ..... 341,000 Gulden Holländ.
8) 337 Stück Englische Obligationen aus der Anleihe bei N. M. v. Rothschild, im Gesammtbetrage von ..... 88,600 Pfund Sterling.

Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Potsdam, den 25. Juli 1827.

Nr. 99. Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten. I. 186. Juli.

Zur Deklaration und Ergänzung des Reskripts des vormaligen Ministerii des Handels vom 28. August 1822, wegen der Sicherheitsmaaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten und derjenigen Stromfahrzeuge, welche dem Transport von Menschen gewidmet sind, (Amtsblatt 1822 Seite 216) ist durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 6. Mai d. J. folgendes nachträglich festgesetzt worden.

Ad §. 3 A. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit der in diesem §. benannten Fahrzeuge, muß außer einem zuverlässigen Schiffer auch noch die Orts-Polizeibehörde mit zugezogen werden.

B. Der Leisten, welcher die zu gestattende Einsenkung des Fahrzeuges bezeichnet, muß mindestens einen Zoll breit sein, und ist hierzu eine möglichst unauslöschliche Farbe zu wählen, welche immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

C. Bei Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus nicht zu gestatten.

D. Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

Ad §. 12 A. Die in jedem Jahre mindestens zwei Mal von Amtswegen vorzunehmende Revision einer jeden Fähranstalt, soll durch den Kreis-Baubeamten mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörde einmal mit dem Anfange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und selbige nicht nur auf die baulliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße, sondern auch auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. — Sollte sich bei der folgenden Revision ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte nicht nur, in sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, sondern er muß solches auch der Königl. Regierung anzeigen, worauf nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beizutreiben sind. — Bei bemerkten Vernachläßigungen und Versäumnißen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde demnächst zu weiteren Maaßregeln veranlaßt werden könne.

B. Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß, muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt worden ist. Wenn dergleichen Gefäße durch vorgenommene Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3 des Reskripts vom 28. August 1822 und den gegenwärtigen Zusätzen zu diesem §. anderweit festgesetzt werden.

* * *

Indem wir vorstehende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir nochmals auf die unterm 14. September 1822 publizirten Vorschriften aufmerksam, und bemerken zugleich, daß jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen durch eine Polizeistrafe von 5 bis 20 Thaler, mit Anwendung der Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 88 — 89 von uns geahndet werden wird. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so wird noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen die Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung derselben, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 691, 692, 776, 777, 780, 781 in Antrag gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden, so wie der älteren, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften strenge zu halten, so wie auch die Herren Bezirks-Baubeamten, die Orts-Polizeibehörden, und alle, welche es angeht, sich hiernach auf das genaueste zu achten haben.

Auch fordern wir das gesammte Publikum hierdurch auf, etwa bemerkte Vernachläßigungen dieser Vorschriften uns zur Abhülfe und Bestrafung anzuzeigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juli 1827.

Nr. 100. Schleusengeld für die Wittstocksche und Goldbeckschе Schleusen. IV. 579. Juni.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schleusengeld, welches für die Passage der Wittstockschen und Goldbeckschen Schleusen bei Wittstock, von jeder Klafter Brennholz mit 8 Pfennigen, und von jedem Balken oder Stück Bauholz mit einem Silbergroschen drei Pfennigen für jede Schleuse zu erlegen ist, nicht mehr auf dem Domainenamte Goldbeck, sondern bei dem Thorkontroleur am Röbeler Thore zu Wittstock zu berichtigen ist, und daß die Schleusen nicht eher geöffnet werden dürfen, als bis durch Vorzeigung der Schleusengeld-Quittungen der Nachweis, daß das Schleusengeld berichtigt worden, geführt ist.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 28. Juli 1827.

Nr. 101. Chaussee-Hebestelle beim Vorwerk Alt-Geltow. I. 1469. Juli.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die erste Hebestelle auf der Chaussee nach Brandenburg, mit dem 1. künftigen Monats nach der neu errichteten Hebestelle beim Vorwerk Alt-Geltow verlegt werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 16. Prüfung der Salarien-Kassen-Rechnungen und Beläge.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, bei welchen keine besondere gerichtliche Kalkulatoren angestellt sind, werden hierdurch angewiesen, zur Befolgung des § 47 der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßige Prüfung der Salarien-Kassen-Rechnungen und Beläge in calculo, von anderen Beamten des Gerichts in Gemäßheit einer diesfälligen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 17. Juni 1825 bewirkt werde.

Berlin, den 16. Juli 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Baues der beiden, bei Saarmund auf dem Wege von Beelitz nach Teltow und Berlin belegenen Brücken, von welchen die eine über das Frei-Fließ, die andere über das sogenannte faule Loch führt, wird die Passage über selbige vom 25. Juli bis zum 20. August d. J. gesperrt, daher Reisende ihren Weg über die Drewitzer Brücke nehmen müssen. Potsdam, den 24. Juli 1824.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1826.

In Beziehung auf die Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1826, wird von Seiten des Zivil-Waisenamts zu Potsdam über die Verwaltung der Stiftung im Laufe des Jahres 1826, hiermit in Folgendem die vorschriftsmäßige Rechenschaft gegeben, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Hauptversammlung der Aktionaire des Vereins, welche am 6. Juni d. J. Statt fand, die Jahresrechnung von 1826 vorgelegt und von selbiger für richtig anerkannt worden ist.

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1826.

Nr.					Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summa.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat für das Jahr 1826 betragen:												
1	an Kapitalbeiträgen	2750	22	2									
	davon geht ab der Ausfall von 10600 Thlr. in Staatsschuldscheinen, welche für 9354 Thlr 16 Sgr. 1 Pf. verkauft und das Geld anderweit zu 5 Prozent untergebracht worden, mit	1260	22	3	1489	29	11	—	—	—	1489	29	11
2	an fortlaufenden Beiträgen ...	—	—	—	820	10	—	820	10	—	1640	20	—
3	an Miethe, Pächten und Zinsen	—	—	—	79	22	—	1754	10	3	1834	2	3
	Summa	—	—	—	2390	1	11	2547	20	3	4964	22	2
	Hierzu der Bestand vom Jahre 1825	—	—	—	24116	29	2	560	21	2	24677	20	4
	Summa der Einnahme	—	—	—	26507	1	1	3135	11	5	29642	12	6

Digitized by Google

Nr.		Th.	Sgr.	Pf	Kapitalfonds. Thl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Thl.	Sgr.	Pf.	Summa. Thl.	Sgr.	Pf.
	Dagegen betrug die Ausgabe:												
1	für Unterhaltung der Grundstücke:												
	a) an Kommunallasten	42	22	6									
	b) an Feuerkassengeldern	58	8	6									
	c) an Bau- und Reparaturkosten	232	20	11									
								333	21	11	333	21	11
2	an Zinsen	—	—	—	—	—	—	105	—	—	105	—	—
3	zur Ergänzung des Inventars	—	—	—	—	—	—	78	26	6	78	26	6
4	zu Schreibmaterialien, Kopialien, Druckkosten	—	—	—	—	—	—	273	11	3	273	11	3
5	zur Unterhaltung der Waisen:												
	a) für Bekleidung	355	12	—									
	b) für Beköstigung und Wäsche	764	25	—									
	c) für Aufsicht	80	—	—									
	d) für Privatunterricht und Schulgeld	155	10	—									
	e) für Feuerungs- und Wirthschaftskosten	284	15	—									
	f) für Erleuchtung und kleine extraordinaire Ausgaben	56	23	9									
								1696	25	9	1696	25	9
6	an Unterstützungen für Mädchen	—	—	—	—	—	—	85	—	—	85	—	—
7	an extraordinairen Ausgaben	—	—	—	—	—	—	61	29	3	61	29	3
	Summa der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	2634	24	8	2634	24	8
	Die Einnahme war	—	—	—	26507	1	1	3135	11	5	29642	12	6
	Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1826	—	—	—	26507	1	1	500	16	9	27007	17	10
	welcher vorhanden war:												
1	in zinsbar belegten Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19275	—	—
2	in Staatspapieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6600	—	—
3	baar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1132	17	10
	Summa wie vorstehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27007	17	10

Nach dem Verwaltungs-Etat für das Jahr 1827 beträgt die Einnahme pro 1827: 3647 Thlr. 10 Sgr., also 221 Thlr. 15 Sgr. mehr als für das Jahr 1826.

Es ist seitdem die zweite Auflage der Abhandlung, welche schon im Jahre 1826 unter dem Titel:

Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam ꝛc.

von dem Vorsteher des Zivil-Waisen-Amts herausgegeben worden war, erschienen. (zu haben bei Riegel in Potsdam für 10 Sgr. zum Besten der Stiftung).

Digitized by Google

Die jährlich im Amtsblatte zu gebende Uebersicht wird von jetzt an die nämliche Anordnung der Gegenstände, wie sie in jener Abhandlung beobachtet worden ist, beibehalten, um den Besitzern derselben die Uebersicht des Zustandes der Stiftung zu erleichtern.

I. Die Statuten der Stiftung und die Beschlüsse der Stiftungs-Versammlung.

Es ist beschlossen worden, die Kapitalien der Anstalt nur gegen pupillarische Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte des gerichtlich taxirten Werthes der Grundstücke auszuleihen.

II. Stipendien.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 26. April d. J., mittelst Einzahlung einer Summe von 3000 Thlr., ein Stipendium gestiftet, in Gemäßheit der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre:

„Um dem Zivil-Waisenhause zu Potsdam eine gleiche Theilnahme zu widmen, als solches „nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. von Seiten mehrerer Departements-Chefs durch „Stiftung eines Stipendien-Fonds von 3000 Thlr. für verwaisete Söhne von Staatsdie„nern ihrer resp. Departements, zu meinem Wohlgefallen, geschehen ist, will Ich ein sol„ches Stipendium für verwaisete Söhne von Predigern und Schullehrern an Gymnasien „und Seminarien, oder Kreis-Medizinal-Beamten der Provinz Brandenburg, aus den Er„sparnissen bei den Fonds des Ihnen anvertrauten Ministeriums, namentlich bei den Ge„halts-Fonds für die Regierungs- Konsistorial-, Schul- und Medizinal-Räthe pro 1826 „stiften lassen, dazu die angetragene Summe von dreitausend Thalern hiermit bewilligen, „und zugleich genehmigen, daß diese Stelle von dem Ministerium der geistlichen, Unter„richts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen werde.

„Berlin, den 15. Februar 1827. Friedrich Wilhelm.

„An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein."

In Folge dessen ist dem gedachten Hohen Ministerium das Recht der Besetzung der siebenzehnten Zöglingsstelle verliehen worden.

III. Durch Einzahlung eines Kapital-Beitrags von 50 Thlr. sind bis zum Schlusse des Jahres 1826 drei neue Mitglieder der Stiftung beigetreten.

IV. Ebenso durch Einzahlung eines jährlichen Beitrags von 5 Thlr. und darüber 33, unter denen 2 mit 12 und 3 mit 10 Thlr. jährlich.

V. Durch den Tod hat die Stiftungs-Versammlung zwei Mitglieder:

den Herrn Professor Behrends in Berlin und
den Herrn Geh. Medizinal-Rath Walther

verloren.

VI. Zu geringeren jährlichen Beiträgen, unter 5 Thlr., haben sich 44 Personen unterzeichnet.

VII. An Kapital-Beiträgen unter 50 Thalern sind im Laufe des Jahres 1826: 213 Thlr. 20 Sgr. eingegangen, worunter eine Summe von 30 Thalern besonders erwähnt zu werden verdient, welche bei Gelegenheit der Dienst-Jubelfeier des Herrn General-Staats-Kassen-Kassirers Weber gesammelt worden sind.

VIII. An Kapital-Beiträgen für den Unterstützungs-Fonds für verwaisete Mädchen sind eingegangen 245 Thlr; hierunter verdient besonders erwähnt zu werden die Summe von

50 Thlr. Kapital
und 3 Thlr. Zinsen,

überhaupt 53 Thlr.,

von einem jungen Geistlichen und dessen Gattin, an ihrem Hochzeitstage der Stiftung bestimmt, als erste Grundlage zum Unterstützungs-Fonds für verwaiſete Prediger-Töchter, und 6 Thlr. von den Schülerinnen der ersten Klasse der Töchterschule zu Wriezen an der Oder.

IX. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungs-Fonds für verwaiſete Mädchen sind unterzeichnet worden 27 Thlr. 15 Sgr.

X. An Vermächtnissen sind der Stiftung zugekommen:

1) von der Frau Kastellanin Lehmann zu Potsdam ..... 5 Thlr.,
2) von dem Regiments-Chirurgus Andr. Gottfr. Rosenmeyer in Berlin 100 Thlr.,
3) von der Wittwe Gärtner zu Potsdam ..... 5 Thlr.,

überhaupt 110 Thlr.

XI. Abgang und neue Aufnahme von Zöglingen bis zum heutigen Tage.

Zu Ostern sind abgegangen:

1) Friedrich Creutziger aus Charlottenburg; er hat die Gewerbeschule zwei Jahre lang besucht, und lernt die Buchbindekunst;
2) Ernst Wolff aus Trebbin; er ist als Alumnus zu dem Joachimsthalschen Gymnasium übergegangen.

Dagegen sind neu aufgenommen worden:

1) für die erledigte 5te Zöglingsstelle: Theodor Zehlicke, Sohn des weiland Bürgermeisters Zehlicke in Wusterhausen an der Dosse;
2) für die erledigte 6te Zöglingsstelle: Joh. Friedrich Junglaaß, Sohn des weiland Doctor med. Junglaaß zu Schwedt;

beides Söhne von Mitgliedern der Stiftungs-Versammlung.

Sodann ist für die aus den Mitteln der Stiftung neu fundirte 16te Zöglingsstelle: Joh. Heinrich Gottlieb Lindenberg, Sohn des weiland Steuer-Inspektors Lindenberg zu Wittstock, gewählt worden.

XII. Veränderung im Personale der Beamten.

Statutenmäßig sind der Herr Professor Schleiermacher in Berlin und dessen Stellvertreter, der Herr Bischof Dr. Eylert zu Potsdam, ausgeschieden, jedoch beide einstimmig wieder aufs Neue erwählt worden. Die durch den Tod eines sehr achtbaren Mitgliedes des Zivil-Waisen-Amts, des Justizraths Schulze, erledigte Stelle eines Stellvertreters des rechtskundigen Mitgliedes des Zivil-Waisenhauses, des Stadtgerichts-Direktors Jahn, wurde dem Stadtsyndikus Stöpel übertragen.

Ganz vorzüglich ist aber eines neuen Beweises des Wohlwollens Sr. Majestät des Königs gegen unserer Stiftung dankbar zu erwähnen, indem Allerhöchstdieselben geruhet haben, bei Gelegenheit der Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Karl die Summe von

Fünfhundert Thalern

aus Höchst Ihrer Chatoulle der Stiftung zu verehren. Potsdam, den 7. Juni 1827.

Das Zivil-Waisenamt.

Extra-Blatt

zum

31sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Bedarf an Rauchfourage zur Militair-Verpflegung

A. vom 1. Oktober d. J. bis Ende September k. J.

1)	in Fürstenwalde	mit ungefähr	5750	Zentner	Heu	und	850	Schock	Stroh,
2)	in Beeskow	"	"	5500	"	"	"	810	"	"
3)	in Treuenbrietzen	"	"	150	"	"	"	25	"	"

B. vom 1. Januar bis Ende Dezember k. J.

1)	in Frankfurt an der Oder	mit ungefähr	2900	Zentner	Heu	und	430	Schock	Stroh,
2)	in Guben	"	"	117	"	"	"	17	"	"
3)	in Lübben	"	"	35	"	"	"	5	"	"
4)	in Sorau	"	"	350	"	"	"	50	"	"
5)	in Cottbuß	"	"	50	"	"	"	7	"	"
6)	in Cüstrin	"	"	500	"	"	"	75	"	"
7)	in Landsberg a. d. Warthe	"	"	5200	"	"	"	750	"	"
8)	in Friedeberg	"	"	2250	"	"	"	320	"	"
9)	in Woldenberg	"	"	2250	"	"	"	320	"	"
10)	in Schwedt	"	"	5050	"	"	"	735	"	"
11)	in Wriezen	"	"	2250	"	"	"	320	"	"
12)	in Rathenow	"	"	4800	"	"	"	720	"	"
13)	in Brandenburg	"	"	5400	"	"	"	810	"	"
14)	in Havelberg	"	"	135	"	"	"	18	"	"

soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Lieferung gegeben werden.

Es werden daher Preduzenten und andere zuverläßige Unternehmer hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur in stempelfreien, aber frankirten Eingaben, bezeichnet mit „Lieferungs-Anerbieten", bis zum 31 August d. J. bekannt zu machen, für welche Preise sie die Lieferung zu übernehmen gewilligt sind.

Die Bedingungen, welche hierbei zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

a) der Bedarf in Rathenow, Havelberg, Guben, Lübben und Treuenbrietzen wird direkte an die Truppen, in den übrigen Städten aber an die betreffenden Magazin- und Depot-Verwaltungen successive nach Maaßgabe der vorhandenen Räume und des Bedarfs, unter Berücksichtigung, daß stets ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum wenigstens vorräthig gehalten werden muß, geliefert.

b) Die Beschaffenheit der Fourage ist im §. 18 des Fourage- und Grasungs-Reglements vom 9. November 1788 vorgeschrieben, und darnach muß die Lieferung erfolgen. Etwanige Beschwerden über die Qualität der Fourage werden nach §. 22 und 23 dieses Reglements durch eine darin genannte Kommission entschieden.

c) In Rathenow, Havelberg, Guben, Lübben und Treuenbrietzen wird das Heu in Bunden zu 10 oder 15 Pfund, exkl. Strohband, und das Stroh in Bunden zu 20 Pfund, in allen andern Magazinen oder Depots aber das Heu lose, der Zentner zu 110 Pfund, und das Stroh in 60

Bunden à 20 Pfund pro Schock franco geliefert.

d) Als Kaution wird in der Regel der zehnte Theil des Werths des übernommenen Lieferungs-Quantums baar oder in Staats-Papieren bei der Königl. General-Militairkasse deponirt.

e) Der Zuschlag wird lediglich dem Ermessen der unterzeichneten Behörde vorbehalten, und die Submittenten bleiben bis den 15. September d. J. an ihr Gebot gebunden. Wird bis dahin mit ihnen nicht näher unterhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind, weil Andere billigere Preise gestellt haben, daher denn auch auf solche Offerten kein Bescheid erwartet werden kann.

f) Die Submissionen müssen deutlich und bestimmt abgefaßt, und die Preise beim Heu für einen Zentner, und beim Stroh für 1 Schock angegeben, auch muß bemerkt werden, für welche Garnison und in welchem Umfange die Lieferung verlangt wird. Unbestimmte, oder nach dem 31. August d. J. eingehende Submissionen können gar nicht berücksichtigt werden.

g) Die Kosten dieser Bekanntmachung und des zum Kontrakts-Abschluß erforderlichen Stempelpapiers tragen die Unternehmer.

Berlin, den 28. Juli 1827.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Korps.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Cüstrin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Ober-Proviantmeister Neuendorf, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 26. August d. J., oder uns unmittelbar bis zum 22. August d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 27. August d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Steckbriefe.

* Die nachstehend signalisirte, schon unterm 9 April d. J. von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin nach hiesiger Stadt zurückgewiesene, und bald darauf zu Parchim im Mecklenburgschen als eine Vagabondin von neuem angehaltene unverehelichte Dorothee Vogeler, ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. aus der Stadt Puttlitz, wo sie bis zur nähern Ermittelung ihrer Angehörigkeits-Verhältnisse detinirt war, entwichen, und hat zugleich folgende, der Tochter des Magistratsdieners Grünewald aus einem verschlossenen Koffer entwandte weibliche Kleidungsstücke und Sachen, als:

1) ein Kleid von rothbuntem Französischen Kattun,
2) ein Kleid von grünem, gelbgeblümten Kattun,
3) zwei rothbunte seidene Tücher, wovon eins mit kurzen Frangen versehen,
4) ein weißes Schnupftuch mit rother Kante,
5) ein neues Hemde,
6) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe,
7) ein Paar braune Zeugschuhe,
8) ein Paar neue schwarzlederne Pantoffeln,
9) drei verschiedene Kämme,
10) einen großen Handkorb,

mit sich genommen.

Die resp. Polizeibehörden werden aufgefordert, auf die ꝛc. Vogeler zu vigiliren, solche im Betretungsfalle festzunehmen und an den Magistrat zu Puttlitz per Transport abliefern zu lassen. Potsdam, den 26. Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Die unverehelichte Dorothee Vogeler ist lutherischer Religion, 22 Jahr alt und von mittler Größe, sie hat hellbraune Haare, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleinen Mund und kleine Nase, rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist von untersetzter Statur.

* Der Arbeitsmann Johann Karl Christian Lohmann von hier, ist, nachdem er zwei blaue Tuchoberröcke, und zwar

einen schon abgetragenen mit besponnenen Knöpfen, und

einen dergleichen, noch ungewandt, mit erhabenen besponnenen Knöpfen

geborgt, auch seine Stiefeln hat befohlen lassen, in einem ebenfalls geliehenen einbörtigen Kahn mit Segel, am 20. d. M. abgefahren, und bisher nicht zurückgekehrt, daher zu vermuthen, daß er gedachte Gegenstände zu entwenden, und sich zu entfernen beabsichtet.

Die betreffenden Behörden werden daher dienstlichst ersucht, den ꝛc. Lohmann im Betretungsfalle anhalten und anhero transportiren, auch die vorhandenen Gegenstände in Beschlag nehmen zu lassen.

Havelberg, den 23. Juli 1827

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Lohmann ist evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, gewohnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, langes Kinn und Gesicht, etwas blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und pockennarbig.

Derselbe trägt wahrscheinlich einen von den mitgenommenen Röcken und die neu befohlten Stiefeln.

---

* Donnerstag den 9. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Packhofe 144 Centner 56 ℔ beschriebene und bedruckte Papiere, in Registern, Akten und Quittungen aus der vormaligen Akzise-Verwaltung bestehend, in einzelnen Partien von ganzen, halben und Viertel-Zentnern gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß auf jedes annehmliche Gebot der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, sofort erfolgen soll.

Potsdam, den 30. Juli 1827.

Königliches Haupt-Steueramt.

Das dem Hüfner Joh. Gottf. Friedrich zu Groß-Briesen gehörige, daselbst belegene Hüfnergut nebst Pertinentien, Vieh, Schiff und Geschirr, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu Bietungstermine auf

den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

den 6. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Behausung des Justitiarius zu Loburg, u.

den 5. Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Friedrichschen Gute zu Groß-Briesen, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa noch erfolgenden Gebote, mit Ausnahme der gesetzlich verstatteten Fälle, nicht geachtet werden wird, und die Taxe, nach welcher das zu subhastirende Grundstück, nach Abzug der Lasten und Abgaben, auf 877 Thl. 1 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, so wie die Verkaufsbedingungen, auf dem Gerichtslokal zu Schmerwitz und in der Behausung des Justitiarius zu Loburg eingesehen werden können.

Loburg, den 9. Mai 1827.

Brandt von Lindausche Gerichte über Schmerwitz ꝛc.

Der im Dorfe Manker, Ruppinschen Kreises, in der Mark Brandenburg belegene, vom Bauer Christian Wilhelm Ludwig Falkenberg nachgelassene separirte, auf 2237 Thl. 15 Sgr. gerichtlich taxirte erbliche Bauerhof, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf

den 25. August d. J., Vormittags 8 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube an, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe kann alle Sonnabend Vormittags in der Registratur, so wie in der Behausung des Justiz-Assessors Sichler eingesehen, und werden die etwanigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Alt-Ruppin, den 19. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der dem minorennen Schulzensohn Johann Friedrich August Amos gehörige, zu Rübehorst belegene Bauerhof, mit den vorhandenen Ackergeräthschaften, Vieh, Möbeln und Hausrath, in dem dazu auf den 24. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt a. d. Dosse vor dem Königl. Justizamte daselbst, anberaumten Termine öffentlich verpachtet werden, und die Uebergabe des Grundstücks mit Zubehör zu Michaelis d. J. erfolgen soll.

Neustadt an der Dosse, den 19. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem Karl Ludwig Jost gehörige, im Hypothekenbuche Blatt 128 aufgeführte, und auf 927 Thlr. abgeschätzte Kolonistengut zu Tuchen bei Neustadt-Eberswalde, ist Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ein Bietungstermin auf

den 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu Amt Biesenthal angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 22. Juni 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse der verstorbenen, verehelicht gewesenen Stellmacher Arondt geb. Fritze gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 532 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf den

5. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Pritzwalk, den 27. Juni 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die zu Biesdorf unweit hiesiger Residenz an der Frankfurter Kunststraße belegene, Fol. 92 des Hypothekenbuchs des unterzeichneten Gerichts von Biesdorf auf den Namen des Müllers Gottlieb Friedrich Lehmann und dessen Ehefrau Marie Rosine geb. Krämer aufgeführte, zu 1806 Thlr. 22 Sgr., ohne Abzug der jährlich auf 40 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. berechneten Abgaben, gerichtlich geschätzte Bockwindmühlen-Besitzung, welche jedoch Johannis 1839 dem Wiederkaufsberechtigten Johann Friedrich August Beutel für 1800 Thlr. auf Verlangen zurückverkauft werden muß, ist Schuldenhalber im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf

den 29. August, 29. September und 31. Oktober d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

hier im Amte Mühlenhof vor unterzeichnetem Gerichte an; die Taxe ist an den Wochentagen des Vormittags in der Registratur einzusehen.

Berlin, den 5. Juli 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhof.

Es sollen am 6. September d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause

115 Klafter Eichen-Kloben-Holz,
80 " " Knüppel- "
816 " Kiehnen-Kloben- "
193 " " Stubben und
11 Stück Eichen-Nutzholz,

nach vierzehntägiger Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Holz ist numerirt, und steht in der hiesigen Heide am Jagdplatz, Ferger-Wege, Schweinebucht und am Jägerbaum. Der hiesige Förster ist angewiesen, auf Verlangen solches zu zeigen. Beelitz, den 24. Juli 1827.

Der Magistrat

Bei der Unterzeichneten stehet ein Billard, gut und dauerhaft gebaut, und ganz fehlerfrei, nebst Zubehör, aus freier Hand zu verkaufen, und kann selbiges im Hause des Kürschnermeisters Herrn Böning am Wiesenburger Thore, eine Treppe hoch, von Kauflustigen beliebigst in Augenschein genommen und besehen werden.

Belzig, den 27. Juli 1827.

Wittwe Lange.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 10. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1078. Die Verordnung zur näheren Bestimmung des Art. 5 Buchstabe a der Deklaration vom 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. Vom 13. Juli 1827.

Nr. 1079. Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1827., in Betreff der, mit dem Königlich Französischen Gouvernement, behufs der gegenseitigen Gewähr der Wiederaufnahme solcher zur Handwerk treibenden Klasse gehörigen Unterthanen, welche sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf das Gebiet des anderen Staates begeben, abgeschlossenen Uebereinkunft.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. August 1827.

Nr. 102. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. II. 6. August.

Auf das Ausschreiben vom 15. Februar d. J., Amtsblatt Stück 8 Nr. 32, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 36 Thl. 24 Sgr. 8 Pf. eingekommen ..... 421 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

Hiervon hat der Herr Prediger Dieckmann zu Danewitz erhalten ..... 400 Thl.

und es verbleibt ein Bestand von ..... 21 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Herrn Prediger Bünger zu Parchau, I. Superintendentur Burg, welcher bei dem Brande am 3. Dezember 1826 unter $\frac{1}{4}$ verloren, 100 Thl.

2) dem Herrn Prediger Rau zu Neuenhagen, Superintendentur Berlin, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 11. zum 12. Februar d. J. über $\frac{1}{4}$, jedoch weniger als die Hälfte verloren ..... 200 Thl.

3) dem Herrn Prediger Mylius zu Ferchesar, Superintendentur Dom-Brandenburg, welcher bei dem Brande am 29. März d. J. über die Hälfte verloren ..... 400 Thl.

4) dem Herrn Prediger Beust zu Friesack, Superintendentur Rathenow, welcher bei dem Brande am 16. Juni d. J. über $\frac{1}{4}$, jedoch weniger als die Hälfte verloren ..... 200 Thl.

Summa 900 Thl.

Nach Abzug des vorhandenen Bestandes von ..... 21 Thl. 24 Sgr. 8 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen ..... 878 Thl. 5 Sgr. 4 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 770 Mitglieder, von welchen 98 in den Jerichowschen Kreisen wohnen.

Diese sind seit dem 1. April d. J. in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., Amtsblatt Stück 3 Nr. 10, ausgeschieden, und zur Magdeburger Sozietät übergegangen; sie tragen daher zu den 200 Thl. Entschädigungsgeldern für den Herrn Prediger Beust zu Friesack, da der dortige Brand nach dem 1. April d. J. Statt gefunden hat, nicht, und nur noch zu den außerdem aufzubringenden 678 Thl. 5 Sgr. 4 Pf. bei. Hiernach zahlt daher jeder der Herren Prediger in den Jerichowschen Kreisen

sechs und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennige,

und jedes der übrigen Mitglieder der Sozietät

einen Thaler sieben Silbergroschen.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 1. August 1827.

Nr. 103. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. 11. 7. August.

Auf das Ausschreiben vom 15. Februar d. J., Amtsblatt Stück 8 Nr. 33, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 6 Thl. 10 Sgr. 1 Pf. eingekommen ..... 461 Thl. 22 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen: an die Schullehrer

Ganbert zu Fahrenwalde	100 Thl.
Haack zu Gladow	100 Thl.
Kühne zu Danewitz	100 Thl.
Böttcher zu Gallun	100 Thl.
Rettel zu Neu-Barnim	50 Thl.
überhaupt	450 Thl. — Sgr. — Pf.

es ist daher ein Bestand von ..... 11 Thl. 22 Sgr. 1 Pf. verblieben.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Vehse zu Gellmersdorff, Superintendentur Angermünde, welcher bei dem Brande am 10. August 1826 über $\frac{1}{4}$ und unter der Hälfte ververloren ..... 50 Thl.
2) dem Schullehrer Güldenpfennig zu Parchau, I. Superitendentur Burg, bei dem Brande am 3. Dezember 1826 desgleichen ..... 50 Thl.
3) dem Schullehrrr Kikebusch zu Ferchesar, Superintendentur Dom-Brandenburg, welcher bei dem Brande am 29. März d. J. über die Hälfte verloren ..... 100 Thl.
4) dem Schullehrer Leuenberg zu Summt, Superintendentur Berlin, bei dem Brande am 20. Juni d. J. desgleichen ..... 100 Thl.
5) dem Schullehrer Schäfer zu Glambeck, reformirten Superintendentur Neu-Ruppin, bei dem Brande am 18. Juli d. J. desgleichen ..... 100 Thl.

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt ... 400 Thl.
und nach Abzug des obigen Bestandes von ..... 11 Thl. 22 Sgr. 1 Pf.
bleiben daher noch aufzubringen ..... 388 Thl. 7 Sgr. 11 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1518 Mitglieder, von welchen 179 in den Jerichowschen Kreisen wohnen. Diese sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., Amtsblatt Stück 3 Nr. 10, seit dem 1. April d. J. ausgeschieden und zur Magdeburger Sozietät übergegangen; sie tra-

gen daher zu den 200 Thl. Entschädigungsgeldern für die Schullehrer Leuenberg zu Summt und Schäfer zu Glambeck, da die dortigen Brände nach dem 1. April d. J. Statt gefunden haben, nicht, und nur zu den übrigen noch aufzubringenden 188 Thl. 7 Sgr. 11 Pf. bei.

Hierzu zahlt daher jeder der Landschullehrer in den Jerichowschen Kreisen

drei Silbergroschen neun Pfennige,

und jedes der übrigen Mitglieder der Sozietät

acht Silbergroschen sechs Pfennige.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Wir machen zunächst die Herren Direktoren und Rektoren, so wie die Zeichenlehrer der Lehranstalten unseres Bereichs auf die, 1825 in der zweiten Auflage erschienene Schrift des Malers Peter Schmidt, aufmerksam, betitelt: „Anleitung zur Zeichenkunst, besonders für diejenigen, die ohne Lehrer dieselbe erlernen, für Eltern, die ihre Kinder darin selbst unterrichten wollen, zugleich auch in Schulen für Kinder unter ihrem zehnten Jahre, als Einleitung zum Naturzeichnen, nebst Bemerkungen über die Methode des Unterrichts im Allgemeinen und über den Unterricht im Zeichnen insbesondere", zwei Hefte, mit 98 kleinen Vorlegeblättern, nebst mathematischen Figuren, und bei dem Herrn Verfasser, hierselbst am Kupfergraben Nr. 6 wohnhaft, zu bekommen. (Preis vier Thaler funfzehn Silbergroschen.)

Berlin, den 19. Juli 1827.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Die Rechts-Kandidaten Michael von Horzborg-Tucholka, Maximilian August von Ketelhodt und Eduard Georg Nicolovius, sind als Auscultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Kandidat der Mathematik Friedrich August Stüler ist als Baukondukteur, und der Kandidat der Feldmeßkunst, Oberjäger Karl August Stahr als Feldmesser vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

32sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der Bedarf an Rauchfourage zur Militair-Verpflegung

A. vom 1. Oktober d. J. bis Ende September k. J.

1)	in Fürstenwalde	mit ungefähr	5750	Zentner	Heu	und	850	Schock	Stroh,
2)	in Beeskow	"	5500	"	"	"	810	"	"
3)	in Treuenbrietzen	"	150	"	"	"	25	"	"

B. vom 1. Januar bis Ende Dezember k. J.

1)	in Frankfurt an der Oder	mit ungefähr	2900	Zentner	Heu	und	430	Schock	Stroh,
2)	in Guben	"	117	"	"	"	17	"	"
3)	in Lübben	"	35	"	"	"	5	"	"
4)	in Sorau	"	350	"	"	"	50	"	"
5)	in Cottbuß	"	50	"	"	"	7	"	"
6)	in Cüstrin	"	500	"	"	"	75	"	"
7)	in Landsberg a. d. Warthe	"	5200	"	"	"	750	"	"
8)	in Friedeberg	"	2250	"	"	"	320	"	"
9)	in Woldenberg	"	2250	"	"	"	320	"	"
10)	in Schwedt	"	5050	"	"	"	735	"	"
11)	in Wrietzen	"	2250	"	"	"	320	"	"
12)	in Rathenow	"	4800	"	"	"	720	"	"
13)	in Brandenburg	"	5400	"	"	"	810	"	"
14)	in Havelberg	"	135	"	"	"	18	"	"

soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Lieferung gegeben werden.

Es werden daher Produzenten und andere zuverläßige Unternehmer hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur in stempelfreien, aber frankirten Eingaben, bezeichnet mit „Lieferungs-Anerbieten", bis zum 31 August d. J. bekannt zu machen, für welche Preise sie die Lieferung zu übernehmen gewilligt sind.

Die Bedingungen, welche hierbei zum Grunde gelegt werden, sind folgende:

a) der Bedarf in Rathenow, Havelberg, Guben, Lübben und Treuenbrietzen wird direkte an die Truppen, in den übrigen Städten aber an die betreffenden Magazin- und Depot-Verwaltungen successive nach Maaßgabe der vorhandenen Räume und des Bedarfs, unter Berücksichtigung, daß stets ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum wenigstens vorräthig gehalten werden muß, geliefert.

b) Die Beschaffenheit der Fourage ist im §. 18 des Fourage- und Grasungs-Reglements vom 9. November 1788 vorgeschrieben, und darnach muß die Lieferung erfolgen. Etwanige Beschwerden über die Qualität der Fourage werden nach §. 22 und 23 dieses Reglements durch eine darin genannte Kommission entschieden.

c) In Rathenow, Havelberg, Guben, Lübben und Treuenbrietzen wird das Heu in Bunden zu 10 oder 15 Pfund, exkl. Strohband, und das Stroh in Bunden zu 20 Pfund, in allen andern Magazinen oder Depots aber das Heu lose, der Zentner zu 110 Pfund, und das Stroh in 60 Bunden à 20 Pfund pro Schock franco geliefert.

d) Als Kaution wird in der Regel der zehnte Theil des Werths des übernommenen Lie-

ferungs-Quantums baar oder in Staats-Papieren bei der Königl. General-Militairkasse deponirt.

e) Der Zuschlag wird lediglich dem Ermessen der unterzeichneten Behörde vorbehalten, und die Submittenten bleiben bis den 15. September d. J. an ihr Gebot gebunden. Wird bis dahin mit ihnen nicht näher unterhandelt, so ist anzunehmen, daß ihre Offerten nicht zu berücksichtigen gewesen sind, weil Andere billigere Preise gestellt haben, daher denn auch auf solche Offerten kein Bescheid erwartet werden kann.

f) Die Submissionen müssen deutlich und bestimmt abgefaßt, und die Preise beim Heu für einen Zentner, und beim Stroh für 1 Schock angegeben, auch muß bemerkt werden, für welche Garnison und in welchem Umfange die Lieferung verlangt wird. Unbestimmte, oder nach dem 31. August d. J. eingehende Submissionen können gar nicht berücksichtigt werden.

g) Die Kosten dieser Bekanntmachung und des zum Kontrakts-Abschluß erforderlichen Stempelpapiers tragen die Unternehmer.

Berlin, den 28. Juli 1827.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Korps.

---

* Die bisher für Rechnung des Staats verwaltete Niederlage von Mühlensteinen zu Cüstrin, soll in Gemäßheit höheren Beschlusses aufgelöst, und der daselbst noch vorhandene Vorrath von Mühlensteinen, entweder im Ganzen an einen Unternehmer zur Fortsetzung des Verkaufs für dessen eigene Rechnung, oder im Einzelnen in einer Lizitation den Meistbietenden überlassen werden.

Die Gebote auf den ganzen Vorrath, welchen der Verwalter der Niederlage, Ober-Proviantmeister Neuendorf, nachweisen wird, können entweder diesem bis zum 26. August d. J., oder uns unmittelbar bis zum 22. August d. J., eingereicht werden. Zum öffentlichen Verkauf der einzelnen Steine, haben wir einen Termin auf den 27. August d. J. an Ort und Stelle anberaumt, in welchem die zum Verkauf bestimmten Steine den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Berlin, den 14. April 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

---

* Der Schuhmachergeselle Christian Gottlieb Neigenfind, aus Buchwald in Schlesien gebürtig, 27 Jahr alt, hat angeblich den ihm von dem Magistrat zu Aschersleben unterm 4. Mai c. auf ein Jahr ertheilten, und von dem Magistrat zu Straßburg unterm 3. d. M. nach Oranienburg visirten Reisepaß, am 6. d. M. zwischen Haßleben und Petznick, hiesigen Kreises, verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Templin, den 19. Juli 1827.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
von Arnim.

---

* Der aus Landsberg a. d. W. gebürtige, 18 Jahr alte Schuhmachergeselle Johann August Caspari, hat den ihm von der Polizei-Behörde zu Landsberg unterm 7. d. M. ertheilten und hier am 15. nach Torgau visirten, auf ein Jahr gültigen Reisepaß angeblich in hiesiger Stadt verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes zugleich für erloschen erklärt. Potsdam, den 22. Juli 2827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* In der Nacht vom 29. zum 30. Juli d. J. ist dem Schulzen Joachim Friedrich Schulze aus Jagel ein Pferd aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Es ist eine Rothfuchsstute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll hoch, und hat als Abzeichen einen feinen Bleß, welcher oben breit und unten schmal ist.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt, und sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden ersucht, zur Wiedererlangung des Pferdes Vorkehrungen zu treffen, und im Betretungsfalle dem Unterzeichneten, gegen Erstattung der Kosten, Nachricht zu geben. Booß, den 1. August 1827.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

Nachweisung

des Bestandes jedes Interessenten der Sparkasse zu Angermünde ultimo Juni 1827, nämlich der baaren Einlagen, der Zinsen und angekauften Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen thl.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thl.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen thl.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thl.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen thl.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thl.	Nummer.	Betrag an Einlagen und Zinsen thl.	sgr.	pf.	darunter Pfandbriefe. thl.
1	1	–	8	—	15	430	—	3	400	29	5	2	1	—	42	25	6	3	—
2	2	1	—	—	16	74	11	6	50	30	2	—	10	—	43	16	4	—	—
3	9	3	3	—	17	69	9	—	50	31	9	3	9	—	44	50	8	4	—
4	124	28	9	50	18	56	2	4	50	32	1	—	5	—	45	32	5	4	—
5	45	11	8	—	19	197	22	—	150	33	1	—	5	—	46	5	—	10	—
6	—	—	—	—	20	52	—	6	50	34	50	20	10	—	47	106	5	10	100
7	20	11	8	—	21	30	15	—	—	35	197	3	4	150	48	40	6	8	—
8	51	6	11	50	22	5	2	6	—	36	3	1	3	—	49	8	6	4	—
9	25	14	7	—	23	—	—	—	—	37	69	2	6	50	50	193	26	1	150
10	25	14	7	—	24	25	12	6	—	38	99	14	4	50	51	98	1	5	50
11	30	17	6	—	25	2	—	9	—	39	—	—	—	—	52	25	2	1	—
12	—	—	—	—	26	8	3	4	—	40	50	16	8	—	53	64	28	8	50
13	210	—	5	200	27	7	2	11	—	41	50	16	8	—	54	24	—	—	—
14	141	7	11	100	28	6	2	6	—	Pfandbriefe der Kasse aus den Einlagen unter 50 Thl.									1050
															Summa.	2878	28	11	2800

Die Einlage mit Zinsen und den darunter begriffenen Pfandbriefen beträgt bis ult. Juni 1827 2878 Thl. 28 Sgr. 11 Pf.

nämlich in Pfandbriefen.....2800 Thl.
und baar..... 78 Thl. 28 Sgr. 11 Pf.

Angermünde, den 19. Juli 1827.

Das Kuratorium und der Rendant der Sparkasse zu Angermünde.
v. Wedell-Parlow. Jonas. Büge, Rendant.

Durch rechtskräftig gewordenes Kontumazial-Erkenntniß ist der Bäckermeister Friedrich Biesenthal zu Putlitz für einen Verschwender erklärt worden. Pritzwalk, den 1. August 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die dem Johann Heinrich Mollenhauer gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 60 Magdeburgischen Morgen bestehende Erbpachtsstelle, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungs-Termine

auf den 7. Juli und 7 September c.,

beide Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, und auf den 7. November c., Vormittags 11 Uhr, in der Erbpachtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietend gebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 2315 Thlr. 22 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wriezen, den 6. April 1827.

Königl. Erbpachts-Gerichte zu Wilhelmsaue.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kolonisten Karl Günther gehörige, zu Wilhelmsaue belegene und aus circa 101 Morgen be-

stehende Erbpachtsstelle, soll Theilungs halber öffentlich verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 7. Juli und 7. September d. J.,

beide Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wrietzen, und auf

den 8. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Pachtstelle dergestalt angesetzt worden, daß dem im letzten Termine Meistbietendgebliebenen, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nöthig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die auf 3488 Thl. 5 Sgr. ausgefallene Taxe kann täglich in der Wohnung des ꝛc. Gutike eingesehen werden.

Wrietzen, den 21. April 1827.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Se. Königl. Majestät haben Allergnädigst geruhet, durch Ein Hochpreisliches Ministerium des Innern mir unterm 26. Juni 1827 ein Privilegium auf die Ausführung der von mir erfundenen Bade-Vorrichtung in Form eines Schranks oder einer Toilette, mittelst welcher man mit 8 Quart Wasser 15 Minuten, wenn es sein muß, auch noch länger baden kann, auf fünf Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats huldreichst ertheilen zu lassen; welches ich mit Bezug auf das Publicandum vom 14. Oktober 1815, zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechtes hiermit bekannt mache.

Bestellungen auf diesen Apparat nimmt Herr Kaufmann C. F. Priem hierselbst, große Friedrichsstraße Nr. 86 nahe den Linden, von außerhalb auf frankirte Briefe, an, bei dem die Vorrichtung auch zur Ansicht aufgestellt ist.

Berlin, den 1. August 1827.

Schneider,

Kontrolleur und Kassirer im Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein in Gransee in der Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 33 belegenes zweistöckiges Wohnhaus, zu 4 Wohnungen eingerichtet, mit großem gepflasterten Hofraum, zweistöckigen Hintergebäuden, Stallung, einem großen Brauhause, Brunnen und Garten versehen, wobei tragbarer Acker, Wiesewachs und Torfstich ist, Veränderungshalber zu verkaufen.

Hierzu ist ein Termin auf den 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag bei annehmlichem Gebote sofort erfolgt. Die Verkaufsbedingungen sind im genannten Hause täglich einzusehen; auch ist dies Grundstück seiner guten Lage wegen zu jedem Gschäfte sehr geeignet.

Gransee, den 30. Juli 1827.

Der Schmiedemeister J. A. Dittmann.

Ich bin Willens, mein hierselbst belegenes Großbürgergut aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist im Jahre 1824 abgebrannt, und die Gebäude sind ganz neu erbauet.

Das Gut besitzt mehr als 2 Hufen Acker, welcher ziemlich im besten Schlage liegt, und bemerke ich, daß derselbe in gutem Stande ist; der Wiesewachs beläuft sich in mittelmäßigen Jahren auf 70 bis 80 vierspännige Fuder Heu. Ferner bekommt das Gut jährlich 6 Klafter frei Elsen-Brennholz, Bau- und Reparaturholz aber in drittheiliger Bezahlung, so viel es benöthigt ist. Die Abgaben sind jährlich 13 Thl. 5 Sgr. 6 Pf. und 1 Scheffel Roggen.

Das Gut eignet sich vorzüglich zur Gastwirthschaft. Dasselbe ist zu jeder beliebigen Zeit käuflich zu übernehmen. Kaufliebhaber haben sich an Unterzeichneten zu wenden.

Saarmund, den 19. Juli 1827.

Der Großbürger Zdrojewsky.

Anzeige für Reisende nach Berlin.

Emanuel Roth in der Mauerstraße Nr. 62, nahe der Leipziger- gegenüber der Kronenstraße zu Berlin, empfiehlt den resp. Reisenden seinen neu etablirten Gasthof, genannt: Zum König von Baiern, und verspricht bei eleganter und bequemer Einrichtung desselben, gute und reelle Bedienung und die billigsten Preise.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 24. August 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1080. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1827, die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 §§. 10 und 12 betreffend.

Nr. 1081. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli 1827, enthaltend die Bestätigung des, von der General-Versammlung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu §. 36 der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuvorpommern als Mitglieder der Sozietät zugelassen werden sollen, wenn gleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.

Nr. 1082. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli 1827, betreffend die abermalige Verlängerung der, in dem Patente vom 21. Juni 1825, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc., §. 22 den ältern Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmten Frist bis zum 1. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 106. Neue Preußische Landes-Pharmakopoe. I. 890. August.

Der Druck der neuen Preußischen Landes-Pharmakopoe, deren Bearbeitung das Ministerium veranlaßt hat, ist nunmehr beendiget. Dieselbe ist demnach von jetzt an, für den Preis von 1 Thl. 10 Sgr. pro Exemplar zu haben; der Debit erfolgt zunächst durch die Plahnsche Buchhandlung hierselbst. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in sämmtlichen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen, annoch bestimmt werden wird. Berlin, den 29. Juli 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Potsdam, den 17. August 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 107. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	17	6	1	17	6	1	16	3	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	23	9	—	21	10	—	25	—
2	Havelberg	1	12	6	1	5	—	1	12	6	—	28	9	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	22	6	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	2	6	1	2	6	—	27	6	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	1	26	2	1	15	—	1	12	—	1	7	2	1	4	8	1	2	—	1	2	4	—	27	6	—	20	10
5	Prenzlow	1	18	9	1	15	—	1	18	9	1	3	9	1	6	3	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
6	Rathenow	1	13	9	1	7	6	1	12	6	1	1	3	1	—	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	25	—	1	15	—	1	18	—	1	1	—	1	5	—	—	29	—	1	—	—	—	26	—	—	28	—
8	Schwedt	1	17	6	1	10	—	1	15	—	1	—	—	1	10	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—
9	Spandow	1	21	3	1	21	3	1	15	—	1	8	9	1	10	—	1	6	3	1	2	6	—	22	—	—	—	—
10	Strausberg	2	20	—	2	10	—	1	20	—	1	12	6	1	7	6	1	—	—	1	2	6	—	27	6	1	1	8
11	Templin	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	14	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	13	9	1	12	6	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	29	9	—	—	—
13	Wittstock	1	25	11	1	23	5	1	12	10	1	8	—	1	2	2	—	29	6	1	—	—	—	28	7	—	21	3
14	Wriezen an der Oder	1	22	8	1	13	8	1	13	4	1	9	4	—	28	—	—	24	4	—	23	4	—	21	4	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 14. August 1827.

Nr. 108. Berliner Getreide- und Fourage-preise pro Juli 1827. I. 838. August.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . . 1 Thaler 15 Sgr. 1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . . 1 Thaler 8 Sgr. 3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 3 Sgr. — Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . 1 Thaler 2 Sgr. 6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 24 Sgr. 6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 11 Sgr. 8 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . 1 Thaler — Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 6 Thaler 13 Sgr. 3 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . 5 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . . 4 Thaler 10 Sgr. — Pf.,

Wochenausweis über sämtliche Einlagen

Ausweis vom 7.1.19 Bezirk: Stadt Amt: Hauptamt

Nr.	Name	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Straße und Hausnummer	Einlagen				Bemerkungen
						Mk	Pf	Mk	Pf	
1	Müller	Hans	Kaufmann	Stadt	Marktstr. 12	1250	00			
2	Schmidt	Anna	Witwe	Stadt	Gartenweg 3	340	50			
3	Weber	Karl	Schlosser	Stadt	Fabrikstr. 7	85	00			
4	Fischer	Otto	Landwirt	Dorf	Hauptstr. 1	2100	00			
5	Bauer	Lina	Lehrerin	Stadt	Schulstr. 4	620	75			
6	Hoffmann	Paul	Beamter	Stadt	Bahnhofstr. 9	1500	00			
7	Klein	Emil	Arbeiter	Stadt	Hinterhof 2	45	00			
8	Wagner	Rosa	Hausfrau	Stadt	Lindenallee 6	210	25			
9	Schulz	Max	Kaufmann	Stadt	Marktstr. 12	3000	00			
10	Becker	Friedrich	Rentner	Stadt	Parkstr. 5	5000	00			
						14150	50			

Zu Zahl heute Übertrag Blatt 1 Mk. 14150,50
Zu Zahl Übertrag Blatt 2 Mk. 3870,00
Gesamtbestand Mk. 18020,50

Die Richtigkeit bescheinigt: Schmidt, Kassierer
Geprüft und richtig befunden: Dr. Werner Braun

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Apotheker-Gehülfen u. Lehrlinge.

Da bemerkt worden, daß die Zirkular-Verfügung des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. April 1823 — bekannt gemacht im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam de 1823 Stück 23 — nach welcher alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden, und von demselben darin bestätigt sein muß, daß das angeführte Subjekt während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe, nicht immer gehörig beachtet wird, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht. Berlin, den 9. August 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Leopold Schumacher zu Charlottenburg ist an die Stelle des daselbst verstorbenen Stadtgerichts-Direktors Göring zum Stadtrichter in Charlottenburg ernannt, und der Justizkommissarius Friedrich Wilhelm August Litzmann zu Perleberg zum Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl August Freiherr v. Stein-Kochberg, Friedrich Georg Karl Sibeth, Friedrich Adolph Hermanni und Karl Wilhelm v. Klewitz, so wie der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Wriezen Moritz Adolph Riemann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Julius Rudolph v. Rabe, Karl Köster v. Kösteritz, Friedrich Wilhelm Heinrich v. Wilberg, Heinrich August Ludwig Auerbach, Franz Ludwig Albert Tänzer, Ferdinand Heinrich Theodor Wirte und Hubert Zingsheim zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Eduard Karl Wilhelm Graf v. Bronikowsky und Ernst Karl Harte als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angestellt worden.

Die Verwaltung der Thiergartenkasse in Berlin ist von dem Rentbeamten Eyber der Aemter Mühlenhoff, Nieder-Schönhausen und Cöpnick auf den Beamten des Rentamts Berlin, Lieutenant Krack übergegangen, und die Uebergabe bereits bewirkt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Christian Wilhelm Siegmayer ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Siegmund Zabulon Dembitz als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Karl Julius Heuschel als praktischer Arzt, der Doktor der Medizin Johann Friedrich Mertins als Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Karl Friedrich Lenz als ausübender Wundarzt erster Klasse, und der Wundarzt Karl Rudolphi als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

34sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Nach dem Ableben des zeitherigen Pächters soll die hiesige Karthause mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Grundstücken und Gerechtsamen, jedoch mit Ausschluß der dort neu eingerichteten Badeanstalten und der zu diesen nach der neuen Einrichtung gelegten Grundstücke, vom 1. Oktober d. J. ab, auf achtzehn Jahre, im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Der Hauptnutzungszweig der Karthause besteht in einer großen Brauerei, die wegen ihres kräftigen, gesunden, und allgemein beliebten Biers, rühmlichst bekannt ist.

Sie liegt dicht vor der hiesigen Stadt, ganz nahe an der Oder, in den schönsten Umgebungen, und hat sich deshalb auch als ein Lieblingsaufenthalt der hiesigen Einwohner, von je her, und zu allen Zeiten, eines sehr zahlreichen Besuchs und bedeutenden Absatzes zu erfreuen gehabt.

Der Lizitationstermin ist auf

den 4. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung anberaumt, und Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen 3 Wochen vor dem Termine in der Regierungs-Registratur, bei dem Registrator Weise eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Zu Einreichung der Soumissionen auf die, jährlich mehrere tausend Thaler betragende Verpflegung der Armen, Kranken und Züchtlinge im hiesigen Armen- und Arbeitshause, welche vom künftigen ersten Januar ab auf 3 oder 6 Jahre dem Mindestfordernden nach erfolgtem Zuschlag in Entreprise gegeben werden soll, haben wir einen anderweiten Termin auf den ersten Oktober c. anberaumt.

Es begreift diese Verpflegung nicht nur die Beköstigung, sondern auch die Lieferung der Kleidungsstücke, Wäsche, Utensilien und sonstigen Bedürfnisse für sämmtliche in der Anstalt befindliche Individuen, so wie die tägliche Beschäftigung von etwa 170 bis 180 Personen zum Nutzen des Entrepreneurs in sich.

Die desfallsigen ausführlichen und sehr annehmlichen Bedingungen haben wir, nebst den dazu gehörigen Nachweisungen und Uebersichten, zur bessern Information der Entreprise-Lustigen lithographiren lassen, und verabfolgen durch unsere Registratur das Exemplar zu 5 Sgr. Die etwa außerdem zu wünschende Auskunft und Erläuterung sind wir gern bereit, jedem zu ertheilen. Die eingehenden Soumissionen, welche auf dem Couvert als solche zu bezeichnen sind, werden den 2. Oktober c. eröffnet, demnächst aber die weitern Verhandlungen mit dem Mindestfordernden eingeleitet werden. Potsdam, den 10. August 1827.

Armen-Direktion.

Durch rechtskräftig gewordenes Konkumacial-Erkenntniß ist der Bäckermeister Friedrich Wiesenthal zu Putlitz für einen Verschwender erklärt worden. Pritzwalk, den 1. August 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 7. d. M. von uns verfolgte Zimmergesell Karl Ludwig Hart-

mann, ist heute zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Wrietzen, den 13. August 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Die wegen Kleiderdiebstahls mittelst Steckbriefs der Königl. Regierung vom 26. Juli c. verfolgte Dorothee Vogeler von hier, ist zur gefänglichen Haft gebracht, und an den Magistrat in Putlitz abgeliefert worden.

Potsdam, den 16. August 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Dem Bauer Daniel Melchien in Neu-Künkendorf bei Angermünde, ist in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. aus der Nachtkoppel ein braunes Stutfohlen, etwa 2 Jahr alt, 4 Fuß hoch, mit weißen Hinterfüßen, grauen Haaren am Schweife und kurz abgeschnittenen Kammhaaren, entweder entlaufen oder gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Bauer Daniel Melchien in Neu-Künkendorf bei Angermünde abliefern zu lassen.

Greifenberg i. d. U., den 16. August 1827.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

---

* In der Nacht vom 8. zum 9. August d. J. ist der Bauerwittwe Schleusner zu Steinfurth aus der Nachtkoppel eine schwarze Stute, ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, weggekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und ersucht, solches im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten hier abzuliefern.

Biesenthal, den 14. August 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Das dem Friedrich Wilhelm Rücker gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr IV aufgeführte Großbürgergut zu Biesenthal, welches auf 1624 Thl. 13 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schulden halber öffentlich verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf

den 17. Juli d. J. zu Amt Biesenthal,
den 18. Aug. d. J. zu Neustadt E. W.,
den 25. Sept. d. J. zu Amt Biesenthal,

jedesmal Vormittags 11 Uhr angesetzt.

Neustadt E. W., den 26. Mai 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Das zum Nachlasse der verstorbenen, verehelicht gewesenen Stellmacher Arendt geb. Fritze gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 532 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 5. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Prizwalk, den 27. Juni 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Das dem Herrn Kammerrath Le Bauld de Nans gehörige, hier am Markte belegene, mit der Straßennummer 113 bezeichnete und Vol. IV. Fol. 6 des Hypothekenbuchs ver-

zeichnete Wohnhaus und Zubehör, welches auf 2250 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine haben wir auf den 16. Oktober und 18. Dezember dieses Jahres, und auf den 28. Februar künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und laden zahlungsfähige Kaufliebhaber dazu hierdurch mit dem Bemerken ein, daß in dem letzten und peremtorischen Termine, wenn nicht besondere Umstände es hindern, unfehlbar der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und der Adjudikations-Bescheid hiernächst beschleunigt werden soll.

Rheinsberg, den 5. August 1827.

Se. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt hierselbst.

Das zu Groß-Kreuz belegene Grundstück des daselbst verstorbenen Bauers Andreas Till, bestehend in 143 Morg. 44 □R. Acker, 10 Morg. 48 □R. Wiesen Ister Klasse, 90 □R. Gartenland, Hütungs- und Holzungs-Antheil, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und sonstigem Zubehör, welches auf 2734 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der Erben des genannten verstorbenen Besitzers, im Wege eines freiwilligen Ausgebots, in den hierzu auf

den 29. Oktober d. J.,
den 29. Dezember d. J. und
den 28. Februar 1828

angesetzten Terminen, von welchen der erste und dritte zu Groß-Kreuz an dasiger gewöhnlicher Gerichtsstelle, der zweite aber zu Potsdam in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, ansteht, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, auch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, den Zuschlag des erwähnten Grundstücks zu gewärtigen hat, wenn sonst keine Hindernisse eintreten.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Einwendungen gegen die letzten sind jedoch nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Zugleich werden alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an den Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Potsdam, den 9. August 1827.

Das von Arnstedtsche Patrimonialgericht zu Groß-Kreuz.

Am 4. Januar künftigen Jahres, Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch die dem Martin Steinike gehörigen 20 Morgen Bruchland, welche frei von Kanon, von vorzüglich guter Beschaffenheit und daher auf 2631 Thl. 20 Sgr. abgeschätzt sind, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Wriezen, den 9. August 1827.

Patrimonialgericht Jäckelsbruch.

Das zu 3581 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte, aus Gebäuden und 52½ Morgen Bruchland bestehende Ackergut des Martin Steinike Nr. 6 zu Eichwerder, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf den 4. Januar k. J., Vormittags, in der Gerichtsstube zu Eichwerder ansteht.

Wriezen, den 9. August 1827.

Patrimonialgericht Eichwerder.

Die Theilung des Nachlasses des, zu Friesack verstorbenen Ackerbürgers Joh. Christoph Müller unter die legitimirten Erben, stehet bevor.

Auf den Antrag der Erben wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwanigen unbekannten Erbschaftsgläubiger sich an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können, wenn sie sich binnen spätestens drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung angerechnet, nicht melden sollten.

Neustadt a. d. D., den 14. August 1827.

Des Stadtgericht zu Friesack.

Ich habe von dem Herrn Besitzer den Auftrag erhalten, das eine Meile von hier entlegene Vorwerk Buchholz im Wege der Lizitation zu verkaufen. Ich lade daher alle Kauflustige zu dem auf den 8. Oktober d. J. angesetzten Lizitationstermin, des Vormittags um 11 Uhr, in meine hiesige Wohnung ein; die nähere Beschreibung und die Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Blos im Allgemeinen bemerke ich, daß die sämmtlichen Abgaben des Guts durch die Gelderhebungen von den in Erbpacht weggegebenen Außen-Ländereien gedeckt sind, mithin das Gut als abgabenfrei zu betrachten ist; daß dasselbe schweren Boden hat, an Aeckern, Wiesen und Hütungen, mit Ausschluß der gedachten Außen-Aecker, circa 700 Morgen Magdeburger Fläche enthält, und das Minimum des Kaufgeldes auf die geringe Summe von 12 Thl. für den Morgen bestimmt ist, der gegenwärtige Viehstand aus 400 Schaafen und 16 Kühen besteht, mithin der alleinige Betrag der Letztern, die Zinsen des Kaufgeldes hinlänglich deckt. Stettin a. d. O., den 17. Juli 1827.

Der Justizcommissarius Cosmar.

Ich bin Willens, die zu dem hiesigen Gute gehörenden beiden Pachtstücke, nämlich 1) das Vorwerk Borrentin, 2) den Preuß. Kavelpaß, von kommenden Trinitatis an, und zwar ersteres am 14., letzteres aber am 15. September d. J., im Wege der Lizitation anderweitig zu verpachten. Pachtlustige können sich daher an den gedachten Tagen des Vormittags um 9 Uhr allhier auf dem Hofe einfinden, auch daselbst die Pachtbedingungen vorher einsehen.

Zinzow bei Friedland in Meklenburg, den 17. Juli 1827.

v. Wittken.

Alters wegen bin ich Willens, meinen am Markte belegenen Gasthof aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können die näheren Bedingungen und den billig zu stellenden Preis in persönlichen Anfragen und postfreien Briefen bei mir erfahren.

Jüterbogk im Herzogthum Sachsen.

C. F. Stein.

Bücheranzeige für Juristen, Beamte und Geschäftsmänner;
von der Horvathschen Buchhandlung in Potsdam.

Das vor einigen Monaten angekündigte Repertorium der neuern Preußischen Landesgesetze, von 1806 bis incl. 1826, ein Hülfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner, in alphabetisch-chronologischer Ordnung bearbeitet, 28 Bogen stark in gr. 4to, von M. F. V. Wentz, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer,

hat nun die Presse verlassen. Der Preis ist 1½ Thaler, wofür selbiges durch alle Buchhandlungen geliefert wird.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 31. August 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 110. Feuer-Versicherung der Kirchen. I. 1405. August.

Obgleich sämmtliche mit Besorgung der Brandkassen-Angelegenheiten beauftragten Behörden durch unsere Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. veranlaßt worden sind, die wegen Herabsetzung der Kirchen- und Thurmgebäude auf $\frac{1}{7}$. der bisherigen Versicherungssumme anzufertigenden Kataster-Nachträge im Laufe des Monats Juli an uns einzusenden, so ist doch ein großer Theil derselben bis jetzt zurückgeblieben, und wir sehen uns daher genöthigt, die schleunige Einsendung der Kataster-Nachträge um so dringender in Erinnerung zu bringen, als wir außerdem nicht im Stande sind, für den diesjährigen Michaelistermin einen vollständigen Abschluß zu bewirken, hieraus aber für diejenigen Kirchen, wegen welcher die Nachträge noch längerhin rückständig bleiben, der Nachtheil erwachsen würde, daß sie bei dem nächsten Ausschreiben mit ihren Beiträgen noch nach der zeitherigen vollen Versicherungssumme angezogen werden müßten.

Merseburg, den 18. August 1827.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 26. August 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden des diesseitigen Regierungs-Departements die erforderlichen Kataster-Nachträge, wenn solches bis jetzt nicht geschehen, schleunig abzusenden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1827.

Nr. 111. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Stadtschullehrer. II. 398. August.

Auf das Ausschreiben vom 11. September 1826, Amtsblatt Stück 38 Nr. 149, sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Stadt-Schullehrer, mit Einschluß des vorhanden gewesenen Bestandes, eingekommen 172 Thl. 5 Sgr. 3 Pf.

Davon sind gezahlt:

dem Lehrer Moll zu Wilsnack . . . . . 150 Thl. — Sgr. — Pf.

mithin sind im Bestande verblieben . . . . . 22 Thl. 5 Sgr. 3 Pf.

Bei dem Brande in der Stadt Havelberg am 14. Juni d. J. hat der dortige Schullehrer Wolff über $\frac{3}{4}$, jedoch weniger als die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren; es gebührt ihm daher nach Artikel 3 des Reglements vom 15. Juli 1779 eine Entschädigung von . . . . . 75 Thl. — Sgr. — Pf.
und nach Abzug des obigen Bestandes von . . . . . 22 Thl. 5 Sgr. 3 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen . . . . . 52 Thl. 24 Sgr. 9 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Ausschreiben auf 460. Es hat daher ein jeder Stadt-Schullehrer einen Beitrag von

vier Silbergroschen

zu entrichten. Das Ueberschießende kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Zeichnenlehrer an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügungen vom 2. April d. J. und 1. d. M. festgesetzt, daß, um zu bewirken, daß zu den Zeichnenlehrerstellen an den Gymnasien und höhern Bürgerschulen nur solche Subjekte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderliche Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, von jetzt an in der Regel bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Kandidaten, welche mit einem genügenden Qualifikations-Atteste der hiesigen Königl. Akademie der Künste versehen sind, berücksichtigt werden, und daß solche, in Konkurrenz mit andern, welche ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß der Patronen der gelehrten und höhern Bürgerschulen unsers Bereichs bringen, eröffnen wir denselben zugleich, daß diejenigen Bewerber um Zeichnenlehrerstellen, welche noch nicht von der vorgenannten Königl. Akademie der Künste geprüft worden sind, auf die durch uns zu bewirkende Anmeldung, von derselben werden geprüft werden.

Berlin, den 17. August 1827.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1827 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die von dem Königlichen Hohen Staats-Ministerium verfügte Herausgabe einer Cleve-Märkischen Provinzial-Gesetzsammlung, deren theilweises Erscheinen bereits im vorigen Jahre (vergl. Amtsblatt Jahrgang 1826 Stück 49 Nr. 195) von uns bekannt gemacht wurde, ist seitdem von dem desfalls kommittirten Regierungs-Sekretair Scotti vollständig bewirkt, und ist, durch die dem Gegenstande höchsten Ortes gewidmete Sorgfalt, nicht nur eine große Anzahl historisch interessanter und staatswirthschaftlich wichtiger Urkunden gegen die Gefahr allmähliger Verdunklung geschützt, sondern auch den Behörden, Beamten und Privatleuten das Mittel gesichert worden, die vollständige Kenntniß der in Cleve und Mark früher, und zum großen Theil jetzt noch gültigen Legislation zu erlangen.

Das in 5 starke Bände getheilte und aus 212 Druckbogen bestehende Werk, überliefert in chronologischer Ordnung:

a) den Hauptinhalt der seit Anfang des 15ten Jahrhunderts ergangenen vaterländischen Verordnungen und die Anzeige der in Cleve und Mark publizirten, für die ganze Preußische Monarchie erlassenen Königl. Edikte,

b) die in den genannten Ländern seit ihrer Wiedererwerbung im Jahre 1813 bis zum Eintritt der Königl. Regierungen ergangenen Gouvernements-Verordnungen, und, in einer besondern Zugabe,

c) die Andeutung und resp. den ganzen Inhalt vielfacher, im Herzogthum Cleve während der französischen Occupation desselben in transitorische oder dauernde Gesetzeskraft getretener fremdherrlicher Bestimmungen, deren Kenntniß erschwert oder der Vergessenheit ausgesetzt war.

Diese, durch ausführliche alphabetische Sachenregister sehr brauchbare Kollektion empfehlen wir der allgemeinen Berücksichtigung, und bemerken zugleich, daß wir, behufs schnellerer Verbreitung des noch vorhandenen Werkes, den mit dessen Debit beauftragten Herausgeber ermächtigt haben, bis zum Ende dieses Jahres, auf jede 4 zusammen abgenommne Exemplare ein Freiexemplar zu verabfolgen, den Buchhändlern aber einen angemessenen Rabat auf den, zur Erleichterung der Anschaffung möglichst billig gestellten Preis von 7 Thl. fürs ganze Werk zu gestatten. Der Geldbetrag wird an unsere Hauptkasse portofrei eingeschickt, gegen deren Bescheinigung der Herausgeber die Exemplare abschickt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Wer auf obiges Werk zu subscribiren geneigt ist, möge sich an den Regierungs-Sekretair Vogelgesang hierselbst wenden, welcher sich der Sammlung der Subscribenten unterziehen wird.

---

* Nach dem Ableben des zeitherigen Pächters soll die hiesige Karthause mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Grundstücken und Gerechtsamen, jedoch mit Ausschluß der dort neu eingerichteten Badeanstalten und der zu diesen nach der neuen Einrichtung gelegten Grundstücke, vom 1. Oktober d. J. ab, auf achtzehn Jahre, im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Der Hauptnutzungszweig der Karthause besteht in einer großen Brauerei, die wegen ihres kräftigen, gesunden, und allgemein beliebten Biers, rühmlichst bekannt ist.

Sie liegt dicht vor der hiesigen Stadt, ganz nahe an der Oder, in den schönsten Umgebun-

gen, und hat sich deshalb auch als ein Uebungsaufenthalt der hiesigen Einwohner, von je her, und zu allen Zeiten, eines sehr zahlreichen Besuchs und bedeutenden Absatzes zu erfreuen gehabt.

Der Lizitationstermin ist auf

den 4. September d. J., Vormittags 9 Uhr, im großen Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung anberaumt, und Pachtlustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Bedingungen 3 Wochen vor dem Termine in der Regierungs-Registratur, bei dem Registrator Weise eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der jüdische, 25 Jahr alte Handelsmann Hirsch Bär aus Schönlancke hat am 15. d. M., angeblich zwischen Herzfelde und dem Gasthofe zum goldenen Lamm auf der Chaussee nach Frankfurt, seine Brieftasche, worin sein Paß und sein Gewerbschein befindlich, verloren. Der auf sechs Monate gültige Paß ist ausgestellt in Schönlancke den 7. Juli d. J., und zuletzt visirt in Mittenwalde am 9. d. M. über Alt-Landsberg nach Fürstenwalde.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Gültigkeit des qu. Passes, so wie des auf den Hirsch Bär lautenden Gewerbscheins für erloschen erklärt.

Alt-Landsberg, den 16. August 1827.

Der Magistrat.

Dem Kossäthen Nöthe zu Schlunkendorf ist in der Nacht vom 26. zum 27. dieses Monats ein schwarzer Wallach, mit Stern und weißen Hinterfüßen, 9 Jahr alt, auf dem Wiederhörst gedrückt und vor der Brust durchgezogen, aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Sämmtliche wohllöbliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Thäter zu vigiliren, und solchen im Betretungsfalle mit dem gestohlenen Pferde aufzuhalten.

Potsdam, dem 27. August 1827.

Königl. comb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstädt und Saarmund.

Die der Kirche zu Roddahn gehörigen, auf dortiger Feldmark gelegenen Grundstücke sollen in Erbpacht ausgethan werden, und es ist ein Bietungstermin auf

den 20. September d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel angesetzt, wozu wir Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Ertragsanschlag und die Erbpachtsbedingungen täglich bei dem unterschriebenen Richter eingesehen werden können.

Havelberg, den 13. Mai 1827.

Die von Jagowschen Gerichte zu Quitzöbel.
Henning.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 3 Meilen von Lübben belegene, dem Bürger und Tuchmacher Krause daselbst zugehörige Bürgergut, soll auf den Antrag des Königl. Domainenamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 26. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 691 Thl. 17 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4

Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 7 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Potsdam und 3 Meilen von Lübben belegene, den Christian Lehmannschen Eheleuten zugehörige Bürgergut, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlichen Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 30. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Vermerk einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 1894 Thl. 15 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Der hierselbst vor dem Berliner Thore, an der Landstraße nach Brück und Brandenburg belegene Platz, worauf die im Jahre 1824 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Wringe gestanden, imgleichen das dabei belegene Wohnhaus und der Garten, so wie das bei dem Brande der Mühle gerettete Eisenwerk, ersterer mit der besondern Verbindlichkeit, gegen Ueberlassung von 875 Thl. Feuerassekuranz-Gelder, die Mühle wieder aufzubauen, sollen in termino

den 1. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxen der zu verkaufenden Gegenstände täglich in unserer Registratur einzusehen sind, auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, vielmehr dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Beelitz, den 15. August 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe meiner sämmtlichen, nachstehend spezifizirten Grundstücke, habe ich ein für alle Mal einen Termin auf

den 10. Septemb. d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Rathhause angesetzt, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag unfehlbar zu gewärtigen.

1) ein massives, durchgängig mit Kellern versehenes Wohnhaus;
2) ein dergleichen Brau- und Brennereigebäude;
3) Stallung auf 30 Pferde;
4) dergl. für Rind-, Schweine- und ander Vieh;
5) eine Scheune.

Hierbei ist zu bemerken, daß sämmtliche Gebäude im besten Stande sich befinden, da solche erst im Jahre 1805 neu erbauet sind.

Auch eignet sich dieses Grundstück zum Betriebe eines Gasthofes, Brauerei, Brennerei, Schlächterei, Seifensiederei, so wie zu einer Material- oder sonstigen Handlung.

6) zwei separirte Hufen Acker im Hufenfelde, in gutem Stande;
7) ein Acker-, Wiesen-, Weide- und Heideplan im Birkholzfelde, enthaltend 143 Morgen;
8) fünf Gärten verschiedener Größe, und
9) eine in der Stadt belegene Baustelle, als Garten jetzt benutzt.

Lindow, den 28. August 1827.

Der Gastwirth Kämling.

Die Colonie Nr. 3 zu Schönfeld, in der Nähe von Wusterhausen und Neustadt a. d.

D. belegen, bestehend aus 27 Morgen vorzüglicher Hütung, 8 Morgen gutem Ackerlande, 20 Morgen zweischüriger Doßwiesen, und einem vortrefflichen Obstgarten, soll Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin am 16. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt worden. Das Wohnhaus ist massiv, nebst der Scheune in gutem Stande, und geräumig genug, eine anständige Familie aufzunehmen. Der jährlich zu entrichtende Kanon beträgt 22 Thl. Kourant. Erfolgt ein annehmliches Gebot, so kann der Kaufkontrakt sogleich geschlossen, und die gedachte Holländerstelle Michaelis d. J. dem Käufer übergeben werden. Die Hälfte des Kaufgeldes kann auf der Stelle stehen bleiben.

Die Scharfrichterei-Besitzung allhier, welche nach 20jährigem Durchschnitt einen jährlichen Reinertrag von 450 Thl. gewährt hat, soll mit dazu gehörigen Gerechtsamen, Inventarienstücken und Garten, in dem hierselbst auf den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Bietungstermine öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß über die nähern Verhältnisse und Bedingungen die Wenzelschen Erben allhier auf Erfordern die nöthige Auskunft ertheilen werden.

Lenzen, den 18. August 1827.

Es soll ein bei dem Dorfe Linum belegenes Etablissement mit einem Wohnhause, Scheune, Stallungen, zwei Windmühlen, sämmtlich vor einigen Jahren neu erbauet, ferner eine halbe Hufe Acker, Garten-, Wiesen- und Hütungs-Grundstücke aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich dieserhalb an die Besitzerinn, verwittwete Frau Mühlen-Inspektor Hanisch zu Linum, oder an den Unterzeichneten, Zimmermeister Thür zu Fehrbellin zu wenden, um die nähern Verkaufsbedingungen von denselben zu erfahren, mit der Versicherung, daß, wenn einigermaßen ein annehmliches Gebot erfolgen sollte, sofort ein Kontrakt abgeschlossen, und das Grundstück übergeben werden soll. Die Hälfte der Kaufgelder kann, versichert, stehen bleiben.

Fehrbellin, den 22. August 1827.

Der Zimmermeister Thür.

Der von mir erfundene Deutsche Canaster à 5 Sgr. hat in der kurzen Zeit an den wenigen Orten, wo er bis jetzt hat eingeführt werden können, einen so allgemeinen Beifall erworben, daß ich nicht anstehe, diesen Taback öffentlich zu empfehlen. Der, dem einländischen Taback eigenthümliche fuselige und wenzliche Geruch, welcher bei allen zeitherigen Versuchen nicht zu entfernen möglich war, ist mir nunmehr bei Anfertigung meines Deutschen Canasters in Folge einer dabei angewendeten Methode nicht allein vollkommen zu benehmen gelungen, sondern es ist dieser Taback in Geruch und Geschmack dem aus reinen amerikanischen Blättern fabrizirten Taback, bis zum Preis von $\frac{1}{3}$tel Thl. pro Pfund, völlig gleichzustellen.

Ich habe meinen Deutschen Canaster zu einem so billigen Preise gestellt, daß es selbst dem Unbemittelten möglich ist, davon zu kaufen, während es andrerseits dem bemittelten Mann, der viel raucht, und dem deshalb eine Ersparniß wünschenswerth ist, gewiß willkommen sein wird, einen so vorzüglich leichten und angenehm riechenden Taback zu erhalten, der im Zimmer sowohl wie im Freien, die noch einmal so theuern Sorten hinreichend ersetzen kann.

Da es leider wohl nicht unterlassen bleibt, daß der Deutsche Canaster von andern Fabriken, theils unter demselben, theils unter einem veränderten Namen nachgemacht und verfälscht geliefert werden wird, so bitte ich meine geehrten Abnehmer, genau auf meinen Namen, so wie auf meinen, auf jedem Etiquett befindlichen Fabrik-Stempel zu achten, welches allein für die Aechtheit des Tabacks bürgen kann.

Rauch- und Schnupftabacks-Fabrik von
Ernst Lehmann
in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 59.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt-Berlin.

Stück 36.

Den 7. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Kirchenfeste in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen.

Den in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen befindlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, wird in Betreff der daselbst abgeschafften Kirchenfeste und der an selbigen vorzunehmenden gerichtlichen Geschäfte und Handlungen hierdurch bekannt gemacht, daß, da in der Sächsischen Kirchenordnung (Cod A. Tom I. Pag. 504), außer den 3 hohen Festen, folgende Feste zu feiern befohlen:

der Beschneidung Christi, Neujahr,
der Erscheinung Christi, Epiphanias,
der Reinigung Mariä,
der Verkündigung Mariä,
der grüne Donnerstag,
der Charfreitag,
Himmelfahrt,
Johannis,
Heimsuchung Mariä,
Michaelis,

durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 28. Juni und 15. Dezbr. 1826 aber nur die dritten Feiertage der drei hohen Feste ganz aufgehoben, die Feier der übrigen Kirchenfeste jedoch mit einmaligem Gottesdienst ferner gestattet und dabei jedem Mitgliede der Gemeinde freigestellt worden, an solchen Tagen sich der Berufsarbeiten zu enthalten, deshalb an den obenbezeichneten Festtagen von den Gerichten keine Termine unter präjudiziellen Verwarnungen angesetzt, noch in contumatiam gegen die Ausbleibenden verfahren werden darf.

Berlin, den 23. August 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Den sämmtlichen, in unserm Auftrage beschäftigten Kommissarien machen wir hiermit bekannt, daß der Regierungs-Konducteur Stephany, nachdem er seine Qualifikation als Vermessungs-Revisor zureichend nachgewiesen hat, von der Königl. Regierung zu Merseburg als solcher verpflichtet worden ist, und von uns zur Zuziehung in vorkommenden geeigneten Fällen hierdurch empfohlen wird.

Berlin, den 28. Juli 1827.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Theodor Julius Eduard Kolscher und Karl Friedrich Alexander Rudolph Ulfert sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der zweite Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin, Pascal, ist zum französischen Prediger in Bernau und Buchholz berufen, und statt seiner der Prediger Fournier zum zweiten Prediger an genannter Kirche erwählt und bestätigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Wuga zu Schöneberg ist der Charakter „Cantor" beigelegt worden.

Der Doctor medicinae Storch ist als praktischer Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Johann Haselhorst als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamtskandidaten.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Adolph Westphal in Berlin, Karl Theodor Billroth in Berlin, Eduard Schubert in Berlin, Samuel Friedrich August Ast in Frankfurt an der Oder, Johann August Düsterhoff in Schwedt, Friedrich Kirchner in Groß-Berge bei Perleberg, Christian Gottlieb Kretzschmar in Kleinhoff bei Dobrilugk und August Eduard Böttger in Fürstenwalde,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Milo, Superintendentur Lenzen, hat die Gemeine eine hohe und regelmäßige Steinmauer um den Begräbnißplatz errichtet, und sich dadurch ausgezeichnet.

Der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals ist von einem Ungenannten zur Aufstellung auf den Altar ein Kruzifix von Gußeisen, und von einem andern Ungenannten eine neue Altar- und Kanzeldecke, so wie ein neuer Klingebeutel zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

zum

36sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* In Folge höherer Genehmigung wird die diesjährige öffentliche Prüfung der Zöglinge des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminarii am 26. September d. J., Vor- und Nachmittags, im Lokale der Anstalt abgehalten werden.

Potsdam, den 26. August 1827.

Der Seminar-Direktor Striez.

---

* Zu Einreichung der Soumissionen auf die, jährlich mehrere tausend Thaler betragende Verpflegung der Armen, Kranken und Züchtlinge im hiesigen Armen- und Arbeitshause, welche vom künftigen ersten Januar ab auf 3 oder 6 Jahre dem Mindestfordernden nach erfolgtem Zuschlag in Entreprise gegeben werden soll, haben wir einen anderweiten Termin auf den ersten Oktober c. anberaumt.

Es begreift diese Verpflegung nicht nur die Beköstigung, sondern auch die Lieferung der Kleidungsstücke, Wäsche, Utensilien und sonstigen Bedürfnisse für sämmtliche in der Anstalt befindliche Individuen, so wie die tägliche Beschäftigung von etwa 170 bis 180 Personen zum Nutzen des Entrepreneurs in sich.

Die desfallsigen ausführlichen und sehr annehmlichen Bedingungen haben wir, nebst den dazu gehörigen Nachweisungen und Uebersichten, zur bessern Information der Entreprise-Lustigen lithographiren lassen, und verabfolgen durch unsere Registratur das Exemplar zu 5 Sgr. Die etwa außerdem zu wünschende Auskunft und Erläuterung sind wir gern bereit, jedem zu ertheilen. Die eingehenden Soumissionen, welche auf dem Couvert als solche zu bezeichnen sind, werden den 2. Oktober c. eröffnet, demnächst aber die weitern Verhandlungen mit dem Mindestfordernden eingeleitet werden. Potsdam, den 10. August 1827.

Armen-Direktion.

---

* Der von hier gebürtige, 24 Jahr alte Schmidtgeselle Joh. August Traugott Schulze, welcher sich bisher zur Genügung seiner Militairpflicht nirgend gestellte, wurde unterm 24. Juni d. J. mittelst beschränkten Passes von hier aus nach Oranienburg gewiesen, um sich, behufs seiner Einstellung beim 24. Infanterie-Regiment, bei dem Herrn Major und Commandeur des 2. Bataillons 24. Landwehr-Infanterie-Regiments zu melden. Nach der mir von Letzterm gewordenen Nachricht ist der Schulze indeß in Oranienburg so wenig, als bei dem gedachten, in Neu-Ruppin garnisonirenden Regiment eingetroffen, und werden sämmtliche Polizei-Behörden daher hierdurch ergebenst ersucht, den Schulze, wo er sich betreten läßt, anhalten, und ihn an ein Regiment des Königl. Heeres zu seiner Einstellung auf dreijährige Dienstzeit abliefern, auch mir, wie solches geschehen, gefälligst Nachricht zugehen zu lassen.

Potsdam, den 31. Juli 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle Heinrich Gerrs aus Brandenburg hat den Verdacht auf sich geladen, einem hier arbeitenden Bäckergesellen folgende Sachen:

1) eine Tabackspfeife, bestehend in einem kurzen Weichselrohr und meerschaumenen Kopf mit Silber beschlagen; der Kopf hatte die Form eines Helms;
2) eine Tabackspfeife von gleichem Rohr mit Bernsteinspitze und mit meerschaumenen Kopfe, welcher nur hinten mit versilbertem Metall beschlagen war, und woran sich eine silberne Kette befand;
3) ein neues Hemde von guter Hausleinwand, unten an einem Zipfel mit roth B. gezeichnet;
4) ein Kollerett mit Brustkrause und Kragen, gleichfalls roth mit B. gezeichnet;
5) ein schwarzseidenes Kollerett;
6) ein dergleichen Halstuch;
7) ein weißes desgleichen

entwendet zu haben, und sich der gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch heimliche Entfernung von hier entzogen.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Gems zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zur Untersuchung zu ziehen, und die etwa noch in seinem Besitz befindlichen entwendeten Sachen gefälligst anher gelangen zu lassen.

Potsdam, den 9. August 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

Signalement.

Der ꝛc. Gems ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, hat schwarzes, etwas krauses Haar, hohe und freie Stirn, schwarze und starke Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde, etwas gelbliche Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuch-Ueberrocke, streifigen Sommerhosen, und einer schwarzen Sammtmütze.

---

* Es sind aus einem hiesigen Hause entwandt worden:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, deren oberes Gehäuse braun lackirt war, mit deutschen Zahlen und einem blauen Bande mit gelben Streifen, woran ein Petschaft mit einem rothen Steine und ein gelber Schlüssel, worauf ein Hase ausgeprägt, befestigt war. Die Uhr war noch daran kenntlich, daß von der Emaille des

* Verzeichniß der im Monat Juli 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Ramberger, verehelichte, geb. Bion	Neu-Trebbin	35	5	1	dunkelblond	rund,	blau
2	Bukowski, Johannes, Mauergeselle	Elbing	48	5	1	schwarz	breit, frei	dunkel
3	Jahn, Martin Friedrich, Arbeitsmann	Schwedt a. d. O.	22	5	1	blond	hoch	blond
4	Budewell, Johann Karl Christ Arbeitsmann	Torgau	22	5	2	braun	rund	dunkel
5	Gesell, Friedrich Wilhelm, Tischlergeselle	Ludwigsruhe	20	5	6	blond	bedeckt	blond
6	Sellin, Karl Friedrich, Arbeitsmann	Vierraden	25	5	4	braun	desgl.	braun
7	Gottschau, Wilhelmine Friederike, unverehelicht	Güstebiese	22	mittl.		desgl.	frei	desgl.
8	Hauck	Saalfeld	28	5	—	dunkel	breit, frei	dunkel

Da der Herr Baron Otto Friedrich Alexander v. Kröcher, als Besitzer des Lehnritterguts 1sten Antheils zu Lohm, und der Herr Baron Ludwig Alexander Leopold v. Kröcher, als Besitzer des Lehnritterguts Joachimshoff nebst Fortsbrügge, keine lehnsfähige Descendenz haben, so bringe ich in Gemäßheit der Vorschrift der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11, das zwischen ihnen und dem Besitzer des Lehnritterguts 2ten, 3ten und 4ten Antheils zu Lohm, dem Königl. Major und Landrath Hans Joachim Adolph v. Krbcher an einer, und der Susanne Marie Christine Schanz, als Besitzerinn eines Holländerguts zu Sophiendorff an der andern Seite, vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark schwebende Verfahren, wegen Verleihung des freien Eigenthums des letztern an

Zifferblattes am Schlüsselloche ein Stückchen ausgesprungen war, und der Stellscheibenzeiger fehlte.

2) ein silberner Eßlöffel, M. P. H. gezeichnet,
3) ein dergleichen, A. M. B. gezeichnet,
4) zwei dergleichen, G. P. H. gezeichnet,
5) vier dergleichen, v. S. No. 16 oder C. F. H. den 9. April 1804 gezeichnet, und
6) fünf dergleichen Gabeln ohne Zeichen.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser entwendeten Gegenstände mit der Aufforderung gewarnt, mir alles dasjenige sofort anzuzeigen, was zur Ermittelung derselben und zur Entdeckung des Thäters beitragen kann.

Potsdam, den 14. August 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

Der Bauer-Wittwe Liepe zu Roskow ist in der Nacht vom 27. zum 28. August d. J. aus der Nachtkoppel eine hellbraune Stute, 14 bis 15 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit kleinem Stern, hinten eine weiße Fessel, dünnem Schweif und Mähne, gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Bauer-Wittwe Liepe zu Roskow bei Brandenburg abliefern zu lassen.

Rathenow, den 30. August 1827.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

---

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	breit	gewöhnlich	rund	—	oval	mittler	Spandow.
blau	groß	groß	breit	grau	rund	desgl.	Strausberg.
desgl.	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	fehlt	länglich	desgl.	Schwedt an der Oder.
grau	klein	aufgeworfen	spitz	desgl.	rund	schlank	Luckenwalde.
desgl.	schief, spitz	offen	lang	desgl.	länglich	hager	Strausberg.
braun	dick	gewöhnlich	oval	braun	desgl.	mittler	Vierraden bei Schwedt an der Oder.
desgl.	groß	desgl.	breit	fehlt	oval	desgl.	Buckow.
blau	gewöhnlich	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	schlank	Saalfeld in Sachsen Koburg.

---

dessen Besitzerin und Ablösung der gegenseitigen Leistungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse allen denjenigen, welche bei solchem ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 6. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer allhier angesetzten Termin, oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Verhandlung zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Ablösung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche gehört werden.

Havelberg, den 1. August 1827.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Wehrmann.

Es ist die Separation der zu den vier Lehnrittergütern zu Lochow gehörigen Grundstücke zwischen den Besitzern derselben,

1) dem Herrn Grafen August Friedrich Wilhelm Carl von Bredow,
2) den minderjährigen Gebrüdern von Bredow aus dem Hause Landin,
   a) Hasso Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,
   b) Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
   c) Hans Christoph Herrmann,
   d) Hugo Constantin Alexander,
3) dem Herrn Heinrich Friedrich Ludwig v. Knoblauch auf Ferchesar,
4) den Herren Gebrüdern von Knoblauch zu Pessin,
   a) dem Herrn Hauptmann Karl Friedrich von Knoblauch,
   b) dem Herrn Lieutenant Friedrich Wilhelm von Knoblauch

eingeleitet, und es ist ferner die Regulirung der gutsherrlich und bäuerlichen Verhältnisse Hinsichts des zu dem ad 3 gedachten Herrn v. Knoblauch gehörigen Lehnrittergute Pessin, Antheil Nr. 127, gewidmeten Hinzeschen Ackerguts zu Pessin, und Rücksichts des zu dem der ad 4 bemerkten Herrn Gebrüdern v. Knoblauch zuständigen Lehnrittergute zu Pessin 4ten Antheils dienstpflichtigen Lieseleschen Ackerguts erfolgt.

Da nun die obengedachten Lehngutsbesitzer sämmtlich keine männliche Descendenz haben, so bringe ich in Gemäßheit der Vorschrift der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 11., die obgedachte Separations- und Dienstregulirungs-Sache, welche vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark schwebt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denjenigen, welche bei solcher ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 1. Nov. 1827, Vormittags 11 Uhr,

allhier in meinem Geschäftszimmer angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation und Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche gehört werden.

Havelberg, den 24. August 1827.

Der Justiz-Kommissionsrath Hennig.

Das auf 1000 Thaler abgeschätzte, zum Nachlaß des Joachim Gbrn gehörige Kossäthengut in Kletzke, soll in dortiger Gerichtsstube am 2. Oktober d. J., Theilungshalber meistbietend verkauft werden.

Wilsnack, den 28. August 1827.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht zu Kletzke.

Das zum Nachlaße des hier verstorbenen Kaufmanns Ludwig Sasse gehörige Wohnhaus, soll Theilungshalber nebst den übrigen zum Nachlasse gehörigen Grundstücken, als:

1) ½ Hufe Freiacker,
2) 1 Hausland,
3) 1 geschlossener Garten,
4) 1 Ackerplan in der Nachtkoppel, und
5) 1 vor dem Perleberger Thore belegene, vor 3 Jahren erbauete Scheune,

in termino den

2. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Sterbehause öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Das Wohnhaus, ein Eckhaus, liegt in der Marktstraße, unweit des Marktplatzes in der lebhaftesten Gegend, ist zwei Etagen hoch, von Fachwerk erbauet, und mit einem Kronendache versehen, hat 82 Fuß Fronte nach der Marktstraße, 51 Fuß Fronte nach der Nebenstraße, und ist 36 Fuß tief, im Jahre 1823 neu erbauet. Es befinden sich hinter demselben hinreichender Hofraum und die nöthigen Stallgebäude. In dem Hause befinden sich 7 heizbare, geräumige Stuben, 1 großer Laden, 6 Kammern, 4 Küchen und 3 massive Keller.

Da in dem Hause bisher ein Handlungsgeschäft betrieben wurde, so sind auch noch die vor anderthalb Jahren neu angefertigten Laden-Repositorien und Utensilien zum Verkaufe vorhanden.

Pritzwalck, den 28. August 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 14. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 112. Subingrossation der Antheile an Deposital-Aktiva im Sprengel des Zivil-tribunals der Woywodschaft Masovien. I. 463. September.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung vom 11. d. M. enthaltenen Bekanntmachung des Ziviltribunals erster Instanz der Woywodschaft Masovien vom 28. v. M., die Subintabulation der Antheile an Deposital-Aktiva, so Depositalgläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypothekenbüchern betreffend, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Depositalgläubiger willen, zu der Kenntniß der Königl. Preuß. Unterthanen und Institute gebracht. Berlin, den 29. August 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

* * *

Uebersetzung.

Das Zivil-Tribunal erster Instanz der Woywodschaft Masovien.

Da das Zivilkribunal heute den Beschluß gefaßt hat, nur solche Summen in Pfandbriefen ad depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Deposital-Aktiva bestimmt sind, die den Interessenten noch nicht überwiesen worden, so setzt es die Inhaber von Ueberweisungen auf Deposital-Aktiva, so wie die Inhaber von Distributionserkenntnissen, durch welche die Theilung von dergleigen Aktiva festgestellt worden, hiervon in Kenntniß, und fordert dieselben zugleich auf, dafür zu sorgen, daß die ihnen auf Depositalkapitalien überwiesenen Summen bei den Hypothekenbüchern subintabulirt werden, da sie sich widrigenfalls selbst die Unannehmlichkeiten und Nachtheile zuschreiben müssen, welche daraus entstehen können, wenn sie in ihrer Qualität als Gläubiger, welche nicht in den Hypothekenbüchern aufgeführt sind, in Folge des Art. 44, 65, 66 und 67 des Gesetzes, betreffend den landschaftlichen Kreditverein, weder zur Erklärung über die Höhe der für sie auszufertigenden Pfandbriefe, noch zur Empfangnahme derselben aufgefordert werden sollten, da der

ihnen gebührende Betrag an Pfandbriefen auf ihre Kosten ad depositum der Hauptdirektion des landschaftlichen Kreditvereins genommen werden würde.

Warschau, den 28. Juli 1827.

Der Präsident Brzozowski. Der Sekretair Czerminski.

* * *

Potsdam, den 10. September 1827.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. August d. J., nebst einer Uebersetzung der in der Warschauer Zeitung enthaltenen Bekanntmachung des Ziviltribunals erster Instanz der Wojwodschaft Masovien vom 28. Juli d. J., die Subingrossation der Antheile an Depositat-Aktiva betreffend, wird, einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz vom 2. d. M. zufolge, hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 113. Herumschicken von Branntweinproben. III. I. 1252. August.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wonach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntweinproben nicht zulässig sei.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so finden die unterzeichneten Ministerien sich doch bewogen, der Königl. Regierung in Folge einer diesfälligen Berathung und Beschlußnahme des Königl. Staats-Ministerii hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß das Versenden von Branntweinproben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 13 geschieht, stattfinden kann, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein, der Lösung eines Gewerbescheins, oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und davon nichts verkaufen dürfen.

Die Königl. Regierung hat diese Festsetzung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und Ihre Unterbehörden darnach anzuweisen.

Berlin, den 15. Juli 1827.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

Potsdam, den 26. August 1827.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 4. September 1827.

Nr. 114. Schulbesuchs-Reisen des Seminar-Direktors. II. 892. Juli.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juni v. J., ist den Direktoren der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht gemacht worden, von Zeit zu Zeit einen Theil des Regierungs-Bezirks oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Schulen zu bereisen, und von ihren Beobachtungen und Wahrnehmungen der betreffenden Königl. Regierung Bericht zu erstatten.

Wenn nun dem zufolge auch von dem Direktor des hiesigen Haupt-Seminarii in Zukunft Reisen vorerwähnter Art werden vorgenommen werden, so setzen wir hierdurch die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren, Geistlichen und Schullehrer unsers Departements von der obgedachten höhern Bestimmung in Kenntniß, mit der Auflage, denselben bei dieser Bereisung zur Erreichung des Zwecks zu unterstützen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 6. September 1827.

Nr. 115. Epizootische Krankheit unter den Pferden. I. 288. September.

In ungewöhnlicher Ausdehnung hat sich seit einem Monate im diesseitigen Regierungs-Departement eine epizootische Krankheit unter den Pferden gezeigt, welche bei näherem Zusammenstehen derselben auch ansteckend wird. Sie fängt mehrentheils mit Frost an, auf welchem bald Hitze folgt, die 2 bis 3 Tage dauert. Dann entsteht Anschwellung, Thränen- und Schleimausfluß der Augen, das Maul ist sehr heiß, Gaumen und Zunge schwellen an, und bei vielen zeigen sich Blasen und wunde Stellen in der Maulhöhle, welche das Pferd am Fressen hindern. Das Misten ist natürlich und häufig, der Urin sehr klar. Dabei werden die kranken Pferde steif in den Gliedern, welches täglich zunimmt; sie zittern beim Gehen, und beim Aufhören der Fieberhitze entsteht oft Geschwulst und Kälte der Füße vom Kniegelenke abwärts, mit Kraftlosigkeit und Abmagerung.

Bei völliger Schonung der kranken Pferde wird das Uebel nur höchst selten tödtlich, und die Genesung erfolgt in 5 bis 10 Tagen; durch Anstrengung aber geht es in Entzündung und Vereiterung der Lungen über.

Die Behandlung muß während des fieberhaften Zustandes durchaus kühlend sein, daher bei heftigem Pulsiren und Flankenschlagen gleich Anfangs stark Ader zu lassen, und eine Auflösung von Salpeter oder Salmiak in Kleiewasser zu gebrauchen ist. Letzteres oder Mehltrank kann, (wie bei der Maulseuche des Rindviehes) so lange Gaumen und Zunge noch schmerzhaft sind, allein zur Nahrung benutzt werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1827.

Nr. 116. Verlegung der Westhavelländischen Kreiskasse. III. 674. September.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Westhavelländische Kreiskasse von Potsdam nach Rathenow verlegt worden ist, und in Folge dessen ihre Geschäfte hier in Potsdam am 20. d. M. schließen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Kandidat der Rechte Karl Moritz Ludwig Hirschfeld ist als Auscultator bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin Johann Christian August Hoffmann ist als praktischer Arzt in den Königl. Landen approbirt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind die Kanzleigehülfen Berend und Seeliger als Kanzlisten angestellt worden.

Der Invalide Gustav Frank vom 27sten Infanterie-Regiment ist als Kanzleibote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von der neuen Ausgabe der Pharmacopoea borussica sind Exemplare bei dem Regierungs-Sekretair und Registraturvorsteher Lämlein hierselbst für Einen Thaler 10 Sgr. zu erhalten. Auch wird der Debit dieser neuen Pharmakopoe durch die Geheime Medizinal-Registratur des Königl. Ministerii der Medizinalangelegenheiten in Berlin erfolgen. Potsdam, den 4. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Folge eines Antrages des Königl. Rent- und Polizeiamts Lehnin, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hiedurch bekannt gemacht:

daß bei der, am 29. März d. J. im Hause des Bauers Kabelitz zu Ferchesar ausgebrochenen Feuersbrunst, demselben der Staatsschuldschein

Nr. 8157 Litt. B. über 200 Thl.

verloren gegangen ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein möchte, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem genannten Rent- und Polizeiamte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. August 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, nach dem Publikando vom 26. Mai d. J. (im Potsdamschen Regierungs-Amtsblatt 24. Stück pro 1827) dem Bedienten Heinrich Burch zu Nennhausen angeblich verloren gegangene Staatsschuldschein

Nr. 82,174 Litt. H. über 100 Thlr.

wieder zum Vorschein gekommen ist.

Berlin, den 3. September 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbriefe.

* Der wegen mehrerer Diebstähle wiederholentlich mit Zuchthausstrafe belegte, unten näher signalisirte Schuhmachergeselle Wilhelm Dohrenburg, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, hat sich heimlich von hier entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend im Lande umher. Wir ersuchen daher alle resp. Zivil- und Militair-Behörden, den Dohrenburg, wenn er sich betreten läßt, sofort zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung hierher transportiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 28. August 1827.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Dohrenburg ist aus Wilsnack gebürtig, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augen, dergleichen Augenbraunen, eine breite Nase, schadhafte Zähne, schwärzlichen Bart, und es fehlt ihm das linke Auge.

---

* Der Bediente Fried. Wilhelm Cordura hat sich nach Unterschlagung einer Summe von 83 Thlr., worunter 40 Thlr. in Kassenanweisungen zu 5 Thlr., von hier heimlich entfernt. Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, den Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften, das bei ihm etwa noch vorgefundene Geld in Beschlag zu nehmen, und mich sodann davon möglichst beschleunigend zu benachrichtigen.

Potsdam, den 6. September 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleische.

Signalement.

Der ꝛc. Cordura ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, mittlern Mund, blonden Bart, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und hat einen dicken Hals, blöde Augen und sehr breite Schultern.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem dunkelgrünen Ueberrocke mit rothem Kragen und gelben Knöpfen, grauen Beinkleidern über die Stiefeln, weißem Halstuche, und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm; letztere war auf dem Deckel mit vielen Streifen, die nach der Mitte an einen breiten Knopf zusammenliefen, versehen.

* In Gefolge der am 28. Juli 1824 allhier stattgehabten großen Feuersbrunst hat,

1) der Schornsteinfegergeselle Johann Müller für 1 Paar ihm ruinirte hirschlederne Beinkleider 6 Thlr.,

2) der Schornsteinfegergeselle Friedrich Toppen für mehrere verlorne Kleidungsstücke 12 Thlr. 10 Sgr.

liquidirt, und es sind diese Liquidationen von der Königl. Regierung festgesetzt, und die festgesetzten Beträge zur Weiterauszahlung uns überwiesen worden. Da wir nun, aller Nachforschungen ungeachtet, die Aufenthaltsorte beider Liquidanten nicht haben ermitteln können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich sofort bei uns zur Empfangnahme der obenbenannten Summen zu melden, widrigenfalls wir diese Gelder an die Königl. Feuersocitäts-Kasse zurücksenden werden.

Kyritz, am 29. August 1827.

Der Magistrat.

Es ist am 1. September d. J., am Tage des hier stattgehabten Viehmarktes, eine Brieftasche mit 17 Thlr. Cassen-Anweisungen hier gefunden worden. Der Eigenthümer derselben hat sich bei dem unterzeichneten Magistrat über sein Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen zu legitimiren, nach deren Ablauf über das Gefundene nach gesetzlichen Vorschriften disponirt werden wird. Trebbin, den 4. September 1827.

Der Magistrat.

---

* Von den sämmtlichen Grundstücken des unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts belegenen Dorfes Schlamau, imgleichen von denjenigen zu dem Dorfe Neuehütten gehörigen Grundstücken, welche unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts belegen sind, mit Ausnahme des Hauses des Handarbeiters Christian Genficke, sind die Tabellen zur Eintragung in das neu anzulegende Hypothekenbuch fertig geworden. Indem dies hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche der Inhalt des anzulegenden Hypothekenbuchs überhaupt, und die Priorität der in dasselbe einzutragenden Vermerke insbesondere interessirt, aufgefordert, diese Tabellen binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15. November d. J., in der Behausung des unterzeichneten Justitiarius zu Loburrg einzusehen, und ihre etwanigen Erinnerungen dagegen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden.

Schmerwitz, den 7 September 1827.

Brandt von Lindausche Gerichte allhier.

Rathmann.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Rathenow ist das, den Erben des verstorbenen Theerschwelers Cunow Friedrich Abermann zugehörige, Seite 240 des Hypothekenbuchs verzeichnete, in der Königl. Forst Grünau belegene Theerschwelerei-Etablissement mit sämmtlichen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Auseinandersetzungs halber, mit der Taxe von 5133 Thl. 3 Sgr. 11 Pf. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungstermine auf

den 19. Juni, 21. August und 24. Okt. d. J.,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Paalzow im hiesigen Stadtgerichtslokale anberaumt worden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden zu demselben mit der Benachrichtigung eingeladen, daß die Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Rathenow, den 26. März 1827.

Das zum Nachlasse der verstorbenen, verehelicht gewesenen Stellmacher Arendt geb. Fritze gehörige, zu Putlitz belegene, Vol. I. Fol. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, eine volle Bürgerstelle, mit den dazu gehörigen Pertinenzien auf 532 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungstermin auf

den 5. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

zu Putlitz angesetzt, und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß, in sofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Pritzwalk, den 27. Juni 1827.

Die Gerichte der Herrschaft Putlitz.

Die dem Tischler Christian Neumann und seiner geschiedenen Frau, Dorothee gebornen Schulze gehörige, zu Platkow belegene und zu 1566 Thl. Kour. abgeschätzte Kleintauer- und Krugwirthschaft, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 30. August und 29. September d. J.,

in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, der peremtorische Termin aber auf

den 30. Oktober d. J.

auf der Gerichtsstube zu Gusow, jedesmal Vormittags um 11 Uhr anstehet, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Gusow, den 30. Juni 1827.

Fürstlich Schönburgsches Gericht allhier.

Die dem Mühlenmeister Ernst Huth gehörige, unweit des Dorfes Freesdorf belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Fol. 293 eingetragene, gerichtlich auf 2232 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. taxirte Bockwindmühle nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkauf derselben an den Meistbietenden Bietungstermine, von denen der letztere peremtorisch ist, auf

den 13. August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Amts-Gerichtsstube, und auf

den 15. Oktober d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Müllerwohnung zu Freesdorf angesetzt.

Hierzu werden alle besitzfähige Kauflustige mit der Aufforderung vorgeladen, in denselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Die speziellen Taxen der zu verkaufenden Grundstücke, so wie die Kaufbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden. Beelitz, den 18. Juli 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Saarmund.

Die zum Nachlasse des zu Lentzke verstorbenen Predigers Herrn Ribbach gehörigen Sachen, bestehend in zwanzig und einigen Kühen, guten Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthschaften, Büchern, 9 bis 10 Schock zum Verpflanzen sich eignende Schwarzpappeln u. s. w., sollen

am 8. Oktober d. J. und folgende Tage auf dem Pfarrhofe zu Lentzke von des Morgens 8 Uhr an

öffentlich an den Meistbietenden verauctionirt werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Fehrbellin, den 31. August 1827.

Kletschke, Justiz-Amtmann.

Zum Behuf der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Lehns- und Allodialerben, soll das ganze bewegliche Inventarium der Güter Rietz, Lüdendorf und Malterhausen bei Treuenbrietzen, auch einige persönliche Effecten des letzten Besitzers, im freiwilligen Wege öffentlich und auf Meistgebot verkauft werden. Es werden hierzu folgende Tage des gegenwärtigen Monats September von früh 8 Uhr an bestimmt: der 18. zum Verkauf von 15 Pferden, 13 Stück Rindvieh, 19 Schweinen und des Federviehs in Rietz; der 19. für die auf der Ziegelei bei diesem Orte vorräthigen 73000 Mauersteine u. 14000 Dachziegel, auch die dortigen und sonstigen Holzbestände an überhaupt 750 Klaftern; der 20. für das Wintergetreide und Wirthschaftsgeräth zu Lüdendorf; der 21. und 22. für die Wäsche, Kleidung, Gesindebetten, Haus-, Jagd-, Schmiede- und Brenngeräth, auch 1000 Quart Branntwein zu Rietz; der 24. für 1500 Stück mittelfeines geimpftes Schaafvieh, worunter 300 Fetthammel, nebst Schäfereigeräthe auf der dortigen Schäferei; der 25. für den Viehbestand an 4 Pferden, 17 Stück Rindvieh, 14 Schweinen und 650 Schaafen vorangegebener Beschaffenheit, auch für das Wirthschafts- und Hausgeräth, 50 Klafter Holz und das eingeerndtete Wintergetreide in Malterhausen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und jeder Kauflustige unter der Zusicherung eingeladen, daß auf das Meistgebot der Zuschlag erfolgt, und gegen sofortige baare Zahlung die erstandene Sache zu Eigenthum übergeben wird, wogegen, wenn die Zahlung bis zu Ende der ganzen Auction nicht geschehen

ist, die Sache auf Gefahr und Kosten des Erstehers nochmals ausgeboten wird.

Jüterbogk, den 1. September 1827.

Der Kammergerichtliche Kommissarius
D. Heffter.

Die Scharfrichterei-Besitzung allhier, welche nach 20jährigem Durchschnitt einen jährlichen Reinertrag von 450 Thl. gewährt hat, soll mit dazu gehörigen Gerechtsamen, Inventarienstücken und Garten, in dem hierselbst auf den 3. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Bietungstermine öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß über die nähern Verhältnisse und Bedingungen die Wenzelschen Erben allhier auf Erfordern die nöthige Auskunft ertheilen werden.

Lenzen, den 18. August 1827.

Ein in Treuenbrietzen auf dem neuen Markte belegenes zweistöckiges, halb massives Haus, sub No. 146, in dem sich sieben heizbare Stuben, ein gewölbter Keller mit Weinlagen und abgetheiltem Weinkeller befinden, nebst Pferdestall, Wagenremise, Holz- und Geflügelstall, einem sehr schönen großen Garten und Gartenhaus, Brunnen auf dem Hofe und Auffahrt u. s. w., soll aus freier Hand ohne Einmischung eines Dritten zu einem sehr billigen Preise sogleich verkauft werden. Wer darauf reflectiren sollte, beliebe sich wegen der sehr annehmbaren Kaufbedingungen an die Herrn Gebrüder Seebald zu Treuenbrietzen in portofreien Briefen zu wenden.

Es soll ein bei dem Dorfe Linum belegenes Etablissement mit einem Wohnhause, Scheune, Stallungen, zwei Windmühlen, sämmtlich vor einigen Jahren neu erbauet, ferner eine halbe Hufe Acker, Garten-, Wiesen- und Hütungs-Grundstücke aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich dieserhalb an die Besitzerinn, verwittwete Frau Mühlen-Inspektor Hanisch zu Linum, oder an den Unterzeichneten, Zimmermeister Thür zu Fehrbellin zu wenden, um die nähern Verkaufsbedingungen von denselben zu erfahren, mit der Versicherung, daß, wenn einigermaßen ein annehmliches Gebot erfolgen sollte, sofort ein Kontrakt abgeschlossen, und das Grundstück übergeben werden soll. Die Hälfte der Kaufgelder kann, versichert, stehen bleiben.

Fehrbellin, den 22. August 1827.

Der Zimmermeister Thür.

Da mir von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern unterm 10. August d. J. auf die ausschließliche Anwendung einer, von der Prüfungs-Behörde für neu und eigenthümlich erachteten Methode, Stahl-Wagenfedern zu härten, für die Dauer von 6 Jahren innerhalb des ganzen Preuß. Staats ein Patent ertheilt worden, so bringe ich dies in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Oktober 1815 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verbinde damit die Anzeige, daß ich, in Gemeinschaft mit dem Schlösser-Meister Herrn Hilbebrandt, in meinem Hause Behrenstraße Nr. 17 eine Fabrik solcher neuen, den besten englischen gleichkommenden und zugleich viel wohlfeileren Wagenfedern habe, wo ich sowohl Vorrath halte, als auch jeder Bestellung prompt und reel nachkommen werde.

Berlin, den 5. September 1827.

St. Violet, Sattler-Meister
und Wagenbauer.

Unterzeichnete sind durch ein Patent in den Stand gesetzt, den dunkelblauen Schiefer zur Dachbedeckung künftiges Frühjahr so billig zu liefern, daß die Leipziger □Elle dergl. Dach in Potsdam und dessen Umgebungen, inclusive Schiefer, Nägel und Arbeit, für 17½ Sgr. herzustellen ist. Zugleich empfehlen wir alle Gattungen Schiefertafeln und Schieferstifte zu noch billigern Preisen, als dieselben bisher verkauft wurden.

Herzogl. Meinungisch privilegirte Schieferhandlung von

Bernhardt und Schubert in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 21. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1083. Die Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 2. Juni 1827.

Nr. 1084. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1827, die Erweiterung der Kompetenz der Gerichtsämter bei den nach der Instruktion vom 4. Mai 1820 organisirten Gerichten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 117. Wittwenkassengelder-Zahlungen. I. 792. September.

Die General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1. Oktober 1827 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 3. Oktober, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr

fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath **Behrendt**, in der Ober-Wallstraße Nr. 3 und General-Landschafts-Agenten **Reichert**, Französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 118. G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen				Der Scheffel Roggen				Der Scheffel Gerste				Der Scheffel Hafer				Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	15	—	1	13	—	1	13	9	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	26	3	—	22	9	—	21	3
2	Havelberg	1	5	—	1	—	—	1	7	6	—	27	6	1	—	—	—	22	6	—	25	—	—	17	6	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	22	6	1	22	6	1	17	6	1	3	9	1	1	3	1	3	2	—	27	6	—	—	—
4	Potsdam	1	23	—	1	21	—	1	18	9	1	16	5	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	17	6
5	Prenzlow	1	15	—	1	7	6	1	7	6	—	26	9	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	—	—
6	Rathenow	1	15	—	1	10	—	1	12	6	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	16	4	1	13	5	1	8	9	1	3	5	—	29	—	—	26	1	—	25	4	—	23	1	—	20	—
8	Schwedt	1	13	9	1	7	6	1	10	—	1	5	—	1	7	6	—	25	—	—	25	—	—	21	3	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	3	1	15	—	1	7	6	1	6	3	1	6	3	1	—	—	—	23	9	—	—	—
10	Strausberg	2	20	—	2	10	—	1	15	—	1	10	—	1	1	3	—	23	9	1	—	—	—	25	—	1	—	—
11	Templin	1	20	—	1	20	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	14	—
12	Treuenbrietzen . .	1	20	—	1	18	9	1	15	10	1	14	9	—	25	—	—	25	—	—	24	3	—	24	3	—	—	—
13	Wittstock	1	19	—	1	19	—	1	3	9	1	1	—	—	27	3	—	25	5	—	24	5	—	23	1	—	20	—
14	Weitzen an der Oder	1	23	6	1	15	—	1	11	—	1	9	9	—	25	3	—	21	6	—	21	3	—	19	3	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1. Oktober d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1827.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Potsdam, den 15. September 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im bevorstehenden Rezeptionstermine am 1. Oktober d. J. durch und an die General-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks August 1827.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh				Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.			Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.			Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.										Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf
—	17	6	6	10	—	5	—	—	1	29	6	—	13	6	—	11	1	—	1	2	5	—	2	6	17	—	12	—	16	—	8	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	16	—	—	10	1	—	1	3	5	6	2	—	—	—	—	7	6	7	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
—	15	—	7	—	—	5	13	4	2	20	—	—	14	8	1	3	1	9	2	3	5	—	2	6	14	—	10	—	8	6	6	6	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	21	—	7	—	—	5	15	—	1	16	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	7	6	6	—	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	10	—	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	5	—	—	4	15	—	1	23	9	—	14	—	1	1	1	2	1	5	5	6	2	6	12	—	8	—	10	—	4	—	8	—
—	22	6	6	5	—	5	25	—	1	28	9	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	—	5	17	6	5	17	6	2	—	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	8	—	8	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	6	—	—	5	27	6	1	24	9	—	12	10	—	11	2	—	—	—	4	3	2	6	10	—	6	—	6	5	4	7	6	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	18	—	1	1	1	—	1	6	4	—	2	6	12	—	10	—	10	—	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Potsdam, den 10. September 1827.

Nr. 119. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro Aug. 1827. I. 601. September.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . .	1 Thaler	18 Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . .	1 Thaler	12 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste .	1 Thaler	3 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste .	— Thaler	29 Sgr.	— Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . .	1 Thaler	16 Sgr.	9 Pf.,
7) für den Zentner Heu	1 Thaler	1 Sgr.	3 Pf.,
8) für das Schock Stroh . . .	6 Thaler	4 Sgr.	2 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete . .	5 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete . . .	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelten Kornbrantwein	— Thaler	5 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbrantwein	— Thaler	2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1827.

Nr. 120. Aufgehobene Viehsperre. I. 415. September.

Da sich unter dem Rindvieh des Vorwerks Lichtenberg, Niederbarnimschen Kreises, seit dem Anfange des Juli d. J. keine Spur der Lungenseuche weiter gezeigt hat, so ist die unter dem 19. Mai d. J. verordnete Sperre dieses Vorwerks für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungsrath Siber hierselbst zum Geheimen Ober-Rechnungsrathe bei der Königl. Ober-Rechnungskammer zu ernennen geruhet.

Vermischte Nachrichten.

Dem von dem Ritterschafts-Rath von Wedell-Parlow auf Günterberg im Angermündeschen Kreise unweit des Dorfes Günterberg neuerbaueten Vorwerke, ist die Benennung: Neu-Günterberg beigelegt worden.

Potsdam, den 13. September 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des Baues der Brücke über den Nieplitz-Graben auf der Straße von Trebbin und Luckenwalde nach Potsdam, bei Tremsdorff im Amte Saarmund belegen, wird die Passage über selbige auf drei Wochen gesperrt sein, und ist während dieser Zeit der Weg, von Trebbin aus über Fahlhorst, und von Luckenwalde aus über Langerwisch zu nehmen. Potsdam, den 15. September 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zu Einreichung der Soumissionen auf die, jährlich mehrere tausend Thaler betragende Verpflegung der Armen, Kranken und Züchtlinge im hiesigen Armen- und Arbeitshause, welche vom künftigen ersten Januar ab auf 3 oder 6 Jahre dem Mindestfordernden nach erfolgtem Zuschlag in Entreprise gegeben werden soll, haben wir einen anderweiten Termin auf den ersten Oktober c. anberaumt.

Es begreift diese Verpflegung nicht nur die Beköstigung, sondern auch die Lieferung der Kleidungsstücke, Wäsche, Utensilien und sonstigen Bedürfnisse für sämmtliche in der Anstalt befindliche Individuen, so wie die tägliche Beschäftigung von etwa 170 bis 180 Personen zum Nutzen des Entrepreneurs in sich.

Die desfallsigen ausführlichen und sehr annehmlichen Bedingungen haben wir, nebst den dazu gehörigen Nachweisungen und Uebersichten, zur bessern Information der Entreprise-Lustigen lithographiren lassen, und verabfolgen durch unsere Registratur das Exemplar zu 5 Sgr. Die etwa außerdem zu wünschende Auskunft und Erläuterung sind wir gern bereit, jedem zu ertheilen. Die eingehenden Soumissionen, welche auf dem Couvert als solche zu bezeichnen sind, werden den 2. Oktober c. eröffnet, demnächst aber die weitern Verhandlungen mit dem Mindestfordernden eingeleitet werden. Potsdam, den 10. August 1827.

Armen-Direktion.

---

* Es sollen auf dem hiesigen Königl. Domainenamte

3 Winsp. 13 Schfl. 5 Metz. Roggen,
1 Schfl. 4 Metz. Gerste und
5 Winsp. — Schfl. — Metz. Hafer,

in dem dazu auf

den 15. Oktober c., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden; welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag erst nach eingegangener Genehmigung der Königl. Regierung erfolgt.

Rüdersdorf, den 4. September 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 26. August c. verfolgte Schuhmachergeselle Wilh. Döhrenburg hat sich wiederum gestellt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsnack, den 7. September 1827.

Der Magistrat.

---

* Der Müllergeselle Michael Daniel Pollin, aus Carlsburg bei Anclam in Pommern gebürtig, hat angeblich seinen ihm unterm 7. Juni d. J. von der Polizeibehörde zu Usedom ausgefertigten, auf sechs Monate gültigen, hier zuletzt unterm 4. d. M. nach Strasburg in der Ukermark visirten Reisepaß, auf der Straße von Alt-Ruppin nach Zippelsförde verloren, und denselben, aller Mühe ungeachtet, nicht wieder auffinden können.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird daher obbezeichneter, noch bis zum 7. Dezember d. J. gültiger Paß hierdurch öffentlich für ungültig erklärt, nachdem der ꝛc. Pollin heute hier einen neuen Reisepaß erhalten hat.

Neu-Ruppin, den 7. September 1827.

Der Magistrat.

---

* Am 7. d. M. ist dem Kossäten Rostock zu Berkholz eine Grauschimmel-Stute mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, das Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und auf die Thäter zu vigiliren.

Potsdam, den 9. September 1827.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam,
Bornstädt und Saarmund.

Verzeichniß der in den Monaten Januar bis Juni 1827

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Ludwig Richter, Schuhmachergeselle	Dessau	24	5	7	braun	rund	braun
2	Friedrich Conrad Bäsecke, Tischlergeselle	Bodenburg im Braunschweigschen	21	5	6	desgl.	rund, bedeckt	desgl.
3	Joh. Christ. Gotth. Weineck, Schuhmachergeselle	Dresden	33	5	3	dunkelbraun	breit	dunkelbraun
4	Gottfried Elias Eckstein, Schuhmachergeselle	Eisfelde bei Hildburgshausen	23	5	3	braun	rund	braun
5	Procopius Battau, Schneidergeselle	Prag	28	5	—	schwarzbraun	bedeckt	schwarzbraun
6	Friedrich Kröter, Schlächtergeselle	Wustrow in Mecklenburg	28	5	3	braun	rund	braun
7	Ernst Friedrich Luther, Bediente	Lüttenhagen in Meklenburg	45	5	5	desgl.	flach	desgl.
8	Johann George Homann, Drechslergeselle	Wichmannshausen in Kur-Hessen	45	5	5	braungrau	bedeckt	desgl.
9	Adam Lohrmann, Bediente	Riga	37	5	5	braun	frei	desgl.
10	Karl Stock, Tischlergeselle	Sternderff im Gr. Herzogt. Hessen	18	5	2	blond	rund	blond
11	Christoph Gottl. Heilbrunner, Schlächtergeselle	Ulm	19	5	7	braun	bedeckt	braun
12	Joh. Heinr. Dan. Meyer, Nagelschmiedegeselle	Wunsdorff in Hannover	25	5	3	desgl.	desgl.	desgl.
13	Franz Popel, Webergeselle	Wien	43	5	4	blond	hoch	blond
14	Anton Mittermüller, Schuhmachergeselle	Pfaffenhofen in Bayern	18	5	—	desgl.	frei	braun
15	Joh. Gottlieb Berthold, Schuhmachergeselle	Dresden	30	4	9	braun	desgl.	dunkelbraun
16	Daniel Heyn, Bäckermeister	Kalisch	67	5	1	grau	bedeckt	braun
17	Karl August Krause, Kammerjäger	Offenbach	50	5	4	schwarz	frei	schwarz
18	verehelichte Krause, dessen Ehefrau	Zischmachau in Polen	47	4	9	desgl.	—	desgl.
19	Karl Krause, dessen Sohn, Musikus und Seiltänzer	Rasselwitz in Ober-Schlesien	19	5	5	desgl.	frei	desgl.

über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blaugrau	etwas stark	mittel	rund	braun	oval	mittler	schielt mit dem linken Auge.
grau	etwas dick	aufgeworfen	desgl.	—	desgl.	desgl.	
blau	groß	gewöhnl.	desgl.	braun	desgl.	desgl.	
desgl.	stumpf	klein	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	eine Narbe an der Stirn.
braun	lang	mittel	desgl.	desgl.	desgl.	schwächlich	wenig Pockennarben.
blau	kurz, dick	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	mittler	desgl.
braun	gewöhnl.	desgl.	oval	blond	länglich	desgl.	
desgl.	eingebogen	aufgeworfen	rund	braun	oval	desgl.	
desgl.	gewöhnl.	gewöhnl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
blau	desgl.	desgl.	desgl.	—	desgl.	desgl.	
braun	desgl.	desgl.	desgl.	—	rund	robust	
desgl.	gebogen	gewöhnl.	desgl.	braun	oval	mittler	
braun	mittel	mittel	oval	blond	desgl.	desgl.	kleine Narbe oberhalb der Nase.
desgl.	mehr stark	gewöhnl.	rund	—	desgl.	klein	
bläulich	gewöhnl.	desgl.	spitz	blond	desgl.	mittler.	
blau	desgl.	etwas aufgeworfen	gewöhnl.	grau	länglich	untersetzt	der Zeigefinger der rechten Hand ist steif.
braun	stark	desgl.	rund	schwarz	rund	mittler	Zigeuner.
desgl.	spitz	desgl.	spitz	—	breit	desgl.	
desgl.	stark	desgl.	rund	—	rund	schlank	

Es ist am 1. September d. J., am Tage des hier stattgehabten Viehmarktes, eine Brieftasche mit 17 Thlr. Cassen-Anweisungen hier gefunden worden. Der Eigenthümer derselben hat sich bei dem unterzeichneten Magistrat über sein Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen zu legitimiren, nach deren Ablauf über das Gefundene nach gesetzlichen Vorschriften disponirt werden wird. Trebbin, den 4. September 1827.

Der Magistrat.

Der auf den 20. September c. hier fallende große Jahrmarkt wird mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, des großen in dieser Gegend stattfindenden Herbst-Manoeuvres wegen, nicht an dem bestimmten Tage, sondern erst am Dienstage den 9. October c. gehalten werden, wovon das auswärtige gewerbetreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Nauen, den 10. September 1827.

Der Magistrat.

Im Verfolg der Hohen Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 1. September dieses Jahres wird dem Publikum hiermit bekannt gemacht, daß der 4te, für Oranienburg bestimmte Vieh- und Krammarkt, wovon der erstere auf den 17. und der letztere auf den 18. Dezember d. J. nach dem Kalender ansiehet, auf den 26. und 27. November d. J. verlegt sind, und daß also am 26. November dieser 4te Viehmarkt, und am 27 November d. J. dieser 4te Krammarkt abgehalten werden wird.

Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß nach derselben Hohen Verfügung, für Oranienburg ein Weihnachtsmarkt bestimmt ist, welcher am Montage den 17. Dezember abgehalten werden wird, wozu indessen keine Krämer aus andern Städten zugelassen werden sollen.

Oranienburg, den 14. September 1827.

Der Magistrat.

Mit höherer Genehmigung wird in Zukunft jedesmal am Freitage vor Sexagesimi, mithin im nächsten Jahre am 8. Februar, hier ein Pferde- und Viehmarkt abgehalten werden. Da 5 Tage vor Sexagesimi in Stralsund, und 4 Tage nachher in Alt-Strelitz sehr bedeutende Pferdemärkte Statt finden, und Treptow zwischen beiden Städten auf der Straße liegt, so wird es den Besuchenden dieser Märkte bequem sein, auch den hiesigen Markt abzuhalten. In der hiesigen Gegend werden sehr viele und gute Pferde aufgezogen, daher der Ort zu einem Markt wohl gelegen.

Wir laden demnach Käufer und Verkäufer ein, sich zahlreich einzufinden, und werden wir unsererseits zur Bequemlichkeit der Fremden und zur Erleichterung des Verkehrs möglichst zweckdienliche Maasregeln zu treffen suchen.

Treptow a. d. Tollense, den 12. Sept. 1827.

Der Magistrat.

---

50 Thaler Belohnung

werden denjenigen bei Verschweigung seines Namens zugesichert, der den Dieb nachstehender Gelder und Effekten, welche am 8. d. M., Nachmittags, aus der verschlossenen Stube eines Hauses in der lebhaftesten Gegend der Stadt entwandt worden sind, bei dem Burgemeister Luckwald namhaft macht. Derjenige, welcher demselben über den Diebstahl selbst so viel Näheres mitzutheilen weiß, daß man den Dieb dadurch auf die Spur kommen und ihn gerichtlich belangen kann, soll ebenfalls eine angemessene Belohnung erhalten.

Die entwendeten Effekten bestehen in Folgendem:

1) eine goldene Erbskette mit Schloß, in welchem ein rother Stein befindlich,
2) ein goldener Ring mit sechs Brillanten à jour gefaßt,
3) ein bunt gearbeiteter Ring von Dukatengold,
4) eine goldene Repetiruhr mit goldener Kette und goldenem Uhrschlüssel, in welchem ein weißer Stein befindlich

5) eine andere goldene Repetiruhr mit blau und goldenem Zifferblatt,
6) 4 Rubinen in Gold gefaßt,
7) eine silberne Streubüchse,
8) ein Packet silberner Eßlöffel, so wie Theelöffel mit gedrehtem Stiel,
9) altes Silber, als: Löffel ꝛc.,
10) 5 Stück Dukaten, mehrere Schaustücke und circa 6 Thl. Kour., so wie 4 halbe Frankenstücke,
11) ein grauleinener Beutel mit ungezähltem Gelde,
12) eingezähltes Geld in Tuten und Beuteln, auch loses Geld aus Körben und Schwingen,
13) 6 oder 7 Schaustücke von Silber nebst einem Dukaten ohne Jahreszahl, zwei kleine runde goldene Pfennige, wovon der eine ein kleines Loch hat, ein kleines viereckigtes Goldstück, worauf ein Pferd befindlich, so wie mehrere kleine Goldstücke,
14) mehrere Kassenanweisungen, worunter sich auch Pommersche befinden.

Noch wird es einem Jeden, bei dem etwa von den genannten Sachen, welche zum Verkauf oder Versatz angeboten werden sollten, zur Pflicht gemacht, davon sogleich Anzeige zu machen, so wie vor dem heimlichen Ankauf gewarnt wird.

Schwedt, den 10. September 1827.

Der Magistrat.

Bei den Stiftsgerichten zu Heiligengrabe unweit Wittstock, ist die zu Blässendorff in der Ostprignitz belegene, dem Mühlenmeister Biederstädt zugehörige Erbpachts-Windmühle cum pertinentiis, auch mit einem dazu gehörigen Käthnerhofe, und mit dem dazu geschlagenen Erbpachts-Hufen-Acker, mit der gerichtlichen Taxe von 2520 Thl. 14 Sgr. 4⅓ Pf. Schuldenhalber subhastirt, und stehen die Bietungstermine auf

den 17. Juli und 19. September, terminus peremtorius aber auf den 21. November 1827, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Heiligengrabe

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen, die Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe zu jeder Zeit in der Wohnung des Richters zu Pritzwalk inspizirt werden.

Pritzwalk, den 23. April 1827.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 3 Meilen von Lübben belegene, dem Bürger und Tuchmacher Krause daselbst zugehörige Bürgergut, soll auf den Antrag des Königl. Domainenamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 26. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 691 Thl. 17 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4 Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 7 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Potsdam und 3 Meilen von Lübben belegene, den Christian Lehmannschen Eheleuten zugehörige Bür-

gergut, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlichen Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 30. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Vermerk einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 1894 Thl. 15 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Die Theilung des Nachlasses des, zu Friesack verstorbenen Ackerbürgers Joh. Christoph Müller unter die legitimirten Erben, stehet bevor.

Auf den Antrag der Erben wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwanigen unbekannten Erbschaftsgläubiger sich an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können, wenn sie sich binnen spätestens drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung angerechnet, nicht melden sollten.

Neustadt a. d. D., den 14. August 1827.

Des Stadtgericht zu Friesack.

Der hierselbst vor dem Berliner Thore, an der Landstraße nach Brück und Brandenburg belegene Platz, worauf die im Jahre 1824 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Wringe gestanden, imgleichen das dabei belegene Wohnhaus und der Garten, so wie das bei dem Brande der Mühle gerettete Eisenwerk, ersterer mit der besondern Verbindlichkeit, gegen Ueberlassung von 875 Thl. Feuercassekuranz-Gelder, die Mühle wieder aufzubauen, sollen in termino

den 1. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxen der zu verkaufenden Gegenstände täglich in unserer Registratur einzusehen sind, auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, vielmehr dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Beelitz, den 15. August 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Vormünder der Kinder der Papierfabrikant Grohmannschen Eheleute sollen folgende, bei der Stadt Belzig gelegene Grundstücke, der Auseinandersetzung wegen, subhastirt werden:

1) die oberschlächtige Papiermühle mit einem Butten, den dazu gehörigen Gebäuden, Teichen, Gärten, Acker, Wiesen und Geräthschaften,
2) eine halbe Hufe Acker im Grundboche,
3) ein Stück Acker in der Vorderboche bei der Papiermühle.

Der Lizitationstermin ist auf

den 20. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Justizrath Herrn Richter angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die vollständige Beschreibung der Grundstücke, das Verzeichniß der mit zu verkaufenden Geräthschaften und die Bedingungen, zu welchen auch gehört, daß ein Theil der Kaufgelder auf der Mühle stehen bleiben kann, täglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Uebrigens hat der Meistbietende seine Zahlungsfähigkeit auf Erfordern nachzuweisen, und wird bei einem annehmlichen Gebote der Zu-

schlag erfolgen, wenn nicht gesetzliche Hinderungsgründe vorhanden sind.

Belzig, den 31. August 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zu Jagow im Prenzlauer Kreise belegene Kirchen- und Pfarracker soll mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung öffentlich vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf den

2. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Jagow anberaumt ist.

Erwerbungslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß:

1) die Pfarrländereien in
50 M. 82 □R. Acker 2ter Klasse,
17 M. 175 □R. Acker 3ter Klasse,
1 M. 148 □R. Mäschwiesen,
26 M. 17 □R. beständige Wiesen,
1 M. 171 □R. Grundhütung;

2) die Kirchenländereien in
117 M. 71 □R. Acker,
13 M. 130 □R. Mäschwiesen, und
— M. 44 □R. beständige Wiesen

bestehen, Gebäude bei beiden Grundstücken nicht vorhanden, und dieselben in der Separation begriffen sind.

Bei Abgabe der Gebote wird bei den Pfarrländereien ein jährlicher Erbzins von 4 Winspel 6 Scheffel 4 Metzen Roggen, und bei den Kirchenländereien von 2 Winspel 21 Scheffel Roggen zum Grunde gelegt, und das Gebot auf ein Erbstandsgeld gerichtet, wovon ⅓tel sogleich bei Abgabe des Gebots als Kaution dafür deponirt werden muß.

Die Spezialtaxen, so wie die Lizitationsbedingungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, zu erwarten.

Prenzlau, den 7. September 1827.

Adlich von Holtzendorffsche Gerichte zu Jagow.

Das dem Halbspänner Peter Plage zu Klietz gehörige, daselbst belegene Halbspännergut mit allem Zubehör, ist mit der Taxe von 1971 Thl. 24 Sgr., Schuldenhalber, zum öffentlich meistbietenden Verkauf gestellt, und der Bietungstermin dazu auf

den 28. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Plageschen Gute zu Klietz angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Kaufbedingungen täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können, auf Nachgebote aber, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Fälle, nicht weiter geachtet werden wird.

Sandau, den 10. September 1827.

Die von Windheimschen Gerichte über Neuermark.

Die dem Mühlenmeister Karl Friedrich Zemlin gehörige, zu Gütergotz belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 1728 Thl. 6 Sgr., soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und ist ein Bietungstermin auf

den 5. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gütergotz anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Berlin, den 15. September 1827.

Patrimonial-Gericht über Gütergotz.

In der hiesigen Stadt soll eine, in der Hauptstraße belegene sogenannte Großbürgerstelle nebst Zubehör, Veränderungshalber, aus freier Hand sogleich verkauft werden.

Selbige besteht aus einem Wohnhause von 50 Fuß Fronte und zwei Etagen mit Auffahrt, welches in der untersten Etage zwei Stuben, zwei Kammern, Küche, Speisekammer und Keller, und in der zweiten Etage 3 Stuben, 3 Kammern und Küche enthält. Hinter dem Hause ist ein geräumiger Hofplatz mit einer Scheune und einem Stallgebäude, worin sich alle erforderliche Stallräume befinden; ferner ein Garten von circa ¾ Morgen Flächeninhalt, mit guten tragbaren Obstbäumen besetzt. Auch

gehören dazu ungefähr 12 Morgen Wiesen, eben so viel Acker, und die Weidegerechtigkeit für Kühe und Schaafe.

Das Haus liegt in der besten Gegend, und es kann jedes Gewerbe darin betrieben werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich bei dem Unterzeichneten zu melden, wo sie die sehr billigen Bedingungen erfahren können..

Neustadt a. d. Dosse, den 6. Septemb. 1827.

Der Bürgermeister Goecke.

Es soll das in der Neumark, 2 Meilen von Königsberg, 2 Meilen von Soldin und ½ Meile von Schönfließ belegene, dem minorennen von Platen gehörige Rittergut Pätzig, von Johannis 1828 ab auf 14 Jahre verpachtet werden. Zur Verpachtung habe ich einen Termin

auf den 30. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Pätzig anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hierdurch einlade.

Wusterhausen an der Dosse, den 9. September 1827. Der Stadtrichter Gericke.

Ich habe von dem Herrn Besitzer den Auftrag erhalten, das eine Meile von hier entlegene Vorwerk Buchholz im Wege der Lizitation zu verkaufen. Ich lade daher alle Kauflustige zu dem auf den 8. Oktober d. J. angesetzten Lizitationstermin, des Vormittags um 11 Uhr, in meine hiesige Wohnung ein; die nähere Beschreibung und die Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Blos im Allgemeinen bemerke ich, daß die sämmtlichen Abgaben des Guts durch die Gelderhebungen von den in Erbpacht weggegebenen Außen-Ländereien gedeckt sind, mithin das Gut als abgabenfrei zu betrachten ist; daß dasselbe schweren Boden hat, an Aeckern, Wiesen und Hütungen, mit Ausschluß der gedachten Außen-Aecker, circa 700 Morgen Magdeburger Fläche enthält, und das Minimum des Kaufgeldes auf die geringe Summe von 12 Thl. für den Morgen bestimmt ist, der gegenwärtige Viehstand aus 400 Schaafen und 16 Kühen besteht, mithin der alleinige Betrag der Letztern, die Zinsen des Kaufgeldes hinlänglich deckt. Stettin a. d. O., den 17. Juli 1827.

Der Justizcommissarius Cosmar.

Das zum Nachlaße des hier verstorbenen Kaufmanns Ludwig Sasse gehörige Wohnhaus, soll Theilungshalber nebst den übrigen zum Nachlasse gehörigen Grundstücken, als:

1) ½ Hufe Freiacker,
2) 1 Hausland,
3) 1 geschlossener Garten,
4) 1 Ackerplan in der Nachtkoppel, und
5) 1 vor dem Perleberger Thore belegene, vor 3 Jahren erbauete Scheune

in termino den

2. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Sterbehause öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Das Wohnhaus, ein Eckhaus, liegt in der Marktstraße, unweit des Marktplatzes in der lebhaftesten Gegend, ist zwei Etagen hoch, von Fachwerk erbauet, und mit einem Kronendache versehen, hat 82 Fuß Fronte nach der Marktstraße, 51 Fuß Fronte nach der Nebenstraße, und ist 36 Fuß tief, im Jahre 1823 neu erbauet. Es befinden sich hinter demselben hinreichender Hofraum und die nöthigen Stallgebäude. In dem Hause befinden sich 7 heizbare, geräumige Stuben, 1 großer Laden, 6 Kammern, 4 Küchen und 3 massive Keller.

Da in dem Hause bisher ein Handlungsgeschäft betrieben wurde, so sind auch noch die vor anderthalb Jahren neu angefertigten Laden-Repositorien und Utensilien zum Verkaufe vorhanden. Pritzwalck, den 28. August 1827.

Ein braun- und weißgezeichneter Hühnerhund, langhaarig, von polnischer Race, der einen grünledernen Halsband trägt, worauf der Name des Eigenthümers: „L. Reyer, am Schlosse No. 5.“ — vermerkt ist, hat sich am Sonntage den 9. Sept. d. J. Abends in Potsdam verlaufen. Der Wiederbringer dieses Hundes erhält, bei Erstattung aller Kosten, eine gute Belohnung, in Potsdam am Schlosse Nr. 5.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 28. September 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1085. Die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen.

Nr. 1086. Desgleichen für die Provinz Westphalen.

Nr. 1087. Die Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Sämmtlich vom 13. Juli 1827.

Nr. 1088. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. September 1827, die Modifikation des Gesetzes vom 17. Mai 1827, in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde betreffend.

Da der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden soll, so bringe ich meine Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen wünschen mögten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 17. September 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. September 1827.

Das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 enthält §. 1 und 82 seq. das Verbot, daß kein Gewerbe, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine besondere polizeiliche Qualifikation erfordert wird, vor erlangtem Bürgerrecht oder vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß angefangen werden solle. Im Ver- Nr. 121. Strafe auf gewerbpolizeiliche Kon-

traventionen. III. I. 1253. August.

folg der Bekanntmachung vom 29. Januar 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 18) wird hiermit auf den Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 Nr. 2, und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen vom 6. August d. J. festgesetzt, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikationsatteſt und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thl. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden soll. Die Entscheidung über dergleichen Kontraventionen gegen obiges gewerbpolizeiliche Verbot bleibt den Orts-Polizeibehörden mit Vorbehalt des den Kontravenienten freistehenden Rekurses überlassen.

Zugleich werden aber diejenigen Behörden, welche die Gewerbesteuer-Rollen führen, hiermit angewiesen, solchen Gewerbetreibenden, welche bei Anmeldung des Gewerbes den Bürgerbrief oder die erforderliche polizeiliche Qualifikation nicht beibringen, wenn gleich sie dieselben sofort in die Rollen eintragen und die Gewerbsteuer von ihnen erheben müssen, doch gleichzeitig ad protocollum zu bedeuten, wie sie, bei Vermeidung der Strafe von 5 bis 50 Thl., den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst nach erlangter polizeilicher Erlaubniß anfangen dürften.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 22. September 1827.

Nr. 122. Nachträge zu den Städte-Feuersozietäts-Katastern. I. 1308. September.

Obgleich die Magistrate und Bauinspektoren wegen der einzureichenden Nachweisungen von den Veränderungen bei den Städte-Feuersozietäts-Katastern im hiesigen Regierungsbezirk, alljährlich auf die dieserhalb von uns erlassenen Bestimmungen verwiesen worden sind, so sind dennoch die gedachten Nachweisungen bisher theils mangelhaft, theils zu spät eingereicht worden. Diesem kann für die Folge nicht weiter nachgesehen werden, es wird vielmehr hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die obengenannten Behörden, wenn sie die, ihnen sehr oft in Erinnerung gebrachten, in unsern beiden Verfügungen vom 17. September 1819 und 12. September 1822 (Amtsblatt von 1819 und 1822 Seite 241 und 210) enthaltenen Vorschriften, bei den für das Sozietätsjahr vom 1. Mai $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ und ferner einzureichenden Kataster-Veränderungs-Nachweisungen nicht genau befolgen, sondern Letztere abermals unvollständig und zu spät einreichen, in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von Einem Thaler genommen, und solche ohne weitere Androhung sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden soll.

Uebrigens werden die Magistrate noch darauf aufmerksam gemacht, daß sämmtliche, bei der Städte-Feuersozietät bisher noch versichert gewesene, nach den Bestimmungen des Land-Feuersozietäts-Reglements vom 18. Dezember 1824 (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts pro 1825) aber zum platten Lande gehörige Gebäude, am 1. Mai 1828 ganz unfehlbar aus der Städte-Feuersozietät scheiden, und in der pro 1. Mai $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ einzureichenden Veränderungs-Nachweisung in Abgang gestellt werden müssen, weil die Versicherungsgrundsätze der Landsozietät mit

denen der Städte-Feuersozietät nicht vereinbar sind. Die betheiligten Interessenten müssen von dieser Maaßregel durch die Magistrate sofort benachrichtigt werden, damit sie für die anderweite Versicherung ihrer Gebäude sorgen können.

Wegen der nicht mit Ziegeln gedeckten Gebäude, deren neue Versicherung oder Erhöhung ihrer bisherigen Versicherungssummen, nach den nähern Bestimmungen des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800 §§ 3 und 28, nicht zuläßig ist, werden die Magistrate sowohl, als die Departements-Baubeamten noch besonders auf unsere Verfügung vom 16. April 1825 (Amtsblatt von 1825 Seite 95) verwiesen, und Letztere hauptsächlich verpflichtet, hierauf bei Revision der Taxen genau zu wachen, und die ihnen dennoch zukommenden Taxen von Gebäuden ohne Ziegelbedachung, sobald sie deren reglementsmäßig nicht zuläßige neue Versicherung oder Erhöhung bezwecken, den Magistraten mit der desfalsigen Bemerkung darauf, unrevidirt zurückzusenden. Nur Verminderungen der bisherigen Versicherungen solcher nicht mit Ziegeln gedeckten Gebäude, auf den Grund vorschriftsmäßiger Taxen, sind zuläßig.

Zuletzt wird den Magistraten noch zur Pflicht gemacht, darauf mit aller Strenge zu halten, daß alle Gebäude nach ihrem jetzigen Werthe versichert werden, und zu dem Ende die Orts-Baudeputationen und die zu den Tax-Aufnahmen verpflichteten Bau-Gewerksmeister zu beauftragen, die über oder unter ihrem jetzigen Werthe versicherten Gebäude neu abzuschätzen, und die Versicherungssummen nach den Taxen zu berichtigen. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1827.

Nr. 123. Aufnahme in das höhere technische Gewerbe-Institut. I. II. 1893. August.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat den bisherigen Zögling der hiesigen Königl. Gewerbeschule, August Eichhorn aus Templin, vom 1. Oktbr. d. J. an, auf unsern Vorschlag, in das höhere technische Gewerbe-Institut zu Berlin aufgenommen, und demselben ein Stipendium von Dreihundert Thalern auf Ein Jahr bewilligt.

Der am 1. Oktober ebenfalls dahin beförderte Karl Friedrich Ganzel aus Putlitz, welcher bis jetzt als Metallarbeiter in der Werkstatt des Instituts gearbeitet hat, ist zur Erweiterung seiner Kenntnisse im Mühlenbau und in der Müllerei, nach Holland, Frankreich, Nord-Amerika und England gesendet worden.

Zur Nacheiferung Anderer wird solches hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. September 1827.

Nr. 124. Lungenseuche. I. 815. September.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Vichel, Ruppinschen Kreises, entstandenen Lungenseuche, ist bis auf weitere Anordnung dieser Ort für Rindvieh und Futter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 19. Justiz-Verwaltung in Biesdorff, Friedrichsfelde, Mahlsdorff und Marzahn.

In Folge höherer Bestimmung ist die Justiz-Verwaltung in den vier zum Amte Cöpnick gehörigen Dörfern Biesdorff, Friedrichsfelde, Mahlsdorff und Marzahn, welche bisher interimistisch dem Justizamte Mühlenhoff übertragen war, definitiv mit dem Letzteren vereinigt worden, wohin sich das Publikum und die Gerichte daher in Rechts-Angelegenheiten, welche diese Dörfer und deren Bewohner betreffen, zu wenden haben.

Berlin, den 30. August 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter $18\frac{2}{3}\frac{7}{8}$ auf der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 bis 3 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor, Dr. med. Gurlt, wird über Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, und Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr lesen. Die pathologische Anatomie wird er Montags, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr lehren. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich in den Vormittagsstunden, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags leiten. Die Sectionen der gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Repetitor, Dr. med. Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner wird er täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann nothwendigen chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, auch täglich praktischen Unterricht in der Apotheke ertheilen.

6) Herr

6) Herr Repetitor und Thierarzt Fischer hält Repetitionen über gerichtliche Thierheilkunde, auch über die Krankheiten des Pferdes, des Rindviehes und der übrigen Hausthiere. Derselbe ertheilt täglich von 10 bis 11 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere.

7) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Montags von 1 bis 2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

8) Herr Professor und Dr. philologiae Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und des Schaafes, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, auch Sonntags von 8 bis 10 Uhr, in schriftlichen Aufsätzen Unterricht ertheilen.

Die Vorlesungen fangen am 23. Oktober d. J. an, und werden am 3. April k. J. geschlossen. Berlin, den 26. August 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Nach den Rechnungen der Land-Feuersozietät für das Sozietätsjahr vom 1. Mai 1826 bis 1. Mai 1827 haben die Ausgaben betragen:

1)	an Vergütigungen für Brandschäden	276349 Thl. 13 Sgr. 1 Pf.
2)	an Prämien für die von den Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	6548 Thl. 15 Sgr. — Pf.
3)	an Spritzen-Bonifikationen	1303 Thl. 8 Sgr. 1 Pf.
4)	an Kosten für die durch die Reorganisation des Instituts veranlaßte Abschätzung der Gebäude und Umschreibung der Kataster	16461 Thl. 9 Sgr. 4 Pf.
5)	an Ausfällen, Reise- und Verwaltungskosten u. s. w.	5162 Thl. 9 Sgr. — Pf.
	Summa	304824 Thl. 24 Sgr. 6 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von 3147525 Thl. ein Beitrag von — Thl. 6 Sgr. — Pf.
b) der Gebäude 2ter Klasse von 5364225 Thl. ein Beitrag von — Thl. 10 Sgr. — Pf.
c) der Gebäude 3ter Klasse von 23402340 Thl. ein Beitrag von 1 Thl. 3 Sgr. 4 Pf.
d) der Gebäude 4ter Klasse von 1344950 Thl. ein Beitrag von 1 Thl. 21 Sgr. — Pf.

erforderlich gewesen.

Die Anzahl der im vorbenannten Zeitraum stattgehabten Brände beläuft sich auf 134, worunter 9 durch Gewitter, 67 durch unermittelte Zufälle, 6 durch wahrscheinliche Unvorsichtigkeit, 47 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 2 durch Fahrläßigkeit und 2 durch Sturmwind, welcher zwei Mühlen in Brand gesetzt hat, entstanden sind.

Der dadurch verursachte Schaden für die Abgebrannten besteht:

a) in Gebäuden 1ster Klasse aus
3 Wohnhäusern, 1 Stall und 2 Kirchen,

b) in Gebäuden 2ter Klasse aus
26 Wohnhäusern, 7 Ställen und 1 Schuppen,
c) in Gebäuden 3ter Klasse aus
332 Wohnhäusern, 1 Kruggebäude, 275 Scheunen, 404 Ställen, 1 Kirche und 1 Thurm, 2 Schuppen, 17 Speicher, 4 Anbauen und 8 Nebenhäusern,
d) in Gebäuden 4ter Klasse aus
12 Windmühlen, 2 Wassermühlen und 2 Schmieden.

Eine Dienstmagd ist wegen fahrläßiger Brandstiftung mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt worden; die sonstigen gegen die muthmaßlichen Brandstifter eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen haben bisher noch keine Resultate gegeben.

Berlin, den 10. August 1827.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtsyndikus in Schwedt, Johann Friedrich Eisleben, ist zum Justizkommissarius bei den Ukermärkischen Untergerichten, mit Ausnahme der Justiz-Kammer zu Schwedt, unter Anweisung seines Wohnorts in Prenzlow, und zum Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Gartz zum Stadtgerichts-Assessor in Charlottenburg ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Eduard Alexander Wackermann, Ludwig Emil Otto, Christian Friedrich Kroll, Friedrich Wilhelm Gustav Fehrmann, Adolph Julius Theodor Böbel, Franz Ferdinand Grimm, Friedrich Karl Rothe, Conrad Christian Marcus Josius Bendix Bruhn, Johann Ernst August von Kotze und Karl August Frey sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Franz Wilhelm Clemens Rössel, Wilhelm Saint-Paul und Heinrich Ludwig Siegner als Auscultatoren, und zwar der erste bei dem Stadtgericht in Berlin, der zweite bei dem Stadtgericht in Potsdam, und der dritte bei dem Stadtgericht in Treuenbrietzen angestellt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen des Neubaues der auf dem Hüfnerdamme zwischen Dretz und Giesenhorst befindlichen, über den Rhinkanal führenden Brücke, muß die Passage über selbige in der Zeit vom 23. September bis 11. November d. J. gesperrt werden, und haben während dieser Zeit die Reisenden den Weg von Rathenow nach Wusterhausen an der Dosse oder Neustadt an der Dosse, nicht über Siegrothsbrück und Giesenhorst, sondern über Stölln, Neu-Garz, Friedrichsdorf u. s. w. zu nehmen. Potsdam, den 20. September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

39sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Das im Steuer-Distrikte von Friesack im Gebrauch gestandene Steuer-Kontrollsiegel Nr. 306 ist von dem Inhaber verloren worden, und wird hierdurch für ungültig und außer Gebrauch gesetzt erklärt.

Potsdam, den 8. September 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Die bisher von dem Chausseegeldpächter Pottgießer gepachtet gewesenen Barrieren der ersten Leipziger Straße von Magdeburg bis Neugattersleben, der zweiten Leipziger Straße von Halberstadt bis Egeln, und von da bis Atzendorf, und die erste Barriere der Halberstädter Straße, welche von hier bis Groß-Ottersleben führt, sollen vom 1. Januar 1828 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, auf dem Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden. Wir haben dazu folgende Termine bestimmt:

1) zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der ersten Leipziger Straße Nr. 1 unweit der Sudenburg Magdeburg, Nr. 2 bei Dodendorf, Nr. 3 bei Welsleben, Nr. 4 bei Atzendorf, Nr. 5 bei Förderstedt und Nr. 6 bei Neugattersleben, die Vormittagsstunden des ersten November d. J. von 8 Uhr ab;
2) zur Verpachtung der einzelnen Barrieren der zweiten Leipziger Straße Nr. 1 diesseits Halberstadt, Nr. 2 westlich von Gröningen, Nr. 3 östlich von Gröningen, Nr. 4 zwischen Egeln und Croppenstedt, Nr. 5 bei Egeln und Nr. 6 bei Atzendorf, so wie der Hebestelle auf der Halberstädter Straße bei der hiesigen Sudenburg, die Nachmittagsstunden desselben Tages von 2 Uhr ab;
3) zur Verpachtung jedes einzelnen Straßenzuges für sich, und zuletzt aller Barrieren der beiden Leipziger Straßen und der ersten Barriere der Straße von hier nach Groß-Ottersleben, die Vormittagsstunden des zweiten November d. J.

Der Herr Bauinspektor Nünnecke in der neuen Neustadt Magdeburg wird die Lizitation in seiner Wohnung abhalten, und den Pachtlustigen in den nächsten 14 Tagen vor den Terminen die Bedingungen, die Inventarien von den zu den Wohnungen und Gärten gehörigen Gegenständen und Utensilien, die Verzeichnisse über die Hebebefugnisse der einzelnen Barrieren, den jetzt gültigen Chausseegeldtarif vom 15. August 1824, die Nachweisung von den Beträgen, welche der jetzige Pächter entrichtet, und derjenigen Bestimmungen zur Instruktion für die Chaussee-Einnehmer, welche für die Pächter von Interesse sind, zur Einsicht vorlegen.

Die Pachtlustigen müssen sich vor dem Anfange der Lizitation gegen den Commissarius als sicher und prästationsfähig ausweisen, und die Meistbietenden den Betrag der vorschriftsmäßigen Caution in Staatsschuldscheinen bei unserer Hauptkasse deponiren, wenn auf ihre Gebote gerücksichtigt werden soll. Nachgebote sind unzulässig; der höhere Zuschlag wird vorbehalten.

Magdeburg, den 17. September 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Antrag des Königl. Rent- und Polizeiamts Lehnin, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 hierdurch bekannt gemacht:

daß dem Büdner Karl Keil zu Lehnin der Staatsschuldschein Nr. 310 Litt. B. über 100 Thl. angeblich entwendet worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein möchte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem genannten Rent- und Polizeiamte Lehnin anzuzeigen, wi-

drigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. September 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Steckbrief.

Die von hier gebürtige Emilie Wöppel, deren Personbeschreibung unten folget, hat sich mehrerer Veruntreuungen gegen ihre Dienstherrschaft zu Schulden kommen lassen, und zugleich den Verdacht versuchter Brandstiftung auf sich geladen, demnächst aber ihrer Verhaftung sich durch die Flucht entzogen. Da sehr an ihrer Habhaftwerdung gelegen ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf die Entwichene vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und durch Transport anher gelangen zu lassen.

Potsdam, den 22. September 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschc.

Signalement.

Die ꝛc. Wöppel ist aus Potsdam gebürtig, evangelischer Religion, 19 Jahr alt, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, kleine, braune Augen, stumpfe Nase, mittelm Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und war mit einem blaublümigen Ginghamkleide bekleidet.

Dem Bauer Andreas Turr zu Schmertöke bei Brandenburg, ist in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ein Stutfohlen, Rothfuchs mit breiter Bläsſe, 2½ Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, von der Nachthütung entwendet worden.

Sämmtliche Polizei- und sonstige Ortsbehörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd zu reflektiren, solches im etwanigen Betretungsfalle festzunehmen, und an den Eigenthümer gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Golzow, den 20. September 1827.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Rochow.

Dem Krüger Kuhlmey zu Weseram ist in der Nacht vom 15. zum 16. September d. J. von der Nachtweide eine schwarzbraune Stute mit Bläsſe, 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, gestohlen worden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an den Krüger Kuhlmey zu Weseram bei Brandenburg abliefern zu lassen.

Rathenow, den 21. September 1827.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.

von der Hagen.

---

50 Thaler Belohnung

werden demjenigen bei Verschweigung seines Namens zugesichert, der den Dieb nachstehender Gelder und Effekten, welche am 8. d. M., Nachmittags, aus der verschlossenen Stube eines Hauses in der lebhaftesten Gegend der Stadt entwandt worden sind, bei dem Burgemeister Luckwald namhaft macht. Derjenige, welcher demselben über den Diebstahl selbst so viel Näheres mitzutheilen weiß, daß man den Dieb dadurch auf die Spur kommen und ihn gerichtlich belangen kann, soll ebenfalls eine angemessene Belohnung erhalten.

Die entwendeten Effekten bestehen in Folgendem:

1) eine goldene Erbskette mit Schloß, in welchem ein rother Stein befindlich,
2) ein goldener Ring mit sechs Brillanten à jour gefaßt,
3) ein bunt gearbeiteter Ring von Dukatengold,
4) eine goldene Repetiruhr mit goldener Kette und goldenem Uhrschlüssel, in welchem ein weißer Stein befindlich
5) eine andere goldene Repitiruhr mit blau und goldenem Zifferblatt,
6) 4 Rubinen in Gold gefaßt,
7) eine silberne Streubüchse,
8) ein Packet silberner Eßlöffel, so wie Theelöffel mit gedrehtem Stiel,
9) altes Silber, als: Löffel ꝛc.,
10) 5 Stück Dukaten, mehrere Schaustücke und circa 6 Thl. Kour., so wie 4 halbe Frankenstücke,
11) ein grauleinener Beutel mit ungezähltem Gelde,
12) eingezähltes Geld in Tuten und Beuteln, auch loses Geld aus Körben und Schwingen,
13) 6 oder 7 Schaustücke von Silber nebst einem Dukaten ohne Jahreszahl, zwei kleine runde goldene Pfennige, wovon der eine ein kleines Loch hat, ein kleines vier-

eckigtes Goldstück, worauf ein Pferd befindlich, so wie mehrere kleine Goldstücke,
14) mehrere Kassenanweisungen, worunter sich auch Pommersche befinden.

Noch wird es einem Jeden, bei dem etwa von den genannten Sachen, welche zum Verkauf oder Versatz angeboten werden sollten, zur Pflicht gemacht, davon sogleich Anzeige zu machen, so wie vor dem heimlichen Ankauf gewarnt wird.

Schwedt, den 10. September 1827.

Der Magistrat.

Dem Büdner Karl Keil im Amtsflecken Lehnin ist in der vergangenen Woche, vom 10. bis 15. d. M., durch Einschleichen in seine Wohnung, der Staats-Schuldschein Nr. 310 Lit. B. über 100 Thl. nebst Zinskoupons, desgleichen 50 Thl. baares Geld, entwendet worden.

Unterzeichnetes Amt warnt hierdurch Jedermann vor dem Ankauf des genannten Staats-Schuldscheins, mit der Bitte, falls dieses Dokument irgendwo zum Verkauf angeboten werden sollte, dasselbe anzuhalten, und dem Unterzeichneten davon Nachricht zu geben; dem Entdecker dieses Diebstahls aber wird hierdurch eine angemessene Belohnung zugesichert.

Brandenburg, den 18. September 1827.

Königliches Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Es ist die Separation der zu den vier Lehnrittergütern zu Lochow gehörigen Grundstücke zwischen den Besitzern derselben,

1) dem Herrn Grafen August Friedrich Wilhelm Carl von Bredow,
2) den minderjährigen Gebrüdern von Bredow aus dem Hause Landin,
   a) Hasso Heinrich Ludwig Wilhelm Karl,
   b) Maximilian Karl Friedrich Albrecht,
   c) Hans Christoph Herrmann,
   d) Hugo Constantin Alexander,
3) dem Herrn Heinrich Friedrich Ludwig v. Knoblauch auf Ferchesar,
4) den Herren Gebrüdern von Knoblauch zu Pessin,
   a) dem Herrn Hauptmann Karl Friedrich von Knoblauch,
   b) dem Herrn Lieutenant Friedrich Wilhelm von Knoblauch

eingeleitet, und es ist ferner die Regulirung der gutsherrlich und bäuerlichen Verhältnisse Hinsichts des zu dem ad 3 gedachten Herrn v. Knoblauch gehörigen Lehnrittergute Pessin, Antheil Nr. 127, gewidmeten Hinzeschen Ackerguts zu Pessin, und Rücksichts des zu dem der ad 4 bemerkten Herrn Gebrüdern v. Knoblauch zuständigen Lehnrittergute zu Pessin 4ten Antheils dienstpflichtigen Liesekeschen Ackerguts erfolgt.

Da nun die obengedachten Lehngutsbesitzer sämmtlich keine männliche Descendenz haben, so bringe ich in Gemäßheit der Vorschrift der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 11, die obgedachte Separations- und Dienstregulirungs-Sache, welche vor mir im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark schwebt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und überlasse es allen denjenigen, welche bei solcher ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf

den 1. Nov. 1827, Vormittags 11 Uhr,

allhier in meinem Geschäftszimmer angesetzten Termin oder in solchem zu melden, und zu erklären, ob sie bei den Verhandlungen zugezogen sein wollen und die Vorlegung derselben verlangen.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation und Dienstregulirung gegen sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen gegen solche gehört werden.

Havelberg, den 24. August 1827.

Der Justiz-Kommissionsrath Hennig.

Die zu Biesdorf unweit hiesiger Residenz an der Frankfurter Kunststraße belegene, Fol. 92 des Hypothekenbuchs des unterzeichneten Gerichts von Biesdorf auf den Namen des Müllers Gottlieb Fririedch Lehmann und dessen Ehefrau Marie Rosine geb. Krämer aufgeführte, zu 1806 Thlr. 22 Sgr., ohne Abzug der jährlich auf 40 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. berechneten Abgaben, gerichtlich geschätzte Bockwindmühlen-Besitzung, welche jedoch Johannis 1839 dem Wiederkaufsberechtigten Johann Friedrich August Beutel für 1800 Thlr. auf Verlangen zurückverkauft werden muß, ist Schuldenhalber im Wege der Exekution zum öffentlichen Verkaufe gestellt. Die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, stehen auf

den 29. August, 29. September und 31. Oktober d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr,

hier im Amte Mühlenhof vor unterzeichnetem Gerichte an; die Taxe ist an den Wochentagen des Vormittags in der Registratur einzusehen.

Berlin, den 5. Juli 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Mühlenhof.

Hoher Verfügung zufolge, soll die mit dem Ende dieses Jahres pachtlos werdende Damm- und Brückgeld-Einnahme bei der Rhinbrücke zu Fehrbellin, anderweitig auf ein Jahr, als vom 1. Januar bis ult. Dezember 1828, im Wege des Meistgebots verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 9. Oktober d. J. im Geschäftslokale des Steueramtes zu Fehrbellin hiermit anberaumt wird. Gehörig qualifizirte und zahlungsfähige Pachtunternehmer werden daher eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr sich dort einzufinden, und so einzurichten, daß sie sogleich im Termin eine vorläufige Pachtkaution von Funfzig Thaler deponiren können. Die Pachtbedingungen sind von jetzt an, täglich bei dem vorstehend genannten Steueramte zu erfahren.

Spandau, den 18. September 1827.

Der Ober-Steuerkontroleur W. Müller.

Das zum Nachlasse des Ackerbürgers Johann Christoph Müller gehörige, zu Friesack belegene, auf 1200 Thlr. gewürdigte Großbürgergut nebst Pertinenzien, soll Theilungshalber nebst den übrigen, zum Nachlasse gehörigen Grundstücken, als:

1) fünf Plaken oder Wiesen, respektive zu 136 Thlr. 23 Sgr., 183 Thlr. 20 Sgr., 65 Thlr., 32 Thlr. 15 Sgr. und 65 Thlr.,
2) zwei Ackerstücke, resp. zu 60 Thlr. und 61 Thlr.,
3) ein Garten zu 89 Thlr. 5 Sgr.,
4) eine Scheune zu 250 Thlr.

gewürdigt, in termino

den 9. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Stadtgerichte in Friesack öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige werden dazu mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxe jederzeit in dem hiesigen Geschäftszimmer des Richters eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 27. Juli 1827.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz belegene, von dem August Mante seit längerer Zeit verlassene Bürgergut nebst Zubehör soll in Folge Antrages des Königl. Rentamts Buchholz, wegen schuldiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden, und haben wir einen Lizitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf den

30. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dieses Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweist, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 242 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden. Buchholz, den 10. September 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Zu dem am 18. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, hierselst zu Rathhause stattfindenden öffentlichen Verkaufe einer, der hiesigen Stadt zugehörigen, noch brauchbaren kupfernen Braupfanne von 1080 Quart-Inhalt und 4 Centner 65 Pfund Gewicht, laden wir Kauflustige hiermit ein.

Müncheberg, den 18. September 1827.

Der Magistrat.

Unterzeichnete sind durch ein Patent in den Stand gesetzt, den dunkelblauen Schiefer zur Dachbedeckung künftiges Frühjahr so billig zu liefern, daß die Leipziger □Elle dergl. Dach in Potsdam und dessen Umgebungen, inclusive Schiefer, Nägel und Arbeit, für 17½ Sgr. herzustellen ist. Zugleich empfehlen wir alle Gattungen Schiefertafeln und Schieferstifte zu noch billigern Preisen, als dieselben bisher verkauft wurden.

Herzogl. Meiningisch privilegirte Schieferhandlung von

Bernhardt und Schubert in Leipzig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 12. Oktober 1827.

Die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826, Nr. 1035 der Gesetzsammlung,

wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 eintreten sollen,

enthält im §. 4 in der 2ten und 3ten Zeile die Druckfehler, daß in der daselbst angezogenen Stelle des Landtags-Abschiedes vom 17. Aug. 1825 Litt. A. I. statt Nr. 2, Nr. 3 und bei Art. II. der Verordnung vom 17. August 1825 Litt. C. Nr. 1, statt Nr. 2, Nr. 1 gesetzt worden ist. Eben so enthält der § 7 dieser Verordnung den Druckfehler, daß das Allegat bei den bäuerlichen Abgeordneten aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde Art II. C. III. nicht Nr. 2, sondern Nr. 1 der Verordnung vom 17. August 1825 sein soll.

Diese Berichtigung wird zufolge einer Bestimmung des Königl. Staats-Ministerii vom 28. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. September 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 138. Ausgelooſete Zentral-Steuer-Obligationen und Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. I. 142. Oktober.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 19ten Verlooſung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, sind die in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern künftigen Jahres bei dem Handlungshause Frege et Komp. in Leipzig geschehen.

Die Inhaber der verlooſeten Obligationen haben sich daher nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 25. September 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Nachweisung

der am 25. September 1827 bei der 19ten Verloosung der ehemals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Thlr.

Nr. 46. 78. 152. 154 und 164.

Litt. B. à 2000 Thlr.

Nr. 37. 82. 91. 106. 149. 169. 191 und 194.

Litt. C. à 1000 Thlr.

Nr. 15. 61. 111. 166. 183. 192. 196. 275. 281. 291. 315. 383 und 418.

Litt. D. à 500 Thlr.

Nr. 21. 48. 97. 126. 182. 249. 267. 308. 360. 383. 394. 406. 462. 485. 493. 494. 502. 541. 629. 658. 662. 667. 672. 678. 764. 769. 795. 808. 821. 889. 922. 992 und 1031.

Litt. E. à 200 Thlr.

Nr. 8. 41. 55. 64. 99. 122. 123. 132. 147. 171. 183. 200. 225. 335. 356. 382. 403. 419. 432. 434. 510. 534. 574. 588. 626. 656. 673. 699. 708. 751. 766. 934. 1003. 1010. 1027. 1051. 1053. 1054. 1075. 1084. 1105. 1187. 1189. 1238. 1306. 1349. 1422. 1512. 1513. 1515. 1564. 1728. 1755. 1756. 1789. 1812. 1819. 1859. 1933. 1939. 2004. 2034. 2084. 2171. 2190. 2214. 2228. 2250. 2269. 2309. 2332. 2366. 2374. 2384. 2391. 2468. 2480. 2516. 2537. 2555. 2616. 2633. 2636. 2660. 2744. 2791. 2805. 2865. 2889. 2900. 2908. 2955. 2969. 2990. 3039. 3057. 3095. 3131. 3249. 3260. 3265. 3276. 3287. 3327. 3345. 3349. 3372. 3417. 3448. 3462. 3475. 3478. 3505. 3558. 3605. 3652. 3656. 3688 und 3693.

Litt. F. à 100 Thlr.

Nr. 2. 5. 133. 170. 188. 192. 203. 266. 272. 281. 340. 399. 592. 605. 641. 642. 659. 695. 706. 734. 735. 739. 747. 759. 789. 844. 922. 936. 945. 984. 1071. 1105. 1125. 1137. 1142. 1143. 1151. 1177. 1295. 1375. 1391. 1435. 1441. 1451. 1484. 1518. 1543. 1559. 1577. 1579. 1626. 1633. 1660. 1716. 1748. 1791. 1801. 1849. 1850. 1877. 1956. 1981. 2015. 2059. 2060. 2077. 2095. 2097. 2109. 2117. 2166. 2207. 2225. 2334. 2380. 2390. 2416. 2473. 2484. 2571. 2573. 2578. 2589. 2715. 2717. 2721. 2779. 2824. 2835. 2844. 2877. 2890. 2962. 2981. 2992. 3081. 3083. 3094. 3162. 3237. 3276. 3312. 3315. 3320. 3322. 3333. 3374. 3428. 3430. 3461. 3523. 3534. 3564. 3587. 3608. 3620. 3630. 3641. 3659. 3682. 3685. 3742. 3772. 3790. 3823 3905 und 3920.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg stattgehabten 12ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen KammerKredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, als:

von Litt. B. à 500 Thlr. Nr. 224 und 605.

von Litt. D. à 50 Thlr. Nr. 149. 309 und 337.

von Litt. A a. à 1000 Thlr. Nr. 317. 350. 658. 810. 1102. 1558. 2151. 2215. 2215. 2444. 2755. 2967. 3155 und 3196.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermin von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 25 Thlr., die Scheine von Nr. 6685 bis mit 7568 bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institutenkasse zu melden, und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 27. September 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 5. Oktober 1827.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. September 1827.

Nr. 129. Qualifikations-Attest für Zimmermeister zur Ausübung des Gewerbes als Mühlenbaumeister. I. 1010. August.

Da vor Emanation des Gewerbe-Polizeiedikts vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung vom Jahre 1811 Seite 263) das Gewerbe der Zimmerleute mit dem der Mühlenbaumeister im diesseitigen Regierungsdepartement vereinigt gewesen ist, so kann den vor dem Jahre 1811 qualifizirten Zimmerleuten im diesseitigen Regierungsdepartement, in Gemäßheit des §. 95 des angezogenen Gesetzes, auch die fernere Ausübung des Gewerbes als Mühlenbaumeister gestattet werden.

Wenn indessen der selbstständige Betrieb dieses Gewerbes, nach dem Gewerbe-Polizeiedikte vom 7. September 1811 §. 94 und 95, von dem dieserhalb von Seiten der Provinzial-Regierung zu ertheilenden Qualifikations-Zeugnisse abhängig ist, so wird auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge von uns gehalten, und kein Zimmermeister, der vor dem Jahre 1811 das Meisterrecht erworben hat, zum Mühlenbau zugelassen werden, wenn er sich nicht im Besitz eines solchen Zeugnisses befindet. Wegen Erlangung des Letztern haben sich daher die betreffenden Individuen an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher, nach eingezogenem Gutachten des Bezirks-Baubeamten, die Ausfertigung dieses Qualifikations-Attestes bei uns in Antrag bringen wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Oktober 1827.

Nr. 130. Verwaltung der hiesigen Haupt-Institutenkasse I. II. 1367. September.

Bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse ist, statt des anderweit angestellten Rendanten Faber, der bisherige Kontroleur Neuendorf wiederum zum Rendanten, und der bisherige Regierungs-Sekretair Möllendorf zum Kontroleur bestellt worden, und werden von jetzt an die Quittungen der gedachten Kasse von dem ꝛc. Neuendorf und dem ꝛc. Möllendorf unterschrieben werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Oktober 1827.

Nr. 131. Lungenseuche in Zootzen. I. 7. Oktober.

Wegen der unter dem Rindvieh zu Zootzen in der Ostpriegnitz entstandenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für den Verkehr mit Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Oktober 1827.

Nr. 132. Aufgehobene Viehsperre in Blumenhagen. I. 1747. September.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Blumenhagen, Angermündeschen Kreises, seit mehreren Monaten aufgehört hat, ist die unterm 30. November v. J. (Amtsblatt de 1826 Stück 49 Nr. 192) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 9. Strafe auf gewerbpolizeiliche Kontraventionen.

Auf den Grund des § 11 Absatz 2 der Regierungs-Instruktion von 23. Oktober 1817, des §. 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826 wird hierdurch bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne polizeiliches Qualifikations-Attest und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe anfängt, zu welchem gedachtes Attest oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll.

Berlin, den 2. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Julius Fried. Ferdinand Becher und Karl Frid. v. Langen sind als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Die Kandidaten der Mathematik Herrmann Theodor Reinhard Wurffbain, Ludwig Franz Albert v. Hettersdorff, Ernst Alexius Löwe, Ernst Berhard Lohrmann und Johann Karl Wilhelm Lässig, sind im 2ten und 3ten Quartal d. J. als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

(Hiebei ein Extrablatt.)

* Es soll das im Domainenamte Ryszewo belegene, bisherige Königl. Zeitpachts-Vorwerk Zielijewo von Trinitatis 1828 ab, im Wege der öffentlichen Licitation, und alternative im Wege des Verkaufs und der Vererbpachtung veräußert werden.

Das Vorwerk ist 3 Meilen von Gnesen und 6 Meilen von Posen und Bromberg entfernt, und hat guten Kornboden. Es enthält nach der speziellen Vermessung überhaupt 1222 Morgen 112 □Ruthen Magdeb., und zwar

1) an Acker	946 M.	96	□R.
2) an Gemüse- u. Obstgarten	16 =	59	=
3) an Wiesen, beständige	114 =	128	=
4) an Bruchwiesen	89 =	161	=
5) an Hütung	32 =	24	=
6) an Hof- und Baustellen	7 =	96	=
7) an Unland	15 =	88	=
	1222 M.	112	□R.

Der Lizitationstermin ist auf den 8. November d. J. in dem hiesigen Königl. Konferenzhause, Vormittags um 11 Uhr, bestimmt, und müssen die resp. Lizitanten, um mit bieten zu können, mit einer Kaution von 4000 Thlr. für den Fall des Verkaufs, und 1750 Thlr. für den Fall der Vererbpachtung, und zwar entweder baar oder in sichern Papieren versehen sein. Die übrigen Bedingungen können vor dem Termine jederzeit in der Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 13. September 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern.

---

* Das zum Domainenamte Verchen in Alt-Vorpommern gehörige Vorwerk Sorhienhoff, soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien zu Trinitatis 1828 im Wege der Lizitation veräußert werden.

Das Vorwerk wird gegen Norden von der Peene begränzt, liegt ¼ Meile von Loitz, 1¼ Meile von Demmin, 2½ Meile von Greifswalde, 5 Meilen von Stralsund und 16 Meilen von Stettin.

Die außer aller Kommunion mit der bäuerlichen Feldmark gelegenen Grundstücke bestehen, nach der im Jahre 1819 vorgenommenen Vermessung, in

3 M.	111	□R.	Hof- und Baustellen,
7 =	140	=	Gartenland,
3 =	40	=	Wurthen,
1093 =	7	=	Acker,
342 =	70	=	Wiesen,
385 =	93	=	größtentheils mit Els und anderm Strauch bestandener Hütung,
34 =	75	=	Holzung,
35 =	99	=	Moore und Sölle,
1 =	90	=	Dreesch,
35 =	173	=	Gräben, Wegen und unbrauchbarem Lande.
1942 M.	178	□R.,	und mit Zutritt der später durch Umtausch und Abfindung, und durch Beilegung des Forstdienst-Etablissements erworbenen Fläche von
61 =	3	=	beträgt der Total-Flächeninhalt überhaupt
2004 M.	1	□R.	Magdeburgisch.

Die Gebäude des Vorwerks befinden sich in einem guten Stande.

Die Veräußerung, in welcher die kleine und Mittel-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, das auf der sogenannten langen Kavel befindliche Holz- und Strauchwerk und das Saat-Inventarium, soweit es nicht dem jetzigen Pächter gehört, mit einbegriffen ist, geschieht durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, und ist für den ersten Fall das Minimum des Kaufgeldes auf 21453 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., und für den zweiten Fall auf 8853 Thlr. 6 Sgr.

9 Pf., excl. des jährlichen Domainenzinses von 700 Thlr. festgesetzt.

Die nähern Bedingungen, die Beschreibung der Gebäude und der Veräußerungsplan können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und auf dem Amte Berchen zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zur Veräußerung ist ein Termin auf Montag den 22. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Sallbach angesetzt worden, und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden, und dort ihre Gebote abzugeben.

Stettin, den 29. September 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es wird fernerweit hierdurch bekannt gemacht, daß der, nach dem Publikando vom 20. v. M. dem Büdner Karl Keil zu Lehnin, angeblich entwendete Staatsschuldschein

Nr. 310 Litt. B. über 100 Thl.

sich wieder vorgefunden hat.

Berlin, den 3. Oktober 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Das zu Köritz im Ruppinschen Kreise, ¼ Meile von Neustadt und ¾ Meilen von Wusterhausen an der Dosse belegene bisherige Oberförster-Etablissement, wozu außer den Gebäuden,

—	Morgen	90	□Ruthen	Garten,
20	=	70	=	gutes und
21	=	—	=	leichtes Haferland,
5	=	22	=	dreijähriges Roggenland und
66	=	8	=	Wiesen,

so wie das Recht, auf die Dreetzer Gemeinde-Weide 2 Pferde, 1 Fohlen, 8 Kühe und 2 Stück Jungvieh treiben zu dürfen, gehören, soll höherer Bestimmung gemäß, entweder auf Erbpacht oder auf Kauf meistbietend veräußert werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 6. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem gedachten Etablissement zu Köritz anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Individuen werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen und die Ertragsanschläge, so wie die Taxe der Gebäude und die Kauf- und Erbpachtsbedingungen bei dem Herrn Amtsrath Cochius zu Dreetz eingesehen werden können, welcher auch die Grundstücke auf Erfordern vorzeigen lassen wird.

Zur Nachricht wird hier aber gleich bemerkt, daß jeder Lizitant seine Qualifikation zur Erwerbung in dem Lizitations-Termin nachweisen muß, in sofern dieselbe nicht bekannt ist, und der Meistbietende zur Sicherheit seines Gebots sofort im Termine den 4ten Theil des gebotenen Erbstandsgeldes, und den 8ten Theil des Kaufgeldes zu deponiren hat.

Wento bei Gransee, den 27. Sept. 1827.

Der Bezirks-Forstmeister Köhler.

Der mit Trinitatis 1828 pachtlos werdende Theerofen in der Königl. Havelberger Forst, nebst den Gebäuden, dem Gartenlande von 2 Morgen 47 □Ruthen und der Weidefreiheit für 2 Kühe, soll anderweitig auf 6 Jahre bis Trinitatis 1834 an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Dom-Gasthofe zu Havelberg anberaumt worden.

Die dabei zum Grunde liegenden Bedingungen sind bei dem Herrn Oberförster Gerland zu Havelberg sowohl, als hier bei dem unterschriebenen Forstmeister einzusehen.

Wento bei Gransee, den 27. Sept. 1827.

Der Bezirks-Forstmeister.
Köhler.

Steckbriefe.

Friedrich Wilhelm Schulze, angeblich ein Maurergeselle, wurde unterm 27. Juli d. J. wegen mangelnder Legitimation mittelst einer, auf zwei Tage gültigen beschränkten Reiseroute nach Berlin gewiesen; derselbe ist aber, einer desfallsigen amtlichen Benachrichtigung zufolge, dort nicht eingetroffen.

Es werden daher sämmtliche resp. Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf den Schulze, dessen Signalement unten erfolgt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Zinna, den 28. September 1827.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Zinna.

Signalement.

Der ꝛc. Schulze ist aus Berlin gebürtig, katholischer Religion, 55 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellblondes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, starken, hellgrauen Backenbart, rundes Kinn, längliches Gesicht, abgenährte Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt und spricht den östreichischen Dialekt.

Bekleidet war derselbe mit 1 Paar Stiefeln, 1 Paar hellblauen Tuchhosen, 1 gestreiften Piqué-Weste, 1 bunten, halbseidenen Halstuche, 1 grauen Tuchüberrocke und 1 schwarzen Mütze mit Wachsleinwand. Außerdem hatte er noch eine ähnliche Weste und alte, abgerissene Sachen bei sich.

---

* Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Vagabonde, Bäckergeselle Johann Christian Rennebek, ist seinem Begleiter auf dem Transport zwischen hier und Beelitz am 6. d. M. entsprungen, daher wir die resp. Behörden ersuchen, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, ihn seiner Bestimmung nach Kyritz zuführen, und uns darüber Nachricht zugehen zu lassen. Treuenbrietzen, den 29. Septemb. 1827.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Rennebek ist aus Kyritz in der Ostpriegnitz gebürtig, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und hat Blatternarben.

Bekleidet war derselbe mit einem weißlichgelben Tuchüberrock mit gelben Metallknöpfen, weißer geflickter Weste mit ausgewaschenen blauen Streifen, baumwollenem, gelblichem Halstuche, lichtblauen Tuchpantalons, langen, einnäthigen Stiefeln und schwarzem Filzhute.

---

* Der Müllergesell Friedrich Herker, welcher beim Mühlenbesitzer Friedrich Wegner zu Letschin 4 Wochen lang in Arbeit gestanden, hat sich am 26. v. M. Abends heimlich entfernt, nachdem er seinen Paß und sonstige Briefschaften aus einem verschlossenen und geöffneten Tischkasten in Abwesenheit des ꝛc. Wegner herausgenommen, und sich dringend verdächtig gemacht hat, von dem in diesem Tischkasten verwahrt gewesenen Gelde des ꝛc. Wegner 37 Thl., welche fehlen sollen, entwendet zu haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf den Herker, dessen Signalement beigefügt ist, gefälligst vigiliren, und ihn im Betretungsfalle nach Cüstrin, wohin die Geschäftsverwaltung des unterzeichneten Amts in diesen Tagen verlegt wird, abliefern zu lassen. Wollup, den 3. Oktober 1827.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Wollup.

Signalement.

Der Friedrich Herker ist aus Wriezen gebürtig, etwa 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarzes Haar, wenig Bart, ist sehr pockennarbig und etwas harthörig. Eine weitere Personsbeschreibung hat nicht gegeben werden können. Bekleidet ist er gewesen mit einem alten graulichen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen, einer roth und blau gestreiften Weste mit weißen Metallknöpfen, gelbgestreiften Beinkleidern, einem rothwollenen Shawl um den Hals, langen Wichsstiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Schirm oder einem alten Hut.

---

* Dem zeitherigen Strafgefangenen, angeblichen Zahnarzt Itzig Selig Cohn, dessen Signalement unten folgt, ist es gelungen, aus dem jüdischen Tempel, wohin derselbe heute zur Beiwohnung des Gottesdienstes gesandt worden, seinem Begleiter zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Zivil-Behörden ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diesen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns zurückliefern zu lassen.

Brandenburg, den 6. October 1827.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

Signalement.

Der Cohn ist angeblich Zahnarzt, zu Alt-Strelitz in Meklenburg geboren, und daselbst früher wohnhaft gewesen, 31 Jahr alt, jüdischer Religion und robuster Statur. Er hat schwarzes Haar, dergleichen Augenbraunen und Backenbart, braune Augen, eine etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn mit einem Grübchen, ein ovales Gesicht

und ein jüdisches Ansehn. Besonders kenntlich ist er an seinem sehr krausen Haar, und an einer Narbe über dem Nasenknochen. Er ist 5 Fuß 6¼ Zoll groß, und war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Haustuchjacke, dergleichen Beinkleidern, einer blauen Tuchweste mit Perlmutterknöpfen, schwarzseidenem Halstuche, weißem Vorhemde, Stiefeln und einem schwarzseidenen Felhelhute.

In dem weißleinenen Hemde befindet sich die Waschnummer 258.

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 22. v. M. verfolgte Emilie Wöppel von hier, ist zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Potsdam, den 6. Oktober 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschc.

---

* Der Wehrmann und Maulwurfsfänger Heinrich Martin Wassermann aus Quedlinburg, so wie der Schuhmachergeselle Gottfried Preuster von eben daher, sind bei uns wegen Verdachts eines in Nielebock verübten Diebstahls arretirt. Es haben sich bei ihnen folgende verdächtige Sachen gefunden, außer dem baaren Gelde von 13 Thl. 25 Sgr. 5 Pf.:

ein rothgründiges, halbes, kattunenes Tuch mit blauen und weißen Blumen; ein grobhebenes Tischtuch; ein großes, dunkelblaues, kattunenes Tuch mit grün und weißer Kante; ein blau und roth melirtes, halb leinen, halb kattunenes Taschentuch mit rother und blauer Kante; ein halb leinenes halb baumwollenes Tuch mit Fransen, in dem sich roth, gelb, blau braun gezackte, schmale Streifen durchkreuzen; ein großes, viereckiges, kattunenes Tuch, weißgründig mit rothen, gedruckten Blumen und einer dergleichen Kante; zwei kleine, viereckige, baumwollene, dunkelblaue Tücher mit schmalen, sich durchkreuzenden rothen Streifen und einer rothen Kante; ein kleines, hellrothes, baumwollenes Tuch mit blaßrother Kante, worin sich drei gelbe, grüne und schwarze Streifen befinden; ein kleines, kattunenes, weißes Tuch, mit blauen sich durchkreuzenden Streifen; ein kattunenes, olivenfarbiges Tuch mit rothen und grünen Blumen und mit einer gelbgrün und rothen Kante; ein altes, bereits verschossenes, seidenes Tuch von blaßrother Farbe; ein Paar neue, weiße, baumwollene, gestrickte Kinderstrümpfe, eine lederne Brieftasche mit Kamm und Scheere, ein Messer, ein Feuerstahl, eine Kleiderbürste, eine hörnerne Pfeife mit grün lackirtem hörnernen Abguß, einem weißen Pfeifenkopf, worauf ein weibliches Brustbild mit der Unterschrift nox, mit gelbem Beschlage, ein weißer Pfeifenkopf mit der Stadt Göttingen, ein kleines Schnapsglas mit einer eingeschliffenen Guirlande von Blättern.

Die Eigenthümer dieser muthmaßlich gestohlenen Sachen werden aufgefordert, sich

den 13. Oktober 1827, früh 9 Uhr,

hierselbst vernehmen zu lassen, wobei ihnen die Versicherung ertheilt wird, daß ihnen hierdurch keine Kosten entstehen werden. Die Arrestaten, von denen der Wassermann einen Paß d. d. Hadmersleben den 31. Januar c. und der Preuster einen dergleichen d. d. Quedlinburg den 25. Januar c. führen, haben wahrscheinlich auch ein Attest des Oberamtmanns Franke zu Hochheim vom 1. August 1827, wonach ein Verwalter Müller, der an Epilepsie leiden soll, und ein dergleichen des Kunstgärtners Julius Meyer zu Düsseldorf vom 24. Juli c. geführt, wonach ein Gärtner Konrad Schulz, der auch an der vorgedachten Krankheit leiden soll, empfohlen wird; sie haben sich seit dem 11. v. M. über Hadmersleben, Magdeburg, Redeckin nach Friesack begeben, von wo sie am 19. v. M. über Parey an der Havel und Wust nach hiesiger Gegend zurückgekehrt sind.

Der ꝛc. Wassermann ist übrigens 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, dergleichen Mund, mangelhafte Zähne, blonden Bart, gegrübtes Kinn und ein ovales Gesicht, seine Gesichtsfarbe ist gesund und Statur schlank, er trägt einen Schnurrbart und hat starke Pockengruben. Seine Bekleidung besteht in einem blauen Tuchrock mit überspannenen Knöpfen und schwarzem Sammetkragen, einer schwarzen Sammethalsbinde mit einem gelben Knopfe, einem schwarzseidenen Oberhemde, einer blauen Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, einer hellblauen tuchenen Hose mit verschiedenen überspannenen Knöpfen, einem Paar Halbstiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Schirm.

Der ꝛc. Preuster ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, flache und bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbrau-

nen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und dergleichen Gesichtsbildung, er hat eine gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur und hat Sommersprossen. Seine Bekleidung besteht in einem blauen Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuch mit Binde, einem weißen Oberhemde, einer schwarzen Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, einer alten schwarzen Hose, einem Paar Halbstiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Schirm.

Genthin, den 1. Oktober 1827.

Reichsgräflich von Wartensslebensches Gerichte über Rielebock.

Es sind dem Bauer Christian Schröder zu Sieversdorf vor 14 Tagen aus der Nachtweide beim Dorfe 2 Fohlen, nämlich:

1) ein gelbbraunes Stutfohlen, ohne Abzeichen, 2 Jahre alt, und
2) ein Rothfuchs-Stutfohlen mit schmaler Bleſſe, ebenfalls 2jährig,

entlaufen, oder auch gestohlen worden; weßhalb Jedermann vor dem Ankaufe dieser Fohlen gewarnt und zugleich ersucht wird, dieselben, wenn sie betroffen werden sollten, anzuhalten, und davon dem hiesigen Amte Nachricht zu geben, welches für Erstattung der dadurch entstandenen Kosten sorgen wird.

Drecetz, den 3. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Amt Neustadt an der Dosse.

Von den sämmtlichen Grundstücken des unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts belegenen Dorfes Schlamau, imgleichen von denjenigen zu dem Dorfe Neuchütten gehörigen Grundstücken, welche unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts belegen sind, mit Ausnahme des Hauses des Handarbeiters Christian Genſicke, sind die Tabellen zur Eintragung in das neu anzulegende Hypothekenbuch fertig geworden. Indem dies hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche der Inhalt des anzulegenden Hypothekenbuchs überhaupt, und die Priorität der in dasselbe einzutragenden Vermerke insbesondere interessirt, aufgefordert, diese Tabellen binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15. November d. J., in der Behausung des unterzeichneten Justitiarius zu Loburrg einzusehen, und ihre etwanigen Erinnerungen dagegen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden.

Schmerwitz, den 7 September 1827.

Brandt von Lindausche Gerichte allhier.
Rathmann.

Das dem Mühlenmeister Karl Ludw. Blaak gehörige, zu Trebnitz unweit Müncheberg belegene, und zu 2705 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. abgeschätzte Mühlen- und Krug-Grundstück, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf

den 8. September und 8. November d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr, in der Wohnung des Justitiarii, Justiz-Amtmanns Gutike zu Wrietzen, der peremtorische Termin aber auf

den 7. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Trebnitz anstehet, in welchem letzteren, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in der Wohnung des Justitiarii eingesehen werden.

Wrietzen, den 9. Juni 1827.

von Brünneckſche Gerichte zu Trebnitz.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 3 Meilen von Lübben belegene, dem Bürger und Tuchmacher Krause daselbst zugehörige Bürgergut, soll auf den Antrag des Königl. Domainenamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 26. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 691 Thl. 17 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4 Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden. Buchholz, den 3. Aug. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

* Verzeichniß der im Monat August 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Daul, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann	Königsberg in Preußen	18	4	11	blond, kraus	rund,	blond
2	Behling, Johann Friedrich, Schmiedelehrling	Reppen	16	4	—	blond	desgl.	desgl.
3	Scheidner, Sophie Margar. Dienstmagd	Quedlinburg	19	—	—	braun	hoch	braun
4	Wirthschafter, Dorothee Karoline Charlotte, Dienstmagd	Cöpnick	26	—	—	desgl.	rund	schwach
5	Richter, Johann Gottlieb, Kossäthe	Naundorf bei Schlieben	44	5	6	desgl.	niedrig	braun
6	Wusterhausen, Wilhelm, Arbeitsmann	Prenden	54	5	4	desgl.	frei	hellbraun
7	Todt, Karoline Henriette, Dienstmagd	Potsdam	26	mittl.		desgl.	desgl.	braun
8	Klisch, Johann Friedrich Christian, Tischlermeister	Dürgensch	48	5	1	desgl.	bedeckt	desgl.
9	Berent, Martin, Arbeitsmann	Zempelburg	54	5	—	gries	rund	blond
10	Döring, Johann, Dienstknecht	Hardenberg	30	5	3	braun	frei	braun
11	Minding, Amalie Sophie Friederike, Dienstmagd	Dessau	24	5	—	blond	flach	blond

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz, 7 Meilen von Berlin, 8 Meilen von Potsdam und 3 Meilen von Lübben belegene, den Christian Lehmannschen Eheleuten zugehörige Bürgergut, soll auf den Antrag des hiesigen Königl. Rentamts Buchholz, wegen rückständiger landesherrlichen Abgaben sub hasta gestellt werden. Wir haben in dieser Beziehung terminum licitationis peremtorium auf

den 30. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Vermerk einladen, daß das Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich sonst zum Besitz qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Auf die nach Verlauf des Lizitationstermins etwa einkommenden Gebote kann nicht weiter reflektirt werden. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 1894 Thl. 15 Sgr. 8 Pf. abschließende Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem Termine Monita gültig gezogen werden. Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Der vor der hiesigen Stadt Buchholz belegene, zum Nachlasse des im Jahre 1812 verstorbenen Gerichtsdieners Johann Gottfried Kindscher gehörige Garten, soll der Erbregulirung wegen sub hasta gestellt werden. Wir haben dazu terminum licitationis peremtorium auf

den 10. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Garten dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die aufgenommene Taxe, welche mit 75 Thl. abschließt, können nur bis

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
braun	klein	klein	spitz	—	oval	klein	Müncheberg.
blau	desgl.	desgl.	desgl.	—	desgl.	untersetzt	Strausberg.
braun	mittel	mittel	rund	—	desgl.	mittler	Quedlinburg.
blau	spitz	gewöhnlich	spitz	—	lang	untersetzt	Cöpnick.
graubraun	lang	desgl.	breit	braun	—	mittler	Naundorf bei Schlieben.
blau	groß, roth	groß	desgl.	desgl.	breit	untersetzt	Lanke.
braun	breit	aufgeworfen	spitz	—	voll	desgl.	Potsdam.
desgl.	klein	desgl.	rund	braun	oval	desgl.	Strausberg.
blau	groß	klein	breit	grau	lang	desgl.	Zempelburg.
blaugrau	dick	gewöhnlich	rund	schwach	oval	mittler.	Cüstrin.
blau	desgl.	aufgeworfen	desgl.	—	oval	untersetzt	Dessau.

4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Der hierselbst vor dem Berliner Thore, an der Landstraße nach Brück und Brandenburg belegene Platz, worauf die im Jahre 1824 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenmeisters Wringe gestanden, imgleichen das dabei belegene Wohnhaus und der Garten, so wie das bei dem Brande der Mühle gerettete Eisenwerk, ersterer mit der besondern Verbindlichkeit, gegen Ueberlassung von 875 Thl. Feuerassekuranz-Gelder, die Mühle wieder aufzubauen, sollen in termino

den 1. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Wege der nothwendigen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxen der zu verkaufenden Gegenstände täglich in unserer Registratur einzusehen sind, auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, vielmehr dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag ertheilt werden wird. Beelitz, den 15. August 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Vormünder der Kinder der Papierfabrikant Grohmannschen Eheleute sollen folgende, bei der Stadt Belzig gelegene Grundstücke, der Auseinandersetzung wegen, subhastirt werden:

1) die oberschlächtige Papiermühle mit einem Bütten, den dazu gehörigen Gebäuden, Teichen, Gärten, Acker, Wiesen und Geräthschaften,
2) eine halbe Hufe Acker im Grunddoche,
3) ein Stück Acker in der Vorderdoche bei der Papiermühle.

Der Lizitationstermin ist auf

den 20. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Justiz-

Digitized by Google

rath Herrn Richter angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die vollständige Beschreibung der Grundstücke, das Verzeichniß der mit zu verkaufenden Geräthschaften und die Bedingungen, zu welchen auch gehört, daß ein Theil der Kaufgelder auf der Mühle stehen bleiben kann, täglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Uebrigens hat der Meistbietende seine Zahlungsfähigkeit auf Erfordern nachzuweisen, und wird bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag erfolgen, wenn nicht gesetzliche Hinderungsgründe vorhanden sind.

Belzig, den 31. August 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll das in der Neumark, 2 Meilen von Königsberg, 2 Meilen von Soldin und ½ Meile von Schönfließ belegene, dem minoremen von Platen gehörige Rittergut Pätzig, von Johannis 1828 ab auf 14 Jahre verpachtet werden. Zur Verpachtung habe ich einen Termin

auf den 30. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Pätzig anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige hierdurch einlade.

Wusterhausen an der Dosse, den 9. September 1827. Der Stadtrichter Gericke.

Da die beiden, dem hiesigen Hochwürdigen Domkapitul gehörigen Vorwerke Seelensdorff und Kiek, dem zeitigen Pächter nicht in Pacht gelassen werden sollen, so sollen solche, zusammen oder einzeln, in termino

den 5. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Kapitulsstube

meistbietend verpachtet werden, und können die Pachtbedingungen und Anschläge bei dem Unterschriebenen, so wie bei dem Domherrn, Herrn Rittmeister ꝛc. von Erxleben auf Selbelang bei Nauen, welcher zum Abschluß des Pachtkontrakts authorisirt ist, vorher eingesehen werden. Burg-Brandenburg, den 7. Okt. 1827.

Der Hofgerichtsrath und Dom-Syndikus Giesecke.

Ein hier auf dem neuen Markt belegenes zweistöckiges halbmassives Haus sub Nr. 146, in dem sich 7 heizbare Stuben, 1 Alkoven, 4 Kammern, Bodenräume, großer gewölbter Keller mit Weinlager, Pferdestall, Wagenremise, Holz- und Geflügelstall, schöner großer Garten nebst Gartenhaus, Brunnen auf dem Hofe und Auffahrt ꝛc. befinden, soll in dem am 24. Oktober 1827, Vormittags 10 Uhr, in obigem Hause festgesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Haus würde sich beinahe zu jedem Gewerbe eignen; es steht mit 2500 Thl. in der Feuerkasse, und soll mit einem genügenden Käufer sogleich billig abgeschlossen werden.

Treuenbrietzen, den 9 Oktober 1827.

Gebrüder Seebald.

Ein Lehnschulzengut, 5 Meilen von Berlin, 3 Meilen von Potsdam, soll sogleich mit dem lebenden und todten Inventario verkauft werden. Es besteht aus 4 Hufen, meistentheils guten Landes, und guten Wirthschaftsgebäuden. Die Hütung ist separirt. Wegen des in einem Felde sich vorfindenden, nicht unbedeutenden Lehmlagers, ist Gelegenheit zur Anlage einer Ziegelei. Die Abgaben sind ganz unbedeutend. Vom Kaufgelde können 2000 Thlr. und nach Umständen mehr, auf dem Gute stehen bleiben. Kaufliebhaber können sich melden beim Aktuar Nürnberg in Kloster Zinna und beim Lehnschulzen Lehmann zu Nettchendorf, Amts Zinna.

Auf einem Gute nahe bei Berlin können zum 1. Januar oder 1. April 1828

ein tüchtiger Meier und
vier verheirathete Tagelöhner

ein annehmliches Unterkommen finden. Nähere Nachricht giebt Herr Eimbeck zu Spandau.

Gutsbesitzer oder Gemeinden, auch Lieferanten, welche im Stande sind, Feldsteine zu einer schiffbaren Anlage oder nach Berlin zu liefern, können sich, um das Nähere zu erfahren, in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 31 E., 2 Treppen hoch, bei den Gebrüdern Gerike melden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 19. Oktober 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1093. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827, über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial-Landtage.

Nr. 1094. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. September 1827, enthaltend die Deklaration des § 17 Nr. 6 der Verordnung vom 18. November 1826, über die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage, hinsichtlich der zum Sprembergschen Kreise gerechneten Städte.

Nr. 1095. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1827, betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungszeit herrührenden, und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preußischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Nr. 1096. Die Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 13. September 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 133. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassenscheine. I. 487. Oktober.

Bei der am heutigen Tage unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg stattgehabten 12ten Verlooſung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. A. a 1000 Thlr. Nr. 267. 365. 649. 859. 1188. 2857. 2976. 3872. 4403. 4927. 5037. 5678. 6714. 9371. 9507. 10465. 11147 und 11459.

von Litt. B. a 500 Thlr. Nr. 1683. 2037. 3731. 3947. 5422. 5522. 7143. 7391. 7424 und 7494.

von Litt. D. a 100 Thlr. Nr. 85. 1131. 1158. 1246. 2627. 3242. 4100. 4265. 5287. 6128 und 6599.

Die Einlösung der unter vorstehenden Nummern angegebenen Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institute- und Kommunalkasse

gegen Zurückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 2. Oktober 1827.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Potsdam, den 10. Oktober 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1827.

Nr. 134. Frankens Denkmal. I. II. 637. September.

Im Verfolg des Erlasses vom 31. Oktober 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 235) wird die nachstehende Einladung zur Vollendung des Denkmals auf August Herrmann Franke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei wir die Polizei- und Kommunal-Behörden unsers Departements auffordern, das Unternehmen bestmöglich zu befördern, Beiträge zu demselben in Empfang zu nehmen, und solche an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzuschicken, welche die weitere Absendung an den Stadtrath Wucherer zu Halle veranlassen wird.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Einladung
zur Vollendung des Denkmals auf August Herrmann Franke.

Den wohlthätigen Beförderern der Einrichtung eines würdigen Denkmals für den berühmten Stifter der segensreichen Anstalten des hiesigen Waisenhauses, August Herrmann Franke, fühlt sich der Unterzeichnete verpflichtet, von dem erwünschten Fortgange des Werkes hierdurch Nachricht zu ertheilen. Das Vertrauen auf den noch herrschenden Sinn für Anerkennung großer Verdienste und für ihre Verherrlichung durch Meisterwerke der Kunst hat ihn nicht getäuscht. Durch die hier und aus allen Gegenden der Monarchie, ja aus dem Auslande selbst eingekommenen Beiträge ist die Summe der für dieses Denkmal bestimmten Gelder auf 4652 Thl. 25 Sgr. 10 Pf. gestiegen. Der Vertrag wurde deshalb mit dem vaterländischen berühmten Künstler, Herrn Professor Rauch in Berlin, abgeschlossen, und von diesem die Arbeit mit eigener Liebe begonnen. Schon ist das große Modell in Gyps herrlich gelungen, vollendet, und der Guß in dauerndes Erz vorbereitet. Aber noch reicht die aufgebrachte Summe nicht zur Deckung aller erforderlichen Kosten hin, wenn das Standbild einen seiner würdigen Untersatz von polirtem Granit erhalten soll, denn diese belaufen sich mit den Ausgaben, welche Transport und Aufstellung verursachen, auf 7457 Thl. 10 Sgr.; so daß also noch 2804 Thl. 14 Sgr. 2 Pf. fehlen.

Deshalb wendet sich der Unterzeichnete nochmals mit aller Zuversicht an die edlen Beförderer der von ihm mit Liebe unternommenen Sache, und bittet um fernere wohlthätige Unterstützung derselben, damit das Werk zur Ehre des dadurch Gefeierten, zur Zierde der Stadt und der Stiftungen, für welche er wirkte, vollendet werde. Die Beiträge nimmt der Kämmerer, Herr Stadtrath Wucherer, gegen Quittung in Empfang. Halle, den 28. Juli 1827.

Der Burgemeister Dr. Mellin.

Den Frankeschen Stiftungen in Halle verdanken so Viele in und außerhalb der Preußischen Monarchie ihre Erziehung und Bildung. So weit irgend der erste Aufruf zu einem Denkmal für August Herrmann Franke an seine Verehrer gelangte, haben diese sein Andenken und Verdienst durch Beiträge zur Errichtung des Denkmals geehrt. An Sie alle, und besonders an alle aus den Frankeschen Stiftungen hervorgegangenen Zöglinge, ergehet jetzt die vorstehende zweite Einladung, um das so schön begonnene Denkmal desto herrlicher zu vollenden! Nicht bloß für die Stadt Halle, nein, für den ganzen Preußischen Staat und für das Ausland werden Dankbarkeit und Verehrung dem werkthätigen Sinne für Menschenbildung und Religion dieses Denkmal errichten! Magdeburg, den 1. August 1827.

Der Geheime Staats-Minister von Klewitz.

Nr. 135. Preisvertheilungen. I. 1602. September.

Die silberne Denkmünze des Königl. Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung für das laufende Jahr heute öffentlich ertheilt worden:

dem Zögling C. F. Scheibler aus Aachen, für die vollkommene Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften,

dem Zögling C. H. Benrath aus Stolberg bei Aachen, für die Bearbeitung der Preisaufgaben in der Physik,

dem Zögling C. J. Felser aus Eupen, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse einer antiken Chimäre aus dem brittischen Museum,

dem Zögling A. Kessel aus Birkenwerder, Regierungsbezirks Potsdam, für die beste Aufnahme, Zusammenstellung und Zeichnung des Durchschnitts und der ausgeführten Ansicht einer großen Eisenhobelmaschine, deren einzelne Theile zerstreut waren.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge dieser Preisbewerbung:

der obengedachte Zögling Felser, als Preis in der Geometrie,

der Zögling J. Walle aus Cölln, als Preis im Rechnen,

der Zögling L. W. F. Pasoldt aus Berlin, als Preis in der Physik und Chemie,

der Zögling C. Schlickum aus Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, für die beste Zeichnung einer antiken Verzierung nach einem Abgusse,

der Zögling M. F. Gerns aus Arteren, Regierungsbezirks Merseburg, für die beste Aufnahme und Zeichnung einer Eisenbohrmaschine,

der Zögling Boy aus Ruß, Regierungsbezirks Gumbinnen, als Preis im Modelliren in Thon und im Schneiden in Holz.

Berlin, den 22. September 1827.

Beuth.

* * *

Potsdam, den 6. Oktober 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 136. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu			
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg	1	19	1	1	16	3	1	20	7	1	13	9	1	—	10	—	27	6	—	26	3	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	12	6	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	17	6	—	—	—
3	Luckenwalde	1	25	—	1	21	3	1	21	3	1	18	2	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	—	—
4	Potsdam	1	25	4	1	17	6	1	19	—	1	16	2	1	2	8	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	20	—
5	Prenzlow	1	15	—	1	7	6	1	10	—	1	2	6	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	13	9	—	—	—
6	Rathenow	1	13	9	1	10	—	1	11	3	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	17	6	—	—	—
7	Neu-Ruppin	1	21	9	1	17	9	1	13	—	1	8	7	1	—	—	—	28	3	—	23	9	—	20	11	—	26	—
8	Schwedt	1	13	9	1	10	—	1	15	—	1	5	—	—	28	9	—	20	—	—	22	6	—	16	3	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	9	1	15	—	1	13	9	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	20	—	—	—	—
10	Strausberg	2	20	—	2	10	—	1	16	3	1	11	3	1	—	—	—	25	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—
11	Templin	1	17	6	1	17	6	1	8	9	1	8	9	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	17	6
12	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	16	1	1	15	3	1	2	6	1	2	6	—	23	4	—	23	—	—	—	—
13	Wittstock	1	19	1	1	18	5	1	8	7	1	5	4	—	26	3	—	24	5	—	22	6	—	19	5	—	17	6
14	Wriezen an der Oder	1	21	3	1	11	9	1	13	—	1	9	—	—	24	3	—	20	9	—	17	6	—	15	6	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Oktober 1827.

Nr. 137. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro Sept. 1827. I. 461. Oktober.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . . 1 Thaler 18 Sgr. 6 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . . 1 Thaler 15 Sgr. 10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 1 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 26 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 23 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 18 Sgr. 5 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . 1 Thaler — Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 6 Thaler 17 Sgr. 5 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier . . . . . 4 Thaler 10 Sgr. — Pf.,

Commercial Statistics, 1870.

Return of Vessels Entered Inwards from Foreign Countries during the Year 1870.

Countries whence Arrived.	Sailing Vessels.		Steamers.		Total.	
	Number.	Tonnage.	Number.	Tonnage.	Number.	Tonnage.
Great Britain and Ireland	1	1,000	1	1,000	2	2,000
Foreign Countries						
Total	1	1,000	1	1,000	2	2,000

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Burgemeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Kollegii-Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln, die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Das genannte Gutachten des Ober-Kollegii-Sanitatis ist als Instruktion für die Prediger, nach welcher diese die Glieder ihrer Gemeine über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damals von den Land- und Steuer-Räthen in gedruckten Exemplaren an alle Ortschaften vertheilt worden, auch vollständig abgedruckt im ersten Bande von Augustins Preußischer Medizinal-Verfassung Seite 149 — 157 zu finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 139. Paßangelegenheiten. I. 635. September.

Die Bestimmung des § 9 der von dem vormaligen Königl. Polizei-Ministerio ergangenen General-Instruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vom 12. Juli 1817, wonach Pässe nicht länger als auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden dürfen, hat seither manche Beschwerden und Inkonvenienzien veranlaßt.

Das Allerhöchste Paßedikt vom 22. Juni 1817 enthält nun zwar § 13 die Festsetzung, daß Pässe zur Reise im Innern an Inländer auf Verlangen auf ein Jahr zu ertheilen wären; dadurch wird aber die Befugniß der Polizeibehörden, die Pässe nicht blos zu Reisen ins Ausland, für welche das Edikt ohnehin keine Dauer angegeben hat, sondern auch zu Reisen im Innern nöthigen Falles sogleich, wenn kein sonstiges Bedenken dagegen eintritt, auf längere Zeit zu ertheilen, was in manchen Fällen, namentlich bei Ertheilung der Pässe für reisende Handwerksburschen ꝛc. unvermeidlich ist, um so weniger ausgeschlossen, als der allegirte § 13 des Paß-Edikts ausdrücklich anordnet, daß die auf ein Jahr ertheilten Pässe zu Reisen im Innern, nach Ablauf derselben, anderweitig unentgeldlich verlängert werden sollen.

Zur Beseitigung der durch die Bestimmung des § 9 der General-Instruktion herbeigeführten Nachtheile und zur Erleichterung der mit der Ausfertigung der Pässe beauftragten Behörden will ich daher allgemein nachgeben, daß die Pässe, sowohl zu Reisen ins Ausland, als zu Reisen im Innern nach den Umständen, so wie nach dem Bedürfnisse der Reisenden, in soweit sich sonst nichts dagegen zu erinnern finden möchte, auf länger als auf ein Jahr ertheilt werden können.

Die ergangenen Vorschriften wegen des Nachweises, daß rücksichtlich der Militair-Verhältnisse der betreffenden Individuen kein Hinderniß eintrete, müssen aber dabei sorgfältig beachtet werden.

Für die in den Lehrjahren auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen wird die Dauer der Gültigkeit des Passes mit der von der Ersatz-Kommission genehmigten Zeitfrist übereinstimmend anzugeben sein.

Das Zirkular-Reskript der vierten Abtheilung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. Juli 1821 enthält ferner das Verbot der Verlängerung abgelaufener Pässe.

Auch dadurch sind mehrfache Reklamationen sowohl von Seiten der Paßinhaber, als der Polizeibehörden entstanden.

Da nun das Paßedikt § 13 am Schlusse gestattet, daß die auf ein Jahr zur Reise im Innern ertheilten Pässe nach Ablauf derselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden können, so wird das seitherige Verbot der Verlängerung abgelaufener Pässe hierdurch, jedoch mit der Modifikation aufgehoben, daß die Verlängerung nur binnen sechs Wochen von dem Tage des Ablaufes des Passes ab, nach dieser sechswöchentlichen Frist aber nicht weiter erfolgen dürfe.

Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangspässen, dieselbe mag vor Ablauf des Passes oder binnen der gestatteten sechswöchentlichen Frist nach Ablauf desselben Statt finden, sind in Gemäßheit der Bestimmung des § 23 der General-Instruktion nur die zur Ertheilung solcher Pässe Berechtigten, nämlich die § 3 und 9 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und § 12 der allegirten Instruktion benannten Behörden, unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt.

Die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf, wie hierdurch spezell festgesetzt wird, in der Regel nur von denjenigen Behörden, welche die Pässe ausgestellt haben, erfolgen.

Den Provinzial-Regierungen wird jedoch die Befugniß ertheilt, auch die von andern Zivil-Polizeibehörden zu Reisen im Innern ausgestellten Pässe, nach Maaßgabe der Umstände, unter genauer Beachtung der polizeilichen Legitimation und der wegen der Militairverpflichtung eintretenden Verhältnisse, zu prolongiren.

Den Orts-Polizeibehörden steht jedoch blos die Befugniß zu, die Prolongation solcher Pässe behufs der direkten Rückreise nach den Orten, wo die Pässe ertheilt worden, eintreten zu lassen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich die Königl. Regierung zu achten, und demgemäß ihre Unterbehörden zu instruiren. Berlin, den 27. August 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. von Schuckmann.

* * *

Potsdam, den 12. Oktober 1827.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ist von den Polizeibehörden genau zu befolgen.

Das Paßedikt vom 22. Juni und die General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 sind im Amtsblatt von 1817, Beilage zum 48sten Stück, und der Ministerialerlaß vom 11. Juli 1821 im Amtsblatt von 1821 Nr. 161 zu finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Oktober 1827.

Nr. 140. Rindvieh-Lungenseuche in Mehrow.

Wegen der unter dem Rindvieh des Vorwerks Mehrow, Niederbarnimschen Kreises, entstandenen Lungenseuche, ist dieses Vorwerk und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 396. Oktober.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Einsendung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden mit Bezug auf die, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 7. April 1825 und 26. Oktober v. J. hiermit angewiesen:

die General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen, so wie die Nachweisungen der Holz-Defraudationssachen, unfehlbar mit dem Ablauf des künftigen Monats, spätestens aber bis zum 8. Dezember, mittelst besonderer Berichte, anhero einzusenden.

Im Falle aber die bestimmte Frist nicht prompt inne gehalten werden sollte, so wird von dem säumigen Gerichte eine Strafe von 2 Thlr. sofort durch Postvorschuß eingezogen werden. Berlin, den 11. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 10. Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die bisher noch unbenannte, von der Köpnicker Straße durch die Wassergasse nach dem Wusterhausenschen Holzmarkte führende Nebengasse:

Ohmgasse,

heißen soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Der bisherige interimistische Superintendent und Prediger Albrecht zu Stepenitz ist zum wirklichen Superintendenten der Diözese Putlitz ernannt und bestätiget worden.

Die bisherigen Protokollführer Franz Leopold Hildebrand und Georg Ferdinand Wehler sind zu Oekonomie-Kommissions-Gehülfen der Oekonomie-Kommissarien im Departement der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg ernannt worden.

Der invalide Jäger Balke ist an die Stelle des cassirten Unterförsters Heinrich interimistisch als Unterförster zu Wucker in der Forstinspektion Zehdenick angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben dem Bataillonsarzt Israel der 1sten und 2ten Schützen-Abtheilung zu gestatten geruhet, statt seines bisherigen Familien-Namens, den Namen

Saleri

zu führen. Berlin, den 26. September 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

42sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das zum Domainenamte Verchen in Alt-Vorpommern gehörige Vorwerk Sorbienhoff, soll mit sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien zu Trinitatis 1828 im Wege der Lizitation veräußert werden.

Das Vorwerk wird gegen Norden von der Peene begränzt, liegt ½ Meile von Loitz, 1¼ Meile von Demmin, 2½ Meile von Greifswalde, 5 Meilen von Stralsund und 16 Meilen von Stettin.

Die außer aller Kommunion mit der bäuerlichen Feldmark gelegenen Grundstücke bestehen, nach der im Jahre 1819 vorgenommenen Vermessung, in

3	M. 111	□R.	Hof- und Baustellen,
7	= 140	=	Gartenland,
3	= 40	=	Wurthen,
1093	= 7	=	Acker,
342	= 70	=	Wiesen,
385	= 93	=	größtentheils mit Elß und anderm Strauch bestandener Hütung,
34	= 75	=	Holzung,
35	= 99	=	Moore und Sölle,
1	= 90	=	Dreesch,
35	= 173	=	Gräben, Wegen und unbrauchbarem Lande.
1942	M. 178	□R.,	und mit Zutritt der später durch Umtausch und Abfindung, und durch Beilegung des Forstdienst-Etablissements erworbenen Fläche von
61	= 3	=	beträgt der Total-Flächeninhalt überhaupt
2004	M. 1	□R.	Magdeburgisch.

Die Gebäude des Vorwerks befinden sich in einem guten Stande.

Die Veräußerung, in welcher die kleine und Mittel-Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, das auf der sogenannten langen Kavel befindliche Holz- und Strauchwerk und das Saat-Inventarium, soweit es nicht dem jetzigen Pächter gehört, mit einbegriffen ist, geschieht durch reinen Verkauf oder durch Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, und ist für den ersten Fall das Minimum des Kaufgeldes auf 21453 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., und für den zweiten Fall auf 8853 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., excl. des jährlichen Domainenzinses von 700 Thlr. festgesetzt.

Die nähern Bedingungen, die Beschreibung der Gebäude und der Veräußerungsplan können in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und auf dem Amte Verchen zu jeder Zeit eingesehen werden.

Zur Veräußerung ist ein Termin auf Montag den 22. Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Sallbach angesetzt worden, und werden Kauflustige eingeladen, sich am gedachten Tage in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden, und dort ihre Gebote abzugeben.

Stettin, den 29. September 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der für das Jahr 1828 der unterzeichneten Anstalt nöthige Bedarf von

400 bis 450 schweren Steinen Flachs,

soll öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden zu liefern überlassen werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale anberaumt, wozu Lieferungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Brandenburg, den 9. Oktober 1827.

Königl. Verwaltungsbehörde der Straf- und Besserungsanstalt.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 5. September d. J. verfolgte Bediente Friedrich Wilhelm

Cordura ist zur gefänglichen Haft gebracht worden. Potsdam, den 12. Oktober 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* Dem hiesigen Ackerbürger Karl Gehricke ist in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. von der Weide ein schwarzes Wallachpferd mit kleinem Stern, und am linken Hinterfuß ein wenig weiß, circa neun Jahr alt und vier Fuß vier Zoll hoch, wahrscheinlich gestohlen worden.

Alle resp. Behörden werden hierdurch ersucht, bei Ermittelung desselben solches gefälligst anzuhalten, und gegen Erlegung der Kosten uns gefälligst davon in Kenntniß zu setzen.

Zossen, den 9. Oktober 1827.

Der Magistrat.

---

* Es sind heute Nacht von den Baruthschen Wiesen, der Mückendorfer Mühle gegenüber, in der Nacht vom 6. zum 7. dieses Monats entwendet worden:

1) eine kirschbraune Stute, 4 Jahr alt, auf dem Rücken mit einem weißen Fleckchen, und am linken Augenliede durch eine kleine Narbe bezeichnet, langgeschwänzt und gegen 3 Fuß hoch;
2) ein vierjähriger schwarzer Wallach, mit einem kleinen Sterne am Kopfe, gegen 4½ Fuß hoch;
3) zwei auf einer der gedachten Wiesen gelegenen Kumte mit hölzernen Hörnern, nebst zwei eisernen Halskoppeln und drei Zäumen.

Alle resp. Obrigkeiten, in deren Bezirke obige Pferde nebst Effekten etwa betroffen werden, werden dringend ersucht, dieselben anhalten zu lassen, und baldigst Nachricht gefälligst anhero zu ertheilen.

Baruth, den 10. Oktober 1827.

Gräflich Solmsches Polizeiamt.

Das zu Groß-Kreuz belegene Grundstück des daselbst verstorbenen Bauers Andreas Till, bestehend in 143 Morg. 44 □R. Acker, 10 Morg. 48 □R. Wiesen Ister Klasse, 90 □R. Gartenland, Hütungs- und Holzungs-Antheil, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und sonstigem Zubehör, welches auf 2734 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der Erben des genannten verstorbenen Besitzers, im Wege eines freiwilligen Ausgebots, in den hierzu auf

den 29. Oktober d. J.,
den 29. Dezember d. J. und
den 28. Februar 1828

angesetzten Terminen, von welchen der erste und dritte zu Groß-Kreuz an dasiger gewöhnlicher Gerichtsstelle, der zweite aber zu Potsdam in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, ansteht, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, auch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, den Zuschlag des erwähnten Grundstücks zu gewärtigen hat, wenn sonst keine Hindernisse eintreten.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Einwendungen gegen die letzten sind jedoch nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Zugleich werden alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an den Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Potsdam, den 9. August 1827.

Das von Arnstedtsche Patrimonialgericht
zu Groß-Kreuz.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz belegene, von dem August Mante seit längerer Zeit verlassene Bürgergut nebst Zubehör soll in Folge Antrages des Königl. Rentamts Buchholz, wegen schuldiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden, und haben wir einen Lizitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf den

30. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Buchholz

angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dieses Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweist, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 242 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden. Buchholz, den 10. September 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Die dem Mühlenmeister Karl Friedrich Zemlin gehörige, zu Gütergotz belegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 1728 Thl. 6 Sgr., soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, und ist ein Bietungstermin auf

den 5. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gütergotz anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Berlin, den 15. September 1827.

Patrimonial-Gericht über Gütergotz.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll

1) das Freywaldsche Kossäthengut zu Waltersdorf unter dem Patrimonialgerichte des Rittergutes Niebendorf, 1 Meile von Dahme, 1¼ Meile von Baruth und 2 Meilen von Jüterbogk gelegen, welches nach dem Nutzungsertrage auf 324 Thlr. (jedoch ohne Rücksicht auf den darauf haftenden Altentheil, der jährlich im Durchschnitt zu Gelde gerechnet 37 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. beträgt) gerichtlich abgeschätzt worden,

2) eine Hufe Land auf der benachbarten wüsten Mark Raackendorf, welche zeither bei dem genannten Kossäthengute besessen und 386 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigt ist,

an den Meistbietenden, und zwar durch besondere Ausgebote, öffentlich verkauft werden.

Hierzu steht auf

den 21. Dezember 1827

in der Wohnung des Gerichtsschulzen Jahn zu Waltersdorf, Vormittags 10 Uhr, Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken dazu ein, daß die Taxations-Instrumente, so wie die Bedingungen, beim unterzeichneten Justitiar in Schlieben und beim Gerichtsschulzen Jahn in Waltersdorf eingesehen werden können.

Niebendorf, den 1. Oktober 1827.

Das Schulzesche Patrimonialgericht.

Michaelis.

Auf den Antrag der Erben des zu Reckenthin verstorbenen Wirthschafters Christian Friedrich Wesenberg, sollen die zu dessen Nachlaß gehörigen Grundstücke, als: die zu Reckenthin belegenen Gebäude des ehemaligen Lehnschulzenhofes, mit dazu gehöriger Weidefreiheit für eine Kuh, und der zum Lehnschulzengut gehörige Garten, taxirt zu 628 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den

6. November 1827, Vormittags 11 Uhr,

im Kruge zu Reckenthin angesetzt, und laden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Taxe täglich im Hause des Unterschriebenen eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. Oktober 1827.

Manckesches Gericht zu Eggersdorf.

Bock.

Der Herr Postmeister von Schlicht beabsichtigt, weil er zwei Güter besitzt, deren Bewirthschaftung ihm zu schwer fällt, sein in Hohenzialz im ersten Jerichowschen Kreise, 4 Meilen von Magdeburg und 2 Meilen von Burg belegenes Landgut, entweder meistbietend zu verkaufen, oder in Erbpacht zu geben. Dasselbe besteht, außer den sehr guten, hinreichenden und größtentheils massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Branntweinbrennerei und mehreren mit edeln Obstsorten bepflanzten Gärten, aus 540 Morgen 140 □Ruthen kultivirten Acker, 77 Morgen 93 □Ruthen sehr guter Wiesengrund, 218 Morgen 165 □Ruthen zum Theil mit Laubholz bestandener Hütung, und 45 Morgen sehr gut bestandenem Kiehnenrevier; auch ist ein sehr guter, nachhaltiger Torfmoor vorhanden.

Das Gut ist übrigens von allen Servituten, von den darauf ruhenden Abgaben befreit, und es ist der Zehnt in eine Rente verwandelt; es eignet sich vorzüglich zum Betriebe einer freien Schaafzucht.

Im Auftrage des Herrn von Schlicht habe ich einen Termin zur Abgabe der Gebote auf den

28. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Behausung hierselbst angesetzt, und lade ich besitzfähige Käufer dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen sowohl in meiner Behausung, als bei dem Herrn Amtmann Behm zu Nieplitz und bei dem Eigenthümer, bei welchem auch die Vermessungs- und Bonitirungs-Register und Baupläne aus den Separations-Akten, täglich einzusehen sind, und der Zuschlag auf ein annehmliches Gebot sofort erfolgen soll.

Genthin, den 8. Oktober 1827.

Der Justizamtmann Duben.

Die im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, 4 Meilen von Berlin entfernten Erbpachtsgüter Wenzlow und Steinfurt sollen aus freier Hand verkauft werden. Ich bin mit dem Verkaufe beauftragt, und habe zu diesem Behufe einen Termin auf den 12. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung Französische Straße Nr. 42 zwei Treppen hoch anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kaufbedingungen, so wie der Gutsanschlag bei dem Königlichen Geheimen Rechnungs-Revisor Herrn Francke zu Potsdam, bei dem Kommissionair Herrn Brancke hierselbst und bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden können. Die Abschließung des Kaufkontrakts kann bei einem annehmlichen Gebote, mit Vorbehalt des von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam als Erbverpächterin zu erbittenden Konsenses, sofort erfolgen.

Berlin, den 12. Oktober 1827.

Der Justiz-Kommissarius Dr. Friedheim.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen vom 21. September d. J. zeigen wir hierdurch an, daß wir den Herrn Burgemeister Göcke zu Neustadt a. d. Dosse zu unserm Agenten für die Stadt Neustadt und Umgegend bestellt haben.

Berlin, den 1. Oktober 1827.

Direktion der Kinder-Ausstattungs- und allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Friebe. Magnus. Ranspach.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bemerke ich ganz ergebenst, daß Auszüge aus den Statuten der obigen Anstalt bei mir à 5 Sgr. das Exemplar zu haben sind, und Anmeldezettel gratis ausgegeben werden.

Neustadt a. d. Dosse, den 8. Oktbr. 1827.

Der Burgemeister Göcke.

Auf einem Gute nahe bei Berlin können zum 1. Januar oder 1. April 1828

ein tüchtiger Meier und
vier verheirathete Tagelöhner

ein annehmliches Unterkommen finden. Nähere Nachricht giebt Herr Eimbeck zu Spandau.

Ein junger Mann, der bereits als Protokollführer für Polizeisachen vereidigt, in dieser Eigenschaft schon über 3 Jahre beschäftigt ist, sich auch hierin, als in dem Geschäftsgange die nöthigen Kenntnisse erworben, und über seine moralische Führung, so wie über seine Qualifikation die besten Zeugnisse seiner Vorgesetzten beibringen kann, wünscht, so bald als möglich, am liebsten in einer großen Stadt, ein anderes Unterkommen. Das Nähere ist bei der Redaktion dieses Blatter zu erfahren.

In der Gräflich v. Redernschen Forst zu Schwandte bei Eremmen, sollen in diesem Jahre abermals circa 1500 Stück Kienen öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, und sind dazu vom 1. November an alle Montage, nämlich der 5., 12., 19. und 26. November, der 3. 10. Dezbr. u. s. f. bestimmt. Käufer wollen sich an diesen Tagen Morgens früh um 8 Uhr im Forsthause zu Schwandte einfinden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 26. Oktober 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Oktober 1827.

Nr. 141. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 838. Oktober.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 27. April d. J. (Amtsblatt Seite 73) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch ein neues, nach den Versicherungssummen pro 1. Mai $18\frac{27}{28}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf

Dreizehn Silbergroschen

von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Von der Haupt-Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{27}{28}$ à 43,227,625 Thlr. kommen nach vorgedachtem Beitrage, und nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren, 183,573 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. ein.

Hierzu tragen bei:

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{37}{38}$. Thaler.	Beitrag à 13 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	384850	1667	20	6	33	10	7	1634	9	11
2	Beelitz	243050	1053	6	6	21	1	11	1032	4	7
3	Bernau	291100	1261	13	—	25	6	10	1236	6	2
4	Biesenthal	100000	433	10	—	8	20	—	424	20	—
5	Brandenburg	2313825	10026	17	3	200	15	11	9826	1	4
6	Brüssow	88375	382	28	9	7	19	9	375	9	—
7	Buchholz	55225	239	9	3	4	23	7	234	15	8
8	Charlottenburg	1090250	4724	12	6	94	14	8	4629	27	10
9	Cöpnick	206925	896	20	3	17	28	—	878	22	3
10	Cremmen	335975	1455	26	9	29	3	7	1426	23	2
11	Fehrbellin	251750	1090	27	6	21	24	7	1069	2	11
12	Freienwalde	306325	1327	12	3	26	16	5	1300	25	10
13	Friesack	342500	1484	5	—	29	20	6	1454	14	6
14	Fürstenwerder	129750	562	7	6	11	7	4	551	—	2
15	Gransee	387600	1679	18	—	33	17	9	1646	—	3
16	Greiffenberg	105700	458	1	—	9	4	10	448	26	2
17	Havelberg	463900	2010	7	—	40	6	2	1970	—	10
18	Joachimsthal	103950	450	13	6	9	—	3	441	13	3
19	Ketzin	114850	497	20	6	9	28	7	487	21	11
20	Kyritz	551725	2390	24	3	47	24	6	2342	29	9
21	Alt-Landsberg	135550	587	11	6	11	22	5	575	19	1
22	Lenzen	349200	1513	6	—	30	7	11	1482	28	1
23	Liebenwalde	244500	1059	15	—	21	5	8	1038	9	4
24	Lindow	232300	1006	19	—	20	4	—	986	15	—
25	Lychen	200700	869	21	—	17	11	10	852	9	2
26	Luckenwalde	373725	1619	14	3	32	11	8	1587	2	7
27	Meyenburg	129525	561	8	3	11	6	9	550	1	6
28	Mittenwalde	160025	693	13	3	13	26	1	679	17	2
29	Nauen	798700	3461	1	—	69	6	8	3391	24	4
30	Neustadt a. d. D.	156050	676	6	6	13	15	9	662	20	9
31	Neustadt E. W.	468500	2030	5	—	40	18	1	1989	16	11
32	Oderberg	145025	628	13	3	12	17	1	615	26	2
33	Oranienburg	348625	1510	21	3	30	6	5	1480	14	10
34	Perleberg	633425	2744	25	3	54	26	11	2689	28	4
35	Potsdam	3124900	13541	7	—	270	24	9	13270	12	3
	Latus	15368375	66596	8	9	1331	27	9	65264	11	—

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 1817/18. Thaler.	Beitrag à 13 Sgroschen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15368375	66596	8	9	1331	27	9	65264	11	—
36	Prenzlow	1439175	6236	12	9	124	21	10	6111	20	11
37	Pritzerbe	155425	673	15	3	13	14	1	660	1	2
38	Pritzwalk	463075	2006	19	9	40	4	—	1966	15	9
39	Puttlitz	120450	521	28	6	10	13	2	511	15	4
40	Rathenow	785700	3404	21	—	68	2	10	3336	18	2
41	Rheinsberg	241200	1045	6	—	20	27	1	1024	8	11
42	Rhinow	67425	292	5	3	5	25	4	286	9	11
43	Alt-Ruppin	119275	516	25	9	10	10	1	506	15	8
44	Neu-Ruppin	1105100	4788	23	—	95	23	3	4692	29	9
45	Saarmund	39750	172	7	6	3	13	4	168	24	2
46	Schwedt	893250	3870	22	6	77	12	5	3793	10	1
47	Spandow	799450	3464	8	6	69	8	7	3394	29	11
48	Storkow	107300	464	29	—	9	9	—	455	20	—
49	Straßburg	345450	1496	28	6	29	28	2	1467	—	4
50	Strausberg	281050	1217	26	6	24	10	9	1193	15	9
51	Teltow	132250	573	2	6	11	13	10	561	18	8
52	Templin	377575	1636	4	9	32	21	8	1603	13	1
53	Teupitz	33650	145	24	6	2	27	6	142	27	—
54	Trebbin	138975	602	6	9	12	1	4	590	5	5
55	Treuenbrietzen	416750	1805	27	6	36	3	7	1769	23	11
56	Vierraden	177650	769	11	6	15	11	8	753	29	10
57	Werder	148200	642	6	—	12	25	4	629	10	8
58	Wilsnack	188700	817	21	—	16	10	8	801	10	4
59	Wittenberge	178875	775	3	9	15	15	1	759	18	8
60	Wittstock	644225	2791	19	3	55	25	—	2735	24	3
61	Wriezen	657250	2848	2	6	56	28	10	2791	3	8
62	Wusterhausen a. d. D.	467200	2024	16	—	40	14	9	1984	1	3
63	Zehdenick	334175	1448	2	9	28	28	10	1419	3	11
64	Zinna	66550	288	11	6	5	23	—	282	18	6
65	Zossen	100800	436	24	—	8	22	1	428	1	11
	Summa	26394175	114374	22	9	2287	14	10	112087	7	11
	Die Städte der Neumark	16833450	72944	28	6	1458	27	—	71486	1	6
	Haupt-Summa	43227625	187319	21	3	3746	11	10	183573	9	5

Davon kommen zur Vergütigung:	Thlr.	sgr.	pf.
A. Für den diesseitigen Regierungsbezirk.			
Angermünde.			
1. Für den Brand am 29. Juni 1827 beim Mühlenmeister Wicke	1588	5	—
Biesenthal.			
2. Für den Brand am 4. Juli 1827 beim Kietzer-Schulzen Reuber	10	22	—
Brandenburg.			
3. Für den Brand am 12. Febr. 1827 auf Vorwerk Görisgräben	91	13	4
4. Desgl. am 16. März 1827 im Hammerschen Fabrikengebäude	290	28	9
5. Desgl. am 24. März 1827 beim Ober-Burgemeister Zander	92	10	—
Fehrbellin.			
6. Für den Brand am 16. Juni 1827 bei den Bürgern Hartmann und Kaiser	1644	13	10
Freienwalde.			
7. Für den Brand am 5. Mai 1827 beim Bürger Thielicke	450	—	—
8. Desgl. am 21/22. Mai 1827 zu Alt-Tornow	43	29	—
Friesack.			
9. Für den Brand am 30. Oktober 1825 nachträglich	22	16	—
10. Desgl. am 22. Dez. 1826 bei den Bürgern Schmidt und Jacob	1810	10	6
11. Desgl. am 16. Juni 1827 im Schulhause	1026	9	8
Havelberg.			
12. Für den Brand am 25. April 1826 beim Müller Pump nachträglich	30	12	6
13. Desgl. am 14. Juni 1827 abschläglich	15600	—	—
Ketzin.			
14. Für den Brand am 21. Februar 1827 im Pfarrhause	80	23	4
Kyritz.			
15. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	2	19	5
Lenzen.			
16. Für den Brand am 22/23. Mai 1827 bei den Bürgern Bertram und Boldt, abschläglich	2000	—	—
Liebenwalde.			
17. Für den Scheunenbrand am 8. September 1826 nachträglich	333	17	5
Lindow.			
18. Für Beschädigungen durch Gewitterstrahl an der Windmühle des Klostermüllers Schulz am 3. Juli 1827	167	15	11
Luckenwalde.			
19. Desgl. an der Kirsten-Garzschen Windmühle am 13. Juni 1826	350	15	—
20. Für den Brand am 14. August 1826 bei den Tuchfabrikanten Liepe und Busse	8682	17	6
Latus	34349	9	2

		Thlr.	sgr.	pf.
	Mittenwalde. Transport	34349	9	2
21.	Für den Brand am 25. Juli 1827 abschläglich	12108	10	—
	Neustadt an der Dosse.			
22.	Für den Brand am 2. Feb. 1827 bei der verehel. Bielefeldt.	362	17	10
	Oranienburg.			
23.	Für den Scheunenbrand durch Gewitterstrahl am 11. Juni 1827	1407	21	—
	Prenzlow.			
24.	Für den Brand am 11. Mai 1827 beim Gastwirth und Fuhrmann Schmidt	6693	6	5
	Pritzwalk.			
25.	Für den Brand am 1. November 1821 nachträglich	1805	14	2
26.	Desgl. am 12. März 1827 beim Schuhmacher Dränckow	587	18	6
	Rathenow.			
27.	Für den Brand am 9. Juni 1827. beim Kaufmann Meuß abschläglich	1000	—	—
	Rheinsberg.			
28.	Für die beiden Brände am 7. und 13. Mai 1827 bei den Bürgern Steude und Weidemann	10	21	6
	Neu-Ruppin.			
29.	Für den Scheunenbrand am 20. Mai 1827	22288	16	—
	Schwedt.			
30.	Für den Brand am $\frac{16}{17}$. März 1827 beim Lohgerbermeister Tanere	209	28	4
	Strausberg.			
31.	Für den Brand am 13. April 1827 auf der Helfeschen Mühle	1178	22	6
32.	Für den Schornsteinbrand beim Ackerbürger Joh. Siebke am 1. Juni 1827	8	—	—
	Wilsnack.			
33.	Für den Brand am 8. Juli 1827 abschläglich	20000	—	—
	Wriezen.			
34.	Für den Brand am $\frac{3}{4}$. April 1827 beim Gastwirth Kahtz	1028	26	11
35.	Desgl. am $\frac{12}{20}$. Mai 1827 auf dem Etablissement Rondeel	630	17	3
	Ferner:			
36.	Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1828	663	—	—
	Summa A für die Kurmark	104332	19	7

B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.	Thlr.	sgr.	pf.
Arnswalde.			
37. Für den Brand am 23. Mai 1827	144	29	4
Bärwalde.			
38. Für den Brand am 27. Mai 1827	562	1	6
Crossen.			
39. Für den Brand am 3. Juli 1827	1972	12	3
Cüstrin.			
40. Für den Brand am 27. März 1827	34	15	—
41. Desgl. am 4. April 1827	835	5	6
42. Desgl. am 7. April 1827	1063	24	—
43. Desgl. am 8. April 1827	609	21	9
44. Desgl. am 9. April 1827	1691	24	9
45. Desgl. am $\frac{2}{3}\frac{4}{6}$. Mai 1827	271	10	11
46. Desgl. am 2. Juni 1827	565	24	4
Drossen.			
47. Für den Brand am $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. April 1827	4598	4	9
48. Desgl. am 14. Juni 1827	577	2	10
Frankfurt.			
49. Für den Brand am $\frac{2}{2}\frac{3}{3}$. März 1827	63	22	3
50. Desgl. am 27. März 1827	1244	—	6
51. Desgl. am $\frac{1}{1}\frac{5}{6}$. Juli 1827	1112	12	5
52. Desgl. am 6. August 1827	34	14	1
53. Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	4	6	—
Friedeberg.			
54. Für den Brand am 15. März 1827	5046	3	2
55. Desgl. am 3. April 1827	—	18	—
56. Desgl. am 26. Mai 1827	963	10	9
57. Desgl. am 11. Juni 1827	10	17	—
Fürstenwalde.			
58. Für den Brand am $\frac{1}{1}\frac{9}{7}$. Dezember 1826	2833	5	6
Görlitz.			
59. Für den Brand am 15. Dezember 1825 nachträglich	3	20	9
60. Desgl. am 16. April 1827	571	7	6
61. Desgl. am 19. Mai 1827	2589	24	9
62. Desgl. am 17. Juli 1827	5559	4	9
Königsberg in der Neumark.			
63. Für den Brand am 3. Februar 1827	2495	24	6
64. Desgl. am 20. März 1827	10	25	9
Latus	35470	4	7

	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	35470	4	7
65. Desgl. am 5. Juli 1827	800	23	2
Landsberg an der Warthe.			
66. Für den Brand am 5. September 1826 nachträglich	17	24	9
67. Desgl. am 15. November 1826 nachträglich	124	—	1
und	8	3	9
68. Desgl. am 11. Juli 1827	6609	3	5
69. Desgl. am 14. Juli 1827	132	3	8
Lippehne.			
70. Für den Brand am 28. Februar 1827	1961	21	—
Mohrin.			
71. Für den Brand am $\frac{2}{10}$. Juli 1827	323	13	9
72. Desgl. am 25. Juli 1827	773	3	6
Neuwedel.			
73. Für den Brand am 8. März 1827	4307	16	10
74. Desgl. am 3. Mai 1827	7464	27	2
Peitz.			
75. Für den Brand am 19. April 1827	125	—	—
Rech.			
76. Für den Brand am $\frac{11}{12}$. März 1827	4040	26	3
Reppen.			
77. Für den Brand am 9. September 1812	8	28	3
Schievelbein.			
78. Für den Brand am 20. Juni 1827	3768	14	6
Schwiebus.			
79. Für den Brand am 11. Februar 1827	356	16	3
Seelow.			
80. Für den Brand am 25. Februar 1827	1025	—	—
81. Desgl. am 27. März 1827	1675	—	—
82. Desgl. am 18. April 1827	525	—	—
83. Desgl. am 30. April 1827	775	—	—
Soldin.			
84. Für den Brand am $\frac{10}{11}$. Juni 1827	433	25	11
Sonnenburg.			
85. Für den Brand am $\frac{2}{10}$. Mai 1827	585	6	1
Sternberg.			
86. Für den Brand am 30. August 1824 nachträglich	25	—	—
87. Desgl. am 14. Dezember 1826	450	—	—
Latus	71786	22	11

Zehden.	Thlr.	sgr.	pf.
Transport	71786	22	11
88. Für den Brand am 29. Juli 1826	6784	17	—
Ferner:			
89. Beitrag des Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Frankfurt an der Oder pro 1828	300	—	—
Summa B für die Neumark	78871	9	11
Hierzu A für die Kurmark	104332	19	7
Haupt-Summa	183203	29	6

Auf das jetzige Ausschreiben kommt wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren, ein	Thlr. 183573	sgr. 9	pf. 5
Hierzu der Bestand aus dem vorigen Ausschreiben vom 27. April d. J. mit	25234	23	6
sind	208808	2	11
Die Haupt-Entschädigungs-Summe beträgt	183203	29	6
Es bleibt also zu den bereits vorgekommenen, aber noch nicht gehörig liquidirten Schäden ein Bestand von	25604	3	5

Die Einzahlung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 20. November, und die andere Hälfte am 20. Dezember d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist. Um die Abgebrannten Hinsichts ihrer rechtlichen Vergütigungs-Forderungen zur rechten Zeit befriedigen zu können, und die ihnen durch Vorenthaltung der Entschädigungen erwachsenden Nachtheile von ihnen abzuwenden, ist die prompte Einzahlung der Beiträge durchaus nöthig, und es wird daher hier wiederholt bemerkt, daß, wenn die Beiträge beim Ablauf der Zahlungstermine hier nicht eingegangen sind, wir die Herren Landräthe mit dem exekutivischen Verfahren sofort beauftragen werden.

Wegen der bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Vorschriften, so wie wegen der weitern Auszahlung der Vergütigungen, wird auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 7. Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Prediger und Schullehrer unsers Bereichs machen wir auf die von dem Großherzoglich-Sächsischen Ober-Konsistorialrath und General-Superintendenten Nebe zu Eisenach herausgegebene Schrift:

„der Schullehrerberuf nach dessen gesammten Umfange; Eisenach 1827;
„(zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage,)"

hierdurch aufmerksam. Berlin, den 5. Oktober 1827.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

43sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Für das Magazin zu Potsdam sind einige Hundert Winspel Roggen erforderlich, und sollen sofort in Lieferung gegeben werden. Wir fordern demnach sowohl diejenigen Grundeigenthümer und Pächter, welche Lieferungen an Roggen für das gedachte Magazin zu übernehmen geneigt sind, als alle andere Lieferungslustige hiermit auf, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen versiegelt, mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbietungen" spätestens bis zum 1. k. M. Abends 8 Uhr bei uns einzureichen. In den Submissionen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, muß bestimmt angegeben sein:

1) Namen und Wohnort des Lieferungslustigen,
2) die Quantität des zu liefernden Roggens, und zu welchem Preise solcher franco Magazin geliefert werden kann,
3) ob die offerirten Quanta noch im Laufe dieses Jahres eingeliefert werden können, und welche Sicherheit die Submittenen für die Erfüllung der zu übernehmenden und in dem besonders abzuschließenden Kontrakte noch näher festzusetzenden Bedingungen zu gewähren im Stande sind.

Der mit 25 Scheffel pro Winspel einzuliefernde Roggen muß übrigens rein, trocken, mindestens 80½ Pfund wiegen, und überhaupt von magazinmäßiger Qualität und nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein.

Die in Folge vorstehender Aufforderung bei uns eingehenden Offerten sollen am 2. November, Vormittags 11 Uhr, geöffnet werden, dagegen können wir Lieferungs-Anerbietungen, die nach dem 1. Novbr. eingehen, nicht weiter berücksichtigen.

Sämmtliche Submissionairs bleiben bis zum Eingange unserer Erklärungen über den zur Annahme oder Abweisung der eingegangenen Anerbietungen, die wir spätestens den 6. November von hier abgehen lassen werden, an ihre Offerten gebunden.

Berlin, den 21. Oktober 1827.

Königliche Intendantur des Garde-Corps.

---

* Der invalide Unteroffizier und Handschuhmacher Heinrich Kahlbau, aus Pritzwalk gebürtig, 46 Jahr alt, hat den ihm unterm 7. Mai d. J. von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin ertheilten Paß, welcher am 27. v. M. allhier zur Reise nach Zehdenick visirt worden, angeblich am 1. d. M. in Berlin verloren; weshalb derselbe für ungültig erklärt, und dies zur vorschriftsmäßigen Kenntniß gebracht wird.

Außerdem will der ꝛc. Kahlbau auch eine braunlederne Brieftasche, worin 1) der vorgedachte Reisepaß, 2) ein Invaliden-Gnadenschein vom 1. Februar 1822, 3) ein Allerhöchstes Kabinetsschreiben vom 10. April d. J., 4) ein Rescript des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, 5) ein Denkmünzschein und Taufschein aus Pritzwalk befindlich gewesen sein soll, verloren haben.

Bernau, den 5. Oktober 1827.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind von der Nachtweide zu Niederfinow,

1) dem Fischer Lindemann eine schwarze Stute, 10 Jahr alt, 5 Fuß hoch, mit kleinem Stern, und auf der rechten Seite der Brust mit einem kahlen Fleck, von einer Wunde herrührend,
2) dem Fischer Reetz eine braune Stute, 4 Jahr alt, 5 Fuß hoch, vor der Stirn einige weiße Haare,

gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser beiden Pferde gewarnt, und zugleich ersucht, dieselben, falls sie betroffen werden sollten, anzuhalten und an die Eigenthümer abzuliefern, oder uns Anzeige davon zu machen, in welchem

Falle wir für die Erstattung der Kosten sorgen werden. Chorin, den 18. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die in der Nacht vom 6. zum 7. Oktober d. J. von den Baruther Wiesen gestohlnen Pferde wieder erlangt worden sind.

Polizeiamt Baruth, den 19. Oktober 1827.

Das zu Köritz im Ruppinschen Kreise, ¼ Meile von Neustadt und ¼ Meilen von Wusterhausen an der Dosse belegene bisherige Oberförster-Etablissement, wozu außer den Gebäuden.

—	Morgen	90	□Ruthen	Garten,
20	=	70	=	gutes und
21	=	—	=	leichtes Haferland,
5	=	22	=	dreijähriges Roggenland und
66	=	8	=	Wiesen,

so wie das Recht, auf die Dreetzer Gemeinde-Weide 2 Pferde, 1 Fohlen, 8 Kühe und 2 Stück Jungvieh treiben zu dürfen, gehören, soll höherer Bestimmung gemäß, entweder auf Erbpacht oder auf Kauf meistbietend veräußert werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 6. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem gedachten Etablissement zu Köritz anberaumt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Individuen werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen und die Ertragsanschläge, so wie die Taxe der Gebäude und die Kauf- und Erbpachtsbedingungen bei dem Herrn Amtsrath Cochius zu Dreetz eingesehen werden können, welcher auch die Grundstücke auf Erfordern vorzeigen lassen wird.

Zur Nachricht wird hier aber gleich bemerkt, daß jeder Lizitant seine Qualifikation zur Erwerbung in dem Lizitations-Termin nachweisen muß, in sofern dieselbe nicht bekannt ist, und der Meistbietende zur Sicherheit seines Gebots sofort im Termine den 4ten Theil des gebotenen Erbstandsgeldes, und den 8ten Theil des Kaufgeldes zu deponiren hat.

Wento bei Gransee, den 27. Sept. 1827.

Der Bezirks-Forstmeister Köhler.

Der mit Trinitatis 1828 pachtlos werdende Theerofen in der Königl. Havelberger Forst, nebst den Gebäuden, dem Gartenlande von 2 Morgen 47 □Ruthen und der Weidefreiheit für 2 Kühe, soll anderweitig auf 6 Jahre bis Trinitatis 1834 an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin

auf den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Dom-Gasthofe zu Havelberg anberaumt worden.

Die dabei zum Grunde liegenden Bedingungen sind bei dem Herrn Oberförster Gerland zu Havelberg sowohl, als hier bei dem unterschriebenen Forstmeister einzusehen.

Wento bei Gransee, den 27. Sept. 1827.

Der Bezirks-Forstmeister.

Köhler.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mir unterm 11. Juli d. J. ein auf acht nach einanderfolgende Jahre, und auf den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung eines von mir angegebenen Fensters, in soweit die Konstruktion desselben nach den davon in Verwahrung genommenen Proben, mit und ohne aufgehenden Pfosten als neu, von der Königl. technischen Deputation anerkannt ist, ertheilt. Dies wird den bestehenden Verordnungen gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11. August 1827.

Der Regierungs-Bauinspektor Sachs.

Die Theilung des Nachlasses des, zu Friesack verstorbenen Ackerbürgers Joh. Christoph Müller unter die legitimirten Erben, stehet bevor.

Auf den Antrag der Erben wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die etwanigen unbekannten Erbschaftsgläubiger sich an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können, wenn sie sich binnen spätestens drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung angerechnet, nicht melden sollten.

Neustadt a. d. D., den 14. August 1827.

Des Stadtgericht zu Friesack.

Von dem Königl. Justizamte Buchholz ist das den Böttcher Henselschen Eheleuten hier-

selbst belegene Ackerbürgergut, nebst Zubehör, mit der auf 686 Thl. 28 Sgr. 4 Pf. ausgebrachten Taxe, wegen rückständiger, an das Königl. Rentamt Buchholz schuldiger landesherrlicher Abgaben, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich an sich zu bringen wünschen, und ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachweisen, hiermit vorgeladen, in dem auf

den 10. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Buchholz anstehenden peremtorischen Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück, wenn keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Gegen die in unserer Registratur einzusehende Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Bietungstermine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 20. September 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Der den Mlatzschen Erben zu Holzhausen zugehörige, daselbst belegene, und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I No. VII. verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1498 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Kourant nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf den

20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Holzhausen ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 4. Oktober 1827.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht über Holzhausen.

Am 15. Januar k. J. wird zu Felchow der auf 1678 Thl. gewürdigte Hof des Bauerwirths Kielblock daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde, den 10. Oktober 1827.

Adelig von Bültzigsche Gerichte.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Karl Ludwig Jost gehörigen, im Hypothekenbuche Blatt 128 aufgeführten Kolonistengutes zu Tuchen, ist auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Termin auf

den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. Okt. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der der hiesigen St. Johanniskirche gehörenden Wiesen an den Ufern der Havel, auf sechs Jahre, als von Bartholomäi 1827 bis dahin 1833, ist ein Termin auf den 28. November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder Zeit beim Magistrat eingesehen werden können.

Werben, den 12. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Die im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, 4 Meilen von Berlin entfernten Erbpachtsgüter Wenzlow und Steinfurt sollen aus freier Hand verkauft werden. Ich bin mit dem Verkaufe beauftragt, und habe zu diesem Behufe einen Termin auf den 12. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung Französische Straße Nr. 42 zwei Treppen hoch anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kaufbedingungen, so wie der Gutsanschlag bei dem Königlichen Geheimen Rechnungs-Revisor Herrn Francke zu Potsdam, bei dem Kommissionair Herrn Brancke hierselbst und bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden können. Die Abschließung des Kaufkontrakts kann bei einem annehmlichen Gebote, mit Vorbehalt des von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam als Erbverpächterin zu erbittenden Konsenses, sofort erfolgen.

Berlin, den 12. Oktober 1827.

Der Justiz-Kommissarius Dr. Friedheim.

Die hiesige Neustädter Fischer-Innung beabsichtigt den meistbietenden Verkauf ihrer bei dem Dorfe Drewitz belegenen Wiese, die Plane genannt, von 25 Morgen Flächen-Inhalt. Im Auftrage gedachter Fischer-Innung lade ich daher Kauflustige ein, in dem am 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Fischers Herrn Attmann, Breite Straße Nr. 20, angesetzten Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bei der Annehmlichkeit des Meistgebots kann der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden.

Potsdam, den 16. Oktober 1827.

Der Justiz-Kommissarius Fromm.

Gutsbesitzer oder Gemeinden, auch Lieferanten, welche im Stande sind, Feldsteine zu einer schiffbaren Anlage oder nach Berlin zu liefern, können sich, um das Nähere zu erfahren, in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 31 E., 2 Treppen hoch, bei den Gebrüdern Gerike melden.

In der Gräflich v. Redernschen Forst zu Schwandte bei Cremmen, sollen in diesem Jahre abermals circa 1500 Stück Kienen öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, und sind dazu vom 1. November an alle Montage, nämlich der 5., 12., 19. und 26. November, der 3. 10. Dezbr. u. s. f. bestimmt. Käufer wollen sich an diesen Tagen Morgens früh um 8 Uhr im Forsthause zu Schwandte einfinden.

Ankündigung
einer zweiten vermehrten und verbesserten Auflage von
Luthers Werken.
In einer das Bedürfniß der Zeit berücksichtigenden Auswahl.
Zehn Bände in Oktav zu dem Subscriptionspreis von 3 Thl. 10 Silbergroschen.

Der Verkauf der ersten Auflage in Sedez von 3000 Expl. innerhalb Jahresfrist erfordert diese neue Ausgabe, wozu auch die günstigen Beurtheilungen in kritischen Blättern und die Zeugnisse angesehener Theologen ermuntern. Eine Anzahl der würdigsten Geistlichen Deutschlands wurden vom Herausgeber zur Prüfung aufgefordert — sie haben mit Bereitwilligkeit genau untersucht, und in des Unterzeichneten Händen befindet sich deren Erklärung: daß diese Auswahl aus Luthers Schriften die zweckmäßigste und vorzüglichste sei.

Zweck dieser Auswahl ist: den evangelischen Christen Gelegenheit zu geben, den Glauben und die Ueberzeugung Luthers in dessen eignen Worten unverdeckt kennen zu lernen, daran sich zu stärken und zu erbauen; — sie ist folglich nicht sowohl für die Geistlichen selbst, als geeignet, von diesen ihren Gemeindegliedern empfohlen zu werden.

Die erste Ausgabe war in Sedez 136 Bogen stark — diese neue in Oktav, auf schönes Papier, mit klaren, nicht kleinen Lettern gedruckt, wird 160 bis 170 Bogen enthalten; dennoch ist sie nur um zehn Silbergroschen im Preise erhöht.

Zur Deckung der Kosten wird großer Absatz erfordert; für solchen habe ich das Vertrauen zu dem sich überall aussprechenden Sinn für protestantisch-evangelisches Christenthum und zu dem Eifer der Seelsorger, diesen Sinn zu stärken.

Der erste und zweite Band ist ausgegeben; in sechs bis acht Monaten nachher werden die acht andern Bände ausgegeben, welche Zusage fest gehalten werden soll.

Ausführliche Ankündigungen sind in allen Buchhandlungen zu bekommen, die als Muster dienen vom Papier, Druck und Format der Ausgabe.

Die Sammler von Subscribenten erhalten auf zehn Exemplare das eilfte frei.

Gotha, 1827.

Friedrich Perthes von Hamburg.

Die erschienenen Bände sind sogleich zu haben in der Buchhandlung von Riegel in Potsdam.

Hauptbegebenheiten der Geschichte. Tabellarisch dargestellt als Leitfaden bei Vorträgen in den mittlern Classen, von P. J. Junker, gr. folio, Leipzig bei A. Wienbrack, und in Potsdam bei Herrn Riegel zu haben. Preis 10 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 2. November 1827.

Mein Sohn des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit hat Mir angezeigt, daß die Landwehr-Bataillone des ihm untergebenen 3ten Armeekorps von den Städten und Kreisen ihrer Ergänzungsbezirke zu dem jetzt vollendeten Herbstmanöver mit ansehnlichen Unterstützungen an Geld und Geldeswerth versehen worden sind, und daß auch die Regierungen, Landräthe, Kreisstände und Einsassen aller Klassen bei dieser Gelegenheit aufs Neue einen sehr rühmlichen Eifer für das Landwehr-Institut an den Tag gelegt haben.

Es gereicht Mir zum Vergnügen, diese wohlthätigen Handlungen und lobenswerthen Gesinnungen anzuerkennen, und Ich trage Ihnen daher auf, den betreffenden Behörden, Ständen, Städten und Einsassen Mein Wohlgefallen über den rühmlichen Eifer auszudrücken, mit welchem sie die Wichtigkeit des Landwehr-Instituts anerkannt, und sein Gedeihen gefördert haben.

Potsdam, den 4. Oktober 1827.

An den Staats-Minister des Innern v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. d. M., mittelst welcher des Königs Majestät des Königl. Geheimen Staats-Ministers, Herrn v. Schuckmann Exzellenz zu beauftragen geruhet haben, den betreffenden Behörden, Ständen, Städten und Einsassen Allerhöchst Ihr Wohlgefallen über den rühmlichen Eifer auszudrücken, mit welchem sie die Wichtigkeit des Landwehr-Instituts anerkannt, und sein Gedeihen befördert haben, wird in Gemäßheit des mit unterm 5. d. M. ertheilten Auftrags, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Oktober 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 142. Vergütigung für, bei Bränden niedergerissene Gebäude. I. 831. Oktober.

Um den, seit einiger Zeit bei der Feuer-Sozietät für das Herzogthum Sachsen aus unredlichen Absichten eingerissenen Mißbrauch zu verhüten,

daß bei entstehenden Bränden, vom Feuer entfernt gelegene, und der Gefahr nicht ausgesetzte Gebäude, von den Eigenthümern selbst, ohne Anordnung der Behörde, eigenmächtiger Weise niedergerissen werden, und dann die Feuer-Sozietätskasse zu Vergütung der dadurch entstandenen Schäden in Anspruch genommen wird,

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von jetzt an nur für solche eingerissene Gebäude, deren Niederreißung entweder durch die Obrigkeiten und die Feuer-Polizeikommissarien angeordnet worden, oder wegen ihrer unmittelbaren Angrenzung an brennende Gebäude, zu Verhüthung des Weiterverbreitens des Feuers unumgänglich nöthig gewesen, Vergütung erfolgen, keineswegs aber für die, ohne vorherige obrigkeitliche Anordnung, von den Eigenthümern oder der Volksmenge niedergerissenen, und vermöge ihrer Lage der Gefahr nicht ausgesetzten Gebäude, eine Beihülfe zur Herstellung der Schäden, und noch weniger eine Vergütung der Schäden nach dem abgeschätzten Betrage geleistet werden wird.

Die Herren Landräthe, so wie die betreffenden Patrimonial-Gerichte und die Orts-Polizeibehörden haben daher bei Besichtigung der Brandstellen und Ermittelung der Brandschäden dem fraglichen Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und in die Brand-Vergütungs-Nachweisungen von niedergerissenen Gebäuden nur diejenigen aufzunehmen, worauf nach der vorstehenden Bestimmung Vergütung bewilligt werden kann. Merseburg, am 9. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.
Freiherr von Brenn.

* * *

Potsdam, den 18. Oktober 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Oktober 1827.

Nr. 143. Aufgehobene Viehsperre. I. 1352. Oktober.

Nachdem die Lungenseuche unter den Rindvieh auf dem Vorwerke Lindholz im Westhavelländischen Kreise, seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, ist die unterm 28. Juni d. J. (Amtsblatt de 1827 Stück 27 Nr. 88) angeordnete Sperre des gedachten Vorwerks wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Nachweisung der Stempel-Tantieme.

Sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts, bei welchen ein besonderer Stempel-Vertheiler gegen Tantieme angesetzt ist, werden von nachstehendem Ministerial-Reskripte vom 11. September d. J. hiermit in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte zu achten. Berlin, den 11. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch bestimmt, daß diejenigen Gerichte, bei welchen ein besonderer Stempel-Vertheiler auf Tantieme angestellt ist, mit dem Ablaufe eines jeden Jahres auf den Grund der Salarienkassenbücher ein Attest über den Betrag des, im Laufe des Jahres zu den Verhandlungen des Gerichts verbrauchten Stempelpapiers ausfertigen lassen, und solches dem Steueramte übersenden, von welchem sie ihr Stempelpapier entnommen haben. Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 11. September 1827.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Assessor und Exekutions-Direktor Jost ist zum Justizrath bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Eugen von Griesheim und Ludwig Wilhelm Hirschfeld, so wie der Oberlandesgerichts-Referendarius in Magdeburg, Wilhelm Eduard Brunnemann, sind zu Kammergerichts-Assessoren, und der Kammergerichts-Referendaris Johann Heinrich Ludwig Schweer zum Assessor und Aktuarius bei dem Stadtgerichte in Rathenow ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Wilhelm Albert Backe, Adolph Friedrich von Perbandt, Eduard Komitsch, Hans Ferdinand August Wolff, Wilhelm August von Ciesielsky, Karl Gottfried Herrmann Friese und Anton Heinrich Tannen zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Karl Ludwig Abraham, Karl Johann August Baum, Maria Friedrich Karl Gall, Christian Friedrich Kallenbach, Lauchlan Mac Lean und Herrmann Franz August Siecke als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin, desgleichen die Rechtskandidaten Friedrich Adolph Ernst von Bassewitz, Karl Ernst Schulze, August Wilhelm Ahlemann und Johann Karl Heinrich Schneider als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Potsdam, so wie endlich die Rechtskandidaten August Heinrich Simon, Karl Theodor Eduard Bamihl, Constantin Friedrich Freiherr von Gärtner und Theodor Eduard Butzke als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgerichte in Brandenburg angestellt worden.

Der Ober-Steuer-Inspector, Steuerrath Mehl von Schönfeld in Naumburg a. d. S., ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Haupt-Steuer-Amte versetzt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Karl Wilhelm Hansmann ist von der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zum Oekonomie-Kommissarius für den Ober-Barnimschen Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts zu Neustadt-Eberswalde ernannt worden.

Der Lehrer Bonell, welcher schon bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin fungirt hat, ist als Oberlehrer bei dieser Anstalt bestellt worden.

Der Polizei-Marktmeister Johann Friedrich Zimmermann ist zum Polizei-Kommissarius, und der Polizei-Sergeant Johann Göbert zum Polizei-Marktmeister in Berlin befördert, imgleichen sind die invaliden Gendarmen Georg Friedrich Schönau, Johann Friedrich Laaff und Wilhelm Michael Anton Dittmar, so wie der invalide Garde-Kuirassier-Unteroffizier Johannes Kasimir von Kalkstein-Oslowski als Polizei-Sergeanten daselbst, und zwar die beiden letztern an die Stelle der pensionirten Polizei-Sergeanten Krüger und Stein angestellt worden.

Der Ingenieur-Lieutenant a. D. Constantin Grano ist als Feldmesser vereidigt worden.

Bei der am 17. und 18. September d. J. abgehaltenen Entlassungs-Prüfung in dem Seminarium zu Potsdam, sind die Seminaristen

1) Johann Jordan aus Schönerlinde bei Berlin,
2) Karl Appel aus Neu-Ruppin,
3) Karl Groch aus Joachimsthal,
4) Johann Börner aus Niemegk,
5) Johann Breest aus Joachimsthal,
6) Christian Koch aus Barsikow bei Wusterhausen a. d. D.,
7) Eduard Aeplinius aus Tyckotzin am Narew,
8) Johann Schöne aus Mittenwalde,
9) Johann Ritter aus Neuendorff bei Niemegk,
10) August Goltze aus Wustrau bei Fehrbellin,
11) Philipp Braun aus Leopoldsburg bei Rathenow,
12) Friedrich Eigendorff aus Werbig bei Jüterbogk,
13) Heinrich Schröder aus Wartenberg bei Berlin,
14) Johann Wiechert aus Gellmersdorff bei Angermünde
15) Karl Schmidt aus Schönermark bei Prenzlau,
16) Adam Lenz aus Bochin bei Lenzen,
17) Johann Wiehl aus Görlitz,
18) Christian Gräbke aus Lenzen,
19) Anton Tauscher aus Langen-Lynsdorff bei Jüterbogk,
20) Wilhelm Lindenberg aus Alt-Landsberg,
21) Karl Garmatter aus Neu-Rüdnitz bei Wriezen,
22) Samuel Gerlach aus Nowawes bei Potsdam,
23) Friedrich Schneider aus Wustrau bei Fehrbellin,
24) Joachim Martins aus Gandow bei Lenzen,
25) Johann Bütting aus Frankenförde bei Luckenwalde,

für anstellungsfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Am 14. September d. J. ist von einem aus dem Lager bei Teltow nach Wrietzen abgegangenen Kommando des zweiten Dragoner-Regiments ein, mit kompletem Sattelzeuge versehenes Pferd, ein mausefalbener Wallach mit einem Aalstrich, 6 Jahre alt, 5 Fuß hoch, auf dessen linken Lende sich das Zeichen des Regiments $\frac{D}{2}$ eingebrannt findet, und außerdem noch das alte Zeichen 8 etwas sichtbar ist, in der Gegend von Groß-Ziethen entlaufen, und solches, aller bisherigen Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt, und zugleich aufgefordert, dasselbe, wo es betroffen werden sollte, sofort anzuhalten, und an das obengedachte 2te Dragoner-Regiment in Schwedt abzuliefern.

Potsdam, den 24. Oktober 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Das Domainen-Vorwerk Altmark, Intendantur Amts Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder, in dem Regierungs-Konferenz-Gebäude, am 22. Dezember d. J. von dem Regierungsrath Jacob alternative zum Verkauf, zur Vererbpachtung, und zur Zeitverpachtung auf 3 Jahre, vom 1. Juni 1828 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk ist früher mit

948	Morgen	19	□R.	Acker,
142	"	176	"	Wiesen,
10	"	153	"	Gärten,
75	"	171	"	Brücher,
44	"	108	"	Unland,

also mit 1222 Morgen 87 □R., gegen einen jährlichen Kanon von 855 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., inkl. 190 Thlr. Gold und 2050 Thlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, und pro Johannis 18$\frac{3}{4}$ für 300 Thlr. verzeitpachtet.

Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Gebäude sind kürzlich abgebrannt, und die Feuer-Sozietäts-Gelder im Betrage von 3180 Thlr. werden dem Acquirenten, unter der Verpflichtung der Wiedererrichtung der Gebäude nach ihrer frühern Beschaffenheit, mit abgetreten. Die Bedingungen können von jetzt an, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 402 Thlr. 21 Sgr., als auch den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii ab, und die drei Meistbietenden bleiben bis dahin an ihr Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 402 Thlr. 21 Sgr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren, bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 13. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Steckbriefe.

* Der wegen Verdacht des Diebstahls inhaftirte Handelsmann Michael Fehlow aus Kyritz, welcher unten signalisirt ist, hat sich in der letzten Nacht aus unserm Gefängniß entfernt, daher wir alle resp. Zivil- und Militairbehörden dienstergebenst ersuchen, auf diesen Verbrecher, welcher wegen Diebstahls schon zweimal bestraft ist, vigiliren, und ihn im Be-

tretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Havelberg, den 22. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Fehlow ist aus Lochow gebürtig, 42 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, starken braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, und hat am Zeigefinger der linken Hand eine starke Narbe.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem blauen leinenen Rock mit dergleichen Knöpfen, einer schwarztuchenen Weste mit gelben Knöpfen, blauleinenen langen Beinkleidern, einem roth- und gelbbunten kattunenen Halstuche, rindledernen Stiefeln und einem runden schwarzen Filzhute bekleidet.

---

* Der aus Freibergsdorf bei Freiberg im Königreich Sachsen gebürtige Bergarbeiter Karl Friedrich Wilhelm Wetzel ist heute früh aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse, wo er wegen beabsichtigten Betruges durch falsche Wechsel inhaftirt war, entsprungen. Alle respektive Militair- und Zivil-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, diesen äußerst gefährlichen Betrüger, der schon mehrere Male in Sachsen wegen Diebstahls mit Zuchthausarbeit bestraft worden, im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Neu-Ruppin, den 26. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Wetzel ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune, ins schwarze fallende Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, starken braunen Backenbart, rundes Kinn, längliches Gesicht, eine bleiche bräunliche Gesichtsfarbe, einige Pockengruben, und ist von schmächtiger Statur; die Zähne sind vollzählig, und die Sprache der sächsische Dialekt.

Bei seiner Entweichung ist Inculpat bekleidet gewesen mit einem brauntuchenen Oberrock mit überspannenen Knöpfen, Ueberschlag und schwarzem Sammtkragen, einer breitgestreiften, braun, gelb und rothen Weste, mit einer Reihe überzogenen Knöpfen, einem grünen, rothbunten kattunenen Halstuche, schwarztuchenen, hinten zerrissenen Pantalons, langen, zweinähtigen alten Stiefeln, und einer grüntuchenen Mütze mit ledernem Schirm.

Der Schlächtergeselle Friedrich Lorenz Liebau, 19½ Jahr alt, und aus Langensalze gebürtig, hat angeblich seinen Anfangs Mai d. J. zu Langensalze ausgestellten, und am 4. September c. in Neu-Ruppin zuletzt nach Frankfurt a. d. Oder visirten Paß, auf dem Wege von Gramzow i. d. Ukermark nach Schwedt verloren. Dieses wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Schwedt, den 10. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Der Schmiedegeselle Wilh. Geisler, aus Friedeberg in Schlesien gebürtig, 23½ Jahr alt, hat am 17. September c. in der Gegend bei Freyenwalde seinen am 17. März c. zu Friedeberg am Queis ausgestellten und am 3. September c. hier in Schwedt nach Stettin visirten Paß, angeblich verloren. Dieses wird hiermit zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Schwedt, den 10. Oktober 1827.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 15. zum 16. Oktober d. J. sind in dem Dorfe Selbelang bei der Stadt Nauen dem Kossäthen Kluncker zwei, nachstehend bezeichnete Pferde aus dem Stalle gestohlen worden:

1) ein schwarzer Wallach mit Stern und Schnibbe, 4 Fuß 6 Zoll hoch, 8 Jahr alt, mit einem, nur wenig weiß gezeichneten rechten Vorder- und einem nur wenig weiß gezeichneten rechten Hinterfuß,

2) ein schwarzbrauner Wallach mit einem kleinen Stern und einem wenig weiß gezeichneten rechten Vorderfuß, 2 Jahr alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, mit einem etwas starkgewölbten Rücken.

Die respektiven Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, die Pferde wenn sie betroffen werden, anhalten, und den Kossäthen Kluncker zu Selbelang davon in Kenntniß setzen, auch gegen Erstattung der Futterkosten ihm die Pferde verabfolgen lassen zu wollen.

Rathenow, den 19. Oktober 1827.

Königl. Landrath Westhavelländischen Kreises.
von der Hagen.

---

* In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. ist dem Kossäthen Kühne zu Wittbrietzen eine rothe Fuchsstute ohne Abzeichen, ungefähr 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, lang geschwänzt, von der Nachtweide gestohlen worden. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf die Thäter vigiliren, und solche im Betretungsfalle mit dem gestohlenen Pferde anhalten zu lassen.

Potsdam, den 27. Oktober 1827.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstedt und Saarmund.

---

* Es hat sich am 13. d. M. in dem hiesigen Amtsdorfe Sachsenhausen eine, wahrscheinlich von der Weide entlaufene braune Stute, 4 Fuß hoch, circa 12 Jahr alt, und mit einem kleinen weißen Fleck unten am rechten Hinterfuße, angefunden, und wird der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen hier auf dem Amte zu melden, und nach gehöriger Legitimation und Erstattung der Futter- und sonstigen Kosten selbiges in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird über dasselbe zum Besten der Armenkasse disponirt werden.

Amt Oranienburg, den 20. Oktober 1827.

Auf den Antrag der Vormünder der Kinder der Papierfabrikant Grohmannschen Eheleute sollen folgende, bei der Stadt Belzig gelegene Grundstücke, der Auseinandersetzung wegen, subhastirt werden:

1) die oberschlächtige Papiermühle mit einem Butten, den dazu gehörigen Gebäuden, Teichen, Gärten, Acker, Wiesen und Geräthschaften,
2) eine halbe Hufe Acker im Grunddoche,
3) ein Stück Acker in der Vorderdoche bei der Papiermühle.

Der Lizitationstermin ist auf

den 20. Novemb. d. J., Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Justizrath Herrn Richter angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß die vollständige Beschreibung der Grundstücke, das Verzeichniß der mit zu verkaufenden Geräthschaften und die Bedingungen, zu welchen auch gehört, daß ein Theil der Kaufgelder auf der Mühle stehen bleiben kann, täglich in unserer Registratur einzusehen sind.

Uebrigens hat der Meistbietende seine Zahlungsfähigkeit auf Erfordern nachzuweisen, und wird bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag erfolgen, wenn nicht gesetzliche Hinderungsgründe vorhanden sind.

Belzig, den 31. August 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Auf Requisition des Königl. Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen zu Berlin vom 28. September d. J., soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, Materialien und etwa vorräthigem Kalk, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu terminus allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Dänell auf

den 17. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden ist.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierinit vorgeladen, in dem Termine zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und gewärtig zu sein, daß dem Meist- und Bestbietenden, jedoch nach vorher eingeholter Approbation des gedachten Ober-Bergamts, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht werden in termino bekannt gemacht werden, und

wird zugleich hiermit eröffnet, daß die Taxe der Grundstücke und Gebäude

11233 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. beträgt,

und solche nebst den Bedingungen des Verkaufs nicht allein in unserer Registratur, sondern auch in der Registratur des Königlichen Hochlöblichen Ober-Bergamts zu Berlin so wie Lindenstraße Nr. 46, bei der hiesigen zu verkaufenden Kalkbrennerei eingesehen, bei dieser letzten auch der Umfang und die Beschaffenheit der Verkaufsobjekte in Augenschein genommen werden kann. Da aber der Bestand der Materialien und des vorräthigen Kalks erst in termino licitationis genau angegeben werden kann, so wird mit deren Lizitation in diesem Termine besonders verfahren werden.

Landsberg a. d. W., den 11. Okt. 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der der hiesigen St. Johanniskirche gehörenden Wiesen an den Ufern der Havel, auf sechs Jahre, als von Bartholomäi 1827 bis dahin 1833, ist ein Termin auf den 28. November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder Zeit beim Magistrat eingesehen werden können.

Werben, den 12. Oktober 1827.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Karl Ludwig Jost gehörigen, im Hypothekenbuche Blatt 128 aufgeführten Kolonistengutes zu Tuchen, ist auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Termin auf

den 24. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in Neustadt-Eberswalde angesetzt.

Neustadt-Eberswalde, den 15. Okt. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Die im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, 4 Meilen von Berlin entfernten Erbpachtsgüter Wenzlow und Steinfurt sollen aus freier Hand verkauft werden. Ich bin mit dem Verkaufe beauftragt, und habe zu diesem Behufe einen Termin auf den 12. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung Französische Straße Nr. 42 zwei Treppen hoch anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kaufbedingungen, so wie der Gutsanschlag bei dem Königlichen Geheimen Rechnungs-Revisor Herrn Francke zu Potsdam, bei dem Kommissionair Herrn Brancke hierselbst und bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden können. Die Abschließung des Kaufkontrakts kann bei einem annehmlichen Gebote, mit Vorbehalt des von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam als Erbverpächterin zu erbittenden Konsenses, sofort erfolgen.

Berlin, den 12. Oktober 1827.

Der Justiz-Kommissarius Dr. Friedheim.

Die hiesige Neustädter Fischer-Innung beabsichtigt den meistbietenden Verkauf ihrer bei dem Dorfe Drewitz belegenen Wiese, die Plane genannt, von 25 Morgen Flächen-Inhalt. Im Auftrage gedachter Fischer-Innung lade ich daher Kauflustige ein, in dem am 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Fischers Herrn Attmann, Breite Straße Nr. 20, angesetzten Termine sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bei der Annehmlichkeit des Meistgebots kann der Kaufkontrakt sofort abgeschlossen werden.

Potsdam, den 16. Oktober 1827.

Der Justiz-Kommissarius Fromm.

Der Krüger Kuhlmei beabsichtigt, sein zu Schenkendorf, 1 Meile von Potsdam, 3 Meilen von Berlin und 1 Meile von Teltow belegenes Bauer- und Kruggut aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige ein, sich deshalb am 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Schenkendorf einzufinden, wobei einem annehmlichen Gebot das Kaufgeschäft sogleich abgeschlossen werden kann.

Das Nähere beim Braucigen Herrn Höhne zu Potsdam.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 9. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1097. Die Verordnung wegen Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen der Zollordnung. Vom 30. Oktober 1827, nebst der Erhebungsrolle für die Jahre 1828 bis 1830, und den hierzu gehörigen Elb- und Weser-Zoll-Tarifen.

Bekanntmachung

wegen der mit Zusicherung der Ritterguts-Eigenschaft in den Marken und Pommern veräußerten Domainengüter.

Auf die entstandenen Zweifel, ob die Erwerber der Domainengüter in den Marken und Pommern auf den Grund Meiner Instruktion vom 25. Oktober 1810 an die Regierungen § 29 die Befugniß erhalten haben, zur Wahl und Wählbarkeit des Standes der Ritterschaft für die Provinzial-Landtage zu konkurriren, so wie auf den Kreistagen viritim zu erscheinen, verweise Ich auf die Bestimmungen Meiner Verordnungen vom 17. August 1825, nach welchen nur solche Rittergüter in die Matrikel der, zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft befähigenden Güter aufgenommen werden können, denen im Jahre 1804 unbestritten die Befugniß zustand, auf Kreistagen zu erscheinen, oder denen die Landtagsfähigkeit durch eine besondere, von Mir Selbst vollzogene Urkunde beigelegt worden ist, daher Domainengüter, denen später als 1804, beim Erwerb durch Kauf das Vorrecht ertheilt worden ist, die damals bestehenden Rechte der Rittergüter zu üben, und denen die nach den angeführten Verordnungen erforderlichen besondern Verleihungen der Landtagsfähigkeit nicht zu Theil geworden, in die Matrikel nicht aufgenommen werden können. Dagegen sollen solche Güter aber die Befugnisse, welche sie beim Kauf erworben haben, dergestalt behalten, daß, wenn ihnen die damaligen ständischen Rechte zugesichert worden sind, ihre jedesmaligen Besitzer viritim auf den Kreistagen mit

der Ritterschaft erscheinen dürfen, ohne jedoch zum Provinzial-Landtag wahlfähig oder wählbar zu sein, und sind daher von diesen, mit der frühern Ritterguts-Qualität veräußerten ehemaligen Domainen-Gütern, nach den Kreisen besondere, den zur Feststellung des Rechts zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft angeordneten Matrikeln anzuhängende Verzeichnisse anzufertigen, und dem Staats-Ministerio zur Bestätigung einzureichen.

Findet es sich, daß dergleichen ehemalige Domainen-Güter die in Meiner Verordnung für die Marken vom 17. August 1825 Art. III Nr. 2 vorgeschriebenen Eigenschaften haben, und ihr Umfang das Art. VII vorgeschriebene Minimum eines Ritterguts erreicht oder übersteigt, (in der Verordnung für Pommern von demselben Tage Art. II und Art. V) so bin Ich geneigt, wo die persönlichen Verhältnisse des Besitzers nicht etwa das Gegentheil rathsam machen, das Gut auf seinen Antrag durch eine eigene, von Mir zu vollziehende Urkunde, auf so lange in die Matrikel der Ritterschaft aufnehmen zu lassen, als der jetzige Eigenthümer und seine Deszendenz es besitzen, und Sie, den Minister des Innern, beauftrage Ich hiermit, die eingehenden Gesuche hiernach zu prüfen, und dieselben dem gemäß entweder Mir zur Genehmigung vorzulegen, oder sofort zurückzuweisen.

Da indeß die vorstehende, den Besitzern der mit Ritterguts-Qualität veräußerten Domainen-Güter eingeräumte Befugniß, auf Kreistagen in der Ritterschaft viritim zu erscheinen, eine Erweiterung der Vorschrift des § 4 der Kreistags-Ordnungen für die Kur- und Neumark und für Pommern vom 27. August 1825 enthält, so erachte Ich es für angemessen, daß Meine gegenwärtig hierüber ertheilte Bestimmung, bevor dieselbe in Ausführung gebracht wird, den jetzt zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen dieser beiden Provinzen durch die anliegende, von Mir vollzogenen Dekrete eröffnet werde, welche Ich dem Staats-Ministerio mit dem Befehle zufertige, sie schleunigst durch die Landtags-Kommissarien den gedachten Ständen vorlegen zu lassen.

Im Uebrigen trage ich dem Staats-Ministerio auf, dafür Sorge zu tragen, daß bei Feststellung des Rechts zur Theilnahme an der Vertretung der Ritterschaft auf Land- und Kreistagen in den übrigen Provinzen, die in Meiner gegenwärtigen Ordre enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1827.

An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm.

* * *

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 24. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. Oktober 1827.

Nr. 144. Statistische Tabelle pro 1827. I. 1699. Oktober.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Magistrate werden hiermit angewiesen, die statistische Tabelle für das Jahr 1827 mit den dazu gehörigen Nebennachweisungen von den Militairangehörigen und von den Taubstummen, ganz unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. spätestens bei uns einzureichen.

Die Differenzen bei der Einwohnerzahl zwischen den statistischen Tabellen und den Klassensteuer-Listen, so wie sonstige auffallende Abweichungen der Resultate bei den Gebäuden, der Seelenzahl und dem Viehstande gegen die Angaben pro 1826, müssen in den Einreichungsberichten nachgewiesen und erläutert werden; auch sind in denselben zugleich die etwa fürs nächste Jahr erforderlichen Formulare zu den Tabellen anzugeben.

Die Herren Landräthe haben den Tabellen außerdem noch die gewöhnliche Uebersicht von den auf dem platten Lande im Jahr 1827 ausgeführten Neubauten beizufügen. Wegen Aufnahme und Anfertigung der Tabellen werden die Behörden auf die in unserer Verfügung vom 4. Oktober 1824 (Amtsblatt von 1824 Seite 222) näher bezeichneten Vorschriften hiermit verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Oktober 1827.

Nr. 145. Bevölkerungslisten pro 1827. I. 1138. Oktober.

Die zur Aufnahme der jährlichen Bevölkerungslisten beauftragten und verpflichteten Behörden und Beamten werden hiermit resp. aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1827, nebst den Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten an Zwillingen, Drillingen ꝛc., und etwanige Vakat-Berichte bis zum 1. Februar k. J. spätestens, ganz unfehlbar an uns einzureichen.

Wegen des, bei Aufnahme und Anfertigung sowohl dieser, als der Militair-Bevölkerungslisten zu beobachtenden Verfahrens, werden die Behörden auf unsere Verfügung vom 3. November v. J. (Amtsblatt von 1826 Seite 274) und die darin näher bezeichneten frühern Vorschriften hierdurch verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Oktober 1827.

Nr. 146. Lauf der Binnenlinie in der Gegend von Lychen. IV. 232. Oktober.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1818 über den Lauf der Binnenlinie des diesseitigen Grenz-Zollbezirks, Amtsblatt von 1818 Seite 324, wird hierdurch, mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern, der bisherige Lauf der Binnenlinie in der Gegend von Lychen anderweit dahin bestimmt, daß diese Linie nicht ferner von Mahlendorf über Cüstrinchen nach Lychen, und von da nach Neu-Placht, sondern fortan von Mahlendorf über Gandenitz, diesen Ort eingeschlossen, auf Alt-Placht läuft, wo sie sich wieder mit der bisherigen Binnenlinie vereinigt.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 1. November 1827.

Nr. 147. Uebersicht der in den Städten stattgehabten Brände im Jahre 1825. I. 50. November.

In den zum Kur- und Neumärkschen Feuer-Sozietätsverbande gehörigen Städten des diesseitigen Regierungsbezirks, haben im Jahre 1825 überhaupt 41 Brände stattgefunden, von welchen 2 durch Blitzstrahl und 4 durch muthmaßliche Brandstiftung, die übrigen 35 Brände aber durch nicht ermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 283 Assoziirte an ihren Gebäuden Schaden erlitten, und sind denselben 141 Vorderhäuser, 77 Seiten- und Hintergebäude, 55 Scheunen, 156 Ställe, 8 Schuppen, 6 Wind-Mahlmühlen, 1 Schneidemühle, 1 Rathhaus, 2 Brauhäuser, 1 Feuerleiterhaus und 1 Ziegelbrennofen-Schauer gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 37 Vorderhäuser, 17 Seiten- und Hintergebäude, 6 Ställe, 1 Schuppen und 1 Kirchthurm vom Feuer mehr oder weniger beschädigt worden. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. November 1827.

Nr. 148. Lungenseuche unter dem Rindvieh in Tietzow. I. 1. November.

Da unter dem Rindvieh zu Tietzow im Osthavelländischen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 23. Salarien-Kassen-Rechnungswesen.

Da die mit den Jahresrechnungen der Untergerichts-Salarienkassen einzusendenden Original-Verhandlungen über die Kalkulatur-, Revision- und Rechnungsabnahme bei der Königl. Ober-Rechnungskammer bleiben müssen, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts, bei welchen Salarienkassen eingerichtet sind, angewiesen, jedesmal Abschrift jener Original-Verhandlungen bei ihren Akten zurückzubehalten. Berlin, den 22. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11.

Des Königs Majestät haben geruhet, allergnädigst zu bestimmen, daß die Wassergasse im Spandauer Viertel hierselbst, künftig

Artillerie-Straße

heißen soll.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ult. Juni 1827.

I. Als Prediger sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Belzig.

Der Kandidat Friedrich Wassermann, als Diakonus zu Brück.

2. Berlin.

Der Kandidat und bisherige Alumnen-Inspektor des Joachimthalschen Gymnasiums zu Berlin Eduard Theodor August Zander, als Prediger zu Biesdorf.

3. Altstadt Brandenburg.

Der bisherige Diakonus in Lenzen, Ferdinand Ludwig Wilhelm Crüger, als Prediger-Adjunkt zu Wachow und Gohlitz.

4. Fehrbellin.

Der Kandidat und bisherige interimistische Rektor der Stadtschule zu Nauen Karl Friedrich Wilhelm Kienitz, als Prediger zu Dechtow.

5. Kyritz.

Der bisherige Prediger Philipp Ferdinand Böhme zu Garlin, als Prediger zu Thalhausen und Blumenthal.

6. Lenzen.

Der Kandidat Gustav Adolph Todt, als Prediger in Mödlich.

7. Lindow.

Der bisherige Prediger Aug. Wilhelm Päprer zu Petersdorf, als Prediger zu Rüthenick.

8. Neustadt-Eberswalde.

Der Kandidat Ernst Daniel Martin Kirchner, als Hülfsprediger und Rektor zu Neustadt-Eberswalde.

9. Prenzlow.

Der bisherige Archidiakonus zu St. Marien in Prenzlow Aug. Adolph Schartow, als Oberprediger an derselben Kirche.

10. Pritzwalk.

Der Kandidat Friedrich Leopold Teisler, als Prediger zu Freyenstein.

11. Neu Ruppin.

Der Kandidat und Oberlehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin, Johann Ferdinand Leps, als Archidiakonats-Hülfsprediger und Adjunkt daselbst. Der Lehrer am Gymnasium zu Neu-Ruppin, Karl Heinrich Schraube, als Diakonats-Hülfsprediger und Adjunkt daselbst. Der bisherige Prediger Johann Heinrich Ferdinand Crüger zu Werder, als Prediger zu Kerzlin.

12. Storkow.

Der Kandidat Johann August Adolph Hänsch, als Diakonus und Rektor zu Storkow.

13. Templin.

Der bisherige Diakonus und Rektor Albrecht August Christoph Jacob Reinhardt zu Lychen, als Oberprediger daselbst. Der Kandidat und bisherige Lehrer

an der höhern Bürgerschule zu Potsdam Ferdinand Hohlfeld, als Diakonus und Rektor zu Lychen.

14. Wittstock.

Der Kandidat Georg Reinhold Witte, als Prediger zu Zaatzke.

15. Wriezen.

Der bisherige Diakonus und Rektor zu Köpnick August Friedrich Schulze, als Diakonus zu Freyenwalde und Pfarrer zu Alt-Ranft.

16. Königs-Wusterhausen.

Der Kandidat Wilhelm Ferdinand Köhler, als Prediger zu Kieckebusch und Brusendorf.

17. In der deutsch-reformirten Superintendentur Potsdam.

Der bisherige Domkandidat in Berlin Karl August Voigt, als Prediger zu Brandenburg. Der Kandidat und bisherige Lehrer am großen Militair-Waisenhause in Potsdam Johann Gottlob Gruß, als Prediger zu Gollmerbruch.

18. In der deutsch-reformirten Superintendentur Prenzlow.

Der bisherige Prediger August Steindorf zu Herzfelde, als Prediger zu Hindenburg.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Beelitz.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Klamann, als 4ter Lehrer an der Stadtschule zu Beelitz.

2. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Johann Karl Freytag in Mückendorf, als Schullehrer zu Rietz.

3. Bernau.

Der bisherige 3te Elementarschullehrer Johann Christian Brennicke zu Oranienburg, als 2ter Lehrer daselbst.

4. Neustadt Brandenburg.

Der Seminarist Joh. Friedrich Mehls, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Rädel.

5. Cöln an der Spree, (Land-Superintendentur.)

Der Kandidat der Theologie Karl Ludwig Schöne, als Konrektor zu Charlottenburg. Der Seminarist Aug. Ferdinand Pascal als Schullehrer-Adjunkt zu Giesensdorf.

6. Kyritz.

Der 4te Lehrer an der Stadtschule in Kyritz Karl Wilh. Reimer, als Kantor und Lehrer daselbst. Der bisherige Schullehrer in Demerthin Friedrich Hurloff, als 4ter Lehrer an der Stadtschule in Kyritz. Der bisherige Schullehrer Friedrich Ludwig Jürgens in Halenbeck, als Schullehrer in Wutike.

7. Lenzen.

Der Schulamts-Präparande Johann Düwerth, als Schullehrer zu Ferbitz.

8. Neustadt-Eberswalde.

Der Seminarist Karl Wilhelm Lemme, als Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde.

9. Perleberg.

Der Schulamts-Präparande Johann Friedrich Erdmann Griese, als Küster und Schullehrer zu Karstedt.

10. Potsdam.

Der Hülfslehrer Friedrich Bernhardt Dorrmann, als Küster und Schullehrer zu Marquardt. Der bisherige interimistische Lehrer Karl Gottfried Ferdinand Walther in Potsdam, als Elementarschullehrer daselbst.

11. Prenzlow.

Der bisherige Schullehrer Karl Fröbrod in Zollchow, als Küster und Schullehrer zu Röpertsdorf. Der bisherige Schullehrer Karl Friedrich Wilhelm Rose in Blankensee, als Küster und Schullehrer in Zernickow. Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Hildach, als Hülfsschullehrer an der städtischen Armenschule in Prenzlow. Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Christian Krämer, als 2ter Schullehrer in Fürstenwerder.

12. Rathenow.

Der Schulamts-Präparande Gottfried Halbedel, als Küster und Schullehrer zu Gülpe. Der Seminarist Johann Friedrich Krumrey, als Küster und Schullehrer zu Paren. Der bisherige Lehrer an der Töchterschule zu Rathenow Friedrich Wilhelm Abel, als Küster und Schullehrer zu Neu-Friedrichsdorf.

13. Ruppin.

Der bisherige Schullehrer Johann Georg Friedrich Bischof in Oranienburg, als 3ter Lehrer zu Rheinsberg.

14. Strasburg.

Der Schulamts-Präparande Karl Herder, als Küster und Schullehrer zu Milow.

15. Wriezen.

Der Seminarist Aug. Heinr. Götze, als Küster und Schullehrer zu Alt-Levin.

16. Wusterhausen.

Der Seminarist Friedrich Senß, als Küster und Schullehrer zu Hohenofen bei Neustadt an der Dosse.

17. In der französisch-reformirten Parochie Bergholz.

Der Schulamts-Präparande Isaac Sy, als Kantor und Schullehrer in Bergholz.

Potsdam, den 18. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

A. Prediger.

Todesfälle.

Der Prediger-Emeritus Jacob George Borgmann zu Herzberg, Superintendentur Lindow. Der Prediger Johann Gottlieb Hunger zu Greiffenberg, Superintendentur Angermünde. Der Prediger Adolph Fried. Ribbach zu Lenzke, Superintendentur Fehrbellin. Der Superintendent und Prediger Bernhardt Friedrich Bertram zu Neuhausen, Superintendentur Puttlitz. Der Prediger Christian Friedrich Wilhelm Gerhard zu Thomsdorf, Superintendentur Templin. Der Prediger-Emeritus Christian Michael Wedel zu Rehfelde, Superintendentur Straus-

berg. Der Prediger Karl August Friedrich Pape zu Zinndorf, Superintendentur Strausberg. Der Prediger-Emeritus Heinrich Gottfried Berends zu Köritz, Superintendentur Wusterhausen. Der Prediger Friedrich Heinrich Tubenthal zu Kuhz, Superintendentur Prenzlow.

B. Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Manger zu Linum, Superintendentur Fehrbellin. Der Küster und Schullehrer Karl Ludw. Rose zu Schmarsow, Superintendentur Prenzlow. Der Schullehrer Johann Friedrich Müller zu Schmolde, Superintendentur Pritzwalck. Der Schullehrer Christian Bauer zu Dergentin, Superintendentur Perleberg. Der Schullehrer Hans Georg Schwarz zu Gnävsdorf, Superintendentur Stadt Havelberg. Der Schullehrer-Emeritus Christian Gottfried Hahn zu Tangersdorf, Superintendentur Templin. Der Küster und Schullehrer Johann Fried. Wilhelm Rabe zu Hönow, Superintendentur Berlin. Der Schullehrer Johann Friedrich Kulicke auf der Werbelliner Kanal-Kolonie, Superintendentur Bernau. Der Schullehrer Joachim Heinrich Bremer zu Groß-Sperrenwalde, Superintendentur Prenzlow. Der Küster und Schullehrer Karl Jacob Barthol an der Marienkirche zu Preizlow, Superintendentur Prenzlow. Der Kantor-Emeritus Jacques Sy in der französisch-reformirten Gemeinde Bergholz. Der Küster und Lehrer Willhelm Dittmann zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Johann Simon Rettel zu Neu-Barnim, Superintendentur Wriezen. Der Küster und Schullehrer-Emeritus Johann Joachim Augustin zu Schwanow, Superintendentur Neu-Ruppin. Der Kantor Johann Christian Müller zu Baruth, Superintendentur Baruth.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinen zu Lehnin, Rädel und Damelang, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, zeichnen sich durch zweckmäßige bauliche Einrichtungen in ihren Schulen, und eben so durch den fleißigen Schulbesuch ihrer Kinder aus. Mögten andere, minder für ihr und ihrer Kinder Wohl bedachte Gemeinen diesem guten Beispiele folgen. Potsdam, den 18. Oktober 1827.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Wir empfehlen hiermit denjenigen Schulen, in denen der kleine Katechismus Luther's nebst den Episteln und Evangelien, unter dem Namen des kleinen Evangelienbuchs bekannt, im Gebrauch ist, die neue, in einer verbesserten Gestalt abgedruckte Ausgabe desselben, welche so eben bei Sillmann in Wittstock erschienen ist.

Potsdam, den 29. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

In Folge eines Antrages des Kossäthen Nüse aus Nordhoff, Amts Königshorst, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 hierdurch bekannt gemacht, daß demselben der Staatsschuldschein

Nr. 17,286 Litt. A. über 100 Thl.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, hierdurch aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem genannten Kossäthen Nüse anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des bezeichneten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. Oktober 1827.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

---

* Nach der Anzeige des Bäckergesellen Wilhelm Gustav Eduard Franke aus Eisleben, ist demselben am 19. d. M. aus der Herberge hierselbst von einem ihm unbekannten, angeblichen Bäckergesellen sein Felleisen von schwarzem Leder mit Deckel von Seehundsfell und schwarzledernen Trageriemen, worin nachstehende Sachen als:

1) ein dunkelblauer Tuchüberrock mit gelben messingenen Knöpfen,
2) zwei Paar dunkelblaue Tuchhosen (Pantalons),
3) vier Westen, nämlich:
   a) eine schwarze Tuchweste,
   b) eine gelbe Kantenweste,
   c) eine roth- und weißgestreifte dergl. mit umgeschlagenem Kragen,
   d) eine gelbgestreifte alte Weste,
4) zwei Paar wollene Strümpfe,
5) ein Paar neue Stiefeln,
6) eine blaue Tuchjacke,
7) eine Nanquin-Jacke,
8) vier Stück Hemden, wovon eins roth mit F. gezeichnet,
9) drei blaue leinene Schürzen,
10) eine Einlegebinde von Pferdehaaren,
11) ein Haarkamm,
12) zwei Thaler Geld, Tit.-Stücke,
13) ein Lehrbrief und Wanderatteſt, so wie auch sein unterm 29. August c. zu Sangerhausen ausgestellter, auf ein Jahr gültiger, und zuletzt am 19. Oktober d. J. hierselbst zur Reise nach Frankfurt a. d. Oder visirter Reisepaß, sich befunden haben sollen,

gestohlen worden.

Dem bereits Verhandelten zufolge fällt ein dringender Verdacht des Diebstals auf den nachfolgend signalisirten, angeblichen Bäckergesellen, und werden daher die Königl. Polizeibehörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Bezeichneten genau achten, ihn im Betretungsfalle, nebst den bei sich führenden Gegenständen anhalten zu lassen, und davon Nachricht anher zu geben. Potsdam, den 25. Okt. 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Fleschе.

Signalement.

Der Unbekannte ist etwa 21 bis 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, stumpfe Nase, etwas breiten Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von untersetzter Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrünen Tuchüberrock mit dergleichen Knöpfen und schwarzem Sammtkragen, einer schwarzen Weste mit weißen Perlemutterknöpfen, einem rothgeblümten Halstuche, schwarzen Tuchhosen (Pantalons), Halbstiefeln, einer hellblauen Tuchmütze, woran ein lackirter Schirm sich befand, und welche besonders daran kenntlich, daß die hintere Naht mit weißem Zwirn schlecht genäht war, und einem blaukeinenen Hemde.

---

* In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. ist dem Halbbauer Joachim Texter zu Groß-Lüben

eine dreijährige Fuchsstute mit einer Blesse, 4 Fuß 10 Zoll hoch, und dem Halbbauer Michael Finschow daselbst, ein 1½jähriges fahlbraunes Stutfohlen mit kleinem Stern, 4 Fuß 6 Zoll hoch, von der Weide entkommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Ein Jeder wird vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt, und ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, und gegen Erstattung der Kosten an die Eigenthümer abzuliefern.

Bootz, den 31. Oktober 1827.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
v. Petersdorf.

---

* In der Nacht vom 30. zum 31. v. M. ist vom Hofe der hiesigen Tuchfabrik Busse & Sohn eine sogenannte Nachtwächteruhr entwendet worden. Das Werk ist von Messing, hat ein weißmetallnes Zifferblatt mit deutschen Stundenzahlen, welches ringsum mit Stahlstiften versehen ist, von denen der Nachtwächter viertelstündlich einen niederzudrücken hat, und ein schwarzes, hölzernes Gehäuse, an dem sich oben ein messingener Handgriff befindet. Das Zifferblatt enthält die Inschrift: A. W. Schunigk jun. inv. et fecit, Berlin, Gertrauten-Str. No. 12.

Da diese Art von Uhren nicht so häufig ist, auch nur da gebraucht wird, wo Privat-Nachtwächter gehalten werden, so dürfte die Entdeckung der gestohlenen Uhr leicht sein, und es werden alle Polizeibehörden ersucht, darauf zu achten, und im Fall der Entdeckung uns zu benachrichtigen.

Luckenwalde, den 4. November 1827.

Magistrat.

Dem gewerbtreibenden Publikum machen wir hierdurch ergebenst bekannt, wie mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, mit dem jährlich hier abzuhaltenden Adventš-Krammarkte von diesem Jahre ab noch ein Viehmarkt verbunden sein wird. Der Adventsmarkt fällt in diesem Jahre auf den 4. Dezember, und sind wegen Aufstellung von Rindvieh und Schweinen die nöthigen Einrichtungen dergestalt getroffen, daß der Rindviehmarkt in der Judenstraße, der Schweinemarkt aber vor dem Oranienburger Thore auf dem Platze dicht am Thore, dem sogenannten „Schweinemarkt" abgehalten wird. Verkäufer und Käufer werden zu diesem Markte eingeladen. Spandow, den 31. Okt. 1827.

Der Magistrat.

Mit höherer Genehmigung wird in Zukunft jedesmal am Freitage vor Sexagesimi, mithin im nächsten Jahre am 8. Februar, hier ein Pferde- und Viehmarkt abgehalten werden. Da 5 Tage vor Sexagesimi in Stralsund, und 4 Tage nachher in Alt-Strelitz sehr bedeutende Pferdemärkte Statt finden, und Treptow zwischen beiden Städten auf der Straße liegt, so wird es den Besuchenden dieser Märkte bequem sein, auch den hiesigen Markt abzuhalten. In der hiesigen Gegend werden sehr viele und gute Pferde aufgezogen, daher der Ort zu einem Markt wohl gelegen.

Wir laden demnach Käufer und Verkäufer ein, sich zahlreich einzufinden, und werden wir unsererseits zur Bequemlichkeit der Fremden und zur Erleichterung des Verkehrs möglichst zweckdienliche Maasregeln zu treffen suchen.

Treptow a. d. Tollense, den 12. Sept. 1827.

Der Magistrat.

---

* Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1828 an

Butter, Hafergrütze, ord. Graupen, feinen Graupen, Reis, Buchgrütze, Lichten und grüner Seife

an den Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden, und haben wir dazu einen Termin auf Montag

den 12. Nov. d. J., Morgens 10 Uhr,

in den Geschäftszimmern der hiesigen Anstalt angesetzt, und laden Lieferungslustige hiermit ein, sich zu benannter Zeit einzufinden, ihre Gebote zu thun, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen.

Spandow, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

* Es soll der Bedarf für die unterzeichnete Anstalt pro 1828 von circa

21 Winspel Erbsen,
1½ = Linsen und
19 = Gerste

an den Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden, und haben wir hierzu einen Termin auf Dienstag

den 13. Nov. d. J., Morgens 10 Uhr, in unserm Verwaltungslokal festgesetzt, wozu hiermit Lieferungslustige eingeladen werden, und haben die Erscheinenden die nähern Bedingungen im Termin selbst zu gewärtigen.

Spandau, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Der Bedarf der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{27}{28}$ von circa

66 Winspel Roggen,
30 = Gerste,
8 = Erbsen,
1$\frac{1}{2}$ = Linsen und
30 = Schock Stroh,

soll im Wege des öffentlichen Ausgebots dem Mindestfordenden zu liefern überlassen werden.

Der Bietungstermin hierzu ist auf den 19. d. M., Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Behörde anberaumt worden. Die Lieferungs-Bedingungen können täglich zu jeder Tagesstunde eingesehen werden.

Brandenburg, den 3. November 1827.

Königl. Preuß. Verwaltungs-Behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt.

---

* Diejenigen Orts-Polizeibehörden, welche von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Fleischergesellen Karl Kottke, geboren in Rohrbrück bei Landsberg an der Warthe, 26 Jahr alt, welcher bei dem Fleischermeister Nosten in Friedeberg das Metier erlernet, Kenntniß haben, werden ersucht, der unterzeichneten Inspektion davon eine baldgefällige Nachricht zukommen zu lassen. Der ꝛc. Kottke hat von dem Herrn Landrath und Polizei Direktor Türk zu Erfurt am 10. April d. J. einen Reisepaß erhalten, welcher zuletzt den 17. Juni d. J. in Dirschau, gültig nach Slave über Danzig visirt worden ist.

Strausberg, den 1. November 1827.

Königl. Inspektion des Land-Armen- und Invaliden-Hauses.

---

* Ein rothbrauner Ochse ohne weitere Kennzeichen, ist als wahrscheinlich gestohlen, hier angehalten worden. Der rechtmäßige Eigenthümer desselben und alle diejenigen, welche über den begangenen Diebstahl Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, hierüber binnen 14 Tagen dem ernannten Inquirenten, Stadtgerichts-Assessor Herrn Gartz, Anzeige zu machen; auch hat der Eigenthümer sich als solcher zu legitimiren, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn darüber anderweitig verfügt wird. Kosten werden dadurch auf keine Weise veranlaßt.

Charlottenburg, den 30. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der minorenne Hugo Friedrich Erdmann von Wilamowitz-Möllendorff besitzt, in der Westprieguitz belegen,

1) die Rittergüter Lindenberg, Gabow, Wendtorff, Behrenheide, I. und II. Antheils,
2) die Amtsburg zu Lenzen,
3) einen Kossäthenhof zu Cumlosen.

Zu den Gütern ad 1 und der Burg ad 2 sind die Hüfner, Kossäthen und Käthner zu Behrenheide, Cumlosen, Jagel, Lanz, Lütkenwisch, Müggendorff, Wendtorff, Mödrich, Mylow, Mellen, Prötlin, Rambow, Reckenzien und Sargleben mit Diensten und Abgaben verpflichtet.

Wegen Ablösung dieser letzteren sind zum Theil bereits Vergleiche auf Kapital und resp. Rente zu Stande gekommen, zum Theil ist das Verfahren darüber noch anhängig; und der Kossäthenhof ad 3 ist bei den zu Cumlosen schwebenden Separationen, die ebenfalls theils ausgeführt, theils in der Vorbereitung begriffen sind, betheiligt.

Da nun die gedachten Güter und Grundstücke zu der von dem verstorbenen Feldmarschall Wichard Joachim Heinrich von Möllendorff errichteten Majoratsstiftung gehören, so werden diese Ablösungen und Separationen, in Gemäßheit der Vorschrift im § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung von 1821 Seite 86) hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung auf

den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen, die Vorlegung der bereits abgeschlossenen Verglei-

che zu gewärtigen, und beziehungsweise anzuzeigen, ob sie bei den Verhandlungen über die noch in der Vorbereitung schwebenden Dienstablösungen und Separationen zugezogen sein wollen. Die Nichterscheinenden müssen die schon abgeschlossenen und noch abzuschließenden Dienstablösungen und Separationen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Pritzwalk, den 26. Oktober 1827.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark zu Berlin.

Riemann, Oekonomie-Kommissarius.

Der vor der hiesigen Stadt Buchholz belegene, zum Nachlasse des im Jahre 1812 verstorbenen Gerichtsdieners Johann Gottfried Kindscher gehörige Garten, soll der Erbregulirung wegen sub hasta gestellt werden. Wir haben dazu terminum licitationis peremtorium auf

den 10. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Garten dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die aufgenommene Taxe, welche mit 75 Thl. abschließt, können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Das in der Stadt Wendisch-Buchholz belegene, von dem August Mante seit längerer Zeit verlassene Bürgergut nebst Zubehör, soll in Folge Antrages des Königl. Rentamts Buchholz, wegen schuldiger landesherrlicher Abgaben sub hasta gestellt werden, und haben wir einen Lizitations-Termin, welcher peremtorisch ist, auf den

30. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dieses Grundstück dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweist, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die in unserer Registratur einzusehende, mit 242 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abschließende Taxe, können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden. Buchholz, den 10. September 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll

1) das Freywaldsche Kossäthengut zu Waltersdorf unter dem Patrimonialgerichte des Rittergutes Niebendorf, 1 Meile von Dahme, 1½ Meile von Baruth und 2 Meilen von Jüterbogk gelegen, welches nach dem Nutzungsertrage auf 324 Thlr. (jedoch ohne Rücksicht auf den darauf haftenden Altentheil, der jährlich im Durchschnitt zu Gelde gerechnet 37 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. beträgt) gerichtlich abgeschätzt worden,
2) eine Hufe Land auf der benachbarten wüsten Mark Raackendorf, welche zeither bei dem genannten Kossäthengute besessen und 386 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigt ist,

an den Meistbietenden, und zwar durch besondere Ausgebote, öffentlich verkauft werden.

Hierzu steht auf

den 21. Dezember 1827

in der Wohnung des Gerichtsschulzen Jahn zu Waltersdorf, Vormittags 10 Uhr, Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken dazu ein, daß die Taxations-Instrumente, so wie die Bedingungen, beim unterzeichneten Justitiar in Schlieben und beim Gerichtsschulzen Jahn in Waltersdorf eingesehen werden können.

Niebendorf, den 1. Oktober 1827.

Das Schulzesche Patrimonialgericht.

Michaelis.

Alle Sorten destillirte doppelte, rothe und weiße Branntweine, reinschmeckend und zuckerreich gearbeitet, verkauft in Fässern à 6¼ Sgr., einzeln 6½ Sgr. das Quart, der Kaufmann Finger. Jüterbogk, den 1. November 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 16. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die diesseitigen Ministerial-Erklärungen unter

Nr. 1098 vom 24. September d. J. über die mit Schaumburg-Lippe;

Nr. 1099 vom 4. Oktober d. J. mit Braunschweig; und

Nr. 1100 vom 6. Oktober d. J. mit Schwarzburg-Sondershausen getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck; so wie

Nr. 1101 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Oktober d. J, die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr. betreffend.

Des Königs Majestät haben den Ober-Regierungsrath du Vignau zu Liegnitz an die Stelle des verstorbenen Regierungsraths, Grafen von Seckendorff, zum Vorsteher der hiesigen Militair- und Bau-Kommission, unter Beibehaltung seines gegenwärtigen Ranges und Titels zu ernennen geruhet, welches den betreffenden Behörden und dem Publikum hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Herr ꝛc. du Vignau seine neuen Geschäfte am 13. d. M. von dem Herrn Regierungsrath von Selleutin, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. der gedachten Kommission einstweilig vorgesetzt gewesen ist, übernehmen wird. Berlin, den 8. November 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. November 1827.

Nr. 119. Prüfung der Literaten

Durch einen Erlaß des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März d. J., ist hinsichtlich der Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren in kleinen Städten, und derjenigen

fürs Volks-Schulamt. II. 460. Oktober.

Individuen, die zu den Elementar-Schullehrern nicht gerechnet werden können, besonders aber aller derer, die das Studium der Theologie absolvirt haben, und sich zu einem Schulamte der bezeichneten Art melden wollen, folgendes festgesetzt.

1) Alle Literati, welche sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähigung zur Verwaltung dieses Amtes besonders gerichtete Prüfung zu bestehen haben.

2) Diese Prüfungen sollen, in sofern solche nicht nach dem Edikt vom 12. Juli 1810, und in Gemäßheit desjenigen, was nachher im Art. 7 wegen Prüfung der ordentlichen Lehrer an höheren Realschulen festgesetzt ist, vor die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gehören, in jeder Provinz von einer Kommission vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegii und der betreffenden Königlichen Regierungen und dem Direktor des Schullehrer-Seminars der Provinz oder des Regierungsbezirks zusammengesetzt ist.

3) Diese Prüfungen sollen an gewissen, vorher öffentlich bekannt zu machenden Terminen, in der Regel zweimal im Jahre angestellt werden.

4) Diese Prüfungen sollen vorzugsweise auf des Kandidaten formale und praktische Befähigung zum Lehrstande, also besonders darauf gerichtet werden, ob er über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände im Allgemeinen und im Besonderen, und über deren inneren, organischen Zusammenhang, über die literarischen und technischen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrobjekten, über das Wesen der Erziehung überhaupt, und über ihr Verhältniß zum Unterrichte insbesondere, über die Grundsätze der Schul-Disciplin und über ihre Anwendung, also ganz vorzüglich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich aber über den Beruf, die Pflichten und das Verhalten eines Lehrers, richtige, klare und gründliche Begriffe, und zugleich das nöthige praktische Geschick und die erforderliche Lehrfertigkeit besitze; zu welchem Ende er sowohl Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten, als einer mündlichen Prüfung unterworfen, als auch eine, oder nach Befinden der Umstände mehrere Probelektionen zu halten, angewiesen werden soll.

5) Evangelische Kandidaten des Predigtamts, welche sich zu diesen Prüfungen melden, sollen das theologische Examen pro Candidatura vor dem Konsistorio bereits bestanden haben, und über deren Ausfall ein Zeugniß vorzuweisen gehalten sein.

6) Ueber das Resultat der nach Art 4 angestellten Prüfung soll ein Prüfungs-Zeugniß ausgestellt werden.

7) Was dagegen die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an den höhern Bürger-, Handlungs-, Gewerbe- oder Real-Schulen in größern Städten, also an denjenigen Anstalten betrifft, in welchen eine über das schulpflichtige Alter hinausgehende, auf die Zwecke des höheren Gewerbe- und Handelsstandes und anderer ähnlicher Berufsarten berechnete, unmittelbar in die künftige Lebensbestimmung einführende Bildung, namentlich in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der deutschen Lite-

ratur, in der Technologie und in neuern fremden Sprachen erworben werden soll, so soll deren Anstellung künftig nur nach vorgängiger, wohlbestandener Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erfolgen können.

In Folge dieser Bestimmung machen wir hierdurch bekannt:

1) daß die Prüfung der oben bezeichneten Schulamts-Kandidaten zweimal im Jahre, nämlich:
   a) am ersten Mittwoch und Donnerstag im Monat Februar, und
   b) am ersten Mittwoch und Donnerstag im Monat Julius
   hier in Potsdam Statt haben wird;
2) daß Kandidaten, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, sich unter Einreichung
   a) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand,
   b) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes,
   c) ihres Schulabiturienten-Zeugnisses,
   d) ihrer Universitäts-Zeugnisse,
   e) ihres testimonii über bestandene Prüfung pro licentia concionandi,
   f) eines Moralitäts-Zeugnisses von Seiten des Superintendenten, in dessen Diözese sie zuletzt gelebt haben, und
   g) eines Ausweises über ihre Militair-Verhältnisse,
   an die unterzeichnete Regierung zu wenden haben;
3) daß diese Anmeldung spätestens 4 Wochen vor demjenigen Prüfungs-Termine, zu welchem der Kandidat vorgeladen zu werden wünscht, erfolgen muß, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er erst zu einer künftigen Prüfung einberufen wird.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. November 1827.

Nr. 150. Geschäftskreise der Wasser-Bauinspektoren. I. 152. November.

Die durch den Tod des Bauinspektors Schmid in Grafenbrück am Finow-Kanal erledigte Wasser-Bauinspektions-Stelle ist dem bisherigen Grabeninspektor Blankenstein in Neustadt an der Dosse, die von diesem verwaltete Graben-Inspektionsstelle aber dem Bauinspektor Rothe verliehen worden. Nach der bei der Gelegenheit getroffenen Geschäftsvertheilung wird

1) der Wasser-Bauinspektor Blankenstein die Aufsicht über den Finow-Kanal, den Werbellin-Kanal, desgleichen über die am Werbellin-See bei Joachimsthal belegene Ziegelei, ferner über den Templiner, den Lychener und den Wentow-Kanal, und über die Havel von der Meklenburgischen Grenze ab bis zur Oranienburger Schleuse führen,
2) der Wasser-Bauinspektor Rothe die Aufsicht über das Havelländische Luch nach der Grabenschauordnung vom 26. März 1770, jedoch mit Ausnahme des großen Haupt-Kanals von der Nieder-Neuendorfer bis einschließlich der Brieselangschen Schleuse, ferner die Aufsicht über die Gewässer des Rhins, der

Dosse u. s. w., nach dem Grabenschau-Reglement vom 23. März 1793, jedoch mit Ausnahme der Distrikte oberhalb Fehrbellin, die Aufsicht über die Unterhaltung der Brücken im Amte Neustadt an der Dosse, und endlich die Aufsicht über die Havel von Brandenburg, einschließlich der vorigen Schiffs-Schleuse und der übrigen Stauanlagen abwärts bis Havelberg.

Hingegen werden von jetzt ab zum Geschäftskreise

3) des Wasser-Bauinspektors Schwarz zu Thiergartenschleuse bei Oranienburg folgende Gegenstände gehören: die Aufsicht über den Ruppiner Canal, über die Havel von der Oranienburger Schleuse, einschließlich derselben, bis Brandenburg, über die Spree von Berlin bis Spandow, über den großen Haupt-Canal im Havellande von der Nieder-Neuendorfer bis einschließlich zur Brieselangschen Schleuse, und endlich über den Rhin und die damit in Verbindung stehenden Veränderungen aufwärts des Dammes bei Fehrbellin.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Kommissionsgebühren in Testamentssachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hiermit eröffnet, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. September d. J. und dem Ministerial-Reskripte vom 14. September d. J., die Kommissions-Gebühren, welche die Sporteltaxe den Kommissarien bei Auf- oder Annahme eines Testaments, Kodizills oder anderer letztwilliger Verordnungen, außerhalb der Gerichtsstelle bewilligt, ferner den Beamten der Ober- und Untergerichte belassen, diese Bestimmung jedoch, nach dem Ministerial-Reskripte vom 18. Oktober d. J., auf die Gebühren für Retradition oder Publikation der Testamente nicht ausgedehnt werden darf.

Berlin, den 29. Oktober 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 25. Stempel in Ehescheidungssachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird als Anhang zu der, durch das Amtsblatt publizirten Bekanntmachung vom 7. April 1823, die Deklarationen des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 enthaltend, hiermit eröffnet, wie ad vocem Erkenntnisse Litt. A. b. nach der Mittheilung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 19. d. M. bestimmt worden, daß der Stempel zu Ehescheidungs-Erkenntnissen, ausgenommen die im §. 3. b bezeichneten Fälle, nur als Ausnahme von der Regel einer Ermäßigung bis auf 5 Thlr. fähig sei.

Berlin, den 29. Oktober 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Auscultator beim Gerichtsamte Glaucha, Adolph Richter, ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

46sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Das Domainen-Vorwerk Altmark, Intendantur Amts Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder, in dem Regierungs-Konferenz-Gebäude, am 22. Dezember d. J. von dem Regierungsrath Jacob alternative zum Verkauf, zur Vererbpachtung, und zur Zeitverpachtung auf 3 Jahre, vom 1. Juni 1828 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk ist früher mit

948	Morgen	19 □R.	Acker,
142	=	176 =	Wiesen,
10	=	153 =	Gärten,
75	=	171 =	Brücher,
44	=	108 =	Unland,

also mit 1222 Morgen 87 □R., gegen einen jährlichen Kanon von 855 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., inkl. 190 Thlr. Gold und 2050 Thlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, und pro Johannis 18$\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ für 300 Thlr. verzeitpachtet.

Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Gebäude sind kürzlich abgebrannt, und die Feuer-Sozietäts-Gelder im Betrage von 3180 Thlr. werden dem Acquirenten, unter der Verpflichtung der Wiedererrichtung der Gebäude nach ihrer frühern Beschaffenheit, mit abgetreten. Die Bedingungen können von jetzt an, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 402 Thlr. 21 Sgr., als auch den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii ab, und die drei Meistbietenden bleiben bis dahin an ihr Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 402 Thlr. 21 Sgr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren, bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 13. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

---

* Da in dem, den 1. September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainen-Vorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre, ein nochmaliger Termin zum 28. Februar 1828 in dem Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainen-Vorwerk Barten bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863 M.	107$\frac{1}{2}$	□R.	Acker, und
11 =	104	=	Gartenland, größtentheils 1ster u. 2ter Klasse,
411 =	49	=	Feld und Separatwiesen mittler Güte,
812 =	56$\frac{1}{2}$	=	Weide und Drbschland,
186 =	159	=	Teiche, Gräben ꝛc.,
18 =	78	=	Hof- und Baustellen,
44 =	33	=	Unland und Wege,
2348 M.	47	□R.	Preußischen Maaßes.

Außerdem sind:

a) die Getränke-Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche

Gegenstände der Pacht. Die neuesten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des Königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen, können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Kaution von 1200 Thlr. in Staatspapieren, oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines Königl. Domainen-Vorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote im obigen Termine dem Departements-Rath, Geheimen Regierungs-Rath Kelch, abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, bei dem Königl. Finanz-Ministerio gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Daß der Staatsschuldschein Nr. 2326 Litt. A. über 100 Thlr. rechtskräftig für amortisirt erklärt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 25. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Zur Untersuchung der im Rüdersdorfer Forstrevier im Jahre 1828 vorfallenden Holzdiebstähle und Forstdefraudationen, sind die Termine in der Gerichtsstube zu Rüdersdorff nachstehend festgesetzt worden, nämlich:

den 26. Januar, 1. März, 29. März, 3. Mai, 24. Mai, 28. Juni, 2. August, 30. August, 27. September, 25. Oktober, 22. November, 20. Dezember,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alt-Landsberg, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Rüdersdorff.

---

* Für die Magazine der beiden hiesigen Königlichen Gestüte sind mehrere Hundert Winspel weißen Hafer erforderlich, und sollen auf höhere Anordnung sofort in Lieferung gegeben werden.

Lieferungslustige, hauptsächlich aber die Hafer-Produzenten der hiesigen Umgegend werden daher hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anerbietungen versiegelt, mit der Bezeichnung:

Lieferungs-Anerbietungen,

spätestens bis zum 3. Dezember d. J. hierselbst an den Königliche Oekonomie-Inspektor Herrn Rendant Caanitz einzureichen.

In den Submissionen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben werden dürfen, muß bestimmt angegeben sein:

1) Namen und Wohnort des Lieferungslustigen,
2) die Quantität des zu liefernden Hafers, und zu welchem Preise solcher gegen gleich baare Bezahlung, frei bis auf das Magazin geliefert werden kann,
3) bis zu welchem Zeitpunkte die angebotenen Quantitäten eingeliefert werden können, und welche Sicherheit die Submittanden für die Erfüllung der zu übernehmenden, und in dem nöthigenfalls besonders abzuschließenden Kontrakte festzusetzenden Bedingungen, zu gewähren im Stande sind.

Der zu 25 Scheffel pro Winspel einzuliefernde Hafer muß rein, trocken, überhaupt von guter untadelhafter Qualität, nicht mit fremden Sämereien vermischt sein, und der gestrichene Scheffel mindestens 50 Pfund wiegen.

4) kann und darf nur Axs- und kein Schiffs-Hafer hier abgeliefert werden.

Die in Folge vorstehender Aufforderung eingehenden Anerbietungen, sollen am 4. Dezember, Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthofe bei der Frau Herrmann zu Neustadt a. d. Dosse geöffnet, und deren Annahme spätestens bis zum 10. Dezember d. J., dem Lieferungslustigen angezeigt werden.

Erfolgt diese Anzeige bis zu dem 10. Dezember nicht, so kann das Königl. Gestüt von der Anerbietung keinen Gebrauch machen, und

bleiben die Submissionairs bis zu diesem Datum an gedachte Anerbietung gebunden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 2. November 1827.

Die Direktion der beiden hiesigen Königl. Gestüte.

---

* Am 1. November d. J. ist in der Nähe von Caput in der Havel, nahe am Ufer, der Leichnam einer unbekannten Mannsperson gefunden worden, welcher sich durch einen Pistolenschuß, wodurch der Kopf stark beschädigt, und die linke Hand durch Zerspringung der Pistole ganz zerschmettert worden ist, entleibt hat. Der Verstorbene war von starker Konstitution, gut genährt, und einige 30 Jahre alt. An der Stirn und am Gesichte waren Pockennarben; starke blonde Haare, blaue Augen, vollständige Zähne. An Sachen und Kleidungsstücken fanden sich vor: ein schwarzer runder Hut, grüntuchener Ueberrock, lange, tuchene, olivenfarbene Beinkleider, wollene gestrickte Jacke, schwarze Tuchweste, kurze Stiefeln, leinenes Hemde ohne Abzeichen, kurze, wollene Strümpfe, und ein weißes kattunenes Halstuch; in der Tasche ein Rasirmesser, etwas Nähseide und ein buntes kattunenes Schnupftuch. Wer von dieser Person Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem unterzeichneten Justizamte mitzutheilen, wodurch ihm keine Kosten entstehen.

Potsdam, den 6. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

---

* Dem Bäckergesellen Karl Friedrich Hahn, gebürtig aus Leuchten, Oelser Kreises, ist angeblich sein Reisepaß d. d. Gottesberg den 10. Juli d. J., welcher unterm 23. August d. J. in Wiesenburg zur Reise nach Niemegk über Belzig zuletzt visirt ist, auf der hiesigen Bäckerherberge entwendet worden,

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Belzig, den 7. November 1827.

Der Magistrat.

---

* Es ist aus einem hiesigen Hause eine goldene Zylinderuhr mit Datumzeiger auf dem Zifferblatte und einer daran befindlichen blauen Perlenschnur, gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Uhr mit der Aufforderung gewarnt, mir alles dasjenige sofort anzuzeigen, was zu deren Ermittelung und zur Entdeckung des Thäters beitragen kann, und wird demjenigen, der den Verbleib derselben gehörig nachweiset, eine Belohnung von einem Louisd'or hiermit zugesichert. Potsdam, den 9. November 1828.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

---

* Es ist dem Gärtner Eichbaum am Babertsberge, in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ein fetter Ochse von dunkelrother Farbe mit einer Blesse und auswärts gebogenen Hörnern aus dem Stalle weggekommen und wahrscheinlich gestohlen worden. Alle resp. Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, den Ochsen, wenn er betroffen wird, anzuhalten, uns davon in Kenntniß zu setzen, auch gegen Erstattung der Futterkosten denselben verabfolgen zu lassen. Potsdam, den 10. November 1827.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam, Bornstedt und Saarmund.

Am 4. Januar künftigen Jahres, Nachmittags 2 Uhr, sollen in der Gerichtsstube zu Jäckelsbruch die dem Martin Steinike gehörigen 20 Morgen Bruchland, welche frei von Kanon, von vorzüglich guter Beschaffenheit und daher auf 2631 Thl. 20 Sgr. abgeschätzt sind, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Wrietzen, den 9. August 1827.

Patrimonialgericht Jäckelsbruch.

Das zu 3581 Thl. 20 Sgr. abgeschätzte, aus Gebäuden und 52½ Morgen Bruchland bestehende Ackergut des Martin Steinike Nr. 6 zu Eichwerder, soll Schuldenhalber verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf den 4. Januar k. J., Vormittags, in der Gerichtsstube zu Eichwerder ansteht.

Wrietzen, den 9. August 1827.

Patrimonialgericht Eichwerder.

---

* Verzeichniß der im Monat September 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Behnke, Caspar Heinrich, Arbeitsmann	Potsdam	32	5	10	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond
2	Erichsohn, Johann Karl, Schuhmacher	Stargardt	40	5	5	braun	desgl.	braun
3	Kbrnike, Gottfried, Schiffsknecht	Kunitz	34	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
4	Piesker, Johann Gottlieb, Schiffsknecht	Beeskow	34	5	9	dunkelbraun	rund	desgl.
5	Borgmann, Dietrich Andreas Friedrich, Tuchmachergeselle	Salzwedel	21	5	2	braun	halbbedeckt	braun
6	Müller, Johann Adolph, Webergeselle	Fürstenberg	22	5	3	dunkelbraun	schmal	dunkel
7	Köhler, Joachim Christian Friedrich, Fleischergeselle	Boitzenburg	25	5	—	blond	rund	blond

Die, zu dem Nachlasse des Altsitzers Christoph Dietrich gehörigen, aus

1) einer Viertelhufe, gerichtlich gewürdigt zu 397 Thl. 15 Sgr.,
2) einer im Hageschen Luche belegenen Placke oder Wiese, gewürdigt zu 205 Thl. 25 Sgr.,
3) einer am Chausseedamm belegenen Placke, gewürdigt zu 90 Thl.,
4) einem Garten, gewürdigt zu 75 Thl.,
5) einem kleinen Garten, gewürdigt zu 42 Thl. 15 Sgr.,
6) einer Hauswiese, gewürdigt zu 139 Thl. 5 Sgr.,

bestehenden, Fol. 180 b unsers Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, sollen Theilungshalber in dem, auf

den 12. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumten peremtorischen Termine, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß die aufgenommene gerichtliche Taxe in unserm hiesigen Geschäftszimmer jederzeit eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 8. September 1827.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Von dem Königl. Justizamte Buchholz ist das den Böttcher Henselschen Eheleuten hierselbst belegene Ackerbürgergut, nebst Zubehör, mit der auf 686 Thl. 28 Sgr. 4 Pf. ausgebrachten Taxe, wegen rückständiger, an das Königl. Rentamt Buchholz schuldiger landesherrlicher Abgaben, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück käuflich an sich zu bringen wünschen, und ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachweisen, hiermit vorgeladen, in dem auf

den 10. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Buchholz anstehenden peremtorischen Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück, wenn keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden soll.

Gegen die in unserer Registratur einzusehende Taxe können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Bietungstermine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 20. September 1827.

Königl. Justizamt daselbst.

Digitized by Google

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
hellblau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	länglich	schlank	Potsdam.
blau	fehlt	desgl.	desgl.	braun	oval	untersetzt	Tapiau.
desgl.	spitz	mittel	spitz	desgl.	desgl.	mittler	Neuzelle.
desgl.	klein	klein	breit	braun	rund	schlank	Beeskow.
grau	etwas dick	desgl.	rund	wenig	oval	untersetzt	Salzwedel.
desgl.	gebogen	gewöhnlich	desgl.	sehr schwach	pockennarbig	mittler	über Gransee nach Fürstenberg.
blau	gewöhnlich	desgl.	desgl.	fehlt	gesund	untersetzt	über Lenzen nach Boitzenburg.

Der den Milatzschen Erben zu Holzhausen zugehörige, daselbst belegene, und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I. No. VII. verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1498 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Kourant nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf den

20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Holzhausen ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 4. Oktober 1827.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht über Holzhausen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der der hiesigen St. Johanniskirche gehörenden Wiesen an den Ufern der Havel, auf sechs Jahre, als von Bartholomäi 1827 bis dahin 1833, ist ein Termin auf den 28. November d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder Zeit beim Magistrat eingesehen werden können. Werben, den 12. Okt. 1827.

Der Magistrat.

Das Folio 17 des Hypothekenbuchs Amts Spandow verzeichnete, auf dem Damm zu Spandow belegene, den Erben des Fischers Johann Friedrich Samuel Zieckow zugehörige, auf 800 Thl. Kourant gerichtlich gewürdigte Fischergut, soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in dem, auf dem hiesigen justizamtlichen Geschäftslokale anberaumten Lizitationstermine,

den 17. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen, mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, und mit der Nachricht bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem Termine, nach welchem in der Regel kein Mehrgebot angenommen wird, erwarten darf, daß ihm das Fischergut, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, und der Konsens in den Zuschlag erfolgt, für das Meistgebot zugesprochen werden wird.

Die Verkaufsbedingungen und Taxe können in unserer Registratur täglich eingesehen werden; etwanige Erinnerungen gegen die letztere sind aber zur Abhelfung der dabei vorgefallenen Mängel nur bis 4 Wochen vor dem Bietungstermine zulässig.

Spandow, den 20. Oktober 1827

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger soll das dem Bauer, ehemaligen Viceschulzen Johann Friedrich Liepe zu Wachow gehörige, im Hypothekenbuche Nr. 2 eingetragene, nach der täglich in unserer Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 6253 Thl. 15 Sgr. gewürdigte Vierhüfnergut, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitationstermine sind

auf den 12. Januar, 12. März und 12. Mai 1828, Vormittags um 10 Uhr, und zwar die erstern in hiesiger, und der letzte peremtorische in der Gerichtsstube zu Berge

angesetzt. Zu denselben werden Kauflustige vorgeladen, und hat der Meistbietende, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, den Zuschlag zu erwarten.

Fehrbellin, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Berge.

Die der verehelichten Schmidt Teschke, gebornen Lauritsch gehörige, zu Wulkow belegene Schmiede und die dazu gehörige, zu Hermersdorf belegene Laufschmiede, beide zu 612 thl. 13 sgr. abgeschätzt, sollen Schuldenhalber

den 17. Dezbr. 1827 und 17. Januar 1828,

in der Wohnung des Justitiarii, Justizamtmanns Gutike zu Wriezen, besonders aber

den 18. Februar 1828

im Grundstücke zu Wulkow, jedesmal Vormittags 11 Uhr, meistbietend verkauft, und im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Wriezen, den 2. November 1827.

von Brünnecksche Gerichte zu Trebnitz.

Der Herr Postmeister von Schlicht beabsichtigt, weil er zwei Güter besitzt, deren Bewirthschaftung ihm zu schwer fällt, sein in Hohenziatz im ersten Jerichowschen Kreise, 4 Meilen von Magdeburg und 2 Meilen von Burg belegenes Landgut, entweder meistbietend zu verkaufen, oder in Erbpacht zu geben. Dasselbe besteht, außer den sehr guten, hinreichenden und größtentheils massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einer Branntweinbrennerei und mehreren mit edeln Obstsorten bepflanzten Gärten, aus 540 Morgen 140 □Ruthen kultivirten Acker, 77 Morgen 93 □Ruthen sehr guter Wiesengrund, 218 Morgen 165 □Ruthen zum Theil mit Laubholz bestandener Hütung, und 45 Morgen sehr gut bestandenem Kiehnenrevier; auch ist ein sehr guter, nachhaltiger Torfmoor vorhanden.

Das Gut ist übrigens von allen Servituten, von den darauf ruhenden Abgaben befreit, und es ist der Zehnt in eine Rente verwandelt; es eignet sich vorzüglich zum Betriebe einer freien Schaafzucht.

Im Auftrage des Herrn von Schlicht habe ich einen Termin zur Abgabe der Gebote auf den

28. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meiner Behausung hierselbst angesetzt, und lade ich besitzfähige Käufer dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen sowohl in meiner Behausung, als bei dem Herrn Amtmann Behm zu Nieplitz und bei dem Eigenthümer, bei welchem auch die Vermessungs- und Bonitirungs-Register und Baupläne aus den Separations-Akten, täglich einzusehen sind, und der Zuschlag auf ein annehmliches Gebot sofort erfolgen soll.

Genthin, den 8. Oktober 1827.

Der Justizamtmann Duden.

Das Allodial-Rittervorwerk Wiedebusch, zwischen Templin und Prenzlau gelegen, an Acker (mehrentheils Weizenboden) Wiesen, Gärten ꝛc, 353 Morgen 128 □Ruthen groß, soll von Marien den 25. März 1828, bis dahin 1831, aus freier Hand meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bietungstermin in Zehdenick im Gasthofe zum deutschen Hause an

3. December d. J. angesetzt worden. Hierauf Reflektirende können an dem Tage und früher beim Prem.-Lieutenant v. Berg in Zehdenick die erforderlichen Bedingungen erfahren, und wird die Karte und das Vermessungs-Register vorgelegt werden.

Der Krüger Kuhlmei beabsichtigt, sein zu Schenkendorf, 1 Meile von Potsdam, 3 Meilen von Berlin und 1 Meile von Teltow belegenes Bauer- und Kruggut aus freier Hand zu verkaufen, und ladet Kauflustige ein, sich deshalb am 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Schenkendorf einzufinden, wo bei einem annehmlichen Gebot das Kaufgeschäft sogleich abgeschlossen werden kann.

Das Nähere beim Braueigen Herrn Höhne zu Potsdam.

Veränderungs halber soll der hierselbst an der großen Post- und Meßstraße von Frankfurt an der Oder nach Posen u. s. w. belegene, sehr frequente Gasthof: zum goldenen Löwen, unter billigen Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie oder mündliche Anfragen der Apotheker Schlicht zu Zielenzig in der Neumark.

Das neue Kommissions- und Erkundigungs-Komptoir zu Berlin, Mohrenstraße Nr. 43,

empfiehlt sich einem hohen Adel und hochgeehrtem Publikum mit kostenfreier Nachweisung von Hauslehrern, Handlungsdienern, Oekonomie-Inspektoren, Verwaltern, Domainen-Aktuarien, Rechnungsführern, Wirthschafts-Schreibern, Wirthschafterinnen, Kammer- und Ladenjungfern, Revier-Jägern, Gärtnern und mehrern Personen, welche ein Unterkommen suchen, und mit vorzüglichen Zeugnissen versehen, auch zum Theil kautionsfähig sind. Es wird immer nur solche Personen, welche die gewünschten Eigenschaften besitzen, nachweisen, um sich dadurch das Zutrauen eines hochgeehrten Publikums zu erwerben.

Tagelöhner vom Lande können mit ihren Familien dicht bei Berlin zum 1. April und zum 1sten Juli 1828 Wohnung mit etwas Land, und fortwährend Arbeit zu dem bei Berlin üblichen Tagelohn erhalten. Selbige haben sich dieserhalb schon jetzt bei Gebrüder Gerike vor dem Hallischen Thore am Kreuzberg bei Berlin, wo möglich persönlich zu melden.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, Kraft des Hohen Ministerial-Rescripts vom 16. Okt. d. J., für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang der Monarchie ein Patent erhalten auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, so wie sie in den zu den Akten des Hohen Ministeriums des Innern niedergelegten Zeichnungen und Beschreibungen in ihren wesentlichen Theilen dargestellt ist, mittelst welcher durch den Druck der atmosphärischen Luft und Anwendung der Hitze tropfbare Flüssigkeiten aus jeder Tiefe zu jeder nutzbaren Höhe ohne Pumpensätze und andere jetzt dazu gebrauchte mechanische Mittel gehoben, und dann als Betriebskraft benutzt werden können.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Oktober 1815 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er hier in Berlin eine Maschinenfabrik zur Anfertigung solcher vorzüglich Wasser-Zirkulations-Apparate angelegt habe.

Anschaffungspreis, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind um ein sehr Bedeutendes geringer, bei gleichem Effekt, als für Dampfmaschinen. In der Art der Krafterzeugung liegt die Unmöglichkeit irgend einer Gefahr und namentlich einer Explosion.

Nähere Auskunft erhält man auf Anfrage oder portofreie Briefe in der Wohnung des Unterzeichneten, neue Friedrichsstraße Nr. 50, oder in dessen Fabrik, Köpnicker Straße Nr. 111, wo Tarife über Preis und Brennmaterial eingesehen, und Modelle vorgezeigt werden können. Berlin, den 9. November 1827.

Anton Bernhard.

An alle Buchhandlungen des In- und Auslandes wurde so eben folgendes empfehlungswürdige Werk versendet, und ist bei Riegel in Potsdam zu haben:

Vollständiger Unterricht in der Anfertigung der Bau-Anschläge, nebst Darstellung einer neuen Form, nach welcher dieselben kürzer, übersichtlicher und zuverlässiger ausgearbeitet werden können. Zum Gebrauch für Baumeister und Bauunternehmer, so wie auch für Jeden, der das Veranschlagungsgeschäft aufs leichteste und gründlichste erlernen will. Von S. Sachs, Königl. Preuß. Regierungs-Bauinspektor in Berlin. Mit einer Kupfertafel. 57 Bogen in groß Oktav auf gutem weißen Druckpapier. Preis 3 Thlr. 22½ Sgr. (Berlin, 1827. Verlag der Buchhandlung von Karl Fried. Amelang.

Durch dieses Werk hat der Herr Verfasser einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Er ist dabei von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß zusammengedrängte Kürze und übersichtliche Klarheit eine Hauptbedingung bei Bearbeitung eines solchen Werks sei, und hat es daher so eingerichtet, daß Jeder, der es bei Veranschlagungen zur Hand nimmt, um sich Raths daraus zu erholen, alles zusammengestellt findet, was zusammen gehört. Will man z. B. wissen, wieviel gerohrter Deckenputz kostet? — so findet man den Preis des Kalks, Sandes, Gypses, Rohrs, Draths, der Nägel, und des Arbeitslohns alles bei einander. Will man die Kosten eines Fensters berechnen, so findet man sogleich für alle üblichen Größen und Sorten der Fenster die Preise der dazu gehörigen Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten genau und speziell berechnet, und zugleich auch in einer Totalsumme vereinigt. Mit einem einzigen Blick übersieht man den Gesammtwerth einer Schachtruthe Mauer in allen Steinsorten, und in den gewöhnlichen Mauerstärken mit dem äußern und innern Putz zugleich berechnet ꝛc. Nur so kann ein solches Werk dem Baumeister das beschwerliche Veranschlagungsgeschäft erleichtern, und auch für den, der nicht Baumeister ist, wahrhaft nützlich werden.

Eben so ist auch die Idee, aus dem Anschlage alles zu entfernen, was zur wissenschaftlichen und kunstgemäßen Beschreibung aller einzelnen Theile eines Bauwerks gehört, und, wie im genannten Buche geschehen ist, ein für allemal unter gewisse Rubriken und Nummern zu bringen, worauf man also im Anschlage selbst nur nöthig hat, Bezug zu nehmen, ganz neu und höchst zweckmäßig. Denn nicht nur braucht alsdann der Anschlag, wie das Schema im Anhange nachweiset, kaum halb so ausgedehnt wie gewöhnlich zu sein, sondern es lassen sich auch auf den Grund eines solchen Anschlages mit voller Sicherheit Entreprise-Kontrakte abschließen, indem die erwähnten Nummern, worauf die einzelnen Positionen des Anschlages Bezug nehmen, das Detail des betreffenden Baustücks genau liefern, und also keine Nebendeutungen zulassen.

Dieses Werk ist daher für den Sach- und Nicht-Sachkenner in jeder Hinsicht und um so mehr zu empfehlen, als der überaus reichhaltige Inhalt desselben mit dessen Preise in keinem Verhältnisse steht.

Im Jahre 1825 erschien von demselben Herrn Verfasser im nämlichen Verlage:

Anleitung zur Erd-Baukunst (Pisé-Bau), mit Anwendung auf alle Arten von Stadt- und Landbauten, nebst einer vollständigen Lehre von der Konstruktion der Tonnen-, Kappen- und Kreuzgewölbe in reinem Lehm, und von der Anfertigung feuersicherer Dächer ohne alles Holzwerk, auch einer Anweisung, die Fundamente bis auf den Baugrund in bloßem Lehm anzufertigen. Ein Handbuch für Baumeister und Landwirthe und für Alle, die trockne, warme, feuersichere und überaus wohlfeile Bauten auszuführen wünschen. Von S. Sachs, Königl. Preuß. Regierungs-Bauinspector in Berlin. Groß Oktav. Mit 4 Kupfertafeln, gestochen von dem Professor C. Mare. Geheftet 2 Thlr. 15 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 23. November 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen wegen der getroffenen Vereinbarungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck, unter

Nr. 1102. vom 19. Oktober 1827, mit der freien Hansestadt Lübeck;
Nr. 1103. vom 20. Okt. 1827, mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt;
Nr. 1104. vom 20. Okt. 1827, mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen;
Nr. 1105. vom 28. Oktober 1827, mit dem Königreich Sachsen.
Nr. 1106. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1827, die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. November 1827.

Nr. 151. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro Okt. 1827. I. 328. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	18 Sgr.	2 Pf.
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	16 Sgr.	7 Pf.
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	— Sgr.	1 Pf.
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	28 Sgr.	1 Pf.
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	24 Sgr.	3 Pf.
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	19 Sgr.	4 Pf.
7) für den Zentner Heu	— Thaler	29 Sgr.	2 Pf.
8) für das Schock Stroh	6 Thaler	6 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.
die Tonne Braunbier	4 Thaler	10 Sgr.	— Pf.
das Quart doppelten Kornbranntwein kostete		5 Sgr.	6 Pf.
das Quart einfachen Kornbranntwein		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 152. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zen. Heu		
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	18	9	1	17	6	1	20	—	1	17	6	1	—	—	—	27	6	—	23	4	—	21	6	—	20	—
2	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	12	6	1	8	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	2	—	—	1	20	—	1	23	9	1	20	—	1	5	—	1	1	3	—	28	9	—	23	9	—	—	—
4	Potsdam	1	25	—	1	20	3	1	19	7	1	16	3	1	1	8	1	—	—	—	26	3	—	25	8	—	17	6
5	Prenzlow	1	12	6	1	7	6	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	18	9	—	15	—	—	—	—
6	Rathenow	1	15	—	1	12	6	1	17	6	1	12	6	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	20	5	1	16	11	1	13	3	1	9	4	—	29	11	—	27	5	—	23	8	—	20	7	—	28	—
8	Schwedt	1	17	6	1	10	—	1	12	6	1	6	3	—	27	6	—	18	9	—	22	6	—	16	3	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	22	6	1	16	3	1	14	6	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—
10	Strausberg	2	20	—	2	10	—	1	20	—	1	15	—	1	2	6	—	25	—	1	—	—	—	25	—	1	—	—
11	Templin	1	17	6	1	17	6	1	10	—	1	10	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	15	—
12	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	19	6	1	18	6	1	1	6	1	1	6	—	25	—	—	24	2	—	—	—
13	Wittstock	1	20	7	1	18	11	1	8	11	1	5	5	1	—	2	—	25	10	—	23	7	—	22	6	—	17	6
14	Wriezen an der Oder	1	19	—	1	11	4	1	13	—	1	9	—	—	22	4	—	18	4	—	17	8	—	15	8	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 16. November 1827.

Nr. 153. Musikalische Angelegenheiten. II. 484. August.

Die Schlesingersche Buch- und Musikalien-Handlung zu Berlin hat Inhalts einer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. sich erboten, in die in ihrem Verlage erscheinende Berliner allgemeine musikalische Zeitung, Nachrichten von erledigten Stellen im Musikfache und Meldungen zu dergleichen Stellen gegen die Gebühren und portofreie Einsendung einzurücken. Eben dieselbe Handlung hat sich bereit erklärt, den Universitäts- und Schul-Bibliotheken, so wie jedem im Preuß. Staate angestellten Musiker, die früheren Jahrgänge der gedachten musikalischen Zeitung, soviel davon Exemplare noch vorhanden sind, mit 33⅓ Prozent Rabat, und die laufenden Jahrgänge mit 25 Prozent Rabat von dem zu 5 Thlr. 8 Sgr. festgesetzten Preise, auf unmittelbare Bestellung zu liefern.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und bleibt es Allen, welche von diesen Anerbietungen der gedachten Buch- und Musik-Handlung Gebrauch machen wollen, überlassen, sich selbst an selbige zu wenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Abstract of Returns of Births & Deaths Continued.

| Date | Births | | | | Deaths | | | |

Es kommt darauf an, zu wissen, in welchem Verhältnisse die Zivil-Prozesse, in denen Fiskus entweder als Kläger oder Verklagter auftritt, zu den übrigen Prozessen stehen.

Das Königliche Kammergericht hat daher eine solche vergleichende Zusammenstellung aus den Jahren 1825, 1826 und 1827, sowohl in Ansehung der bei ihm, als auch bei seinen Untergerichten schwebenden Prozesse besorgen zu lassen, und mit den General-Prozeß-Tabellen pro 1827 einzureichen. Es ist nothwendig, darin zu bemerken, wie viel Prozesse es sind, in welchen Fiskus Kläger war, und wie viel, in welchen er als Verklagter erscheint. Berlin, den 12. November 1827.

An
das Königliche Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

In Folge einer, bei Gelegenheit der Abnahme unserer Kassen-Rechnungen, uns höhern Orts gewordenen Bestimmung, unterliegen die Vermessungsgebühren der in unserm Auftrage arbeitenden Feldmesser dem Quittungsstempel.

Indem wir solches denselben hierdurch bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, in den Fällen, wo unter den ihnen festgesetzten Kostenrechnungen stempelpflichtige Beträge der Vermessungsgebühren, die zu diesem Behuf in den Festsetzungs-Verfügungen besonders herausgehoben werden, sich befinden, die Quittungen, auf dem erforderlichen Stempelbogen geschrieben, der Kasse einzureichen, indem sie es sich im Unterlassungsfalle selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie ihre Quittung ohne Geld von der Kasse zurückgesandt erhalten, als wozu dieselbe von uns für solche Fälle ermächtigt worden ist. Berlin, den 20. Oktober 1827.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Den von dem Major von Rochow zwischen den Rittergütern Jehserig und Trechwitz, links am Kommunikationswege von Jehserig nach Dahmsdorff im Zauch-Belzigschen Kreise erbaueten beiden neuen Vorwerken, ist der Name:

„Schenkenberg"

beigelegt worden. Potsdam, den 7. November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des nothwendigen Neubaues der über dem Mühlenfließe, in dem von Holzendorfschen Gute Vietmansdorf befindlichen Mühlenbrücke, wird die Passage über selbige in den Tagen von 24. d. M. bis einschließlich den 10. Dezember d. J. gesperrt sein, und hat das Publikum während dieser Zeit bei etwanigen Reisen von und nach Templin über Basdorf, den nach dem Dorfe Döllin führenden Weg einzuschlagen. Potsdam, den 18. November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1827 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

47sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Dem wegen eines in Berkholz gestohlenen Pferdes inhaftirten Oekonomen Witte aus Wittbrietzen, ist am 5. November c. bei seiner Arretirung in Genthin ein Pferd, eine Rothfuchsstute, 6 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, mit einer weißen Unterlippe und starken Blesse am Kopfe, langgeschweift, abgenommen worden, welches er angeblich von einem unbekannten Juden aus Wismar auf der Straße nach Berlin gekauft hat. Da das Pferd wahrscheinlich gestohlen ist, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich innerhalb 14 Tage bei dem Königl. Justizamt in Genthin oder hier zu melden, widrigenfalls dasselbe verkauft werden wird.

Potsdam, den 11. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Die unverehelichte Eva Richter zu Teupitz ist durch das rechtskräftige Erkenntniß de publ. den 25. Oktober d. J. für blödsinnig erklärt und unter Vormundschaft gesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Wendisch-Buchholz, den 10. Nov. 1827.

Königl. Preuß. Justizamt Teupitz.

Der hiesigen Stadt ist ein, auf Mittwoch nach dem dritten Advent jährlich abzuhaltender Weihnachtsmarkt für Handeltreibende des Orts bewilligt worden, welches den Marktbesuchern mit dem Bemerken zur Nachricht dient, daß dieser Markt in dem laufenden Jahre am 19. Dezember zuerst abgehalten werden wird.

Cremmen, am 13. November 1827.

Der Magistrat.

Der vor der hiesigen Stadt Buchholz belegene, zum Nachlasse des im Jahre 1812 verstorbenen Gerichtsdieners Johann Gottfried Kindscher gehörige Garten, soll der Erbregulirung wegen sub hasta gestellt werden. Wir haben dazu terminum licitationis peremtorium auf

den 10. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Buchholz angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Garten dem Meistbietenden, wenn er sich zum Besitze qualifizirt, sein Zahlungsvermögen nachweiset, und nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, zugeschlagen werden soll. Gegen die aufgenommene Taxe, welche mit 75 Thl. abschließt, können nur bis 4 Wochen vor dem anstehenden Lizitationstermine Monita gültig gezogen werden.

Buchholz, den 3. August 1827.

Königl. Preuß. Justizamt daselbst.

Am 15. Januar k. J. wird zu Felchow der auf 1678 Thl. gewürdigte Hof des Bauerwirths Kielblock daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Angermünde, den 10. Oktober 1827.

Adelig von Bültzigsche Gerichte.

---

2. Auf Requisition des Königl. Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen zu Berlin vom 28. September d. J., soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, Materialien und etwa vorräthigem Kalk, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu terminus allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Dänell auf

den 17. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzt worden ist.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in dem Termine zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und gewärtig zu sein, daß dem Meist- und Bestbietenden, jedoch nach vorher eingeholter Approbation des gedachten Ober-Bergamts, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht, werden in termino bekannt gemacht werden, und wird zugleich hiermit eröffnet, daß die Taxe der Grundstücke und Gebäude

11233 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. beträgt,

und solche nebst den Bedingungen des Verkaufs nicht allein in unserer Registratur, sondern auch in der Registratur des Königlichen Hochlöblichen Ober-Bergamts zu Berlin, Lindenstraße Nr. 46, so wie bei der hiesigen zu verkaufenden Kalkbrennerei eingesehen, bei dieser letzten auch der Umfang und die Beschaffenheit der Verkaufsobjekte in Augenschein genommen werden kann. Da aber der Bestand der Materialien und des vorräthigen Kalks erst in termino licitationis genau angegeben werden kann, so wird mit deren Lizitation in diesem Termine besonders verfahren werden.

Landsberg a. d. W., den 11. Okt. 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse der separirten Horneff, Dorothee gebornen Dräger gehörige, zu Jühlitz Nr. 5 belegene, im Hypothekenbuche Fol. 98 verzeichnete Büdnergut mit 5¼ Morgen ländlichen Grundstücken, gerichtlich gewürdigt zu 600 Thlr. Kourant, soll in dem dazu auf

den 25. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumten, peremtorischen Lizitationstermine Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir nebst den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des ingrossirten Gläubigers Sanftleben, mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks beim Gericht täglich eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen vier Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. d. D., den 27. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das den Krügerschen Erben gehörige, unweit der Stadt gelegene, im Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 64 sub Nr. 10 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause sammt Hofraum und Stall, einem Garten, einem Morgen Wiesewachs und circa vier Morgen Acker, so wie einer darauf befindlichen Bockwindmühle, ist mit der gerichtlichen Taxe von 959 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Schuldenhalber zum öffentlichen Verkaufe gestellt worden, weshalb ein peremtorischer Bietungstermin

am 28. Januar k. J., Vormittags um 11 Uhr, im Grundstück ansteht, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe kann an jedem beliebigen Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden. Cöpenick, den 1. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das in der Grünstraße hier gelegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 36 verzeichnete, dem Schlächtermeister Gottlieb Richter gehörige Wohnhaus sammt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere circa 20 Morgen Acker, einem Buschwiesenstamme, so wie einigen anderen Wiesen und einem Holzungsrechte auf jährlich zwölf Klafter Brennholz, ist mit der gerichtlichen Taxe, ausschließlich des Holzungsrechts, von 3625 Thlr. 4 Pf. im Wege der Exekution sub hastam gestellt worden.

Wir haben drei Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf

den 21. Januar, den 21. März und den 21. Mai k. J.,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale zu Rathhause präfigirt, und laden Kaufliebhaber zum Erscheinen und zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken ein, daß im letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, geschieht, und spätere Gebote unberücksichtigt bleiben.

Die Taxe kann an jedem beliebigen Wochentage in unserer Registratur eingesehen werden. Cöpenick, den 3. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Ferch unter der Nummer 11 belegene Besitzung des Müllers Johann Christian Friedrich Borstel, bestehend in einer Wassermühle, Bockwindmühle, mit dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, siebzehn Ackerstücken, vier Gärten und sechs Wiesen, soll auf den Antrag des genannten Besitzers im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem dazu

am 21. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

zu Ferch in der Borstelschen Wohnung angesetzten Termine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher wir die etwanigen Kauflustigen mit der Bemerkung dazu vorladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen, auf Erfordern aber auch in der Registratur des unterzeichneten Gerichts gleichzeitig mit der dazu bereit liegenden Werthstaxe des Grundstücks vorgelegt werden können.

Potsdam, den 15. November 1827.

Das von Rochowsche Patrimonial-Gericht zu Plessow.

Am 27. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen Erbpachts-Vorwerke Klein-Eichholz 273 Stück Schaafe, das Federvieh, drei Ackerpferde und mehrere Winspel Kartoffeln gegen baare Zahlung in Kourant an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

Königs-Wusterhausen, den 10. Nov. 1827.

Langheinrich,
im Auftrage des Königl. Kammergerichts.

Nachdem auf Antrag der Interessenten die Schaafheerden der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde zu Wahlsdorf, durch 3 benachbarte Schäfer untersucht und (von aller Räude) rein befunden worden, also nicht zu dem sogenannten Schmier-Viehe gehören, so wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Wahlsdorf, den 16. November 1827.

Die Schwietzkeschen Gerichte über Wahlsdorf.

Tagelöhner vom Lande können mit ihren Familien dicht bei Berlin zum 1. April und zum 1sten Juli 1828 Wohnung mit etwas Land, und fortwährend Arbeit zu dem bei Berlin üblichen Tagelohn erhalten. Selbige haben sich dieserhalb schon jetzt bei Gebrüder Gerike vor dem Hallischen Thore am Kreuzberg bei Berlin, wo möglich persönlich zu melden.

Veränderungs halber soll der hierselbst an der großen Post- und Meßstraße von Frankfurt an der Oder nach Posen u. s. w. belegene, sehr frequente Gasthof: zum goldenen Löwen, unter billigen Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie oder mündliche Anfragen der Apotheker Schlicht zu Zielenzig in der Neumark.

Zu Neujahr 1828 beabsichtige ich ein kleines lithographirtes Werk erscheinen zu lassen, welches dreistimmige, in Ziffern ausgearbeitete Gesangstücke für Bürger- und Landschulen, überhaupt 42 Choralgesänge, die Liturgie und 12 Arien enthält. Das Ganze wird 4½ Bogen stark, und geheftet Lehrern für 3 Sgr. überlassen werden, der Verkaufspreis aber 4 Sgr. sein. Der Zweck dieses Werkchens ist, die Unsicherheit des Abschreibens der Schüler zu verhüten, und den Lehrern den Zeitverlust zu ersparen. Indessen kann nach Berechnung aller Kosten das Unternehmen nicht eher beginnen, als bis eine hinreichende Anzahl von Subscribenten den Verfasser wider etwanigen Verlust gesichert hat. Deshalb können auch nur Subscriptionen auf Partien von 10 Exemplaren angenommen werden. Briefe erbittet sich portofrei

Lindemann, Kantor
an der St. Nicolaikirche zu Potsdam.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 30. November 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. November 1827.

Nr. 154. Pensionirung der Beamten. C. in pl. 192. August.

Nach Inhalt einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. August d. J. ist über die zur Sprache gebrachte Frage: ob die Bestimmung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. März 1825, wonach bei Pensions-Anträgen der zu pensionirende Beamte drei Monate vor dem Eintritte der Pensionirung davon benachrichtigt werden soll, auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Beamte selbst seine Pensionirung nachsucht — von dem Königl. Staats-Ministerium entschieden worden, daß sämmtliche zu pensionirende Beamte hinsichtlich der dreimonatlichen Ankündigung ihrer Pensionirung gleich zu behandeln sind, die letztere mag von der vorgesetzten Behörde eingeleitet, oder von ihnen nachgesucht sein; wobei jedoch, nach dem Sinne der oben allegirten Allerhöchsten Kabinetsordre, die gedachte Frist nicht von dem Zeitpunkte der Bewilligung, sondern der resp. Ankündigung oder Nachsuchung anheben muß.

Dies wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. November 1827.

Nr. 155. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnungen pro 18$\frac{25}{26}$. I. 1142. November.

Nachstehendes Resultat der Städte-Feuersozietäts-Kassenrechnungen pro 1825 und 1826 wird hierdurch bekannt gemacht.

Nach den in der Beilage A gedachten drei Ausschreiben sollen überhaupt aufgebracht werden ..... 528409 thl. 4 sgr. 9 pf.

Hierzu

1) an Bestand nach dem Resultat vom 26. Dezember 1825 über die Rechnungen pro 18$\frac{25}{26}$ inkl. (Amtsblatt von 1826 Seite 9) ..... 20098 thl. 4 sgr. 2 pf.

Latus 548507 thl. 8 sgr. 11 pf.

	Transport	548507 thl. 8 sgr. 11 pf.
2) die am Schlusse des ebengedachten Resultats aufgeführten, im Ausschreiben vom 18. Februar 1826 (Amtsblatt Seite 57) berechneten Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen	1643 thl. 12 sgr. 1 pf.	
	sind	550150 thl. 21 sgr. — pf.
Wird hiervon abgerechnet:		
3) der im Ausschreiben vom 4. Novbr. 1824 (Amtsblatt Seite 246) und im vorgedachten Resultat vom 26. Oktbr. 1825 in Einnahme berechnete, von des Königs Majestät zur schleunigen Aufhülfe der am 28. Juli 1824 zu Kyritz abgebrannten Einwohner allergnädigst bewilligte Vorschuß mit 40000 thl. — sgr. — pf.		
4) der Betrag der liquidirten Schäden nach der Beilage A mit	482531 thl. 3 sgr. 6 pf.	
	zusammen	522531 thl. 3 sgr. 6 pf.
so ergiebt sich der nach dem letzten, in der Beilage A zur Berechnung gekommenen Ausschreiben vom 29. August 1826 verbliebene Bestand von		27619 thl. 17 sgr. 6 pf.
Zu den nach der Beilage A von der Kurmark eingekommenen		316781 thl. 12 sgr. 3 pf.
müssen gerechnet werden:		
a) die von der Neumark zugeschossenen		7551 thl. 25 sgr. 5 pf.
b) der Bestand ad 1		20098 thl. 4 sgr. 2 pf.
c) die Ersparnisse ꝛc. ad 2.		1643 thl. 12 sgr. 1 pf.
d) die Einnahmereste nach der Beilage A		4259 thl. 26 sgr. 5 pf.
	sind	350334 thl. 20 sgr. 4 pf.
Werden hiervon abgerechnet:		
a) die nach der Beilage A gezahlten Vergütigungen für Feuerschäden in der Kurmark mit 219970 thl. 11 sgr. 3 pf.		
b) die Ausgabereste mit	62744 thl. 21 sgr. 7 pf.	
c) der Vorschuß ad 3 mit	40000 thl. — sgr. — pf.	
		322715 thl. 2 sgr. 10 pf.
so ergiebt sich ebenfalls der vorher gedachte Bestand von		27619 thl. 17 sgr. 6 pf.

Nach dem Resultat vom 26. Dezember 1825 betrugen:

I. die Einnahmereste

A) bis 1824 inkl.		36445 thl. 8 sgr. 11 pf.
Darauf sind eingekommen		
a) nach der Rechnung pro 1825	33359 thl. 15 sgr. 11 pf.	
b) nach der Rechnung pro 1826	107 thl. 28 sgr. 11 pf.	
		33467 thl. 24 sgr. 10 pf.
bleiben Reste bis 1824 inkl.		2977 thl. 24 sgr. 1 pf.
B) Von den Einnahmeresten pro 1825 nach der Beilage A 1 mit	2038 thl. 12 sgr. 4 pf.	
sind nach der Rechnung pro 1826 eingekommen	2024 thl. 9 sgr. 4 pf.	
bleiben Reste pro 1825		14 thl. 3 sgr. — pf.
C) Hierzu die Reste p. 1826 nach der Beilage A 2 u. 3 mit		2221 thl. 14 sgr. 1 pf.
Summa sämmtlicher Einnahmereste nach der Rechnung pro 1826		5213 thl. 11 sgr. 2 pf.

II. die Ausgabereste

A) bis 1824 inkl.		155022 thl. 25 sgr. 5 pf.
Davon sind gezahlt:		
a) nach der Rechnung p. 1825	131811 thl. 19 sgr. 7 pf.	
b) nach der Rechnung p. 1826	20642 thl. 5 sgr. — pf.	
	152453 thl. 24 sgr. 7 pf.	
c) erspart sind nach der Beilage B von Nr. 1 bis 7	206 thl. 11 sgr. 3 pf.	
		152660 thl. 5 sgr. 10 pf.
bleiben Reste bis 1824 inkl.		2362 thl. 19 sgr. 7 pf.
B) Von den Ausgaberesten pro 1825 nach der Beilage A 1 ad	44425 thl. 29 sgr. 11 pf.	
sind nach der Rechnung pro 1826 gezahlt	43375 thl. 15 sgr. 9 pf.	
bleiben Reste pro 1825		1050 thl. 14 sgr. 2 pf.
C) Hierzu die Reste pro 1826 nach der Beilage A 2 und 3 mit		18318 thl. 21 sgr. 8 pf.
Summa aller Ausgabereste nach der Rechnung pro 1826		21731 thl. 25 sgr. 5 pf.

Nach der Beilage B betragen:

1) die Ersparnisse bei ausgeschriebenen Summen	226 thl. 11 sgr. 3 pf.
2) die extraordinairen Einnahmen an Zinsen von Bestandssummen	1007 thl. 29 sgr. — pf.
zusammen	1234 thl. 10 sgr. 3 pf.

welche im nächsten Ausschreiben bei der Einnahme zur Berechnung kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilagen A. und B. zum Resultat mündlicher Städte-

A. Berechnung sämmtlicher Einnahmen und

Nr.	Im Jahre	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt Jahrgang	Amtsblatt Seite	Es sollen nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren aufgebracht werden: in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nämlich a. in der Neumark. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nämlich b. in der Kurmark. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1825	30. April 1825	1825	113	165804	27	10	65167	25	4	100637	2	6
2	1826	18. Febr. 1826	1826	57	223002	19	9	87477	4	7	135525	15	2
3	1826	29. Aug. 1826	1826	219	139601	17	2	54722	26	2	84878	21	—
		Summa .	—	—	528409	4	9	207367	26	1	321041	8	8

Nr.	Im Jahre	Nach dem Ausschreiben vom	Amtsblatt Jahrgang	Amtsblatt Seite	Die liquidirten Schäden betragen in Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nämlich a. in der Neumark. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nämlich b. in der Kurmark. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1825	30. April 1825	1825	113	154812	12	10	64953	10	7	89859	2	3
2	1826	18. Febr. 1826	1826	57	228770	12	10	92980	17	7	135789	25	3
3	1826	29. Aug. 1826	1826	219	98948	7	10	41882	2	6	57066	5	4
		Summa			482531	3	6	199816	—	8	282715	2	10
		Aufgebracht werden .			528409	4	9	207367	26	1	321041	8	8
		Es ist also Plus . .			45878	1	3	7551	25	5	38326	5	10

Digitized by Google

Feuer-Kassen-Rechnungen pro 1825 und 1826.

Ausgaben nach folgenden Ausschreiben.

ad b. Ist eingekommen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
98598	20	2	2038	12	4	
135402	4	4	123	10	10	
82780	17	9	2098	3	3	
316781	12	3	4259	26	5	

ad b. Ist ausgegeben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
45433	2	4	44425	29	11	Unter den pro 1825 als ausgezahlt aufgeführten 45433 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. sind 20 Thlr. Ersparniß, welche in der Nachweisung B. Nr. 8 aufgeführt stehen.
129819	10	9	5970	14	6	
44717	28	2	12348	7	2	
219970	11	3	62744	21	7	

B. Nachweisung
der Ersparnisse und extraordinairen Einnahmen an Zinsen aus den Feuer-Sozietäts-Rechnungen pro 1825 und 1826.

Laut Rechnung. Nr.	pro	Kol.	Gegenstand.	Thl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.
			I. Ersparnisse.						
			a. Aus früheren Ausschreiben.						
1	1825	30	Aus dem Ausschreiben pro 18 1/1/2	26	21	3			
2	1825	30	" " " " 18 1/1/1	25	16	3			
3	1825	32	" " " " 18 1/7/6	—	2	6			
4	1825	40	" " " " 18 2/2/3	47	21	10			
5	1825	49	" " " " 18 2/2/4	43	28	10			
6	1825	64	" " " " 18 2/5/7 vom 4. November 1824	49	13	2			
7	1826	32	" " " " 18 9/10	12	27	5			
				206	11	3			
8	1825	116	b. Aus dem jetzt zur Berechnung gekommenen 2. Ausschreiben pro 18 2/2/7 vom 30 April 1825	20	—	—			
			II. Extraordinaire Einnahmen.				226	11	3
9	1825	18	An Zinsen für einige, von Zeit zu Zeit bei der Königl. Bank belegt gewesenen, und, so wie das Bedürfniß der Abgebrannten es erforderte, wieder eingezogenen Bestands-Summen im Jahre 1825	897	27	—			
10	1826	16	Desgleichen im Jahre 4826	110	2	—			
							1007	29	—
			Summa ...	—	—	—	1234	10	3

Potsdam, den 13. November 1827.

Nr. 156. Die den Pensions-Vorschlägen beizulegenden Nachweisungen betreffend. C. in pl. 191 August.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensions-Vorschlägen beizulegenden Nachweisungen, mußte das Dienstein kommen des zu pensionirenden Beamten, in den dazu bestimmten Kolonnen, abgetheilt nach

dem Gehalte — den Emolumenten — von Nebenbedienungen — Summa nachgewiesen werden.

Es kommt indeß jetzt noch darauf an,

1) bei dem, in der Kolonne „Gehalt" auszuwerfenden Betrage anzugeben, ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des § 15 a Nr. 1 und 2 des Pensions-Reglements, hat in Abzug gebracht werden müssen.

Digitized by Google

Diese Angabe kann füglich in der letzten Kolonne des Schemas „Bemerkungen" ihren Platz finden.

2) das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Kolonnen „Emolumente und von Nebenbedienungen" aufgenommen wird, zu spezifiziren und zu erläutern.

Dies kann ebenfalls in der Kolonne „Bemerkungen", oder muß, so weit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche dann in der Haupt-Nachweisung Bezug zu nehmen ist.

Auf Veranlassung einer desfalls an uns ergangenen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. August d. J., werden daher sämmtliche von uns ressortirende Behörden angewiesen, hiernach künftig die, den Pensions-Vorschlägen nach dem bisherigen Schema beizulegenden Nachweisungen zu vervollständigen.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 20. November 1827.

Nr. 157. Uebersicht der im Jahre 1826 in der Städten stattgehabten Brände. I. 1129. November.

Im Jahre 1826 haben in den zur Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks überhaupt 43 Brände stattgefunden, von welchen 4 durch Blitzstrahl, 1 durch Zerplatzen eines Ofens, 1 durch entdeckte vorsätzliche und 5 durch wahrscheinliche, jedoch unentdeckte Brandstiftung, die übrigen 32 Brände aber durch nicht ermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 189 Assozirte an ihren Gebäuden Schaden erlitten, und sind denselben 67 Vorderhäuser, 21 Seiten- und Hintergebäude, 60 Scheunen, 130 Stallgebäude, 2 holländische und 3 Bockwindmühlen und 1 Tuchfabriken-Gebäude gänzlich eingeäschert, so wie außerdem 28 Vorderhäuser, 2 Seitengebäude, 11 Ställe, 1 Windmühle und 1 Ziegelschauer vom Feuer mehr oder weniger beschädigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Geschäftsgang bei der Zivil-Deputation des Stadtgerichts in Berlin.

Mit dem 1. Dezember d. J. erhält die Zivil-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts, unter Genehmigung des Chefs der Justiz, eine neue Einrichtung. Die derselben zugewiesenen Rechtssachen werden in 6 Abtheilungen von eben so viel derselben vorgesetzten Stadt-Justiz-Räthen selbstständig bearbeitet. Ihre Geschäftszimmer sind durch Nummern unterschieden, welche in den Vorladungen angegeben werden. Dem bisherigen Wirkungskreise der Zivil-Deputation treten hinzu: die Klagen auf Niederlegung der Tauf-, Entbindungs- und Sechswochen-Kosten, die Regulirung der Retentions-Gerechtsame der Vermiether und die sonst nach ihrem Gegenstande dazu geeigneten Rechtssachen der Gerichtseingesessenen in den Berliner Kämmereidörfern. Die fiskalischen Untersuchungssachen gehen zur Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts über.

Diese Anordnung soll dazu dienen, den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu beschleunigen, den Partheien den persönlichen Zugang zu dem Richter zu erleichtern, die störende Schreibthätigkeit der Rechtsunkundigen oder ihrer unbefugten Rathgeber zu beseitigen, und die überflüssige Schreiberei zu vermeiden.

Berlin, den 22. November 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben Ihro Königl. Hoheit, die Frau Kronprinzessin Elisabeth, zu gestatten geruhet, daß die Töchter-Schule der hiesigen Königl. Realschule von jetzt an den Namen

Königliche Elisabeth-Schule

führe, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 13. November 1827.

Königl. Konsistorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. August d. J. den Herrn Konsistorialrath Dr. Bresclus von der Königl. Regierung zu Frankfurt in gleicher Eigenschaft zum Königl. Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio der Provinz Brandenburg, mit Beibehaltung der Stelle eines General-Superintendenten der Niederlausitz, zu versetzen geruhet.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Kühne ist von des Königs Majestät zum Regierungsrathe bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen verschiedener auszuführender Reparaturen an den Werken des Finow-Kanals, wird derselbe vom 1. Januar bis zum 1. April k. J. gesperrt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

48sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Von den, seit dem Erscheinen des Postmeilenzeigers vorgekommenen Veränderungen in den Stations-Entfernungen ꝛc. ist eine Uebersicht angefertigt worden, welche den Besitzern des Meilenzeigers, gegen Vorzeigung desselben, unentgeldlich verabfolgt wird. In Berlin ist solche beim Portier des hiesigen Posthauses, in den übrigen Städten der Monachie bei der Postanstalt desjenigen Ortes in Empfang zu nehmen, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist.

Berlin, den 1. November 1827.

Der General-Postmeister.
Nagler.

---

* Das Domainen-Vorwerk Altmark, Intendantur Amts Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder, in dem Regierungs-Konferenz-Gebäude, am 22. Dezember d. J. von dem Regierungsrath Jacob alternative zum Verkauf, zur Vererbpachtung, und zur Zeitverpachtung auf 3 Jahre, vom 1. Juni 1828 ab, öffentlich ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk ist früher mit

948	Morgen	19	□R.	Acker,
142	=	176	=	Wiesen,
10	=	153	=	Gärten,
75	=	171	=	Brücher,
44	=	108	=	Unland,

also mit 1222 Morgen 87 □R., gegen einen jährlichen Kanon von 855 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., inkl. 190 Thlr. Gold und 2050 Thlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, und pro Johannis 18⅓ für 300 Thlr. verzeitpachtet.

Die Gemeinheit findet nicht mehr Statt. Die Gebäude sind kürzlich abgebrannt, und die Feuer-Sozietäts-Gelder im Betrage von 3180 Thlr. werden dem Acquirenten, unter der Verpflichtung der Wiedererrichtung der Gebäude nach ihrer frühern Beschaffenheit, mit abgetreten. Die Bedingungen können von jetzt an, sowohl in der hiesigen Registratur, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarienwerth von 402 Thlr. 21 Sgr., als auch den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staatspapieren gleich bei der Lizitation, wenn sie meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii ab, und die drei Meistbietenden bleiben bis dahin an ihr Gebot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarienwerth mit 402 Thlr. 21 Sgr. und die halbe Pacht als Kaution in Staatspapieren, bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Marienwerder, den 13. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Es sollen die beiden Chausseegeld-Hebestellen auf der von Berlin nach Tegel führenden Chaussee, auf Befehl der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, vom 1. Januar 1828 ab, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Zur Ausbietung derselben ist ein Termin auf Donnerstag den 6. Dezember d. J., Vormittags um 10 Uhr, im Lokale des Herrn Gastwirth Letz vor dem Oranienburger Thore Nr. 74 anberaumt worden, wovon Pachtlustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Meistbietende zur Sicherstellung seines Meistgebots die Summe von 100 Thl. für jede Hebestelle, sofort bei Beendigung des Termins deponiren muß. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen können auf der ersten Hebestelle bei Berlin, so wie auch bei dem Unterschriebenen, Wallstraße Nr. 14, eingesehen werden. Berlin, den 21. November 1827.

Gadow, Regierungs-Konducteur.

Auf dem Amte Vehlefanz sollen zufolge höherer Verfügung

10 Winspel 16 Scheffel 13 Metzen Roggen,
7 = 5 = 9 = Gerste,
11 = 22 = — = Hafer,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf Mittwoch den 5. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Vehlefanz, den 21. November 1827.

Kienitz.

---

* Der Tagelöhner und Landwehrmann Christian Friedrich Böning aus Güstow bei Prenzlau, ist wegen dritter wiederholter Steuerdefraudation durch rechtskräftiges Erkenntniß zu zweijähriger Einstellung in die Strafsektion zu Cüstrin verurtheilt, und heute dorthin abgeführt worden; welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Prenzlau, den 19. November 1827.

Gräflich von Schlippenbach-Schönermarksche Gerichte.

---

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 22. v. M. verfolgte Handelsmann Michael Fehlow aus Kyritz hat sich heute wieder eingefunden, und ist zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Havelberg, den 20. November 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Eine Tuchnadel mit 24 Brillanten verschiedener Größe a jour gefaßt, ist abhanden gekommen. Der mittlere Stein war ein Carniol, und dieser mit Brillanten carmosirt; der untere Theil, gleichfalls mit Brillanten gefaßt, von denen der unterste der größte war, ist blattförmig gearbeitet.

Jedermann wird gewarnt, diese Tuchnadel, auf welche Art es auch sei, an sich zu bringen, und aufgefordert, von den etwa obwaltenden oder künftig sich noch ergebenden Verdachtsgründen zu deren Wiederbeischaffung der unterzeichneten Behörde sofort Nachricht zu geben. Potsdam, den 22. November 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Vor mehreren Tagen sind von der Calenziger Hütung links der Oder hiesigen Kreises folgende Pferde weggekommen, vielleicht auch gestohlen worden:

1) eine schwarzbraune Stute, 3 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit Schußstern und am linken Hinterfuß über der Krone in einer Länge von 3 Zoll weiß gezeichnet,
2) eine Schweißfuchsstute mit einer schmalen Bläße, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, 4 Jahr alt, an jedem der Hinterfüße über dem Huf mit einem kleinen weißen Fleck versehen; beide dem Bauer und Gerichtsmann Christian Dermietzel zu Calenzig gehörig;
3) eine braune Stute, etwa 4 Jahr alt, mit kleinem Stern, dem Bauer Christian Schenk zu Calenzig gehörig, und
4) eine Fuchsstute mit schmaler Bläße, 2 Jahr alt, etwa 4 Fuß 9 bis 10 Zoll hoch, von feinem Knochenbau und an einem der Hinterfüße weiß gezeichnet, dem Kossäthen Martin Rahn zu Calenzig zugehörig.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, ersuche ich sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden, insbesondere aber die Gendarmerie, auf die vorbeschriebenen Pferde achten zu lassen und resp. zu vigiliren, selbige im etwanigen Betretungsfalle anhalten, in Verwahrung nehmen zu lassen, und mich davon zu benachrichtigen. Von den Eigenthümern der Pferde wird für ein jedes derselben demjenigen eine Erkenntlichkeit von 1 Thl. zugesichert, der zum Wiederbesitz der Pferde verhilft.

Cüstrin, den 16. November 1827.

Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises.

Hahn.

Der minorenne Hugo Friedrich Erdmann von Wilamowitz-Möllendorff besitzt, in der Westpriegnitz belegen,

1) die Rittergüter Lindenberg, Gadow, Wendtorff, Behrenheide, I. und II. Antheils,
2) die Amtsburg zu Lenzen,
3) einen Kossäthenhof zu Cumlosen.

Zu den Gütern ad 1 und der Burg ad 2 sind die Hüfner, Kossäthen und Käthner zu Behrenheide, Cumlosen, Jagel, Lanz, Lütkenwisch, Müggendorff, Wendtorff, Mödlich, Mylow, Mellen, Prötlin, Rambow, Reckenzien und Sargleben mit Diensten und Abgaben verpflichtet.

Wegen Ablösung dieser letzteren sind zum Theil bereits Vergleiche auf Kapital und resp. Rente zu Stande gekommen, zum Theil ist das Verfahren darüber noch anhängig; und der Kossäthenhof ad 3 ist bei den zu Cumlosen schwebenden Separationen, die ebenfalls theils ausgeführt, theils in der Vorbereitung begriffen sind, betheiligt.

Da nun die gedachten Güter und Grundstücke zu der von dem verstorbenen Feldmarschall Wichard Joachim Heinrich von Möllendorff errichteten Majoratsstiftung gehören, so werden diese Ablösungen und Separationen, in Gemäßheit der Vorschrift im § 11 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetzsammlung von 1821 Seite 86) hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem zu ihrer Erklärung auf

den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in meiner Wohnung hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen, die Vorlegung der bereits abgeschlossenen Vergleiche zu gewärtigen, und beziehungsweise anzuzeigen, ob sie bei den Verhandlungen über die noch in der Vorbereitung schwebenden Dienstablösungen und Separationen zugezogen sein wollen. Die Nichterscheinenden müssen die schon abgeschlossenen und noch abzuschließenden Dienstablösungen und Separationen wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Pritzwalk, den 26. Oktober 1827.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission für die Kurmark zu Berlin.

Riemann, Oekonomie-Kommissarius.

Die im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, durch den Unterzeichneten bearbeitete Separation der Aecker und Hütungen des Königl. Amtsvorwerks und der Bürgerschaft hierselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden, mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 9. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in Geschäftslokale des hiesigen Königl. Rentamts anstehenden Termine, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel, zu melden, widrigenfalls die Nichterscheinenden, nach Ablauf dieser präklusivischen Frist, die Separation qu. nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Buchholz in der Mark, den 23. Nov. 1827.

Der Oekonomie-Kommissarius Gobbin.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll

1) das Freywaldsche Kossäthengut zu Waltersdorf unter dem Patrimonialgerichte des Rittergutes Niebendorf, 1 Meile von Dahme, 1½ Meile von Baruth und 2 Meilen von Jüterbogk gelegen, welches nach dem Nutzungsertrage auf 324 Thlr. (jedoch ohne Rücksicht auf den darauf haftenden Altentheil, der jährlich im Durchschnitt zu Gelde gerechnet 37 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. beträgt) gerichtlich abgeschätzt worden,
2) eine Hufe Land auf der benachbarten wüsten Mark Raackendorf, welche zeither bei dem genannten Kossäthengute besessen und 386 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigt ist,

an den Meistbietenden, und zwar durch besondere Ausgebote, öffentlich verkauft werden.

Hierzu steht auf

den 21. Dezember 1827

in der Wohnung des Gerichtsschulzen Jahn zu Waltersdorf, Vormittags 10 Uhr, Termin an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige laden wir mit dem Bemerken dazu ein, daß die Taxations-Instrumente, so wie die Bedingungen, beim unterzeichneten Justitiar in Schlieben und beim Gerichtsschulzen Jahn in Waltersdorf eingesehen werden können.

Niebendorf, den 1. Oktober 1827.

Das Schulzesche Patrimonialgericht.

Michaelis.

Durch die Erbauung einer großen Feuerspritze sind bei der hiesigen Kommune zwei kleinere überflüssig geworden, deren Verkauf beabsichtigt wird. Dieselben sind so eingerichtet, daß sie von dem Wagengestelle abgenommen und getragen werden können, wodurch sie besonders für einzeln belegene Etablissements und solche Fabriken, wo starke Feuerung ist, sehr nützlich werden können. Kauflustige werden ersucht, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Magistrat zu wenden.

Jüterbogk, den 19. November 1827.

Der Magistrat.

Veränderungs halber soll der hierselbst an der großen Post- und Meßstraße von Frankfurt an der Oder nach Posen u. s. w. belegene, sehr frequente Gasthof: zum goldenen Löwen, unter billigen Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden. Nähere Nachricht ertheilt auf portofreie oder mündliche Anfragen der Apotheker Schlicht zu Zielenzig in der Neumark.

Die zu Gatow bei Spandow belegene Besitzung des Mühlenmeisters Hering, bestehend in einer neuen, sehr gut und dauerhaft gebauten Bockwindmühle, nebst neuem massiven Wohnhause von zwei Stuben, Kammer und Küche, und vier Morgen Land, soll auf den Antrag des genannten Besitzers, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem dazu

am 12. Dezember c., Vormittags 10 Uhr,

zu Gatow in der vorstehenden Wohnung angesetzten Termine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Mühle liegt bei Gatow nicht weit vom Wasser, eine halbe Meile von Spandow, und eignet sich vorzüglich dazu, für Berlin und Potsdam zu mahlen, daher die etwanigen Kauflustigen mit der Bemerkung ergebenst eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden; auch werden Kauflustige ersucht, sich gefälligst das Grundstück vor dem Termine zu besehen.

Nachdem am hiesigen Orte die Königliche Mühlenstein-Niederlage gänzlich eingegangen ist, habe ich aus den schönsten Steinbrüchen Sachsens, Mühlensteine von allen möglichen Sorten zu billigen Preisen in Kommission erhalten, und empfehle solche bestens.

Brandenburg a. d. H., den 17. Nov. 1827.

Der Brauer Braune a. d. Schleuse.

Ein Gasthof an der Landstraße oder in einem kleinen Städtchen der Umgegend, auch ein in Nahrung stehender Krug wird sogleich oder späterhin zu pachten, oder unter annehmbaren Bedingungen zu kaufen verlangt. Hierauf Reflektirende belieben sich in portofreien Briefen, unter Feststellung des Kauf- oder Pacht-Quantums, an den Oekonomen Frischmüller Kreuzstraße Nr. 3 in Potsdam zu wenden.

Einen Dukaten

wird mit Vergnügen der Post-Kommissair Matthias zu Berlin demjenigen zahlen, welcher ihm den amtlichen Taufschein oder selbst nur den Todtenschein des als Regimentsquartiermeister im v. Normannschen Dragoner Regimente zu Schwedt gestandenen, und im Jahre 1763 in der Gegend von Landsberg a. d. W. oder Küstrin verstorbenen

Justus Heinrich Matthias

zuerst gefällig übersenden wird. Die Wittwe des Letztern, geb. Eva Lange, heirathete im Jahre 1778 den Mühlenbesitzer Schröder bei Landsberg a. d. W., und starb im Jahre 1782.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 8te Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlag mit 1 kolorirten Kupfer. Preis 2 Thl., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz Nr. 3 in Berlin. Desgleichen 7te Lieferung mit 18 Kupfern, 2½ Thl. 6te Lieferung mit 2 Kupfern, 1 Thl. 5te Lieferung mit 8 Kupfern, 3 Thl., und aus derselben besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm, mit 6 Kupfern, 2½ Thl.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 7. Dezember 1827.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen, betreffend die getroffenen Vereinbarungen wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck, unter

Nr. 1107. vom 20. Oktober d. J. mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold;

Nr. 1109. vom 5. November d. J. mit dem Herzogthum Nassau;

Nr. 1110. vom 22. Novbr. d. J. mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen und

Nr. 1111. vom 27. November d. J. mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Nr. 1108. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. November d. J., die Ermäßigung des Porto für geschriebene, über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 158. Bürgerliche Ehrenrechte der Scharfrichtergehülfen. I. in pl. 493. November.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten, ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städteordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilliget worden, nunmehr längst in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4. Dezember 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militair-

pflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist.

Es muß daher bei den Bescheiden der Regierung und des Oberpräsidenten verbleiben. Berlin, den 21. Oktober 1827.

An
die Stadtverordneten zu N. N.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 13. November 1827.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, wie von der unterzeichneten Regierung sorgfältig darauf geachtet werden wird, daß überall nach der ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung verfahren werde, und keine Behörde sich, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Abweichung davon erlaube.

Königliche Regierung.

Potsdam, den 24. November 1827.

Nr. 159. Chaussee-Aufsichts-Distrikte. I. 1678. November.

In Hinsicht der Aufsichtsführung über die Chausseen sind folgende Einrichtungen getroffen worden.

Dem Chaussee-Bau-Inspektor Gerhardt in Potsdam ist die allgemeine Aufsicht über alle Chausseen im Bezirk der unterzeichneten Regierung übertragen, die Chausseen selbst sind in Aufsichts-Distrikte getheilt, und die spezielle Aufsicht in denselben ist den nachstehend genannten Beamten anvertraut worden.

Erster Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee von Berlin nach Spandow, die chaussirten Wege im Thiergarten und die Chaussee von Berlin bis Potsdam bis zur Havelbrücke bei Klein-Glienicke.

Aufsichts-Beamte ist der Baukondukteur Schindler in Charlottenburg.

Zweiter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee von Potsdam über Brandenburg und Plane bis zur Grenze mit dem Magdeburger Regierungsbezirk, die jetzt noch projektirte Chaussee von Potsdam bis Dyrotz und die chaussirten Wege in den Umgebungen Potsdams, daher auch auf der Straße nach Berlin bis zur Havelbrücke bei Klein-Glienicke, einschließlich dieser Brücke.

Aufsichts-Beamte ist der Bauinspektor Kiesling in Potsdam.

Dritter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee von Potsdam, und zwar vom Ende der Teltower Vorstadt über Beelitz und Treuenbrietzen, und die Chaussee von Treuenbrietzen über Jüterbogk, beide bis zur Grenze mit dem Merseburger Regierungsbezirk.

Aufsichts-Beamte ist der Baukondukteur Blumenthal in Treuenbrietzen.

Vierter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee auf der Frankfurter Straße von Berlin bis zur Grenze mit dem Frankfurter Regierungsbezirk beim Heidekrug, die Chaussee von Berlin auf Tegel und die Straße von Berlin nach Oranienburg.

Aufsichts-Beamte ist interimistisch der Kondukteur Gadow in Berlin.

Fünfter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee von Berlin bis Freyenwalde und die Chaussee auf der Stettiner Straße von Tiefensee bis Neustadt-Eberswalde.

Aufsichts-Beamte ist der Kondukteur Fischer in Tiefensee.

Sechster Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee auf der Stettiner Straße von Neustadt-Eberswalde über Angermünde und Schwedt bis zur Grenze mit dem Stettiner Regierungsbezirk.

Die Ernennung des Aufsichts-Beamten bleibt bis nach Vollendung dieser Chaussee ausgesetzt.

Siebenter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee auf der Hamburger Straße von Spandow über Nauen und Friesack bis Wusterhausen an der Dosse.

Die Ernennung des Aufsichts-Beamten bleibt bis nach Vollendung der Chaussee ausgesetzt.

Achter Aufsichts-Distrikt.

Die Chaussee auf der Hamburger Straße von Wusterhausen an der Dosse über Kyritz und Perleberg bis zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Grenze bei Warnow.

Die Ernennung des Aufsichts-Beamten bleibt bis nach Vollendung der Chaussee ausgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 29. Reservirtes Porto.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden von nachstehendem, die den Postämtern auszustellenden Atteste über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Portos, betreffenden Ministerial-Reskripte vom 18. Oktober d. J. in Kenntniß gesetzt, um sich nach dessen Inhalte genau zu achten.

Berlin, den 5. November 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

* * *

Es ist von Seiten der Königl. Ober-Rechnungskammer und des Königl. General-Postamts desideriret, daß die Gerichte in den Attesten, welche sie den Postämtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Portos auszustellen haben, bemerken sollen:

daß die reservirten, von den Partheien eingezogenen Portobeträge mit den, von den Postämtern auf dem Kouvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Akten notirt seien, übereinstimmen.

Bei einer strengen Befolgung der Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804 — wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos — hat es keine Schwierigkeit, die Atteste in dieser Art auszustellen. Da aber mehrere Gerichte diese Vorschriften zu befolgen unterlassen haben, und deren Befolgung erst durch die Zirkular-Verordnung vom 5. Januar d. J.

(von Kamptz Jahrb. Band 29 Pag. 104)

wieder in Erinnerung gebracht worden, so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804 bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das, nach 1827 berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen.

Bei diesen Gerichten sind die Atteste also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen:

daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Portos eingegangen, und an das Postamt abgeliefert worden;

daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827 so viel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1. Januar 1828 an, herrühre, und

daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Kouvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimmen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königliche Kammergericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen. Berlin, den 18. Oktober 1827.

An
das Königl. Kammergericht.

Der Justiz-Minister.
Graf von Danckelman.

Personalchronik.

Der Graf von Zedlitz-Trützschler, welchem die Verwaltung der Landrathsstelle des Oberbarnimschen Kreises bisher interimistisch übertragen gewesen, ist gegenwärtig definitiv als Landrath des gedachten Kreises angestellt worden.

Der Herr Karl Aug. Theodor von Bentheim ist als Forstreferendarius beim hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Reparatur wird die Bredereichsche Havelschleuse vom 1. Januar bis zum 1. April des kommenden Jahres gesperrt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 24. November 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Patronat und die Gemeinde zu Blankenfelde im Teltow-Storkowschen Kreise, hat sich durch eine sehr zweckmäßige massive Befriedigung des dortigen Begräbnißplatzes ausgezeichnet. Möge auch an andern Orten diesem Beispiele Folge geleistet werden. Potsdam, den 21. November 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

49sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Zu Forstgerichtstagen des künftigen Jahres sind der 9te und 23ste Januar, 20ste Februar, 26ste März, 14te Mai, 16te Juli, 24ste September, 22ste Oktober, 26ste November und 17te Dezember, jedesmal Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale angesetzt.

Justizamt Alt-Ruppin, den 28. Nov. 1827.

---

* Der Töpfergeselle Joh. Wiederhold aus Martinfeld bei Heiligenstadt, hat seinen ihm von dem Magistrate zu Tangermünde am 4. Okt. d. J. auf 6 Monate ausgestellten Paß, welcher zuletzt in Prenzlau am 1. November d. J. unter Nr. 4274 visirt ist, angeblich im Dorfe Pinnow, Angermünder Kreises, verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß daher für ungültig erklärt.

Greifenberg, den 14. November 1826.

Königlicher Landrath Angermündeschen Kreises.
von Wedell-Parlow.

Dem Böttchergesellen Karl Ludolph Hasenkampf ist sein zu Hamburg unterm 26. April 1827 sub No. 376 ausgestelltes, am 24. November zuletzt in Frankfurt a. d. Oder nach Perleberg visirtes Wanderbuch, am 27. d. M. in dem Hirschkruge bei Schöneiche auf der Straße nach Vogelsdorf abhanden gekommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird daher gedachtes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. November 1827.

Königl. Preuß. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises. v. Voß.

Vor mehreren Wochen hat sich auf der Weide zu Ragow bei Mittenwalde ein Fuchs-Wallach, 3 Zoll hoch, 6 Jahr alt, mit einem kleinen Stern und einem weißen Hinterfuße, eingefunden. Der Eigenthümer des Pferdes kann, nach gehöriger Legitimation und gegen Bezahlung der Kosten, dasselbe bei dem dortigen Schulzen Metzdorf in Empfang nehmen. Sollte er sich aber innerhalb 14 Tagen nicht melden, so wird das Pferd öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und nach Abzug der Kosten, der Ueberschuß an die Armenkasse zu Ragow gezahlt werden.

Mittenwalde, den 20. November 1827.

Der Magistrat.

Die zu Teltow vor dem Berliner Thore Nr. 6 belegene, Vol. I Fol. $\frac{2}{3}\frac{6}{0}$ Nr. 6 des Hypothekenbuchs des unterzeichneten Gerichts aufgeführte, den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Gottlob Winter gehörige Windmühlenbesitzung, wozu mehrere, dem Ertrage nach zu 504 Thlr. geschätzte Ländereien gehören, und welche im Ganzen ohne Abzug der auf jährlich 100 Thlr. 25 Sgr. berechneten Lasten und Abgaben und Reparaturkosten gerichtlich zu 2079 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdigt ist, soll Theilungshalber freiwillig an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Bietungstermine stehen am

3. November und 1. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, hier im Amte Mühlenhof, der letzte aber den

4. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Teltow vor unterzeichnetem Gerichte an, und ist die Taxe an den Wochentagen des Vormittags in der Registratur im Amte Mühlenhof hier zu Berlin einzusehen.

Berlin, den 3. September 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Teltow.

Verzeichniß der im Monat Oktober 1827 im Berliner Polizeibezirk ergriffenen und

Num.	Stand und Namen.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Richter, Johann Gottlieb, Kossäthe	Nauendorf bei Schlieben	44	5	6	braun	niedrig	braun
2	Kurtz, Jacob Peter, Schiffsknecht	Magdeburg	52	5	—	desgl.	frei, rund	blond
3	Knorr, Johanne Friederike Christiane, unverehelicht	Nordhausen	20	mittel		schwarz	flach	schwarz
4	Mond, Friedrich Wilhelm, Maurergeselle	Schweidnitz	22	5	2	desgl.	rund	dunkel
5	Schmidt, Karl Friedrich Gotthelf, Tuchmachergeselle	Leipzig	32	5	1	braun	bedeckt	braun

Das zu Freyenstein in der Ostpriegnitz belegene Vollbürgergut des Ackerbürgers Michael Homuth cum pertinentiis, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 1499 Thlr. 3 Sgr. 10⅔ Pf. sub hasta gestellt, und stehet ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 21. Dezember 1827,

Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Freyenstein an.

Dies bringen wir zu Jedermanns Wissenschaft, und werden erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch von uns aufgefordert, und resp. eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da denn dem Meistbietenden unter denen, ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, wenn sonst nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters zu jeder Zeit eingesehen werden. Pritzwalk, den 6. September 1827.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freyenstein. Lange.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Zimmermann Merten gehörigen, hierselbst sub Nr. 252 gelegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 140 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und den Bietungstermin auf

den 28. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, daher wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, sich in dem Termin einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken einladen, daß auf etwanige nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 16. September 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der den Milatzschen Erben zu Holzhausen zugehörige, daselbst belegene, und im Grund- und Hypothekenbuche Vol. I No. VII. verzeichnete Einhüfnerhof nebst Zubehör, welcher auf 1498 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Kourant nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe gewürdigt ist, soll auf den Antrag der gedachten Erben, an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist auf den

20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Holzhausen ein peremtorischer Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realgläubiger, welche an dieses Grundstück irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Kyritz, den 4. Oktober 1827.

Das von Rohrsche Patrimonialgericht über Holzhausen.

Digitized by Google

nach ihrem resp. Wohn- oder Geburtsorte und über die Grenze beförderten Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.
graublau	lang	mittel	breit	braun	eingefallen	gewöhnlich	Nauendorf bei Schlieben.
blau	klein	gewöhnlich	desgl.	schwach	rund	untersetzt	Magdeburg.
braun	breit	mittel	spitz	—	breit	mittler	Nordhausen.
desgl.	spitz	klein	gespalten	fehlt	rund	schlank	Schweinitz bei Wittenberg.
blau	proportionirt	proportionirt	rund	braun	oval	untersetzt	Leipzig.

Es soll die dem Müller Wilhelm Rohde, modo dessen Erben zugehörige Windmühle nebst Wohnhaus und sonstigen Gebäuden, auch dazu gehörigen Grundstücken, mit der Taxe von 2482 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Kourant, öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Verkaufs-Termin auf

den 4. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Lenzen, den 12. November 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das, zum Nachlasse der Wittwe Hönow geb. Meier gehörige, zu Friesack belegene, und Fol. 99 unsers Hypothekenbuchs verzeichnete Großbürgergut mit Pertinentien, auf 1400 Thlr. gerichtlich gewürdigt, soll, nebst den übrigen, zum Nachlasse gehörigen Grundstücken, als:

1) einem halben Unterbüdnitz auf 98 Thlr. 10 Sgr.,
2) einem ganzen und einem halben Garten, resp. auf

145 Thlr. und 85 Thlr. gewürdigt, Theilungshalber in dem, auf

den 19. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Stadtgerichte zu Friesack anberaumten Lizitationstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige laden wir dazu mit dem Eröffnen ein, daß die Taxe im hiesigen Geschäftszimmer des Richters jederzeit eingesehen werden kann.

Neustadt a. d. D., den 21. Nov. 1827.

Das Stadtgericht zu Friesack.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Kaufmann Laumannschen Konkursmasse gehörigen, nach der in der Registratur des hiesigen Königl. Stadtgerichts einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2774 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. gewürdigten, hierselbst in der Judenstraße sub Nr. 362 belegenen Großbürgerstelle sammt Pertinenzien, steht der dritte Bietungstermin, welcher peremtorisch ist, auf

den 14. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause an, welches ich hiermit Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt mache, daß sich diese Großbürgerstelle, in welcher früher ein nicht unbedeutendes Waarengeschäft betrieben worden, zu einem ähnlichen Geschäft wegen ihrer Lage besonders eignet.

Nauen, den 6. November 1827.

Der Konkurs-Kurator Grobecker.

Nachdem mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses einer General-Versammlung der Herren Aktionairs der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, in Folge der Art. 2, 31 und 32 der mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 bestätigten Statuten,

die Fortdauer der Anstalt auf anderweitige funfzehn Jahre, vom 1. Dezember 1827 ab gerechnet, mithin bis 1. Dezember 1842 festgestellt worden ist,

bringt die unterzeichnete Direktion, in Folge der von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 5. Oktober 1827 erhaltenen Authorisation, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1827, die Bestimmungen der Artikel 8 und 13 der gedachten Statuten, wegen der Wechselfähigkeit und Hinsichts des Verfahrens bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs, bestehen bleiben, nicht weniger bei Abschätzungen und Schäden-Ermittelungen der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 zugesicherte Beistand der Behörden, auch für die Folge geleistet werden soll.

Die beschlossene funfzehnjährige Fortdauer der Anstalt besteht im übrigen ganz nach den Grundsätzen der vorbezeichneten Statuten, so wie mit dem unveränderten, nach Artikel 3 und Anhang zu letztern zusammengebrachten Vermögen, zu dem noch der in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Anstalt, nach Artikel 33 der Statuten, nicht vertheilte Gewinn gekommen ist. Dieser Fonds wird weiter nicht erhöht. Berlin, den 19. November 1827.

Die Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

W. C. Benecke. W. Brose. H. Hotho. F. G. v. Halle. J. H. Böse.

Nach der Hohen Ministerial-Verfügung (Bekanntmachung im Königlichen Amtsblatte vom 20 April d. J.;) soll nur diejenige Privat-Ausspielung von dem allgemeinen Verbote ausgenommen sein, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Konzession, damals bereits mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

Daß die von mir eingeleitete Privat-Ausspielung meiner Besitzung zu Charlottenburg und des Allodial-Ritterguts Taßdorff hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die Königl. Regierung zu Potsdam und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium von dem Königl. Finanz-Ministerium bereits hiervon benachrichtiget sind, mache ich den Interessenten meiner Privat-Ausspielung (welche resp. den 4. Februar, am 10. März und am 21. April l. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10. Oktober 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Die zu Gatow bei Spandow belegene Besitzung des Mühlenmeisters Hering, bestehend in einer neuen, sehr gut und dauerhaft gebauten Bockwindmühle, nebst neuem massiven Wohnhause von zwei Stuben, Kammer und Küche, und vier Morgen Land, soll auf den Antrag des genannten Besitzers, im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem dazu

am 12. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, zu Gatow in der vorstehenden Wohnung angesetzten Termine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Mühle liegt bei Gatow nicht weit vom Wasser, eine halbe Meile von Spandow, und eignet sich vorzüglich dazu, für Berlin und Potsdam zu mahlen, daher die etwanigen Kauflustigen mit der Bemerkung ergebenst eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden; auch werden Kauflustige ersucht, sich gefälligst das Grundstück vor dem Termine zu besehen.

Tagelöhner vom Lande können mit ihren Familien dicht bei Berlin zum 1. April und zum 1sten Juli 1828 Wohnung mit etwas Land, und fortwährend Arbeit zu dem bei Berlin üblichen Tagelohn erhalten. Selbige haben sich dieserhalb schon jetzt bei Gebrüder Gerike vor dem Hallischen Thore am Kreuzberg bei Berlin, wo möglich persönlich zu melden.

Wegen der mit meinem Schulamte verknüpften Beschwerden bin ich Willens, meine Kleinthauer- und Krugwirthschaft aus freier Hand zu verkaufen. In dem Hause, welches in diesem Jahre ganz massiv neu erbaut worden, befinden sich 3 Stuben, 3 Kammern und 1 Keller, auch gehören 2 Reiseställe und ein Garten mit einigen 50 Stück Obstbäumen dazu. Käufer und Pachtlustige haben sich den 19. Dezember d. J., und den 16. Januar 1828 bei mir einzufinden, zwei Meilen von Berlin in Birkholz bei Bernau, den 25. Nov. 1827.

Gersdorf, Schullehrer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 14. Dezember 1827.

In Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. v. M., hat sich jeder, der die Herausgabe einer Zeitschrift in der Provinz Brandenburg beabsichtigt, unter Einreichung des Plans derselben, an den unterzeichneten Ober-Präsidenten zu wenden, um das Nöthige wegen Zensur einer solchen Zeitschrift veranlassen, oder im Falle des Art. XVII. des Zensuredikts vom 18. Oktober 1819, die erforderliche Genehmigung des betreffenden Königl. Ministerii zur Herausgabe einholen zu können.

Berlin, den 7. Dezember 1827.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Dezember 1827.

Nr. 160. Diesjährige Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise I. 343. Dezember.

Die Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungs-Departement sind für das Jahr 1827 folgendermaßen festgesetzt:

für den Scheffel Roggen	. . .	1	Thlr.	14	Sgr.	5 Pf.
„ „ „ Gerste	. . .	—	„	27	„	2 „
„ „ „ Hafer	. . .	—	„	21	„	11 „
„ Zentner Heu	. . .	—	„	22	„	7 „
„ das Schock Stroh	. . .	5	„	29	„	11 „

Nach diesen Preisen sind die Vergütungen für Lieferungen vorbemerkter Naturalien an marschirende Truppen, nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Dezember 1828 zu liquidiren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1827.

Nr. 161. Jahres-Abschluß. III. 515. November.

Mit Bezug auf die in den vorhergegangenen Jahren wegen der Jahresabschlüsse, insbesondere mittelst der Verfügungen vom 16. November 1822, 22. November 1824 und 23. November 1825 ergangenen Bestimmungen, werden die sämmtlichen

Herren Forstmeister und Haupt-Forstkassen, imgleichen die Domainen-, Pacht- und Rentämter hiermit angewiesen, die Jahresabschlüsse sowohl, als die Restnachweisungen, wegen welcher letzterer unterm heutigen Tage noch besondere Verfügung an die Domainenämter ergeht, für das laufende Jahr vorschriftsmäßig anzufertigen und zu dem bestimmten Termine, bei Vermeidung der schon früher angedroheten Rügen, einzureichen.

Sowohl in den Rechnungsextrakten, als in den Restnachweisungen, sind die Gefälle nach folgenden Zeitabschnitten, als:

a) pro $18\frac{0}{12}$, b) pro $18\frac{1}{24}$, c) pro 1825, d) pro 1826, e) pro 1827

aufzunehmen und abzuschließen.

Uebrigens wird gewärtigt, daß die diesjährigen Abschlüsse eben so wenig einziehbare Reste, als Bestände ergeben. Es ist daher streng auf die Einhaltung der bestehenden oder besonders bewilligten Zahlungstermine zu sehen, und jeder säumige Debent sofort durch die geeigneten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. — Jede eigenmächtige Nachsicht oder Vernachlässigung hierbei wird auf das Strengste gerügt werden, und daher dem genauesten Ausweise über dasjenige, was zur Beitreibung der dennoch vorhandenen Rückstände geschehen ist, entgegen gesehen.

Haben die Aemter und Kassen für Rechnung der Regierungskasse Zahlungen geleistet, so ist die Abrechnung mit derselben aufs Aeußerste zu beschleunigen, damit hieraus keine Veranlaßung zu einem Rechnungsbestande entstehe.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 4. Dezember 1827.

Nr. 162. Dammzollabgabe zu Warnow.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher zu Warnow bestandene Dammzoll-Abgabe vom 1. Jan. k. J. ab nicht weiter erhoben wird.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

IV. 64. Dezember.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 80. Einsendung der Salarienkassen-Rechnungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, bei welchen Salarienkassen eingerichtet sind, wird hiermit aufgegeben, ihre Rendanten dazu anzuhalten, die Jahresrechnung pro 1827 so frühzeitig zu legen, daß sie, gehörig revidirt und abgenommen, zur Versendung an die Königl. Ober-Rechnungskammer am 1. März 1828 bei dem Kammergerichte eingehen. Im Unterlassungsfalle wird der betreffende Rendant, oder derjenige, welcher die Zögerung verschuldet hat, in 5 Thlr. Strafe genommen werden. Berlin, den 26. November 1827.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Ludwig Mila, Karl Theodor Bormann, Heinrich Moritz von Rohr und Karl Wilhelm Schroeder sind zu Kammergerichts-Assessoren befördert, und der Kammergerichts-Referendarius Al-

xander Julius Ferdinand Matthias zum Kammergerichts-Exekutions-Direktor ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Theodor Görgen, Karl Friedrich Christoph v. Saldern, Karl Wilhelm Emanuel Walder, Adolph Theodor Siber, Karl Wilhelm Rudolph von Alvensleben, Adolph Herrmann Eugen Emil Adalbert Baron Menu von Minutoli, Georg Adolph Karl Kunowsky und Karl Wilhelm Gustav Renouard de Viville sind zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten Heinrich von Ammon, Anton Eduard Ludwig Backe, Franz Joseph Wilhelm Balan, Joseph Theophilus Friedrich Balan, Herrmann Philipp Barschall, Johann Karl Theodor Ernst Bauck, Ludwig von Blanc, Johann Ludwig Bosling, Johann Karl Wilhelm Bothmer, Friedrich August Brandhard Bratring, Peter Heinrich le Comte, Emil Grano, Joh. Christ. Ludw. Groschuff, Fried. Leopold Henning, Ludw. Ferd. Eduard Herpich, Ludw. Constantin Theodor Felix v. Kahle, George Aug. Lebrun, Ludw. Theodor Levenhagen, Otto Theodor Freiherr v. Manteuffel, Joseph Bruno Graf v. Mergersen, Karl Heinr. Ferd. Menzel, Herrm. Albert Julius Pfeiffer, Karl Wilhelm Ferdinand Säger, Ludwig Wilhelm Karl Graf von der Schulenburg-Ottleben, Karl Friedrich Schultz, Karl Friedrich Heinrich Stelzer, Adolph Karl Alexander Villaume I., Julius Emil Villaume II., Friedrich August Eduard von Waldenburg, August Ferdinand Friedrich Wendt, Karl Ludwig Adolph Wilberg, Karl Gottlieb Wilhelm Ludwig Wilberg und Karl Maximilian Albert Winterfeldt als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin, die Rechts-Kandidaten Karl Erschwin Albert von Holleufer, Julius Hecker, Eduard Wilhelm Loß, Heinrich Friedrich Wilhelm Adolph Hueck, Karl Friedrich von Müller und Reinhard Friedrich Bölling als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Potsdam, die Rechts-Kandidaten August Wilhelm Martus und Wilhelm Sally Louis als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgerichte in Brandenburg, die Rechts-Kandidaten Gustav Eduard Klotzsch und Johann Gottlieb Paul als Auscultatoren bei dem Land- und Stadtgerichte in Belzig, die Rechts-Kandidaten Karl Eduard Wiese und August Christian Kaphengst als Auscultatoren bei dem Stadtgerichte in Neu-Ruppin, und die Rechts-Kandidaten Albert Wilhelm Hager, Rudolph Ferdinand Boots, Wilhelm Nölle und Ferdinand August Lese als Auscultatoren, und zwar der erste bei dem Stadtgerichte in Rathenow, der zweite bei dem Stadtgerichte in Prenzlow, der dritte bei dem Stadtgerichte in Wriezen, und der vierte bei dem Justizamte Mühlenhoff angestellt, auch die Auscultatoren Karl Julius Hauer und Heinrich Ludwig Siegner in gleicher Eigenschaft resp. an das Justizamt Mühlenhoff und an die Justizkammer in Schwedt versetzt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Neustadt ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Andresse als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Ludwig Albert Creutz als praktischer Arzt, der Doktor der Medizin August Hoffmann als Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Michael Siesbrecht als ausübender Wundarzt zweiter

Klasse, die Apotheker Albert August Wilhelm Danneel und Richard Julius Kunde als Apotheker erster Klasse, und der Kandidat der Pharmazie Ferdinand Ludwig Funcke als Apotheker 2ter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Kanzlei-Assistent Friedrich Wilhelm Fangmeyer bei dem Stadtgerichte in Berlin ist zum Journalisten bei der genannten Behörde bestellt, der invalide Gardejäger Johann Gottfried Steffens zum Unterförster auf der Dreetzer hohen Heide im Rheinsberger Forstdistrikt ernannt, und der invalide Unteroffizier Johann Tag vom Kaiser Franz Grenadier-Regimente als Waagemeister bei den Königl. Mühlen in Berlin angestellt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur von Yorry aus dem Haupt-Zollamts-Bezirk Gransee ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Wittstock, der Ober-Grenz-Kontroleur Podiasky zu Fürstenwerder in gleicher Eigenschaft nach Belzig, und der Ober-Grenz-Kontroleur Leist aus Belzig als Ober-Steuer-Kontroleur nach Rathenow versetzt, der Steuer-Aufseher Hentig zum Steuer-Einnehmer in Treuenbrietzen befördert, der Steuer-Einnehmer Thens zu Treuenbrietzen in gleicher Eigenschafft zum Steueramte Luckenwalde versetzt, der Grenzaufseher Dallichow zum Assistenten bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge bestellt, der Lieutenant außer Diensten und Supernumerarius Muzel, der Trompeter Schott vom Stamm des 24sten Landwehr-Kavallerie-Regiments, und der Halbinvalide Karl Franz Wolff zu Grenzaufsehern im Haupt-Zollamts-Bezirke Gransee, der invalide Gardejäger Loose und der Unteroffizier Ullrich von der Garnison-Kompagnie des 30sten Infanterie-Regiments zu Grenzaussern im Bezirke des Haupt-Zollamts Wittenberge ernannt, der Steuer-Supernumerarius Schäfer aus Berlin als Steuer-Aufseher in Spandau, der auf Wartegeld gestandene Kämmerei-Zollkontroleur Mente in Cöpenick als Steuer-Aufseher in Brandenburg, der Supernumerarius Büttner und der Unteroffizier Niederhausen als Steuer-Aufseher in Charlottenburg, so wie der invalide Ulan Knack als Gewichtssetzer und Kassenwächter bei dem Haupt-Steuer-Amte Potsdam angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der hiesigen Dreifaltigkeits-Kirche sind von zwei Mitgliedern der Gemeine, der Obsthändlerin Wittwe Noack, ein neuer Kanzelpult-Behang von inkarnatrothem, schwerem Sammet, mit goldenen Tressen, Schnüren und Quasten besetzt, und von dem Kaufmann Strehmann, ein schönes Taufbeckengestell, geschenkt worden, welche wohlthätige Handlungen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 10. November 1827.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Da in dem, den 1. September 1827 angestandenen Bietungstermin zur anderweiten Verpachtung des zum Domainenamt Rastenburg gehörigen Domainen-Vorwerks Barten kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird zu einer nochmaligen Ausbietung der Pacht dieses Vorwerks von Trinitatis 1828 ab auf drei oder sechs Jahre, ein nochmaliger Termin zum 28. Februar 1828 in dem Konferenz-Lokal der unterzeichneten Königl. Regierung festgesetzt.

Das Domainen-Vorwerk Barten bei der Stadt gleichen Namens, 10 Meilen von Königsberg in Preußen und 4 Meilen von Allenburg, der nächsten an einem schiffbaren Fluß belegenen Stadt entfernt, enthält mit Einschluß des abgebaueten Etablissements Milchbude

863	M.	107½	□R. Acker, und
11	=	104	= Gartenland, größtentheils 1ster u. 2ter Klasse,
411	=	49	= Feld und Separatwiesen mittler Güte,
812	=	56½	= Weide und Drbschland,
186	=	159	= Teiche, Gräben ꝛc.,
18	=	78	= Hof- und Baustellen,
44	=	33	= Unland und Wege,
2348	M.	47	□R. Preußischen Maaßes.

Außerdem sind:

a) die Getränke-Fabrikation, bestehend aus der Brau- und Brennerei,

b) die Fischerei in dem Schloß- und Mühlenteiche

Gegenstände der Pacht. Die neuesten Pachtanschläge, der Plan des Vorwerks, die Nachweisungen des Königl. Inventariums nebst den Pachtbedingungen, können täglich in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden.

Die Pachtlustigen, welche eine Kaution von 1200 Thlr. in Staatspapieren, oder gesetzliche Sicherheit gewährenden Dokumenten sogleich nachweisen, auch sonst zur Uebernahme der Pacht eines Königl. Domainen-Vorwerks qualificirt sind, und sich darüber vollständig ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Gebote im obigen Termine dem Departements-Rath, Geheimen Regierungs-Rath Kelch, abzugeben, und wird der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, bei dem Königl. Finanz-Ministerio gleich nach Ablauf des Termins nachgesucht werden.

Königsberg, den 20. Oktober 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Im Laufe des künftigen Jahres werden für das zwischen Cüstrin und Neudamm belegene Hüttenwerk Kutzdorff 523 Fuder kieferne Holzkohlen à 112 Preuß. Scheffel gebraucht.

Dieselben müssen gut ausgeschwält, ohne Brände und Lösche, successive frei bis zum Werke geliefert werden, so daß die Lieferung spätestens bis Ende November beendigt ist.

Diejenigen, welche geneigt und im Stande sind, das Geschäft zu übernehmen, haben ihre Forderung schriftlich portofrei bei uns, oder an den Hüttenfaktor Reichel in Kutzdorff bis zum 1. Januar k. J. abzugeben, da dann mit dem Mindestfordernden der Kontrakt abgeschlossen werden wird. Berlin, den 27. Nov. 1827.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg Preußischen Provinzen.

Steckbrief.

* Der nachfolgend signalisirten Amalie Karoline Temsky aus Zeitz, einer berüchtigten Diebin, welche vom Königl. Inquisitoriat zu Zeitz mittelst Steckbriefes vom 25. Oktober d. J. verfolgt wird, der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg enthalten ist, gelang es, sich hier einzuschleichen, indem sie sich durch einen betrügerisch an sich gebrachten Dienstentlassungsschein der Friederike Wilhelmine Schenck, d. d. Schkeuditz, den 2. Oktober 1827 legitimirte, und auf den Grund

dieser Legitimation bei einem hiesigen Einwohner Dienstunterkommen fand, das sie aber bald am 6. d. M. heimlich verließ. Sie zog hierdurch und durch die begleitenden Umstände den dringendsten Verdacht auf sich, ihrer hiesigen Dienstherrschaft die nachfolgend verzeichneten Sachen entwendet zu haben, und werden hiernach die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht, die Temsky, welche nach ihrem Entweichen den falschen Namen Schenck beibehalten haben mag, wo sie sich betreten läßt, zu verhaften, und mir demnächst gefälligst Nachricht zugehen zu lassen.

Potsdam, den 30. November 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Signalement.

Die Amalie Karoline Temsky ist evangelischer Religion, ungefähr 19 Jahr alt, von kleiner Statur, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augen und Augenbraunen, kleine und stumpfe Nase, etwas großen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, eine oben breite, unten spitzig gerundete Gesichtsbildung, etwas dicke Backen, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von kleiner untersetzter Gestalt, und spricht den sächsischen Dialekt.

Bekleidet war dieselbe mit einer gelb und roth karirten kattunenen Jacke, wollenen gelb und roth gestreiftem Rock, roth und gelb kattunenem Halstuch, blauer-leinener Schürze mit weißen Blumen, schwarzen ledernen Halbstiefeln und weißen baumwollenen Strümpfen. Auch führt dieselbe eine Tragekiepe, in sächsischer Form gearbeitet, bei sich.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

Vier Mannshemden, wovon 3 mit E. Z. und eins A. gezeichnet waren; fünf einzelne Strümpfe, einer H. Z. Nr. 25, ein anderer mit Z. Nr. 5, die übrigen waren ungezeichnet; zwei kattunene Bettdecken, die eine war blau und braun geflammt, die andere hatte gelbe Blumen in blauem Grunde, und bunte Frangen; ein noch nicht fertiger leinener Schnupftuch, wovon 3 Seiten einen Steppsaum hatten; ein Paar schwarzlederne Frauenstiefel; eine eingehäusige silberne Taschenuhr, mit schwarzem Uhrbande und Stahlperlen besetzt, an dem 2 goldene Pettschafte, die den österreichischen Stempel haben, ein tombacknes Petschaft mit Stein und ein Uhrschlüssel mit Stein sich befanden. Die Uhr ist noch daran kenntlich, daß auf dem Zifferblatte der Name Golling aus Prag stand.

---

* Ein Unbekannter hat in einem hiesigen Laden vor etwa 14 Tagen eine Summe Geldes in Treforscheinen liegen lassen. Derselbe wird aufgefordert, sich zur Wiedererlangung seines Eigenthums innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Potsdam, den 1. Dezember 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

---

* Zum öffentlichen Verkauf von

5	Wispel	10	Scheffel	Roggen,
1	"	15	"	Gerste,
7	"	12	"	Hafer

ist ein Termin auf den 22. December d. J., Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Amte angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, hiermit eingeladen werden.

Biesenthal, den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sollen nachstehende Getreide-Quantitäten, als:

27	Winspel	19	Schfl.	10⅔	Mtz.	Roggen,
11	"	10	"	6⅔	"	Gerste,
16	"	20	"	10⅔	"	Hafer und
—	"	1	"	6	"	gestampfter Hirse

meistbietend verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin am 21. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf unterzeichnetem Amte an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst von der Königl. Hochlöblichen Regierung nachgesucht werden muß, und daß bis zu dessen Eingang die Meistbietendgebliebenen eine angemessene Kaution sogleich im Termine deponiren müssen.

Königs-Wusterhausen, den 8. Decemb. 1827.

Königliches Rentamt.

Das dem Halbspänner Peter Plage zu Klietz gehörige, daselbst belegene Halbspännergut mit allem Zubehör, ist mit der Taxe von 1971 Thl. 24 Sgr., Schuldenhalber, zum öf-

fentlich meistbietenden Verkauf gestellt, und der Bietungstermin dazu auf

den 28. Dezemb. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Plageschen Gute zu Klietz angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Kaufbedingungen täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden können, auf Nachgebote aber, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Fälle, nicht weiter geachtet werden wird.

Sandau, den 10. September 1827.

Die von Windheimschen Gerichte über Neuermark.

---

* Auf Requisition des Königl. Hochlöblichen Ober-Bergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen zu Berlin vom 28. September d. J., soll die Königl. Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, Materialien und etwa vorräthigem Kalk, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu terminus allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Assessor Dänell auf

den 17. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt worden ist.

Es werden demnach besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorgeladen, in dem Termine zu erscheinen, ihr Gebot zu thun, und gewärtig zu sein, daß dem Meist- und Bestbietenden, jedoch nach vorher eingeholter Approbation des gedachten Ober-Bergamts, der Zuschlag ertheilt werden wird. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht, werden in termino bekannt gemacht werden, und wird zugleich hiermit eröffnet, daß die Taxe der Grundstücke und Gebäude

11233 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. beträgt,

und solche nebst den Bedingungen des Verkaufs nicht allein in unserer Registratur, sondern auch in der Registratur des Königlichen Hochlöblichen Ober-Bergamts zu Berlin, Lindenstraße Nr. 46, so wie bei der hiesigen zu verkaufenden Kalkbrennerei eingesehen, bei dieser letzten auch der Umfang und die Beschaffenheit der Verkaufsobjekte in Augenschein genommen werden kann. Da aber der Bestand der Materialien und des vorräthigen Kalks erst in termino licitationis genau angegeben werden kann, so wird mit deren Lizitation in diesem Termine besonders verfahren werden.

Landsberg a. d. W., den 11. Okt. 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Tax- und Subhastation des, dem Bäckermeister Wolff hierselbst gehörigen, im Vol. I. Nr. 310 des Hypothekenbuchs verzeichneten, nach der aufgenommenen Taxe zu 470 Thlr. 29 Sgr. gerichtlich gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und einen Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf desselben auf

den 16. Februar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslokale angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, um in solchem ihre Gebote abzugeben, und auf Erfordern ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die von dem Grundstücke aufgenommene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Pritzwalk, den 7. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Ferch unter der Nummer 11 belegene Besitzung des Müllers Johann Christian Friedrich Borstel, bestehend in einer Wassermühle, Bockwindmühle, mit dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, siebzehn Ackerstücken, vier Gärten und sechs Wiesen, soll auf den Antrag des genannten Besitzers im Wege eines freiwilligen Ausgebots in dem dazu

am 21. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, zu Ferch in der Borstelschen Wohnung angesetzten Termine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher wir die etwanigen Kauflustigen mit der Bemerkung dazu vorladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen, auf Erfordern aber auch in der Registratur des unterzeichneten Gerichts gleichzeitig mit der dazu bereit liegenden Werthstaxe des Grundstücks vorgelegt werden können.

Potsdam, den 15. November 1827.

Das von Rochowsche Patrimonial-Gericht zu Plessow.

Nach der Hohen Ministerial-Verfügung (Bekanntmachung im Königlichen Amtsblatte vom 20 April d. J.,) soll nur diejenige Privat-Ausspielung von dem allgemeinen Verbote ausgenommen sein, deren Ausführung in Folge früher ertheilter Konzession, damals bereits mit bedeutenden Kosten vorgeschritten war.

Daß die von mir eingeleitete Privat-Ausspielung meiner Besitzung zu Charlottenburg und des Allodial-Ritterguts Taßdorff hiernach eine erlaubte Ausnahme ist, und die Königl. Regierung zu Potsdam und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium von dem Königl. Finanz-Ministerium bereits hiervon benachrichtiget sind, mache ich den Interessenten meiner Privat-Ausspielung (welche resp. den 4. Februar, am 10. März und am 21. April k. J. gezogen wird) hiermit bekannt.

Berlin, den 10. Oktober 1827.

Wilhelm Graf von Hacke.

Ich bin gewilliget, meine seit einigen 20 Jahren mit dem besten Erfolge hierselbst betriebenen Brau- und Brennereien mit den vielen dazu gehörigen Gebäuden und allen Utensilien zu verkaufen, und lade dazu Kauflustige mit dem Ersuchen ein, sich entweder mit mir in portofreien Briefen in Korrespondenz zu setzen, oder die Verkaufs-Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

Zur vorläufigen Empfehlung zeige ich an, daß

1) die Braun- und Weißbierbrauerei auf das zweckmäßigste eingerichtet ist, und bei dem guten Absatze täglich, in den Sommer-Monaten sogar zweimal gebrauet wird;
2) zwei Brennereien in verschiedenen Locales in fortdauernder Thätigkeit, und die Apparate nach der Pistoriusschen Erfindung eingerichtet sind, so daß täglich 8000 Quart Maisch verarbeitet werden;
3) eine Molkerei von 110 Kühen, die Kuh zu 18 Thlr. jährlicher Pacht, erhalten wird;
4) eine Roß-, Schroot- und Oelmühle vorhanden ist, worauf das nöthige Schroot für beide Fabrikationen verarbeitet, auch täglich ein Winspel Raps gepreßt wird, und in der dazu gehörigen Raffinerie wöchentlich 36 Zentner Oel raffinirt werden;
5) außer dem massiven, am Wilhelmsplatze gelegenen, sehr logablen Wohnhause sind alle ganz neu, massiv und im neuesten Geschmacke erbaueten Gebäude aufs zweckmäßigste eingerichtet, und mit den zu dem großen Betrieb erforderlichen Kellern und Bodenräumen versehen;
6) außer diesen Gebäuden ist ein zweites nachbarlich gelegenes Wohnhaus vorhanden, worin der Verkauf aller Fabrikate en detail in einem besonders und bequem eingerichteten Laden betrieben wird.

Wenn es der Wunsch eines Akquirenten sein sollte, Acker nebst dazu gehörigen Scheuren zu besitzen, so kann ich beides mit überlassen, so wie zugleich versichern, daß in der langen Zeit es mir nie an Absatz gefehlt hat, und der hiesige Ort nur ½ Meile von dem Oderstrome entfernt ist.

Zur Erleichterung des Kaufes kann die Hälfte der Kaufgelder stehen bleiben.

Königsberg i. d. Neum., den 22. Nov. 1827.

Der Brau- und Brennerei-Besitzer.

C. Rechenberg.

Anzeige für Prediger und Schullehrer.

Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, deutsch mit historischen Einleitungen, kurzen Anmerkungen und ausführlichen Erläuterungen, für Volksschullehrer, Seminaristen und Jeden, der über Entstehung, Inhalt und Zweck der Bekenntnißschriften unserer Kirche sich zu belehren wünscht, herausgegeben von Joseph Wilhelm Schöpff, Waisenhausprediger in Dresden. Zweiter Theil: Die Schmalkaldischen Artikel, die beiden Katechismen Luther's und die Concordienformel; 1827. 45 Bogen gr. 8., Preis 1½ Thl.

Vorstehendes Werk ist so eben fertig geworden und an alle Buchhandlungen versandt, woselbst auch eine ausführlichere Anzeige gratis zu haben ist. Leipzig, im August 1827.

A. Wienbrack.

In Potsdam zu haben bei Riegel.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 21. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Dezember 1827.

Nr. 164. Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde. I. 573. Dezember.

Der, nach der Bestimmung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 73 und 74, ausgemittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, beträgt für das Jahr 1827 in nachbenannten Kreisen und den für dieselben bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungs-Bezirks:

Kreis	Nieder-Barnim, Stadt Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	11 Pf.
"	Ober-Barnim, Stadt Wriezen	1	"	12	"	11 "
"	Teltow-Storkow, Stadt Berlin	1	"	16	"	11 "
"	Zauch-Belzig, Stadt Potsdam	1	"	15	"	11 "
"	Jüterbogk-Luckenwalde, Stadt Jüterbogk	1	"	11	"	3 "
"	Ost-Havelland, Stadt Potsdam	1	"	15	"	11 "
"	West-Havelland, Stadt Brandenburg	1	"	14	"	10 "
"	Ruppin, Stadt Neu-Ruppin	1	"	12	"	5 "
"	Ost-Priegnitz, Stadt Wittstock	1	"	10	"	1 "
"	West-Priegnitz, Stadt Perleberg	1	"	9	"	1 "
"	Prenzlow, Stadt Prenzlow	1	"	9	"	10 "
"	Templin, Stadt Templin	1	"	11	"	9 "
"	Angermünde, Stadt Schwedt	1	"	12	"	7 "

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 165. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	17	6	1	15	—	1	17	1	1	16	3	—	27	—	—	25	7	—	22	6	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	11	3	1	6	3	—	27	6	—	21	3	—	22	6	—	17	6	—	—	—
3	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	21	3	1	23	9	1	20	—	1	3	9	1	1	3	—	26	3	—	22	6	—	—	—
4	Potsdam	1	22	6	1	21	6	1	20	—	1	16	—	1	1	6	—	28	6	—	24	3	—	22	5	—	20	—
5	Prenzlow	1	12	6	1	8	9	1	8	9	1	—	—	—	23	9	—	20	—	—	18	9	—	14	4	—	—	—
6	Rathenow	1	15	—	1	12	6	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	—	—
7	Neu-Ruppin . . .	1	20	5	1	17	3	1	13	3	1	10	3	—	27	6	—	24	8	—	22	10	—	19	6	—	28	—
8	Schwedt	1	15	—	1	8	9	1	12	6	1	7	6	—	25	—	—	21	3	—	20	—	—	17	6	—	—	—
9	Spandow	1	22	6	1	21	9	1	16	3	1	15	—	1	—	6	—	29	—	—	23	6	—	22	9	—	—	—
10	Strausberg	1	20	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	26	3	—	21	3	1	—	—
11	Templin	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	10	—	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	15	—
12	Treuenbrietzen . .	1	22	6	1	22	6	1	22	2	1	21	7	—	25	—	—	25	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
13	Wittstock	1	17	8	1	16	9	1	8	2	1	4	10	—	26	11	—	23	9	—	22	8	—	21	7	—	17	9
14	Wriezen an der Oder	1	15	9	1	9	—	1	16	9	1	12	—	—	24	9	—	21	9	—	18	3	—	16	3	—	—	—
15	Zehdenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Potsdam, den 12. Dezember 1827.

Nr. 166. Berliner Getreide- und Fourageпreise pro Nov. 1827. L. 826. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November 1827 auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen . . . 1 Thaler 21 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen . . . 1 Thaler 18 Sgr. 7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste . 1 Thaler 2 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste . — Thaler 28 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer . . . — Thaler 24 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen . . . 1 Thaler 19 Sgr. 1 Pf.,
7) für den Zentner Heu . . . . 1 Thaler — Sgr. — Pf.,
8) für das Schock Stroh . . . 6 Thaler 13 Sgr. 11 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete . . 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier . . . . . 3 Thaler 27 Sgr. 6 Pf.,

Nachweisung
der Lebensbedürfnisse in den Garnison-Städten des Potsdamschen Regierungsbezirks
November 1827.

Der Zen. Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrot.		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch.		Die Metze Graupe				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	5	—	—	1	25	3	—	10	1	—	11	1	—	1	1	5	—	3	—	17	—	9	6	13	6	7	6	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	10	—	—	10	—	11	1	3	5	—	2	—	15	—	5	—	5	6	5	6	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	6	—	—	5	5	—	2	12	—	—	12	—	1	3	1	6	2	—	6	—	2	6	14	—	10	—	8	6	6	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	7	6	1	—	1	—	1	—	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	23	—	6	15	—	5	15	—	1	17	10	—	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	7	—	6	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	7	6	1	—	1	3	1	6	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	5	—	14	—	1	1	1	2	1	5	5	6	2	6	12	—	8	—	10	—	4	—	8	—
—	25	—	6	5	—	5	25	—	1	27	6	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	17	6	—	7	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	5	6	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	8	5	—	—	4	25	—	1	14	7	—	7	3	—	11	2	—	—	—	4	—	2	6	7	2	5	6	6	6	4	—	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	9	—	15	—	1	1	1	—	1	6	3	—	2	6	12	—	10	—	10	6	5	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

das Quart doppelten Kornbranntwein kostete . 5 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfachen Kornbranntwein . . . 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 167. Verwaltung der Chaussee-Einnahmen. IV. 763. November.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königlichen Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Januar k. J. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird die Regierungs-Abtheilung der indirekten Steuern auch die Administration des Chausseegeldes im Regierungsbezirke

von Potsdam übernehmen und den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen gemäß führen, und durch die ihr untergeordneten Haupt-Steuer- und Zollämter führen lassen.

Berlin, den 19. November 1827.

Der Minister des Innern. von Schuckmann.

Der Finanz-Minister. von Motz.

Potsdam, den 11. Dezember 1827.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in Folge fernerweiter Bestimmung der genannten Hohen Ministerien den Unterbehörden und Beamten eröffnet, wie die Entscheidung über die Art der Verwaltung der Geldeinnahme ausschließlich von dem Königlichen Finanz-Ministerio, und bei der Regierung von der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Abgaben, jedoch mit der Maaßgabe ressortirt, daß die angestellten Einnehmer oder Pächter gleichzeitig auch auf die Wegepolizei zu achten, und in dieser Beziehung auch die Aufträge der Wegepolizeibehörde, so weit dies mit ihrem Hauptgeschäfte verträglich ist, zu übernehmen haben. Andererseits liegt es auch den Chaussee-Aufsichtsbeamten, und insbesondere den Chaussee-Kondukteuren und Wegebau-Inspektoren ob, innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke sich nach den Aufträgen des Königlichen Finanz-Ministerii oder der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, der Kontrole der Chausseegeld-Einnahme und andern hierher einschlagenden Geschäften ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen scheidet das Ressort sich nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen dergestalt, daß Defraudationen der Einnahmen zum Ressort des Finanz-Ministerii, hier der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Abgaben, und beziehungsweise der derselben untergeordneten Haupt-Steuer- und Zollämter, letzteren bis zum Strafbetrage von Zehn Thalern einschließlich, Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aber zum Wirkungskreise des Ministerii des Innern, hier der Abtheilung des Innern, gehören. Hiernach haben sich die Unterbehörden und Beamten genau zu achten.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 11. Dezember 1827.

Nr. 168. Lungenseuche in Oderberg. I. 260. Dezember.

Da unter dem Rindviehe in der Stadt Oderberg im Angermündeschen Kreise die ansteckende Lungenseuche herrscht, so ist gedachter Ort für Rindvieh und Futter bis auf weitere Bestimmung gesperrt, und müssen die Viehheerden einstweilen von Angermünde ab, statt über Oderberg, über Nieder-Finow und Hohen-Finow nach Freyenwalde getrieben werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Dezember 1827.

Nr. 169. Wucherblume. I. in pl. 1105. August.

Wenn gleich die Wucherblume (Chrysanthemum segetum *Linn.*), ein dem Getreide höchst nachtheiliges Unkraut, im diesseitigen Regierungsbezirke weniger häufig vorkommt, so finden wir uns doch durch ihr Erscheinen in einigen Gegenden desselben, und durch ihre große Verbreitung in benachbarten Regierungsbezirken veranlaßt, die Landwirthe mit der Natur dieses schädlichen Gewächses und mit den Mitteln zu seiner Vertilgung bekannt zu machen.

Dasselbe ist jährig, pflanzt sich nur durch den Saamen fort, und seine Wurzeln sterben im Winter ab. Aber der Saame erzeugt sich in unglaublicher Menge; denn eine Pflanze treibt in wohlgenährtem Boden oft 70 bis 80 Blumenköpfe, deren jeder gegen 300 Saamenkörner enthält. Diese haben die Eigenschaft, 1) daß sie viele Jahre in der Erde ruhen können, ohne zu keimen, bis sie durch Auflockerung des Bodens in die obere ackerbare Krume gelangen, und der Einwirkung der Luft, des Lichtes und der Wärme ausgesetzt werden, 2) daß sie für Hornvieh und Pferde unverdaulich sind, und, von ihnen genossen, durch den Dünger wieder auf die Felder kommen, 3) daß sie im halbreifen Zustande keimfähig sind, und daher selbst an den ausgerissenen und auf Haufen geworfenen Pflanzen noch nothreif werden.

Die Wucherblume hat vor allen andern Unkräutern die Nachtheile,

1) daß sie, wenn durch Dünger, durch Saatfrucht oder auf irgend eine Weise der Saamen in die Aecker gebracht wird, sich unglaublich schnell über ganze Feldmarken verbreitet, in sofern nicht mit Aufmerksamkeit darauf gesehen wird, daß die aufgekeimte Pflanze, sobald die Blume sich zeigt, ausgerissen und vernichtet wird;
2) daß sie, wenn einmal der Saamen sich in verderblicher Menge in den Aeckern verbreitet hat, nur durch sehr angestrengte, eine Reihe von Jahren fortgesetzte Bemühung wieder aus dem Boden wegzuschaffen ist;
3) daß sie den nutzbaren Pflanzen die besten Nahrungstheile wegnimmt, und um so mehr wuchert, je reicher der Boden ist, den sie mehr als jede andere Pflanze ausmergelt;
4) daß sie zum Keimen gebracht, keine Pflanze neben sich aufkommen läßt, vielmehr durch ihren Schatten und durch die Entziehung der Nahrungstheile alles um sich her erstickt, so daß auf Feldern, die sie überzogen hat, oft kaum noch die Frucht zu erkennen ist, mit der sie bestellt waren.

Daraus ergiebt sich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Ausrottung dieses schädlichen Gewächses, wobei zu unterscheiden ist:

1) ob die Wucherblume nur erst in einzelnen Pflanzen und auf einzelnen Feldern vorkommt, oder ob
2) mit ihr die Feldmark ganz oder zum großen Theil dergestalt überzogen ist, daß sich durchgehends in den Aeckern Saamen befindet, der zum Keimen kommt, sobald er in die, seiner Natur nach dazu erforderliche Lage gebracht wird.

Im ersten Falle ist noch durch Ausjäten der Pflanzen, durch abwechselnde Bestellung der infizirten Aecker mit behackten Früchten, Winterfrucht und Klee, und durch Sorge dafür, daß nicht auf irgend eine Weise neuer Saamen in den Boden gebracht wird, der Zweck zu erreichen; im zweiten Falle aber, wenn schon die Feldmark ganz, oder zum großen Theil mit Wucherblumen überzogen ist, reichen diese gewöhnlichen Mittel nicht aus, sondern es müssen, wenn nicht das Uebel immer ärger, und endlich gar der Boden zum Bau der Sommerfrüchte völlig unbrauchbar werden soll, weit größere Anstrengungen gemacht werden.

Die erste Sorge in diesem Falle muß sein, daß, um erst die große Anzahl der Wucherblumen zu vermindern, der viele in der Erde ruhende Saamen zum Keimen gebracht, und dann die junge Pflanze gleich wieder zerstört wird. Die Mittel dazu ergeben sich aus der gedachten Eigenschaft des Saamens, viele Jahre in der Erde zu ruhen, ohne seine Keimkraft zu verlieren, und gleich aufzugehen, wenn er in der warmen Jahreszeit, in der Regel vom Mai bis Oktober, in die obere ackerbare Krume gebracht, der Luft, dem Lichte und der Wärme ausgesetzt wird. Demnach muß da, wo man Mittel und Gelegenheit hat, die junge Pflanze der Wucherblume gleich wieder zu zerstören, das Keimen ihres Saamens möglichst befördert, wo man aber die jungen Pflanzen nicht zu zerstören vermag, das Keimen des Wucherblumensaamens durch den Bau solcher Früchte, die ihn nicht aufkeimen lassen, verhindert werden.

Aus dieser Regel folgt von selbst das Verfahren, welches einzuschlagen ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich:

1) um den Saamen zum Keimen zu bringen, und gleich den Keim wieder zu zerstören, dient
   a) die reine Brache, welche oft, und zwar vier- bis fünfmal während des Sommers gepflügt, und jedesmal recht fleißig durchgeegget werden muß, indem dadurch der Saamen in die lockere Erde und zum schnellen Keimen gebracht, die junge Pflanze aber durch das nächste Pflügen wieder zerstört wird;
   b) die Bestellung mit behackten Früchten; denn wenn das Behacken oft, so daß in den Zwischenzeiten die Wucherblumenpflanze nicht zum Saamenansetzen kommen kann, vorgenommen, und dabei mit Fleiß auf die völlige Zerstörung der jungen Pflanzen gesehen wird, so leistet es mit dem Reinbrachen ganz gleiche Dienste;
   c) fleißiges Eggen der Folge bei Winterfeldern nach 14tägiger Ruhe, und wo möglich, nochmaliges Pflügen, indem auch hierdurch der Zweck erreicht wird, daß noch einmal Wucherblumensaamen zum Keimen kommt, den der folgende Pflug wieder zerstört, oder der doch, wenn auch nochmaliges Pflügen nicht ausführbar ist, durch den Winter, vor welchem er nicht mehr zum Saamentragen kommen kann, vernichtet wird;
2) um das Keimen des Saamens, wo man die junge Pflanze nicht mehr zerstören kann, zu verhindern, bedarf es nur eines solchen Anbaues der Früchte, wobei

der Wucherblumensaamen nicht an die Luft gebracht wird, und in dieser Rücksicht ist zu beachten:

a) daß zu jeder Frucht nur gutes, reines, völlig reifes Saatkorn genommen, und auch dieses durch Werfen, Sieben oder mittelst der Windfege von allem Unkraute völlig gereinigt werde, weil gutes Saatkorn die erste Bedingung des üppigen, gleichförmigen Wuchses der Früchte ist, und also vorzüglich dazu beiträgt, daß sie den Boden gleichmäßig dicht überziehen, und das Unkraut nicht mehr unter sich aufkommen lassen;

b) daß das Winterfeld gut und mit Fleiß bearbeitet, und nicht zu spät bestellt werde, damit der Acker vor dem Winter dicht mit der Frucht bedeckt werde, und dann im Frühjahr die Wucherblume nicht mehr aufgehen kann;

c) daß die Sommerfelder möglichst rein bestellt, und soviel es sich nur immer zwingen läßt, gejätet werden, ehe die Frucht in die Aehren schießt, daß da, wo die Wucherblume schon häufig ist, der Bau der Gerste, unter welcher sie vorzüglich gedeiht, möglichst vermieden, anstatt derselben Hafer gewählt, und von diesem die junge Saat mit der Egge überzogen werde, indem dadurch die Wucherblumenpflänzchen zerstört werden, und der Hafer einen Vorsprung gewinnt, der die Wucherblumen nicht mehr gedeihen läßt.

Außer diesem Verfahren, wodurch man einestheils den Wucherblumensaamen zum Keimen bringt, um den Keim gleich wieder zu zerstören, und anderntheils das Keimen zurückhält, wo man die Mittel zur Vernichtung der jungen Pflanzen nicht hat, ist nun noch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht neuer Saamen in die Felder gebracht wird. Zu dem Ende ist besonders zu empfehlen:

1) daß keine Saatfrucht und kein Stroh aus Gegenden eingeführt werde, wo die Wucherblume einheimisch ist;

2) daß von Feldern, welche Wucherblumen haben, die Frucht und das Stroh, wenn es immer thunlich ist, abgesondert aufbewahrt werde;

3) daß diese Frucht nicht zur Saat, das Stroh, in sofern es nur immer entbehrt werden kann, nicht zum Streuen und nicht zum Futtern des Rindviehes und der Pferde verwendet werde, oder

4) wenn dieses zum Theil unvermeidlich ist, der Dünger, damit er vollständig verrottet, mit Kalk vermischt, oder abgesondert gehalten, und vorzüglich für die Gärten benutzt werde, durch deren Bearbeitung die Wucherblume, wenn sie auch hervorkommt, jedesmal wieder zerstört wird;

5) daß selbst das zum Futtern bestimmte Kaff vorher durch Sieben gereinigt werde; endlich

6) daß die ausgejäteten Wucherblumenpflanzen nicht auf dem Felde oder in den Wegen liegen gelassen, auch nicht auf die Düngerhaufen geworfen, sondern tief verscharrt oder verbrannt werden.

Wenn gleich das Unkraut der Wucherblume im diesseitigen Regierungsbezirke noch selten ist, auch sich erwarten läßt, daß im Falle es irgendwo überhand neh-

men sollte, jeder Grundbesitzer zur Ausrottung desselben möglichst mitwirken wird, so erwarten wir doch, wenn sich eine stärkere Verbreitung dieser schädlichen Pflanze zeigen sollte, den Bericht der betreffenden landräthlichen Behörde darüber, um die nöthigen allgemeinen Anordnungen deshalb zu treffen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Untersuchungen gegen die zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird das Ministerial-Reskript vom 17. September 1819, von Kamptzsche Jahrbücher Band 14 Pag. 66, in Erinnerung gebracht, und wiederholt zur Pflicht gemacht, von dem Ausfalle der Untersuchung gegen jeden zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten dem Landrathe des Kreises Nachricht zu geben.

Berlin, den 29. November 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 32. Vervollständigung der Prozeßtabellen pro 1827.

Die meisten Untergerichte im Geschäftsbezirke des Kammergerichts haben das im Amtsblatte publizirte Ministerial-Reskript vom 29. September 1826 bei Anlegung ihrer Prozeßtabellen darin mißverstanden, daß sie nur die Zahl der vorräthigen Bände ihrer Hypothekenbücher, und der noch anzulegenden Bände angeben, anstatt, dem deutlichen Inhalte jenes Reskripts gemäß, in der Prozeßtabelle unter besondere Rubriken der Zahl nach anzugeben:

a) bei wie vielen Grundstücken ihres Bezirks das Hypothekenbuch vollständig regulirt ist, und

b) bei wie vielen derselben dies noch zu bewirken sei.

Diejenigen Untergerichte, welche ihre diesjährigen Prozeß-Tabellen nicht hiernach eingerichtet haben, werden hierdurch angewiesen, dies binnen 8 Tagen bei 2 Thlr. Strafe, welche gegen die Säumigen durch Postvorschuß eingezogen werden soll, durch Einreichung eines Nachtrags zu ihren Tabellen nachzuholen.

Berlin, den 13. Dezember 1827. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die Kandidaten der Rechte Karl Joh. Wilhelm Bätcke, Karl Fried. Adolph Langheinrich, Karl Ferdinand Levenhagen, Friedrich Heinrich Oswald Graf von Pfeil, Wilh. Otto Ludwig Ferdinand von der Schulenburg-Priemern und Hartmann Erasmus von Witzleben, sind als Auscultatoren bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der Prediger Pischon am großen Friedrichs Waisenhause in Berlin ist als dritter Diakonus an der Nikolai- und Klosterkirche daselbst gewählt, bestätigt und eingeführt, und der zeitige Oberlehrer am Gymnasio zu Nordhausen, Dr. Karl Friedrich Schulz als Konrektor am Gymnasio zu Cottbus angestellt und bestätigt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Konvention

zwischen

der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familien-Stiftungen, d. d. Dresden, am 27. September 1825.

Nr. 163. Familien-Stiftungen. I. 1691. November.

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die, im Königreich und Herzogthum Sachsen befindlichen Familien-Stiftungen, und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privat-Berechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königlichen Kommissarien bis auf Genehmigung ihrer Höchsten Behörden folgende Vereinigung getroffen worden:

Art. I.

Unter Familien-Stiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögens Gegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zweck zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den zu Folge des §. 11 der Konvention vom 27. Juli 1817 angezeigten Familien-Stiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungs-Urkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Orte in Erfüllung gehen soll, wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen, und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stiftung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungs-Urkunden oder sonstige, vor dem 5. Juni 1815 rechtsgültig getroffene Verfügungen

a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Lokal-Anstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familien-Stiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte oder Lokal-Anstalten befinden.

b) Dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig exekutirenden Regierungen, als solcher unterworfenen, in der Stiftungs-Ur-

kunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung subſtituirt ſind, und gehet daher die Aufſicht über eine ſolche Stiftung auf die erſtgedachte Regierung über.

c) Eben dies greift ferner Platz, wenn Studirende auf Einer der beiden Univerſitäten Leipzig oder Halle-Wittenberg ausſchließlich, oder welche vorher auf einer gewiſſen Schule im Königreich oder Herzogthum Sachſen geweſen, ſubſtituirt ſind, indem ſolchenfalls die Stiftung unter Aufſicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiet ſich dieſe Univerſität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Univerſitäten ſtudiren, und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile geweſen, ſubſtituirt, ſo tritt die Stiftung unter Aufſicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet ſich die Schule befindet.

d) Sonſtige allgemeine Subſtitutionen ohne ausſchließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, ſind hingegen nicht als entſcheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familien-Stiftungen, bei denen mehrere, zu beiden Landestheilen oder im beiderſeitigen Auslande gelegenen Provinzen und Orte zugleich ſubſtituirt ſind, unbeſchadet der dabei ſtattfindenden Subſtitutionen, in ihren bisherigen Verhältniſſen.

Sind bei Familien-Stiftungen ſolche Subſtitutionen, welche nach Vorſtehendem Berückſichtigung verdienen, nicht vorhanden, ſo entſcheidet dann

3) der feſte Sitz der Kollatur- und Adminiſtrations- oder Aufſichts-Behörde am 5. Juni 1815, in ſofern das diesfallſige Befugniß bei landesherrlichen Behörden nicht blos in der Landesverfaſſung begründet iſt, und zwar dergeſtalt, daß,

a) wenn der feſte Sitz der Kollatur in dem einen, und der der Adminiſtration oder Aufſicht in dem andern Landestheile ſich befindet, der feſte Sitz der Kollatur prävalirt; hingegen

b) wenn entweder die Kollatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachſen ihren Sitz oder gar keinen feſten Sitz hatte, der feſte Sitz der Adminiſtration oder Aufſicht die Norm giebt, in ſofern derſelbe ſich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Kollatur- noch Adminiſtrations- und Aufſichts-Gerechtſame einen Grund für die Ueberweiſung einer Familien-Stiftung dar, ſo ſind dann

4) etwanige andere Lokal-Beziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entſcheidend anzuſehen, und in deren Ermangelung iſt

5) auf den bleibenden Wohnſitz, welchen der Stifter zur Zeit ſeines Ablebens hatte, Rückſicht zu nehmen.

Art. II.

Nach dieſen, auch bei den etwa ſpäter bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815 errichtet geweſenen Familien-Stiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für dieſe Art von Stiftungen vertragsweiſe beſtimmten Grundſätzen, und zufolge eines, in Anſehung derjenigen Stiftungen, bei denen ent-

weder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituiret sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A dem Königreich, und die unter B dem Herzogthum Sachsen dergestalt überwiesen,

1) daß mit der, hiernach auf die Regierung des einen Landestheils übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Kollatur-Gerechtsame, in sofern solche landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten landesherrlichen oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Kollatur-Gerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sei, die ihnen zustehenden Administrations- und Kollatur-Gerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die Stiftung nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Konvention, nach deren Beilagen unter A und B überwiesenen Familien-Stiftungen, außer den auf sie nach Obigem ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht, bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden Aufruf und erfolgter rechtskräftiger Präklusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, in sofern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen, und die den ausgestorbenen und präkludirten Familien zugestandenen Kollatur- und Administrations-Rechte auszuüben.

Art. IV.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder, oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt:

1) die Kollatur-Behörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer, oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen als Solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung genußberechtigten Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5. Juni 1815 errichteten Stiftungs-Urkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Lande, Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länder-Umfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen insonderheit bei Benefizlis für Studirende eine Lehranstalt, wo diese das Benefizium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ oder auch kumulativ Lehranstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, genannt, so sollen dergleichen Familien-Stipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden.

5) Ist in der Stiftungs-Urkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von den Genußberechtigten auf jeder inner- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden.

6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuvörderst das nach Befinden durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandschaft, Armuth oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, in sofern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maaßregeln vereinigt:

a) diese Uebereinkunft wird nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A und B in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familien-Stiftungen und die in Folge dieser Konvention für die Zukunft regulirten Kollatur-, Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern.

b) Es soll in beiden Staaten durch eine gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familien-Stiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familien-Stipendii, wenn sich binnen Vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualifizirter Geschlechts-Verwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen, und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in sofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren

Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perzeption Gelangenden angerechnet werden.

e) Den Beschwerden dies- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im § 7 der Konvention vom 27. Juli 1817 enthaltenen Bestimmungen, jederzeit schleunigst abgeholfen, und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden.

Art. V.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familien-Stiftungen gehörigen Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, soviel die Fonds betrifft, in sofern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perzeption von Benefizien aus Familien-Stiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Aktiv- und Passiv-Zustand unverzüglich durch beiderseitige Rechnungs-Beamte genau ermittelt, und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. Soviel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludovicus Schneiderschen Familien-Stiftung gehörigen alten Stiftungs-Kapitalien betrifft, so bleiben die diesfallsigen Ansprüche den nunmehrigen Administrations- und Kollatur-Behörden zur besondern Verhandlung und nach Befinden Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI.

Da nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Familien-Stiftungen sich an die zufolge der obigen Bestimmungen eintretenden neuen Administrations-, Kollatur- und Aufsichts-Behörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der oben in Art. IV bestimmten Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Kommissarien die gegenwärtige Konvention unterzeichnet. Dresden, am 27. September 1825.

Müller,
Königl. Sächs. Kommissarius.

Dr. Pinder,
Königl. Preuß. Kommissarius.

* * *

Nachdem vorstehende, zwischen beiderseitigen Königl. Kommissarien, „zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse der im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen befindlichen Familien-Stiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privat-Berechtigten", am 27. September vorigen Jahres abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft in VI Artikeln Seiner Königlichen Majestät von Sachsen vorgelegt und von Allerhöchst-Denselben genehmiget worden ist,

so wird im Auftrage Seiner Königlichen Majestät gedachte Konvention andurch für ratifizirt erklärt, mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen, und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Dresden, am 12. Februar 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Kabinets-Minister und Staats-Sekretair,
Graf von Einsiedel.

Konvention
zwischen
der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen mehrerer nachträglich angezeigter, und weder in der Haupt-Konvention vom 28. August 1819, noch in der Konvention vom 4. April 1825 enthaltenen Provinzial- und Lokal-Stiftungen, d. d. Dresden, am 28. Dezember 1825.

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsen, außer den, in der Haupt-Konvention vom 28. August 1819 und der nachträglichen Konvention vom 4. April 1825 auseinandergesetzten Stiftungen und sämmtlichen in der Konvention vom 27. September 1825 enthaltenen Familien-Stiftungen, in Folge der Konvention vom 27. Juli 1817 § 11, noch eine bedeutende Anzahl anderer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen, so haben sich die unterzeichneten Königlichen Kommissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maaße vereiniget.

Art. I.

Bei Bestimmung der Landeshoheit über die gedachten Stiftungen komme es, soweit solche nicht aus dem Friedens-Traktat vom 18. Mai 1815 von selbst folgt, in Gemäßheit der bereits durch die Konvention vom 27. Juli 1817 festgesetzten allgemeinen Grundsätze, und nach der zur Beseitigung einiger, über deren Anwendung entstandener Zweifel getroffenen Uebereinkunft, zunächst und

1) darauf an, ob eine Stiftung an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hat, daß daselbst der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, indem eine solche Stiftung jederzeit der Landeshoheit über den Ort, wo sie ihren Sitz hat, folgt. Hierher sind, außer den im § 12 Nr. I der Konvention vom 27. Juli 1817 gedachten Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechen-Häusern, auch Hospitäler, Waisenhäuser und Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten, imgleichen zu Erbbegräbnissen, Monumenten, Gedächtniß-Predigten oder anderu, an gewissen Orten zu veranstaltenden Feierlichkeiten, in sofern diese für sich allein den Hauptzweck der Stiftung ausmachen, und nicht blos als Nebenzweck oder als Bedingung eines als Hauptzweck zu betrachtenden Genusses bei den, unter Eine der folgenden Kategorien gehörenden Stiftungen verordnet sind, zu rechnen. Sind aus

dem Vermögen solcher Stiftungen, die ursprünglich lediglich zum Besten gewisser Orte gegründet worden, in der Folge Stiftungen für allgemeinere Zwecke, z. B. zu Stipendien für Studirende, jedoch in widerruflicher Weise, errichtet worden, so folgen auch letztere der Landeshoheit, unter welche die ursprüngliche Stiftung gehört, ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unbeschadet der ferneren Theilnahme der Angehörigen beider Regierungen an dem Genuß solcher Stiftungen, soweit selbige vor der Landestheilung Statt fand, und durch gegenwärtige Auseinandersetzung nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche keinen festen Sitz in der vorgedachten Art haben, namentlich bei den im § 12 Nr. II der Konvention vom 27. Juli 1817 erwähnten Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien für Studirende u. s. w., entscheidet, im Verfolg des in mehrberührter Konvention diesfalls festgesetzten Grundsatzes:

a) der Umstand, daß solche lediglich oder doch vorzugsweise zum Besten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte ihrer Eingebornen, Angehörigen, Anstalten, Behörden, Beamten, Gesellschaften oder Gemeinden errichtet, oder nach Wegfall ihrer ursprünglichen Bestimmung seit der Kirchen-Reformation gewidmet worden sind, namentlich zu Schul- oder Universitäts-Benefizien für Kinder der Einwohner, Bürger oder Beamten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, imgleichen für Schüler gewisser Schulen, oder für Studirende auf Universitäten, die vorher eine gewisse Schule besucht haben, ferner zu Unterstützung der Armen gewisser Orte, oder zu Allmosen-Vertheilungen an bestimmten Orten, endlich zu Gehaltsverbesserungen der Geistlichen oder anderer Beamten an einem Orte, und zu Bestreitung anderer örtlichen Bedürfnisse. Alle diese Stiftungen folgen der Landeshoheit, unter welcher sich die bezeichneten Provinzen, Bezirke, Orte oder Schulen ungetheilt befinden. Sind nach der Stiftungs-Urkunde Studirende Einer der beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, welche vorher auf einer gewissen bestimmten Schule im andern Landestheile gewesen sind, genußberechtigt, so tritt die Stiftung unter die Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich die Schule befindet.

b) Wenn Stiftungen zwar nicht ausdrücklich, aber präsumtiv für gewisse Orte bestimmt sind, so sollen die dafür vorwaltenden Vermuthungen bei der Erörterung, welcher Landeshoheit eine Stiftung zu folgen habe, in Obacht genommen werden. Dies ist namentlich der Fall, wenn

α) Stiftungen zu Stipendien zwar für Studirende überhaupt ohne eine örtliche Bedingung ihrer Genußfähigkeit bestimmt, allein von gewissen Lokal-Behörden im Königreich oder Herzogthum Sachsen, es mögen diese landesherrliche oder andere sein, zu vergeben sind, oder wenn Allmosen und sonstige, der Genußfähigkeit nach allgemeine Unterstützungen, der Stiftung zufolge, von einer Lokal-Behörde oder an einem gewissen Orte vertheilt werden sollen, imgleichen wenn

β) bei Stiftungen, welche nach ihren Verhältnissen nur auf einen gewissen Ort beschränkt sind, wie zu Allmosenspenden ohne eine nähere Bestimmung der Genußberechtigung, die Kollatur einer, an keinen Ort gebundenen Familie oder Privatperson zusteht, hingegen die Administration einer Ortsbehörde im Königreich oder Herzogthum Sachsen aufgetragen ist.

In diesen Fällen soll angenommen werden, daß eine solche Stiftung unter der Landeshoheit stehe, unter welcher der in Frage kommende Ort gelegen ist, oder die Ortsbehörde ihren Sitz hat. Sollte aber

γ) bei einer solchen, nach ihren Verhältnissen muthmaßlich auf einen Ort beschränkten Stiftung, weder die Kollatur, noch die Administration örtlich fixirt sein, so folgt die Stiftung der Landeshoheit des Ortes, in welchem der Stifter zur Zeit seines Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz hatte.

c) Eine Stiftung, die zum Besten einer, theils zu dem Königreich, theils zu dem Herzogthum Sachsen gehörenden Provinz ausschließlich bestimmt ist, oder bei welcher Angehörige mehrerer, unter beiden Landeshoheiten befindlichen Orte zur Theilnahme am Zweck zugleich berufen sind, ist als eine gemeinschaftliche zu betrachten.

Diese Gemeinschaft soll jedoch dadurch aufgehoben werden, daß,

α) wenn die Theilnahme in einem aliquoten Verhältniß oder überhaupt unbestimmt stattgefunden hat, die Fonds einer solchen Stiftung zur verhältnißmäßigen Theilung zu bringen sind, dafern nicht ein einzelnes Stipendium in Frage steht, welchenfalls die Ausgleichung durch Austausch oder sonst zu bewirken ist, worauf dann die abgetheilten, oder durch Austausch oder sonstige Vereinigung überwiesenen Stiftungen unter die ausschließliche Landeshoheit des Theils, für dessen Angehörige sie nunmehr ausschließlich bestimmt sind, treten. Sind aber

β) aus einer Stiftung, welche nach obigen Grundsätzen in der Hauptsache unter der Landeshoheit des einen Theils steht, Orten, Instituten oder Individuen im andern Landestheile blos gewisse, quantitativ bestimmte Bezüge ausgesetzt, so ist nach § 7 der unterm 3. und 6. April 1819 festgesetzten Grundsätze, ein zu Deckung eines solchen Bezugs erforderliches, nach fünf vom Hundert, oder, wenn in der Stiftung ein anderer Zinsertrag angenommen ist, hiernach zu berechnendes Kapital auszuzahlen, in sofern nicht der Wille des Stifters einer solchen Absonderung der Fonds entgegensteht, welchenfalls es bei fernerer Fortleistung des ausgesetzten Bezugs verbleibt.

d) Wenn Angehörige einer, zum Königreich oder Herzogthum Sachsen ungetheilt gehörigen Provinz oder eines einzelnen Ortes im einen oder andern Landestheile zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung zur Theilnahme am Zweck einer Stiftung berufen sind, so folgt diese Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, welcher die in Rede stehende Provinz oder der einzelne Ort im Königreich oder Herzogthum Sachsen unterworfen ist.

e) Stif-

e) Stiftungen, zu welchen Angehörige einer Provinz oder eines Ortes außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen entweder allein oder mit Unterthanen des Königreichs und Herzogthums Sachsen zugleich berufen sind, bleiben, in soweit sie nicht wegen ihrer Bestimmung für studirende Ausländer auf beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, nach dem unten im § 3 b enthaltenen Grundsatz, einer Theilung unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen.

f) Bloße Substitutionen, oder Andeutungen der Stifter für die Kollatoren oder Administratoren, die sich nicht auf ein bestimmtes örtliches Verhältniß beziehen, sollen für die Landeshoheit über eine Stiftung nirgends entscheidend sein, jedoch ferner von den beiderseitigen Regierungen und den, ihnen untergebenen Kollatur-Behörden aufrecht erhalten, und eintretenden Falls berücksichtiget werden.

3) Soviel hingegen diejenigen Stiftungen, bei welchen solche Verhältnisse, die nach Vorstehendem über die Landeshoheit entscheidend sind, nicht Statt finden, und namentlich die Universitäts-Benefizien für Studirende überhaupt ohne ausdrückliche oder nach § 2 b zu beurtheilende präsumtive nähere Bestimmung des Ortes ihrer Herkunft oder der Schule, auf der sie vorher gewesen, betrifft, so sollen

a) dergleichen Benefizien, sie mögen durch landesherrliche Milde oder von Privatpersonen gegründet sein, in sofern sie ausschließlich für Eine der beiden Sächsischen Universitäten bestimmt sind, oder der Genuß derselben sonst durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder eine, dem Perzipienten vorgeschriebene Bedingung oder Leistung, an eine der gedachten Universitäten gebunden ist, der Landeshoheit derjenigen Regierung folgen, in deren Gebiet sich diese Universität befindet.

b) Sind aber dergleichen Benefizien für beide Universitäten, Leipzig und Wittenberg, alternativ oder kumulativ bestimmt, so sind sie als gemeinschaftlich zu betrachten, und solchenfalls nach den, oben im § 2 c. enthaltenen Bestimmungen durch Theilung, Austausch oder sonstige Vereinigung auseinanderzusetzen.

Findet eine Beziehung auf die beiden Universitäten in vorgedachter Art nicht Statt, so entscheidet dann

c) der Ort, wo die Kollatur- und Administrations-Behörde am 5. Juni 1815 ihren festen Sitz hatte, in sofern eine Befugniß deshalb entweder einer Kommunal- oder Patrimonial-Behörde, oder einer landesherrlichen Behörde vermöge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters oder aus einem andern Rechtstitel zusteht, und nicht blos in der Landesverfassung oder in einem Auftrag einer obern Landesbehörde gegründet ist, und zwar dergestalt, daß

α) wenn der feste Sitz der Kollatur in dem einen, und der der Administration in dem andern Landestheile sich befindet, der Erstere den Vorzug erhält, hingegen

β) wenn die Kollatur entweder in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen, nach Vorstehendem als entscheidend anzunehmenden festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder speziellen Aufsicht, in sofern sich derselbe in Einem der beiden Landestheile befindet, die Norm giebt.

Bieten aber auch weder Kollatur-, noch Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse einen Grund für die Landeshoheit über eine Stiftung dar, so sind dann

d) etwanige andere Lokal-Beziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung in einem Landestheile, in sofern solches den Hauptbestandtheil des Fonds ausmacht, als entscheidend anzusehen, und in Ermangelung aller vorerwähnten Voraussetzungen ist

e) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens im Königreich oder Herzogthum Sachsen hatte, auch bei den, in diesem § 3 gedachten Stiftungen Rücksicht zu nehmen.

Art. II.

Ueber die, nach obigen Grundsätzen einer Theilung oder Ausgleichung unterworfenen Stiftungen und über einige, einer speziellen Festsetzung bedürfenden Punkte hat man sich folgendergestalt vereinigt:

1) die, vor der erfolgten Territorial-Veränderung jährlich aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer, und nach deren Auflösung aus der Königlich Sächsischen Rentkammer bezahlten 175 Thlr. zu Stipendien für Studirende, und 437 Thlr. 12 Gr. zu Unterstützungen für Predigerkinder aus dem Stifte Merseburg, werden durch ein zu 5 Prozent zinsbares Kapital von 12250 Thlr. gedeckt, wovon

3500 Thl. zur Stipendienstiftung und
8750 „ zur Stiftung für Predigerkinder gehören, und welches dergestalt getheilt wird, daß

a) von 3500 Thlr. Stipendienfonds nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stiftes Merseburg
2839 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. auf den Königl. Preuß. und
660 „ 2 „ 5 „ auf den Königl. Sächs. Antheil,

b) von 8750 Thlr. Fonds der Stiftung für Predigerkinder aber, nach dem Verhältniß der Predigerstellen im Stifte Merseburg
6931 Thlr. 18 Gr. auf den Königl. Preuß. und
1818 „ 6 „ auf den Königl. Sächs. Antheil kommt.

Zu Beseitigung der über die Verbindlichkeit zur Vertretung dieses Kapitals entstandenen Zweifel ist die Vereinigung getroffen worden, daß jede der beiden Regierungen den nach vorstehender Auseinandersetzung ihrem Gebiet angehörigen Kapital-Antheil des Stiftungsfonds, nebst den vom 6. Juni 1815 an davon gefälligen Zinsen zu 5 Proz. selbst zu vertreten übernimmt.

Die Königl. Sächsische Regierung hat jedoch die Zinsen des ganzen Stiftungsfonds bis mit dem 5. Juni 1815 zu vertreten, und daher, da von der Königl. Preuß. Regierung die stiftungsmäßigen Benefizien, bei der allgemeinen Stipendienstiftung auf die Zeit von Ostern bis Michaelis 1815, und bei der Stiftung für Predigerkinder auf das Jahr von Michaelis 1814 bis dahin 1815, ohne Unterschied des Landestheils, welchem die Genußberechtigten angehörten, berichtigt worden sind, nicht nur 329 Thlr. 8 Gr. 2 Pf., welche hierbei auf die Zeit vor dem 5. Juni 1815 für sie bezahlt worden sind, sondern auch 39 Thlr. 14 Gr. 1 Pf., die für die Zeit vom 5. Juni bis Michaelis 1815 von ihr antheilig beizutragen gewesen wären, der Königl. Preuß. Regierung unzinsbar wieder zu erstatten, so wie die außerdem in der Zeit vor dem 5. Juni 1815 etwa in Rückstand gebliebenen Benefizien zu berichtigen.

Von Michaelis 1815 an hat jede Regierung die seitdem gefälligen, obiger Vereinigung zufolge, von ihr selbst zu vertretenden Zinsen des ihrem Stiftungsantheil zukommenden Kapitalfonds für die ihr angehörigen Genußberechtigten zu verwenden, und hierbei, so viel die Stipendienstiftung betrifft, blos diejenigen Individuen, deren Geburtsort in ihrem Gebiete liegt, hinsichtlich der Stiftung für Predigerkinder aber blos diejenigen, deren Vater in ihrem Gebiete angestellt war, als Genußberechtigte zu berücksichtigen.

2) Von der Pelargiusschen Stiftung zu Stipendien für studirende Predigersöhne aus dem bis 5. Juni 1815 bestandenen Königlich Sächsischen Ober-Konsistorial-Sprengel erhält das Herzogthum Sachsen in Rücksicht seiner, vormals zu diesem Sprengel gehörig gewesenen Gebietstheile ein auf 300 Thlr. verglichenes Quantum binnen 4 Wochen nach Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

3) Von der Kutzlebenschen Stipendienstiftung erhält das Herzogthum Sachsen wegen der Universität Wittenberg ein auf 2000 Thlr. verglichenes Quantum zu Ostern 1826 ausgezahlt.

4) Das Vermögen der Oestreichischen Stipendienstiftung wird, wegen ihrer Bestimmung für die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, in zwei gleiche Theile getheilt, und zur Hälfte der Königlich Preuß. Regierung ausgeliefert. Uebrigens verpflichten sich beide Regierungen, der freiherrlich Gutschmidtschen Familie die ihr stiftungsmäßig gebührende Konkurrenz bei der Administration und Kollatur dieser Stiftung ferner, wie bisher, zuzugestehen.

5) So viel die beiden Kallmannischen Stipendienstiftungen betrifft, so wird

a) die bisher von dem Königl. Sächsischen Ober-Konsistorio ausgeübte Administration und Kollatur der Stiftung zu Stipendien für Studirende auf der Universität Wittenberg, an die Königl. Preuß. Regierung abgetreten und der Stiftungsfonds an dieselbe ausgeliefert, wogegen

b) die bisher der Wittenberger Juristen-Fakultät zugestandene Administration und Kollatur der vorzüglich für Rechts-Kandidaten aus Budissin bestimmten

Stiftung, deren Fonds sich bereits unablöslich im Königreich Sachsen befindet, auf das Letztere übergeht.

6) Die Königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, zu Deckung der, jährlich an den Burgemeister und Stadtschreiber zu Weida aus der, unter Administration der philosophischen Fakultät zu Leipzig stehenden Frankeschen Stiftung zu zahlenden 10 Thlr., auf Verlangen der Großherzoglich Weimarschen Behörde, ein Kapital von 200 Thlr. auszuzahlen, bis dahin aber auf fernere unverkürzte Fortsetzung der gedachten jährlichen Leistung zu halten.

7) Gleichergestalt verspricht die Königl. Sächsische Regierung, darauf zu halten, daß aus der in Budissin administrirten Frankeschen Stiftung die jährlich zu milden Zwecken nach Senftenberg zu entrichtenden 100 Thlr., so lange nicht der im § 1 Nr. 2 des Frankeschen Testaments vorausgesetzte Fall einer nothwendigen Aussetzung dieser und anderer im gedachten Testament angeordneter Leistungen nachgewiesen wird, jederzeit stiftungsmäßig dahin gezahlt, auch

8) die einigen genußberechtigten Personen zu Luckau in der Niederlausitz gebührenden, lebenslänglichen Bezüge aus der unter Administration des Stadtraths zu Dresden stehenden Wilßischen Stiftung unverkürzt denselben geleistet werden.

9) Die Wittenberger Stipendiaten-Kasse zu Halle bezieht ferner wie bisher die von dem Stadtrath zu Plauen jährlich dahin zu entrichtenden 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., wogegen bei Vergebung der hierauf ursprünglich für die in Wittenberg Studirenden aus den Voigtländischen Städten angewiesenen Stipendien die von den Stadträthen des Königl. Sächsischen Voigtlandes der Stiftung gemäß präsentirten Stipendiaten berücksichtigt werden sollen.

10) In Rücksicht der von der Schule Pforta wegen der für die Schüler derselben zum Studiren auf der Universität Leipzig vom Kurfürst Moritz bestimmten Stipendien erhobenen Ansprüche verpflichtet sich die Königl. Sächsische Regierung, von erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Konvention an, jährlich 300 Mfl. oder 262 Thlr. 12 Gr., nach der von der Königl. Preußischen Regierung zu bestimmenden Repartition, für die von der Letztern zu ernennenden Stipendiaten in Leipzig auszahlen zu lassen.

Art III.

Nach den, im Art. I festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juni 1815 errichtet gewesenen Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen und nach den vorstehend im Art. II enthaltenen speziellen Vereinigungen, wird die Königl. Sächsische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. I, und die Königl. Preußische Landeshoheit über die in der Beilage Nr. II, auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und so weit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich, unbeschadet des, den Stiftungen selbst bleibenden Vermögens, die Administrations- und Kollatur-Gerechtsame nebst den damit verbundenen Emolumenten, in sofern solche

bisher landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, schon an sich, und ohne, daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, also versteht es sich, in Gemäßheit der durch Art. 16 des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815 im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß Jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie der durch landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiaten-Kassen behält, die Kollatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zusteht, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Konvention ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden oder Privat-Personen, welchen Kollatur- oder Administrations-Gerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungs-Urkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr, oder wegen temporärer Hindernisse für jetzt nicht zu erreichen stehet, im erstern Fall definitive, im letztern aber provisorische andere, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen zu gleich milden oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V.

So viel die nach Art. II dieser Konvention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden.

In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, in sofern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur Theilnahme Qualifizirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Kollatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden berücksichtiget werden.

Außerdem wird hierbei insonderheit festgesetzt, daß

a) bei den im Verzeichniß I unter Nr. 62, 63, 65, 66 angeführten Bolbritz-, Henrici-, Rechenberg- und Thelernschen Stiftungen zu Stipendien für studirende Söhne der Mitglieder der Budissiner Prediger-Wittwen-Sozietät, die Söhne der im Herzogthum Sachsen befindlichen Sozietäts-Genossen wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit auf keine Weise gegen die im

Königreich Sachsen Befindlichen zurückgesetzt, ingleichen bei Vergebung der Stipendien

b) von der, im Verzeichniß I unter Nr. 477 aufgeführten Laueschen Stiftung namentlich auch Studirende aus dem zum Herzogthum Sachsen gehörigen Hennebergischen Gebiet;

c) von der, ebendaselbst unter Nr. 478 verzeichneten Datheschen Stiftung die Studirenden aus den zur Meißnischen Nation gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen;

d) von der, unter Nr. 440 desselben Verzeichnisses bemerkten Sylversteinischen Stiftung die Studirenden aus der Schlesischen, Lausitzischen und Meißnischen Landsmannschaft, und den hierzu gehörenden Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen, allenthalben stiftungsmäßig und ohne Zurücksetzung wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit berücksichtigt werden sollen.

Art. VI.

Zur Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung ferner aufrecht zu erhaltenden Genußrechte, sollen die im Art. IV § 1 bis 7 der Konvention vom 27. September jetzigen Jahres wegen der Familien-Stiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familien-Stiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der genußberechtigten Familienglieder, und der in deren Ermangelung substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller, durch die gegenwärtige Konvention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Kollaturrechte zum Besten aller, zunächst oder subsidiarisch und eventuell Genußberechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Konvention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, in sofern Angehörige des andern Landestheils zunächst oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind, und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualifizirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Kollatur-Behörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, in sofern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Benefizien, oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium an andere Genußfähige zu vergeben, doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des konferirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungs-Termins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen, namentlich auch bei den, unter Administration und Kollatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus Königl. Preußischen, außerhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden, und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.

Art. VII.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Konvention sollen sofort jeder Regierung die zu den, ihrer Landeshoheit überwiesenen Stiftungen gehörigen Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und soviel die Fonds betrifft, in sofern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perzeption von Stiftungsbenefizien stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen, jedoch die aus den im Art. II § 2 und 3 gedachten Stiftungsfonds gegenwärtig konferirten Stipendien lediglich von der Königl. Sächsischen Behörde ausgezahlt werden.

Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Aktiv- und Passiv-Zustande unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt, und nach der deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden, wogegen alsdann beide Regierungen auf alle, nicht in dieser Konvention gegründete Ansprüche wegen dieser Stiftungsfonds, unbeschadet den Letztern selbst an den gegentheiligen landesherrlichen Fiskus oder an Privatverpflichtete im andern Landestheile zustehenden Ansprüche, Verzicht leisten.

Es wird jedoch

1) in Betreff der, unter Administration des Stadtraths zu Leipzig stehenden Adam Müllerschen Stiftung, so weit solche für die Prediger an der Kirche St. Maximi zu Merseburg und für die Armen zu Leipzig und Merseburg bestimmt ist, mit Berücksichtigung des Art. V der wegen der Familienstiftungen geschlossenen Konvention vom 27. Septbr. jetzigen Jahres, den Stadträthen der genannten beiden Städte die Auseinandersetzung wegen des nach Merseburg auszuliefernden antheiligen Fonds und des Agio davon, imgleichen

2) hinsichtlich der Skulteetus- und Delchselschen Stipendienstiftungen den Stadträthen zu Breslau, Glogau und Lüben wegen der für dieselben in Anspruch genommenen Kollaturrechte, die Vereinigung mit dem Stadtrath zu Leipzig oder die rechtliche Ausführung gegen denselben vorbehalten, auch

3) die obige Verzichtleistung, unbeschadet der Ansprüche, welche wegen der am Endeschen Stiftung für Gräfenhainichen, Greinmin und Meschede von den Betheiligten etwa erhoben werden können, verstanden.

Schließlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Konvention eine Veränderung der Kollatur-, Administrations-, und Aufsichtsbehörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkt, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV der Konvention vom 27. September jetzigen Jahres erfolgenden Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Kommissarien diese Konvention in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet.

Dresden, am 28. Dezember 1825.

Dr. Pinder, Königl. Preuß. Kommissarius.

Müller, Königl. Sächs. Kommissarius.

Vorstehende zwischen beiderseitigen Königl. Kommissarien, über mehrere nachträglich angezeigte Stiftungen im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen, unterm 28. Dezember 1825 abgeschlossene Konvention in VII Artikeln, nebst angehängten Verzeichnissen I und II, ist von Seiner Königlichen Majestät von Sachsen genehmigt worden, und wird in Allerhöchstem Auftrage andurch mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle, für ratifizirt erklärt.

Dresden, am 31. August 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Kabinets-Minister und Staats-Sekretair,
Detlev Graf von Einsiedel.

Vorstehende beide Allerhöchsten Orts ratifizirte Konventionen werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird dabei bemerkt, daß die, sowohl in der Konvention vom 27. September 1825 sub A und B, als in der Konvention vom 28. Dezember 1825 sub I und II angezogenen Nachweisungen der, dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen überwiesenen Stiftungen, die den Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. Oder, Liegnitz, Merseburg und Erfurt, und bei denen landräthlichen Aemtern dieser Regierungen, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen enthalten, so wie bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin, auch bei den Königlichen Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Halberstadt, Frankfurt a. d. Oder, Glogau und Naumburg, nicht minder bei denen Königlichen Landgerichten, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen in sich fassen, zu finden sind, und daß daher diejenigen, welche die Einsicht dieser Nachweisungen wünschen, sich an die genannten Behörden zu wenden haben. Merseburg, am 30. Juli 1827.

Im besondern höhern Auftrage
Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 11. Dezember 1827.

Vorstehend abgedruckte beide Konventionen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

* Die Königl. Domaine Bleesern am Elbstrome, bestehend aus den Vorwerken Bleesern, Hohenrode und Klitzschena, im Kreise Wittenberg belegen, und eine Meile von der Kreisstadt, eilf Meilen von Berlin und drei Meilen von Dessau entfernt, soll von Johannis 1828 bis dahin 1831, also auf drei Jahre, wegen eingetretener Verhältnisse, meistbietend anderweit verpachtet werden, und ist der Lizitationstermin hierzu im Konferenzsaale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Regierungsrath Schwink auf den 7. Februar 1828, Morgens um 10 Uhr, anberaumt.

Der auf 5000 Thlr. festgesetzte Pacht-Kautionsbetrag muß im Termine selbst, in baarem Gelde, oder in Staatsschuldscheinen vorläufig zur Sicherstellung der Erfüllung des Gebots niedergelegt werden, und wird jeder Pachtlustige, welcher den Kautions-Betrag wirklich niederlegt, und sich darüber vor dem Kommissarius ausweisen kann, daß er die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und ein zum Betriebe der Wirthschaft zureichendes Vermögen besitzt, zum Gebote zugelassen werden. Der Pachtzuschlag wird dem Herrn Finanz-Minister vorbehalten, und bleibt jeder Bietende deshalb bis zum Eingehen der höhern Entscheidung an sein Gebot gebunden.

Die Flur-Pläne und Klassifikations-Nachrichten, das Verzeichniß des herrschaftlichen Inventariums, so wie das Verzeichniß der mit zu verpachtenden Prästationen der Amts-Einsassen und die Pachtbedingungen selbst werden im Termine vorgelegt werden, können aber auch früher in der hiesigen Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden. Diejenigen Pachtlustigen, welche die Gebäude und Bauanlagen, Gärten, Obstpflanzungen und die Fluren selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich dieserhalb an den Regierungs-Referendarius Krause in Bleesern wenden.

Zur vorläufigen Nachricht dient folgendes:

1. die Flur ist im Jahre 1818 speziell vermessen und nach Thärschen Prinzipien klassifizirt, nämlich:

a) an Aeckern,

bei Bleesern und Hohenrode

464 M.	3 □R.	z.	Kl.	II b	
224 =	— =	=		III	
221 =	101 =	=		V	
55 =	97 =	=		VI	
158 =	138 =	=		VIII	
102 =	106 =	=		IX	
					1226 M. 85 □R.

inkl. des Hopfengartens und der Obstpflanzungen;

bei Klitzschena

88 M.	48 □R.	z.	Kl.	IV	
142 =	50 =	=		V	
66 =	119 =	=		VI	297 = 37 =

b) an Wiesen,

bei Bleesern und Hohenrode	707 = 177 =
bei Klitzschena	63 = 14 =

c) an Gemüse-, Obst- und Lustgärten,

bei Bleesern und Hohenrode	17 = 98 =
bei Klitzschena	3 = 11 =
an Acker, Wiesen und Gartenflur in Summa . . .	2315 M. 62 □R.

Außerdem sind unter den Pachtstücken begriffen, die in der Flur belegenen Teiche und Kolke, welche inkl. des Teiches bei Kamberg 68 M. 69 □R. enthalten, und die privativen Hütungsterrains, nämlich 633 M. 117 □R. Sandberge zur Klasse VIII IX und X geschätzt,

52 M. 142 □R. an der Bleesernschen Flur zerstreut liegende Anger, und

23 M. 15 □R. Anger bei Klitzschena und Koppelhütungen.

2. Das herrschaftliche Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr ist exkl. der Braugeräthe auf 4600 Thlr. geschätzt.

Merseburg, den 26. November 1827.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der Schumacher Johann Gottlieb Lücking, ist wegen wiederholter Steuer-Defraudation durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Kammergerichts vom 25. Oktober d. J. zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und zur Büßung dieser Strafe an die Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg abgeliefert worden.

Prenzlau, den 3. Dezember 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der am 13. November d. J. von der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Brandenburg entlassene, schon mehrere Male wegen Diebstahls mit Zuchthausstrafe bestrafte, unten signalisirte Schumachergeselle Wilhelm Dohrenburg, welcher unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, hat sich wiederum heimlich von hier entfernt und treibt sich wahrscheinlich im Lande umher, weshalb wir alle resp. Militair- und Zivil-Behörden ersuchen, den Dohrenburg, wenn er sich betreten läßt, verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Wilsnack, den 8. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Dohrenburg ist aus Wilsnack gebürtig, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augen, dergleichen Augenbraunen, breite Nase, schadhafte Zähne, schwärzlichen Bart, und es fehlt ihm das linke Auge.

Der Handelsmann Samuel Salomon Grätzer, aus Obernick gebürtig, in Pudewitz wohnhaft, 46 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat angeblich seinen Paß d. d. Treuenbrietzen den 17. September 1827, 6 Monate gültig, worin die Bescheinigung über die Gewerbe-Anmeldung p. 1827 befindlich gewesen, im Dorfe Netzen verloren.

Dies wird zur Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich der Paß qu. für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 30. November 1827.

Der Magistrat.

Die Händlerin Maria Dorothea verehelichte Freese geborne Ernst zu Alt-Ruppin, hat den ihr für das Jahr 1827 unter der Nr. 1177 ertheilten Gewerbeschein zum Handel im Umherziehen, und den sub Nr. 273 am 28. November 1827 von Unterzeichnetem ausgefertigten Ausgangspaß, auf dessen zweiten Seite ihr Ehemann als Begleiter signalisirt worden, und welcher zuletzt am 4. d. M. vom Magistrat zu Lenzen visirt worden, angeblich auf der Reise von Lenzen nach Wittenberge verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der genannte Gewerbeschein und der Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Wustrau, den 11. Dezember 1827.

Königl. Landrath des Ruppinschen Kreises.
von Zieten.

Die im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, durch den Unterzeichneten bearbeitete Separation der Aecker und Hütungen des Königl. Amtsvorwerks und der Bürgerschaft hierselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden, mit Bezug auf § 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821, alle diejenigen, welche dabei unmittelbar ein Interesse zu haben vermeinen, und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, spätestens aber in dem auf

den 9. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in Geschäftslokale des hiesigen Königl. Rentamts anstehenden Termine, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel, zu melden, widrigenfalls die Nichterscheinenden, nach Ablauf dieser präklusivischen Frist, die Separation qu. nach den Bestimmungen des § 157 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbst im Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Buchholz in der Mark, den 23. Nov. 1827.

Der Oekonomie-Kommissarius Gobbin.

Seitens des, den Herrn Gebrüdern Albert Friedrich und Otto von der Hagen gehörigen Lehnritterguts Stölln ist auf Ablösung des Zehents angetragen, welchen dasselbe an die Pfarre zu Rhinow zu entrichten hat.

Da nun auf diesem Gute Agnaten eingetragen stehen, so mache ich in Gemäßheit der Vorschrift § 11 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, vorerwähnte Zehntablösung hierdurch öffentlich bekannt, und überlasse es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, sich bis zu dem auf den 25. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, allhier in meiner Behausung angesetzten Termine, oder in solchem zu melden und zu erklären, ob sie bei der mehrgedachten Zehntablösung, die nach der getroffenen Vereinigung durch Rente erfolgt und bis zur Anfertigung des Registers beendet ist, zugezogen sein wollen oder nicht.

Derjenige, welcher sich nicht meldet, muß die Ablösung gegen sich gelten lassen, und wird mit keinen Einwendungen dagegen, selbst im Falle einer Verletzung gehört werden.

Havelberg, den 26. November 1827.

Vigore commissionis
Hennig, Justiz-Kommissionsrath.

Das zu Groß-Kreuz belegene Grundstück des daselbst verstorbenen Bauers Andreas Till, bestehend in 143 Morg. 44 □R. Acker, 10 Mprg. 48 □R. Wiesen Ister Klasse, 90 □R. Gartenland, Hütungs- und Holzungs-Antheil, nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und sonstigem Zubehör, welches auf 2734 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der Erben des genannten verstorbenen Besitzers, im Wege eines freiwilligen Ausgebots, in den hierzu auf

den 29. Oktober d. J.,
den 29. Dezember d. J. und
den 28. Februar 1828

angesetzten Terminen, von welchen der erste und dritte zu Groß-Kreuz an dasiger gewöhnlicher Gerichtsstelle, der zweite aber zu Potsdam in der Wohnung des Richters, Stadtgerichts-Direktors Jahn, Lindenstraße Nr. 54, ansteht, an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird allen besitzfähigen Kauflustigen mit der Aufforderung, sich dazu einzufinden, ihr Gebot abzugeben und auf Verlangen ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen, auch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß der Meistbietende nach dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, den Zuschlag des erwähnten Grundstücks zu gewärtigen hat, wenn sonst keine Hindernisse eintreten.

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, und in unserer Registratur kann die Taxe täglich eingesehen werden. Etwanige Einwendungen gegen die letzten sind jedoch nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig.

Zugleich werden alle etwanige Realprätendenten aufgefordert, spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine ihre etwanigen Ansprüche an das erwähnte Grundstück geltend zu machen, weil hinterher dergleichen Ansprüche gegen den neuen Besitzer des Grundstücks nicht mehr gestattet, sondern an den Vorbesitzer oder auf das gezahlte Kaufgeld verwiesen werden müssen. Potsdam, den 9. August 1827.

Das von Arnstedtsche Patrimonialgericht
zu Groß-Kreuz.

Das zum Nachlasse der separirten Horneff, Dorothee gebornen Dräger gehörige, zu Jüblitz Nr. 5 belegene, im Hypothekenbuche Fol. 98 verzeichnete Büdnergut mit 5½ Morgen ländlichen Grundstücken, gerichtlich gewürdigt zu 600 Thlr. Kourant, soll in dem dazu auf den 25. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, hierselbst anberaumten, peremtorischen Lizitationstermine Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Besitzfähige Kauflustige laden wir, nebst den, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben des ingrossirten Gläubigers Sanftleben, mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks beim Gericht täglich eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen vier Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. d. D., den 27. Oktober 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Riemermeisters Johann Ludwig Lange soll das, zum Nachlasse gehörige, hier-

selbst belegene, Nr. 20 und Fol. 96 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgergut, gerichtlich gewürdigt zu 1200 Thl. Kourant, Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe den Bietungstermin auf

den 29. Februar 1828, Vormittags 11 Uhr, hierselbst anberaumt, und laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden müssen.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da die, dem Friedrich Sanne gehörige, zu Wilhelmsaue belegene Kolonistenstelle, für das in termino den 20. August d. J. gethane Meistgebot der 2210 Thlr. nicht hat zugeschlagen werden können, so ist ein anderweiter Bietungstermin zu deren meistbietendem Verkaufe

auf den 21. Januar 1828,

Vormittags 11 Uhr, in derselben angesetzt worden, in welchem, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden wird.

Wriezen, den 4. Dezember 1827.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Nachdem mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses einer General-Versammlung der Herren Aktionairs der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, in Folge der Art. 2, 31 und 32 der mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 bestätigten Statuten,

die Fortdauer der Anstalt auf anderweitige funfzehn Jahre, vom 1. Dezember 1827 ab gerechnet, mithin bis 1. Dezember 1842 festgestellt worden ist,

bringt die unterzeichnete Direktion, in Folge der von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 5. Oktober 1827 erhaltenen Authorisation, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1827, die Bestimmungen der Artikel 8 und 13 der gedachten Statuten, wegen der Wechselfähigkeit und Hinsichts des Verfahrens bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs, bestehen bleiben, nicht weniger bei Abschätzungen und Schäden-Ermittelungen der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 zugesicherte Beistand der Behörden, auch für die Folge geleistet werden soll.

Die beschlossene funfzehnjährige Fortdauer der Anstalt besteht im übrigen ganz nach den Grundsätzen der vorbezeichneten Statuten, so wie mit dem unveränderten, nach Artikel 3 und Anhang zu letztern zusammengebrachten Vermögen, zu dem noch der in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Anstalt, nach Artikel 33 der Statuten, nicht vertheilte Gewinn gekommen ist. Dieser Fonds wird weiter nicht erhöht. Berlin, den 19. November 1827.

Die Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

W. C. Benecke. W. Brose. H. Hotho. F. G. v. Halle. J. H. Böse.

In der Nähe bei Potsdam ist ein eigenthümliches Bauergut, so sich in gutem Zustande befindet, nebst bestellter Wintersaat und Inventario, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber beim

Lehrer Nitsche zu Nowaweß.

Ein komplet gut und vortheilhaft eingerichtetes, ganz neu erbauetes Wohn- und Backhaus von 5 Fenstern Front, nebst Hofraum, Stallung und Garten, ist Veränderungs halber sofort aus freier Hand beim Bäckermeister Spört in Nowaweß bei Potsdam zu verkaufen.

Alle Sorten destillirte doppelte, rothe und weiße Branntweine, gehaltreich und reinschmeckend gearbeitet, werden in Fässern à 6¼ Sgr., einzeln à 6½ Sgr., so wie Grunewald à 8 Sgr. das Quart verkauft, in der Destillir-Anstalt bei

Wilhelm Finger.

Jüterbogk, im Dezember 1827.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 28. Dezember 1827.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 170. Subingrossation der Antheile an Deposital-Aktiva im Gerichtsbezirk des Zivil-tribunals der Woywodschaft Plock. I. 963. Dezember.

Die unten folgende Uebersetzung einer in der Warschauer Zeitung Nr. 311 vom 18. v. M. enthaltenen Bekanntmachung des Zivil-Tribunals 1ster Instanz der Woywodschaft Plock vom 20. Oktober d. J., die Subintabulation der Antheile an Deposital-Aktiva, welche Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypothekenbüchern betreffend, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Deposital-Gläubiger willen, mit Bezugnahme auf die wegen der Subintabulation dergleichen im Gerichtsbezirke des Zivil-Tribunals der Woywodschaft Masovien befindlichen Deposital-Aktiva, in den öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 29. August d. J. zu der Kenntniß der Königl. Preußischen Unterthanen und Institute gebracht.

Berlin, den 6. Dezember 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

* * *

Uebersetzung aus Nr. 311 der Warschauer Zeitungen vom 18. November 1827.

Das Zivil-Tribunal 1ster Instanz der Woywodschaft Plock

fordert alle Interessenten, denen Ueberweisungen auf Deposital-Aktiva ausgehändigt worden, so wie solche Personen, denen solche Aktiva durch Distributions-Erkenntnisse überwiesen sind, hiermit auf, dafür zu sorgen, daß die ihnen auf Deposital-Kapitalien überwiesenen Summen bei den Hypothekenbüchern subintabulirt werden. Da das Zivil-Tribunal beschlossen hat, nur solche Summen in Pfandbriefen ad depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Deposital-Aktiva bestimmt sind, die den Interessenten noch nicht überwiesen worden, so folgt hieraus, daß die aus den Hypothekenbüchern nicht zu ersehenden Gläubiger, in Folge der Art. 44, 65, 66 und 67 des Gesetzes wegen des Kreditvereins, auch keine Aufforderung wegen abzugebender Erklärung über die Höhe der Pfandbriefe und über die Empfangnahme derselben erhalten können, und daß daher solche Pfandbriefe über aus De-

posital-Kapitalien herrührende Forderungen, auf Kosten jener Gläubiger ad depositum der General-Landschafts-Direktion abgeliefert werden.

Geschehen zu Plock, den 20. Oktober 1827.

Der Präsident Dembrowski. Der Sekretair Szalecki.

Für die Ueberseßung: Berlin, den 6. Dezember 1827.

Gronau, Geheimer expedirender Sekretair und Translateur.

* * *

Potsdam, den 19. Dezember 1827.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. d. M., nebst einer Ueberseßung der in der Warschauer Zeitung enthaltenen Bekanntmachung des Zivil-Tribunals erster Instanz der Woywodschaft Plock vom 20. Oktober d. J., die Subintabulation der Antheile an Deposital-Aktiva, welche Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypothekenbüchern betreffend, wird mit Bezugnahme auf die wegen der Subingrossation dergleichen, im Gerichtssprengel des Zivil-Tribunals der Woywodschaft Masovien befindlichen Deposital-Aktiva, im 37sten Stück des diesjährigen diesseitigen Amtsblatts unter Nr. 112 abgedruckte Bekanntmachung, in Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 13. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 171. Formen bei der Wahl der Landräthe u. Kreisdeputirten. L. 1044. Dezember.

Damit bei den Wahlen der Landräthe, in Gemäßheit des Reglements vom 22. August 1826, ein dem Zweck entsprechendes und gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. folgende Bestimmungen:

1) der Kreisdeputirte, unter dessen Vorsitz nach § 6 des Reglements die Wahl abzuhalten ist, wird von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannt.
2) Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreisdeputirte nach den Vorschriften der Kreisordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl Statt haben werde, die kreisständische Versammlung einzuladen hat.
3) Wird nach § 1 des Reglements ausschließlich durch die stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des Kreises gewählt, so können Stimmberechtigten, die nicht persönlich oder mittelst gesetzlicher Vertretung erscheinen, ihre Stimmen durch Einsendung eines versiegelten Wahlzettels abgeben. Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet anerkannt werden.
4) Erfolgt die Wahl nach § 2 des Reglements durch die Kreisversammlung, so verbleibt es bei den Vorschriften der Kreisordnung.
5) Im Wahltermine hat jeder Stimmberechtigte Einen, nach § 4 des Reglements wahlfähigen Kandidaten durch Wahlzettel zu benennen. Auch die im Fall des § 3 eingesendeten Wahlzettel müssen nur Einen Kandidaten bezeichnen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

6) Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt, und der Befund wird in das durch den Vorsitzenden aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

7) Als Wahlkandidaten sind diejenigen drei zu betrachten, die in Vergleichung unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

8) Ist die Wahl in Gemäßheit des § 1 des Reglements abgehalten, so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Repräsentanten der Städte und Landgemeinen das Resultat der Wahl sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken.

9) Befinden sich die Wahlkandidaten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung rücksichtlich der Bereitwilligkeit, sowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation in der vorgeschriebenen Form gleichzeitig zu erfordern und zum Protokoll zu bringen, welches der Vorsitzende hiernächst an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Soll durch die Kreisversammlung, nach den Bestimmungen des Reglements §§ 8 u. 9, ein Kreisdeputirter gewählt werden, so geschieht es gleichfalls durch Wahlzettel, worin nur Einer namhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Untersuchung die mehrsten Stimmen hat, wird als qualifizirt anerkannt, und der Regierung zur Bestätigung durch den Vorsitzenden angezeigt.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen. Berlin, den 30. November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Schuckmann.

* * *

Potsdam, den 19. Dezember 1827.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. v. M., enthaltend die Bestimmungen, in welchen Formen die Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in Gemäßheit des Reglements vom 22. August v. J. abgehalten werden sollen, wird, einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz vom 12. d. M. zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Dezember 1827.

Nr. 172. Empfehlung einer Schrift von Zerrenner. II. 582. Dezember.

Die neu erschienene Schrift:

Grundsätze der Schulerziehung, der Schulkunde und Unterrichts-Wissenschaft für Schulaufseher, Lehrer und Lehrer-Bildungs-Anstalten von C. C. G. Zerrenner, Magdeburg bei Heinrichshofen, 1827, 2 Thlr.,

zeichnet sich durch eine gehaltreiche und faßliche Darstellung alles dessen, was zur Volks-Schulkunde und Praxis nach der gegenwärtigen Lage des Volks-Schulwesens gehört, und zu einer ausreichenden Bekanntschaft mit dem letztern führen kann, so vortheilhaft aus, daß wir uns veranlaßt finden, sie nicht nur allen Schulaufsehern,

Geistlichen und Lehrern dringend zu empfehlen, sondern auch ihre Anschaffung für die Schulbibliotheken auf Kosten der zu einer solchen Ausgabe vermögenden Orts-Schulkassen hierdurch anzuordnen, und, wo dies für Schulen Privat-Patronats wegen mangelnden Bestandes in den Schulkassen nicht thunlich ist, aber die Kirchenkassen Mittel dazu gewähren können, die Herren Patrone aufzufordern, aus jenen das Nöthige zu dem mehrbesagten Zwecke zu bewilligen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. Dezember 1827.

Nr. 173. Prüfung der jüdischen Schulamts-Kandidaten. II. 962. November.

Da nach anderweitigen Bestimmungen Eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die jüdischen Schulamtskandidaten mit solchen Schulamts-Bewerbern, welche in den Königl. Seminarien nicht vorgebildet sind, gleichzeitig in den für Letztere bestimmten Prüfungsterminen geprüft werden sollen, so wird solches mit Bezug auf § 4 der im 28sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Verfügung vom 10. Juli d. J., die Anstellung der jüdischen Lehrer betreffend, mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß die Magistrate derjenigen Städte, für deren Schulen ein solcher jüdischer Schulamtskandidat geprüft werden soll,

1) die §§ 2 und 3 der eben erwähnten Verfügung vom 10. Juli d. J., und dann auch
2) die Verfügung vom 11. April d. J. im diesseitigen Amtsblatte Stück 17 Nr. 57, die Prüfung der christlichen, nicht in den Königl. Seminarien vorbereiteten Schulamts-Bewerbern betreffend,

aufs genaueste überall zu befolgen haben.

Die erste dieser gemeinschaftlichen Prüfungen wird am 20. und 21. Februar k. J. Statt finden.

Uebrigens hat sich noch ein jeder Examinandus am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage jedesmal bei dem Herrn Seminar-Direktor Striez in seiner Wohnung hierselbst persönlich zu melden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Das Monatsblatt der hiesigen Königlichen märkischen ökonomischen Gesellschaft, welches bei dem hiesigen Königlichen Hofpostamte den Jahrgang für 15 Sgr. zu haben ist, wird wegen der Gemeinnützigkeit seines Innhalts für den Landmann hierdurch empfohlen. Potsdam, den 19. Dezember 1827.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das Titelblatt zum Amtsblatte pro 1827.

Extra-Blatt

zum

52sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Auf den Antrag des Bauers Christian Wegemund aus Birkholz bei Bernau, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819. § 6 hiermit bekannt gemacht:

daß demselben der Staatsschuldschein Nr. 3177 Litt. B. über 500 Thlr., bei der daselbst unlängst gewesenen Feuersbrunst, entweder mit verbrannt, oder verloren gegangen ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein mögte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle oder dem Bauer Wegemund anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments, eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Dezember 1827.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

---

* Der am 3. April d. J. vom Magistrat zu Neustadt-Eberswalde hier eingelieferte Bettler, angebliche Schumachergeselle Christoph Müller, der wegen Paßverfälschung mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, hat über seine Geburts-, Domizil- und Standes-Verhältnisse bis jetzt nur Unwahrheiten angegeben, und ist durch nichts zu vermögen gewesen, mit der Wahrheit hervorzutreten. Da dies auf die Vermuthung führen muß, daß der ꝛc. Müller irgend ein Verbrechen ausgeübt, und er aus Furcht vor dessen Entdeckung und der folgenden Bestrafung seine wahren Verhältnisse verschweige, so machen wir dessen Einlieferung unter Beifügung seiner Personbeschreibung hiermit öffentlich bekannt, und ersuchen diejenigen, welchen dieser Vagabonde vielleicht näher bekannt sein möchte, dienstergebenst, uns darüber gefälligst bald Auskunft zu geben.

Strausberg, den 18. Dezember 1827.

Königl. Inspektion des Landarmen und Invaliden-Hauses.

Personbeschreibung.

Der ꝛc. Müller ist angeblich aus Königsberg in Preußen gebürtig, 46 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarz- und graumelirtes Haar, runde hohe freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune große Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute, doch sehr unreine Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und spricht in sächsischer Mundart.

Bei seiner Einlieferung war derselbe bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock, einer bunten manchesternen Weste, gestreiften Nanquinhosen, einem rothkattunenen Halstuche, einem Paar Halbstiefeln, einer blautuchenen Mütze mit Schirm und einem Hemde. Außerdem hat derselbe noch einige Frauens-Kleidungsstücke mit eingebracht, die er wahrscheinlich entwendet hat, deren Werth aber unbedeutend ist.

---

* Der Schmidtgeselle Joh. Christian Mucke, aus Büchel im Eckartsberger Kreise gebürtig, 27 Jahr alt, hat den ihm von der Polizei-Behörde zu Eblleda unterm 17. Mai d. J ertheilten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, welcher am 29. v. M. von hier nach Magdeburg visirt worden war, angeblich in der Gegend von Friesack verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches, der von dem gedachten Legitimations-Dokument gemacht werden könnte, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 5. Dezember 1827.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Fleschc.

---

* Der Leinwebergeselle Joh. Fried. Pfeiffer, genannt Triest, aus Gablenz im Sorauer Kreise gebürtig, hat seinen Paß d. d. Sorau den 11. Juli 1827 (Nr. 859) am 29. November d. J. in der Nähe von Potsdam verloren. Es wird deshalb dieser Paß zur Ver-

hütung eines Mißbrauchs mit demselben für ungültig erklärt.

Spandow, den 8. Dezember 1827.

Der Magistrat.

Auf den Antrag eines Gläubigers haben wir die Subhastation des dem Zimmermann Merken gehörigen, hierselbst sub Nr. 252 gelegenen, nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 140 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. gewürdigten Wohnhauses nebst Zubehör verfügt, und den Bietungstermin auf

den 28. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokale angesetzt, daher wir zahlungsfähige Kaufliebhaber, sich in dem Termin einzufinden, auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit sofort zu bescheinigen und ihre Gebote abzugeben, mit dem Bemerken einladen, daß auf etwanige nach dem Termine noch einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Pritzwalk, den 16. September 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die zu Sadenbeck bei Pritzwalk belegene, Vol. I Nr. 37 Pag. 361 des Hypothekenbuches verzeichnete, eigenthümliche Stelle der verehelichten Könsing geb. Wille, cum pertinentiis, ist Schuldenhalber mit der gerichtlichen Taxe ad 183 Thlr. 15 Sgr. sub hasta gestellt, und stehet ein peremtorischer Bietungstermin auf

den 22. Januar 1828,

Vormittags 9 Uhr, in dem gerichtlichen Geschäftszimmer zu Heiligengrabe an, wozu wir erwerbungsfähige Kaufliebhaber hierdurch einladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da denn dem Meistbietenden unter denen, ihm vor Eröffnung des Gebots bekannt zu machenden Bedingungen, wenn sonst nicht besondere Umstände eintreten, der Zuschlag geschehen soll.

Die Taxe des Grundstücks kann zu Pritzwalk in der Wohnung des Richters inspizirt werden. Pritzwalk, den 21. Oktober 1827.

Die Stiftsgerichte zu Heiligengrabe.

Das den Geschwistern Pflug gehörige, zu Giesenhorst Nr. 17 belegene, Fol. 219 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hopfengärtnergut von 14 Morgen, gerichtlich gewürdigt zu 1000 Thlr. Kourant, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf

den 1. März 1828, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Dreetz anberaumten Bietungstermine an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wir laden dazu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken ein:

1) daß die Taxe des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen, und
2) etwanige Erinnerungen dagegen 4 Wochen vor dem Termine angemeldet werden können.

Neustadt a. D., den 30. November 1827.

Königl. Preuß. Justizamt.

Die im Bruchdorfe Grube gelegene Ackernahrung Nr. 7, welche dem Eigenthümer Zache gehört, und zu 1936 Thl. 5 Sgr. abgeschätzt ist, soll Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, wozu der letzte Bietungstermin auf

den 21. März 1828, Nachmittags 2 Uhr,

im Gute selbst ansteht.

Wrietzen, den 8. Dezember 1827.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amts-Gericht.

Das zu Ihlow im Oberbarnimschen Kreise belegene, zum Nachlasse des Christoph Pieper gehörige, auf 1047 Thl. 5 Sgr. gewürdigte Bauergut, soll den 29. Februar k. J., Vormittags um 9 Uhr, zu Ihlow selbst öffentlich verkauft werden.

Freienwalde, den 9. Dezember 1827.

v. Bredowsches Gericht über Ihlow.

Auf Andringen der hypothekarischen Gläubiger soll das hierselbst auf der Amtsfreiheit sub Nr. 16 belegene, dem Tischlermeister Schmidt zugehörige, auf 446 Thl. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 6. März 1828, Vormittags 10 Uhr, an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe in unserer Registratur einzusehen ist.

Trebbin, den 11. Dezember 1827.

Vereinigtes Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Die Güter Schmelze und Mellin bei Joachimsthal, 8 Meilen von Berlin belegen, sind von Trinitatis 1828 ab, für das jährliche Pacht-Quantum von 2300 Thl. zu verpachten. Die Bedingungen theilt auf portofreie Briefe mit, der Stadtrichter Baumann zu Angermünde.

Auf dem bei Schönfließ in der Neumark belegenen, dem minorennen Karl v. Platen gehörigen Rittergute Pätzig soll

am 31. Januar 1828,

und folgende Tage, jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Kiehnen, Eichen und Birken Brennholz, Sageblöcke, Kiehnen Bau- und Nutzholz in stehenden Bäumen, an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, und wird der Zuschlag sofort erfolgen.

Wusterhausen a. d. D., den 18. Dez. 1827.

Der Stadtrichter Gericke.

Nachdem mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses einer General-Versammlung der Herren Aktionairs der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, in Folge der Art. 2, 31 und 32 der mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 bestätigten Statuten,

die Fortdauer der Anstalt auf anderweitige funfzehn Jahre, vom 1. Dezember 1827 ab gerechnet, mithin bis 1. Dezember 1842 festgestellt worden ist,

bringt die unterzeichnete Direktion, in Folge der von dem Hohen Ministerio des Innern unterm 5. Oktober 1827 erhaltenen Authorisation, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. September 1827, die Bestimmungen der Artikel 8 und 13 der gedachten Statuten, wegen der Wechselfähigkeit und Hinsichts des Verfahrens bei eintretender Insolvenz eines Aktionairs, bestehen bleiben, nicht weniger bei Abschätzungen und Schäden-Ermittelungen der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Dezember 1812 zugesicherte Beistand der Behörden, auch für die Folge geleistet werden soll.

Die beschlossene funfzehnjährige Fortdauer der Anstalt besteht im übrigen ganz nach den Grundsätzen der vorbezeichneten Statuten, so wie mit dem unveränderten, nach Artikel 3 und Anhang zu letztern zusammengebrachten Vermögen, zu dem noch der in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Anstalt, nach Artikel 33 der Statuten, nicht vertheilte Gewinn gekommen ist. Dieser Fonds wird weiter nicht erhöht. Berlin, den 19. November 1827.

Die Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

W. C. Benecke. W. Brose. H. Hothe. F. G. v. Halle. J. H. Böse.

Ich bin gewilliget, meine seit einigen 20 Jahren mit dem besten Erfolge hierselbst betriebenen Brau- und Brennereien mit den vielen dazu gehörigen Gebäuden und allen Utensilien zu verkaufen, und lade dazu Kauflustige mit dem Ersuchen ein, sich entweder mit mir in portofreien Briefen in Korrespondenz zu setzen, oder die Verkaufs-Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

Zur vorläufigen Empfehlung zeige ich an, daß

1) die Braun- und Weißbierbrauerei auf das zweckmäßigste eingerichtet ist, und bei dem guten Absatze täglich, in den Sommer-Monaten sogar zweimal gebrauet wird;
2) zwei Brennereien in verschiedenen Locales in fortdauernder Thätigkeit, und die Apparate nach der Pistoriusschen Erfindung eingerichtet sind, so daß täglich 8000 Quart Maisch verarbeitet werden;
3) eine Molkerei von 110 Kühen, die Kuh zu 18 Thlr. jährlicher Pacht, erhalten wird;
4) eine Roß-, Schroot- und Oelmühle vorhanden ist, worauf das nöthige Schroot für beide Fabrikationen verarbeitet, auch täglich ein Winspel Raps gepreßt wird, und in der dazu gehörigen Raffinerie wöchentlich 36 Zentner Oel raffinirt werden;
5) außer dem massiven, am Wilhelmsplatze gelegenen, sehr logablen Wohnhause sind alle ganz neu, massiv und im neuesten Geschmacke erbaueten Gebäude aufs zweckmäßigste eingerichtet, und mit den zu dem großen Betrieb erforderlichen Kellern und Bodenräumen versehen;
6) außer diesen Gebäuden ist ein zweites nachbarlich gelegenes Wohnhaus vorhanden,

worin der Verkauf aller Fabrikate en detail in einem besonders und bequem eingerichteten Laden betrieben wird.

Wenn es der Wunsch eines Akquirenten sein sollte, Acker nebst dazu gehörigen Scheunen zu besitzen, so kann ich beides mit überlassen, so wie zugleich versichern, daß in der langen Zeit es mir nie an Absatz gefehlt hat, und der hiesige Ort nur ½ Meile von dem Oderstrome entfernt ist.

Zur Erleichterung des Kaufes kann die Hälfte der Kaufgelder stehen bleiben.

Königsberg i. d. Neum., den 22. Nov. 1827.

Der Brau- und Brennerei-Besitzer.
C. Rechenberg.

Ankündigung eines wichtigen Werks für Prediger unter dem Titel: Homiletische Bearbeitung aller sonn-, fest- und feiertäglichen Episteln für den Kanzelgebrauch. Ein praktisches Hand- und Hülfsbuch für Stadt- und Landprediger, in 2 Bänden, von S. Baur.

Dieses Werk enthält, was der Titel sagt, einen reichen Vorrath von Materien zur praktischen Behandlung und zweckmäßigen Anwendung der epistolischen Texte auf der Kanzel. Auf jeden Sonn-, Fest- und Feiertag des Jahres liefert nämlich der Verfasser 5 bis 6 Entwürfe und Dispositionen, 10 bis 12 Grundrisse und Skizzen, 8 bis 10 Themen mit den Abtheilungen, und fügt eine große Anzahl Andeutungen hinzu, die den mannichfaltigsten Stoff zu neuen Vorträgen darbieten. Durch die logische Anordnung und Disponirung des Stoffes in den Entwürfen wird nicht nur eine leichte Uebersicht bewirkt, sondern auch in Nothfällen das Halten eines extemporirten Vortrages sehr erleichtert, und die Grundrisse und Themen geben der eigenen Verarbeitung und Ausführung einen weiten Spielraum. Ueberhaupt war Sachreichthum und Wortkargheit der Gesichtspunkt, der bei der ganzen Bearbeitung festgehalten wurde.

Um den Herren Predigern die Anschaffung dieses Werkes zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, es in Heften erscheinen zu lassen, wovon 6 einen Band ausmachen. Jeden Monat, vom November 1827 an, erscheint ein Heft von beiläufig 9 Bogen, und mit dem 12. Hefte wird, binnen Jahresfrist, das Ganze geschlossen sein. Das Heft kostet 12½ Sgr., Druck und Format werden ganz so sein, wie bei dieses Verfassers

Homiletischer Bearbeitung aller sonn-, fest- und feiertäglichen Evangelien für den Kanzelgebrauch,

die in vier Bänden 1826 in meinem Verlage erschienen sind, und mit denen die neue Bearbeitung der Episteln ein vollständiges Ganzes bildet, welches als die reichhaltigste Materialien-Sammlung anzusehen ist, die wir in unsrer Literatur über diese Texte haben. Da der gewiß billige Preis dieses Evangelienwerks, von mehr als 200 Bogen in gr. 8., mit deutlicher Schrift sauber gedruckt, welcher 10 Thl. 20 Sgr. beträgt, in unsern geldarmen Zeiten hier und da den Ankauf auf einmal erschweren möchte, so will ich auch von diesem Werke, zugleich mit den Episteln, eine Ausgabe in monatlichen Heften erscheinen lassen. Jedes Heft von 15 bis 16 Bogen kostet 20 Sgr., und von beiden Werken ist das erste Heft bereits in allen Buchhandlungen zu haben, die Fortsetzung aber wird von Monat zu Monat regelmäßig erscheinen.

Leipzig, im November 1827.

Gerhard Fleischer.

In Potsdam zu haben in der Buchhandlung von Riegel.

Die Herren Subscribenten auf die von mir angekündigten Gesangstücke für Bürger- und Landschulen, enthaltend 42 Choralgesänge, die Liturgie und 12 Arien, dreistimmig in Ziffern ausgearbeitet, können die verlangte Anzahl Exemplare wegen eingetretener Hindernisse erst im Februar 1828 erhalten. Zugleich bemerke ich hierbei, daß alsdann auch einzelne Exemplare à 3 Sgr., gebunden, für Lehrer fortwährend zu haben sein werden. Der Verkaufspreis bleibt 4 Sgr.

Potsdam, den 24. Dezember 1827.

Lindemann,
Kantor an der St. Nocolaikirche.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google